

Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt

auf das Jahr 1839.

---

---

Darmstadt,  
im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.





# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 1.

Darmstadt am 5. Januar 1839.

Inhalt: 1) Edict, den Recrutenbedarf für das Jahr 1839 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Repartition des Recrutenbedarfs von 1839 auf die Provinzen betr.; — 3) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Landrathsbezirks Hungen für 1839; — 4) besgl. in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen für 1839; — 5) Communalumlagen in den Gemeinden des Bezirks Schlig für 1839; — 6) besgl. in den Gemeinden des Kreises Worms für 1839; — 7) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Bezirks Bidingen für 1839; — 8) besgl. in den israelitischen Religionsgemeinden des Bezirks Bbhl für 1839.

## Edict,

den Recrutenbedarf für das Jahr 1839 betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein rc. rc.

In Gemäßheit der Art. 2 und 3 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 verordnen  
Wir hierdurch, wie folgt:

### Einziger Artikel.

Zur Ergänzung der Feldtruppen sind im Jahr 1839

Ein Tausend Fünf Hundert Bierzig Mann

erforderlich, welche aus den Aufruffähigen des Jahres 1838 ausgehoben werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 19. December 1838.

(L. S.)

LUDWIG.

Freiherr von Steinling.

Bekanntmachung, die Repartition des Recrutenbedarfs von 1839 auf die Provinzen  
betreffend.

Zur Vollziehung des allerhöchsten Edicts vom 19. December vorigen Jahrs und in Gemäß-  
heit des Art. 36. des Recrutirungsgesetzes bringt man Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1.) Nach den von den Recrutirungsräthen aufgestellten Hauptlisten über die Musterung und

Ziehung des Jahrs 1838 sind an tauglichen Dienstpflichtigen, einschließlich der in das Depot gefes-  
ten, vorhanden:

in der Provinz Starkenburg .....	1672
„ „ „ Oberhessen .....	1818
„ „ „ Rheinbessen .....	1515
	5005.

2.) Im Verhältniß der Gesamtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen, wornach, dem Art. 36.  
des Recrutirungsgesetzes zufolge, der edictsmäßige Bedarf von 1540 Recruten auf die Provinzen zu  
vertheilen ist, hat demnach zu stellen:

a.) die Provinz Starkenburg .....	515 Recruten,
b.) „ „ Oberhessen .....	559 —
c.) „ „ Rheinbessen .....	466 —
	1540 —

Die Großherzoglichen Provinzialbehörden werden nunmehr, nach den Art. 37. 39. 40. des Re-  
crutirungsgesetzes, sowie nach den S. S. 100 bis 107 einschließlich der allerhöchsten Verordnung  
vom 30. April 1831, die also bestimmten Contingente-auf die verschiedenen Bezirke vertheilen und  
das Weitere besorgen.

Darmstadt den 2. Januar 1839.

Die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und des Kriegs.

In Verhinderung des Staatsministers

Freiherr von Lehmann.

Freiherr von Steinling.

Bed.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse  
der israelitischen Religionsgemeinden des Landrathsbezirks Hungen.

Ordn. Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Summe des Ausfalls.	Beitrag auf	
			Gulden Normal- steuerkapital.	
		fl.	fr.	pf.
1	Griedel .....	10	1	3,0964
2	Holzheim mit Grünigen .....	21	4	0,206
3	Gambach .....	40	7	3,486
4	Hungen mit Inhaiden, Utphe und Willingen .....	196	16	0,2623
5	Langsdorf .....	138	23	0,592
6	Münzenberg .....	137	7	3,2132
7	Obbornhofen mit Wohnbach und Bellersheim .....	132	12	0,389
8	Wölferheim mit Eddel, Melbach, Beienheim u. Beckesheim .....	50	3	3,981

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung zu Griedel und Holzheim den 15. Februar in einem Ziele, in den übrigen Orten aber in zwei Zielen, den 15. Februar und 15. August 1839, stattfinden soll.

Gießen den 26. November 1838.

Großherzogl. Hessisches Provinzial-Commissariat der Provinz Oberhessen.

A n o r r.

K r a c h.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bingen.

Ordn. Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Aus- schlag.	Vertheilungsnorm.	Erhebungsziele.
1	Bingen .....	fl. 1150	das Normalsteuerkapital der Israeliten	6 Februar, April, Juni, August, Oct. u. Decbr.
2	Büdesheim .....	240	"	6 Februar und August der Jahre 1839, 1840 u. 1841. (Voranschlag für 3 Jahre.)
3	Fürfeld .....	249	"	6 Dieselben Ziele.
4	Gaualgeshheim .....	155	"	6 Wie Nr. 1.
5	Jugenheim .....	258	"	6 Wie Nr. 2.
6	Oberingelheim .....	176	"	6 Wie Nr. 1.
7	Planig .....	87	"	6 Wie Nr. 2.
8	Sprendlingen mit Badenheim .....	624	"	6 Wie Nr. 1.
9	Steinbockenheim .....	192	"	6 Wie Nr. 2.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Bingen dem 29. November 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Bingen.

W i e g e r.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communal-  
Bedürfnissen in den Gemeinden des Bezirks Schliß.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genussthelle der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Aus-	Beitrag auf	Erheb. Ziele.	Aus-	Beitrag auf	Erheb. Ziele.	Aus-	Beitrag auf	Erheb. Ziele.	Aus-	Beitrag auf	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
schlag.	1 Gulden Normalsteuerkapital.		schlag.	1 Gulden Normalsteuerkapital.		schlag.	1 Gulden Normalsteuerkapital.		schlag.	1 Gulden Normalsteuerkapital.							
		fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
1	Bernshausen .....	—	—	299	5	0,1	—	4	224	3	2,79	4	—	—	—		
2	Fraurombach ....	—	—	257	5	1,73	—	4	138	2	0,942	4	—	—	—		
3	Hartershausen ...	—	—	148	2	1,3346	—	4	136	2	0,496	4	—	—	—		
4	Hemmen .....	—	—	358	9	0,9342	—	4	105	2	0,89	4	—	—	—		
5	Huttdorf .....	—	—	276	4	1,03	—	4	129	1	3,684	4	—	—	—		
6	Niederstoll .....	—	—	187	6	0,8505	—	4	226	6	1,84	4	—	—	—		
7	Oberwegfurt .....	—	—	126	9	1,2	—	4	70	3	2,9	4	—	—	—		
8	Pfordt .....	—	—	185	2	3,29	—	4	153	1	3,2	4	—	—	—		
9	Quef .....	—	—	598	5	3,77	—	4	139	—	2,75	4	—	—	—		
10	Rimbach .....	—	—	291	4	1,24	—	4	299	3	1,408	4	—	—	—		
11	Sandlofs .....	—	—	256	5	3,228	—	4	161	3	0,84	4	—	—	—		
12	Schliß .....	—	—	2441	5	3,4646	—	6	1413	2	1,577	6	335	—	2,9881	6	Ältere Kriegskostenzinsen auf die immersteuerbaren Objecte.
13	Nellershausen .....	—	—	344	5	3,636	—	4	154	2	2,45	4	—	—	—	—	
14	Unterschwarz ....	—	—	166	5	0,244	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Untermwegfurt ....	—	—	124	4	0,165	—	4	117	3	0,316	4	—	—	—	—	
16	Ueghausen .....	—	—	348	7	2,7	—	4	424	8	1,21	4	—	—	—	—	
17	Willofs .....	—	—	227	4	1,8214	—	4	367	5	3,87	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung bei den Landgemeinden in vier Zielen, als im Februar, Juli, September und November — bei der Stadt Schliß aber in sechs Zielen als im Januar, März, Mai, Juli, September und November 1839 statt finden soll.

Schliß den 26. October 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Bezirks Schliß.

Böttcher.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communal-  
Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Worms.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.						
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
1	Abenheim .....	—	—	1140	2	0,610	4	1445	2	2,375	4	—	—	—
2	Alßheim .....	—	—	627	—	3,538	4	1117	1	1,121	4	—	—	—
3	Bedstheim .....	—	—	—	—	—	—	2230	2	3,916	4	77	—	4 Heizungskosten des ev. Schulsaals, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
4	Bermerßheim ....	—	—	210	2	0,735	4	1130	11	1,420	4	22	—	4 Gehalt des Kathol. Kirchendieners, auf das Normalsteuerkapital der Kathol. Einwohner.
5	Blödesheim .....	—	—	485	3	0,194	4	1064	6	0,699	4	110	—	4 Gehalt des ev. Lehrers u. Zinsen an den Kirchen- und Schulbaufonds, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
6	Dalsheim .....	—	—	282	1	0,583	4	1565	5	1,920	4	32	—	4 Unterhaltungskosten der ev. Kirche u. des ev. Pfarrhauses, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												20	—	4 Lehrgegenstände für die Kath. Schule, auf das Normalsteuerkapital der Kath. Einwohner.
												288	—	4 Gehalt des ev. Lehrers und Kirchendieners und Unterhaltungskosten der ev. Kirchen- und Schulgebäude, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												643	—	4 Verkaufspreis der Staatsrenten, auf das Normalgrundsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.						
		Ausschlag.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	Erheb. Ziele.		
7	Dittelsheim .....	—	—	1400	4	1,292	4	507	1	1,484	4	—	—	—
8	Dornbürrheim ...	—	—	704	2	3,221	4	1200	4	2,247	4	650	—	4 Gehalt des ev. Lehrers und Erbauung eines ev. Schulsaals, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
9	Eich .....	—	—	—	—	—	—	2058	3	0,144	4	50	—	4 Reparaturkosten der kath. Kirche, auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
10	Eppelsheim ... ..	—	—	1200	4	3,852	4	838	3	0,942	4	88	—	4 Reparaturkosten des ev. Pfarrhauses, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
11	Gimbsheim .....	—	—	—	—	—	—	873	1	2,639	4	—	—	—
12	Gundersheim ....	—	—	488	1	2,020	4	1509	4	0,937	4	85	—	4 Defizit im Kath. Kirchenbudget, auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												671	—	4 Gehalt und Pension der Lehrer, Defizit im Kirchenbudget u. Erbauung eines Schulhauses, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
13	Gundheim .....	—	—	1000	4	0,471	4	1075	4	1,127	4	245	—	4 Auf die Parzellenbesitzer für Parzellenvermessungskosten.
14	Hamm .....	—	—	917	4	3,278	4	695	2	3,046	4	—	—	—
15	Hangenweisheim	—	—	195	1	1,899	4	1105	7	0,400	4	20	—	—
16	Heppenheim a/W	—	—	—	—	—	—	515	1	0,163	4	1379	—	4 Wie Nr. 5.
17	Herrnsheim .....	—	—	—	—	—	—	1950	2	2,469	4	—	—	4 Wie Nr. 6. pos. 3.
18	Hefloch .....	—	—	425	1	1,729	4	150	—	1,909	4	—	—	—
19	Hrettenheim .....	—	—	85	1	3,317	4	156	1	3,981	4	—	—	—
20	Hochheim .....	—	—	—	—	—	—	1532	5	2,938	4	88	—	4 Gehalt des ev. Kirchendiener, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
21	Neuhausen .....	—	—	160	2	0,288	4	368	4	0,032	4	—	—	—



Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Ans- schlag.	Erheb. Bieler.	Ans- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Bieler.	Ans- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Bieler.	Ans- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Bieler.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.			
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.						
22	Hohensülzen .....	—	—	1266	8	0,221	4	1065	6	0,806	4	262	—	—	4	Gehalt des Lehrers u. Baukosten der Deconomiegebäude am Pfarrhause, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												88	—	—	4	Reparaturkosten des kath. Schulhauses u. der Simultankirche, auf das Normalsteuerkapital der Kathol. Einwohner.
23	Horchheim .....	—	—	1843	8	0,234	4	800	1	0,295	4	—	—	—	—	—
24	Ibersheim .....	—	—	241	—	3,387	4	785	2	2,449	4	—	—	—	—	—
25	Kriegsheim .....	—	—	200	1	0,067	4	927	4	1,900	4	500	—	—	4	Erbauung eines ev. Schulhauses, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
26	Reiselsheim .....	—	—	395	2	3,856	4	1220	8	3,747	4	312	—	—	4	Wie Nr. 6. pos. 3.
27	Metrenheim .....	—	—	770	2	1,595	4	1720	4	3,496	4	219	—	—	4	Baukosten der Deconomiegebäude am ev. Pfarrhause, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
28	Mölsheim .....	—	—	1661	7	2,575	4	689	2	3,746	4	13	—	—	4	Schulgeräthschaften, auf das Normalsteuerkapital der Kathol. Einwohner.
29	Mörrstadt .....	—	—	483	1	2,732	4	570	1	3,884	4	600	—	—	4	Herstellung des ev. Schulhauses, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
30	Monsheim .....	—	—	838	1	1,739	4	1222	2	3,712	4	99	—	—	4	Befoldungszulage des Pfarrers, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												320	—	—	4	Wie Nr. 6. pos. 3.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.										
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.						Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.											
		Ausschlag.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.			
31	Monzernheim ....	—	—	1290	7	0,627	4	52	—	1,107	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 Pension des kath. Lehrers, auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												1010	—	—									4 Barthausen'sche Rentenforderung, auf das Normalsteuerkapital der Ortseinwohner u. Forensen.
32	Niederflörsheim ..	—	—	—	—	—	—	189	—	2,058	4	572	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 Wie Nr. 6. pos. 3.
33	Oberflörsheim ....	—	—	600	1	0,863	4	285	—	2,168	4	265	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 Gehalt des kath. Lehrers, Unterhaltung des kath. Schulhauses u. Herstellung des kath. Pfarrhauses etc. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												889	—	—									4 Beitrag zu den Reparaturkosten des ev. Pfarrhauses zu Flomborn, Einrichtungskosten der ev. Kirche u. Gehalt des ev. Kirchdieners, auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
												255	—	—									4 Gehalt des ev. Lehrers und Gehälften und Unterhaltungskosten des ev. Schulhauses, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner und der Mennoniten.
34	Diffstein .....	—	—	2696	7	2,917	4	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 Wie Nr. 3. pos. 2.
35	Osthofen .....	—	—	—	—	—	—	3066	2	1,207	4	138	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 Gehalt des kath. Lehrers, auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												210	—	—									4 Parzellenvermessungskosten, auf das Normalgrundsteuerkapital der Ortseinwohner u. Forensen.



Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinkohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinkohner und Forensen.								
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.					
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
36	Pfeddersheim .....	—	—	4920	5	3,731	4	1042	1	0,656	4	520	—	—	4	Wie Nr. 6. pos. 3.
37	Pfiffelheim .....	—	—	360	1	0,916	4	1024	3	0,670	4	—	—	—	—	
38	Rheindürkheim ...	—	—	—	—	—	—	1475	6	0,908	4	—	—	—	—	
39	Wachenheim .....	—	—	790	4	3,752	4	691	4	0,806	4	—	—	—	—	
40	Weinsheim .....	—	—	720	8	0,445	4	550	3	2,742	4	—	—	—	—	
41	Westhofen .....	—	—	—	—	—	—	4889	5	1,737	4	—	—	—	—	
42	Wiesoppenheim ..	—	—	613	5	2,133	4	710	5	0,373	4	110	—	—	4	Wie Nr. 6. pos. 3.
43	Worms .....	—	—	4571	1	2,300	4	5592	1	3,428	4	700	—	—	4	Einquartirungskosten; auf das Häusersteuerkapital.

Gegenwärtige Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Terminen und zwar jedesmal den ersten der Monate März, Juli, September und November künftigen Jahres statt finden wird.

Worms den 3. December 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Worms.  
S t ä d e l.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Bezirks Büdingen.

Ordn. Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungssätze.
		fl.	fr.	fr.	pf.	
1	Büdingen, mit Bonhausen, Wolf, Rorbach .....	101	29	5	3,8426	3
2	Benings, mit Dindsachsen und Käfenrod .....	194	9	18	1,367	3
3	Langenbergheim, mit Altviedermuß .....	121	30	21	3,8842	3
4	Düdelheim, mit Rohrbach, Stockheim, Aulendiebach, Glauberg .....	84	3	6	0,262	3
5	Staadon, mit Stammheim .....	100	3	8	2,361	3
6	Niedermostadt, mit Obermostadt, Ranstadt .....	46	40	5	1,701	3
7	Eckartshausen, mit Himbach, und Heingen .....	30	12	3	0,620	3

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch mit dem Anfügen zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, August und November geschehen soll.

Büdingen den 20. November 1838.

## Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Bezirks Büdingen.

H o f m a n n.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4 Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr fl. 3., mit Couvertgebühr fl. 3. 24 fr.

für das halbe Jahr fl. 1. 30 fr., mit Couvertgebühr fl. 1. 42 fr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wöchentliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 fr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreitlum für alle unbeschwerete Briefe, und es können daher alle Briefe unter untenstehender Adresse unfrankirt eingeschendet werden.

Alle Zahlungen müssen in landesüblicher grober Münze (den Preuß. Thaler zu 1 fl. 48 fr.) geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angewöhnlich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Kreisverwaltung mit umgebender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt, den 16. December 1838.

Expedition des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts.

### Zur Nachricht.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, Bestellungen von Regierungsblättern, sowie Reclamationen wegen ausgebliebener Blätter aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt den 17. December 1838.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 2.

Darmstadt am 12. Januar 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Zutheilung der zu dem Bezirke Schlitz seither gehörigen Orte zu dem Kreise Alsfeld, sowie die Zutheilung der zu dem Landgerichtsbezirke Ulrichstein gehörigen Orte zu dem Kreise Grünberg betr.; — 2) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Alzei für 1839; — 3) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Bezirke Wühl für 1839; — 4) Communalumlagen in den Gemeinden des Bezirks Wüdingen für 1839; — 5) Bekanntmachung, die Ausgleichung der Landkriegskosten in der Provinz Starkenburg, insbesondere den desfalligen Ausschlag für das Jahr 1839 betr.; — 6) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Wingen für 1839.

## Bekanntmachung,

die Zutheilung der zu dem Bezirke Schlitz seither gehörigen Orte zu dem Kreise Alsfeld, sowie die Zutheilung der zu dem Landgerichtsbezirke Ulrichstein gehörigen Orte zu dem Kreise Grünberg betreffend.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß die zu dem bisherigen Bezirke Schlitz gehörigen Orte, nämlich; Bernshausen, Fraurombach, Hartershausen, Gemmen, Hugdorf, Niederstoll, Oberwegfurth, Pfordt, Queß, Rimbach, Sandloß, Schlitz, Uellershausen, Ueghausen, Unterschwarz, Unterwegfurth und Wilofs — dem Kreise Alsfeld einverleibt, daß ferner die zu dem Landgerichtsbezirke Ulrichstein gehörigen Orte Alkenhain, Bohenhausen II., Feldkrüden, Hederdorf, Rölzenhain, Oberseibertenrod, Schmitten, Sellnrod, Ulrichstein und Bohnfeld von dem Kreise Nidda, desgleichen die Orte Felda, Helverhain, Festrich, Köddingen, Meiches, Stumpertenrod und Windhausen von dem Kreise Alsfeld getrennt und dem Kreise Grünberg zugetheilt werden.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hierdurch mit dem Aufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem ersten Februar 1839 in Vollzug tritt.

Darmstadt den 28. December 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.

v. Rieffel.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Communal-  
Bedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alzei.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Stiele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
1	Albig .....	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	6	Für eine neue Orgel, auf das Normalsteuer- capit. der Evangeli- schen.	
		—	—	1825	3	1,834	6	575	1	0,0188	6	400	—	—	
													12	—	
2	Alzey .....	—	—	300	—	0,7484	6	2218	1	0,9708	6	60	—	—	
													60	6	Schulgeld, auf das Normalsteuercapital der Ortseinwohner zu Schaffhausen.
													125	—	
													918	—	
													—	6	Auf die Morgenzahl d. Weinbergbesitzer.
													—	6	Für Parzellenvermes- sung, auf die Parzel- lenbesitzer.
3	Armsheim .....	—	—	645	1	3,5196	6	964	2	2,2819	6	169	—	—	
													169	6	Miethzins des Schul- lokals, Gehalt des Pfarrers u. Lehrers, auf das Normalsteuer- capit. der Katholiken.
													215	—	
													—	6	Reparatur des Schul- hauses, Schulgeräth- schaften u. Lehrerge- halt, auf das Nor- malsteuercapit. der Evangelischen.
4	Bechenheim .....	—	—	259	3	0,2169	6	177	2	0,0699	6	—	—	—	
5	Bechtolsheim .....	—	—	1219	2	1,4083	6	770	1	1,4386	6	—	—	—	
6	Bermersheim .....	—	—	608	5	2,383	6	203	1	2,6303	6	—	—	—	
7	Biebelnheim .....	—	—	1442	5	0,6382	6	471	1	2,3732	6	—	—	—	
8	Bornheim .....	—	—	750	3	3,5386	6	100	—	1,8154	6	31	—	—	
													31	—	
													—	6	Reparatur des Pfarr- hauses auf das Nor- malsteuercapit. der Katholiken.
9	Dautenheim .....	—	—	670	5	1,0526	6	110	—	2,8988	6	—	—	—	
10	Dietesheim .....	—	—	315	5	0,3414	6	75	—	3,3370	6	—	—	—	
11	Eichloch .....	—	—	575	4	1,1309	6	525	3	2,5545	6	—	—	—	
12	Ensheim .....	—	—	510	3	3,6637	6	300	—	0,4734	6	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
13	Erbesbüdesheim ..	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	6	Reparatur der Kirche, Lehrergehalt, Repar. des Schulhauses und Kapitalzinsen, auf das Normalsteuercapital der Katholiken.	
		---	---	948	2	2,4047	6	1525	3	3,5612	6	323	---	---	
													204	---	
													32	---	
													---	Unkauf eines neuen Kirchhofs, auf das Steuercapital der Israeliten.	
14	Effelborn .....	---	---	851	5	3,5408	6	87	---	2,0048	6	8	---	6	Wie bei Nr. 8.
												75	---	6	Rep. des Pfarrhauses auf das Steuercapital der Evangelischen.
15	Flornborn .....	---	---	358	1	0,8362	6	1347	4	0,8156	6	90	---	6	Lehrergehalt, auf das Steuercapital der Evangelischen.
16	Flonheim .....	---	---	---	---	---	---	190	---	1,1244	6	95	---	6	Wie bei Nr. 8.
17	Framersheim .....	---	---	1710	3	1,0281	6	*580	1	0,3283	6	---	---	---	* excl. des Rönnergheimerstücks.
								*340	---	2,3921	6	---	---	---	* incl. des Rönnergheimerstücks.
18	Freimersheim .....	---	---	878	4	1,9137	6	495	1	3,5380	6	---	---	---	---
19	Friesenheim .....	---	---	200	1	1,8191	6	300	2	0,1833	6	---	---	---	---
20	Gabsheim .....	---	---	1012	3	3,1593	6	430	1	1,7011	6	---	---	---	---
21	Gauböckelheim .....	---	---	2373	4	3,5054	6	240	0	1,7874	6	---	---	---	---
22	Heimersheim .....	---	---	1310	4	1,2794	6	890	2	3,0937	6	62	---	6	Brandsteuer, Lehrergehalt, Schulhausreparatur, auf das Steuercapital der Katholiken.
												202	---	6	Desgl. auf das Steuercapital der Evangelischen.
23	Heppenheim .....	---	---	937	4	1,7084	6	368	1	1,9187	6	---	---	---	---
24	Hillesheim .....	---	---	760	2	3,8973	6	480	1	3,3007	6	---	---	---	---
25	Kettenheim .....	---	---	1046	6	2,3117	6	129	---	2,8130	6	---	---	---	---
26	Rönnergernheim .....	---	---	180	2	0,0612	6	63	---	1,8090	6	---	---	---	---
27	Roneheim .....	---	---	368	2	2,3153	6	367	1	3,4827	6	---	---	---	---
28	Rack .....	---	---	665	6	1,3615	6	540	3	2,9257	6	25	---	6	Wie Nr. 1. pos. 2.
												75	---	6	Wie Nr. 14. pos. 2.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Auschlages und der Reparti- tionennorm.	
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.			Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.				
		Aus- schlag.	fl.	fr.	Aus- schlag.	fl.	fr.	Aus- schlag.	fl.	fr.	Aus- schlag.	fl.	fr.		pf.
29	Niedersaulheim ....	—	—	1812	2	3,2543	6	186	0	1,1182	6	49	—	6	Schulbedürfnisse und Reparatur d. Schul- lokals auf das Steuer- capit. der Katholi- ken.
30	Niederweinheim ..	—	—	517	2	3,3018	6	333	1	2,8922	6	341	—	6	Wie Nr. 3. pos. 2.
31	Niederwieseln .....	—	—	425	4	0,9042	6	295	2	1,2187	6	71	—	6	Reparatur des Pfarr- hauses u. der Kirche, auf das Steuercapit. der Evangelischen.
32	Oberhilbersheim ..	—	—	867	2	2,4492	6	2182	5	3,6553	6	800	—	6	Wie Nr. 1. pos. 2.
33	Obersaulheim .....	—	—	—	—	—	6	1330	5	0,0624	6	—	—	6	Schulhausbau, auf das Steuercapit. der Evangelischen.
34	Obernheim .....	—	—	1000	1	1,2432	6	1350	1	2,5052	6	—	—	6	—
35	Offenheim .....	—	—	649	3	3,1783	6	407	1	2,1507	6	300	—	6	Reparatur des Schul- lokals, Kapitalzinsen, Pfarrhausbau etc., auf das Steuercapit. der Evangelischen.
36	Partenheim .....	—	—	1243	3	0,0211	6	1880	4	2,0183	6	46 75	—	6	Wie Nr. 22. pos. 1. 6 Lehrgelhalt u. Woh- nungsmiethen, Schul- bedürfnisse, Repara- tur des Pfarrhauses, auf das Steuercapit. der Katholiken.
37	Schimsheim .....	—	—	40	0	2,1573	6	407	3	0,8719	6	27	—	6	Lehrgelhalt auf das Steuercapital der Katholiken.
38	Schornsheim .....	—	—	1814	4	1,9128	6	768	1	3,4127	6	49	—	6	Wie Nr. 15.
39	Spiesheim .....	—	—	1432	4	0,0572	6	170	0	1,8628	6	30	—	6	Brandsteuer für die Kath. Gebäude und Reparatur derselben, Kirchenbienergehalt, auf das Steuercapital der Katholiken.
40	Sulzheim .....	—	—	560	2	1,9854	6	519	2	0,3474	6	—	—	6	—
41	Udenheim .....	—	—	996	3	0,3769	6	208	0	2,3637	6	913 343	—	6	Wie Nr. 35. pos. 1. 6 Lehrgelhalt, Schul- hausbau etc., auf das Steuercapital der Katholiken.
42	Uffhofen .....	—	—	—	—	—	6	361	1	1,9391	6	—	—	6	—



Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartiti- tionsnorm.
43	Uudenheim .....	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	6	Kapitalzinsen, Leh- rergehalt, Bücher für arme Kinder, auf das Steuerkapital der Katholiken.
		—	—	1226	2	1,4528	6	876	1	2,4859	6	96	—	—
													6	1471 — —
													6	Lehrergehalt, Repa- ratur der Schulge- bäude, Schulgeräth- schaften, Herstellung der Kirche zc. auf das Steuerkapital der Evangelischen.
44	Bendersheim .....	—	—	200	1	0,5389	6	1862	10	1,3104	6	104	—	—
												73	—	—
													6	Wie Nr. 15.
													6	Lehrergehalt und Um- lagen auf das Pfarr- und Schulgut, auf das Steuerkapit. der Katholiken.
45	Wahlheim .....	—	—	616	4	0,5795	6	322	1	3,8824	6	—	—	—
46	Wallertheim .....	—	—	1450	3	1,2714	6	250	—	2,2192	6	114	—	—
													6	Lehrergehalt u. Schul- geräthschaften, auf das Steuerkapital der Katholiken.
47	Weinheim .....	—	—	850	3	0,7468	6	260	—	3,3182	6	238	—	—
												77	—	—
													6	Wie Nr. 43. pos. 2.
													6	Kirchspielskosten, Schulgeräthschaften, Unterhaltung der Kirche, des Pfarr- und Schulhauses zc., auf das Steuercapit. der Katholiken.
													6	Desgl. auf das Steu- ercapital der Evan- gelischen.
													6	530 — —
48	Wendelsheim .....	—	—	—	—	—	6	1469	4	1,4985	6	—	—	—
49	Wörrstadt .....	—	—	1377	2	0,2095	6	1427	2	0,3996	6	266	—	—
													6	Reparatur des Schul- hauses, Schulgeräth- schaften zc., auf das Steuerkapital der Evangelischen.
													6	Wie Nr. 29. pos. 1.
													6	238 — —

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Kopf- se oder Genuss- theile der Ortsbür- ger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb- punkte.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb- punkte.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb- punkte.	Bezeichnung der Art des Ausschlags- und der Reparti- tionsnorm.				
50	Wolfsheim.....	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.	6	Pfarrhausbau, Repa- ratur der Kirche, auf der Steuerkapit. der Katholiken.
		—	—	908	4	1,7994	6	1395	6	1,6302	6	192	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur all-  
gemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Terminen und zwar zu  
Ende der Monate Februar, April, Juni, August, October und December 1839 gesche-  
hen soll.

Alzei den 28. November 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Alzei.  
Müller.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse  
der israelitischen Religionsgemeinden im Bezirke Wöhl.

Ordn.-Nr.	N a m e n d e r G e m e i n d e n.	Aus- schlag.		Normal- steuer- kapital.		Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.		Erhebungspunkte.
		fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	pf.	
1	Altenlotheim .....	9	30	190,5	2	3,9685	2	
2	Eimelrod .....	13	—	413,1	1	3,5527	2	
3	Höringhausen .....	142	53 $\frac{1}{2}$	979,3	8	3,0189	3	
4	Wöhl mit Baddorf, Marienhagen und Oberwerba .....	284	38 $\frac{1}{4}$	1985,6	8	2,4043	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentli-  
chen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung zu Altenlotheim und Eimelrod in 2 gleichen Terminen, den  
1. Februar und 1. Mai, zu Höringhausen in 3 gleichen Terminen, den 1. Februar, 1. Mai u. 1. Juli  
und zu Wöhl in 4 gleichen Terminen, den 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. November stattfinden  
soll. — Wöhl den 14. December 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath.  
Goldmann.



Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Bezirks Büdingen.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartiti- tionsnorm.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
1	Aulendiebach .....	—	—	212	2	2,712	4	377	4	2,153	4	—	—	—	
2	Bindsachsen .....	—	—	—	—	—	—	374	2	3,9839	4	—	—	—	
3	Bödegesäß .....	—	—	53	4	0,2743	4	105	5	2,4979	4	53	3	2,1427	4 Auf das Gesammte Steuerkapital mit Ausnahme der Fürstl. Hsenburgischen Besitzungen.
4	Büches .....	—	—	1283	20	2,1404	4	329	4	2,4524	4	—	—	—	
5	Büdingen .....	—	—	—	—	—	—	2468	4	0,8085	4	166	7	1,1015	4 Auf das Wiesensteuerkapital.
6	Burgbracht .....	—	—	149	3	2,3747	4	286	6	0,5046	4	84	2	2,6194	4 Wie bei Nr. 3.
7	Diebach .....	—	—	765	18	0,0933	4	255	4	0,3874	4	—	—	—	
8	Düdelshelm .....	—	—	—	—	—	—	969	2	3,2154	4	—	—	—	
9	Dudenrod .....	—	—	217	9	0,1465	4	17	—	2,774	4	—	—	—	
10	Eckartshausen .....	—	—	1002	7	2,8561	4	188	1	1,2904	4	—	—	—	
11	Haingründau .....	—	—	201	2	0,4129	4	452	3	2,6614	4	30	—	1,2288	4 Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
12	Heegheim .....	—	—	339	5	0,3894	4	153	1	2,9668	4	27	7	1,5081	4 Wie bei Nr. 5.
13	Himbach .....	—	—	—	—	—	—	226	1	3,0217	4	33	—	1,4341	4 Wie Nr. 11. pos. 1.
14	Histfirchen .....	—	—	387	5	0,629	4	222	2	2,4203	4	10	—	0,6826	4 Desgl.
15	Illnhäusen .....	—	—	163	5	3,4701	4	218	6	0,3292	4	22	—	1,3139	4 Wie Nr. 3.
16	Kalbach .....	—	—	356	9	0,2402	4	219	4	1,2588	4	36	—	3,6064	4 Wie Nr. 11. pos. 1.
17	Kesenrod .....	—	—	—	—	—	—	511	3	2,7363	4	100	—	3,0643	4 Wie Nr. 3.
18	Langenbergheim .....	—	—	771	4	2,1961	4	—	—	—	—	—	—	—	
19	Lorbach .....	—	—	512	6	2,4781	4	74	0	3,7542	4	71	1	1,2796	4 Wie Nr. 11. pos. 1.
20	Merkenfrits .....	—	—	368	13	2,7245	4	—	—	—	—	—	—	—	
21	Michelau .....	—	—	101	3	2,7034	4	80	2	2,4263	4	132	4	2,1381	4 Wie Nr. 11. pos. 1.
22	Mittelgründau .....	—	—	775	12	2,3628	4	470	6	0,4616	4	128	2	1,0949	4 Desgl.
23	Niedermorstadt .....	—	—	—	—	—	—	269	1	3,8596	4	89	150	—	4 Wie Nr. 5.
24	Obermorstadt .....	—	—	—	—	—	—	846	6	3,2255	4	—	—	—	4 Wie Nr. 11. pos. 1.
25	Orleshausen .....	—	—	405	7	3,5244	4	202	3	2,8602	4	—	—	—	
26	Pferdebach .....	—	—	301	17	0,4415	4	121	5	1,2965	4	—	—	—	
27	Rinderbiegen .....	—	—	422	5	2,9931	4	272	3	0,6551	4	41	—	2,8083	4 Wie Nr. 11. pos. 1.

Uebersicht der Umlagen im vier Zielen für das Jahr 1839

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.			
		Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Aus- schlags und der Reparti- tionsnorm.	
28	Rohrbach .....	—	—	—	—	—	42	—	1,1693	4	—	—	—	—	—	—	—		
29	Staadten .....	—	—	171	1	0,5608	4	698	4	0,227	4	—	—	—	—	—	—		
30	Stoekheim .....	—	—	—	—	—	307	2	2,3752	4	50	—	2,2504	4	—	—	4	Wie Nr. 11. pos. 1.	
31	Bonhausen .....	—	—	925	9	0,6863	4	269	2	2,2951	4	—	—	—	—	—	4	Wie Nr. 11. pos. 1.	
32	Wenings .....	—	—	—	—	—	419	1	7,7884	4	402	2	1,0511	4	1007	5	1,4092	4	Wie Nr. 3.
33	Berrunge .....	—	—	—	—	—	65	3	0,6705	4	34	1	3,0127	4	—	—	4	Desgl.	
34	Wiederimus .....	—	—	1135	15	1,3334	4	402	5	1,2309	4	—	—	—	—	—	—	—	
35	Wolf .....	—	—	639	7	3,2386	4	267	3	0,0801	4	—	—	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen als wahrhaft bescheinigt, daß die Erhebung der Umlagen im vier Zielen, nämlich in den Monaten März, Juli, September und November erfolgen soll.

Büdingen den 20. November 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Bezirks Büdingen.

In Verhinderung des Großh. Kreisraths  
Dr. Westernacher.

**Belanntmachung, die Ausgleichung der Landkriegskosten in der Provinz Starkenburg, insbe-  
sondere den desfalligen Ausschlag für das Jahr 1839 betr.**

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. Juli 1821 sind in den zur Landkriegskosten-Ausgleichung in der Provinz Starkenburg concurrenzpflichtigen Gemeinden für das Jahr 1839 drei Heller vom Gulden Normalsteuercapital zu erheben.

Den Pflichtigen bleibt es überlassen, ihren Beitrag in den ersten zehn Tagen des Monats Juli 1839 auf ein Mal, oder innerhalb dieses Zeitraums zur einen Hälfte, und zur andern Hälfte in den ersten zehn Tagen des Monats Juli, zu entrichten.

Darmstadt den 4. Januar 1839.

Der Großh. Hess. Provinzialcommissär für die Provinz Starkenburg.

J. B. G. P. C.  
v. Dalwigk.

Hallwachs

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-  
Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.					
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.			
1	Appenheim .....	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Reparatur des evang. Schulhauses und zur Herstellung der ev. Pfarrscheuer zu Niederhilsbersheim.
		—	—	864	2	3,9604	6	1400	4	3,0007	6	145	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner für Her-richtung einer kath. Schule.
												180	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner, Beitrag zur Reparatur des Pfarrhauses zu Gortweiler.
2	Wipfshheim .....	—	—	365	1	3,5331	6	482	2	1,4007	6	115	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Leh- rergehalt, Zinsen von einem Kapital und Fuhrleistung bei Erbauung eines Schulhauses u. Reparatur des Pfarrhauses.
3	Badenheim .....	—	—	—	—	—	—	100	—	1,7246	6	888	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Leh- rergehalt u. Ankauf eines Plazes zum kath. Schulhause.
												350	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Pfarrbesoldung.
4	Biebsheim .....	—	—	573	3	3,5467	6	50	—	1,3066	6	36	—	—	6	Auf die Parzellenbesitzer für Parzellenvermessung.
												108	—	—	6	Keine Umlagen.
5	Bingen .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Bosenheim .....	—	—	120	—	1,7987	6	1037	3	2,2751	6	—	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Zuschläge.		
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.						
		Ausschlag.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm.	
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
7	Bubenheim .....	—	—	1100	5	3,3483	6	230	1	0,7656	6	—	—	—	
8	Budenheim .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	572	—	—	6
9	Büdesheim ... ..	—	—	—	—	—	—	2609	4	2,5058	6	391	—	—	6
10	Dietersheim .....	—	—	180	2	2,7008	6	400	3	1,2046	6	—	—	—	
11	Dromersheim ....	—	—	500	2	1,0983	6	1020	3	3,4482	6	—	—	—	
12	Eckelsheim .....	—	—	600	2	3,3024	6	420	1	3,7001	6	—	—	—	
13	Elsheim .....	—	—	600	2	3,7622	6	250	1	0,1656	6	130	—	—	6
14	Engelstadt .....	—	—	830	3	2,3398	6	1100	3	2,2454	6	130	—	—	6
15	Freilaubersheim ..	—	—	—	—	—	—	200	—	2,3711	6	—	—	—	
16	Freiweinheim ....	—	—	447	7	2,1171	6	600	8	0,1608	6	—	—	—	
17	Fürfeld .....	—	—	—	—	—	—	826	2	0,2970	6	161	—	—	6
18	Ganalgesheim ...	—	—	550	—	3,5207	6	3652	5	2,3006	6	208	—	—	6
19	Gausheim .....	—	—	384	2	3,6167	6	460	2	1,6344	6	—	—	—	
20	Gensingen .....	—	—	1042	3	2,1738	6	1800	4	2,1021	6	58	—	—	6
21	Grolsheim .....	—	—	280	2	1,8681	6	—	—	—	—	—	—	—	
22	Großwinternheim	—	—	484	1	3,4747	6	1107	3	3,1396	6	88	—	—	6



Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.							
		Auf Köpfe oder Genusshälfte der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.							
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sicle.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sicle.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sicle.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sicle.					
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.						
	ferner Großwinternheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Reparatur des evang. Schulhauses u. Lehrergehalt.			
23	Gumbsheim .....	—	—	—	—	—	500	3	2,9460	6	—	—	—	—	6	Wie Nr. 20.		
24	Hackenheim .....	—	—	91	—	2,3192	6	241	1	1,4822	6	95	—	—	—	—		
25	Heidesheim .....	—	—	1265	3	3,8844	6	1882	5	1,0927	6	—	—	—	—	—		
26	Horrweiler .....	—	—	268	1	0,6803	6	600	2	1,4821	6	82	—	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Reparatur des Pfarrhauses.	
27	Tappesheim .....	—	—	—	—	—	—	206	3	0,6110	6	63	—	—	—	6	Wie Nr. 4. pos. 2.	
28	Jugenheim .....	—	—	515	1	2,6093	6	1192	3	3,2532	6	33	—	—	—	6	Auf die Wiesenbesitzer für Verbesserung der Wiesenkultur.	
29	Rempten .....	—	—	522	5	2,5884	6	1000	5	3,5493	6	—	—	—	—	—		
30	Wombach .....	—	—	—	—	—	—	240	1	1,3733	6	440	—	—	—	—	6	Wie Nr. 4. pos. 2.
31	Reudamberg .....	—	—	470	3	0,3654	6	460	2	2,4778	6	47	—	—	—	—	6	Auf das Gesamtsteuerk. der Katholiken für Lehrergehalt.
												58	—	—	—	—	6	Wie Nr. 13. pos. 2.
												133	—	—	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der Forenfen allein, für Schuldentilgung.
32	Niederhilbersheim	—	—	475	2	2,8789	6	1856	10	0,2410	6	—	—	—	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der Evang. für Lehrergehalt und Reparatur der ev. Kirche.
33	Niederengelheim ..	—	—	—	—	—	—	1367	1	3,0333	6	—	—	—	—	—	—	
34	Oberengelheim ...	—	—	2220	2	3,9313	6	923	1	0,7957	6	227	—	—	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der Evang. für Lehrergehalt und Reparatur der ev. Kirche.
												163	—	—	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der Katholiken für Lehrergehalt und Defizit des Kath. Kirchenbudgets
35	Ockenheim .....	—	—	350	1	2,0873	6	940	3	2,2427	6	—	—	—	—	—	—	
36	Waffenschwabenheim.	—	—	206	—	2,8115	6	1479	4	3,6287	6	102	—	—	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der Kath. Einwohner für Lehrergehalt und Reparatur der Sakristei.
												1005	—	—	—	—	6*)	

\*) Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Lehrergehalt u. Erbauung eines Kirchturms etc.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Zehrenten.								
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
37	Planig .....	—	—	747	2	2,8874	6	867	2	2,0809	6	130	—	—	6 1)
												253	—	—	6 2)
												102	—	—	6 2)
												167	—	—	6 2)
38	Weitersheim .....	—	—	—	—	—	—	450	4	2,6490	6	—	—	—	6 3)
39	Sauerschwabenheim .....	—	—	1760	4	0,3882	6	622	1	1,3454	6	190	—	—	6 3)
												300	—	—	6 4)
40	Siefersheim .....	—	—	463	1	3,9113	6	845	3	0,6764	6	38	—	—	6 5)
41	Sponsheim .....	—	—	—	—	—	—	170	1	1,8457	6	—	—	—	—
42	Sprendlingen und St. Johann .....	—	—	3252	3	3,1009	6	1770	1	3,4122	6	—	—	—	—
43	Steinbockenheim .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
44	Liefenthal .....	—	—	266	7	0,2328	6	30	—	2,8833	6	—	—	—	—
45	Volzheim .....	—	—	210	1	1,1309	6	1064	5	1,1062	6	—	—	—	—
46	Wackernheim .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
47	Welgesheim .....	—	—	—	—	—	—	407	4	0,0679	6	—	—	—	—
48	Wöllstein .....	—	—	—	—	—	—	744	1	0,3546	6	—	—	—	—
49	Wonsheim .....	—	—	—	—	—	—	94	—	1,2314	6	—	—	—	—
50	Zosenheim .....	—	—	—	—	—	—	986	5	2,3083	6	129	—	—	6 6)

- 1) Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner für Lehrergehalt u. Schulgeräthschaften.
- 2) Auf die Gesamtgrundsteuer für Aufstellung der Grundbücher.
- 3) Auf das Normalsteuerkapital der Katholiken für Lehrergehalt und Zinsen eines Kapitals.
- 4) Auf das Normalsteuerkapital der Evangelischen für Lehrergehalt und Orgelreparatur.
- 5) Beitrag zur Reparatur des kath. Pfarrhauses zu Wöllstein, auf das Normalsteuerkapital der Katholiken.
- 6) Auf das Normalsteuerkapital der Evangelischen, Gehalt des ev. Kirchendieners.

Gegenwärtige Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Terminen, und zwar jedesmal den 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September, 1. November und letzten December des Jahrs 1839 geschehen soll.

Bingen den 7. December 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Bingen.

W i e g e r.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 3.

Darmstadt am 23. Januar 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung des Bundesbeschlusses gegen den Nachdruck der Werke Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben; — 2) Communalumlagen in den Gemeinden des Landbezirks des Kreises Mainz für 1839; — 3) desgl. in den Gemeinden des Bezirks BdgI für 1839; — 4) desgl. in den Gemeinden von Kastel und Kofenheim, im Stadtbezirk des Kreises Mainz, für 1839; — 5) Bekanntmachung, die Erhebung des Schauffeegeldes auf der neuen Staatsstraße von Kofenheim nach Kastel betr.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses gegen den Nachdruck der Werke Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben.

Nachstehender in der 33ten Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 23. November vorigen Jahrs gefasster Bundesbeschluss wird hiermit zur betreffenden Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 14. Januar 1839.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
du Thil.

v. Breidenbach.

## B u n d e s - B e s c h l u ß.

- 1) Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbarten sich, daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom heutigen Tage (23. Novbr. 1838) an, in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde.
- 2) Hiervon ist dem Appellationsgerichtsrath Friedrich Wilhelm Ernst von Schiller, auf dessen Namens der Erben Friedrichs von Schiller, unterm 26. December 1837 an die Bundesversammlung gerichtetes Gesuch, Nachricht zu geben.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communal- Bedürfnisse in den Gemeinden des Landbezirks des Kreises Mainz.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siele.	
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
1	Bodenheim	—	—	500	3,074	6	1200	1	1,796	6	—	—	—	
2	Brezenheim	—	—	1800	3,962	6	2830	3	3,499	6	220	—	—	6 Zulage zur Pfarrbesoldung und zur Deckung des Deficits des kath. Kirchenfonds. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
3	Dalheim	—	—	965	2,325	6	387	1	1,331	6	42	—	—	6 Gehregehalt. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
											55	—	—	6 Gehalt des evang. Lehrers. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
4	Derheim	—	—	144	2,310	6	167	—	2,254	6	488	—	—	6 Kosten der Reparatur des ev. Schulhauses, Gehalt des ev. Lehrers zc. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
											174	—	—	6 Zum Ankauf eines kath. Schulhauses, Mietzins für ein Schullocal, Gehaltszulage für den kath. Lehrer zc. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
5	Dienheim	—	—	—	—	—	742	1	1,382	6	—	—	—	
6	Dolgesheim	—	—	600	1,412	6	335	1	0,923	6	26	—	—	6 Kapitalzinsen. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
7	Drais	—	—	310	1,442	6	384	3	2,387	6	—	—	—	
8	Ebersheim	—	—	890	0,771	6	825	1	2,771	6	84	—	—	6 Zur Deckung des Deficits des kath. Kirchenbudgets. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.



Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.		Bezeichnung der Art des Auschlages und der Repartitionsnorm.		
		Auf Köpfe oder Genussthelle der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sätze.				
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
9	Eintrichheim .....	—	—	854	4	1,979	6	120	—	2,395	6	40	—	—	6	Zur Unterhaltung der kath. Kirche, Beitrag zu den Kosten der Reparatur des kathol. Pfarrhauses, der Kirche und der Kirchenorgel zu Weinsheim. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												186	—	—	6	Gehalt des ev. Kirchendieners, Kapitalzinsen und Schulhausbaukosten etc. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
10	Essenheim .....	—	—	1550	3	0,379	6	500	—	3,890	6	—	—	—		
11	Frieden .....	—	—	1300	4	1,893	6	730	2	1,259	6	—	—	—		
12	Gautschofsheim ..	—	—	580	5	3,890	6	520	3	0,935	6	—	—	—		
13	Gonsenheim ....	—	—	900	2	2,789	6	620	1	3,251	6	—	—	—		
14	Güntersbühlum .....	—	—	650	—	3,050	6	2750	2	2,362	6	505	—	—	6	Kosten der Reparatur der Kirchenorgel. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												46	—	—	6	Wie bei Nr. 8.
15	Hahnheim .....	—	—	989	4	0,126	6	400	1	0,675	6	26	—	—	6	Zur Deckung des Deficits des ev. Kirchenbudgets. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												100	—	—	6	Zur Deckung des Deficits des kath. Kirchenbudgets, u. Beitrag zu den Kosten der Reparatur des kath. Pfarrhauses zu Undenheim. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
16	Harrheim .....	—	—	390	2	1,559	6	290	1	2,202	6	183	—	—	6	Gehaltszulage des kathol. Lehrers, zur Erbauung eines Schulhauses und zur De-

Ordnungsnummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	I. Klasse.					II. Klasse.					III. Klasse.					Sonstige Ausschläge.		
		Auf Köpfe oder Genugtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.							
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Biele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Biele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Biele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Biele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Biele.			
		fr.	fl.	fr.	pf.	fr.	fl.	fr.	pf.	fr.	fl.	fr.	pf.	fr.	fl.	fr.	pf.		
	ferner Harrheim .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	183	—	—	6	Deckung des Deficits des kath. Kirchenbudgets. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.			
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	380	—	—	6	Kapitalzinsen, Gehalts- und Kosten der Erbauung eines ev. Pfarrhauses zc. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.			
17	Hechtshelm ....	—	—	1850	3	1,090	6	885	1	0,706	6	312	—	—	6	Kosten der Parzellarmessung. Nach der Morgenzahl aller Güter.			
18	Kleinwinternheim	—	—	1140	5	0,300	6	334	1	0,905	6	—	—	—	—				
19	Röngernheim ....	—	—	403	2	2,302	6	287	1	2,223	6	63	—	—	6	Lehrergehalt, Anschaffungen in der Schule und in der Simultankirche u. zur Deckung des Deficits des kath. Kirchenbudgets. Auf das Normalsteuerkapital der Katholiken.			
20	Raubenheim .....	—	—	1700	8	2,049	6	962	2	3,312	6	434	—	—	6	Wie Nr. 4. pos. 1.			
21	Rörzweiler .....	—	—	1274	5	1,527	6	143	—	2,121	6	—	—	—	—				
22	Ludwigshöhe .....	—	—	—	—	—	—	379	3	2,302	6	—	—	—	—				
23	Marienberg .....	—	—	580	5	1,376	6	160	1	0,599	6	—	—	—	—				
24	Mommernheim...	—	—	525	1	1,612	6	780	1	3,702	6	141	—	—	6	Lehrergehalt und Anschaffungen in der ev. Schule. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.			
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	182	—	—	6	Gehalt des kath. Lehrers, Unterhaltung des Schulhauses, Anschaffungen in die kath. Schule und Kosten d. Gottesdienstes von 1837—1839 Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.			

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.						
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
25	Rackenheim .....	—	—	350	—	3,711	6	1010	2	1,006	6	—	—	—
26	Niederolm .....	—	—	1107	2	3,711	6	1557	2	3,706	6	—	—	—
27	Nierstein .....	—	—	1876	3	0,448	6	1000	1	1,086	6	436	—	6 Zur Deckung des Deficits des kath. Kirchenbudgets, Herstellung der Pfarrgartenmauer, Schuldentilgung zc. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												452	—	6 Gehalt des ev. Lehrers, Unterhalt des Schulhauses zc. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
28	Oberolm .....	—	—	2116	4	0,020	6	560	—	3,424	6	—	—	—
29	Oppenheim .....	—	—	—	—	—	—	1144	1	2,528	6	—	—	—
								1315	1	3,504	6	—	—	—
30	Schwabsburg ...	—	—	914	3	1,774	6	398	1	1,239	6	344	—	6 Wie Nr. 27. pos. 2.
31	Selzen .....	—	—	890	2	3,226	6	459	1	1,214	6	192	—	6 Gehalt des ev. Kirchenbieners, Gehaltzulage des ev. Lehrers und Kosten der Unterhaltung der Kirche zc. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
32	Sörgenloch .....	—	—	705	6	0,474	6	415	3	1,714	6	—	—	—

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Auschlage.			Bezeichnung der Art des Auschlages und der Repartitionsnorm.		
		Auf Kopfe oder Genus- theile der Ortsbur- ger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenfen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.			
33	Staddecken .....	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	6	Zur Deckung des Defi- cites des ev. Kirchen- budgets u. Repara- tur der Kirchenorgel. Auf das Normalsteu- erkapital der ev. Ein- wohner.	
34	Baldillversheim	—	—	728	2	1,013	6	550	1	1,701	6	—	—	—	—	
35	Weinolsheim .....	—	—	545	2	1,505	6	400	1	2,083	6	230	—	—	6	Gehalt des evang. Leh- rers, Kapitalzinsen u. Schuldentilgung. Auf das Normalsteu- erkapital der evang. Einwohner.
												44	—	—	6	Zur Deckung des De- ficites des kath. Kir- chenbudgets, Unter- halt des Schulhaus- es zc. Auf das Nor- malsteuerkapital der kath. Einwohner.
36	Weifenau .....	—	—	615	2	2,254	6	900	2	3,984	6	—	—	—	—	
37	Wintersheim .....	—	—	440	4	0,791	6	120	—	3,118	6	—	—	—	—	
38	Zornheim .....	—	—	950	3	3,089	6	550	1	3,535	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur offentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar den 1. Februar, 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. October und 1. December 1839 geschehen soll.

Mainz den 18. December 1838.

Der Großherzogl. Hess. Kreisrath für den Landbezirk des Kreises Mainz:  
Schmitt.



Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Bezirks Böhl.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.							
		Auf das gesammte Normalfeuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalfeuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.				Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.							
		Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalfeuerkapital.		Erheb. Ziele	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalfeuerkapital.		Erheb. Ziele	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalfeuerkapital.		Erheb. Ziele				
fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.						
1	Altenlotheim .....	464	51 $\frac{1}{4}$	7	0,0018	3	561	36 $\frac{3}{4}$	5	0,6437	3						
2	Asel .....	—	—	—	—	—	525	34 $\frac{1}{4}$	8	2,4743	3						
3	Basdorf .....	252	20 $\frac{3}{4}$	4	0,3280	3	56	40 $\frac{3}{4}$	—	2,6660	3						
4	Buchenberg .....	725	18	24	3,8291	3	—	—	—	—	—	12	29	1,6158	3	Zu Kriegsschulden vor 1807, auf das Steuerkapital der immer feuerbaren Objecte.	
5	Deißfeld .....	54	29	3	3,9992	3	61	2 $\frac{3}{4}$	3	1,3812	3						
6	Dorfitter .....	—	—	—	—	—	104	16 $\frac{1}{4}$	1	2,6811	3	148	43	2	3,4007	3	Desgleichen.
7	Eimelrod .....	142	29 $\frac{3}{4}$	4	0,8004	3	98	39	2	0,2071	3	25	14	—	3,1656	3	Desgleichen.
8	Harbshausen .....	144	1	7	2,8553	3	122	2 $\frac{1}{4}$	4	0,3549	3	—	—	—	—	—	
9	Hemmighausen .....	123	41	7	2,0995	3	29	2 $\frac{3}{4}$	1	1,5168	3	8	46 $\frac{1}{2}$	—	1,9594	3	Desgleichen.
10	Herzhäusen .....	424	20	8	1,9264	3	377	39 $\frac{3}{4}$	5	2,8028	3	—	—	—	—	—	
11	Höringhausen ...	515	41 $\frac{1}{2}$	2	3,0299	3	739	40	3	2,3330	3	77	55	—	2,2664	3	Desgleichen.
												457	—	4	3,7572	3	Geistliche Baukosten, auf das Steuerkapital der Pfarochianen.
12	Kirchlotheim .....	127	26 $\frac{3}{4}$	7	1,0973	3	229	15 $\frac{1}{4}$	8	1,1631	3	—	—	—	—	—	
13	Marienhausen ...	327	2	6	2,0178	3	506	27 $\frac{3}{4}$	6	3,3850	3	12	—	—	2,4022	3	Wie zu 4.
14	Niederorke .....	28	41 $\frac{1}{2}$	1	1,7934	3	51	29 $\frac{1}{2}$	1	3,2900	3	—	—	—	—	—	
15	Obernburg .....	—	—	—	—	—	124	15 $\frac{3}{4}$	4	1,1743	3	—	—	—	—	—	
16	Oberwerba .....	—	—	—	—	—	276	27 $\frac{3}{4}$	5	3,6436	3	—	—	—	—	—	
17	Schmittlotheim ...	—	—	—	—	—	535	36 $\frac{1}{4}$	8	1,2048	3	—	—	—	—	—	
18	Thalstetter .....	—	—	—	—	—	157	34 $\frac{1}{4}$	1	3,0326	3	—	—	—	—	—	
19	Böhl .....	—	—	—	—	—	676	49	3	3,0318	3	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in drei gleichen Zielen, jedesmal den ersten der Monate Februar, Juni und November 1839 statt finden soll.

Böhl den 18. December 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath.  
Goldmann.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden von Kastel und Kostheim, im Stadtbezirke des Kreises Mainz.

Ordnungsnummer.	N a m e n der G e m e i n d e n .	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
1	Kastel .....	—	—	206	—	1,517	6	1792	2	3,353	6	—	—	—	
2	Kostheim .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	382	—	3,793	6*
												700	—	—	6**

\* Kapitalzinsen von Kriegsschulden. Von dieser Umlage wird nur der Theil, welcher auf die Forenser fällt, ausgeschlagen und erhoben, der auf die Ortseinwohner im Ganzen fallende Beitrag aber aus dem Gemeindear bestritten und daher in dem Steuerregister unter einem Posten aufgeführt.

\*\* Kosten der Parzellarvermessung und Eintheilung der Gewannen und Wege, nach der Morgenzahl aller Güter.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar, den 1. Februar, 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. October und 1. December 1839 geschehen soll.  
Mainz den 8. December 1838.

Der Großh. Hessische Kreisrath für den Stadtbezirk des Kreises Mainz.  
Freiherr von Lichtenberg.

Belanntmachung, die Erhebung des Chauffeegeldes auf der neuen Staatsstraße von Kostheim nach Kastel betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt hierdurch in höchstem Auftrag zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsstraße von Kostheim nach Kastel nunmehr vollendet ist und das Chauffeegeld auf derselben vom 1. Febr. 1839 an erhoben werden soll. Die Länge dieser Straße beträgt von Kostheim bis Kastel 1000 Klafter.

Darmstadt den 3. Januar 1839.

In höchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessische Oberfinanz-Kammer.  
v. K o p p.

Langsdorf.

(Die Register zu dem Regierungsblatt von 1838 werden ausgegeben.)

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 4.

Darmstadt am 26. Januar 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu der Münchener Münz-Convention vom 25. August 1837 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.; — 3) Bekanntmachung, die Zuteilung des vormaligen, zum Bezirk Bablingen gehörigen Amtes Wenings zum Geschäftsbezirk des Consistoriums zu Offenbach betr.; — 4) Bekanntmachung, die Erhebung des Schussgeldes auf der Straße von Bensheim über Forch nach Bopps betr.; — 5) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religions-gemeinde zu Darmstadt und Befungen für 1839 betr.; — 6) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Grünberg für 1839; — 7) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse im Jahr 1839 betr.; — 8) Communalumlagen in den Gemeinden des Bezirke Wimpfen für 1839; — 9) Verleihungen des Großherzogl. Ludwigsordens; — 10) Dienstaufsichten; — 11) Militärbeurlaubungen; — 12) Befestigung in den Ba-  
bestand; — 13) Berichtigung.

**Bekanntmachung, den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu der Münchener Münz-Convention vom 25. August 1837 betr.**

Nachdem die Landgrafschaft Hessen-Homburg den in Nr. 45. des Großherzoglichen Regierungsblattes vom 25. November 1837 publicirten Münzverträgen beigetreten ist; so wird solches hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt den 15. Januar 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
du Thil.

v. Breidenbach.

**Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.**

Die Wittwe des verstorbenen Johann Jordan zu Pfeddersheim hat dem Hospitale daselbst die Summe von einhundert Gulden mit der Bestimmung legirt, daß die Zinsen des Capitals jährlich auf Johanni unter die Armen vertheilt werden sollen.

Dieses wohlthätige Vermächtniß hat die allerhöchste Bestätigung erhalten, worauf die betref- fende Behörde zur Annahme desselben ermächtigt worden ist.

Darmstadt den 11. Januar 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In-Verhinderung des Staatsministers:

v. Lehmann.

v. Rabenau.

**Bekanntmachung, die Zutheilung des vormaligen, zum Bezirk Büdingen gehörigen Amtes Wenings zum Geschäftsbezirk des Consistoriums zu Offenbach betr.**

In Folge allerhöchster Entschlieſung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 4. L. M. ist der Wirkungskreis des Gesamt-Consistoriums zu Offenbach auf das vormalige, zum Bezirk Büdingen gehörige Amt Wenings ausgedehnt worden, welches hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 15. Januar 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.**

In Verhinderung des Staatsministers  
von Lehmann.

v. Kieffel.

**Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Bensheim über Lorsch nach Worms betr.**

Die unterzeichnete Behörde bringt, höchstem Auftrage zu Folge, zur allgemeinen Kenntniß, daß auf der nunmehr vollendeten Straße von Bensheim über Lorsch nach Worms die Erhebung des Chausseegeldes mit dem 1. Februar l. J. beginnt. Die Entfernungen auf dieser Straße betragen:

Von Bensheim bis Lorsch .....	2100 Klafter
„ Lorsch bis Bürstadt .....	3300 „
„ Bürstadt bis an den Rhein am Wormser Fahrt .....	2200 „

Im Ganzen ..... 7600 Klafter.

Darmstadt den 10. Januar 1839.

**Großherzoglich Hessische Oberfinanzkammer.**

v. Kopp.

Kempf.

**Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Darmstadt und Bessungen für 1839 betr.**

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde dahier und zu Bessungen für 1839 sollen, mit höchster Genehmigung, zwei Kreuzer 1,2231 Heller von einem Gulden Normalsteuercapital der israelitischen Einwohner in jenen Gemeinden, und zwar in acht gleichen Monats-Zielen, erhoben werden, wovon man die Beitragspflichtigen hiermit in Kenntniß setzt.

Darmstadt den 27. December 1838.

**Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Darmstadt**

v. Starck.





Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Kopf- se oder Genuss- theile der Ortsbür- ger		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenfen.								
		Aus- schlag.		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.
fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.			
16	Groß- und Klein- lunda .....	—	—	478	51 $\frac{1}{2}$	6	1,15508	488	28 $\frac{1}{4}$	5	2,31652	236	27 $\frac{3}{4}$	3	0,19744	
17	Grünberg .....	—	—	—	—	—	—	1193	42 $\frac{1}{4}$	2	0,0300	—	—	—	—	
18	Haarbach .....	—	—	115	21 $\frac{1}{4}$	2	0,05828	375	52 $\frac{1}{4}$	4	1,48068	1273	53 $\frac{1}{2}$	22	0,0852	
19	Hattenrod .....	—	—	—	—	—	—	1122	8 $\frac{1}{4}$	13	0,6434	—	—	—	—	
20	Iseldorf .....	—	—	—	—	—	—	389	53 $\frac{1}{2}$	12	0,836	35	13 $\frac{1}{2}$	1	0,8464	
21	Solms Iseldorf .....	—	—	43	3 $\frac{1}{4}$	2	3,7862	25	11	1	1,1216	—	—	—	—	
22	Inhaiden .....	—	—	—	—	—	—	259	56	2	0,23453	613	23 $\frac{1}{4}$	6	2,6439	
23	Kesselbach .....	—	—	106	38	1	2,4200	870	53 $\frac{3}{4}$	10	1,4508	80	9	1	0,85648	
24	Kleineichen .....	—	—	—	—	—	—	126	53 $\frac{1}{2}$	3	0,6486	555	30	33	1,3200	Wie Nr. 5. pos. 2. Kosten der Parzellen- vermessung, auf sämmliches Grund- steuerkapital.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	308	53	11	1,6564	
25	Kardenbach .....	—	—	416	41 $\frac{1}{4}$	6	3,0889	487	13 $\frac{1}{2}$	7	2,1765	—	—	—	—	
26	Kaubach .....	—	—	—	—	—	—	1256	39	2	2,5612	—	—	—	—	
27	Kauter .....	—	—	246	41	2	3,8810	213	20 $\frac{1}{2}$	2	1,0758	12	—	—	0,5760	
28	Lehnheim .....	—	—	227	10 $\frac{1}{2}$	4	0,8548	—	—	—	—	—	—	—	—	
29	Lich .....	—	—	—	—	—	—	1333	29	2	1,04657	7223	42	14	3,6394	Die Beiträge der Orts- bewohner zu 7223 fl. 42 fr., Umlage der Sommersteuerbaren, werden in der Hebz- rolle in einem Pos- ten angefest, aus dem Ueberschuss erster Klasse bezahlt u. nur die Beiträge der For- renfen erhoben.
30	Lindenstruth .....	—	—	164	25	4	2,33816	123	7 $\frac{3}{4}$	2	2,676	25	40	—	2,779408	
31	Londorf .....	—	—	483	8 $\frac{1}{4}$	2	2,86020	608	25 $\frac{3}{4}$	3	1,4518	82	22	—	3,103444	
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	12	0,0000	Zehntverwandlungs- kosten, auf das Steu- erkapital der zum v. Nabenaufischen und zum Pfarr-Zehnten zehnbaren Güter- stücke.
32	Merlau .....	—	—	343	45 $\frac{3}{4}$	5	2,7576	313	23	3	2,4168	106	30	2	0,27856	
33	Münster .....	—	—	266	51	4	2,1799	866	—	12	1,65	—	—	—	—	
34	Niederohmen .....	—	—	750	53 $\frac{3}{4}$	3	3,7568	187	51 $\frac{1}{4}$	—	3,3378	268	10 $\frac{3}{4}$	1	1,7504	
35	Oberbessingen .....	—	—	—	—	—	—	1157	31	9	3,3585	350	30	11	2,7204	Zehntverwandlungs- kosten, auf das Steu- erkapital der zum Gräflich Lehnbachi- schen Zehnten zehnt- baren Güterstücke.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.			
36	Oberhörgerh.....	—	—	—	—	—	—	548	17 $\frac{3}{4}$	3	3,0116	88	32 $\frac{1}{4}$	—	3,45422	Auf das Steuerkapital der zum Gräfl. Solms. Zehnten —
37	Oberohmen .....	—	—	—	—	—	—	951	14 $\frac{1}{2}$	5	3,4436	610	7	—	0,3208	
												307	36	18	1,8240	auf das der zum Freiherrl. Niedelfischen u. dem Pfarr. Zehnten zehnbaren Grundstücke.
38	Odenhausen .....	—	—	530	59 $\frac{1}{2}$	10	0,6216	263	24 $\frac{1}{2}$	4	1,1864	26	38	—	2,60072	Zehntverwandlungskosten, auf das Steuerkapital der zehntpflichtigen Grundstücke.
												182	38 $\frac{1}{2}$	10	3,8340	
39	Queckborn .....	—	—	—	—	—	—	318	18 $\frac{3}{4}$	2	0,45368	—	—	—	—	
40	Reinhardshain ...	—	—	786	11 $\frac{1}{2}$	12	0,4668	267	57 $\frac{1}{4}$	3	0,69576	—	—	—	—	
41	Rüddingshausen ..	—	—	190	48 $\frac{1}{2}$	2	0,08428	304	45 $\frac{1}{4}$	2	1,455	321	38 $\frac{1}{2}$	3	1,64528	
42	Ruppertenrod ....	—	—	—	—	—	—	735	13 $\frac{3}{4}$	5	0,23152	138	33 $\frac{3}{4}$	—	1,1000	Auf die zum Fürstlich Solmsischen Zehnten pflichtigen Güterstücke.
43	Ruppertsberg ....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	Auf das Steuerkapital der zum Gräfl. Solmsischen u. zum Pfarr. Zehnten zehnbaren Grundstücke, und wird der ertragende Beitrag später bekannt gemacht.
44	Saasen .....	—	—	—	—	—	—	299	1	3	2,5732	256	30	4	0,4108	Auf das Steuerkapital der zum fiscalischen, Freiherrlich v. Schenkischen und von Swirleinischen, jetzt von Schenkischen Zehnten pflichtigen Güterstücke.
												80	15	4	3,260	
45	Stangenrod .....	—	—	163	17 $\frac{1}{2}$	3	2,56792	319	7 $\frac{1}{2}$	5	2,6384	125	43 $\frac{1}{2}$	2	2,20292	
46	Stöckhausen .....	—	—	60	29 $\frac{3}{4}$	1	3,5632	31	16 $\frac{1}{2}$	—	3,4301	117	—	3	1,61776	
47	Tratschorloff .....	—	—	—	—	—	—	130	11	1	2,55056	—	—	—	—	
48	Unterfeibertenrod	—	—	—	—	—	—	839	6 $\frac{3}{4}$	11	2,8748	—	—	—	—	
49	Utphe .....	—	—	—	—	—	—	252	57 $\frac{1}{4}$	1	0,90634	—	—	—	—	
50	Weickardshain ...	—	—	299	23 $\frac{1}{2}$	6	1,1476	182	33	3	0,20188	37	25 $\frac{1}{2}$	—	3,158544	

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	1. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.								
		Aus- schlag.		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartiti- tionsnorm.
fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.			
51	Weitershain.....	—	—	676	37½	7	3,74784	304	33¼	2	3,4184	609	29½	31	2,3744	Wie Nr. 5. pos. 2.
52	Wetterfeld.....	—	—	—	—	—	—	424	52¼	2	3,9007	332	22	2	3,6292	
53	Wettfaafen.....	—	—	77	28½	2	1,8194	107	36¼	2	3,7724	—	—	—	—	
54	Winnerod.....	—	—	185	25¼	3	3,5344	135	57½	2	2,96292	33	—	19	3,2000	Zehntverwandlungs- kosten, auf das Steuer- kapital der zehnt- baren Güterstücke, mit Ausschluß derer des Freiherrn von Schend.
55	Wohnbach.....	—	—	—	—	—	—	507	48	2	0,15748	241	29	1	1,359	
56	Zeilbach.....	—	—	349	22¾	7	1,95752	300	23¾	5	0,04644	—	—	—	—	

**Bemerkung.** Unter „Sonstige Ausschläge“ sind, wo nicht eine andere Repartitionsnorm besonders beibemerkt worden, Umlagen auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen mit Ausschluß der vorhin steuerfreien Objecte verstanden.

Die Erhebung der Umlagen geschieht in vier Zielen, zu Anfang der Monate März, Julius, September und November.

Diese Uebersicht wird als wahrhaft beglaubigt.

Grünberg den 30. December 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Grünberg.

D u b r i e r.

**Belanntmachung,** den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftsklasse im Jahr 1839 betr.

Zur Bezahlung des ständigen Gehaltes des hiesigen Rabbinen für 1839 sollen, mit höchster Genehmigung, vier Heller vom Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten in den Kreisen Bensheim; Darmstadt, Dieburg und Großgerau, ferner in der Stadt Heppenheim und den Orten Birkenau; Elmshausen, Reichenbach, Schönberg und Zell, Kreises Heppenheim, sowie in den Orten Diegenbach, Oberroden, Niederroden und Eppertshausen, Kreises Offenbach, endlich in den Orten Habitz

heim und Oberklingen, Landrathsbezirks Breuberg, im Monat Juli 1838 in einem Ziele erhoben werden, was den Beitragspflichtigen zur Bemessung hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 2. Januar 1839.

Der Großh. Hess. Provinzialcommissär für die Provinz Starkenburg.  
v. Starck.

Hallwachs.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlage zur Bestreitung von Communal-  
Bedürfnissen in den Gemeinden des Bezirks Wimpfen.

Ordn. Nr.	N a m e n der G e m a r k u n g e n.	III. K l a s s e.			Erhe- bungs- ziele.
		Auf das gesammte Normal-Steuerkapital der Orts-Einwohner und Forensen.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal-Steuerkapital.		
		fl.	fr.	pf.	
1	Forstbezirk	1200	1	0,949	2
2	Hohstadt				
3	Wimpfen am Berg				
4	Wimpfen im Thal				
5	Zimmerhof				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlage zur Hälfte mit dem Monat April, und zur andern Hälfte mit dem Monat September 1839 beginnen soll.

Wimpfen am 19. December 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath.  
Freiherr von Stein.

Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben das Ritterkreuz erster Classe des Ludewigsordens zu verleihen geruht:  
am 26. December 1838: dem Hofkapellmeister M a n g o l d, dem Kriegsregistrator W i n t e r, dem Regiments-  
Pferdearzt W e s t e r n i g k y, dem Stabsquartiermeister R e i c h a r d vom 2. Infanterieregiment, dem Ober-  
quartiermeister G ö l z vom 4. Infanterieregiment (den beiden Letzteren statt des seither getragenen Ritterkreuzes  
zweiter Classe);

am 28. December dem Vice-Präsidenten an dem Obergerichte der Provinz Rheinhessen, P i t s c h a f t.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 6. December v. J. wurde der außerordentliche Professor der evangelischen Theologie an der Universität  
zu Breslau Dr. A. K n o b e l zum ordentlichen Professor der evangelischen Theologie an der Landes-  
Universität ernannt.



- 2) Am 24. Dec. v. J. wurde dem zweiten Controleur bei der Orts-einnahme der innern indirecten Auflagen zu Mainz, Johann Philipp Hauswald vom Anfange des Jahres 1839 an, die erledigte Stelle des Salzmagazin-Verwalters daselbst übertragen, sodann wurden, und zwar von gleichem Zeitpunkt an, bei der Orts-einnahme der innern indirecten Auflagen zu Mainz befördert und ernannt: der dritte Controleur Heinrich Gompf zum zweiten Controleur, der erste Assistent Wilhelm van der Korb zum dritten Controleur, der zweite Assistent Peter Jacobi zum ersten Assistenten und der Heinrich Sander aus Rierstein zum zweiten Assistenten.
- 3) An demselben Tage wurde dem Wilhelm Holzappel zu Umstadt das Patent als Geometer der III. Klasse für den Kreis Dieburg erteilt.
- 4) Am 28. December v. J. wurde der bisherige Diaconus zu Reinheim und Pfarrer zu Ueberau, im Kreise Dieburg, Adam Föhrster von den Functionen als Diaconus zu Reinheim ausbunden, derselbe jedoch auf der evangelischen Pfarrstelle zu Ueberau, woselbst er künftig ausschließlich sämtliche Pfarrgeschäfte zu versehen hat, mit Beibehaltung seines Wohnsitzes zu Reinheim belassen.
- 5) An demselben Tage wurde dem unterm 15. November 1838 auf die Pfarrstelle zu Haggfeld ernannten Corrector Franz Wbrecht Bittarius, unter Entbindung von der Verpflichtung zur Annahme dieser Stelle, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Heuchelheim, im Kreise Sieben, dem Pfarrer Wilhelm Reiffenbach zu Großwinternheim die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Borahheim, im Kreise Alzei, dem Freiprediger und Lehrer an der ersten hiesigen Stadtknabenschule Friedrich Ludwig Neuenhagen die erledigte erste lutherische Pfarrstelle zu Umstadt, im Kreise Dieburg, sodann,
- 6) am 4. Januar dem Pfarrer Wilhelm Wichmann zu Frohnhausen die erledigte zweite evangelische Pfarrstelle zu Buggach, im Kreise Friedberg, dem Schullehrer Conrad Rühl zu Burggemünden die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Rödningen, im Kreise Alsfeld, und dem Schulcandidaten Carl Wilhelm Held von Alzei die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Neubamberg, im Kreise Bingen, übertragen.
- 7) am 8. Januar ist der Orts-Einnehmer Friedrich Colin zu Umstadt als Post-Expeditior daselbst bestätigt worden.
- 8) Am 19. Januar wurde dem Nicolai Bender zu Niederingelheim, das Patent als Geometer der I. Klasse für den Kreis Bingen, erteilt.

### Militärdiensts Nachrichten.

Am 28. November v. J. ist der Rittmeister Freiherr von Geyso im Garderegiment Chevauxlegers zum Adjutanten des Generals der Cavallerie, Prinzen Emil von Hessen Hohen, — sodann unterm 4. Dec. v. J. der Capitän Freiherr von Gerlach im 3. Infanterieregiment zum Adjutanten des Generals der Infanterie, Prinzen Georg von Hessen Hohen, ernannt worden; mit Patenten vom 19. December v. J. sind: der pensionirte Obrist Röniger zur Suite der Infanterie versetzt, — sodann im Garderegiment Chevauxlegers der Premierlieutenant Freiherr von Brints-Treuenfeld zum Rittmeister zweiter Klasse, und der Secondlieutenant Freiherr von Kiedesek zum Premierlieutenant befördert worden.

### Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurde versetzt:

am 14. December v. J. der Kreisrath Ludwig Böttcher zu Schlig.

### Berichtigung.

In der in Nr. 41. des vorjährigen Regierungsblatts S. 450. enthaltenen Bekanntmachung die Arznelmitteltaxe betr. muß es S. 5 von unten bei dem Ansage Pulpa Tamariadorum 1. Unc. statt 5 fr. heißen: 8 fr.



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 5.

Darmstadt, am 30. Januar, 1839.

**Subst:** 1) Bekanntmachung, die im Jahr 1839 zu bezahlende Vergütung für Befoldungs- und Pensions-Naturalien betr.; — 2) Communal-Umlagen in den Gemeinden des Kreises Dieburg für 1839; — 3) desgl. in den Gemeinden des Landrathsbezirks Lungen; — 4) desgl. in den Gemeinden des Kreises Darmstadt; — 5) Umlage der Kosten wegen Erweiterung des Judentirchpfs. zu Großentden, Kreises Gießen, für 1839; — 6) Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Sieben für 1839; — 7) Promotionen bei der medicinischen Facultät an der Landes-Universität; — 8) Dienstaachrichten; — 9) Verlegung in den Substanz; — 10) Concurrerzöffnungen; — 11) Sterbfälle.

**Bekanntmachung, die im Jahr 1839 zu bezahlende Vergütung für Befoldungs- und Pensions-Naturalien betr.**

Aus den im Jahr 1838 vorgekommenen, auf die Vergütung der Befoldungs- und Pensions-Naturalien einwirkenden, Fruchtmarktläufen ergibt sich als Mittelpreis für ein Malter:

Weizen .....	9 fl. 44 kr.
Korn .....	7 " 28 "
Gerste .....	5 " 40 "
Hafer .....	3 " 29 "

Hiernach berechnen sich, die in der Verordnung vom 1. Februar 1827 bestimmten Anschlagspreise zu Grunde gelegt:

25 fl. in Weizen auf	37 fl.	26 kr.
25 fl. " Korn "	27 " "	20 "
25 fl. " Gerste "	40 " "	28 "
25 fl. " Hafer "	34 " "	50 "

also 100 fl. in Naturalien auf 150 fl. 4 kr.,

und beträgt somit nach Artikel 2. der genannten Verordnung die im Jahr 1839 für 100 fl. Befoldungs- und Pensions-Naturalien zu bezahlende Vergütung Einhundert fünfzehn Gulden.

Darmstadt den 17. Januar 1839.

Großherzoglich Hessische Rechnungskammer.

In Auftrag:

Fuhr,

Rechnungskammer, Justific. & Accessist.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungsnummer.	N a m e n der G e m e i n d e n .	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.						
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
1	Mertshofen .....	—	—	256	8	1,2957	4	—	—	—	—	—	—	
2	Altheim .....	—	—	—	—	—	1100	4	0,1189	4	—	—	—	
							1819	6	2,6548	4	—	—	—	Der Beitrag der Orts- einwohner zu dem Ausschlag sub b. wird nicht erhoben.
3	Asbach .....	—	—	55	—	3,9072	2	143	2	0,0196	2	—	—	
4	Billings .....	—	—	—	—	—	212	8	0,0221	4	—	—	—	
5	Brandau .....	—	—	1020	8	1,7278	4	155	1	0,1669	4	—	—	
6	Brensbach .....	—	—	1470	8	2,9958	4	—	—	—	—	—	—	
7	Dieburg .....	—	—	—	—	—	2800	3	2,1408	4	—	—	—	
							3937	4	3,8830	4	—	—	—	Wie Nr. 2. pos. b.
8	Dorndiel .....	—	—	374	11	0,7904	4	256	4	2,8486	4	—	—	
9	Ernstshofen .....	—	—	428	8	2,0144	4	203	2	0,3039	4	—	—	
10	Frankenhausen ...	—	—	617	12	1,0266	4	93	1	1,8455	4	—	—	
11	Fränkisch = Crum- bach.	238	—	1990	5	2,0559	4	2117	5	2,652	4	1 $\frac{2}{3}$	—	4 Kirchspielskosten; nach dem Steuerkapital der kath. Pfarochia- nen.
12	Georgenhausen ...	—	—	354	4	2,3084	4	420	5	1,3017	4	322	—	4 Kirchspielskosten; nach dem Steuerkapital der luth. Pfarochia- nen.
13	Grosbieberau ....	—	—	1768	6	3,1434	4	970	2	2,6289	4	194	—	4 Derselben.
14	Groszimmern ...	—	—	—	—	—	3242	5	0,6645	4	—	—	—	
15	Gundernhäusen...	—	—	910	5	0,8093	4	1120	5	2,4847	4	—	—	
16	Harpertshäusen...	—	—	300	3	1,1434	4	1184	9	3,8765	4	—	—	Der Beitrag der Orts- einwohner zu dem Ausschlag III. Classe wird nicht erhoben.
17	Herchenrode .....	—	—	46	1	1,0177	1	18	—	1,9361	1	—	—	
18	Hering .....	—	—	578	8	3,1777	4	540	6	1,2081	4	50	—	4 Wie Nr. 11.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.						
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Stiele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
19	Heubach .....	—	—	—	—	—	386	1	2,3134	1	129	—	—	1 Kirchspielskosten; nach dem Steuerkapital der reformirten Parochianen.
											170	—	—	1 Wie Nr. 12.
											41	—	—	1 Wie Nr. 11.
20	Horhohl .....	—	—	188	6	0,2854	4	39	1 0,4391	4	—	—	—	
21	Kleefeld .....	—	—	—	—	—	1537	6	2,4498	4	—	—	—	
22	Kleinbieberau .....	—	—	653	13	0,7605	4	149	2 1,854	4	—	—	—	
23	Kleinumstadt .....	—	—	—	—	—	2125	6	1,6173	4	106	—	—	4 Wie Nr. 12.
24	Kleinzimmern .....	—	—	—	—	—	1200	8	1,4173	4	—	—	—	
							a)							
25	Langstadt .....	—	—	200	1	0,1408	3	950	4 0,8985	3	—	—	—	
							b)							
							864	3	3,368	3	—	—	—	Wie Nr. 2. pos. b.
26	Lengfeld .....	—	—	—	—	—	600	1	0,9222	1	—	—	—	
27	Lichtenberg mit Obernhausen .....	—	—	385	10	3,8496	4	134	2 3,3084	4	27	—	—	4 Wie Nr. 12.
28	Lüzelbach .....	—	—	271	7	2,2006	4	95	2 1,2173	4	—	—	—	
29	Messbach .....	—	—	212	9	1,6053	4	36	1 1,097	4	20	—	—	4 Wie Nr. 12.
30	Mosbach .....	—	—	—	—	—	1422	8	2,7405	4	—	—	—	
31	Neutsch .....	—	—	70	2	1,3126	1	29	— 2,3317	1	—	—	—	
32	Neunkirchen .....	—	—	492	20	3,5669	4	50	1 3,5065	4	—	—	—	
33	Niedernhausen .....	—	—	736	9	2,8126	4	562	5 0,1539	4	a) 69	—	—	4 Wie Nr. 12.
											b) 44	—	—	4 Auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner zu Niedernhausen und Obernhausen excl. Lichtenberg.
34	Niedermodau .....	—	—	500	4	3,7866	4	276	2 0,5961	4	—	—	—	
35	Niederramstadt .....	—	—	397	1	2,1728	4	1339	3 3,816	4	309	—	—	4 Wie Nr. 12.
36	Nonrod .....	—	—	47	2	2,788	2	95	5 1,7744	2	11	—	—	2 Desgleichen.
37	Obernmodau .....	—	—	203	3	1,0504	2	126	1 2,3923	2	39	—	—	2 Desgleichen.
38	Obernramstadt .....	—	—	2786	6	1,7343	4	2291	3 3,9368	4	—	—	—	
39	Radheim .....	—	—	160	2	0,6482	4	918	9 3,0073	4	—	—	—	
40	Raibach .....	—	—	780	8	3,2891	4	321	3 1,2286	4	—	—	—	
41	Richen .....	—	—	—	—	—	1195	5	0,9408	3	—	—	—	
42	Reinheim mit Oberau .....	—	—	—	—	—	2270	2	3,9822	3	—	—	—	

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			S ü n s t i g e A u s s c h l ä g e.				
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Jurensen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
43	Modau .....	—	—	126	1	3,7.95	3	326	3	1,4787	3	55	—	3	Wie Nr. 12.
44	Rohrbach .....	—	—	420	5	1,0429	4	200	2	2,006	4	86	—	4	Nach dem Steuerkapital der reformirten Parochianen.
45	Rosßdorf .....	—	—	870	2	2,9028	4	1660	4	0,941	4	—	—	—	—
46	Schaafheim .....	—	—	—	—	—	—	500	—	3,4492	1	—	—	—	—
								734	1	1,0635	1	—	—	—	—
47	Schlörbach .....	—	—	—	—	—	—	960	7	1,7095	4	—	—	—	Wie Nr. 2. pos. b.
48	Semb .....	—	—	700	2	1,2608	4	1177	2	2,1296	4	—	—	—	—
49	Spachbrücken ...	—	—	400	2	1,9781	4	1200	5	2,3585	4	—	—	—	—
50	Steinau ...	—	—	122	4	1,7573	4	105	3	1,2349	4	—	—	—	—
51	Traisa .....	—	—	140	1	3,8669	2	104	1	0,8623	2	76	—	2	Wie Nr. 12.
52	Urnstadt ...	—	—	—	—	—	—	2540	2	1,0775	2	44	—	2	Besgleichen.
53	Waschenbach .....	—	—	225	6	1,3022	4	160	3	0,438	4	—	—	—	—
54	Webern .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	Wembach u. Hahn	—	—	84	1	0,194	2	134	1	2,4117	2	128	—	2	Wie Nr. 44.
56	Wersau .....	—	—	1000	5	1,4965	4	066	5	0,0459	4	—	—	—	—
57	Zeithard .....	—	—	300	5	1,5808	4	861	9	1,6634	4	235	—	4	Wie Nr. 12.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Juli, September und November 1839 Statt finden soll.

Dieburg den 28. December 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreierath des Kreises Dieburg.  
K r i s t l e r.

**Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Hungen.**

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.			Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sichte.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sichte.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sichte.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sichte.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
1	Bellersheim .....	—	—	—	—	—	194	—	2,9378	4	325	2	3,0439	4 *	
2	Bettenhausen .....	—	—	—	—	—	124	—	3,46191	4	394	3	0,9893	4 *	
3	Birklar .....	—	—	270	1	3,7021	—	—	—	—	914	11	0,5963	4 *	
4	Dorfgill .....	—	—	284	3	3,6859	4	118	1	0,95122	4	345	5	0,0504	4 *
5	Gambach .....	—	—	—	—	—	537	1	1,53108	4	1120	4	1,2163	4 *	
6	Griedel .....	—	—	381	1	3,71493	4	621	2	0,90663	4	707	3	3,3393	4 *
7	Grünigen .....	—	—	732	4	0,4501	4	192	—	3,8287	4	45	—	1,02541	4 *
8	Holzheim .....	—	—	—	—	—	343	1	1,20815	4	2240	2	1,4927	4 *	
9	Hungen .....	—	—	314	—	3,4268	4	734	4	1,89759	4	728	2	2,1514	4 *
10	Langsdorf .....	—	—	—	—	—	596	1	3,77723	4	240	1	1,11392	4 *	
11	Münzenberg .....	—	—	349	1	1,83897	4	788	2	1,51461	4	170	—	3,82255	4 *
12	Muschenheim .....	—	—	—	—	—	169	1	0,04217	4	680	6	0,3393	4 *	
13	Niederbessingen .....	—	—	—	—	—	1714	16	1,2404	4	100	1	0,27922	4 *	
14	Nonnenroth .....	—	—	—	—	—	161	1	3,71874	4	—	—	—	—	—
15	Obbornhofen .....	—	—	—	—	—	220	1	0,67422	4	—	—	—	—	—
16	Röthges .....	—	—	—	—	—	299	5	1,1395	4	145	2	3,3514	4 *	
17	Trais-Münzenberg.	—	—	740	13	1,5903	4	400	3	2,899	4	76	1	0,72147	4 *
18	Willingen .....	—	—	—	—	—	488	2	2,9273	4	—	—	—	—	—
19	Wedesheim .....	—	—	—	—	—	255	1	3,47527	4	145	1	1,79238	4 *	
20	Wölferdheim .....	—	—	—	—	—	607	1	3,3671	4	777	3	1,5686	4 *	
21	Feldgemarkung Bergheim .....	—	—	—	—	—	535,22	0,2777	4	79	4	1,55714	4 **		

\*) Letztere Kriegskosten-Kapitalen und Zinsen, welche auf das gesammte Steuerkapital mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte ausgeschlagen werden; bei pos. 10. werden jedoch die Beiträge der Ortseinwohner in der Gebühr auf einen Posten gesetzt, aus der Kasse der ersten und zweiten Klasse bestritten und nur die Beiträge der Forenser erhoben.

\*\*) Auf die Pflichtigen der Gemarkungs-Eigenthumsberechtigten.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar mit Anfang der Monate März, Juli, September und November statt finden soll.

Gießen den 31. December 1838.

Großherzogl. Hessisches Provinzial-Commissariat der Provinz Oberhessen.

K o r r.

K r a c h.



Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.						
		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.										
		Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.			Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.			Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.			Erheb. Ziele.
fl.	fr.	kr.	pf.		fl.	fr.	kr.	pf.		fl.	fr.	kr.	pf.			
1	Bessungen .....	1600	—	2	2,10996	6	1630	32	2	1,62269	6	—	—	—	—	
2	Darmstadt .....	—	—	—	—	—	14000	—	1	2,91344	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen mit dem Monate April l. J. beginnen soll.  
Darmstadt den 2. Januar 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Darmstadt.  
v. S t a r d.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlage der Kosten wegen Erweiterung des Judentirchhofs zu Grosenlinden, Kreises Sieben.

	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Beitrag Ausschlag. auf 1 Gulden St. R.			
		fl.	fr.	kr.	pf.
1	Garbenteich .....	8	39	4	3,5568
2	Grosenlinden .....	15	50	4	3,5568
3	Heuchelheim .....	20	36	4	3,5568
4	Kirchgöns .....	12	19	4	3,5568
5	Langgöns .....	35	57	4	3,5568
6	Leihgestern .....	17	30	4	3,5568
7	Pöhlgöns .....	3	20	4	3,5568
8	Steinbach .....	28	17	4	3,5568
9	Steinberg und Wagenborn .....	9	46	4	3,5568
10	Wiesfeld .....	12	47	4	3,5568



Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Aufträgen zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung in einem Ziele, und zwar am 1. Febr. 1839 stattfinden soll.

Gießen den 8. Januar 1839.

Der Großherzogl. Hess. Kreisrath des Kreises Gießen.  
K n o r r.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Gießen.

	Namen der Gemeinden.	Summa	Beitrag		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		des	auf			
		Ausschläge.	Einen Gulden			
		fl.	fr.	pf.		
1	Allendorf a. d. Lunda .....	60	10	2,6288	4	
2	Altenbusch .....	46	4	3,8704	4	
3	Beuern .....	51	6	1,3364	4	
4	Gießen .....	797	7	0,8646	6	
5	Grosenbusch mit Burkhardtsfeld, Reiskirchen u. Röddchen .....	140	7	3,4696	4	
6	Grosenlinden .....	21	6	1,9259	4	
7	Herrmanstein .....	39	8	3,7116	4	
8	Langgöns, Kirchgöns u. Pohlsgöns .....	149	14	0,4394	4	
9	Leihgestern .....	29	8	0,3872	4	
10	Lollar mit Ruttershausen, Staufenberg, Mainz- lar und Daubringen .....	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
11	Waldgirmes und Naunheim .....	11	4	3,3407	4	
12	Steinbach .....	70	12	0,4010	4	
13	Wagenborn, Garbenteich u. Steinberg .....	42	11	0,5426	4	
14	Wiesch .....	13	4	3,8726	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung für Gießen in sechs Zielen, als im Januar, März, Mai, Juli, September und November, für alle übrigen Orte aber in vier Zielen, als im Februar, Mai, Juni und November stattfinden soll.

Gießen den 3. Januar 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Gießen.  
K n o r r.

Präsumtion an bei dem christlichen Juristen im wider dem Oberwieserfeldt.

Der Doctor in der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe ist verstorben worden:  
 Am 8. Novemb. 1858 dem Wilhelm Jacob Diehl aus Münster bei Duggach, und dem Doctor der  
 Pharmacie, Carl Georg Seromont aus Dingen;  
 am 10. Dec. 1858 dem Lazarus Frank aus Bechtolsheim.

### Dienstnachrichten.

- 1) Am 24. October v. J. ist der seitherige Gehülfe des Werkmeisters und Beschlicfers am Großherzogl. Correctionshause dahier, titulirte Werkmeister Justus Baster zum wirklichen ersten Correctionshauswerkmeister auf Widerruf ernannt worden.
- 2) Am 15. Januar wurde dem bisherigen Knabdiener In sibi zu Alzey die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte zu Offenbach ertheilt.

### Versetzung in den Ruhestand.

Am 22. Januar ist der Post-Expeditior Conrady zu Alzey, auf Nachsuchen, in den Ruhestand versetzt worden.

### Concurrenzöffnungen.

Erlebigt sind:

- 1) die evangelische Schullehrerstelle zu Niedereschbach, im Kreise Friedberg, mit einem Gehalte von 404 fl. 10 kr.;
- 2) die katholische Schullehrerstelle zu Birgel, im Kreise Offenbach, mit einem Einkommen von 356 fl. 55 kr., zu welcher das Präsentationsrecht dem Herrn Fürsten zu Isenburg zusteht;
- 3) die Revierförsterstelle des Reviers Zellhausen mit der Befähigung der dritten Klasse; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vierzehn Tagen bei der Groß-Oberforstdirection zu melden;
- 4) die erste evangelische Pfarrstelle zu Wimpfen mit einem Gehalte von 1206 fl. 30 kr., worauf jedoch vor der Hand eine Abgabe von 50 fl. jährlich ruht.
- 5) Die drei Lehrerstellen, zu welchen auf Seite 448 des vorjährigen Regierungsblatts unter Nr. 4 die Concurrenz eröffnet worden, von denen jede mit einem Gehalte von 500 fl. verbunden ist und zu welchen dem Herrn Fürsten zu Isenburg das Präsentationsrecht zusteht, sind nicht an der Realschule, sondern an der Volksschule zu Offenbach zu besetzen.

### Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 30. October v. J. der pensionirte Schullehrer Conrad Köhler zu Reusel;
- 2) am 8. December v. J. der Schullehrer Georg Lehr zu Rosdorf;
- 3) an demselben Tage der Schullehrer und Glöckner Jacob Orth zu Duggach;
- 4) am 11. December v. J. der evangelische Pfarrer Carl Ludwig Beckenhaupt zu Stadelken;
- 5) am 12. December v. J. der pensionirte Schullehrer Caspar Euler von Großeneichen;
- 6) am 14. December v. J. der Bauaufseher zweiter Klasse Joseph Sutter zu Kestel;
- 7) am 28. December v. J. der pensionirte Schullehrer Friedrich zu Büdelsheim, Kreis Friedberg;
- 8) am 30. December v. J. der zweite Lehrer an der katholischen Knabenschule zu Gonsenheim, Franz Baufemer;
- 9) am 1. Januar der Revierförster Stamm in Seligenstadt;
- 10) am 5. Januar der pensionirte Rechnungsrevisor Johann Christoph Cämmerer zu Mainz;
- 11) am 15. Januar der pensionirte Rentamtmann Ploch zu Friedberg.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 6.

Darmstadt am 9. Februar 1839.

Inhalt: 1) Bestätigung einer frommen Stiftung; — 2) Uebersicht der im Jahr 1838 durch die Groß. Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen; — 3) Communalumlagen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Lauterbach für 1839; — 4) desgl. in den Gemeinden des Kreises Dießen für 1839; — 5) desgl. in den Gemeinden des Kreises Hephenheim für 1839.

## Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betr.

Der Ackermann Jacob Dörsch u. I. zu Pfaffenschwabenheim, im Kreise Bingen, hat durch eine Schenkung unter Lebenden die Verfügung getroffen, daß dem katholischen Kirchenfonds zu Pfaffenschwabenheim zweihundert Gulden übergeben werden sollen, um von den Zinsen der einen Hälfte dieses Kapitals jährlich zwei Engellämter für sich und seine ganze Familie in der katholischen Kirche daselbst abzuhalten und um von den Zinsen der andern Hälfte die dürftigen katholischen Schulkinder seines Wohnortes durch den jezeitigen Pfarrer daselbst zu unterstützen.

Diese fromme Stiftung ist allerhöchsten Orts bestätigt und hierauf die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden, jedoch mit der Bestimmung, daß von der Stiftung für arme Schulkinder nur die Zinsen zu 4 pCt. verwendet werden dürfen, um von dem allenfalls übrig bleibenden 1 pCt. die Verwaltungskosten und periculum sortis zu bestreiten.

Darmstadt den 23. Januar 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verbindung des Staatsministers  
von Lehmann.

Prinz.

## Uebersicht der im Jahr 1838 durch die Großherzogliche Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen.

Im Laufe des Jahres 1838 sind durch die Großherzogliche Gendarmerie arretirt und denuncirt worden:

8 inländische	} Deserteure,
10 ausländische	
1 inländischer Refractär,	
2 Brandstifter,	
2 Straßenräuber,	
116 Diebe,	
139 zu übertragen	

Uebertrag 139

4	des Mords	} Beschuldigte,
3	der Brandstiftung	
9	des Straßenraubs	
110	des Diebstahls	
13	Bilddiebe,	
16	Betrüger,	
9	Quackfasser,	
4	Falschmünzer,	
3	Wanderbuch:	} Verfälscher,
4	Paß:	
96	wegen Mißhandlung,	
208	" Ungehorsams,	
28	" Widersetzlichkeit,	
117	" Excessen,	
3545	" Polizeivergehen,	
69	" Mangels an Waffenpässen,	
72	" " " Patenten,	
7	" Absages verbotener Lotterieloose,	
34	" Beeinträchtigung der Briefpost,	
7	" Mitnahme von Personen auf dem Briefstarren,	
2	" Geisteschwäche,	
765	zahlungsunfähige Forstfrevler	} auf Requisition der Behörden,
358	sonstige Contravenienten	
10	Jagd:	
112	Forst:	} Frevler,
113	Feld:	
216	Steuercontravenienten,	
224	Chauffeur.	
648	Maas: und Gewicht:	} Defraudanten,
4	Geh:	
453	Bagabunden.	

Summe 7400

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 26. Januar 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

v. Lehmann.

Prinz.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Lauterbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stie.
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stie.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stie.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stie.						
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
1	Allmenrod	—	—	348	5	3,1005	4	23	—	1,272	4	153	2	1,4955	4		
2	Altenbach	—	—	328	3	0,6641	4	504	4	0,5896	4	—	—	—	—		
3	Angersbach	—	—	1200	5	1,8013	4	407	1	2,2364	4	—	—	—	—		
4	Bannerod	55	—	194	6	1,6345	4	134	3	0,6834	4	—	—	—	—		
5	Blüthenrod	—	—	77	6	1,8823	4	214	10	0,1218	4	—	—	—	—		
6	Dirlammen	—	—	888	11	3,6843	4	313	3	2,3149	4	—	—	—	—		
7	Eichenhain	—	—	351	10	2,6661	4	134	3	0,3602	4	—	—	—	—		
8	Eichenrod	—	—	255	4	1,8826	4	—	—	—	4	—	—	—	—		
9	Engelrod	—	—	671	11	0,6319	4	384	4	2,66	4	—	—	—	—		
10	Fleichenbach	—	—	160	3	1,986	4	181	3	1,4359	4	—	—	—	—		
11	Freiensteinau	—	—	190	1	0,8449	4	864	4	2,3431	4	—	—	—	—		
12	Frischborn	—	—	868	7	1,1275	4	1138	8	0,4579	4	275	2	1,2671	4		
13	Gunzenau	—	—	429	7	2,2672	4	308	4	0,7958	4	—	—	—	—		
14	Heblos	—	—	720	12	2,7206	4	107	1	2,90304	4	—	—	—	—		
15	Heisters	—	—	366	10	2,5643	4	209	5	0,387	4	—	—	—	—		
16	Herbststein	—	—	—	—	—	4	1520	4	1,7191	4	880	2	3,9628	4		
17	Holzstuhl	—	—	274	8	2,1522	4	23	—	1,9795	4	—	—	—	—		
18	Hörigenau	—	—	260	6	0,6943	4	332	6	1,1467	4	—	—	—	—		
19	Hopfmannsfeld	90	—	754	10	3,4895	4	114	1	1,0354	4	474	2	1,2037	4		
20	Ilbeshausen	—	—	473	3	1,2611	4	224	1	1,2329	4	—	—	—	—		
21	Kandenhäusen	—	—	1607	11	0,2259	4	—	—	—	4	—	—	—	—		
22	Kanzenhain	—	—	451	6	2,1483	4	413	5	1,9428	4	—	—	—	—		
23	Lauterbach	—	—	1359	2	1,0441	4	2811	4	1,5755	4	465	—	3,4112	4		
24	Maar	—	—	1802	8	3,0201	4	1036	4	0,8182	4	464	2	1,505	4		
25	Meslos	—	—	187	4	0,6284	4	252	4	2,8488	4	—	—	—	—		
26	Meslosgehag	—	—	289	8	1,4104	4	123	2	3,7995	4	—	—	—	—		
27	Niedermoos	—	—	849	17	0,8611	4	158	2	2,0637	4	—	—	—	—		
28	Rösberts	—	—	283	13	0,4155	4	22	—	3,1206	4	—	—	—	—		
29	Obermoos	—	—	150	2	1,4523	4	239	2	2,7223	4	—	—	—	—		
30	Radmühl	—	—	362	11	1,8252	4	146	3	2,9424	4	—	—	—	—		
31	Rebgeshain	—	—	582	18	2,8754	4	628	16	1,9722	4	—	—	—	—		
32	Reichlos	—	—	—	—	—	4	110	1	3,4022	4	—	—	—	—		
33	Reuters	—	—	486	10	3,4318	4	119	2	1,1756	4	—	—	—	—		
34	Rimlos	—	—	73	3	1,9125	4	81	3	2,248	4	—	—	—	—		
35	Rixfeld	—	—	39	—	2,3771	4	704	9	0,5572	4	—	—	—	—		
36	Rudlos	—	—	481	12	1,9264	4	208	5	0,506	4	—	—	—	—		

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genussththeile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
37	Salz .....	—	—	231	4	2,6122	4	203	3	0,9395	4	—	—	—	
38	Schadges .....	—	—	295	12	3,99	4	121	5	0,2849	4	—	—	—	
39	Schlechtenwegen ..	—	—	477	8	0,7244	4	215	2	3,8602	4	—	—	—	
40	Sickendorf .....	50	—	187	5	3,6273	4	80	2	0,962	4	—	—	—	
41	Steinfurt .....	—	—	317	8	0,0202	4	82	1	2,1095	4	—	—	—	
42	Stochhausen .....	—	—	—	—	—	—	687	3	0,0474	4	—	—	—	
43	Waltshain .....	55	—	196	7	2,8216	4	155	3	2,7252	4	—	—	—	
44	Waltenrod .....	—	—	—	—	—	—	362	2	0,552	4	—	—	—	
45	Weidmoos .....	—	—	247	10	3,2259	4	94	3	0,857	4	—	—	—	
46	Wernges .....	—	—	50	1	0,5406	4	121	2	1,1209	4	—	—	—	
47	Wünschenmoos ...	—	—	50	4	0,0686	4	84	4	2,1262	4	—	—	—	
48	Zahmen .....	—	—	136	3	2,2415	4	121	2	2,6385	4	—	—	—	

Nota. Alle „sonstige Ausschläge“ sind für ältere Kriegskosten-Zinsen und Kapitalzinsen, und werden bezogen auf das gesammte Steuerkapital mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte ausgeschlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, als mit Anfang der Monate März, Juli, September und November stattfinden soll.

Gießen den 9. Januar 1839.

Großh. Hessisches Provinzial-Commissariat der Provinz Oberhessen.

S n o r r.

K r a c h.



Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-  
Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.					II. Klasse.					III. Klasse.					Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.					Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.					Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.					Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siete.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siete.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siete.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siete.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siete.							
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.						
1	Altbach .....	—	—	—	—	—	166	2	0,86456	4	—	—	—	—	—	—	—			
2	Allendorf a. d. Lahn .....	—	—	—	—	—	356	3	2,06257	4	—	—	—	—	—	—	—			
3	Allendorf a. d. Eba. ....	—	—	—	—	—	719	2	3,2848	4	400	1	3,3776	4	—	—	—			
4	Altenbusch .....	—	—	400	2	0,1704	4	330	1	1,36545	4	—	—	—	—	—	—			
5	Annerod .....	—	—	—	—	—	390	4	0,4156	4	—	—	—	—	—	—	—			
6	Bersrod .....	—	—	—	—	—	312	5	0,59910	4	—	—	—	—	—	—	—			
7	Beuern .....	—	—	1396	10	2,8896	4	709	4	2,09812	4	—	—	—	—	—	—			
8	Burkhardsfelden .....	—	—	59	—	3,1745	4	115	1	1,10610	4	—	—	—	—	—	—			
9	Crumbach .....	—	—	—	—	—	336	5	1,1009	4	—	—	—	—	—	—	—			
10	Daubringen .....	—	—	319	8	1,593	4	190	3	0,7317	4	62	1	1,5244	4	—	—			
11	Fellingshausen .....	—	—	—	—	—	1456	14	2,6949	4	—	—	—	—	—	—	—			
		—	—	—	—	—	173	1	2,97405	4	—	—	—	—	—	—	—			
12	Frankenbach .....	—	—	—	—	—	200	2	0,5082	4	162	2	0,0857	4	—	—	—			
13	Garbenteich .....	—	—	—	—	—	676	7	0,0347	4	375	4	3,3936	4	—	—	—			
		—	—	—	—	—	89	0	3,68817	4	—	—	—	—	—	—	—			
14	Grosenlinden .....	—	—	—	—	—	1006	3	3,6285	4	—	—	—	—	—	—	—			
15	Grosenbusch .....	—	—	—	—	—	2351	6	3,3320	4	—	—	—	—	—	—	—			
16	Hausen .....	—	—	—	—	—	248	3	2,0879	4	—	—	—	—	—	—	—			
17	Hermannstein .....	—	—	—	—	—	384	2	0,4968	4	—	—	—	—	—	—	—			
18	Heuchelheim .....	—	—	—	—	—	1339	4	2,2829	4	—	—	—	—	—	—	—			
19	Kirchgöns .....	—	—	—	—	—	356	1	2,9442	4	1132	7	0,6009	4	—	—	—			
20	Kleinlinden .....	—	—	344	4	2,6948	4	216	2	1,63927	4	163	2	0,8647	4	—	—			
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	4	Auf das Steuerkapital der Güter im Zehntbann.				
21	Königsberg .....	—	—	—	—	—	234	1	2,92086	4	95	1	1,2244	4	—	—	—			
22	Kangöns .....	—	—	—	—	—	1174	2	3,30767	4	605	1	3,2856	4	—	—	—			
23	Leihgestern .....	—	—	153	—	3,2366	4	625	2	2,04527	4	334	1	3,77935	4	—	—			
24	Lollar .....	—	—	—	—	—	209	1	3,0956	4	—	—	—	—	—	—	—			
25	Mainlar .....	—	—	—	—	—	390	3	2,5290	4	66	—	2,93049	4	—	—	—			
26	Raunheim .....	—	—	—	—	—	526	3	0,9864	4	202	1	2,08350	4	—	—	—			
27	Sypfenrod .....	—	—	328	8	2,59156	4	148	3	0,16145	4	70	1	3,2230	4	—	—			
28	Pohlgöns .....	—	—	333	2	2,5891	4	246	1	2,2745	4	545	4	0,5350	4	—	—			
29	Reiskirchen .....	—	—	—	—	—	1180	10	1,0532	4	—	—	—	—	—	—	—			
		—	—	—	—	—	562	4	3,5324	4	—	—	—	—	—	—	—			

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	1. Klasse.					11. Klasse.				111. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.					Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb.- Ziele.		Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb.- Ziele.		Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb.- Ziele.		Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb.- Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.				
30	Robheim .....	—	—	—	—	—	758	4	2,35888	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
31	Robbchen .....	—	—	—	—	—	138	1	1,73457	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
32	Muttershausen ...	—	—	—	—	—	262	3	3,4303	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
33	Staufenberg .....	—	—	—	—	—	228	2	1,5679	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
34	Steinbach .....	—	—	—	—	—	120	—	2,7778	4	430	2	3,85798	4	—	—	—	—	
35	Steinberg und Waxenborn ...	—	—	248	1	3,4609	4	413	2	1,6596	4	100	—	3,0104	4	—	—	—	
36	Trohe .....	—	—	—	—	—	194	9	1,0435	4	102	5	3,0313	4	—	—	—	—	
37	Waldgirmes .....	—	—	—	—	—	600	3	0,7597	4	390	2	2,0127	4	—	—	—	—	
38	Wiesack .....	—	—	—	—	—	1145	4	0,1397	4	1004	4	0,71106	4	—	—	—	—	

Nota 1. Alle „sonstige Ausschläge“, mit Ausnahme des zweiten Sages bei Nr. 21, sind für ältere Kriegskosten-Kapitalien und Zinsen und werden daher auf das Steuerkapital der früher steuerbaren Objecte ausgeschlagen.

Nota 2. Bei den Umlagen in dritter Klasse von 1456 fl. Kriegskostenkapital und Zinsen bei Nr. 11., von 676 fl. Kriegskosten bei Nr. 13., von 1180 fl. Kriegskosten bei Nr. 30. und bei der „sonstigen Umlage“ bei Nr. 39. werden die Beträge der Ortseinwohner in dem Register auf einen Posten gesetzt und aus der Kasse der ersten und zweiten Klasse bestritten.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen als Anfangs März, Juli, September und November stattfinden soll.

Gießen dem 18. December 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Gießen.

K n o r r.

Uebersicht der für das Jahr 1889 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Zuschläge.			Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Partitionsnorm.		
		Auf Köpfe oder Gensstheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.					
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sätze.			
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
1	Affolterbach .....	—	—	863 $\frac{1}{2}$	10	3,2992	4	193 $\frac{1}{2}$	2	0,44548	4	15 $\frac{3}{4}$	—	—	1	Walbmichelbacher ev. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der ev. Parochianen.
												1 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Walbmichelbacher lath. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der lath. Parochianen.
2	Albersbach .....	—	—	43	2	1,44104	4	10	—	1,67256	4	5	—	—	1	Rimbacher luth. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der luth. Parochianen.
												2 $\frac{3}{4}$	—	—	1	Drötenbacher lath. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkap. der lath. Parochianen.
3	Afchbach .....	—	—	232 $\frac{1}{2}$	5	0,6744	4	50 $\frac{1}{2}$	1	0,14584	4	14	—	—	1	Abtsteinacher lath. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der lath. Parochianen.
												3 $\frac{3}{4}$	—	—	1	Wie Nr. 1. pos. 1.
												15 $\frac{1}{4}$	—	—	1	Behtfuhrlohn und Behtverwalterbesoldung; nach dem Haufertrag der zehnbaren Grundstücke.
4	Birkenau .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	161	—	—	4	Birkenauer lath. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der lath. Parochianen, auschl. des Freihrn. von Wambolt.
												98	—	—	4	Birkenauer luth. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der luth. Parochianen.
												70	—	—	1	Frohdgeld; nach dem Normalsteuerkapital

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Zuschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.			Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm.				
		Aus-schlag.	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sätze.	Erheb. Sätze.	Erheb. Sätze.
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
	Ferner Birkenau ..														ber vormals Frohndpflichtigen.
															1 Weidgeld; nach dem Gütersteuerkapital, aus-schl. der Standesherrschaft.
															1 Kleezehnte; nach dem Morgenmaas der Kleestücke.
5	Bonsweier .....	46	36	122 $\frac{3}{4}$	2	1,4064	4	135	2	1,3216	4	14	—	—	1 Wie Nr. 2. pos. 1.
												10 $\frac{3}{4}$	—	—	1 Wie Nr. 2. pos. 2.
												3	—	—	1 Schlierbacher ref. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der ref. Parochianen.
6	Breitenwiesen und Knoden.	8	6	161 $\frac{1}{2}$	5	3,018	4	109 $\frac{1}{2}$	3	2,9260	4	5 $\frac{1}{2}$	—	—	1 Wie Nr. 5. pos. 3.
												8 $\frac{1}{2}$	—	—	1 Reichenbacher luth. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der luth. Parochianen.
7	Brombach .....	11	23	118 $\frac{3}{4}$	4	3,7820	4	31	1	0,4384	4	—	—	—	—
8	Darsberg .....	—	—	178	4	3,0799	4	300	7	3,8429	4	17 $\frac{3}{4}$	—	—	1 Forstschützenbesol-dung; nach dem Waldsteuerkapital.
												7 $\frac{1}{2}$	—	—	1 f. g. Pfarrgeld; nach Köpfen der evangel. Ortsbürger.
9	Dürrellenbach ....	—	—	74	4	2,0508	4	42	2	0,7872	4	—	—	—	—
10	Ellenbach .....	—	—	195	2	1,6036	4	304 $\frac{2}{3}$	3	1,6404	4	155 $\frac{1}{2}$	—	—	2 Schullehrergehalt und Schlierbacher ev. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der ev. Parochianen.
												6 $\frac{1}{10}$	—	—	1 Lindensfelder kath. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der kath. Parochianen.
11	Elms. u. Wilms-hausen.	—	—	579	6	2,3224	4	41 $\frac{3}{4}$	—	1,4356	4	56	—	—	1 Reichenbacher luth. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der luth. Parochianen in Elmshausen.



Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
		Aus-schlag	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital	Erheb. Ziele	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele						
		fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
	Ferner Elms- u. Wilms-hausen.										125	—	—	4	Gronauer luth. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der luth. Pfarochianen in Wilmshausen.	
											60	—	2,54412	4	Schöninger Amtskosten; nach dem Gesammteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker, auschl. der Standesherrschaft.	
											72	—	—	1	Weidgeld; nach dem Gütersteuerkapital, auschl. der Standesherrschaft, jedoch einschließlich des Steuerkapitals vom Joh. Marquard'schen Gut.	
											12	—	—	1	zehntfuhrlohn; nach dem gesammten Gütersteuerkapital.	
12	Erbach .....	—	—	443 $\frac{1}{2}$	11	1,0368	4	146 $\frac{3}{4}$	3	1,9636	4	—	—	—	—	
13	Ertenbach .....	—	—	182	7	0,9384	4	104	3	3,9808	4	—	—	—	—	
14	Eulsbach .....	—	—	144	9	1,1412	4	21	1	1,4852	4	—	—	—	—	
15	Fahrenbach .....	—	—	120	2	0,3620	4	245	3	3,0596	4	2 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Walbschügenbesoldung; nach dem Waldmorgenmaas der Privatwaldungen
16	Flockenbach und Eichelberg.	—	—	353 $\frac{1}{2}$	8	1,4292	4	182	3	3,4844	4	35	—	—	4	Feldschügenbesoldung; nach dem Gütersteuerkapital der Gemarkung Flockenbach.
17	Fürth mit Mitechtern.	—	—	948	3	2,4124	4	694 $\frac{1}{2}$	2	1,55872	4	—	—	—	—	
18	Gadern .....	—	—	193	3	3,8528	4	113 $\frac{1}{2}$	2	1,25372	4	—	—	—	—	
19	Gadernheim, Lautern und Raibdelbach.	—	—	277	1	3,58332	4	287	1	2,55096	4	43	—	—	4	Nachtwächterlohn; nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Gadernheim allein.
											177 $\frac{1}{2}$	—	—	4	Schulbedürfnisse; nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Gadernheim, Raibdelbach und der Be-	



Ordnungsnum.mer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.		
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.					
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Aus- schlag	Aus- schlag	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
	Ferner Gadernheim ic.												treffenden zu Lau- tern.
													4 Schulbedürfnisse;
													4 nach dem Normal- steuerkapital der Ortseinwohner zu Lautern.
20	Matzbach .....			243 $\frac{3}{4}$	6	1,0752	4	133 $\frac{3}{4}$	3	0,6428	4	245	4 Wie Nr. 4. pos. 4.
													4 Wie Nr. 11. pos. 3.
													4 Zehntfuhrlohn und Zehntverwandlungs- kosten; nach dem Zehntsteuerkapital.
21	Grasellenbach ...			452	6	1,7788	4	96	1	1,1996	4	130 $\frac{1}{4}$	1 Wie Nr. 15.
													1 Hammelbacher ref. Kirchspielskosten; nach dem Normal- steuerkapital der ref. Parochianen.
													1 Wie Nr. 1. pos. 2.
													1 Blutzehnten u. Zehnt- verwalterbesoldung; nach dem Käufer- trag der zehntpflich- tigen Grundstücke.
22	Grein .....			149 $\frac{1}{4}$	7	0,7988	4	21		3,9015	4	16	1 Wie Nr. 8. pos. 1.
23	Gronau .....			931	10	0,2016	4	279	2	1,14852	4	457	4 Gronauer luth. Kirche- spielskosten; nach dem Normalsteuer- kapital der luth. Pa- rochianen.
													1 Wie Nr. 4. pos. 4.
													4 Wie Nr. 11. pos. 3.
													1 Zehntlieferungskosten; nach den Zehntgar- ben und dem Zehnt- maas.
24	Hammelbach .....			628 $\frac{1}{2}$	5	1,5836	4	182	1	1,84896	4	157 $\frac{5}{6}$	1 Wie Nr. 21. pos. 1.
													1 Wie Nr. 1. pos. 2.
25	Hartenrod .....			289	10	2,8308	4	36 $\frac{1}{3}$	1	1,3028	4	2 $\frac{2}{3}$	1 Wie Nr. 21. pos. 3.
													1 Zehntverwalterbesol- dung; nach dem Käufertrag der zehntpflichtigen Grundstücke.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.					II. Klasse.					III. Klasse.					Sonstige Ausschläge.				
		Auf Kopf- se oder Genus- theils der Ortsbür- ger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.														
		Aus- schlag.	Erheb- Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb- Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb- Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb- Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartiti- tionsnorm.								
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.								
26	Heppenheim ....	—	—	—	—	—	2965	2	2,2057	4	2205	1	3,73845	4	Binsen von älteren Kriegsschulden; nach dem gesammten Steuerkapital der Ortsbewohner und Ausmärker, ausschl. der alt landesherrlich- en Domänen. Die Beiträge der Orts- bewohner zu diesem Ausschlag werden nicht erhoben, aus dem Gemeinbedarf bezahlt, und in dem Register auf einen Posten gesetzt.						
27	Hiltersköllingen ...	—	—	101½	4	2,2336	4	19	—	3,31228	4	—	—	—	—						
28	Hirschhorn .....	—	—	—	—	—	2357	8	3,8676	4	20	—	—	4	Bergütung für die Wohnung des Lehr- ers; nach dem Nor- malsteuerkapital der Einwohner zu Unter- hainbrunn, Ober- hainbrunn u. Häm- melsbach.						
28½	Hohenstein .....	—	—	239½	13	1,0716	4	—	—	—	—	—	—	4	Beförderung des Schul- lehrers; nach dem Normalsteuerkapital der Vorgenannten u. der Einwohner zu Igelbach.						
29	Horabach .....	—	—	26¼	6	0,2020	4	65¾	1	1,312	4	—	—	—	—						
30	Igelbach .....	—	—	90	4	1,8760	4	57	2	2,9580	4	—	—	—	—						
31	Kalsfeldt .....	—	—	45¾	3	3,0372	4	69	4	2,9580	4	5	—	—	1	Wie Nr. 4. pos. 2.					
32	Kirschhausen .....	4	55	905¾	10	1,3388	4	839½	8	3,880	4	4	—	—	1	Wie Nr. 4. pos. 1.					
33	Kocherbach .....	1	21	292½	9	3,5424	4	80	2	1,8730	4	—	—	—	—	—					
34	Kolmbach .....	—	—	255	6	0,8328	4	38½	—	3,56148	4	24½	—	—	1	Fürther kath. Kirch- spielskosten; nach dem Normalsteuer- kapital der kath. Pa- rochianen.					
												2	—	—	1	Wie Nr. 6. pos. 1.					
												2½	—	—	1	Wie Nr. 6. pos. 2.					
												13½	—	—	1	Wie Nr. 15.					
35	Kreidach .....	—	—	216¼	3	2,2476	4	66½	1	0,0128	4	—	—	—	—	—					
36	Krödelbach .....	—	—	300	10	0,568	4	197¾	6	0,5852	4	1½	—	—	1	Wie Nr. 15.					
37	Krumbach .....	—	—	574¾	7	1,5060	4	238¾	2	2,8188	4	54	—	—	4	Maulwurfsfänger- lohn; nach dem Gü- tersteuerkapital.					
												31½	—	—	1	Wie Nr. 15.					

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Stiele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.				
38	Rangenthal .....	—	—	471	9	0,6762	4	59 $\frac{1}{2}$	1	0,4965	4	41	—	—	1	Wie Nr. 8. pos. 1.
												4 $\frac{1}{2}$	—	—	1	f. g. Pfarrgeld; nach Köpfen der evangel. Waldbesitzer.
39	Rautenwieschnitz ...	—	—	118 $\frac{3}{4}$	4	2,76852	4	38 $\frac{3}{4}$	1	1,23500	4	4 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 2. pos. 1.
												120	—	—	4	Zehntverwandlungskosten; nach dem Haußertrag der zehntpflichtigen Grundstücke.
40	Rindensfels .....	—	—	970 $\frac{1}{2}$	10	3,7548	4	253	2	2,5629	4	3	—	—	1	Wie Nr. 6. pos. 1.
												1 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 10. pos. 2.
41	Rinnenbach .....	—	—	138	3	3,83856	4	92 $\frac{1}{2}$	2	1,6288	4	37 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Desgl.
42	Rißelbach ..	—	—	50	2	1,17012	4	118 $\frac{1}{4}$	5	1,7640	4	36 $\frac{1}{3}$	—	—	1	Rindensfelder ref. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der ref. Parochianen.
43	Röhrbach mit Buchflingen.	—	—	515 $\frac{1}{2}$	8	0,1317	4	163	2	0,5461	4	—	—	—	—	—
44	Rörzenbach ..	—	—	—	—	—	—	342 $\frac{1}{2}$	4	1,4236	4	—	—	—	—	—
45	Rackenheim und Schnorrnbach.	7	15	136	3	3,4832	4	35	—	3,7014	4	—	—	—	—	—
46	Mittershausen u. Scheuerberg.	—	—	192 $\frac{1}{2}$	3	3,1889	4	184 $\frac{1}{2}$	3	1,9140	4	10	—	—	1	Wie Nr. 6. pos. 1.
												17 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Gronauer luth. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der luth. Parochianen zu Scheuerberg.
47	Riffelchtern .....	—	—	105 $\frac{2}{3}$	2	3,2227	4	311 $\frac{1}{2}$	8	0,7844	4	6 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 10. pos. 2.
												1 $\frac{3}{4}$	—	—	1	Wie Nr. 39. pos. 1.
												4 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 6. pos. 1.
												3 $\frac{2}{3}$	—	—	1	Wie Nr. 39. pos. 1.
												46	—	—	1	Schulbesetzung; nach dem Normalsteuerkapital der Lutheraner u. Reformirten.
48	Rörzenbach .....	—	—	1228 $\frac{1}{2}$	5	0,7356	4	451 $\frac{1}{2}$	1	2,7854	4	17 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 10. pos. 2.
												358 $\frac{1}{2}$	—	—	4	Wie Nr. 2. pos. 2.
												3 $\frac{1}{4}$	—	—	1	Waldbühlbacher ref. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der ref. Parochianen.
												—	—	—	1	Wie Nr. 1. pos. 1.

Ordnungsnummer.	N a m e n der G e m e i n d e n .	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.			
	Ferner Mörlenbach .....										42	—	—	1	Nachtwächterlohn; nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Mörlenbach allein.	
49	Neckarhausen .....	—	—	187 $\frac{2}{3}$	10	0,247	4	—	—	—	168 $\frac{2}{3}$	—	—	1	Wie Nr. 37. pos. 1.	
50	Neckarsteinach .....	—	—	213	—	3,7351	4	386 $\frac{1}{2}$	1	2,3849	4	224	—	—	1	Bez- und Entwässerungskosten der im Schönauer Thal liegenden Wiesen; nach dem Morgenmaß der letzteren.
51	Niedersiebersbach .....	—	—	897 $\frac{2}{3}$	12	0,2984	4	400 $\frac{1}{2}$	4	0,6418	4	216 $\frac{1}{6}$	—	—	4	Schulbedürfnisse und Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapit. der kath. Parochianen.
52	Oberabtssteinach .....	57	38	429 $\frac{2}{3}$	9	1,4572	4	—	—	—	6 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 4. pos. 2.	
53	Ober- und Unterhambach .....	—	—	—	—	—	—	765	5	2,4480	4	19	—	—	1	Wie Nr. 23. pos. 1.
											35	—	—	1	Heppenheim kath. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapit. der kath. Parochianen.	
											265	—	—	1	Weinzehntrente; nach dem Steuerkapital der zehntbaren Weinberge.	
54	Oberlandebach .....	—	—	166 $\frac{1}{3}$	3	2,4456	4	—	—	—	79	—	—	4	Kathol. Schul- und Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapit. der kath. Einwohner.	
											50	—	—	4	Dergl.; nach dem Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.	
55	Oberliebersbach .....	—	—	123	6	1,0000	4	169 $\frac{1}{2}$	7	3,0368	4	33	—	—	1	Wie Nr. 15.
56	Obernumbach .....	10	40	169 $\frac{1}{2}$	3	0,2438	4	152 $\frac{2}{3}$	2	2,3790	4	21 $\frac{1}{6}$	—	—	1	Wie Nr. 4. pos. 2.
											3 $\frac{1}{3}$	—	—	1	Wie Nr. 2. pos. 2.	
											85 $\frac{2}{3}$	—	—	1	Wie Nr. 47. pos. 3.	
											3 $\frac{1}{3}$	—	—	1	Wie Nr. 48. pos. 2.	
57	Oberscharbach .....	—	—	74 $\frac{1}{2}$	2	2,1516	4	101 $\frac{3}{4}$	3	0,8744	4	52 $\frac{2}{3}$	—	—	1	Schulbedürfnisse und Kirchspielskosten; nach dem Normal-



Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genussthelle der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Stiele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.		
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
58	Ferner Oberscharbach ... Oberschönmatten- wag. ....	—	—	—	—	—	—	1922	2	2,3584	4	11 $\frac{1}{3}$	—	1	steuerkapital der ref. Parochianen. Wie Nr. 1. pos. 2.	
59	Pfaffenbeerfurth ..	—	—	—	—	—	201	2	3,4595	4	5 $\frac{3}{4}$	—	1	Wie Nr. 15.		
60	Reichenbach .....	—	—	1265 $\frac{1}{3}$	10	2,5964	4	255 $\frac{1}{2}$	1	2,8008	4	272 $\frac{2}{3}$	2	0,3408	4	Frohdgeld; von den vormals Frohd- pflichtigen. Zinsen von älteren Kriegsschulden, Pros- cesskosten wegen älte- rer Kriegsschulden, Amtskosten u. Beht- führlohn; nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner u. Ausmärker, auschl. der Standesherr- schaft.
61	Reißen mit Schim- bach.	—	—	108	1	2,8026	4	—	—	—	—	117 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Schuldbedürfnisse; nach dem Normalsteuer- kapital der ev. Ein- wohner zu Reißen.
												27 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 4. pos. 2.
												16 $\frac{2}{3}$	—	—	1	Birkenauer Kathol. Kirchspielskosten; nach dem Normal- steuerkapit. der kath. Parochianen zu Reißen.
												3 $\frac{1}{4}$	—	—	1	Schullehrerbefordungs- nach dem Normal- steuerkapital der ev. Einwohn. in Schim- bach.
												4 $\frac{1}{5}$	—	—	1	Wie Nr. 48. pos. 2.
												338 $\frac{3}{4}$	—	—	2	Wörlenbacher Kath- Kirchspielskosten; nach dem Normal- steuerkapit. der kath. Paroch. in Schim- bach. Behtabkaufskapital, Zinsen, Steuern und Kosten; nach dem Rauhertrag der dem Freiherrn von Wall-

Ordnungsnummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Zorensen.								
		Aus- schlag.	Erheb. Stiele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Erheb. Stiele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Erheb. Stiele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Erheb. Stiele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Erheb. Stiele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Reißen zc.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
62	Rimbach mit Kisel- rimbach und Münzbach.	—	—	2575	11	0,5212	4	1308 $\frac{1}{2}$	4	1,1756	4	9 $\frac{1}{6}$	—	—	1	1 Wie Nr. 2. pos. 2.
												62	—	—	1	1 Wie Nr. 2. pos. 1.
												360	1	1,4264	4	4 Zinsen von älteren Kriegsschulden und Schönberger Amt- kosten; nach dem Ge- sammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker, auschl. der Standes- herrschaft.
63	Rohrbach .....	—	—	70 $\frac{1}{2}$	9	0,7188	4	29	3	1,2320	4	136	—	—	4	1 Wie Nr. 4. pos. 4.
64	Schannenbach ...	5	12	166 $\frac{1}{2}$	9	1,6200	4	52	2	3,4864	4	44	—	—	1	1 Wie Nr. 23. pos. 1.
												2	—	—	1	1 Wie Nr. 6. pos. 1.
65	Schlierbach .....	—	—	251	5	0,9494	4	139	2	2,5972	4	52 $\frac{1}{2}$	—	—	1	1 Wie Nr. 39. pos. 2.
												19	—	—	1	1 Wie Nr. 15.
66	Schönberg .....	—	—	445 $\frac{1}{2}$	5	2,3636	4	325 $\frac{1}{7}$	3	3,8336	4	290 $\frac{1}{5}$	—	—	4	1 Wie Nr. 23. pos. 1.
												95 $\frac{1}{6}$	1	2,9680	4	1 Wie Nr. 62. pos. 3.
67	Seidenbach .....	—	—	108 $\frac{3}{4}$	5	0,3208	4	54 $\frac{1}{3}$	2	1,9261	4	—	—	—	—	—
68	Seidenbuch .....	—	—	86	8	2,0764	4	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$	—	—	1	1 Wie Nr. 6. pos. 1.
												24 $\frac{3}{4}$	—	—	1	1 Wie Nr. 51. pos. 1.
69	Siedelsbrunn ...	—	—	276 $\frac{1}{3}$	5	0,8888	4	135 $\frac{1}{6}$	2	2,0244	4	12 $\frac{2}{3}$	—	—	1	1 Wie Nr. 15.
70	Sonderbach .....	—	—	75	2	2,1901	4	246 $\frac{1}{6}$	7	1,8776	4	—	—	—	—	—
71	Steinbach .....	—	—	121	7	0,2764	4	11 $\frac{1}{3}$	—	2,3298	4	36	—	—	1	1 Wie Nr. 65. pos. 1.
72	Trösel, Kunzen- bach und Gorys- heim.	—	—	888	10	1,2644	4	316 $\frac{1}{2}$	3	1,0396	4	—	—	—	—	—
73	Unterabststeinach ..	—	—	285	4	2,4148	4	168 $\frac{1}{2}$	2	1,5110	4	39 $\frac{2}{3}$	—	—	1	1 Weidgeld; nach dem Gütersteuerkapital.
74	Unterscharbach ...	—	—	194 $\frac{1}{2}$	5	2,4904	4	80 $\frac{1}{2}$	2	0,0948	4	71 $\frac{1}{2}$	—	—	1	1 Wie Nr. 57. pos. 1.
												11 $\frac{1}{3}$	—	—	1	1 Wie Nr. 51. pos. 1.
												6	—	—	1	1 Wie Nr. 15.
75	Unterschönmat- tenwag.	—	—	1053 $\frac{1}{2}$	8	3,4593	4	302	2	1,228	4	93 $\frac{2}{3}$	—	—	1	1 Wie Nr. 8. pos. 1.
												42 $\frac{1}{2}$	—	—	1	1 Zinsen eines, zur Ber- ichtigung von Zehnten aufgenommenen Kapitals; nach dem Rauhertrag der



Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.					
	Ferner Unterschömmat- tenwag.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		zehntpflichtigen Grundstücke.	
76	Böckelsbach .....	—	—	42 $\frac{3}{4}$	1	1,1698	4	48	1	1,5428	4	—	—	—	—	1	Wie Nr. 57. pos. 1.
77	Wahlen .....	—	—	197 $\frac{2}{3}$	4	3,3988	4	88 $\frac{1}{2}$	1	3,7350	4	23 $\frac{1}{2}$	—	—	—	1	Wie Nr. 1. pos. 2.
78	Wasberlenbach ..	—	—	165 $\frac{1}{6}$	8	0,2896	4	346	13	3,1684	4	—	—	—	—	—	—
79	Waldmichelbach ..	—	—	846 $\frac{1}{3}$	2	2,3738	4	716 $\frac{1}{2}$	1	3,9138	4	378 $\frac{2}{3}$	—	—	—	2	Wie Nr. 57. pos. 1.
80	Weiber .....	—	—	427	5	0,1462	4	1027 $\frac{2}{3}$	11	0,4600	4	88 $\frac{1}{3}$	—	—	—	2	Wie Nr. 1. pos. 2.
81	Befchnitt .....	—	—	233 $\frac{1}{2}$	7	1,5944	4	325 $\frac{1}{3}$	9	3,1652	4	30 $\frac{1}{6}$	—	—	—	1	Wie Nr. 25.
82	Winkel .....	—	—	153 $\frac{2}{3}$	4	1,0400	4	—	—	—	—	7 $\frac{1}{4}$	—	—	—	1	Wie Nr. 15.
83	Zell .....	—	—	—	—	—	—	342 $\frac{2}{3}$	3	0,4825	4	343	—	—	—	4	Wie Nr. 23. pos. 1.
												134	1	1,1701	4	Wie Nr. 62. pos. 3.	
												45	—	—	1	Wie Nr. 4. pos. 4.	
												165	—	—	1	Wie Nr. 65.	
84	Zogenbach .....	—	—	706 $\frac{1}{3}$	4	1,5076	4	584 $\frac{1}{3}$	3	2,2085	4	33	—	—	1	Wie Nr. 37. pos. 1.	
												22	—	—	1	Wie Nr. 80.	

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen, bei welchen vier Erhebungsziele angegeben sind, in den Monaten März, Juli, September und November l. J. stattfinden soll. Die Erhebungstermine für die übrigen Umlagen werden noch bestimmt werden.

Heppenheim den 10. Januar 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Heppenheim.

S t e p p e s.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 7.

Darmstadt am 15. Februar 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung der allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten; — 2) Bekanntmachung, die Erhebung des Schauffegelbes auf der Staatsstraße von Lauterbach nach Fulda betr.; — 3) Sterbefälle.

## Bekanntmachung

der allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten.

Der zwischen dem Großherzogthume Hessen, den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, den Herzogthümern Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, und Nassau, den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, sowie der freien Stadt Frankfurt am 30. Juli 1838 zu Dresden abgeschlossene und seitdem ratifizierte Staatsvertrag, welcher hier folgt, wird andurch zur Wissenschaft und Nachachtung in dem Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt den 5. Februar 1839.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
du Thil.

von Ricou.

## Allgemeine Münzconvention

der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Oberfinanzrath Adolf von Bonamer-Esche;

**Seine Majestät der König von Bayern:**

Allerhöchst: Ihren Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen Moriz Weigand, Ritter des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens;

**Seine Majestät der König von Sachsen:**

Allerhöchst: Ihren Geheimen Finanzrath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Allerhöchst: Ihren Geheimen Finanzrath Adolph von Weiffenbach;

**Seine Majestät der König von Württemberg:**

Allerhöchst: Ihren Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königl. Preussischen rothen Adlers-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzogl. Badischen Jähringer Löwen-Ordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens;

**Seine Königliche Höheit der Großherzog von Baden:**

Höchst: Ihren Geheimen Referendar Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Jähringer Löwenordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

**Seine Höheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:**

Höchst: Ihren Finanzrath Wilhelm Duffing;

**Seine Königliche Höheit der Großherzog von Hessen:**

Höchst: Ihren Ministerialrath Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone;

**Seine Königliche Höheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:**

Höchst: Ihren Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, des Königlich Preussischen rothen Adlerordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

**Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:**

Höchst: Ihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanzsenats des Landesregierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens affiliirten Verdienstkreuzes;

**Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:**

Höchst: Ihren Regierungs- und Obersteuerrath Karl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und des Königlich Preussischen rothen Adlerordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchst. Ihren Kammerath Julius Helbig, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst. Ihren Zoll-Directions-Rath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchst. Ihren Regierungs- und Consistorialrath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Conrad Adolph Bansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

#### Art. 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angenommen werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 . . . Gramme festgesetzt wird.

#### Art. 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Bierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Bierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthverhältnisse des Thalers zu  $1\frac{1}{2}$  Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthverhältnisse des Guldens zu 4 Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

#### Art. 3.

Innbesondere wird einerseits in den Königl. Preussischen und Sächsischen, in den Kurfürstl. Hessischen, Großher-

zog. Sächsischen und Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der Fürstlich Reussischen ältern und jüngern Linie :

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königl. Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzogl. Badenschen und Hessischen, sowie in den Herzogl. Sachsen-Meiningschen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt :

der 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1ten Januar 1841 eingeführt werden.

#### Art. 4.

Ein Jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2. und 3.) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

#### Art. 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsätze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

#### Art. 6.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

#### Art. 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2. gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder 3 $\frac{1}{2}$  Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stif-

und andern öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselgeschäften, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben soll.

Art. 8.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehnthelle Silber und ein Zehnthel Kupfer festgesetzt. Es werden demnach  $6\frac{2}{3}$  Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5. anerkanntesten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9.

Es sollen vom 1sten Januar 1839 bis dahin 1848 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechterhaltung des angenommenen Vertheilungsmaaßstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalt oder im Gewichte den vertragmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiebsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht



eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch ziner jeden beteiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangsgedachten Münzen, einschließ- lich der von ihm geprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Ab- nutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen feinen Cassen anzunehmen.

#### Art. 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2. und 3.), in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maas zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

#### Art. 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

- a) seine eigne Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nehmlichen Werthe
- c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen, gegen grobe, in seinen Landen cursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

## Art. 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention d. d. München den 25. August 1837 und der besondern Uebereinkunft über die Schiedemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

## Art. 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

## Art. 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung theilhaftig ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

## Art. 17.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

## Art. 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratification der hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30sten Juli 1838.

Adolf v. Bommer-Esche.	Moriz Weigand.	Carl Friedrich Scheuchler.	Adolph v. Weissenbach.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Gustav Hauber.	Franz Anton Regenauer.	Wilhelm Dufstng.	E. Eckhard.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Ottokar Thon.	Ludwig Blomeyer.	Carl Seutebrück.	Julius Gelbke.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Philipp Scholz.	Ludwig Frh. v. Mannsbach.	Conrad Adolph Bansa.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	

Bekanntmachung, die Erhebung des Chauffeegeldes auf der Staatsstraße von Lauterbach nach Fulda betr.

Die unterzeichnete Behörde bringt in Folge höchsten Auftrags hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auf der nunmehr vollendeten Staatsstraße von Lauterbach nach Fulda vom 1. März l. J. an das gesetzliche Chauffeegeld erhoben werden soll, und bemerkt hierbei zugleich, daß die Längen der Staatsstraßen betragen:

1) von der fahrenden Post zu Lauterbach bis Angersbach .....	1800 Rlfr.
2) von Angersbach bis Landenhausen .....	1300 "
3) von Landenhausen bis zur Grenze .....	600 "
Zusammen ....	3700 Rlfr.

Darmstadt den 28. Januar 1839.

In höchstem Auftrag.  
Großherzoglich Hessische Oberfinanz-Kammer.  
v. K o p p.

Kempf.

### S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 29. November v. J. der pensionirte Schullehrer Einloft zu Niedereisenhausen;
- 2) am 20. December v. J. der Landgerichtsdienner Desterling zu Wdyl;
- 3) am 9. Januar der pensionirte Oberschultheiß Solze zu Grünberg;
- 4) am 15. Januar der pensionirte Landrichter Bühl zu Nibda;
- 5) am 20. Januar der pensionirte Zehnterheber Adam Michel zu Kaißen;
- 6) am 21. Januar der Großh. Forstinspector Heim zu Nombach;

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 8.

Darmstadt am 20. Februar 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, fünf weitere Supplementar-Artikel zu der Rhein-Schiffahrts-Convention vom Jahre 1831 betr.; — 2) Bestätigung einer frommen Stiftung; — 3) desgl. einer wohlthätigen Stiftung; — 4) Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegelbes auf der Straße von Ribba nach Rastadt betr.; — 5) Bekanntmachung, die Nichterhebung der Hälfte einer, in dem Voranschlage der israelitischen Religionsgemeinde zu Planig für 1837 genehmigten Umlage von 454 fl.; — 6) Communalumlagen in den Gemeindeflecken des Kreises Friedberg für 1839; — 7) Dienstaufsichten; — 8) Characterertheilungen; — 9) Besetzungen in der Ruhestand.

Bekanntmachung, fünf weitere Supplementar-Artikel zu der Rheinschiffahrts-Convention vom Jahre 1831 betreffend.

Die in dem nachstehenden Protokolle der Central-Rheinschiffahrts-Commission enthaltenen fünf weiteren Supplementar-Artikel zum Rheinschiffahrts-Vertrage von 1831, welche von sämmtlichen hohen contrahirenden Theilen, gleich den im Regierungsblatte Nr. 2. vom 14. Januar 1838 publicirten vier Supplementar-Artikeln ratificirt worden sind, werden hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen, unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß in Ansehung des Zusatz-Artikels IX., sich hierseits für Anwendung der, darin enthaltenen, zweiten Alternative entschieden worden, und solche somit bei vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des ersten Absatzes des Art. 35. der Rheinschiffahrts-Convention von 1831 von dem Rheinzollrichter in judicando zu befolgen ist.

Darmstadt den 8. Februar 1839.

Aus allerhöchstem Auftrage,

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
du Thil.

von Ricou.

1837.

Juli-Session.

Nr. XIX.

Protocoll der Central-Rhein-Schiffahrts-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten.

Für Baden: des Freiherrn von Andlau.

Für Bayern: des Herrn von Nau.  
 " Frankreich: " " Engelhardt.  
 " Hessen: " " Berdier.  
 " Nassau: " Freiherrn von Zwielerlein.  
 " Niederland: " Herrn Ruhr.  
 " Preussen: " " Westphal, Präsident.  
 Mainz den 1. August 1837.

## §. 1.

Nach Wieder-Vorlage des Protocolls der Central-Commission vom 1. August 1835 Nr. XXXIV., die Zusammenstellung derjenigen in der Session desselben Jahres genommenen Beschlüsse enthaltend, welche die Uebereinkunft und das Reglement vom 31. März 1831 modificiren und daher der Sanction der Souveraine bedürfen, haben die Bevollmächtigten die Durchsicht und Zusammenstellung der in der gegenwärtigen Session, sowie in derjenigen von 1836 weiter zu Stande gekommenen Beschlüsse derselben Art vorgenommen, um solche, mit den im obenangeführten Protocoll vom 1. August 1835 enthaltenen, der Ratification der Höfe in der Form von Supplementar-Artikeln zu unterlegen und den bereits ratifizirten vier Supplementar-Artikeln anzureihen.

## V. Supplementar-Artikel.

Protocoll Nr. XIII. vom 15. Juli 1835:

Der Senfsaamen ist den Ausnahmen A. des Tarifs C. beigelegt.

## VI. Supplementar-Artikel.

Protocoll Nr. XV. vom 17. Juli 1835:

Chaisen und Reisewagen, Moos, Rohr, Schilf sind der im Schlusssatz des II. Supplementar-Artikels bezielten Classe der Gegenstände beigelegt, welche von dem Oberlast-Verbote ausgenommen sind.

## VII. Supplementar-Artikel.

Protocoll Nr. II. vom 5. Juli 1836:

Die in der Kategorie D. der Ausnahmen des Tarifs C. begriffenen Artikel sind von den Schiffahrts-Gebühren befreit, welche zu Folge des III. Supplementar-Artikels von denselben erhoben wurden.

## VIII. Supplementar-Artikel.

Protocoll Nr. XIX. vom 25. Juli 1836:

Die Worte "dasselben Gebiets" sind im Art. 83. der Rhein-Schiffahrts-Ordnung gestrichen.



## IX. Supplementar-Artikel.

Protocoll Nr. VI. vom 11. Juli 1837:

Zusatz zu dem zweiten Alinea des Art. 35. der Rhein-Schiffahrts-Ordnung:

Es bleibt jedoch den respectiven Regierungen der Ufer-Staaten freigestellt, vorstehendes Strafmaas durch eine Geldbuße von drei bis dreißig Francs zu ersetzen, bei deren Anwendung alsdann von den Rhein-Zoll-Gerichten in jedem einzelnen Falle die vorliegenden Belastungs- oder Milderungs-Gründe zu berücksichtigen sind.

Die vorstehenden Supplementar-Artikel haben, nach erhaltener Sanction der Souveraine der Uferstaaten dieselbe Kraft und Wirkung, als ob sie wörtlich in der Uebereinkunft und dem Reglement vom 31. März 1831. enthalten wären.

Der Vollzug derselben, in so ferne solcher nicht schon früher statt gehabt, beginnt überall am dreißigsten Tage nach allseitiger bis zum 1. November dieses Jahres, in üblicher Weise, zu bewirkenden Hinterlegung der Ratifications-Urkunden in das Archiv der Central-Commission zu Mainz.

Gez.: von Andlaw.  
 von Nau.  
 Engelhardt.  
 Verdier.  
 von Zwierlein.  
 Muhr.  
 Westphal.

**Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betr.**

Eine ungenannte Frau hat der katholischen Kirche zu Eich, im Kreise Worms, die Summe von zweihundert Gulden zu Abhaltung von zwei Anniversarien und einer Nachmittagsandacht an bestimmten Tagen für sie und ihren verstorbenen Ehemann geschenkt.

Diese fromme Stiftung ist allerhöchsten Orts bestätigt und hierauf die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 26. Januar 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.**

In Verbindung des Staatsminister.

von Lehmann.

Schott.

**Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.**

Die zu Worms verstorbene Wittve des Kreisbaumeisters Geilfuß hat dem Armenfonds zu Lampertheim, Kreises Bensheim, die Summe von einhundert Gulden legirt und ist dieses wohl-

ihätige Vermächtniß allerhöchsten Orts genehmigt und demgemäß die betreffende Behörde zu dessen Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt den 1. Februar 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.**

In Verhinderung des Staatsministers  
von Lehmann.

v. Rabenau.

**Belanntmachung, die Erhebung des Chauffeegeldes auf der Straße von Nidda nach Hanstadt betr.**

Die unterzeichnete Behörde bringt in höchstem Auftrage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Erhebung des Chauffeegeldes von der nun vollendeten Straßenstrecke von Nidda nach Hanstadt mit dem 1. März dieses Jahres beginnen soll, und bemerkt zugleich, daß die Länge dieser Straße

Zwei Tausend Siebenhundert Klafter  
beträgt.

Darmstadt den 4. Februar 1839.

**Großherzoglich Hessische Oberfinanz-Kammer.**

v. K o p p.

Kempf.

**Belanntmachung, die Nichterhebung der Hälfte einer, in dem Voranschlage der israelitischen Religionsgemeinde zu Planig für 1837 genehmigten Umlage von 454 fl. betr.**

Durch Einstellung des Baues eines Frauenbades sind die Ausgaben der israelitischen Religionsgemeinde zu Planig so vermindert worden, daß die Hälfte der obengedachten Umlage zu deren Bestreitung hinreicht.

Es wird sonach hiermit zur Kenntniß der Beitragspflichtigen gebracht, daß die Erhebung der zweiten Hälfte des gedachten Ausschlags von 227 fl. mit höchster Genehmigung unterbleibt.

Bingen den 19. Januar 1839.

**Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Bingen.**

W i e g e r.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-  
Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.					II. Klasse.					III. Klasse.					Sonstige Ausschläge.													
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.									
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.								pf.								
1	Altenstadt .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	0,2291	4	3300	9	1,8048	4	Neuere Kriegsschulden, wozu nur der Beitrag der Forenfen erhoben und der der Ortseinwohner in einem Posten berechnet wird.											
2	Assenheim .....	—	—	—	—	—	—	—	—	1111	3	3,0276	3	—	—	—	—	—	—											
3	Beyenheim .....	—	—	400	3	2,376	4	518	2	3,279	4	402	3	2,685	4	402	3	2,685	4	Mit Ausnahme der früher Steuerfreien.										
4	Bauernheim .....	—	—	—	—	—	—	—	—	244	1	2,9042	2	92	—	3,5137	2	Desgl.	2	Desgl.										
5	Bodenrod .....	—	—	250	7	3,201	2	80	2	1,791	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—										
6	Bönstadt .....	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	4	3,7318	3	—	—	—	—	—	—	—										
7	Bruchenbrücken...	—	—	—	—	—	—	—	—	596	2	2,2942	3	124	—	3,0662	3	124	—	3,0662	3	Wie Nr. 3.								
8	Bugbach .....	—	—	—	—	—	—	—	—	900	1	1,847	3	1950	3	1,896	3	1950	3	1,896	3	Desgl.								
9	Büdesheim .....	—	—	1020	4	1,1845	4	744	2	0,3352	4	184	—	3,0696	4	184	—	3,0696	4	184	—	3,0696	4	Desgl.						
10	Burggräfenrod ...	—	—	844	12	3,7255	4	382	2	0,3471	4	142	2	0,6624	4	142	2	0,6624	4	142	2	0,6624	4	Desgl.						
11	Fauerbach I. ....	—	—	570	4	2,66	3	600	3	2,798	3	370	2	3,71	3	370	2	3,71	3	370	2	3,71	3	Desgl.						
12	Fauerbach II. ....	—	—	—	—	—	—	—	—	970	3	2,6691	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
13	Friedberg .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
14	Groskarben .....	—	—	—	—	—	—	—	—	1424	4	0,2083	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
15	Heldenbergen ....	—	—	—	—	—	—	—	—	466	1	1,7394	3	706	1	2,3236	3	706	1	2,3236	3	706	1	2,3236	3	Wie Nr. 1.				
16	Hochweifel .....	—	—	770	7	0,938	3	430	3	1,189	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
17	Höchst a. N. ....	—	—	—	—	—	—	—	—	431	3	3,9077	3	263	4	1,4057	3	263	4	1,4057	3	263	4	1,4057	3	Wie Nr. 3.				
18	Holzhausen .....	—	—	120	—	2,7127	3	800	3	2,9867	3	50	1	0,8329	3	50	1	0,8329	3	50	1	0,8329	3	50	1	0,8329	3	Auf die Wiesenbesitzer.		
19	Ilbenstadt .....	—	—	—	—	—	—	—	—	1500	3	1,4081	4	76	—	2,2896	4	76	—	2,2896	4	76	—	2,2896	4	76	—	2,2896	4	Wie Nr. 3.
20	Kaichen .....	—	—	400	2	2,7801	3	550	2	1,3439	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
21	Kleinkarben .....	—	—	—	—	—	—	—	—	300	1	2,2728	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
22	Kloppenheim .....	—	—	200	1	1,1771	3	300	1	3,0994	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
23	Kangenhain .....	—	—	—	—	—	—	—	—	132	—	3,679	3	177	1	3,564	3	177	1	3,564	3	177	1	3,564	3	177	1	3,564	3	Wie Nr. 3.
24	Maibach .....	—	—	610	18	0,44	3	30	—	3,396	3	130	3	5,211	3	130	3	5,211	3	130	3	5,211	3	130	3	5,211	3	Desgl.		
25	Melbach .....	—	—	320	1	0,986	3	226	—	2,539	3	780	2	3,735	3	780	2	3,735	3	780	2	3,735	3	780	2	3,735	3	Desgl.		
26	Münster .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
27	Niedereschbach ....	—	—	950	3	2,9349	3	700	2	1,9726	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
28	Niederurfel .....	—	—	—	—	—	—	—	—	1760	14	0,556	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.						
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sicle.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sicle.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sicle.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sicle.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
29	Niederweisel mit Hausen.	—	—	—	—	—	—	1319	2	0,692	3	997	2	1,636	3	Wie Nr. 3. Nur der Beitrag der Forenfen wird erhoben, der der Ortseinwohner aber in einem Posten angelegt.
30	Nieder- und Oberflorstadt.	—	—	—	—	—	—	1450	3	2,164	4	3738	14	0,362	4	Desgl.
31	Niedermörten ....	—	—	—	—	—	—	308	1	0,357	3	742	3	0,933	3	Wie Nr. 3.
32	Niederrosbach ...	—	—	—	—	—	—	440	2	—	2	—	—	—	—	—
33	Niederwöllstadt ..	—	—	—	—	—	—	2149	4	3,2244	4	986	2	3,2853	4	Wie Nr. 3.
												1000	1	3,3789	4	Auf die Wiesenbesitzer mit Ausnahme der Wiesendistricte obere — mittlere und untere Seewiese, der Pfingstweide, der breiten u. der Kreuzplacken.
34	Oberau .....	—	—	—	—	—	—	400	6	0,6071	3	162	12	3,3335	3	Auf die Wiesenbesitzer.
35	Oskarben .....	—	—	1200	4	2,7965	4	1453	4	2,6266	4	—	—	—	—	—
36	Obererlenbach ...	—	—	—	—	—	—	1250	4	2,647	3	—	—	—	—	—
37	Obereschbach .....	—	—	506	2	1,55791	4	1120	4	1,9388	4	—	—	—	—	—
38	Obermörten .....	—	—	—	—	—	—	1243	2	0,459	4	1336	2	3,204	4	Wie Nr. 3.
39	Oberrosbach .....	—	—	—	—	—	—	1420	3	3,457	4	365	1	1,134	4	Desgl.
40	Oberwöllstadt ....	—	—	450	2	0,929	4	280	—	3,918	4	—	—	—	—	—
41	Ockstadt .....	—	—	2306	6	0,835	4	860	2	0,239	4	553	2	0,925	4	Wie Nr. 3.
												114	2	2,953	4	Auf die Güterbesitzer in der Gemarkung Strasheim.
42	Opperhöfen .....	—	—	—	—	—	—	500	2	0,03	4	521	2	3,553	4	Wie Nr. 3.
43	Ossenheim .....	—	—	—	—	—	—	153	—	3,3469	1	176	1	1,8857	1	Desgl.
44	Ostheim .....	—	—	650	4	0,116	4	330	1	2,05	4	350	2	1,088	4	Desgl.
45	Petterweil .....	—	—	—	—	—	—	1180	4	0,8944	3	—	—	—	—	—
46	Rommelshausen ...	—	—	—	—	—	—	149	4	1,0391	2	—	—	—	—	—
47	Rendel .....	—	—	858	3	1,6702	4	1074	2	3,7291	4	350	1	1,674	4	Wie Nr. 3.
48	Rödelheim .....	—	—	1810	3	3,6111	4	220	—	1,7865	4	1116	3	0,0028	4	Desgl.
49	Rodheim ..	—	—	—	—	—	—	2010	3	0,6925	3	—	—	—	—	—
50	Rodenbach ..	—	—	175	4	1,8495	3	345	4	0,4864	3	232	3	2,4969	3	Wie Nr. 3.
51	Rockenbergl .....	—	—	—	—	—	—	710	1	3,279	4	956	3	3,908	4	Desgl.
52	Södel .....	—	—	—	—	—	—	780	4	1,2090	3	—	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.									
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.						
53	Steinfurt .....	—	—	551	2	0,613	4	376	1	1,519	4	674	5	0,38	4	Wie Nr. 3.
54	Stammheim .....	—	—	—	—	—	—	792	2	3,3248	2	—	—	—	—	—
55	Steinbach .....	—	—	850	7	2,853	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	Wißel .....	—	—	—	—	—	—	1450	2	1,8163	3	—	—	—	—	—
57	Wißelsheim .....	—	—	515	5	1,93	3	66	—	2,639	3	—	—	—	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, unter dem Bemerken, daß, wo ein Ziel bestimmt ist, die Erhebungen in dem Monat Juli, wo zwei in den Monaten Juli und October, wo drei noch im Monat October und wo vier noch im Monat November l. J. statt finden sollen.

Friedberg den 26. Januar 1839.

## Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Friedberg.

K ü n d i g u n g.

### D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 19. Juli 1838 ist der Gastwirth und Chauffeegelderheber Philipp Däppler zu Schellnhäusen als Posthalter daselbst bestätigt und
- 2) am 8. Januar der bisherige Kammerherr und Major Joseph Warlich von Subna zum Oberschenken ernannt worden.
- 3) Am 18. Januar wurden: der bisherige Provinzial- und Kreisbaumeister Jacob Laubenheimer dahier zum Oberbaurathe bei der Oberbaudirection, der Probator bei der ersten Abtheilung der Rechnungskammer-Justificatur Johannes Volk zum Revisor und der Accessist bei derselben Ludwig Fuhr zum Probator, beide bei derselben Abtheilung der Rechnungskammer-Justificatur, ernannt.
- 4) An demselben Tage wurden: der Friedensrichter des Cantons Wöllstein Joseph Gottlieb Gredy in gleicher Eigenschaft in den Canton Osthofen versetzt, der Advocat-Anwalt Johann Joseph Haas zu Mainz zum Friedensrichter des Cantons Alzei, der Advocatanwalt Franz Adam Ernst Hoffmann zu Alzei zum Friedensrichter des Cantons Wöllstein und der Friedensrichter des Cantons Alzei Johann Joseph Haas zugleich auch zum Ergänzungsrichter bei dem Kreisgericht zu Alzei ernannt:

Sodann wurden landesherrlich bestätigt:

- 5) am 21. Januar der von den Freiherrn von Kiedeser auf die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu



- Weitshain, im Landrathsbezirke Lauterbach, präsentirte Schullehrer Peter Deuchert zu Wünschenmoos für diese Stelle,
- 6) am 25. Januar der von dem Hofmarschall Grafen von und zu Lehrbach auf die erledigte Pfarrstelle zu Lehrbach, im Kreise Alsfeld, präsentirte Pfarrvicar Johann Ludwig Peter Domberger zu Maulbach für diese Stelle, der von dem Freiherrn von und zu Breidenstein auf die erledigte Pfarrstelle zu Buchenau, im Kreise Biedenkopf, präsentirte Pfarrvicar Georg Klein zu Herchenhain für diese Stelle, der von den Freiherrn von Riedesel auf die erledigte erste evangelische Pfarrstelle zu Schotten, im Kreise Nidda, präsentirte Pfarrer Johann Heinrich Kühn zu Niedermoos für diese Stelle, der von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die erledigte Pfarrstelle zu Ruppertsburg, im Kreise Grünberg, präsentirte Pfarrvicar Ludwig Wahl aus Quedborn für diese Stelle und der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich auf die erledigte Pfarrstelle zu Eberstadt, im Kreise Grünberg, präsentirte Pfarrvicar Wilhelm Simon zu Schotten für diese Stelle.
  - 7) Am 26. Januar wurde dem Schulvicar Valentin Molitor zu Offenheim die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Drais, im Landbezirke des Kreises Mainz, übertragen.
  - 8) Am 29. Januar wurde der von dem Obristfiskalkammerer Freiherrn Wambold von Umstadt zu Achaffenburg auf die erledigte Pfarrstelle zu Birkenau, im Kreise Heppenheim, präsentirte Pfarrer Ludwig Gilmer zu Wimpfen am Berg für diese Stelle bestätigt.
  - 9) Am 1. Februar wurde dem Mitprediger und Präceptor Ludwig Philipp Theodor Emil Kraus zu Großgerau die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hahnheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, übertragen, der Kreisbaumeister für den Kreis Bingen Ludwig Kohlermann zum Kreisbaumeister für den Kreis Darmstadt und zum Provinzialbaumeister in der Provinz Starkenburg, mit dem Wohnsitz zu Darmstadt, und der bisherige Decan des Decanats Alzei Pfarrer Georg Christian Sittling zu Alzei zum Decan dieses Decanats auf weitere fünf Jahre ernannt.
  - 10) Am 8. Februar wurde dem Seminar-Hülfslehrer Philipp Engel zu Friedberg die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Rendel, im Kreise Friedberg, übertragen, sodann wurden der von dem Herrn Grafen zu Isenburg-Büdingen auf die erledigte Lehrstelle an der zweiten Elementarschule zu Büdingen präsentirte Schulvicar Philipp Heinrich Big für diese Stelle und die von dem Herrn Fürsten zu Isenburg auf die erledigten Lehrstellen an der Volksschule zu Offenbach präsentirten Schulvicarien Georg Kühn, Heinrich Müller und Heinrich Kurz zu Offenbach für diese Stellen bestätigt.

### C h a r a c t e r e r t h e i l u n g e n .

Es wurden verliehen:

- 1) mit Patent vom 16. Januar dem pensionirten Major Fresenius der Character als Obristlieutenant;
- 2) am 8. Februar dem Großh. Ministerialrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Wilhelm Conrad Hallwachs der Character eines Geheimen Rathes.

### B e r s e z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d .

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 30. November v. J. der Vice-Präsident an dem Kreisgerichte zu Mainz Carl Anton Schaab;
- 2) am 18. Januar der Revisor bei der ersten Abtheilung der Rechnungsammer-Justificatur Wilhelm Stumme und der Revierförster Wilhelm Heinrich Werner zu Niederorke, im Forste Böhl, letzterer auf sein Nachsuchen;
- 3) am 8. Februar der Ministerialrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Johann Ludwig Carl Heinemann, wegen seiner seit mehreren Jahren andauernden Kränklichkeit.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 9.

Darmstadt am 27. Februar 1839.

Inhalt: 1) Verordnung, die Mitglieder des Staatsraths für das Jahr 1839 betr.; — 2) Summarische Uebersicht über den Bestand der Hospitaliten im Hospital Hofheim vom Jahr 1838; — 3) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Bensheim für 1839; — 4) Straferkenntnisse; — 5) Ertheilung eines Privilegs; — 6) Verleihungen des Großherzoglichen Ludwigsordens; — 7) Namensveränderung; — 8) Dienstaushichten; — 9) Dienstentlassungen; — 10) Verlegung in den Ruhestand; — 11) Concurrerzertreibungen; — 12) Sterbefall.

## Verordnung,

die Mitglieder des Staatsraths für das Jahr 1839 betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir beschossen haben, daß zu Unserm Staatsrathe, außer den in dem Edicte vom 28. Mai 1831 im Art. X. unter Nr. 1 — 4, und in der Bekanntmachung im Regierungsblatt vom 11. Juli 1833 unter Nr. 4, der Dienstaushichten als bleibende bezeichneten Mitgliedern für die Dauer des Jahres 1839 folgende Personen als außerordentliche Mitglieder berufen seyn sollen:

- 1) der Präsident wirkliche Geheimerath von Biegeleben,
- 2) der Präsident wirkliche Geheimerath von Kopp,
- 3) der zweite Präsident wirkliche Geheimerath von Arens,
- 4) der Präsident Weller,
- 5) der Geheimerath Zimmermann,
- 6) der Geheimerath von Grolman,
- 7) der Ministerialrath von Lindelof,

so ist sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 16. Februar 1839.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

**Summarische Uebersicht über den Bestand der Hospitaliten im Hospital Hofheim  
vom Jahr 1838.**

	Männer	Weiber	Personen
Zu Ende des Jahres 1837 waren im Hospital anwesend .....	221	157	378
Im Laufe des Jahres 1838 sind zugegangen .....	31	20	51
<b>Es waren mithin im Laufe des Jahres 1838 in der Anstalt anwesend</b>	<b>252</b>	<b>177</b>	<b>429</b>
<b>Abgegangen sind im Laufe des Jahres:</b>			
1) geheilt entlassen .....	9 M.	6 W.	15 P.
2) in gebesserem Zustande entlassen .....	4 " — "	4 "	4 "
3) beurlaubt .....	1 " — "	1 "	1 "
4) von den Verwandten zurückgenommen	2 " — "	2 "	2 "
5) mit Unterstützung entlassen .....	3 " 1 "	4 "	4 "
6) als ungeeignet entlassen .....	1 " 1 "	2 "	2 "
7) entwichen .....	1 " — "	1 "	1 "
8) gestorben .....	16 " 14 "	30 "	30 "
	<b>37</b>	<b>22</b>	<b>59</b>

<b>Es bleiben mithin zu Ende des Jahres 1838 anwesend</b> .....	<b>215</b>	<b>155</b>	<b>370</b>
<b>Von diesen leiden an:</b>	<b>Männer</b>	<b>Weiber</b>	<b>Zusammen</b>
Geisteszerrüttung .....	85	64	149
Schwach, oder Blödsinn .....	71	48	119
Epilepsie .....	27	27	54
Blindheit .....	5	9	14
Lähmung, Gebrechlichkeit, böartigen Geschwüren .....	19	2	21
Taubstummheit .....	1	—	1
Alterschwäche .....	4	5	9
Trunksucht .....	3	—	3

In der Classe der Pfründner befinden sich dormalen 58 Personen.

Besondere Unterstützung erhielten ausserdem noch 63 Personen.

Von den Personen, welche der Reihenfolge nach die Expectanz zur Aufnahme haben, gehören 41 in die erste und 66 in die zweite oder Pfründner-Classe.

Von den außer der Reihe aufgenommenen Personen sind 10 noch nicht in der Anstalt eingetroffen.

Darmstadt den 5. Februar 1839.

Der Großh. Hess. Provinzialcommissär für die Provinz Starkenburg.  
v. Starck.

Hallwachs.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communal-  
Bedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Zuschläge.			Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm.		
		Auf Köpfe oder Genüßtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
1	Alsbach .....	—	—	150	—	3,962	4	1300	5	2,159	4	—	—	—	—	
								1519	6	1,892	4	—	—	—	—	
2	Auerbach .....	—	—	—	—	—	—	1349	3	0,072	2	180	—	1,686	2	Ohne Concurrenz der ehemals Steuerfreien.
3	Balkhausen .....	—	—	354	5	3,581	4	79	1	0,524	4	—	—	—	—	
4	Beedenkirchen .....	—	—	460	5	2,374	4	409	4	1,282	4	—	—	—	—	
5	Bensheim .....	—	—	—	—	—	(*)	308	3	1,105	4	1140	1	0,454	4	Desgl.
								4386	3	3,745	4	—	—	—	—	
6	Biblis .....	—	—	—	—	—	(*)	84	—	0,584	4	4566	9	0,240	4	Desgl.
								1283	2	0,927	4	—	—	—	—	
7	Bickenbach .....	—	—	—	—	—	—	536	2	1,805	2	—	—	—	—	
8	Bobstadt .....	—	—	—	—	—	—	470	5	0,088	4	500	6	1,835	4	Desgl.
												290	3	2,984	4	Desgl.
9	Bürstadt .....	—	—	—	—	—	—	768	1	1,442	4	541	1	0,579	4	Desgl.
	dasselbe mit Bor-						(*)	3682	6	1,047	4	—	—	—	—	
	heimer-Hof .....							552	6	3,755	4	—	—	—	—	
10	Eberstadt .....	—	—	—	—	—	—	1023	2	0,750	2	—	—	—	—	
11	Eschollbrücken .....	—	—	—	—	—	—	498	3	3,772	4	—	—	—	—	
12	Fehlheim .....	—	—	—	—	—	—	331	4	0,519	4	—	—	—	—	
13	Gernsheim .....	—	—	—	—	—	(*)	1838	1	3,811	4	5150	7	2,016	4	Desgl.
								6674	7	0,365	4	—	—	—	—	
14	Großhausen .....	—	—	801	7	1,885	4	167	—	3,258	4	80	—	2,853	4	Desgl.
15	Hammerau .....	—	—	—	—	—	—	70	—	2,121	1	—	—	—	—	
16	Hahn .....	—	—	—	—	—	—	579	3	0,627	3	—	—	—	—	
17	Hähnlein .....	—	—	—	—	—	—	735	2	3,258	2	—	—	—	—	
18	Hochstätten .....	—	—	335	5	3,982	4	298	5	0,193	4	14	—	0,957	4	Desgl.
19	Hofheim .....	—	—	—	—	—	—	1840	4	1,768	4	—	—	—	—	
20	Jugenheim .....	—	—	—	—	—	(*)	186	1	2,111	4	194	1	2,754	4	Desgl.
								68	—	2,234	4	—	—	—	—	
21	Kleinhausen .....	—	—	—	—	—	—	505	2	1,394	2	—	—	—	—	
22	Kleinrothheim .....	—	—	—	—	—	—	354	2	3,213	2	—	—	—	—	
23	Kampertheim .....	—	—	—	—	—	(*)	5200	5	0,293	4	—	—	—	—	
								802	—	3,129	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.		
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
24	Langwaden .....	—	—	—	—	—	—	—	(*)	220	4	0,503	4	Wie Nr. 2.
25	Vorsch .....	—	—	—	—	—	—	—	(*)	1840	3	1,083	4	
										1625	2	3,554	4	
26	Malchen .....	—	—	64	2	1,101	4	178	6	0,915	4	—	—	
27	Niederbeerbach ...	—	—	93	—	2,855	4	641	4	0,896	4	—	—	
28	Nordheim .....	—	—	700	2	2,943	4	741	2	2,545	4	—	—	
29	Oberbeerbach .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
									(*)	176	1	0,991	4	
										571	4	0,194	4	
30	Pfungstadt .....	—	—	—	—	—	—	—	(*)	6574	5	3,371	4	
										2508	2	0,916	4	
31	Schwanheim .....	—	—	400	2	0,694	4	710	3	1,956	4	—	—	
32	Seehheim .....	—	—	—	—	—	—	—	(*)	1000	3	3,760	4	
										777	3	0,245	4	
33	Seehof .....	—	—	298	10	0,292	4	435	10	3,749	4	—	—	
34	Birnheim .....	—	—	—	—	—	—	—	—	2956	4	1,194	4	
35	Zwingenberg .....	—	—	—	—	—	—	—	—	163	—	2,318	1	

Bemerkung: Die mit \* bezeichneten Ausschläge werden von den Ortseinwohnern nicht erhoben.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung bei vier Zielen mit Anfang der Monate März, Juli, September und November Statt findet, bei weniger Zielen an denselben Terminen, die bestimmt werden. Der Ausschlag für Seehof, findet 1839, 1840, 1841 in drei gleichen Theilen, jeder in vier Zielen Statt.

Bensheim den 30. Januar 1839.

### Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Bensheim. v. Müding.

#### Vergleichiß vollzogener Straferkenntnisse.

Es wurden verurtheilt:

#### I. Von Großh. Hessischem Hofgericht der Provinz Oberhessen:

- 1) Georg Kaufsch von Ortenberg, wegen großen Diebstahls, durch Urtheil vom 21. Januar 1836 in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahre.

- 2) Konrad Bechtold H. von Rainrod, L. G. Schotten, wegen Unterschlagung, durch Urtheil vom 13. September 1838 in eine Zuchthausstrafe von 8 Monaten.
- 3) Heinrich Selting von Schlis, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 2. Februar 1837 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 4) Andreas Muth von Rombach, wegen nächsten Versuchs eines dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 13. Mai 1837 in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten, sodann derselbe wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 21. November 1837 in eine Zuchthausstrafe von 3½ Jahre.
- 5) Johannes Kuhl von Holzheim, wegen Holzdiebstahls, durch Urtheil vom 22. Mai 1837 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 6) Konrad Gebhard von Schlis, wegen Begünstigung eines von Johannes' Dof. daselbst begangenen Diebstahls, durch Urtheil vom 29. Juni 1837 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 7) Johannes Schneider von Derbach, wegen enposer Lödtung des Johannes Simmer von Eisa, durch Urtheil vom 14. September 1837 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.
- 8) Philipp Kleiß von Bruchenbrücken, wegen wiederholten dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 28. November 1837 in eine Zuchthausstrafe von 3½ Jahre.
- 9) Philipp Gass von Reddighausen, wegen versuchten Betrugs und Widersetzlichkeit gegen die Gendarmen, durch Urtheil vom 5. December 1837 in eine Zuchthausstrafe von 10 Monaten.
- 10) Wegen eines mittelst Einbruchs verübten großen Diebstahls, durch Urtheil vom 9. Januar 1838, Johannes Lantner von Aßenheim in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren und Philipp Wegel von Niedersweiler in eine solche von 4½ Jahre.
- 11) Moses Hirsch von Hilleheim, Kreis des Alzei, wegen großen zweiten Diebstahls, durch Urtheil vom 23. October 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten.
- 12) Peter Fröhlich von Haingründau, wegen Diebstahls mittelst Einsteigens, durch Urtheil vom 1. März 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten.
- 13) Heinrich Schweizer von Wenings, wegen großen Diebstahls, durch Urtheil vom 24. April 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten.
- 14) Wegen Verwundung des Georg Schmitz und thätlicher Mißhandlung des Johannes Weisner von Oberhörsen nach vorausgegangener Verabredung, durch Urtheil vom 8. Mai 1838, Adam Eberbach, Johannes Krug und Jacob Hin von Oberhörsen, jeder in eine Correctionshausstrafe von 4½ Monat, Georg Fuchs, Adam Weigel, Peter Blöcher, Jacob Fuchs, Adam Dörndorf, Jacob Höfer, Georg Hin, Johannes Eberbach, Adam Krug und Johannes Müller von da, jeder in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.
- 15) Johannes Nicolaus Andrae von Arn, in Rheinpreussen, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 15. Mai 1838 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
- 16) Jacob Hessler von Stegen, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 17. Mai 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahre.
- 17) Peter Hessler von da, wegen Theilnahme an einem Holzdiebstahl, welcher als zweiter kleiner Diebstahl erscheint, durch besagtes Urtheil in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.
- 18) Jacob Gass von Reddighausen, wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde, durch Urtheil vom 22. Mai in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 19) Barbier Caspar Weichel von Wilbel, wegen Unterschlagung anvertrauten Geldes, durch Urtheil vom 12. Juni 1838 in eine Zuchthausstrafe von 9 Monaten.
- 20) Konrad Hof von Wickstadt, wegen Unterschlagung, durch Urtheil vom 14. Juni 1838 in eine Zuchthausstrafe von 5 Monaten.
- 21) Konrad Groß von Klarben, wegen großen Diebstahls, durch Urtheil vom 19. Juni 1838 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.



- 22) Theodor Riß von Obererlenbach, wegen großen Diebstahls, durch Urtheil vom 19. Juni 1838 in eine Zuchthausstrafe von  $1\frac{1}{2}$  Jahre.
- 23) Postbote Heinrich Wiesemann von Böhl, wegen wiederholter Unterschlagung, durch Urtheil vom 21. Juni 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr.
- 24) Heinrich Michel von Battenfeld, wegen Mißhandlung, durch Urtheil vom 5. Juli 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 25) Christian Dieffenbach von Lauterbach, wegen zweiten Diebstahls, durch Urtheil vom 11. August 1838 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 26) Peter Fleischauer von Burggemünden, wegen Verwundung, durch Urtheil vom 20. August 1838 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.
- 27) Heinrich Lerch II. von Kenzendorf, wegen Täuschung des Gerichts durch falsche Anzeige, durch Urtheil vom 11. September 1838 in eine Zuchthausstrafe von 8 Monaten.
- 28) Margarethe Winderling von Oberan, wegen wiederholten Vagabundirens, durch Urtheil vom 18. September 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr.
- 29) Nicolaus Kasch von Holzmühl, wegen versuchter Tödtung seiner Schwester, durch Urtheil vom 18. September 1838 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.
- 30) Jacob Böll von Brauerschwend, wegen dritten und zugleich qualificirten Diebstahls, durch Urtheil vom 25. September 1838 in eine Zuchthausstrafe von 4 Monaten.
- 31) Philipp Stenernagel von Kohlen, wegen Betrugs und Unterschlagung, durch Urtheil vom 2. October 1838 in eine Zuchthausstrafe von  $1\frac{1}{2}$  Jahre.
- 32) Schneidermeister Heinrich Kenner von Gießen, wegen großen Diebstahls, durch Urtheil vom 11. October 1838 in eine Zuchthausstrafe von  $1\frac{1}{2}$  Jahre.
- 33) Daniel Schmidt von Hausen, wegen zweiten durch Einsteigen qualificirten Diebstahls, sowie wegen Fälschung und Unterschlagung, durch Urtheil vom 16. October 1838 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.
- 34) Johannes Böcking von Komrod, wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde und Gebrauchs derselben, durch Urtheil vom 16. October 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 35) Eberhard Veyer von Oppershofen, wegen eines durch Einsteigen qualificirten Diebstahls, mehrerer kleiner Diebstahle und Fälschung, durch Urtheil vom 18. October 1838 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 7 Monaten.
- 36) Elisabeth Seum von Eckartsborn, wegen wiederholten Vagabundirens, durch Urtheil vom 7. November 1838 in eine Zuchthausstrafe von  $2\frac{1}{2}$  Jahre.
- 37) Philipp Thomas von Böhen, wegen Tödtung des Johannes Pfort von Eschenrod, durch Urtheil vom 15. November 1838 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.
- 38) Johannes Menges an der Kirche zu Großenlinden, wegen großen, durch Einbruch verübten Diebstahls, durch Urtheil vom 13. December 1838 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 39) Wegen Theilnahme an den im Herbst 1830 in der Provinz Oberhessen stattgehabten tumultuarischen Auftritten, durch Urtheil vom 29. September 1831, Georg Nau von Herchenhain, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, welche jedoch im Wege der Gnade bis auf  $1\frac{1}{2}$  Jahr erlassen worden ist, Johannes Wist von Kalbach, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, im Wege der Gnade bis auf 2 Monate erlassen, Ernst Christian Lambeau von Sedern, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, welche bis auf 4 Monate erlassen worden, Peter Weinel, gewesener Bürgermeister zu Haingründau, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, unter gleichzeitiger Entsetzung von seinem Dienst; erstere Strafe ist bis auf 4 Monate im Wege der Gnade erlassen worden, Johannes Wolf von Diebach, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, bis auf  $1\frac{1}{2}$  Monat im Wege der Gnade erlassen, Johann Georg J &

ger von Mittelgründ, in eine Zuchthausstrafe von  $1\frac{1}{2}$  Jahre, welche aus Gnaden bis auf 3 Monate erlassen wurde, Christian Zinsing III. von Gedern, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, erlassen im Wege der Gnade bis auf 4 Monate, Heinrich Kalkhof von Bergheim, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, erlassen im Wege der Gnade bis auf 4 Monate, Christoph Klaus von Obermorsstadt, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, welche bis auf 4 Monate im Wege der Gnade erlassen worden ist, Konrad Kicker von Streithain, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, welche jedoch bis auf 6 Monate allergnädigst erlassen wurde, Andreas Eberling von Dauernheim, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, im Wege der Gnade bis auf 4 Monate erlassen, Johannes Langlis von Steinberg, L. S. Ortenberg, in eine Zuchthausstrafe von  $3\frac{1}{2}$  Jahre, welche jedoch im Wege der Gnade bis auf 7 Monate erlassen worden ist, Johann Georg Lott von Bonhausen, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, welche in Gnaden bis auf 2 Monate erlassen wurde, Johannes Aker von Bonhausen, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, welche bis auf 2 Monate im Wege der Gnade erlassen wurde, Johannes Faust von Lorbach, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, welche bis auf 2 Monate im Wege der Gnade erlassen wurde, Ernst Wagner von Lorbach, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, bis auf 2 Monate durch allerhöchste Gnade erlassen, Friedrich Weininger von Mittelgründ, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, welche im Wege der Gnade bis auf  $\frac{1}{2}$  Jahr erlassen worden ist.

## II. Von Großh. Hess. Freiherrlich von Niedes. Landgericht Altmühl.

Christoph Klein von Niedermood, wegen zweiten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 17. December 1838 in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten.

## III. Von Großh. Hess. Landgericht Friedberg.

Caroline Bär von Affenheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 9. Januar 1839 in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten.

## IV. Von Großh. Hess. Landgericht Großkarben.

- 1) Wilhelm Dörn von Wilbel, wegen wiederholten Wagabundirens und Uebertretung des kreisrätlichen Verbots, den Bezirk ohne Legitimation nicht zu verlassen, durch Urtheil vom 21. December 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 2) Johann Georg Hartung von Zickenbach, Kurhessischen Landgerichts Fulda, wegen dreier kleiner Diebstahle, durch Urtheil vom 29. November 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

## V. Von Großh. Hess. Freiherrlich von Niedes. Landgericht Lauterbach.

Margarethe Serbich von Lauterbach, wegen ersten kleinen, aber einem großen Diebstahl nahe kommenden einfachen Diebstahls und wegen Betrugs, durch Urtheil vom 2. October 1838 in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten.

## VI. Von Großh. Hess. Gräflich Stoll. Landgericht Ortenberg.

- 1) Heinrich Winter III. von Glanderg, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 18. Januar 1838 in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten.
- 2) Georg Hämel aus Radmühl, L. S. Altmühl, wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung des Großh. Bürgermeisters Weber zu Volkartshain im Dienst, durch Urtheil vom 9. Juni 1838 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.

## VII. Von Großh. Hess. Gräflich Görzischem Landgericht Schlich.

Heinrich Justus Kreuter von Lauterbach, wegen ungebührlichen Betragens vor dem Landgericht Lauterbach, durch Urtheil vom 31. Mai 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten nebst Willkom und Abschied von jedesmal 10 Hieben.

### Ertheilung eines Privilegs.

Am 18. Januar wurde dem Hofschlossermeister **Sermann** dahier für die Dauer der nächsten fünf Jahre und für den ganzen Umfang des Großherzogthums das ausschließliche Recht ertheilt, den von ihm erfundenen, nach den übergebenen Zeichnungen eingerichteten, Ofen allein verfertigen zu dürfen.

### Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unterm 12. Januar dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Major Freiherrn von **Türkheim**, und unterm 15. Januar dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen wirklichen Hofrathen bei der allgemeinen Hofkammer Freiherrn von **Münch-Bellinghausen**, das Commandeurkreuz zweiter Classe des Ludewigsordens zu verleihen geruht.

### Namensveränderung.

Am 30. Januar wurde dem **Jacob Moses** zu **Bürgel**, Kreis **Offenbach**, gestattet, daß er künftig den Familiennamen "**Blum**" führe.

### Dienstnachrichten.

- 1) Am 9. Februar wurde dem Kreisdiener **Johannes Reiter** zu **Worms** die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte zu **Offenbach**, nachdem dem früher für diese Stelle ernannten Kreisdiener **Johannes Jacobi** zu **Alzei** verstattet worden, auf seiner seitherigen Stelle zu bleiben, und dem bisherigen Amtsdieners bei dem Kreisrathe zu **Schlitz**, **Glitsch**, die Stelle eines Kreisdieners bei dem Kreisrathe des Kreises **Worms**, sowie
- 2) am 14. Februar dem Schullehrer **Daniel Krämer** zu **Steinbach**, im Kreise **Gießen**, die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu **Grosenlinden**, Kreis **Gießen**, übertragen.

### Dienstentlassungen.

- 1) Am 1. Februar wurde dem catholischen Pfarrer **Kerker** zu **Friesenheim** die erbetene Entlassung von seinem Pfarramte ertheilt.
- 2) Am 12. Februar wurde der Rector **Wilhelm Friedrich Hess** zu **Bugzbach** von seinem Amte entlassen.

### Versehung in den Ruhestand.

Am 12. Februar wurde der Schullehrer **Carl Philipp Dollrath** zu **Grolsheim**, Kreis **Bingen**, in den Ruhestand versetzt.

### Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) die Forstinspectors-Stelle vom Forste **Mainz**; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Großh. Oberforstdirection zu melden;
- 2) eine Kreisbaumeisterstelle mit dem Gehalte der dritten Klasse; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Großh. Oberbaudirection zu melden.
- 3) die evangelische Pfarrstelle zu **Bleichenbach**, im Kreise **Ridda**, mit einem jährlichen Gehalt von 749 fl.;
- 4) die evangelische Schulstelle zu **Pleiersheim**, im Kreise **Bingen**, mit einem Einkommen von 206 fl.;
- 5) die Pfarrei **Troynhausen**, im Kreise **Biedenkopf**, mit einem jährlichen Einkommen von 724 fl.;

### Sterbfall.

Am 16. Februar starb der Physikatbarzt **Dr. Friedrich Ludwig Gieswein** zu **Oberingelheim**.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 10.

Darmstadt am 9. März 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung einer Schenkung betr.; — 2) Bekanntmachung, die Prüfung der Candidaten im Finanz- und technischen Fache betr.; — 3) Communallagen in den Gemeinden des Kreises Ridda für 1839; 4) bezgl. in den Gemeinden des Landrathsbezirks Breuberg für 1839.

## Bekanntmachung, die Bestätigung einer Schenkung betr.

Ein dem Namen nach nicht genannter Einwohner der Gemeinde Jornheim hat dem Kirchenfonds daselbst ein Kapital von zweihundert fünfundsiebzig Gulden zur Stiftung einer jährlichen achtstägigen Andacht für die armen Seelen geschenkt.

Diese fromme Stiftung hat die allerhöchste Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, und hierauf die betreffende Behörde die Ermächtigung zur Annahme der Schenkung erhalten.

Darmstadt den 2. Februar 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

v. Lehmann.

Prinz.

## Bekanntmachung, die Prüfung der Candidaten im Finanz- und technischen Fache betreffend.

Nachträglich zur Bestimmung des §. 13. der allerhöchsten Verordnung vom 7. April 1832 wird hierdurch verfügt, daß bei den Gutachten der Prüfungs-Commission im Finanz- und technischen Fache nachstehende vier Censurnoten:

- 1.) Ausgezeichnet,
- 2.) Vorzüglich,
- 3.) Gut,
- 4.) Mangelhaft,

in Anwendung kommen sollen.

Darmstadt den 8. Februar 1839.

Aus allerhöchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

von Hofmann.

von Schend.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-  
Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Nidda.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Zuschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenfen.			
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb- Stiele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb- Stiele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb- Stiele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb- Stiele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb- Stiele.	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Reparti- tionsnorm.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	pf.		fl.	fr.	fr.	pf.		fl.	fr.	fr.	pf.		
1	Altenhain .....	—	—	417	7 $\frac{1}{2}$	11	3,0972	3	75	49	1	3,2769	3	—	—	—	—	—	
2	Bellmuth .....	—	—	165	41	6	3,955	3	47	16	1	2,694	3	—	—	—	—	—	
3	Bergheim .....	—	—	768	35 $\frac{1}{4}$	10	0,98	3	25	4 $\frac{3}{4}$	—	1,221	3	—	—	—	—	—	
4	Bermuthshain ...	—	—	460	10 $\frac{3}{4}$	5	2,9402	3	356	54	3	3,6638	3	—	—	—	—	—	
5	Berstadt .....	—	—	—	—	—	—	—	500	—	1	0,461	3	—	—	—	—	—	
6	Besgenrod .....	—	—	772	55 $\frac{3}{4}$	14	0,7721	3	341	3 $\frac{1}{2}$	4	0,2502	3	91	37 $\frac{1}{2}$	1	1,7105	3	
																			Zu Kriegsschulden vor 1807; auf die immersteuerbaren Objekte.
7	Bingenheim .....	—	—	—	—	—	—	—	179	59	—	3,465	3	—	—	—	—	—	—
8	Bisses .....	—	—	—	—	—	—	—	184	25	3	2,815	3	240	50	6	1,513	3	Wie Nr. 6.
9	Bleichenbach .....	—	—	790	9	4	1,725	3	517	57	2	1,574	3	—	—	—	—	—	—
10	Blofeld .....	—	—	—	—	—	—	—	321	53 $\frac{1}{2}$	2	3,318	3	—	—	—	—	—	—
11	Bobenhausen I. ...	—	—	548	55 $\frac{1}{4}$	13	3,419	3	300	36	5	3,275	3	—	—	—	—	—	—
12	Bobenhausen II. ...	—	—	160	19 $\frac{3}{4}$	1	2,6 69	3	825	14 $\frac{1}{4}$	7	0,5346	3	—	—	—	—	—	—
13	Borsdorf .....	—	—	114	55	1	0,213	3	485	54	3	1,094	3	134	5 $\frac{1}{4}$	1	0,715	3	Wie Nr. 6.
14	Breunghain .....	—	—	164	31 $\frac{1}{4}$	3	3,4117	3	372	35 $\frac{3}{4}$	6	1,9375	3	33	14 $\frac{1}{2}$	—	3,0177	3	Desgleichen.
15	Burkhardt .....	—	—	758	4 $\frac{1}{2}$	6	0,3115	3	449	59 $\frac{1}{4}$	2	3,4439	3	—	—	—	—	—	—
16	Buseborn .....	51	32 $\frac{3}{4}$	885	34 $\frac{1}{2}$	16	3,0502	3	204	35	2	3,9076	3	—	—	—	—	—	—
17	Crainfeld .....	—	—	142	—	1	1,8985	3	298	14 $\frac{3}{4}$	2	1,4653	3	25	—	—	0,9165	3	Wie Nr. 6.
18	Dauerndheim .....	—	—	—	—	—	—	—	507	1 $\frac{1}{2}$	1	2,565	3	1300	—	—	—	—	3
																			Auf die Parzellenbesitzer, nach Größe und Anzahl der Parzellen.
19	Echzell .....	—	—	—	—	—	—	—	1434	2	2	1,761	3	480	20	1	0,557	3	Wie Nr. 6.
																			Auf den Flächeninhalt sämtlicher Wiesenbesitzer.
20	Eckartshorn .....	—	—	474	37 $\frac{1}{2}$	6	3,694	3	696	21 $\frac{1}{2}$	7	3,534	3	1642	40	—	—	—	3
21	Effolderbach .....	—	—	281	28	3	1,606	3	578	31	5	3,622	3	176	24	2	0,519	3	Wie Nr. 6.
22	Eichelsachsen .....	—	—	434	23 $\frac{3}{4}$	2	1,0570	3	428	18 $\frac{1}{2}$	1	3,4130	3	—	—	—	—	—	—
23	Eichelsdorf .....	—	—	672	43	4	3,261	3	327	—	1	3,272	3	—	—	—	—	—	—
24	Engheim .....	—	—	160	27 $\frac{1}{2}$	4	3,068	3	351	36	6	0,789	3	—	—	—	—	—	—
25	Eichenrod .....	—	—	325	22 $\frac{3}{4}$	3	0,2252	3	1642	28 $\frac{1}{2}$	12	3,2259	3	—	—	—	—	—	—
26	Fauerbach .....	—	—	549	52 $\frac{3}{4}$	5	1,214	3	135	34	1	0,316	3	—	—	—	—	—	—
27	Feldkrücken .....	—	—	376	59	7	2,0774	3	181	19	3	0,6228	3	37	20	—	2,9213	3	Wie Nr. 6.
28	Gebern .....	—	—	1314	29 $\frac{3}{4}$	3	1,51	3	—	—	—	—	—	1813	20	—	—	—	3
																			Wie Nr. 18.
29	Geisnibda .....	—	—	—	—	—	—	—	126	24 $\frac{1}{4}$	—	3,605	3	102	46	1	0,256	3	Wie Nr. 6.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Zuschläge.				Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm.				
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenfen.				Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.			Erheb. Sätze.			
		Ausschlag.	Erheb. Sätze.	Ausschlag.	Erheb. Sätze.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Erheb. Sätze.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Erheb. Sätze.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sätze.							
fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.			
30	Gelnhaar .....	40	—	828	52 $\frac{1}{2}$	8	3,091	3	370	28	3	1,987	3	833	40	4	0,243	3	Wie Nr. 6. Die Beiträge der Ortsbewohner werden aus dem Aeraarbestritten.	
31	Gettenau .....	—	—	—	—	—	—	—	568	18 $\frac{3}{4}$	2	1,116	3	757	14 $\frac{1}{2}$	—	—	3	Wie Nr. 18.	
32	Glashütten .....	—	—	366	20 $\frac{1}{4}$	6	1,362	3	129	56	1	2,953	3	22	58 $\frac{1}{2}$	—	1,374	3	Wie Nr. 6.	
33	Glauberg .....	—	—	89	27 $\frac{1}{2}$	—	2,756	3	96	31 $\frac{3}{4}$	—	2,457	3	29	24	—	0,9	3	Wie Nr. 6.	
34	Göhen .....	—	—	465	21 $\frac{1}{2}$	13	0,8991	3	282	43 $\frac{3}{4}$	5	3,4865	3	1082	11	—	—	3	Wie Nr. 18.	
35	Greibenhain .....	—	—	309	—	2	2,5432	3	580	7 $\frac{1}{2}$	4	0,3569	3	88	52 $\frac{1}{2}$	2	0,6954	3	Wie Nr. 6.	
36	Hainchen .....	—	—	356	54 $\frac{1}{4}$	4	1,321	3	379	25 $\frac{1}{2}$	3	1,633	3	—	—	—	—	—	—	
37	Hartmannshain .....	—	—	20	58 $\frac{1}{2}$	—	2,4538	3	319	55 $\frac{1}{2}$	7	3,1729	3	—	—	—	—	—	—	
38	Heckersdorf .....	—	—	425	44 $\frac{1}{4}$	10	1,6254	3	147	44	3	0,5685	3	—	—	—	—	—	—	
39	Herchenhain .....	—	—	248	4 $\frac{1}{4}$	6	0,2256	3	192	36 $\frac{1}{2}$	3	3,3835	3	—	—	—	—	—	—	
40	Heuchelheim .....	—	—	—	—	—	—	—	52	44	—	2,488	3	147	26	—	—	—	3	Wie Nr. 18.
41	Hirzenhain .....	—	—	53	42	1	1,573	3	252	54 $\frac{1}{4}$	4	0,922	3	—	—	—	—	—	—	
42	Kaulstosf .....	—	—	400	57 $\frac{3}{4}$	11	3,4020	3	370	26	8	2,0688	3	—	—	—	—	—	—	
43	Kölzenhain .....	—	—	588	15	20	0,6691	3	99	31 $\frac{1}{2}$	3	0,0966	3	46	—	1	1,8726	3	Wie Nr. 6.	
44	Kohden .....	—	—	292	49	2	3,988	3	513	11	4	0,986	3	215	11 $\frac{1}{2}$	2	0,523	3	Desgl.	
45	Kangb .....	—	—	—	—	—	—	—	321	5	—	—	3	193	—	1	0,76	3	Desgl.	
46	Leidhecken .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
47	Lindheim .....	—	—	—	—	—	—	—	613	52 $\frac{1}{2}$	3	1,3851	3	—	—	—	—	—	—	
48	Lißberg .....	—	—	400	53 $\frac{1}{4}$	5	2,492	3	282	32	2	3,534	3	—	—	—	—	—	—	
49	Michelbach .....	—	—	659	47 $\frac{1}{2}$	11	2,7647	3	290	37	3	3,3731	3	—	—	—	—	—	—	
50	Michelnau .....	—	—	365	29	7	2,292	3	169	28	3	0,963	3	—	—	—	—	—	—	
51	Mittelfeimen .....	—	—	607	1 $\frac{1}{2}$	9	3,442	3	246	49 $\frac{1}{2}$	2	1,135	3	15	9 $\frac{1}{4}$	—	0,819	3	Wie Nr. 6.	
52	Nidda .....	—	—	—	—	—	—	—	2081	30	4	2,305	3	1000	—	2	3,379	3	Desgl.	
53	Niederfeimen .....	—	—	755	47	15	0,168	3	342	42 $\frac{3}{4}$	4	3,588	3	—	—	—	—	—	—	
54	Oberlais .....	—	—	257	25 $\frac{1}{2}$	2	3,885	3	355	28	3	1,272	3	—	—	—	—	—	—	
55	Oberschmittren .....	—	—	798	—	10	2,274	3	101	14 $\frac{3}{4}$	1	0,14	3	100	—	1	0,902	3	Wie Nr. 6.	
56	Oberfeimen .....	—	—	668	29 $\frac{1}{4}$	5	1,645	3	691	58	3	3,554	3	—	—	—	—	—	—	
57	Oberseibertenrod .....	—	—	214	14 $\frac{1}{2}$	4	2,9972	3	226	57	4	1,2700	3	—	—	—	—	—	—	
58	Oberwiddersheim .....	—	—	—	—	—	—	—	438	47 $\frac{1}{4}$	3	2,581	3	—	—	—	—	—	—	
59	Ortenberg .....	—	—	218	24 $\frac{1}{4}$	1	0,645	3	748	3 $\frac{1}{4}$	3	3,369	3	50	—	—	1,271	3	Wie Nr. 6.	
60	Rabertshausen .....	—	—	247	21 $\frac{1}{2}$	5	2,551	3	181	25 $\frac{1}{2}$	2	3,892	3	—	—	—	—	—	—	
61	Rainrod .....	—	—	1312	5 $\frac{1}{4}$	9	3,3124	3	560	25 $\frac{3}{4}$	3	1,0951	3	—	—	—	—	—	—	
62	Ranstadt .....	—	—	341	12 $\frac{1}{4}$	1	2,488	3	700	15 $\frac{1}{4}$	3	0,981	3	21	—	—	0,717	3	Wie Nr. 6.	
63	Rodheim .....	—	—	—	—	—	—	—	75	31 $\frac{1}{2}$	—	2,988	3	278	29	3	2,268	3	Desgl.	
64	Rudingshain .....	—	—	—	—	—	—	—	362	48 $\frac{1}{4}$	3	1,6226	3	119	41 $\frac{1}{2}$	1	1,4855	3	Desgl.	



Ordnungsummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.					III. Klasse.					Sonstige Ausschläge.						
		Auf Kopf- se oder Genuss- theile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.					Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.											
		Aus- schlag.		Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Diele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Diele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Diele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Diele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartis- tionsnorm.				
fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.							
65	Schmitten .....	—	—	245	2	35	3,7145	9	165	5 $\frac{1}{4}$	21	0,4977	9	—	—	—	—	Die Umlagen sind für 1839, 1840 u. 1841 bestimmt.		
66	Schotten .. .....	—	—	—	—	—	—	—	1828	23 $\frac{1}{4}$	3	3,7471	3	441	21	1	0,4059	3	Wie Nr. 31. pos. 1.	
67	Schwickartshau- sen.	—	—	652	27	10	2,240	3	227	20	3	0,129	3	—	—	—	—	—	—	
68	Selnrod ... ..	—	—	569	33 $\frac{1}{2}$	6	3,5526	3	275	20	2	3,4891	3	—	—	—	—	—	—	
69	Seltere .....	—	—	—	—	—	—	—	498	32 $\frac{1}{4}$	4	3,921	3	572	—	—	—	3	Wie Nr. 18.	
70	Sichenhausen ....	—	—	787	29 $\frac{1}{2}$	21	2,5093	3	296	13 $\frac{1}{4}$	6	2,6425	3	—	—	—	—	—	—	
71	Steinberg .....	—	—	361	53 $\frac{3}{4}$	7	2,119	3	262	7 $\frac{1}{2}$	4	0,567	3	45	36	—	3,645	3	Wie Nr. 6.	
72	Steinheim .....	—	—	—	—	—	—	—	445	45 $\frac{1}{4}$	2	3,569	3	—	—	—	—	—	—	
73	Stornfels .....	—	—	564	59 $\frac{1}{4}$	11	3,4248	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
74	Ulfa .....	—	—	700	—	3	1,5512	3	722	39 $\frac{3}{4}$	2	2,9305	3	483	35	2	1,9194	3	Wie Nr. 6.	
75	Ulrichstein .....	—	—	—	—	—	—	—	330	46 $\frac{3}{4}$	2	1,1567	3	—	—	—	—	—	—	
76	Unterschmitten ...	—	—	399	43 $\frac{3}{4}$	4	0,234	3	542	37	4	2,152	3	—	—	—	—	—	—	
77	Unterwiddersheim	—	—	—	—	—	—	—	100	—	1	0,844	3	—	—	—	—	—	—	
78	Usenborn .....	—	—	—	—	—	—	—	443	46 $\frac{3}{4}$	2	2,51	3	70	53 $\frac{1}{2}$	—	2,527	3	Wie Nr. 6.	
79	Volkartshain .....	—	—	237	23 $\frac{1}{2}$	4	0,186	3	152	16 $\frac{1}{2}$	2	1,879	3	—	—	—	—	—	—	
80	Wallernhausen ...	—	—	393	39 $\frac{3}{4}$	2	1,985	3	155	51	—	3,249	3	115	41 $\frac{1}{4}$	—	3,217	3	Wie Nr. 6.	
81	Wingershausen ...	—	—	—	—	—	—	—	142	14 $\frac{1}{2}$	1	3,7688	3	342	12	—	—	—	3	Auf die Porzellanbe- figer.
82	Wippenbach .....	—	—	145	36	5	2,74	3	516	54 $\frac{1}{4}$	14	0,886	3	—	—	—	—	—	—	
83	Wohnfeld .....	—	—	454	40	8	2,2444	3	101	26 $\frac{1}{2}$	1	2,7573	3	—	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch unter dem Anhange als wahrhaft bescheinigt, daß die Erhebungs-  
ziele auf den 1. Mai, 1. September und 1. December festgesetzt worden sind.

Nidda den 30. Januar 1839.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Nidda.

C e i ß.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Communal-Bedürfnisse in den Gemeinden des Landrathsbezirks Breunberg.

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
		Aus-schlag.	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sicle.	Aus-schlag	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sicle.	Aus-schlag	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sicle.	Aus-schlag	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sicle.	
fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.			
1	Afföllerbach mit Rilsach und Stierbach.	14	1	329	2	8	2,1007	6	68	1	1	1,6705	6	10	—	—	6 Frohndersagrente, nach der seitherigen Beitragspflicht. 6 Unterförsterbesoldung, auf das Waldsteuerkapital der Privatwälder.	
2	Annelösbach .....	—	—	60	2	2	0,6133	6	98	6	2	3,9064	6	5	2	—	6 Wie Nr. 1. 6 Desgl.	
3	Bickert, A. B. ...	—	—	255	5	14	3,918	6	54	3	2	1,5473	6	65	6	—	6 Leibeigenschaftsablösungsgeld, nach dem Steuerkapital der vormals Leibeigenen.	
4	Bickert, A. G. ...	—	—	81	2	8	3,7447	6	37	9	3	0,9278	6	6	7	—	6 Wie Nr. 1. pos. 2.	
5	Böllstein .....	—	—	250	9	7	3,2291	6	33	4	—	3,5537	6	1	2	—	6 Wie Nr. 1. pos. 2. 6 Wie Nr. 1.	
6	Breitenbrunn ....	—	—	327	—	4	0,6289	6	93	2	1	0,035	6	12	—	—	6 Desgl. 6 Wie Nr. 1.	
7	Brunnthal .. .....	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	1,059	6	49	4	—	6 Desgl.	
8	Dusenbach .....	—	—	39	6	2	0,4759	6	35	3	1	0,8525	6	3	6	—	6 Wie Nr. 1. 6 Desgl.	
9	Ezengesäß .....	—	—	260	—	8	2,8117	6	56	7	1	1,3011	6	190	6	—	6 Zehntverwandlungskosten, nach dem Steuerkapital der zehnbaren Güter.	
10	Fraunaußes . ....	7	5	89	7	6	3,1305	6	329	4	17	0,3875	6	10	2	—	6 Wie Nr. 1. 6 Desgl.	
														12	1	—	6 Kriegs-schulden und Zinsen vor 1807, auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner und Forensen excl. der vormals steuerfreien Objecte.	
														69	1	4	0,2048	6 Zehntgrundrente. 6 Wie Nr. 1.
														137	5	—		
														7	3	—		

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			
		Ausschlag.	Erheb. Sätze.	Ausschlag.	Erheb. Sätze.	Ausschlag.	Erheb. Sätze.	Ausschlag.	Erheb. Sätze.	Ausschlag.	Erheb. Sätze.	Ausschlag.	Erheb. Sätze.	Ausschlag.	Erheb. Sätze.	Ausschlag.	Erheb. Sätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.		
11	Forstel .....	—	—	150	4	1,8218	6	116	7	3	0,1048	6	6	7	—	—	—	6	Wie Nr. 1.
12	Fürstengrund .....	—	—	394	4	0,846	6	185	9	2	1,8754	6	10	4	—	—	—	6	Desgl.
13	Gumpereberg ...	—	—	87	3	0,2017	6	49	2	2	0,0529	6	6	—	—	—	—	6	Wie Nr. 1.
14	Habitzheim .....	—	—	907	1	3,1818	6	760	9	2	1,2966	6	6	4	—	—	—	6	Desgl.
													8	6	—	—	—	6	Wie Nr. 3. pos. 1.
													9	5	—	—	—	6	Evangelische   Schul-
													60	9	—	—	—	6	Katholische   Kosten,
													47	—	—	—	—	6	ohne Concurrenz der
																		6	Standesherrschaft.
																		6	Förderung aus den
																		6	Schäfferei - Rechnun-
																		6	gen von 1824 - 1826,
																		6	nach dem Steuerka-
																		6	pital der schaaflweid-
																		6	pflichtigen Güter.
15	Haingrund .....	—	—	313	2	2,409	6	79	9	1	2,4119	6	22	5	—	—	—	6	Wie Nr. 1.
													38	9	—	—	—	6	Desgl.
													423	1	—	—	—	6	Sehtgrundrente pro
																		6	1837 - 1839 incl.
																		6	27 fl. 6 fr. Seht-
																		6	verwaltungslosten,
																		6	sowie 26 fl. 54 fr.
																		6	Fuhrlohn, Heb- und
																		6	Registerfertigungs-
																		6	gebühren.
16	Hainstadt .....	—	—	567	4	1,1271	6	1093	8	8	2,8021	6	25	—	—	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
17	Hassenroth .....	—	—	560	4	2,2676	6	143	6	2	3,7765	6	—	—	—	—	—	6	—
18	Hertschbach .....	—	—	38	4	3,0498	6	101	9	1	3,693	6	—	—	—	—	—	6	—
19	Hembach .....	—	—	57	7	1,1995	6	19	3	—	1,4116	6	6	7	—	—	—	6	Wie Nr. 1.
20	Höchst ....	—	—	915	4	1,7002	6	325	7	1	0,4516	6	11	4	—	—	—	6	Desgl.
21	Hörsbach .....	8	3	264	2	0,8148	6	64	5	1	1,9713	6	—	9	—	—	—	6	Wie Nr. 1.
22	Hummetroth .....	—	—	175	5	1,9318	6	312	9	6	3,8774	6	7	1	—	—	—	6	Desgl.
23	Kimbach .....	13	7	464	—	1,2783	6	397	—	5	2,3904	6	14	—	—	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 2.
													9	—	—	—	—	6	Wie Nr. 1.
													8	3	—	—	—	6	Desgl.
													136	4	—	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 2.
													42	—	—	—	—	6	Grundrente.
													34	—	—	—	—	6	Wie Nr. 8. pos. 3.
24	Kirchbrombach mit Balesbach.	—	—	616	5	1,5078	6	346	2	2	0,3716	6	61	—	—	—	—	6	Wie Nr. 1.
													42	—	—	—	—	6	Desgl.
													107	8	—	—	—	6	Wie Nr. 3. pos. 1.





Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.							
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.											
		Ausschlag.	Erheb. Siete.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siete.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siete.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siete.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.						
fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.				
	Ferner Seckmannern .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	511	—	—	—	6	Sehntgrundrente für 1837 bis 1839 incl. Sehntverwandlungskosten.	
43	Bielbrunn .....	—	—	270	4	2	0,0416	6	637	9	4	0,7582	6	57	6	—	—	6	Wie Nr. 1.
													1	4	—	—	6	Desgl.	
													38	8	—	—	6	Sehntgrundrente für 1836, 1837 u. 1839.	
44	Waldamorbach ...	—	—	326	—	6	2,971	6	—	—	—	—	148	8	—	—	6	Sehntgrundrente.	
45	Wallbach .....	—	—	256	5	6	3,4014	6	60	7	1	1,0951	6	14	5	—	—	6	Wie Nr. 1.
													29	—	—	—	6	Desgl.	
46	Wiebelsbach .....	—	—	—	—	—	—	—	884	6	9	0,834	6	127	5	7	0,6947	6	Kriegsschulden vor 1807, auf das Gesammtsteuerkapital der Forensen excl. der vorhin freisen Objecte.
47	Forste N. B. ....	—	—	—	—	—	—	—	31	7	—	0,8361	6	—	—	—	—	—	
48	Höchster Centwald	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	0,878	6	—	—	—	—	—	
49	Waldung des N. S.	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	3,5652	6	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen als wahrhaft bescheinigt, daß die Erhebung der Umlagen in den ersten zehn Tagen der Monate April, Mai, August, September, October und November dieses Jahrs erfolgen soll.

Darmstadt den 31. Januar 1839.

Das Großh. Hess. Provinzialcommissariat für die Provinz Starkenburg.  
v. S t a r k.

Hallwachs.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 11.

Darmstadt am 16. März 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betr.; — 2) Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Umlage der Gemeinde Hering, Kreises Dieburg, betr.; — 3) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Großgerau für 1839; — 4) Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Grünberg für 1839; — 5) Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens; — 6) Dienstaussagen; — 7) Militärdienstaussagen; — 8) Characterertheilung; — 9) Sterbfälle.

## Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betr.

Die zu Worms verstorbene Wittwe des Großh. Kreisbaumeisters Beilfuß, Marie Elisabeth, geborne Weidner, hat in ihrem Testament der Kirche zu Lampertheim, Kreises Bensheim, die Summe von Einhundert Gulden zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses für die Familie Weidner legirt.

Diese fromme Stiftung hat die allerhöchste Bestätigung erhalten, worauf die betreffenden Behörden zur Annahme des Legats ermächtigt worden sind.

Darmstadt den 19. Februar 1839.

## Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

v. Lehmann.

v. Rieffel.

## Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Umlage der Gemeinde Hering, Kreises Dieburg, betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in dem Regierungsblatt Nr. 5. von 1839 enthaltene Ausschlag von 50 fl. nach dem Steuerkapital der katholischen Parochianen zu Hering niedergeschlagen worden ist und sohin nicht erhoben wird.

Dieburg den 8. März 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Dieburg.  
Kripler.



Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communal-  
Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Großgeran.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.								
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm.		
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
1	Arheilgen .....	—	—	313	—	3,3202	6	574	—	3,86207	6	—	—	—	—	
2	Astheim .....	*39	—	—	—	—	—	1971	7	1,111	6	—	—	—	*) Auf die Erbschaftsrechtigten.	
3	Bauschheim .....	—	—	—	—	—	—	6123	33	2,25	6	—	—	—	Der Beitrag der Ortseinwohner zu der unter diesen 6123 fl. enthaltenen Kriegsschuld von 5000 fl. wird aus dem Gemeinbedarf bestritten, daher im Register in einem Posten angelegt.	
4	Berkach .....	—	—	—	—	—	—	1415	11	1,3211	6	—	—	—	Der Beitrag der Ortseinwohner zu der unter diesen 4351 fl. enthaltenen Kriegsschuld von 3000 fl. wird aus dem Gemeinbedarf bestritten, daher im Register in einem Posten angelegt.	
5	Biebesheim .....	—	—	—	—	—	—	4351	7	2,0765	6	—	—	—	Der Beitrag der Ortseinwohner zu der unter diesen 4351 fl. enthaltenen Kriegsschuld von 3000 fl. wird aus dem Gemeinbedarf bestritten, daher im Register in einem Posten angelegt.	
6	Bischofsheim .....	*365	—	—	—	—	—	1036	2	3,6013	6	—	—	—	*) Wie zu Nr. 2.	
7	Braunshardt .....	—	—	484	6	3,0908	6	60	—	2,55418	6	*148	1	3,47034	6	*) Zu den 148 fl. tragen die früher steuerfreien Objecte nicht bei.
8	Büttelborn .....	*675	—	—	—	—	—	1091	4	1,4613	6	—	—	—	*) Wie zu Nr. 2.	
9	Ernststadt .....	*400	—	—	—	—	—	1577	2	3,864	4	—	—	—	*) Auf die Almenbenutzer.	
		**120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**) Wie zu Nr. 2.	
10	Dornberg .....	—	—	—	—	—	—	870	13	2,846	6	—	—	—	Der Beitrag der Ortseinwohner zu 758 fl. Kriegsschuldentilgung und Zinsen davon wird nicht erhoben und im Register auf einem Posten angelegt. Zu den übrigen 112 fl. müssen aber die Ortseinwohner beitragen.	

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Auschlages und der Repartitionsnorm.	
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
11	Dornheim .....	a) 83 b) 560	—	—	—	—	c) 1086 d) 3000	1	3,888	6	—	—	—	Zu a) Wie zu Nr. 2. Zu b) Auf die Loosforstberechtigten. Zu d) Der Beitrag der Ortseinwohner wird aus dem Gemeindefonds bestritten, daher im Register in einem Posten angesetzt.	
12	Egelsbach .....	*485	—	1200	3	3,3641	6	960	2	3,33919	6	—	—	*) Wie zu Nr. 2.	
13	Erfelden .....	*13	—	482	1	0,9734	6	1239	1	3,6064	6	**577	—	*) Auf die concurrenzpflichtigen Grundeigentümer der Erfelder Weide, dem Hahnenfand und der Platte.	
14	Erzhausen .....	—	—	—	—	—	—	275	1	3,3	6	—	—	—	
15	Geinsheim .....	a) 159	—	—	—	—	—	—	—	—	b) 1031	3	2,4036	6	Zu a) Auf die Almendnugnießer. Zu b) Auf das Steuerkapital der zehnpflichtigen Grundstücke.
16	Ginsheim .....	*620	—	630	2	3,7164	6	1618	4	0,7567	6	**90	—	*) Auf die Almendnugnießer. **) Auf die concurrenzpflichtigen Grundeigentümer zum Spies- u. Rauchenaudamm.	
17	Gobblau .....	a) 150	—	—	—	—	b) 573 c) 496	1	2,2738	6	—	—	—	Zu a) Auf die Almendnugnießer. Zu c) Der Beitrag der Ortseinwohner zu diesen 496 fl. Zinsen von Kriegsschulden, wird aus dem Gemeindefonds bestritten, daher im Register in einem Posten angesetzt.	

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.					
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
18	Gräfenhausen ...	*203	—	500	3	0,523	6	436	2	0,8259	6	—	—	—	—	*) Auf die Allmendnugnießer. **) Wie zu Nr. 2.
		**234	—													
19	Griesheim .....	a) 120	—	—	—	—	—	1512	2	1,266	6	—	—	—	—	Zu a) Auf die Allmendnugnießer. Zu b) Wie zu Nr. 2. Zu c) Auf die Loosortfberechtigten.
		b) 667	—													
		c) 1493	—													
20	Großgerau ...	—	—	—	—	—	—	1422	2	0,333	6	—	—	—	—	*) Der Beitrag der Ortseinwohner wird aus dem Gemeindeärar bestritten, daher im Register in einem Posten angelegt.
		—	—	—	—	—	—	*2412	3	2,135	6	—	—	—	—	
21	Haßloch .....	—	—	360	5	1,317	6	113	1	1,815	6	*59	21	0,4	6	*) Auf das Steuerkapital der zehnbaren Grundstücke. **) Auf das Steuerkapital der Erbbeständer, Kosten für Unterhaltung des Faselviehes.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**76	1	3,218	6	
22	Kelsterbach .	176	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie zu Nr. 2.
23	Kleingerau .....	*120	—	653	4	3,9869	6	—	—	—	—	—	—	—	—	*) Desgl.
24	Königstädten .....	—	—	—	—	—	—	1443	5	0,6869	6	—	—	—	—	Der Beitrag der Ortseinwohner zu den unter diesen 1443 fl. enthaltenen 545 fl. 56 fr. Zinsen von Kriegsschulden wird aus dem Gemeindeärar bestritten, daher im Register in einem Posten angelegt.
25	Langen .....	*376	—	—	—	—	—	800	1	0,6583	6	—	—	—	—	*) Auf die Allmendnugnießer. **) Wie zu Nr. 2.
		**1142	—													

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forensen.									
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.					
fl.	fr.	fl. a)	fr.	pf.	fl. c)	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.						
26	Reeheim .....	—	—	662 b)	1	3,66	6	1823	3	1,08	6	—	—	—	Zu b) Auf das Steuerkapital der Pfarochien. Zu c) Zu den 1823 fl. Kriegsschulden und Zinsen davon hat der Kammerhof nichts beizutragen, die Kornanbesitzer sind aber, mit Ausnahme des Fiscus und der vom Fiscus seit 1831 verkauften Güter, zuzuziehen.	
				103	—	0,551	6	1133 d)	1	2,277	6					
							6	80 e)	1	3,59	6					
27	Messel .....	—	—	—	—	—	—	200	1	0,1404	6	2400	—	—	6*) Diese 2400 fl. nach dem rauhen Ertrage der, der Patrimonialgerichtsherrschaft zehnpflichtigen Grundstücke.	
28	Mörfelben .....	*128	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**335	4	2,4425	3*) Wie zu Nr. 2. **) Auf das rauhe Steuerkapital der der Pfarrei zehntbaren Grundstücke.	
29	Rauheim ..	—	—	—	—	—	—	226	—	3,99	6	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
30	Rauheim .....	—	—	—	—	—	—	4195	9	3,5367	6	—	—	—	—	
31	Rüsselsheim .....	—	—	—	—	—	—	63	—	3,7379	6	—	—	—	—	
32	Schneppenhausen.	—	—	624	12	0,1079	6	*29	—	1,9804	6	**119	19	3,2466	6*) Zu diesen 29 fl. tragen die früher steuerfreien Objecte nicht bei. 6**) Auf das rauhe Steuerkapital der, zum Rammelkegeln pflichtigen Grundstücke. 6***) Auf das rauhe Steuerkapital der, dem Schultheißer Schmidt in einem Theil der Gemar-	
												***100	9	0,2702		

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
		Ausschlag.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
	Ferner	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
33	Schneppenhausen. Stockstadt .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113	—	—	3	fung zehntpflichtigen Grundstücke vom Heu. Auf das Steuerkapital der, der Pfarrei zehntpflichtigen Grundstücke.
34	Trebur .....	a) 1661	—	—	—	—	—	b) 2883 c) 69 d) 154 fl. 21 fr.	3	3,631	6	—	—	—	—	Zu a) Wie zu Nr. 2. Zu b) Ohne Zuziehung der Auberwohner. Zu c) Mit Zuziehung der Auberwohner. Zu d) Auf das Steuerkapital der Treburer Auen und Kornsand Dammbauconcurrentenpflichtigen.
35	Waldorf .....	—	—	a) 703 b) 85 c) 132	16	0,5645 2,4856 0,8923	6 6 6	d) 36 e) 40	—	1,4353 1,8934	6 6	—	—	—	—	Zu a) Ohne Zuziehung des vormals Mainzischen Sundhofs, des Sundwalbes und des Waldbistricts Schlichter. Zu b) Mit Zuziehung derselben. Zu c) Mit Zuziehung des vormals Mainzischen Sundhofs, und ohne Zuziehung des Sundwalbes und des Waldbistricts Schlichter. Zu d) Hat der Sund- und Schlichterwald, und zu e) der Mainzer Sundhof, sowie der Sund- und Schlichterwald nicht beizutragen.
36	Wallerstädten .....	*47	—	1788	6	0,338	6	790	2	0,4635	6	—	—	—	—	*) Wie zu Nr. 2.
37	Weiterstadt .....	*312	—	377	2	0,7395	6	643	3	1,2477	6	**71	3	1,5	6	*) Wie zu Nr. 2. **) Auf das Steuerkapital der zehntrentenpflichtigen Grundstücke.



Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	1. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.		
		Auf Kopf- se oder Genuss- theile der Ortsbür- ger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.					
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.
38	Wirhausen .....	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.		
39	Wolfsfehlen .....	*66	—	673	6	1,804	6	389	2	3,5959	6	—
40	Worfelden .....	—	—	577	4	1,63	6	1664	3	3,8313	6	—
								133	—	3,5368	6	—

\*) Wie zu Nr. 2.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, mit dem Bemerkten, daß die Erhebung in den Monaten Mai, Juli, September, October, November und December d. J. stattfinden soll.

Großgerau den 3. Februar 1839:

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Großgerau.  
H e i m.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse für die israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Grünberg.

Ordn.- Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapi- tal.	
		fl.	fr.	fr.	pf.
1	Einartshausen .....	88	20 $\frac{1}{2}$	13	0,363
2	Ertingshausen .....	103	31	22	3,204
3	Raubach mit Ruppertsburg .....	293	51 $\frac{1}{2}$	13	3,565
4	Pich .....	368	28	22	0,203
5	Londorf mit den übrigen Orten des Patrimonialgerichts Ra- benau .....	126	29 $\frac{1}{2}$	6	1,87848
6	Merlau mit Niederohmen .....	114	21 $\frac{1}{2}$	12	1,27480

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt und unter dem Aufügen zur Kennt-



niff der Interessenten gebracht, daß die Erhebung in sechs Zielen, als Ende Februar, April, Juni, August, October und December geschieht.

Wegen der seit dem 1. Februar d. J. dem hiesigen Kreise weiter zugetheilten israelitischen Religionsgemeinden zu Bobenhäusen, Kestrich und Ulrichstein wird eine besondere Bekanntmachung nachfolgen.

Grünberg den 13. Februar 1839.

## Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Grünberg. Ouvrier.

### Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben am 10. Februar dem Obristen und Flügeladjutanten Grafen zu Isenburg-Philippseich das Commandeurkreuz erster Classe, statt des seither getragenen Ritterkreuzes erster Classe, und am 11. Februar dem Königlich Bayerischen Staatsrathe, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister u. von Mieg das Großkreuz zu verleihen geruht.

### Dienstnachrichten.

- 1) Am 16. Februar wurde der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunsfels auf die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Muschenheim, im Landrathsbzirkte Hungen, präsentirte Schulvicar Ludwig Bernhardt daselbst für diese Stelle bestätigt.
- 2) Am 19. Februar wurde dem bisherigen Diaconus zu Alsfeld und Pfarrer zu Kenfel, Georg Philipp Lampas die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hafffeld, im Kreise Biedenkopf,
- 3) am 22. Februar dem Schullehrer Philipp Jung zu Schotten die erledigte Mädchen-Schullehrerstelle zu Schotten, im Kreise Nidda, und
- 4) am 26. Februar dem zweiten Landgerichtsbdiener am Landgerichte zu Lich Johann Georg Klaus die Stelle eines Landgerichtsbdieners bei dem Landgerichte zu Böhl übertragen, sowie der Forstgehülfe Carl Friedrich Herpel zu Gießen zum Revierförster für das Forstrevier Zellhausen, Forsts Seligenstadt, ernannt.
- 5) Am 4. März wurde der von den Freiherren von Riedesel auf die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Unterseibertenrod, im Kreise Grünberg, präsentirte Schuleandibat und Schulvicar Heinrich Gerhardt daselbst für diese Stelle bestätigt.

### Militärdienstnachrichten.

Mit Patent vom 15. Februar wurde der Obristlieutenant à la suite und Flügeladjutant Graf Georg zu Isenburg-Philippseich zum Obristen ernannt.

Am 20. Februar wurde der Pfarramtsandidat Ludwig Wdrischoffer zum zweiten Lehrer an der Garnisonsschule dahier mit dem Character als Garnisons-Freiprediger ernannt.

### Characterertheilung.

Am 26. Februar wurde dem Forstschützen von Berg zu Froschhausen, Forsts Seligenstadt, der Character als Förster ertheilt.

### Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 2. Februar der pensionirte Schullehrer Johann Heinrich Schwarz zu Litzfeld;
- 2) am 16. Februar der pensionirte Oberförster Klein zu Berghofen;
- 3) am 28. Februar der Pfarrer, Geistl. Rath und Stadtdelan Johann Philipp Kalt zu Mainz.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 12.

Darmstadt am 22. März 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Nachweisung der im Großherzogthum bestehenden Haupt- und Nebenzollämter im Innern betr.; — 2) Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Umlage erster Klasse in der Gemeinde Oberkingig, Landrathsbezirks Breuberg, betr.; — 3) Bekanntmachung, die Niederschlagung einer im 1833er Voranschlage der Gemeinde Laubenu, Landrathsbezirks Erbach, vorgesehenen Umlage, betr.; — 4) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großh. Hess. Ludwigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1839 gehalten werden.

## Bekanntmachung,

die Nachweisung der im Großherzogthum bestehenden Haupt- und Nebenzollämter im Innern betr.

Um in zolldienstlicher Hinsicht den Bedürfnissen genügend zu entsprechen, welche durch den erweiterten Verkehr erwachsen, ist zu Alsfeld, anstatt des seither allda bloß für die Handhabung der Waaren-Controle und die Zollabfertigung von Poststücken bestandenen Nebenamtes, ein zollordnungsmäßig organisirtes Nebenbollamt I. Klasse im Innern, mit der Befugniß zur Ertheilung von Begleitscheinen Nr. II. errichtet worden, welches mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit treten soll.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 25. Mai 1836 in Nummer 26 — und vom 5. November 1838 in Nummer 36. des Großherzogl. Regierungsblatts, wird solches andurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 11. März 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

von Hofmann.

von Schenk.

Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Umlage erster Klasse in der Gemeinde Oberkingig, Landrathsbezirks Breuberg, betr.

Nach der in Nr. 47. des Regierungsblatts von 1831 bekannt gemachten Uebersicht vom 21. April 1834 sollte in der Gemeinde Oberkingig im Jahre 1834 eine Umlage erster Klasse von 84,8 Gulden erhoben werden.

Auf den Antrag des Ortsvorstandes ist die Niederschlagung dieser Umlage höchsten Ortes genehmigt worden, was man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Darmstadt den 15. Februar 1839.

Das Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.  
v. S t a r k.

Hallwachs.

Bekanntmachung, die Niederschlagung einer im 1833r Voranschlage der Gemeinde Laudenu, Landrathsbezirks Erbach, vorgesehener Umlage betr.

Mit höchster Genehmigung ist die im 1833r Voranschlage der Gemeinde Laudenu vorgesehene Umlage auf die Köpfe der Ortsbürger, im Betrage von 25 fl., niedergeschlagen worden, — was man hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Darmstadt den 5. März 1839.

Das Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.  
v. S t a r k.

v. Stein.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzogtl. Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1839 gehalten und am 29. April bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

### Theologie.

#### Evangelisch-theologische Fakultät.

Historisch-kritische Einleitung in das alte Testament, wöchentlich fünfmal von 3 — 4 Uhr, Professor Dr. Nobel.

Erklärung der kleinen Propheten, sechsstündig, von 4 — 5 Uhr, Derselbe.

Erklärung der drei ersten Evangelien, sechsstündig, von 9 — 10 Uhr, Professor Dr. Credner.<sup>1)</sup>

Erklärung der Briefe Pauli an die Römer und Galater, sechsstündig, von 10 — 11 Uhr, Professor Dr. Meier.

Kirchengeschichte, zweiter Theil, sechsstündig, von 8 — 9 Uhr, Professor Dr. Credner.

Biblische Theologie des alten und neuen Testaments, sechsstündig, von 7 — 8 Uhr, Professor Dr. Meier.

Dogmatik, fünfstündig, von 2 — 3 Uhr, geistlicher Geheimrath und Professor Dr. Kühnöl.

Historisch-philosophische Einleitung in die Dogmatik, wöchentlich dreimal von 11 — 12 Uhr, Geheimrath Kirchenrath und Professor Dr. Dieffenbach.

Homiletik, verbunden mit Uebungen im schriftlichen und mündlichen Vortrage, wöchentlich dreimal von 11 — 12 Uhr, Derselbe.

Examinatorium über Dogmatik und Moral, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Die Uebungen seiner theologischen Gesellschaft wird Professor Dr. Meier zu leiten fortfahren.

### Katholisch-theologische Fakultät.

Theologische Encyclopädie und Methodologie trägt vor, wöchentlich in drei Stunden, Pfarrverwalter Hartnagel.

Einleitung in's neue Testament wird Professor Reuß, wöchentlich in fünf Stunden, lesen.

Das Buch Hiob erklärt, wöchentlich in drei Stunden, Professor Dr. Löhnis.

Die Kirchengeschichte des ersten Zeitraumes, in Verbindung mit Archäologie und Patrologie, wird vortragen, wöchentlich in sieben Stunden, Professor Dr. Riffel.

Das Evangelium Matthäi erklärt, in fünf Stunden wöchentlich, Professor Reuß.

Die Briefe Pauli an die Korinther, Galater und Philipper, wöchentlich in sechs Stunden, Professor Dr. Löhnis.

Die katholische Lehre von der Heiligung durch die Sacramente und von der Vollendung erläutert, wöchentlich in drei Stunden, Professor Dr. Riffel.

Die Pastoral im engern Sinne, mit Rücksicht auf die wichtigsten kirchenrechtlichen Verhältnisse, dreistündig in der Woche, Derselbe.

Christliche Anthropologie, als Fundamentirung der christlichen Moral, trägt vor, in fünf wöchentlichen Stunden, Professor Kindhäuser.

Kirchliche Pädagogik, in zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Darstellung der Messliturgie, öffentlich, eine Stunde in der Woche, Derselbe.

Die practische Commentation der kirchlichen Pericopen setzt fort, wöchentlich in fünf Stunden, und ist bereit, Homiletische Uebungen damit zu verbinden, Pfarrverwalter Hartnagel.

Ueber alle genannte Disciplinen werden die betreffenden Lehrer Examinatorien halten.

Die Vorlesungen über den ersten Theil der Dogmatik werden noch durch einen besondern Anschlag bekannt gemacht werden.

### Rechtswissenschaft

Die Propädeutik der Rechtswissenschaft lehrt, mit Verweisung auf Falk's Lehrbuch der juristischen Encyclopädie, Professor Dr. Weis zweimal wöchentlich (Mittwochs und Sonnabends) von 3 — 4 Uhr.

Das Naturrecht entwickelt, nach von Grob, in noch zu bestimmenden Stunden Professor Dr. von Grolman.

Die Institutionen des Justinianeisch-Römischen Privatrechts erklärt, mit Bezug auf Mackeldey, Professor Dr. Sell neunmal in der Woche.

Eine exegetische Darstellung einzelner auserswählter Theile der Institutionen des Römischen Rechts gibt, öffentlich, Privatdocent Dr. Schmidt in einer Stunde wöchentlich.

Die Pandecten trägt vor, nach von Wening-Ingenheim's Lehrbuche, Geheimrath und Professor Dr. von Löhr, täglich von 7 — 8, 9 — 10 und 11 — 12 Uhr.

Die Lehre von den dinglichen Rechten erläutert, nach von Wening-Ingenheim's Lehrbuche Band I., Professor Dr. Müller fünfmal in der Woche, von 11 — 12 Uhr, und verbindet damit ein Examinatorium.

Das Römische Erbrecht lehrt Professor Dr. Sintenis, nach von Wening-Ingenheim's Lehrbuche Bd. III., täglich von 10 — 11 Uhr.

Das Römische Obligationenrecht trägt, in fünf Stunden wöchentlich, vor Privatdocent Dr. Schmidt.

Ein Repetitorium über die Pandecten hält, mit Rücksicht auf practische Rechtsfragen und in Verbindung mit einem Examinatorium, Derselbe in 4 — 5 Stunden wöchentlich.

Die Geschichte des Römischen Rechts bis auf Kaiser Justinian trägt vor, in sechs Stunden wöchentlich, Professor Dr. Sell.

Den Römischen Civilproceß erklärt, mit besonderer Berücksichtigung des Römischen Actionensystems, Derselbe zweimal in der Woche.

Die deutsche Rechtsgeschichte erzählt, mit Bezugnahme auf Böpf's Lehrbuch, Professor Dr. Weis, viermal wöchentlich von 3 — 4 Uhr.

Das deutsche Bundesrecht lehrt Scheimer Justizrath und Professor Dr. Stidel viermal wöchentlich von 9 — 10 Uhr.

Das deutsche Bundes- und Staatsrecht entwickelt, nach gedruckter Uebersicht, Professor Dr. von Erloman täglich von 8 — 9 Uhr.

Das heutige deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Handels- Wechsel- und Seerechts, lehrt, nach Eichhorn, Professor Dr. Weis täglich von 7 — 8, und an den drei letzten Wochentagen von 9 — 10 Uhr.

Das gemeine deutsche Lehnrecht lehrt Derselbe dreimal wöchentlich von 9 — 10 Uhr.

Das allgemeine und christliche Kirchenrecht trägt Professor Dr. von Erloman, nach eigenem Lehrbuche, vor fünfmal in der Woche von 6 — 7 Uhr.

Das practische europäische Völkerrecht lehrt Derselbe in noch zu bestimmender Stunde viermal wöchentlich.

Das gemeine deutsche Criminalrecht erklärt, nach von Feuerbach's Lehrbuche, Privatdocent Dr. Schmidt in sechs Stunden wöchentlich.

Den deutschen gemeinen Civilproceß lehrt, nach Linde's Lehrbuche, Professor Dr. Sintenis täglich von 11 — 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Den deutschen gemeinen Criminalproceß erklärt, nach seinen Lehrbuche, Professor Dr. Müller, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 — 11 Uhr.

Den französischen Criminalproceß lehrt Derselbe in noch zu bestimmenden Stunden.

Ein Proceß-Practicum hält, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2 — 5 $\frac{1}{2}$  Uhr, Professor Dr. Sintenis.

Zu Ertheilung von Examinatorien in beliebigen Rechtsheilen er bietet sich Privatdocent Dr. Schmidt.

## Heilkunde.

Einleitung in das Studium der Medicin, umfassend eine encyclopädische Uebersicht der gesammten Medicin, nebst einer Anleitung zur zweckmäßigen Anordnung des öffentlichen und des Privatstudiums derselben, trägt vor, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 10 — 11 Uhr, Professor Dr. Plagge.

Aeußere Encyclopädie und Studienlehre, nebst einer skizzirten Entwicklungsgeschichte der gesammten Medicin, dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Wetter.

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers, Mittwochs und Samstags von 8 — 9 Uhr, Professor und Prosector Dr. Julius Wilbrand.

Gefäß- und Nervenlehre, mit besonderer Berücksichtigung der topographischen und chirurgischen Anatomie, in 3 Stunden wöchentlich von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Anatomie und Physiologie der Centralgebilde des Nervensystems sowie der Sinnorgane, in 3 Stunden wöchentlich, Morgens von 6 — 7 Uhr, Derselbe.

Pathologische Anatomie, in drei Stunden wöchentlich von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Vergleichende Anatomie, in ihrer nächsten Beziehung auf die Physiologie, Montags, Mittwochs u. Freitags Morgens von 6 — 7 Uhr, nach seinem desfalligen Handbuche (Darmstadt bei W. Leßke) Scheimer Medicinalrath und Professor Dr. Wilbrand.

**Physiologie des Menschen**, fünfmal wöchentlich von 9 — 10 Uhr, Derselbe.

**Entwickelungsgeschichte der menschlichen Frucht**, wöchentlich einmal von 9 — 10 Uhr, **Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen**.

**Allgemeine Pathologie**, von 8 — 9 Uhr, **Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Rebel**.

Dieselbe, viermal wöchentlich, **Privatdocent Dr. Wetter**.

**Specielle Pathologie und Therapie der Fieber**, täglich von 7 — 9 Uhr, **Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Balser**.

**Specielle Pathologie und Therapie der Augenkrankheiten**, verbunden mit einer Uebersicht der practisch-wichtigsten anatomischen und physiologischen Lehren vom Sehorgan und mit chirurgischen Demonstrationen, viermal wöchentlich, **Privatdocent Dr. Wetter**.

**Persönlichkeitskrankheiten**, nach seinem Leitfaden für die Erkenntniß und Behandlung derselben, täglich von 8 — 9 Uhr, **Geheimer Medicinalrath Dr. Ritgen**.

**Pathologische Semiotik**, viermal wöchentlich, **Privatdocent Dr. Wetter**.

**Allgemeine Chirurgie**, täglich von 3 — 4 Uhr, **Professor Dr. Bernher**.

**Operative Chirurgie mit Uebungen an Leichen**, täglich von 9 — 10 Uhr, Derselbe.

**Verbandlehre**, mit Einschluß der Lehre von den Fracturen und Ligationen, zweimal wöchentlich von 4 — 5 Uhr, Derselbe.

**Geburtshülfe**, fünfmal wöchentlich von 9 — 10 Uhr, **Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen**.

**Pharmaceutische Waarenkunde nach natürlichen Familien**, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 8 — 9 Uhr, **Professor und Professor Dr. Julius Wilbrand**.

**Pharmakognosie des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs**, mit Berücksichtigung der neuesten chemischen Analysen der einzelnen Roharzneikörper, viermal wöchentlich von 6 — 7 Uhr, **Privatdocent Dr. Mettenheimer**.

**Pharmakodynamik**, an jedem Wochentage Nachmittags von 3 — 4 Uhr, und in noch zwei anderen näher zu bestimmenden Stunden, **Professor Dr. Plagge**.

**Ueber die Heilquellen und öffentlichen Bäder Deutschlands** hält, in zwei wöchentlichen Stunden, öffentliche Vorträge Derselbe.

**Toxicologie** trägt vor, nach Buchner, viermal wöchentlich, **Privatdocent Dr. Stammer**.

**Receptirkunst nach Vogt's Lehrbuch** (Gießen, bei G. F. Meyer, Vater) mit practischen Uebungen, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Den klinischen Unterricht in der inneren und in der Augenheilkunde in dem akademischen Hospitale setzt täglich fort, von 11 — 12 und von 2 — 3 Uhr, **Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Balser**.

Die chirurgische Klinik in dem akademischen Hospitale leitet, täglich von 10 — 11 Uhr, **Professor Dr. Bernher**.

Die geburtshülflische Klinik in der Entbindungsanstalt, täglich von 7 — 8 Uhr Morgens und bei Geburten, **Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen**.

Unterricht in der geburtshülflischen Exploration erteilt, zweimal wöchentlich von 1 — 2 Uhr, Derselbe.

Ueber den Begriff, die Geschichte und Bedeutung der akustischen Explorationsmethoden, oder der Auscultation und Perkussion für die medicinische, chirurgische und geburtshülflische Diagnostik, hält einmal wöchentlich öffentliche Vorträge **Privatdocent Dr. Wetter**.

Die Lehre von der geburtshülflischen Auscultation trägt vor, einmal wöchentlich, Derselbe.

Den practischen Unterricht in allen zur Kuhpockenimpfung gehörigen Gegenständen erteilt, in Verbindung mit dem Großh. Hofrath und ersten Physicat-Ärzte **Dr. Rau**, im akademischen Hospitale Sonnabends von 2 — 3 Uhr, **Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Balser**.



Die Präparirübungen an infectesten Leichen leitet, wie bisher, täglich in mehreren Stunden Professor und Professor Dr. Julius Wilbrand.

Zu einem Examinatorium über die einzelnen Fächer der Heilkunde ist erbötig Privatdocent Dr. Stamler.

Die Lehre von den Viehseuchen trägt vor, von 2 — 3 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Rebel.

Specielle Pathologie und Therapie der Hausfügethiere, viermal in der Woche täglich zwei Stunden, nach eignen Hefen, Professor Dr. Big.

Boopharmakologie, wöchentlich vier Stunden, Derselbe.

Formulare für Thierärzte, wöchentlich vier Stunden, Derselbe.

Zu einer oder einigen anderen Vorträgen über Thierheilkunde ist in erforderlichem Falle gleichfalls bereit Derselbe.

## Philosophische Wissenschaften.

### Philosophie im engeren Sinne.

Logik, wöchentlich zweimal, Mittwoch und Samstags Morgens von 8 — 9 Uhr, Oberstudienrath und Professor Dr. Hillebrand.

Psychologie, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 — 9 Uhr, Derselbe.

Naturrecht und allgemeine Politik, viermal wöchentlich an denselben Tagen von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Ueber die Prinzipien der Naturphilosophie, öffentlich, Samstag von 7 — 8 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Wilbrand.

## Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Staatswirthschaftslehre, nach dem Handbuche von F. Bülow, Leipzig 1835, von 11 — 12 Uhr, Geheimer Regierungsrath und Professor Dr. Schmitthenner.

Grundsätze der Nationalerziehung, zweimal wöchentlich, Montags und Donnerstags von 3 — 4 Uhr, Derselbe.

Theorie des Styls, besonders des Geschäftsstyls, Dienstags und Donnerstags, Derselbe.

Jagdwissenschaft, vier bis fünfmal wöchentlich, Forstmeister und Professor Dr. Meyer.

Forstbotanik, viermal wöchentlich, Derselbe.

Forsttagation, vier bis fünfmal wöchentlich, Derselbe.

Betriebs-Regulirung und Taxation der Forste, sechs mal wöchentlich, mit practischen Uebungen im Walde, Professor Dr. Zimmer.

Forstpolizei, viermal wöchentlich, Derselbe.

Zu Examinatorien über alle Zweige der Forstwissenschaft erbietet sich, Derselbe.

## Mathematische, physikalische und technologische Wissenschaften.

Reine Mathematik, nach eignem Lehrbuche, an den vier letzten Wochentagen von 6 — 7 Uhr, Professor Dr. Umpfenbach.

Feldmesskunst, nach eigenem Lehrbuche, Montags, Donnerstags und Freitags von 4 — 5 Uhr, in Verbindung mit Messungen auf dem Felde, Derselbe.

Analytische Geometrie, nach eignem Lehrbuche, an den fünf ersten Wochentagen von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

- Darstellende Geometrie**, mit practischen Uebungen, dreimal wöchentlich Professor Dr. Ritgen.  
**Planzeichnen**, dreimal wöchentlich, Derselbe.  
**Analytische Mechanik**, nach eignem Lehrbuche, Montags und Dienstags von 6 — 7 Uhr und Samstags von 10 — 11 Uhr, Professor Dr. Umpfenbach.  
**Maschinenlehre**, Dienstags und Donnerstags von 11 — 12 Uhr, Professor Dr. Buff.  
**Maschinenzeichnen**, dreimal wöchentlich, Professor Dr. Ritgen.  
**Experimentalphysik**, täglich von 8 — 9 Uhr, Professor Dr. Buff.  
**Allgemeine Experimentalchemie**, sechsmal wöchentlich, Professor Dr. Liebig.  
**Analytische Chemie**, zweimal wöchentlich in vier Stunden, Derselbe.  
**Pharmacie**, zweimal wöchentlich, Repetent Dr. Knapp.  
**Technologie**, fünfmal wöchentlich, Derselbe.  
**Die Lehre von den Steinschnitten (de la coupe des pierres)**, mit practischen Uebungen, zweimal wöchentlich, Professor Dr. Ritgen.  
**Anleitung zum Bau und zur Erhaltung der Haupt- und Vicinal-Straßen**, zweimal wöchentlich, Derselbe.

### Naturwissenschaften.

- Botanik**, wöchentlich fünfmal von 7 — 8 Uhr, in Verbindung mit Excursionen, Samstags Nachmittags von 4 Uhr an, nach seinem neuesten Handbuche (Darmstadt, bei Leske), desgleichen die Characterisirung der natürlichen Pflanzenfamilien nach der hierüber bei G. F. Meyer 1834 erschienenen Schrift, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Wilbrand.  
**Mineralogie**, fünfmal wöchentlich, Professor Dr. von Klipstein.  
**Geologie**, in 4 — 5 Stunden wöchentlich, Derselbe.  
**Angewandte Bodenkunde**, zweimal wöchentlich, Derselbe.

### Geschichte.

- Encyclopädie der historischen Hülfswissenschaften**, zweimal wöchentlich, Professor Dr. Schäfer.  
**Universalgeschichte**, fünfmal wöchentlich, Derselbe.  
**Geschichte des Alterthums**, viermal wöchentlich, Derselbe.  
**Griechische Alterthümer**, viermal wöchentlich von 7 — 8 Uhr, Professor Dr. Osann.  
**Ueber Tacitus Germania**, zweimal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, Geheimer Medicinalrath Professor Dr. Rebel.

### Linguistik und Philologie.

#### a) Orientalische

- Syrische Grammatik**, mit Rücksicht auf die verwandten Dialecte nach Uhlemann's Elementarbuch der syr. Sprache, Berl. 1829, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen, dreimal wöchentlich, Professor Dr. Bullers.  
**Grammatik der Sandkritsprache**, mit besonderer Berücksichtigung der griechischen und lateinischen Grammatik, nebst Erklärung des Draupadipramätha, einer Episode des Mahābāratha, nach der Ausgabe von Dopp, Berlin 1829, dreimal wöchentlich, Derselbe.  
**Grammatik der persischen Sprache**, nach seinen gleichzeitig erscheinenden Institutionum linguae Persi-

cae cum lingua Sanscrita et Zendica comparatae libri duo, verbunden mit der Erklärung seiner Chrestonathia Schahnämiana, Bonn 1855, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Erklärung der Anthologia Sanscritica von Lassen, Bonn 1858, als Fortsetzung des sanscrit. Lehr-  
curses, zweimal wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Erklärung des Enchiridion Studiosi, von Borhân-eddin essernudji, nach der Ausgabe von Caspari,  
Leipzig 1858, als Fortsetzung des Arabischen Lehrcurses, zweimal, öffentlich, Derselbe.

Zu Privatstudium über alle Zweige des semitischen Sprachstammes erbetet sich Derselbe.

#### b) Altclassische.

Plautus Amphitruo, nebst einer Einleitung in die Dramatik der Römer, zweimal wöchentlich von 7 — 8  
Uhr, Professor Dr. Osann.

Latinitisches Disputatorium für Studierende aller Facultäten, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender  
Stunde, Derselbe.

#### c) Neuere.

Dante's Divina Commedia (Inferno) erklärt, wöchentlich zweimal, Professor Dr. Adrian.

Goldsmith's Vicar of Wakefield, mit Übungen im Lesen des Englischen, zweimal wöchentlich,  
Derselbe.

Shakspeare's Hamlet, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Corneille's Cid, mit einer Geschichte des Drama's der Franzosen, viermal wöchentlich, Derselbe.

Ausgewählte Stellen aus Cervante's Don Quixote, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Privatissima in der französischen Sprache ertheilt Lector Borre.

#### Schöne Künste.

Unterricht in Aquarell-, sowie auch im Del-Malen, ertheilt drei- bis viermal wöchentlich, Professor  
Dr. Ritgen.

#### Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Professor Dr. Osann, Director des Seminars, Dienstags von 9 — 10  
Uhr. Derselbe wird Montags und Donnerstags von 9 — 10 Uhr den Agamemnon des Aeschylus erklären las-  
sen.

Dr. Otto, Collaborator des Seminars, wird den Catilinarischen Krieg des Sallustius, Mittwoch u.  
Samstags von 9 — 10 Uhr, erklären lassen.

#### Unterricht in freien Künsten und körperlichen Übungen ertheilen:

Im Reiten: Universitäts-Stallmeister Frankensfeld.

In der Harmonielehre, dem Gesang und auf mehreren Instrumenten: Musikdirector Hofmann.

Im Zeichnen: Universitätszeichenmeister Dickore.

Im Tanzen: Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Bartholomay.

Die Universitäts-Bibliothek ist täglich von 10 — 12 Uhr offen.

Das akademische Kunstmuseum wird in noch zu bestimmenden Stunden und das naturhistorische Museum  
Freitags von 1 — 2 Uhr geöffnet.

Das ehemals Schimmering'sche anatomisch-physiologische und pathologische Museum wird den Studierenden  
in noch näher zu bestimmenden Stunden geöffnet werden.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 13.

Darmstadt am 30. März 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu der am 30. Juli 1838 zu Dresden abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung frommer Stiftungen betr.; — 3) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Biedenkopf für 1839; — 4) desgl. in den Gemeinden des Kreises Offenbach für 1839; — 5) desgl. in den Gemeinden des Kreises Sießen für 1839; — 6) Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Landbezirke des Kreises Mainz für 1839; — 7) Strafverurtheilungen; — 8) Dienstinrichtungen; — 9) Dienstentlassungen; — 10) Versetzung in den Ruhestand; — 11) Concurrenzöffnungen; — 12) Sterbefälle.

**Bekanntmachung, den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu der am 30. Juli 1838 zu Dresden abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention betr.**

Nachdem die Landgrafschaft Hessen-Homburg der in der Nr. 7. des Großherzoglichen Regierungsblatts vom 15. vorigen Monats publicirten allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten beigetreten ist; so wird solches hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt den 20. März 1839.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
du Thil.

v. Ricou.

**Bekanntmachung, die Bestätigung frommer Stiftungen betr.**

Ein Ungenannter hat der kathol. Kirche zu St. Peter zu Worms die Summe von einhundert und fünfzig Gulden zur Stiftung von fünf Jahrgedächtnissen, für deren Abhaltung der zeitige Pfarrer zwei Gulden dreißig Kreuzer zu beziehen hat, der Zinsenrest aber dem Kirchenfonds zu überweisen ist, sodann der nämlichen Kirche die weitere Summe von dreihundert Gulden geschenkt, damit der zeitige Pfarrer gegen eine Vergütung von acht Gulden jährlich zwölf heilige Messen und ein Seelenamt behält.

Diese frommen Stiftungen haben die allerhöchste Bestätigung erhalten und ist hiernach die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt den 7. März 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.

Prinz.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-  
Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Biedenkopf.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Gemengtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Sorensen.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.					
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.			
		fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
1	Achenbach .....	—	—	—	—	—	—	325	8	2,90	4	—	—	—		
2	Allendorf an der Eder.	—	—	253	3	0,20	4	582	4	3,35	4	183	2	1,00	4	Ältere Kriegsschulden, auf die immerwährenden Feuerbaren Objecte.
3	Allendorf bei Gladenbach.	—	—	229	5	3,522	4	174	3	3,14	4	—	—	—	—	
4	Ammenhausen ....	—	—	62	5	0,52	4	323	11	1,74	4	34	1	1,644	4	Wie Nr. 2.
5	Battenberg .....	—	—	392	2	2,74	4	415	2	1,02	4	385	2	2,23	4	Desgl.
6	Battenfeld .....	—	—	422	6	0,56	4	184	1	3,12	4	—	—	—	—	
7	Bellnhausen .....	—	—	92	2	2,666	4	108	2	2,491	4	99	2	3,082	4	Wie Nr. 2.
8	Berghofen .....	—	—	216	3	3,20	4	633	7	2,91	4	—	—	—	—	
9	Biebighausen .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Biedenkopf .....	—	—	—	—	—	—	379	—	2,95	4	537	1	0,66	—	hat keine Umlagen.
11	Bischoffen .....	—	—	211	3	0,751	4	440	5	0,871	4	—	—	—	4	Wie Nr. 2.
12	Breidenbach .....	—	—	1263	15	3,01	4	349	3	2,32	4	6	—	0,30	4	Wie Nr. 2.
13	Breidenstein .....	—	—	423	6	3,45	4	1600	24	3,59	4	—	—	—	—	
14	Bromsfirchen .....	—	—	329	3	0,61	4	347	2	0,81	4	154	1	1,95	4	Wie Nr. 2.
15	Bottenhorn .....	—	—	466	7	2,052	4	584	8	2,86	4	19	—	1,215	4	Desgl.
16	Buchenau .....	—	—	347	4	2,77	4	312	3	0,36	4	64	—	3,39	4	Desgl.
17	Damshausen .....	—	—	629	11	3,984	4	165	2	3,245	4	—	—	—	—	
18	Dautphe .....	—	—	712	12	1,554	4	208	2	2,808	4	39	—	2,634	4	Wie Nr. 2.
19	Dermbach .....	—	—	304	35	0,20	4	196	11	1,996	4	—	—	—	—	
20	Derbach .....	—	—	81	2	2,10	4	605	14	3,30	4	25	—	3,12	4	Wie Nr. 2.
21	Dietenshausen .....	—	—	—	—	—	—	145	3	0,507	4	—	—	—	—	
22	Dodenau .. .....	—	—	657	7	0,72	4	446	3	0,79	4	—	—	—	—	
23	Eckelshausen .....	—	—	112	2	2,08	4	54	—	3,74	4	28	—	2,48	4	Wie Nr. 2.
24	Eifa .....	—	—	133	5	2,77	4	18	—	2,12	4	—	—	—	—	
25	Elmshausen .....	—	—	137	3	1,464	4	176	3	2,395	4	8	—	1,376	4	Wie Nr. 2.
26	Endbach .....	157	35½	512	12	0,023	4	32	—	2,415	4	57	1	1,204	4	Desgl.
27	Engelbach .....	—	—	197	7	0,02	4	162	3	3,36	4	10	—	1,30	4	Desgl.
28	Erdhausen .....	—	—	302	4	3,068	4	316	3	3,207	4	—	—	—	—	
29	Frechenhausen .....	—	—	565	18	3,695	4	329	8	2,435	4	—	—	—	—	
30	Friebertshausen .....	—	—	—	—	—	—	55	—	3,505	4	—	—	—	—	
31	Friedensdorf .....	—	—	14	—	0,853	4	789	9	0,467	4	40	—	2,17	4	Wie Nr. 2.
32	Frohnhausen bei Battenberg.	—	—	509	9	3,64	4	602	7	3,18	4	—	—	—	—	
33	Frohnhausen bei Gladenbach.	—	—	18	—	1,717	4	197	3	3,653	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.						
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stiele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stiele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stiele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.						
34	Gladenbach .....	—	—	288	1	3,541	4	185	1	0,162	4	95	—	2,493	4	Wie Nr. 2.
35	Gönnern .. .....	—	—	58	—	3,087	4	759	9	0,776	4	—	—	—	4	—
36	Günterod .....	—	—	574	12	1,053	4	35	—	2,655	4	48	1	0,041	4	Wie Nr. 2.
37	Hartenrod .....	—	—	235	4	0,127	4	313	4	2,40	4	81	1	1,503	4	Desgl.
38	Hatzfeld .. .....	—	—	250	2	2,94	4	710	4	2,30	4	104	1	0,54	4	Desgl.
39	Herzhausen .....	—	—	447	9	0,768	4	—	—	—	—	202	3	3,874	4	Desgl.
40	Holzhausen an der Eder.	—	—	—	—	—	—	572	9	3,57	4	—	—	—	—	—
41	Holzhausen bei Gladenbach.	—	—	1688	20	2,859	4	257	2	2,763	4	—	—	—	—	—
42	Hommertshausen ..	—	—	378	8	0,345	4	157	2	2,92	4	30	—	2,397	4	Wie Nr. 2.
43	Hülshof .....	—	—	—	—	—	—	62	4	0,64	4	—	—	—	—	—
44	Kagenbach .....	—	—	186	16	2,03	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	Kehlnbach .....	—	—	78	3	3,919	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	Kleingladenbach ...	—	—	188	5	1,08	4	57	1	1,44	4	—	—	—	—	—
47	Kombach .. .....	—	—	511	13	3,61	4	102	1	3,70	4	204	4	3,34	4	Wie Nr. 2.
48	Kaisa .. .....	—	—	421	7	3,38	4	438	6	0,16	4	—	—	—	—	—
49	Kirfeld .....	30	51 $\frac{1}{2}$	375	9	2,502	4	236	4	3,781	4	55	1	1,067	4	Wie Nr. 2.
50	Mornshausen an der Salzböde.	—	—	—	—	—	—	271	2	2,531	4	1302	13	1,522	4	Desgl.
51	Mornshausen an der Dautphe.	—	—	378	7	0,327	4	84	7	1,24	4	323	5	2,831	4	Desgl.
52	Niederdieten .....	—	—	295	7	1,05	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	Niedereisenhausen ..	—	—	42	1	0,561	4	581	9	2,125	4	40	—	3,104	4	Wie Nr. 2.
54	Niederhörten .....	—	—	359	15	2,56	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	Niederwaidbach .....	—	—	—	—	—	—	2205	23	1,145	4	—	—	—	—	—
56	Oberasphe .....	—	—	676	11	2,93	4	175	2	2,06	4	—	—	—	—	—
57	Oberdieten .....	—	—	353	10	1,60	4	231	5	2,96	4	—	—	—	—	—
58	Obereisenhausen ...	—	—	153	7	2,901	4	311	9	3,233	4	28	1	0,583	4	Wie Nr. 2.
59	Oberhörten .....	—	—	684	16	1,353	4	75	1	2,311	4	—	—	—	—	—
60	Oberwaidbach .....	—	—	—	—	—	—	316	6	1,516	4	—	—	—	—	—
61	Quotshausen .....	—	—	118	5	3,55	4	320	11	0,96	4	—	—	—	—	—
62	Rachelshausen .....	—	—	155	6	0,185	4	—	—	—	—	310	11	3,074	4	Wie Nr. 2.
63	Reddighausen .....	—	—	419	9	0,61	4	656	10	3,63	4	—	—	—	—	—
64	Remmertshausen ...	—	—	1872	15	0,49	4	292	1	3,32	4	—	—	—	—	—
65	Römershausen .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	Rosbach .. .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	Roth .. .....	—	—	194	3	2,814	4	505	8	2,36	4	—	—	—	—	—
68	Rüchenbach .....	157	38 $\frac{1}{4}$	340	7	1,425	4	249	4	3,703	4	—	—	—	—	—

Hat keine Umlage.  
Desgl.



Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge:					
		Auf Kopf- se oder Genuss- theile der Ortsbür- ger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenser.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Siete.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Siete.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Siete.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.				
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.						
69	Kunzhausen .....	—	—	359	7	0,107	4	251	4	1,382	4	312	6	0,413	4	Wie Nr. 2.
70	Schlierbach .....	—	—	179	7	0,232	4	76	2	2,387	4	20	—	3,09	4	Desgl.
71	Silberg .....	—	—	146	4	2,543	4	128	3	1,182	4	34	—	3,913	4	Desgl.
72	Simmersbach .....	—	—	1170	22	3,639	4	1900	34	0,237	4	—	—	—	—	—
73	Sinnershausen .....	—	—	649	14	2,891	4	363	6	1,389	4	—	—	—	—	—
74	Steinperf .....	—	—	—	—	—	—	385	10	1,665	4	—	—	—	—	—
75	Wallau .....	—	—	250	2	3,52	4	605	5	0,73	4	—	—	—	—	—
76	Weisenbach .....	—	—	110	6	2,25	4	37	1	1,69	4	15	—	3,46	4	Wie Nr. 2.
77	Weidenhausen .....	—	—	434	5	2,024	4	299	2	3,133	4	84	—	3,988	4	Desgl.
78	Wiesenbach .....	—	—	221	6	1,31	4	77	1	3,16	4	—	—	—	—	—
79	Wilsbach .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
80	Wolfgruben .....	—	—	512	15	1,06	4	35	—	3,41	4	173	4	3,02	4	Wie Nr. 2.
81	Wolfhausen .....	—	—	—	—	—	—	459	9	1,66	4	—	—	—	—	—
82	Wommelshausen .....	—	—	118	1	3,944	4	141	2	0,63	4	65	1	0,219	4	Wie Nr. 2.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit für richtig bescheinigt, mit dem Bemerkten, daß die Erhebung in den Monaten April, Juli, September und November d. J. statt finden soll.

Biedenkopf den 1. März 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Biedenkopf.

A p p.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communal-  
Bedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.		I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
			Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Siede.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Siede.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Siede.					
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
1	Babenhausen .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bieber .....	—	—	1735	10	0,7253	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Bürgel .....	—	—	—	—	—	—	—	790	3	2,1300	6	—	—	—	—
4	Dietesheim .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	175	1	2,2494	6	Das Normalsteuerka- pital, aussch. alt Landesherrlicher Do- mänen.
5	Diezenbach .....	—	—	1420	3	2,6680	6	280	—	2,5915	6	—	—	—	—	—
6	Dudenhofen .....	—	—	1520	4	3,3894	6	420	1	1,2813	6	—	—	—	—	—
7	Eppertshausen ..	—	—	—	—	—	—	865	5	1,9056	6	—	—	—	—	—
8	Froschhausen .....	—	—	—	—	—	—	171	1	2,2005	6	—	—	—	—	—
9	Gözenhain .....	—	—	—	—	—	—	435	2	3,9040	6	150	1	0,6120	6	Das Normalsteuerka- pital, aussch. der Standesherrschaft und des Hainer Ho- spitalse
10	Hain .....	—	—	610	3	1,4050	6	196	1	0,0586	6	—	—	—	—	—
11	Hainhausen .....	—	—	—	—	—	—	420	5	1,7200	6	—	—	—	—	—
12	Hainstadt .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Harreshausen ....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Hausen .....	—	—	—	—	—	—	450	6	0,9215	6	—	—	—	—	—
15	Hergershausen ...	—	—	900	6	2,5827	6	290	1	2,5804	6	—	—	—	—	—
16	Heusenstamm .....	—	—	—	—	—	—	1136	10	3,3312	6	—	—	—	—	—
17	Jügesheim .....	—	—	—	—	—	—	834	3	2,3185	6	—	—	—	—	—
18	Kleinauheim .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	310	1	3,6550	6	Wie bei Nr. 4.
19	Kleinfrohenburg ..	—	—	—	—	—	—	156	—	3,1000	2	—	—	—	—	—
20	Kleinsteinheim ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Kleinwetzheim ..	—	—	—	—	—	—	200	2	0,1406	6	—	—	—	—	—
22	Kammerspiel .....	—	—	—	—	—	—	104	1	3,5020	6	—	—	—	—	—
23	Mainflingen .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Messenhausen ....	—	—	—	—	—	—	26	1	0,7058	6	—	—	—	—	—
25	Mühlheim .....	—	—	940	5	2,3900	6	154	—	3,1386	6	5/6	2	3,4849	6	Wie bei Nr. 4.
26	Münster .....	—	—	—	—	—	—	315	—	3,9150	6	520	1	3,3090	6	Das Normalsteuerka- pital, aussch. der Standesherrschaft.
27	Neu-Isenburg ....	—	—	2000	9	1,8370	6	200	—	3,3380	6	500	2	1,4590	6	Desgl.
28	Niederroden .....	—	—	982	5	0,8308	6	—	—	—	—	484	—	—	—	Wie bei Nr. 4.
29	Oberroden .....	—	—	795	2	3,2149	6	290	—	3,9009	6	800	—	—	—	Desgl.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genuss- theile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.			
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.						
30	Obershausen .....	100	—	—	770	10	1,4424	6	420	5	0,0757	6	—	—	—		
31	Offenbach .....	—	—	—	8127	3	1,0725	6	—	—	—	—	600	—	—	Normalsteuerkapit der luth. Einwohner.	
32	Offenthal .....	—	—	—	690	6	0,9470	6	150	1	0,5420	6	280	2	2,5623	6	Wie bei Nr. 9.
33	Rembrücken .....	—	—	—	405	12	0,6974	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
34	Seligenstadt .....	—	—	—	—	—	—	—	748	1	0,7440	6	—	—	—	—	
35	Sickenhofen .....	—	—	—	1310	15	1,8500	6	360	3	2,7350	6	—	—	—	—	
36	Sprenblingen .....	—	—	—	980	3	2,2690	6	—	—	—	—	2220	7	3,6500	6	Wie bei Nr. 9.
37	Steinheim .....	—	—	—	—	—	—	—	312	1	2,6046	6	225	1	1,1024	6	Wie bei Nr. 4.
38	Urberach .....	—	—	—	1045	5	2,0040	6	440	—	0,8872	6	315	1	2,5590	6	Wie bei Nr. 26.
39	Weiskirchen .....	—	—	—	—	—	—	—	312	2	0,2866	6	—	—	—	—	
40	Zellhausen .....	—	—	—	—	—	—	—	500	4	1,2050	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Bemerkten als wahrhaft beglaubigt, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October d. J. statt finden soll.

Offenbach den 20. Februar 1839.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath. des Kreises Offenbach.  
M a u r e r.

Nachträgliche Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
		Ausschlag.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
15	Gießen .....	—	—	—	—	—	7536	2	2,709	36	4	2570	1	0,00669	4*)

\*) Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, als Anfangs März, Juli, September und November statt finden soll.

Gießen den 26. Februar 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Gießen.  
K n o r r.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse für die israelitischen Religionsgemeinden im Landbezirke des Kreises Mainz.

Ordn.-Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Betrag des Ausschlags auf das Normalsteuerkapital der israelitischen Einwohner.	Erhebungs-Ziele.
1	Brezenheim .....	fl.	
2	Dalheim .....	170	4
3	Esenheim .....	20	2
4	Guntersblum .....	168	4
5	Hahnheim .....	100	4
6	Oppenheim .....	86	4
7	Sörgenloch .....	250	4
8	Waldsülzversheim .....	60	4
9	Weisenau .....	60	4
		150	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Aufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Juni, September und December — in der Gemeinde Dalheim dagegen in den Monaten März und September geschehen soll.

Mainz den 14. Februar 1839.

Der Großh. Hessische Kreisrath für den Landbezirk des Kreises Mainz.  
Schmitt.

Strafurtheile sind erlassen worden und zur Vollstreckung gekommen.

Es wurden verurtheilt:

A.) Von dem Großh. Hofgericht zu Darmstadt.

- 1) Katharina Adam von Kleinsteinheim, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 14. September 1837.
- 2) Michael Beckers Ehefrau von Darmstadt, wegen Betrugs, in eine Zuchthausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 15. September 1838.
- 3) Georg Berg von Stallenkandel, wegen Mißhandlung und Verwundung der Anna Margaretha Michel von Albersbach, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 23. Juli 1838.
- 4) Elisabetha Bergmann von Fränkisch-Crumbach, wegen eines zum zweiten Male wiederholten dritten Diebstahls, wegen wiederholter Landstreicherei und gewaltsamer Entweichung aus der Haft, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, durch Erkenntniß vom 4. September 1837.
- 5) Georg Nicolaus Vernius von Reuheim, durch Erkenntniß vom 7. Decbr. 1837, wegen dritten Diebstahls im Werthe von ungefähr einem Gulden, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre.
- 6) Carl Breitwieser und Carl Keigel, beide von Großzimmern, wegen Betrugs, verübt durch Wegnahme eingeschwärzter Waaren mittelst Täuschung der, dieselben transportirenden Schmuggler, jeder in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 19. Januar 1837.
- 7) Friedrich Brenner aus Lünen, Preuss. Justizamts Dortmund, wegen Verwundung des Jacob Becker von Obertshausen, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 28. Sept. 1838.
- 8) Durch Erkenntniß vom 2. Sept. 1837: Jacob Brunner von Brensbach, wegen verschiedener Diebstahle, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, Peter Ehrhardt das., wegen mehrerer Diebstahle, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Ludwig Görtmann das., wegen verschiedener im Jahr 1831 begangener Diebstahle und Anleitung und Befehligung seiner Stieffinder zu mehreren Diebstahlen in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahre, Georg Blumenschein das., wegen Zwetschenbaumdiebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, und endlich Heinrich Büchler von da, wegen Obstbaumdiebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 9) Elisabetha Creter von Bessungen, durch Erkenntniß vom 12. Decbr. 1836, wegen absichtlich veranstaletter hülflloser Niederkunft, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.
- 10) Carl Derck von Großzimmern, wegen wiederholten Bagabundirens, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 21. Juni 1838.

- 11) Johann Nicolaus Diehl von Ueberan, wegen Verwundung des Adam Pfeiffer von Eberstadt, in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, durch Erkenntniß vom 5. Juli 1838.
- 12) Stephan Dony von Münster, wegen eines Betrugs und eines Versuchs zu einem Betrug, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, und Wilhelm Mann das., wegen der ihm neuerdings zur Last fallenden Fälschung und Theilnahme am Betrug, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 27. Juli 1837.
- 13) Adam Dries von Kadheim, Landg. Umstadt, wegen zweier Diebstähle, in eine Zuchthausstrafe von 18 Monaten, durch Erkenntniß vom 31. Mai 1838.
- 14) Jacob Eberhard von Reichenbach, durch Erkenntniß vom 13. Juni 1836, wegen Betrugs, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 15) Michael Fenchel von Diegenbach, wegen Schlägerei und Verwundung des Wendel Reim daselbst, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 30. October 1837.
- 16) Ludwig Friedrich zu Darmstadt, wegen mehrerer Unterschlagungen zum Nachtheile des Buchhändlers Lange das., in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, durch Erkenntniß vom 28. October 1836.
- 17) Adam Gärtner von Arheilgen, wegen Mißhandlung des Peter Schmitt das., in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 8. Sept. 1837.
- 18) Friedrich Gerspach von Wimpfen, wegen mehrerer Baumdiebstähle, welche als dritter Diebstahl erscheinend, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 9. Sept. 1837.
- 19) Leonhard Siegerrich von Fürth, wegen Verwundung der ledigen Maria Blaum das., in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 29. Decbr. 1837.
- 20) Anna Maria Göbel von Reinheim, wegen wiederholten dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 14. Juni 1838.
- 21) Johann Göckel von Traisa, wegen Beleidigung des Försters Müller von Bessungen im Dienste, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 22. April 1837.
- 22) Franz Gollar aus Mainstockheim, K. Bayer. Landgericht Dettelbach, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahre, durch Erkenntniß vom 21. April 1838.
- 23) Sabine Gröszinger von Keutlingen, wegen Versuchs eines bedeutenden Betrugs, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 6. Mai 1836.
- 24) Christian Groh von Offenbach, wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, durch Erkenntniß vom 5. Juli 1837.
- 25) Adam Hardy von Brunthal, wegen versuchter Falschmünzerei, in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten, durch Erkenntniß vom 15. October 1835.
- 26) Christian Heckhaus von Darmstadt, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 18 Monaten, durch Erkenntniß vom 15. September 1838.
- 27) Heinrich Heuser von Niederramstadt, wegen Mißhandlung, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 5. Mai 1838.
- 28) Georg Hofmann von Böllstein, wegen wiederholten dreimaligen, ihm zur Last fallenden Bagabundirens und dabei concurrirender Vettelerei in den Monaten Juli, October und November 1836, im Ganzen in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten, durch Erkenntniß vom 26. Januar 1838.
- 29) Sebastian Holzwarth von Unterschönmattenvag, wegen Fälschung und Betrugs, in eine Zuchthausstrafe von 5 Monaten, und Adam Böhm von da, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 2. Juni 1838.



- 30) Barbara Horst von Wimpfen, wegen Unterschlagung zum Nachtheil der Ehefrau des Matthäus Händler von Frankbach und wegen Vagabundirens, in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, durch Erkenntnis vom 30. Juli 1838.
- 31) Christian Hornung von Spachbrücken, wegen Diebstahls und Unterschlagung, in eine Zuchthausstrafe von 10 Monaten, durch Erkenntnis vom 11. Mai 1838.
- 32) Johann Jacob von Waldmichelbach, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntnis vom 22. Juni 1838.
- 33) Michael Jäger von Weiskirchen, wegen Verwundung des Johs Bitch III. das., in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntnis vom 3. October 1837.
- 34) Jacob Karn von Heubach, wegen Miturheberschaft an zwei, von seinem Bruder Johannes Karn, theilweise durch Einsteigen verübten kleinen Diebstählen zum Nachtheil des Schullehrers Rober von Heubach und des Wirths Paul Ost zu Hainstadt, in ein Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntnis vom 30. September 1836.
- 35) Johannes Regel von Oberramstadt, wegen eines qualificirten, im rechtlichen Sinne des Worte, als „dritter“ erscheinenden Diebstahls, sowie wegen wiederholten Vagabundirens, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntnis vom 13. October 1837.
- 36) Elias Kiefer aus Diebenbach, wegen Beleidigung des Waldschützen Johann Georg Jünger das. im Dienste, resp. wegen dessen Verwundung, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntnis vom 15. April 1837.
- 37) Durch Erkenntnis vom 22. April 1836: wegen schwerer Verwundung des Philipp Stein von Zogensbach, Johann Georg Kling von Rimbach, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, und Adam Schäfer und Peter Blatt das., jeder eine solche von 4 Monaten.
- 38) Georg Friedrich Krafs Ehefrau zu Hahn, wegen wiederholten dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntnis vom 4. Februar 1837.
- 39) Johannes Kroy zu Großgerau, wegen eines zum Nachtheil des Schullehrers Wamser zu Bauschheim versuchten großen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 18 Monaten, durch Erkenntnis vom 15. September 1837.
- 40) Peter Landau von Wallerstädten, wegen Diebstahls mittelst Einsteigens und zweier kleiner Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntnis vom 8. September 1838.
- 41) Michael Lamb aus König, wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten, durch Erkenntnis vom 9. März 1838.
- 42) Jacob Löss von Birkenau, wegen Theilnahme an einem Streit, wobei eine schwere Verwundung des Peter Jochum von Rimbach Statt hatte, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntnis vom 22. April 1837.
- 43) Michael Lust von König, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntnis vom 31. August 1837.
- 44) Zachiel Noa Mainzer von Langen, wegen Betrugs und Calumnie, in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten, durch Erkenntnis vom 16. Februar 1836.
- 45) Joachim Maizer von Langen, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntnis vom 8. December 1837.
- 46) Johann Georg Meyer von Rimbach, wegen Unterschlagung von Frankfurter Mikstrefferten, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntnis vom 25. October 1838.

- 47) Margaretha Meier von Gadernheim, wegen Bagabundirens, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 19. October 1836.
- 48) Michael Moos von Hüttenfeld, wegen eines in Gemeinschaft mit Martin Mölling das. im Jahr 1830 auf dem Hgelhof, im Großherzogthum Baden, verübten bewaffneten durch Einsteigen und Einbruch qualifisirten, großen Diebstahls, sowie wegen der an dem Juden Sterzheimer von Birnheim verübten Gewaltthätigkeit, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, durch Erkenntniß vom 8. September 1837.
- 49) Adam Müller von Eberstadt, wegen großen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 4. December 1837.
- 50) Durch Erkenntniß vom 13. October 1837: Nicolaus Neufahrt von Kellertbach, wegen Wilddieberei und Verwundung des Försters Steinbrenner, in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, und Friedrich Hank von da, wegen Wilddieberei, in eine solche von 8 Monaten.
- 51) Margaretha Obmann von Grossmünzern, wegen wiederholten dritten Diebstahls, im taxirten Werth von 6 fl., in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 8. Juni 1838.
- 52) Georg Ott von Neu-Henburg, wegen Verwundung seines Vaters Heinrich Ott, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 19. November 1838.
- 53) Johann Heinrich Ludwig Priester von Hannover, wegen wiederholten dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahre, durch Erkenntniß vom 18. December 1837.
- 54) Susanne Reiss, geborne Baldschmidt, von Darmstadt, wegen Theilnahme an verübtem Betrug, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 26. Januar 1837.
- 55) Peter Reiss von Zwingenberg, wegen verschiedener als dritter sich qualifizirender Diebstähle, in eine Zuchthausstrafe von 9 Monaten, durch Erkenntniß vom 21. Mai 1838.
- 56) Durch Erkenntniß vom 22. März 1836: Johann Rink von Darmstadt, wegen versuchter Auswechslung falschen Geldes, zum Zwecke betrügerischen Wiederaufgebens desselben und wegen versuchter Theilnahme an dem Verbrechen der Falschmünzerei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, und Johann Heinrich Traum von da, wegen versuchter Theilnahme an dem Verbrechen der Falschmünzerei, insondere weil er sein Haus zum Falschmünzen angeboten, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 57) Margarethe Röbner von Langen, wegen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 9. Januar 1836.
- 58) Peter Rohmann von Rossbach, wegen Verwundung des Heinrich Lehmann mit einem Messer, in Folge welcher Verletzung Letzterem der Arm abgenommen werden mußte, in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, durch Erkenntniß vom 22. Januar 1836.
- 59) Carl Rüterer von Darmstadt, wegen wiederholter Diebstähle, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 7. Juli 1838.
- 60) Durch Erkenntniß vom 14. Juli 1837: Heinrich Rühl von Darmstadt, wegen großen und zugleich dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Philipp Engel das., wegen Beihilfe, in eine solche Strafe von 1 Jahre, sodann Heinrich Lahn das., wegen Theilnahme, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 61) Heinrich Sammet von Dorfelden, wegen Wilddieberei, in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten, durch Erkenntniß vom 28. September 1837.
- 62) Christoph Schaffert von Scheppach, im Königreich Württemberg, wegen dritten, als großer erscheinenden Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 9. November 1838.
- 63) Katharina Schimpf aus Niederlainsbach, wegen wiederholten Bagabundirens, zweiten kleinen Dieb-

- stahls, sowie Beleidigung des Groß-Bürgermeisters zu Wielbrunn, in Beziehung auf den Dienst, in eine Correctionshausstrafe von  $1\frac{1}{2}$  Jahre, durch Erkenntnis vom 5. October 1837.
- 64) Friedrich Schmitt von Steinbach, Kreis des Sießen, wegen zweier großer Diebstähle, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntnis vom 12. Septbr. 1836.
- 65) Durch Erkenntnis vom 17. Juli 1837: wegen Verwundung des Adam Horner zu Heppenheim, Johann Schmitt und Johann Heiningerdas., jeder in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 66) Johannes Schröder von Kirdorf, bei Homburg vor der Höhe, wegen zweier Diebstähle, begangen zum Nachtheil des Tabakhändlers Weith und Drehermeisters Franz Braun von hier, welche als dritte erscheinen, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntnis vom 1. October 1836.
- 67) Peter Schröder von Kirchbrombach, wegen Diebstahls, Betrugs und Wagabundage, in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten, durch Erkenntnis vom 7. Juli 1837.
- 68) Jacob Trauß von Kofsdorf, wegen Gebrauchs einer unrichtigen Waage, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntnis vom 21. April 1837.
- 69) Die Ehefrau des Reitnechts Stukert, Franziska, geborne Stadler dahier, wegen eines verübten Funddiebstahls, sowie wegen Unterschlagung, zum Nachtheil des Uhrmachers Gerlach, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntnis vom 13. October 1837.
- 70) Johannes Wagner von Großzimmern, wegen thätlicher Beleidigung mehrerer obrigkeitlicher Personen im Dienst, sodann wegen Widersetzlichkeit und Ausbruchs aus dem Gefängniß, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntnis vom 11. Juni 1838.
- 71) Georg Walter von Dulkan, wegen Theilnahme an Schlägerei mit Körperverletzung, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntnis vom 29. April 1836.
- 72) Jacob Weber von Oberroden, wegen vielfacher, gegen Philipp Schrotth jun. von Oberroden verübter Gewaltthätigkeiten und Excesse, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntnis vom 28. October 1837.
- 73) Heinrich Weber von Darmstadt, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 15 Monaten, durch Erkenntnis vom 6. October 1838.
- 74) Gottliche Friederike Wiedemeyer von Nordheim, Königl. Württembergischen Oberamts Brackenheim, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, durch Erkenntnis vom 29. Jan. 1836.
- 75) Friedrich Wolf von hier, welcher schon mehrmals wegen Diebstahls bestraft wurde, wegen abermaligen Diebstahlsversuchs, in eine Zuchthausstrafe von 9 Monaten, durch Erkenntnis vom 12. October 1837.
- 76) Maria Wolf von Homberg a. d. O., wegen eines großen und vieler kleiner gemeiner Geld- und Waarendiebstähle, sowie wegen Begünstigung dreier von Regine Kahn von Osthofen begangener gemeiner kleiner Diebstähle, in eine Zuchthausstrafe von 7 Jahren, durch Erkenntnis vom 25. November 1837.
- 77) Regine Kahn von Osthofen, wegen vier erster, gemeiner kleiner Diebstähle, zum Nachtheil ihrer Dienstherrschaft, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntnis vom 25. November 1837.
- 78) Peter Wolf IV. von Weiskirchen, wegen Verwundung des Mendel Löw von Hainhausen, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntnis vom 19. März 1838.
- 79) Sebastian Zier es von Heubach, wegen Verübung mehrerer Diebstähle, wovon einer als dritter Diebstahl im rechtlichen Sinne zu betrachten ist, die übrigen bei ihm als zweite Diebstähle im rechtlichen Sinn erscheinen, sodann wegen subsequenter Theilnahme an mehreren Diebstählen, ferner wegen Unterschlagung, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntnis vom 30. Juni 1838.
- 80) Heinrich Gärtner von Heubach, wegen mehrerer Diebstähle, welche bei dem Inculpaten als zweite Diebs-

fähle im juristischen Sinn erscheinen, sodann wegen subsequenter Theilnahme an einer Entwendung, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, sodann wegen vieler Jagdfrevel in eine Correctionshausstrafe von  $\frac{1}{2}$  Jahre, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1837.

- 81) Conrad Wolland von Heubach, wegen Theilnahme an der Verwundung eines Forstschützen und wegen Jagdfrevels in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1837.
- 82) Johannes Volk von Heubach, wegen Entwendung einer Doppelklinge und wegen Bagabundage, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1837.
- 83) Valentin Groh von Heubach, wegen Verübung einer Entwendung von Zwiebeln und wegen subsequenter Theilnahme an einem Diebstahl, sodann wegen Jagdfrevels, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1837.
- 84) Johann Hild von Heubach, wegen Mitverübung eines durch Einsteigen qualificirten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1837.
- 85) Peter Hornfischer von Heubach, wegen Diebstahls, welches Vergehen bei ihm als zweiter Diebstahl rechtlich zu betrachten ist, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1837.
- 86) Johann Bärmann von Raibach, wegen eines Jagdfrevels am Charfreitag 1835, und Wilddieberei überhaupt, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1837.
- 87) Andreas Pfalzgraf von Umstadt, wegen wissentlichen Ankaufs von gestohlenem Wild, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1837.
- 88) Andreas Zitschiosky von Gernsheim, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von  $1\frac{1}{2}$  Jahre, durch Erkenntniß vom 3. Mai 1838.
- 89) Martin Krieg von Bensheim, wegen Traubendiebstahls, welcher als dritter erscheint, durch Erkenntniß vom 16. November 1835, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.
- 90) Waldschütz Conrad Naas von Steinbach, weil er den Friedrich Schwin II. von Kirchbrombach durch einen Schuß verwundet hat, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 2. September 1836.
- 91) Durch Erkenntniß vom 16. September 1836: Wegen, mittelst Fertigung und Verbreitung falscher Loose zur Baierschen Zahlenlotterie verübter Fälschung und Betrugs und wegen Verläumdung, Julius Mühlberg von hier, in eine Zuchthausstrafe von  $1\frac{1}{2}$  Jahre, und Georg Mühlberg, Hofbandagist, von hier, in eine solche von 1 Jahr und 1 Monate, sodann Carl Celfius und Adalbert Wenator von hier, wegen Fertigung falscher Loose zur Baierschen Zahlenlotterie und Theilnahme an dem, mittelst deren Verbreitung verübten Betrug, jeder in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, und endlich Steindruckere Philipp Stephan von hier, wegen Theilnahme an dem mittelst Fertigung und Verbreitung falscher Loose zur Baierschen Zahlenlotterie verübten Verbrechen der Fälschung und des Betrugs, in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten, sowie die Ehefrau des Hofbandagisten Mühlberg, wegen Theilnahme an dem, mittelst Verbreitung falscher Loose zur Baierschen Zahlenlotterie verübten Betrug, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 92) Georg Marquard von Ensbach, wegen Verwundung des Georg Grieser, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 4. April 1838.

#### B.) Vom Groß. Stadtgericht Darmstadt.

- 1) Eva Becker von Bessungen, wegen Wöllerei, in eine Correctionshausstrafe von 12 Wochen, durch Erkenntniß vom 4. Mai 1838.

- 2) Dorothea K r o p p von Bessungen, wegen fortgesetzter Lächerlichkeit, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten nebst 40 Stockschlägen, durch Urtheil vom 19. Juni 1838.
- 3) Maria Lauer von Darmstadt, wegen fortgesetzter Lächerlichkeit, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten nebst 8 Hieben zum Willkommen und Abschied, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1838.
- 4) Philipp Damm's Ehefrau von Bessungen, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 12 Wochen, durch Erkenntniß vom 11. Januar 1837.
- 5) Heinrich Fix von Kleeftadt, wegen wiederholten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 15 Wochen, durch Urtheil vom 23. Juli 1838.
- 6) Johannes Weis von Diebach, wegen zweiten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 17. September 1838.
- 7) Babette Sulzmann von Heddernheim, wegen zweiten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten, durch Urtheil vom 16. August 1838.
- 8) Eva Becker von Bessungen, wegen Wöllerei, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 24. September 1838.
- 9) Maria Elisabetha Schmitt von Großbieberau, wegen ersten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 28. August 1838.
- 10) Caroline Wittmann von Darmstadt, wegen ersten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten und 5 Tagen, durch Urtheil vom 3. October 1838.
- 11) Elisabetha Orbig von Gießen, durch Erkenntniß vom 18. October 1838, wegen ersten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 12) Die Ehefrau des Weißbindergeßellen Kuhnly von Darmstadt, wegen zweiten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Urtheil vom 23. October 1838.
- 13) Elisabetha Seier von Niederramstadt, wegen zweiten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 23. October 1838.
- 14) Catharina Lauer von Darmstadt, wegen fortgesetzter Lächerlichkeit, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten und 24 Stockschläge, durch Urtheil vom 28. November 1838.
- 15) Die Wittwe des Holzsekers von Stein zu Darmstadt, wegen zweiten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 13. November 1838.
- 16) Sebastian Judith von Darmstadt, wegen zweiten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 12. December 1838.
- 17) Dorothea K r o p p von Bessungen, wegen fortgesetzter Lächerlichkeit, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten nebst 48 Stockschlägen, durch Urtheil vom 17. December 1838.

### C.) Von Groß. Landgericht Großgerau.

- 1) Durch Urtheil vom 10. Juli 1838: Johannes Bastian IV. von Radenheim, wegen eilften Weidensfrevels, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, und Peter Bucher, Carl's Sohn, das., wegen zwölften Weidensfrevels, in eine solche Strafe von 10 Monaten.
- 2) Peter Ewald I. von Trebur, wegen zweiten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 1. October 1838.
- 3) Johannes Bockhard, lediger Sohn des verlebten Heinrich Peter Bockhardt von Wolfshöhlen, wegen

zweiten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntnis vom 25. April 1838.

#### D.) Vom Groß. Landgericht Umstadt.

- 1) Heinrich Fuhr, Tagelöhner, von Roebach, wegen wiederholten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntnis vom 6. December 1838.
- 2) Adam Schimpf, Tagelöhner, von Heubach, wegen wiederholten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntnis vom 23. November 1838.

#### E.) Vom Groß. Landgericht Zwingenberg.

- 1) Ludwig Schneider von Dickenbach, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntnis vom 5. Juni 1838.
- 2) Peter Jung von Jugenheim, wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntnis vom 7. December 1838.

---

#### D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 11. März wurde der Decan Diefenbach zu Schütz zum ordentlichen Mitgliede der Bezirksschulcommission für den Kreis Alsfeld, auf die Dauer von fünf Jahren, ernannt, sodann wurden dem Schulvicar Peter Kippel zu Langen die neu errichtete vierte evangelische Schullehrerstelle zu Langen, im Kreise Großgerau, dem bisherigen Schulvicar zu Otterbach und Rülfsenrod Ludwig Roth die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Wippenbach, im Kreise Nidda, dem Schulvicar Wilhelm Stabel zu Sadern die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Sadern, im Kreise Heppenheim, und
- 2) am 15. März dem Schulvicar Adam Kraft zu Pfungstadt die neu errichtete fünfte Schullehrerstelle zu Pfungstadt, im Kreise Densheim, sowie der seither provisorisch angestellten Lehrerin an der Mädchenschule erster Klasse zu Bingen, Catharina Ludwig diese Stelle definitiv übertragen.

---

#### D i e n s t e n t l a s s u n g e n .

- 1) Am 16. Februar wurde der Obergerichtsrath Franz Edmund Freiherr von Jungenfeld zu Mainz, auf sein Nachsuchen, von den Functionen eines Recrutirungs-Commissärs für die Provinz Rheinhesen, entbunden.
  - 2) Am 26. Februar wurde dem Consistorialrath Rödiger zu Offenbach die erbetene Entlassung von der ihm übertragenen Stelle eines zweiten weltlichen Rathes bei dem Consistorium zu Offenbach, unter Gestattung der Verbeibehaltung des Prädicats als Consistorialrath, erteilt, und
  - 3) am 9. März der Schullehrer Heinrich Fröhlich zu Dreieichenhain, Kreises Offenbach, von dieser seiner Dienststelle, sowie von dem ihm übertragenen Amte eines Präsenzrechners, auf sein Nachsuchen, entbunden.
-



## V e r s e t z u n g i n d e n R u h e s t a n d .

Am 16. März wurde der katholische Schullehrer Dehob zu Kriegsheim, im Kreise Worms, in den Ruhestand versetzt.

## C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Erledigt sind:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Stackeden, im Landbezirke des Kreises Mainz, mit einem Einkommen von 832 fl.;
- 2) die zehnte Schullehrerstelle an der Stadtschule zu Worms mit einem jährlichen Gehalte von 350 fl., welche mit einem Lehrer evangelischer Confession besetzt wird;
- 3) die israelitische Schule zu Gunterblum, im Landbezirke des Kreises Mainz, mit einem jährlichen Gehalt von 255 fl. Als Bewerber um diese Stelle können nur Inländer, welche den über die Bildung und Prüfung der Schulkandidaten im Allgemeinen bestehenden Vorschriften genügt haben, auftreten;
- 4) die reformirte Schullehrerstelle zu Hammelbach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Einkommen von 277 fl. 55 kr., wovon jedoch 63 fl. 55 kr. an den pensionirten Schullehrer Holl das abzugeben sind;
- 5) die katholische Schullehrerstelle zu Froschhausen, im Kreise Offenbach, mit einem Diensteinkommen von 270 fl. jährlich, zu welcher Stelle dem dasigen katholischen Pfarrer und Gemeinderath in Verbindung mit dem Großk. Kreisrathe zu Offenbach das Präsentationsrecht zusteht;
- 6) die evangelische Schullehrerstelle zu Hähnlein, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Einkommen von 351 fl.;
- 7) die evangelische Schullehrerstelle zu Hochstadt, im Bezirk Wimpfen, mit einem Einkommen von 200 fl.;
- 8) die vereinigte evangelische Schullehrerstelle zu Lardenbach und Kleimeichen, im Kreise Grünberg, mit einem Gehalte von 241 fl. 56 kr., zu welcher für diesmal der Herr Graf zu Solms-Laubach das Präsentationsrecht ausübt;
- 9) die evangelische Schullehrerstelle zu Münster, im Kreise Offenbach, mit einem Gehalte von 250 fl. nebst Wohnung für einen ledigen Schullehrer, zu welcher dem Herrn Fürsten zu Isenburg das Präsentationsrecht zusteht.

## S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 2. Februar der pensionirte Schullehrer Peter Röder zu Herzhausen, Bezirks Böhrl;
- 2) am 4. März der Kreisgerichtsbote Nicolaus Schmitt zu Worms;
- 3) am 20. März der Brunnenmeister Christian Jantsch zu Theodorshalle.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 14.

Darmstadt am 24. April 1839.

## Handels-Vertrag mit dem Königreiche der Niederlande.

Nachstehender, zwischen dem Großherzogthum Hessen und den übrigen zu einem Zollverein verbundenen Staaten auf der einen Seite, und dem Königreiche der Niederlande auf der anderen Seite, abgeschlossener und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, eben so wie von allen anderen hohen contrahirenden Theilen, ratificirter Handelsvertrag wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt den 18. April 1839.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
du Thil.

von Nicou.

## Uebersetzung.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats, membres de l'association de douanes et de commerce existant en vertu des traités du 22. et 30. Mars et 11. Mai 1833, 12. Mai et 10. Décembre 1833, et 2. Janvier 1836, savoir: les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats formant l'union de douanes et de commerce dite de Thuringe, — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenburg, et de Saxe-Coburg-Gotha, et les Principautés de Schwarzburg-Rudolstadt, de Schwarzburg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, d'autre part, également animés du désir d'étendre autant que possible les relations commerciales et l'échange des

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1833, und 2. Januar 1836 bestehender Zoll- und Handels-Bereins, nämlich der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Majestät der König der Niederlande andererseits, von gleichem Wunsche befehl, die Handels-Verbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen,

produits entre les États respectifs, sont convenus dans ce but d'entrer en négociations, et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir :

**Sa Majesté le Roi de Prusse :**

le Sieur Erneste Michaëlis, Son Conseiller intime de Légation, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de la troisième classe avec le noeud, officier de l'ordre de la légion d'honneur de France, Commandeur de l'ordre de la couronne de Bavière, Chevalier de l'ordre du mérite de Saxe, Commandeur de l'ordre de la couronne de Wurtemberg, de l'ordre du lion de Zaehringue de Bade, Commandeur de seconde classe de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale, et Commandeur de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale ;

le Sieur Charles Loudolphe Windhorn, Son Conseiller intime supérieur de Finances, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la seconde classe, de l'ordre de la couronne de Bavière, et de l'ordre du mérite de Saxe ;

et le Sieur Frédéric Guillaume Westphal, Son Conseiller intime supérieur de Régence, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, officier de la légion d'honneur de France ;

**et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas :**

le Sieur Frédéric Henri Guillaume de Scherff, Son Conseiller de Légation et Chargé d'affaires près la ville libre de Francfort, Chevalier de l'ordre du lion Néerlandais, de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale, et de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale ;

et le Sieur Jean Jaques Rochussen, Directeur de l'entrepôt général et Secrétaire de la Chambre de commerce à Amsterdam, Chevalier de l'ordre du lion Néerlandais,

lesquels, sous la réserve de la ratification, ont arrêté et signé les articles suivans :

in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hierzu ernannt :

**Seine Majestät der König von Preußen :**

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Officier der Französischen Ehrenlegion, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierschen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commendantur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Jähringer Löwen, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens, und Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken ;

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierschen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens ; und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Friedrich Wilhelm Westphal, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Officier der Französischen Ehrenlegion ; und

**Seine Majestät der König der Niederlande :**

Allerhöchst-Ihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und den Director des allgemeinen Entrepôts und Secretär der Handelskammer zu Amsterdam, Johann Jacob Rochussen, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens ;

welche, unter dem Vorbehalte der Ratification, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben.

## Article I.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à admettre:

A.) à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse, tant par terre que sur les rivières sous pavillon d'un des Etats nommés ci-dessus, formant l'association de douanes et de commerce, les objets suivants sans distinction d'origine, savoir:

- 1) vins en cercles à dix cents des Pays-Bas par baril (Hectolitre);  
vins en bouteilles de cent et seize ou plus au baril à cinq florins par cent bouteilles;
- 2) grains, notamment froment, seigle, orge, avoine, épeautre et blé sarrazin, à une diminution de dix pour cent sur les droits d'entrée établis en général;
- 3) pierres dures non cuites, telles que pierres plates pour tombes et seuils, marbre en bloc, pierres à carrelers etc., au taux de trois pour cent de la valeur;

B.) à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse sur les rivières, sous pavillon d'un des Etats de l'association des douanes et de commerce: les bois de constructions et de charpente par cargaison complète ou en radeaux, à vingt-cinq cents des Pays-Bas par tonneau. Vingt-cinq quintaux seront censés équivaloir à un tonneau. Seront réputées complètes les cargaisons dont la moitié consistera en bois;

C.) à l'importation tant par mer que par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse par terre et sur les rivières, sous contrôle et avec certificats d'origine, les produits de l'industrie des pays de l'association de douanes et de commerce ci-dessous nommés:

- 1) étoffes, tissus et rubans de soie au taux de deux florins des Pays-Bas par livre des Pays-Bas (Kilogramme);

## Artikel I.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen zuzulassen:

A.) bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preussische Gränze, sowohl zu Lande, als auch stromwärts unter der Flagge eines der oben benannten, den Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, die folgenden Gegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs:

- 1) Wein, in Fässern, zu zehn Centen Niederl. vom Baril (Hectolitre);  
bezgl. in Flaschen, deren einhundert und sechs-zehn oder mehr auf ein Baril gehen, zu fünf Gulden für einhundert Flaschen;
- 2) Getraide, namentlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz und Buchweizen mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangs-Abgabe um zehn Procent;
- 3) Bruch- und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabsteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flursteine u. s. w. zu dem Satz von drei Procent vom Werthe;

B.) bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preussische Gränze stromwärts, unter der Flagge eines Vereinsstaates: Nutz- und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flößen, zu fünf und zwanzig Centen Niederl. für die Tonne. Fünf und zwanzig Centner sollen einer Tonne gleich geachtet und als ungebrochene Schiffsladungen sollen solche angesehen werden, deren Hälfte in Holz besteht;

C.) bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch über die Niederländisch-Preussische Gränze zu Lande und stromwärts, unter Controle und mit Ursprungs-Begriffen:

- 1) Zeug, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satz von zwei Gulden Niederl. für das Pfund Niederl. (Kilogramm);

- 2) bas et bonnetterie, dentelles et tulles au taux de cinq pour cent de la valeur;
- 3) coutellerie et mercerie (d'après les spécifications du tarif Neerlandais actuel) au taux de trois pour cent de la valeur.

On déterminera d'un commun accord les mesures de contrôle et les formalités pour les certificats d'origine ci-dessus mentionnés. Les autorités compétentes seront, en conséquence, munies des instructions nécessaires.

#### Article II.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas continuera à faire jouir, sans équivalens ultérieurs, les produits du sol et de l'industrie des Etats de l'association de douanes et de commerce, à leur importation dans les Colonies Neerlandaises, de tous les avantages et faveurs, qui sont actuellement ou qui seraient par la suite accordés aux produits du sol et de l'industrie de toute autre Nation Européenne la plus favorisée.

#### Article III.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à ce que les stipulations Lettre B. Nro. 1 et 2 de l'article 7. du traité de navigation entre la Prusse et les Pays-Bas du 3. Juin 1857, en vertu desquelles les marchandises qui sont chargées ou déchargées dans un des ports Neerlandais, jouissent de la part des Pays-Bas respectivement d'une entière franchise ou d'une diminution du droit de navigation déterminé au tarif C. annexé à la convention de Mayence du 31. Mars 1831, soient également appliquées aux marchandises passant en transit direct par les voies ouvertes à la navigation du Rhin par la dite convention pour aller à la mer, et vice versa, sous pavillon Prussien ou d'un des autres Etats riverains qui participent aux avantages accordés à la navigation du Rhin Neerlandais par le dit traité.

#### Article IV.

Les Gouvernemens des Etats formant l'association de douanes et de commerce consentent à admettre :

- 2) Strümpfe und Strümpfwirker-Waaren, Spitzen und Tulle zu dem Sage von fünf Procent vom Werthe;
- 3) Messerwaaren und kurze Waaren (nach den Specificationen des jetzigen Niederländischen Tarifs) zu dem Sage von drei Procent vom Werthe.

Man wird im gemeinsamen Einverständnis die Control-Massregeln und die Förmlichkeiten für die vorerwähnten Ursprungs-Zeugnisse festsetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge mit den erforderlichen Anweisungen versehen werden.

#### Artikel 2.

Seine Majestät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleistung die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleisses der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bei ihrer Einfuhr in die Niederländischen Colonien aller derjenigen Vortheile und Begünstigungen genießen zu lassen, welche den Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleisses irgend der begünstigtesten europäischen Nation jetzt zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten.

#### Artikel 3.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, daß die Bestimmungen Lit. B. Nro. 1 und 2. des Artikels 7. des Schiffahrtsvertrages zwischen Preussen und den Niederlanden vom 3. Juny 1857, kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländischen Hafen eingeladen sind oder ausgeladen werden, auf Niederländischer Seite resp. der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C. der Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Abgabe, oder einer Verminderung derselben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten sollen, welche auf den der Rheinschiffahrt durch diese Convention eröffneten Wege unter der Flagge Preussens oder eines der anderen Uferstaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schiffahrt auf dem Niederländischen Rhein zugestandenen Vortheilen Theil nehmen, direct nach der See, oder umgekehrt, transpiren.

#### Artikel 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten bewilligen, zuzulassen :





La stipulation Lettre A. du présent article sortira son effet immédiatement après la publication du traité, et celle Lettre B. 1. huit semaines après la dite publication, et disque les stipulations B. 2. et 3. ne soient mises à exécution qu' à dater du 1<sup>er</sup> Janvier 1840.

### Article V

Les Etats de l'association des droits d'entrée de commerce n'augmenteront sur les articles ci-dessus établis par le tarif d'importation des Pays-Bas, sous nommés, à par terre et sur les rivières, tant par mer brut et fabriqué, épices, savoir: café, huile de graines et eau-de-vie de thé, hawé. On entend toutefois que cette stipulation comprendra pas le cas où le quintal de cinquante kilogrammes serait adopté à l'avenir, en remplacement du quintal de Prusse, comme unité de poids dans le tarif de l'association de douanes et de commerce, sans que les chiffres du tarif actuel, relatifs aux articles susmentionnés, subissent de réduction.

### Article VI.

Dans le cas où la remise sur les droits d'entrée des vins importés directement des pays de production, allouée maintenant dans les Etats de l'association des douanes et de commerce en faveur du commerce de vin en gros, serait continuée au de là du premier Janvier 1840, ou que d'autres faveurs de ce genre seraient accordées à ce commerce, il est convenu qu'à partir du dit terme ces faveurs seront également appliquées aux vins importés des Pays-Bas.

### Article VII.

En considération de l'utilité de l'établissement d'un chemin de fer en la Prusse et les Pays-Bas, on est tombé d'accord que, dans le cas où une société d'actionnaires solliciterait du Gouvernement Prussien une concession pour l'établissement et l'exploitation d'un chemin de fer, en prolongation d'un chemin de fer déjà

Die Bestimmung lit. A. des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publication des Vertrags, und diejenige lit. B. 1. acht Wochen nach dieser Publication in Kraft treten, während die Bestimmungen B. 2 und 3. erst mit dem 1. Januar 1840 in Vollzug gesetzt werden sollen.

### Artikel 5.

Die Staaten des Zoll- und Handels-Vereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln: Kaffee, Taback, roh und fabricirt, Gewürze, Thee, Pfling, Saatl und Branntwein aller Gattung für die Einfuhr dieser Artikel aus den Niederlanden, sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts nicht erhöhen. Es wird jedoch verstanden, daß diese Bestimmung den Fall nicht einbegreifen soll, daß künftig etwa der Centner von fünfzig Kilogrammen, statt des Preussischen Centners, als Gewichtseinheit für den Tarif des Zoll- und Handels-Vereins angenommen würde, ohne daß dabei die Abgaben-Sätze des gegenwärtigen Tarifs hinsichtlich der vorgenannten Artikel vermindert würden.

### Artikel 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den ersten Januar 1840 hinaus fortgesetzt, oder sollten andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel zugestanden werden, so ist man für diesen Fall übereingekommen, daß von dem gedachten Zeitpunkt ab, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden sollen.

### Artikel 7.

In Rücksicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preußen und den Niederlanden ist verabredet worden, daß, wenn eine Gesellschaft von Actionairs bei der Preussischen Regierung eine Concession zur Errichtung und Benützung einer Eisenbahn nachsuchen sollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländischem Gebiete bereits bestehenden oder anzu-

existant ou à construire sur le territoire Néerlandais, le Gouvernement Prussien, après s'être concerté avec celui des Pays-Bas sur le point de jonction à la frontière, accordera cette concession sous les conditions qui sont actuellement ou qui seraient plus tard adoptées généralement en Prusse pour ces sortes d'entreprises.

### Article VIII.

Les hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement :

- a) à ne pas adopter chez Elles des prohibitions d'entrée ou de sortie, qui frapperaient les importations ou les exportations des Etats de l'autre Partie, tandis que celles des tiers pays d'articles du même genre n'en seraient pas atteintes ;
- b) à ne pas grever, au profit des Gouvernements ou de communes, les importations ou exportations réciproques, sans distinction du pays d'où elles viennent, ni de celui pour lequel elles seraient destinées, d'autres ou de plus forts droits, impôts ou charges quelconques, que ceux que leurs tarifs et loix en vigueur détermineront en général ;
- c) à faire participer réciproquement leurs sujets et produits à toutes les primes, remboursements de droits et autres avantages de ce genre, qui pourraient être accordés généralement dans leurs Etats à de certains articles d'importation ou d'exportation, également sans distinction du pays de provenance ou de destination.

### Article IX.

Les hautes Parties contractantes déclarent envisager les concessions faites de part et d'autre dans le présent Traité, comme ayant été stipulées pour servir dans leur ensemble d'équivalens des avantages acquis par le même Traité, et, en conséquence, n'avoir consenti aux dites concessions qu'en retour de ces avantages, qu'Elles se réservent toutefois d'accorder avec ou sans équivalens à d'autres Etats, ou bien même d'en rendre l'application générale.

legenden Eisenbahn dienen würde, die Preussische Regierung diese Concession, nach erfolgter Verständigung mit dem Niederländischen Gouvernement über den Anschließungspunkt an der Grenze, unter den Bedingungen erteilen wird, welche in Preußen für diese Art von Unternehmungen, gegenwärtig allgemein bestehen, oder späterhin allgemein angenommen werden möchten.

### Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig :

- a) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhr der Staaten des anderen Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt bleiben ;
- b) die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhr, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen, oder wohin sie bestimmt sind, weder zu Gunsten der Regierungen, noch der Communen, mit anderen oder höheren Böllen, Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit demjenigen, welche in Ihren, in Kraft stehenden Tarifen und Gesetzen allgemein festgesetzt seyn werden ;
- c) Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien, Zoll-Vergütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in Ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterschied des Landes der Herkunft oder der Bestimmung, bewilligt werden könnten.

### Artikel 9.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse, als verabredet betrachten, um in deren ganzem Zusammenhange als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen und daß Sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiederung dieser Vortheile eingeräumt haben, jedoch Sich vorbehalten, dieselben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleistungen zu bewilligen, oder auch sogar deren Anwendung allgemein eintreten zu lassen.

## Article X.

Si une des hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelqu' autre Etat des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent Traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionnelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les hautes Parties contractantes.

## Article XI.

Le présent Traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernemens respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de huit semaines à compter du jour de la signature, au plus tôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à execution, à l'exception des stipulations pour lesquelles on est convenu d'une autre époque dans l'article IV.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'à la fin de l'an Mil-huit-cent quarante-un, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le Traité restera en vigueur pendant un an au de là de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

En foi de quoi les susdits Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait à Berlin le 21. Janvier 1859.

(L. S.) *E. Michaëlis.*  
 (L. S.) *Ch. L. Windhorn.*  
 (L. S.) *Fr. Wilh. Westphal.*  
 (L. S.) *F. H. G. de Scherff.*  
 (L. S.) *J. J. Rochussen.*

## Artikel 10.

Sollte einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder größere Begünstigungen zugestehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher derselben, wenn das Zugeständniß ohne Vergeltung gemacht ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn dasselbe aber an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft ist, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in diesem Falle den Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft zwischen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

## Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich allen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Ratifications-Urkunden sollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu Berlin ausgetauscht werden. Derselbe soll sofort nach Auswechslung der Ratifications-Urkunden publicirt, und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen, wegen welcher im Artikel 4 ein anderer Zeitpunkt verabredet worden ist.

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintausend acht hundert und ein und vierzig in Kraft bleiben und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen seine Absicht, die Wirkung des Vertrags aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und sofort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Zur Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin den 21. Januar 1859.

(L. S.) *E. Michaëlis.*  
 (L. S.) *K. L. Windhorn.*  
 (L. S.) *Fr. Wilh. Westphal.*  
 (L. S.) *F. H. G. von Scherff.*  
 (L. S.) *J. J. Rochussen.*

## B e k a n n t m a c h u n g ,

den Vereinszolltarif, insbesondere den Eingangszoll von Lumpenzucker betreffend.

Die Zollvereinsstaaten sind übereingekommen, daß die dem Königlich Niederländischen Souvernement, im Art. IV. des Handelsvertrags vom 21. Januar dieses Jahrs, zugestandene Ermäßigung der Eingangsabgabe vom Niederländischen, zum Gebrauche vereinsländischer Raffinerien unter Controle der Verwendung, eingehenden Lumpenzucker bis auf die Hälfte des gegenwärtigen Tariffazes, also bis auf fünf und einen halben Thaler vom Preussischen Centner, oder bis auf neun Gulden zweiundzwanzig und einen halben Kreuzer vom Centner Zollgewicht, in Rücksicht auf die mit anderen Regierungen eingeleiteten Unterhandlungen und in Erwartung billiger Gegenleistungen, gleichzeitig, und somit ebenfalls acht Wochen nach der Publikation des gedachten Handelsvertrags, hinsichtlich alles Lumpenzuckers ohne Unterschied des Ursprungs, vorläufige Anwendung erhalten soll, welcher über die Zollgränze gegen das Königlich Niederländische Gebiet, und ferner über die ganze nördliche Zollgränze des Vereins bis *W e m e l*, mit gleicher Bestimmung und unter Controle der Verwendung, für vereinsländische Raffinerien wird eingeführt werden.

Unter Hinweisung auf den Vereinszolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839, publicirt in Nummer 49. des Großherzoglichen Regierungsblatts vom Jahr 1836, und seine bezüglichen Vorschriften in der zweiten Abtheilung unter Nr. 25. lit. X., wird diese vereinbarte Abänderung derselben andurch zur allgemeinen Wissenschaft und zur Nachachtung der Behörden bekannt gemacht.

Darmstadt den 23. April 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.**  
von Hofmann.

Rothe.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several horizontal lines across the upper and middle portions of the page.

Handwritten text or a signature, appearing as a series of dark, connected strokes in the center of the page.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 15.

Darmstadt am 27. April 1839.

Inhalt: 1) Reglement, die Landesflagge und Wimpel der Handelschiffahrt auf dem Rhein und seinen Nebenströmen betr.; — 2) Communal-Kassschläge in den Gemeinden des Kreises Friedberg, insbesondere zu Metzbach, für 1839; — 3) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld für 1839; — 4) Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Landratsbezirke Kreuberg für 1839; — 5) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der Gemarkung Unterbiebach, Bezirke Wüdingen, betr.; — 6) Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg für 1839; — 7) Communalumlagen in den Gemeinden des Landratsbezirks Erbach für 1839; — 8) Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Großgerau für 1839; — 9) Dienstmachrichten; — 10) Charactervertheilungen; 11) Verlegungen in den Ruhestand; — 12) Concurrerzöffnungen; — 13) Sterbfälle; — 14) Berichtigungen.

## Reglement,

die Landes-Flagge und Wimpel der Handelschiffahrt auf dem Rhein und seinen Nebenströmen betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, unter Berücksichtigung des Artikels 42. und der Anlage D. des Rheinschiffahrts-Vertrags vom 31. März 1831 allergnädigst zu verordnen geruht, wie folgt:

### §. 1.

Die Flaggen, welche die Schiffer und Flößer des Großherzogthums auf ihren Handelschiffen und Floßen führen, soll aus drei horizontalen Streifen bestehen, wovon die beiden äußeren, jeder den vierten Theil der Flaggenbreite enthaltend, die rothe Landesfarbe trägt, der mittlere weiße aber, mit dem Löwen des Großherzoglichen Wappens im blauen Schilde, die Hälfte besagter Breite einnimmt.

Die Flagge auf den Schiffen muß, wenn sie an dem Flaggenstocke am Steuerruder aufgezo- gen ist, bis in die Hälfte des Steuerruders reichen.

Auf den Floßen wird die Flagge über der Herrnhütte aufgesteckt.

Zeichnungen dieser vorgeschriebenen Flagge sind bei den Bürgermeistereien zu Mainz, Worms, Bingen, Germsheim, Offenbach und Hirschhorn zur Einsicht niedergelegt.



## §. 2.

Außerdem sollen die Schiffer in den Masten ihrer Schiffe Wimpel von den Großherzoglich Hessischen Landesfarben führen, welche aus zwei gleichen, einem rothen und einem weißen Streifen gebildet und 3 — 6 Fuß lang, sowie 4 — 8 Zoll breit sind.

## §. 3.

Das Aufziehen anderer Flaggen, als der hier vorgeschriebenen, ist den Schiffern und Flößern des Großherzogthums in der Regel untersagt. Ausnahmsweise soll es ihnen jedoch gestattet seyn, bei besonderen, feierlichen Veranlassungen außer den gehörigen Orts zu führenden, Großherzoglich Hessischen Flaggen und Wimpeln, ihr Fahrzeug auch noch mit anderen Flaggen herkömmlichermaßen zu schmücken.

## §. 4.

Diejenigen Schiffer und Flößer des Großherzogthums, welche vom 1. October l. J. an, den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, haben, unbeschadet der durch etwaige erschwerende Umstände gesetzlich verwirkten härteren Strafe, eine von dem einschlägigen Großherzoglichen Polizeigerichte auszusprechende Geldbuße von zwei bis sieben Gulden zu entrichten.

Solches wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung der betreffenden Behörden und aller, die es angeht, bekannt gemacht.

Darmstadt den 16. März 1839.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
du Thil.

v. Ricou.

Bekanntmachung, Communal-Ausflüge in den Gemeinden des Kreises Friedberg, insbesondere zu Melbach, für 1839 betreffend.

Da die Gemeinde Melbach in dem angefochtenen Besitzrechte der Gemarkung Heyenheim rechtlich geschützt worden ist, und mithin auch die dortigen Güterbesitzer zu den Umlagen dritter Klasse beitragspflichtig erscheinen, sowie einer eingetretenen Berichtigung der Beitragspflicht in zweiter Klasse wegen, mindern sich die in Nr. 8. des Regierungsblatts von 1839 berechneten Beiträge:

- 1) in zweiter Klasse von 1 fl. Normal-Steuerkapital auf 1 fr. 0,431 pf.
  - 2) in dritter Klasse von 1 fl. „ „ „ „ — 2,198 pf.
  - 3) desgleichen, mit Ausnahme der früher Steuerfreien von 1 fl. auf 2 fr. 2,307 pf.
- was hierdurch nachträglich zur Kenntniß gebracht wird.

Friedberg den 11. März 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Friedberg.  
K ü p l e r.



Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.								
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
36	Kestrich .....	—	—	404	4	3,458	6	360	3	3,915	6	8	—	0,471	6	
37	Kirtorf .....	—	—	1032	5	0,6478	6	804	3	1,68	6	471	2	1,354	6	
38	Köddingen .....	35	—	1164	15	3,376	6	193	2	0,035	6	a) 48 b) 30	—	2,503	6	Sub) Auf die Wiesenbesitzer im obersten Grund.
39	Lehrbach .....	—	—	149	1	1,43	6	491	3	2,718	6	82	1	1,472	6	
40	Leusel .....	—	—	1030	5	3,981	6	220	1	0,438	6	55	—	1,206	6	
41	Lieberbach .....	—	—	310	3	1,982	6	184	1	2,662	6	45	—	2,374	6	
42	Maulbach .....	—	—	461	5	2,584	6	377	3	2,91	6	28	—	1,314	6	
43	Meiches .....	—	—	813	10	0,519	6	81	—	3,137	6	—	—	—	6	
44	Münchleusel .....	—	—	161	5	0,51	6	214	4	2,174	6	33	—	3,819	6	
45	Niederbreidenbach .....	—	—	409	6	3,698	6	254	3	2,591	6	115	1	3,329	6	
46	Niedergemünden .....	—	—	323	3	1,0584	6	531	4	2,3	6	200	1	3,866	6	
47	Niederofleiden .....	—	—	889	7	3,974	6	—	—	—	6	—	—	—	6	
48	Oberbreidenbach .....	—	—	671	5	1,401	6	343	2	0,798	6	—	—	—	6	
49	Obergleen .....	—	—	973	5	1,684	6	67	—	1,266	6	350	1	3,569	6	
50	Oberofleiden .....	—	—	405	5	0,064	6	287	2	2,968	6	56	—	2,676	6	
51	Obersorg .....	33	—	278	7	0,648	6	145	2	3,643	6	50	1	0,932	6	
52	Otterbach .....	—	—	474	19	3,164	6	105	3	3,27	6	—	—	—	6	
53	Rainrod .....	—	—	763	8	2,933	6	185	1	2,305	6	122	1	1,411	6	
54	Reibertenrod .....	—	—	131	2	2,38	6	247	4	0,362	6	18	—	1,321	6	
55	Reimenrod .....	—	—	259	8	3,358	6	151	4	0,368	6	24	—	3,207	6	
56	Reuzendorf .....	—	—	284	7	0,189	6	119	2	2,922	6	28	—	2,721	6	
57	Romrod .....	—	—	592	3	1,097	6	634	2	1,283	6	371	2	0,082	6	
58	Rülfsenrod .....	47	—	471	7	1,118	6	228	3	2,04	6	20	—	2,73	6	
59	Schadenbach .....	—	—	360	6	1,596	6	258	3	2,73	6	—	—	—	6	
60	Schwabenrod .....	—	—	227	3	0,705	6	205	2	1,921	6	88	1	0,86	6	
61	Schwarz .....	—	—	1181	11	3,621	6	148	1	0,629	6	157	1	2,304	6	
62	Storndorf .....	—	—	851	6	3,886	6	455	3	1,397	6	10	—	0,407	6	
63	Stumpertenrod .....	—	—	875	8	0,363	6	173	1	1,711	6	12	—	0,442	6	
64	Strebendorf .....	—	—	402	5	2,22	6	243	2	2,182	6	143	1	3,494	6	
65	Udenhausen .....	—	—	92	1	3,261	6	400	5	2,414	6	138	2	2,802	6	
66	Unterförg .....	—	—	96	2	2,832	6	84	2	0,869	6	62	1	2,788	6	
67	Wadenrod .....	—	—	1357	17	0,02	6	69	—	2,624	6	15	—	0,739	6	
68	Wahlen .....	—	—	—	—	—	—	292	2	0,004	6	790	7	1,082	6	
69	Waltersdorf .....	—	—	—	—	—	—	235	3	3,597	6	420	7	2,198	6	
70	Windhausen .....	—	—	398	4	0,936	6	434	3	1,611	6	—	—	—	6	
71	Zell .....	—	—	982	5	2,121	6	803	3	0,305	6	62	—	1,36	6	

Anmerkung. Die unter der Rubrik „Sonstige Ausschläge“ vorkommenden Umlagen, deren Zweck nicht bereits besonders angegeben ist, sollen zur Bestreitung von Kriegskosten vor 1807 auf das Normalsteuerkapital der immersteuerbar gewesenen Objecte stattfinden.

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen als wahrhaft bescheinigt, daß die Erhebung in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November stattfinden soll.

Alsfeld den 30. Januar 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Alsfeld.  
Reidhardt.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Landrathsbezirke Dreuberg.

Ordn.-Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Normal- steuerkapi- tal.		Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapi- tal.		Erhebungsjete.
		fl.	$\frac{1}{10}$	fl.	fr.	fr.	pf.	
1	Höchst mit Wömlinggrumbach .....	1527	0	168	29 $\frac{3}{4}$	7	2,47249	4
2	Kirchbrombach .....	643	2	65	18	6	0,56567	3
3	König .....	482	8	80	21	9	3,94200	3
4	Neustadt .....	531	4	128	59 $\frac{1}{2}$	14	2,25743	5
5	Oberklingen .....	406	0	31	34 $\frac{1}{2}$	4	2,66502	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen im Monat Mai laufenden Jahres beginnen soll.

Darmstadt den 11. März 1839.

Das Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.  
von Starck.

Hallwachs.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der Gemarkung Unterdiebach, Bezirks Büdingen, betreffend.

Zur Befreiung der Kosten des Wegbaues in der Gemarkung Unterdiebach, sollen 1114 fl. 39 fr. auf das Steuerkapital der Grundbesitzer ausgeschlagen werden, wovon auf einen Gulden Steuerkapital 1 fl. 28 fr. 0,3614 pf. kommen.

Dieses wird mit dem Anfügen zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhe-

bung dieses Ausschlags in drei Terminen, und zwar im Monat Mai der Jahre 1839, 1840 und 1841 erfolgt.

Büdingen den 13. März 1839.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Bezirks Büdingen.  
Hoffmann.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ordn. Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.		Erhebung- Ziele.	Bemerkungen.
			fl.	fr. pf.		
1	Burggräfenrod .....	230	1 fl. 6 fr.	3,96	2	Der Voranschlag ist für drei Jahre. Jedes Jahr wird $\frac{1}{3}$ erhoben und das Register gefertigt.
2	Fauerbach I. mit Hochweisel, Bughach, Ostheim, Langenhain .....	178	13 fr.	3,8	2	Desgleichen.
3	Florstadt .....	524	30 "	2,67	2	Desgleichen.
4	Heldenbergen .....	670	30 "	1,635	2	Desgleichen.
5	Höchst .....	65	10 "	0,103	2	Desgleichen.
6	Niederweisel .....	349	42 "	1,899	2	Desgleichen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, unter dem Bemerkten, daß die Erhebungen in den Monaten Mai und September stattfinden sollen.

Friedberg den 9. März 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Friedberg.  
Kühler.



Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.				
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.			
1	Wirlenbach .....	fl. —	$\frac{7}{10}$ —	fl. 388	$\frac{7}{10}$ 6	fr. 7	pf. 1,0117	6	fl. 150	$\frac{7}{10}$ 3	fr. 2	pf. 1,0449	6	fl. 16	$\frac{7}{10}$ 2	fr. —	pf. —	6	Frohndersrente; nach der seitherigen Beitragspflicht.	
2	Asselbrunn .....	—	—	—	—	—	—	—	160	3	5	1,9226	6	37	8	—	—	6	Zehntverwandlungskosten; nach dem Steuerkapital der zehnbaren Güter.	
															8	—	—	6	Parochialkosten; auf das Steuerkapital der luth. Parochianen.	
															—	8	—	6	Desgl.; auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.	
															67	6	2	3,7745	6	Kriegsschulden u. Zinsen vor 1807; auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
															8	9	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
															5	8	—	—	6	Beitrag zur Unterförstersbefoldung; auf das Waldsteuerkapital der Privaten.
3	Beerfelden .....	—	—	1751	3	5	0,8816	6	1270	4	3	1,4147	6	9	3	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2.	
															1699	6	—	—	6	Zehntgrundrente.
															157	5	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
															929	4	—	—	6	„ „ 1. „ 2.
															64	9	—	—	6	„ „ 2. „ 5.
4	Bockenrod .....	—	—	299	2	11	2,2263	6	43	8	1	1,2004	6	18	5	—	2,6783	6	Wie Nr. 2. pos. 3.	
															7	2	—	—	6	„ „ 1. „ 1.
															25	7	—	—	6	„ „ 2. „ 5.
															57	7	—	—	6	Parochialkosten; auf das Steuerkapital der Reichelsheimer ev. Parochianen.
															14	5	—	—	6	Desgl.; nach dem Steuerkapital der



Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.							
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.		
	Ferner: Bockenuob																Fr. Grumbacher ev. Parochianen.
													5	1			6 Reparaturkosten zc. auf das Steuerkap. der an dem Begräbnisplatz und der Capelle auf dem Leimberg Betheiligten.
5	Bullau mit Eutergrund.			531	3	14	0,1084	6	153	1	2	2,2671	6	70	1		6 Wie Nr. 2. pos. 1.
													18	7		1,7452	6 " " 2. " 2.
													22	4			6 " " 2. " 3.
6	Dorf-Erbach ....			522	1	17	1,7995	6	491	6	10	2,4541	6		8		6 " " 1. " 1.
													18				6 Wie Nr. 2. pos. 2.
7	Eberbach .....			129	6	5	2,0705	6	107		3	1,8273	6				6 " " 2. " 5.
													75				6 Wie Nr. 2. pos. 1.
													12	5		1,8473	6 " " 2. " 3.
													7	1			6 " " 1. " 1.
													17				6 " " 2. " 5.
													21				6 Zehntrelutionskosten; nach dem Steuerkapital der betr. zehntbaren Güter.
8	Ebersberg .....			156		4	1,3454	6	93		2	0,9470	6		3		6 Wie Nr. 2. pos. 2.
													8	5			6 " " 1. " 1.
													57	8			6 " " 2. " 5.
9	Elsbach .....			43	4	3	3,3924	6	104	9	4	3,5330	6		4		6 Wie Nr. 1. pos. 1.
													1	6			6 " " 2. " 2.
													33	3			6 " " 2. " 1.
10	Erbach .....			2000	3	8	0,8977	6	786	4	2	2,0104	6		8		6 Wie Nr. 2. pos. 2.
													310				6 Zehntgrundrente; gemeinschaftlich mit Dorf-Erbach.
11	Erbach .....			157	4	10	3,2864	6	39		2	0,3721	6		3		6 Wie Nr. 2. pos. 2.
													4	6			6 " " 1. " 1.
													16	5			6 " " 2. " 5.
12	Erlenbach .....			796	2	33	1,6093	6	154	8	4	2,3223	6		5		6 Wie Nr. 2. pos. 2.
													11	6			6 " " 1. " 1.
													404	7			6 Leibgedingsgeld und Grundzins; nach dem Steuerkapital des normalschuttheiß Edw'schen Hubenguts.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.			
		Auf Kopf- se oder Genuß- theile der Ortsbür- ger.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Sätze.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Sätze.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Sätze.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Sätze.
13	Ernsbach .....	fl. — 10	fl. 294 10	fr. 22 10	pf. 0,5589	6	fl. 91 10	fr. 4	pf. 3,8175	6	fl. 6 10	fr. 4	pf. —	6	Wie Nr. 1. pos. 1.		
14	Erbach .....	—	259	2	0,1725	6	66	1	0,9121	6	141	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.		
15	Ersan .....	—	481	6	3,2003	6	69	6	1,8149	6	58 23	4 4	— —	6	Wie Nr. 1. pos. 2.		
16	Falkengesäß .....	—	69	2	0,1719	6	—	—	—	—	129	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.		
17	Frohnhofen .....	—	80	8	1,2435	6	71	5	0,4204	6	37 59	8 2	— —	6	Wie Nr. 2. pos. 1.		
18	Gammelsbach ...	—	440	8	1,5469	6	121	1	1,2503	6	14 75	7 3	— —	6	Wie Nr. 1. pos. 1.		
19	Gersprenz .....	—	186	2	1,5901	6	153	2	0,8321	6	54 46	5 1	— —	6	Wie Nr. 2. pos. 5.		
20	Großgumpen .....	—	1291	6	0,7324	6	51	3	1,9261	6	10 37	1 —	— —	6	Wie Nr. 2. pos. 1.		
21	Günterfürst .....	—	343	7	3,1920	6	53	5	0,7342	6	151 232	3 7	— —	6	Wie Nr. 2. pos. 1.		
22	Güntersbach .....	—	492	8	1,6700	6	151	1	1,3616	6	39 1	4 3	— —	6	Wie Nr. 2. pos. 2.		
											10 19	5 1	— —	6	Wie Nr. 2. pos. 3.		
											33 18	4 8	2,8154 —	6	Wie Nr. 2. pos. 3.		
											33 35	6 6	— —	6	Wie Nr. 2. pos. 3.		

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Gewertheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Forensen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Forensen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Forensen.			
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Sיע. Erheb. Sיע.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Sיע. Erheb. Sיע.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Sיע. Erheb. Sיע.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Sיע. Erheb. Sיע.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
23	Haiserbach .....	fl. —	$\frac{1}{10}$ —	fl. 110	$\frac{1}{10}$ 3	fr. 2	pf. 2,3792	6	fl. 111	$\frac{1}{10}$ 9	fr. 2	pf. 1,0145	6	fl. —	$\frac{1}{10}$ 5	fr. —	pf. —	6	Wie Nr. 2. pos. 2
24	Hebstahl .....	—	—	420	6	16	0,9325	6	220	6	6	0,0567	6	8	8	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
25	Hesselbach .....	—	—	275	4	15	0,4887	6	111	9	4	2,2818	6	54	9	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 5.
26	Hezbach .....	—	—	311	9	3	2,1086	6	102	1	—	3,4717	6	18	5	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2.
														293	9	—	—	6	Behtgrundrente von 1837—1839.
														11	5	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
														41	7	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 5.
														—	9	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2.
														3158	—	—	—	6	Schafweidegeld; nach dem Steuerka- pital der schafweide- pflichtigen Güter.
														125	—	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 2.
														34	3	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
														159	4	—	—	6	Schafweidegeld; nach dem Steuerka- pital der schafweide- pflichtigen Güter.
27	Huterstungen ...	—	—	241	1	7	2,4227	6	151	—	2	3,9628	6	41	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 5.
														1	7	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2.
														25	—	—	2,7041	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														9	4	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
28	Hüttenthal .....	—	—	632	7	12	3,5911	6	399	2	5	2,3053	6	41	9	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 5.
29	Kailbach .....	—	—	441	8	6	1,7196	6	135	6	4	2,4458	6	30	9	—	2,3744	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
30	Kirchbeersfurth ....	1	—	443	7	13	0,2949	6	156	3	3	3,9219	6	16	8	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
31	Kleingumpen .....	20	4	573	4	9	3,0666	6	62	7	—	3,6898	6	35	6	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 5.
														174	3	2	3,1164	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														19	8	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
32	Langenbrombach ..	—	—	148	4	4	2,6833	6	118	9	2	3,0259	6	32	5	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 5.
														59	5	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														75	5	2	1,2761	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														6	8	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
														5	6	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 5.
33	Laudenau .....	33	3	493	1	8	0,9310	6	89	5	1	1,2899	6	16	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														96	9	1	1,9247	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														18	5	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
														21	1	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 5.
34	Lauerbach .....	—	3	318	4	15	0,0472	6	153	3	5	1,2449	6	7	7	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
														21	3	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 5.



Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
		Ausschlag.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.			
35	Michelstadt...	—	—	939	8	2	0,1281	6	2140	—	3	3,8595	6	605	7	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
													9	—	—	—	6	„ „ 2. „ 2.
													240	—	2,0161	—	6	„ „ 2. „ 3.
													230	—	—	—	6	„ „ 26. „ 5.
36	Womart .....	—	—	602	2	11	1,1255	6	141	6	2	0,4563	6	78	9	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
													—	6	—	—	6	„ „ 2. „ 2.
													32	—	2,1844	—	6	„ „ 2. „ 3.
													20	6	—	—	6	„ „ 1. „ 1.
													10	2	—	—	6	„ „ 2. „ 5.
37	Niederkeinsbach ..	—	—	404	9	5	1,6062	6	269	6	2	3,6771	6	282	4	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
													24	7	1,1474	—	6	„ „ 2. „ 3.
													9	5	—	—	6	„ „ 1. „ 1.
													32	3	—	—	6	„ „ 26. „ 5.
38	Oberfinkenbach mit Hinterbach.	149	—	580	7	16	2,1955	6	—	—	—	—	3	1	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2.
													29	8	—	—	6	„ „ 1. „ 1.
													286	5	—	—	6	Schafweiberente u. nach der Morgenzahl der betr. schafweidepflichtigen Güter.
													38	5	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 2.
													50	6	—	—	6	„ „ 2. „ 5.
39	Oberkeinsbach ....	—	—	575	4	7	3,7755	6	93	—	1	0,0508	6	108	2	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
													23	4	—	—	6	„ „ 1. „ 1.
													102	5	—	—	6	„ „ 26. „ 5.
													67	3	—	—	6	„ „ 2. „ 5.
40	Oberkleingumpen.	3	2	52	4	1	3,7923	6	19	8	—	2,6130	6	28	9	3,8738	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
													15	3	—	—	6	„ „ 2. „ 5.
													6	4	—	—	6	„ „ 1. „ 1.
41	Obermossau .....	—	—	23	1	—	1,4485	6	129	7	1	2,7031	6	90	3	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
													46	8	2,5766	—	6	„ „ 2. „ 3.
													22	8	—	—	6	„ „ 1. „ 1.
													68	7	—	—	6	„ „ 2. „ 5.
42	Oberostern....	—	—	536	1	5	2,7326	6	299	—	2	2,2916	6	138	6	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
													24	9	—	—	6	„ „ 4. „ 6.
													22	6	—	—	6	„ „ 1. „ 1.
													44	—	—	—	6	„ „ 2. „ 5.
43	Obersensbach .....	—	—	—	—	—	—	—	156	—	2	2,4773	6	506	3	—	6	Wie Nr. 38. p. 3.
													14	6	—	—	6	„ „ 1. „ 1.
													105	4	—	—	6	„ „ 1. „ 2.
													25	5	—	—	6	„ „ 2. „ 5.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Ergeb. Ziele.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Ergeb. Ziele.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Ergeb. Ziele.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Ergeb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
44	Olsen.....	fl.	$\frac{1}{10}$	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	6	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	6	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	6	Wie Nr. 1. pos. 2.
		—	—	483	4	16	2,8411	6	85	7	2	1,8238	6	70	2	—	—	6	" " 2. " 5.
45	Raubach ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	8	—	—	6	" " 2. " 5.
46	Rehebach ..	—	—	142	6	9	2,9529	6	120	1	1	2,5817	6	77	9	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	" " 2. " 2.
47	Reichelsheim .....	—	—	617	5	3	2,4614	6	777	9	3	2,6730	6	62	4	0,3751	—	6	" " 2. " 3.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	188	6	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
48	Rohrbach ..	—	—	223	5	4	2,4978	6	12	—	—	0,7895	6	315	—	1	3,4837	6	" " 2. " 3.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	219	3	—	—	6	" " 14. " 2.
49	Rosbach ..	—	—	48	6	16	3,8140	6	74	7	5	1,6470	6	11	—	—	—	6	" " 2. " 5.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	3	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
50	Rothenberg mit Hainbrunn, Un- terfinkenbach und Kortelschütte.	—	—	—	—	—	—	—	955	2	5	3,5215	6	15	5	—	—	6	" " 4. " 6.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92	8	1	3,4334	6	" " 2. " 3.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	2	—	—	6	" " 1. " 1.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	6	" " 2. " 5.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	6	" " 1. " 1.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	—	—	6	" " 2. " 1.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	7	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1445	3	—	—	6	Zehntgrundrente zc.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172	—	—	—	6	Kosten wegen Ver- wandlung der Schaf- weidgerechtigkeit in eine Rente; nach dem Steuerkapital der Schafweidpflichtige Güter.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 5.
	Unterfinkenbach allein	—	—	66	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	Schöllnbach mit Hohberg u. Rail- bach diesseits.	—	—	478	5	8	2,8211	6	367	9	4	2,5344	6	33	6	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
	Railbach allein	—	—	21	3	—	—	6	—	—	—	—	—	54	—	—	—	6	" " 2. " 5.
	Schöllnbach al- lein.	—	—	118	5	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	Schönnen .....	—	—	99	2	2	3,1654	6	157	2	3	1,5061	6	1	4	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	—	—	6	" " 1. " 1.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	4	—	—	6	" " 2. " 5.
53	Steinbach .....	—	—	733	4	5	0,9344	6	391	1	2	1,1568	6	184	1	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	2	—	—	6	" " 2. " 2.





Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen als wahrhaft bescheinigt, daß die Erhebung der Umlagen in den ersten zehn Tagen der Monate Mai, Juni, August, September, October und November dieses Jahres erfolgen soll.

Darmstadt den 12. März 1839.

Das Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.  
v. Starck.

Hallwachs.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden, im Kreise Großgerau.

Ordn.-Nr.	N a m e n d e r G e m e i n d e n.	Aus- schlag.		Normal- steuerkapi- tal.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuer- kapital.		Erhebung- zweck.
		fl.	kr.		kr.	pf.	
1	Arheilgen .....	143	26 $\frac{1}{2}$	1101,5	7	3,25374	8
2	Astheim mit Trebur .....	106	26	1235,8	5	1,4589	8
3	Bischofsheim mit Gindheim .....	75	55	537,6	8	3,052	8
4	Gräfenhausen, Wighausen, Weiterstadt und Erzhausen .....	59	2	454,8	5	0,6	8
5	Langen .....	75	34 $\frac{1}{4}$	439,5	10	1,2673	8
6	Messel .....	68	19 $\frac{1}{2}$	428,	9	2,31308	8
7	Mörsfelden und Walldorf .....	203	18 $\frac{1}{2}$	518,7	25	2,0697	8
8	Rüßelsheim mit Raunheim, Königstädten, Bauschheim, Bischofsheim und Gindheim .....	126	6	1878,9	4	0,764	8

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai bis December dieses Jahres vorgenommen wird.

Großgerau, den 3. April 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Großgerau.  
Heim.

## D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 11. März wurde der inactive Gränzauffseher Daniel Reimbott zu Biedenkopf zum Obersteuerboten für den Canton Börrstadt, Provinz Rheinhessen, bestellt.
- 2) Am 12. März wurde die erledigte ordentliche Professur der Dogmatik an der katholisch-theologischen Fakultät zu Gießen dem katholischen Pfarrer Leopold Schmid zu Großholzbach, im Herzogthum Nassau, übertragen.
- 3) Am 16. März wurde der Physicatbarzt Dr. Theodor Nieß zu Komrod auf die erledigte Physicatbarztstelle zu Fürth, im Kreise Heppenheim, versetzt und der practische Arzt Dr. Valentin Falck zu Castel zum Physicatbarzte des Physicatbezirks Komrod, im Kreise Alsfeld, ernannt.
- 4) Am 19. März wurde der Hofgerichts-Protokollist Carl Wilhelm Wegler dahier zum ersten Registrator und der seitherige Registratur-Gehülfe und characterisirte Registrator Georg Conrad Schnell dahier zum zweiten Registrator bei dem Hofgerichte dahier ernannt.
- 5) Am 30. März wurde dem Hofmusikmeister Carl Thurn dahier die erledigte Musiklehrerstelle an dem protestantischen Schullehrer-Seminar zu Friedberg übertragen.
- 6) Am 1. April wurde dem zweiten Stadtgerichtsdienner bei dem Stadtgericht Darmstadt Wilhelm Messelhäuser die Stelle eines ersten und dem Kreisdiener A. Haag zu Biedenkopf die Stelle eines zweiten Stadtgerichtsdienners bei dem Stadtgericht Darmstadt erteilt, der vorhinige Bolleinnnehmer Adam Scriba zu Castel, welcher seither den dortigen Ortbeinnehmereidienst versehen, zum Districtsteuereinnnehmer für den Erhebungsdistrict Alsfeld, im Obereinnehmereibezirk Komrod, und der inactive reitende Gränzauffseher Elias Wagner von Pfungstadt zum Ortbeinnehmer und Salzmagazinsverwalter zu Alsfeld ernannt; zugleich wurde dem Districtsteuereinnnehmer Scriba die Function des ersten und dem Ortbeinnehmer Wagner die Function des zweiten Beamten bei dem errichteten Nebenzollamte erster Klasse zu Alsfeld übertragen.
- 7) Am 2. April wurde dem Schulkandidaten und Schulvicar Georg Wilhelm Blum zu Großentuseck die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Großentuseck, im Kreise Gießen, dem Schulkandidaten und Schulvicar Johannes Böhmelmann zu Umstadt die katholische Schullehrerstelle zu Umstadt, im Kreise Dieburg, dem Schulvicar Jacob Rau zu Hahn die erledigte zweite evangelische Schullehrerstelle zu Hahn, im Kreise Bensheim, und dem Schulvicar Jacob Schdnherr zu Oberroden, im Kreise Offenbach, die zweite katholische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
- 8) Am 3. April wurde dem Fruchtmesser zu Heppenheim Jacob Walter die Stelle eines Kreisdieners bei dem Kreisrath zu Biedenkopf erteilt.
- 9) Am 5. April wurde der practische Wundarzt Immanuel Scheuber zu Fränkisch-Crumbach zum Physicat-Chirurgen zu Pfeddersheim, im Kreise Worms, ernannt.
- 10) Am 8. April wurden dem Schulvicar Christian Reichmann zu Burggemünden die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Bergheim, Kreises Nidda, und dem Schulvicar Conrad Biedenlapp die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Niederrosbach, Kreises Friedberg, übertragen — sowie der von dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim auf die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Einartshausen, Kreises Grünberg, präsentirte Schulvicar daselbst Georg Ludwig Schultheiß für diese Stelle bestätigt — und endlich der Obersteuerbote Scriba zu Worms in gleicher Eigenschaft nach Biedenkopf und der Obersteuerbote Loos zu Biedenkopf in gleicher Eigenschaft nach Worms versetzt.
- 11) Am 9. April wurde dem gewesenen Sergeanten im Artillerie-Corps Christoph Gompf aus Lehrbach, Kreises Alsfeld, die Stelle eines Werkführers bei der Buchthaus-Anstalt zu Marienschloß verliehen.
- 12) Am 13. April wurden: der Auditeur Zimmermann bei dem dritten Infanterieregimente zu Worms, sodann die Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Dr. Eduard Cassella, Dr. August Schatzmann und Ferdinand Fuhr dahier unter die Zahl der Advokaten und Procuratoren in der Provinz Starken-

burg aufgenommen — ferner: der Affessor sine voto bei dem Landgerichte zu Echlig Emil von Grolman als Affessor an das Landgericht zu Ridda unter Verleihung des richterlichen Botums versetzt und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Friedrich Harbordt zu Gießen zum Affessor sine voto bei dem Landgerichte zu Echlig ernannt.

- 13) Am 16. April wurde dem seither für den Kreis Friedberg patentisirt gewesenen Geometer der zweiten Klasse Heinrich Koch aus Buxbach das Patent als Geometer der zweiten Klasse für den Kreis Gießen ertheilt und der Collegienhauswärter Georg Seiler zum Geheimen Kanzleidiener bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ernannt.

### Characterertheilungen.

- 1) Am 16. März wurde dem Lehrer an der ersten Stadtknabenschule zu Gießen Carl Lips der Character als Freiprediger und
- 2) am 4. April dem Hoftheater-Secretär und Hauptcassier Carl August Franz zu Darmstadt der Character als Rechnungsbrath verliehen.

### Bersetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 1. April der Districtsteuereinnnehmer Johann Büding, sowie der Zollannehmer, Ortannehmer und Chausseegelderheber Christoph Amend zu Alsfeld;
- 2) am 16. April der Geheime Kanzleidiener bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Georg Seiler dahier.

### Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) die Rectoratsstelle zu Buxbach, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 449 fl.;
- 2) die zweite Pfarrei Alsfeld mit Filial Leusel mit einem jährlichen Gehalte von 619 fl.;
- 3) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Stordorf, im Kreise Alsfeld, mit einem Einkommen von 255 fl.;
- 4) die evangelische Mitprediger- und Knabenlehrerstelle zu Großgerau mit einem jährlichen Einkommen von 534 fl.;
- 5) die zweite katholische Schullehrerstelle zu Lorsch mit einem Einkommen von 328 fl. 40 kr.;
- 6) die fünfte katholische Schullehrerstelle zu Birnheim, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 344 fl. 18 kr., für welche eine vorzügliche musikalische Bildung verlangt wird.
- 7) die zweite evangelische Pfarrstelle zu Wimpfen mit einem Gehalte von 610 fl. 30 kr.

### Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 24. März der Pfarrer Peter Chron zu Nackenheim, Landbezirk des Kreises Mainz;
- 2) am 25. März der pensionirte Amtsdienner Johannes Jost zu Ulrichstein;
- 3) am 26. März der evangelische Pfarrer Emil Krauß zu Hahnheim;
- 4) am 3. April der pensionirte Förster Höfeld zu Leidhecken;
- 5) am 12. April die pensionirte Nonne Maria Barbara Jung zu Mainz.

### Berichtigungen.

Der Seite 48. b. Bl. angezeigte Sterbfall des pens. Rentammanns Ploch zu Friedberg ist, neuerer berichtender Anzeige nach, nicht am 15., sondern am 14. Januar erfolgt.

Auf Seite 83. muß der Ausschlag zu dem Bedarfe dritter Klasse zu Bensheim von 308 fl. auf den Gulden Normalsteuerkapital nicht 3 kr. 1,105 Heller, sondern nur 1,105 Heller betragen.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 16.

Darmstadt am 30. April 1839.

Inhalt: 1) Gesetz, die unbefugte Ausübung des Steuermannsdienstes im Bereiche der Großherzoglichen Rheinstraße betr.; — 2) Bekanntmachung, die Ausführung des zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche der Niederlande unter dem 21. Januar 1839 abgeschlossenen Handelsvertrags betr.; — 3) Bez., die Zuthellung der Orte Angenrod und Billerhausen zu dem Landger. Bez. Kistfeld u. Phys. Bez. Romrod; — 4) Bekanntmachung, das Betragen der noch nicht zum Militärdienst abgegebenen Einsteher betr.; — 5) Bekanntmachung, die Ertheilung hofgerichtlicher Zeugnisse zum Behuf der Verheirathung schriftsfähiger Personen betr.; — 6) Bekanntmachung, das Befahren der neben den Chausseen hinglehenden Sommerwege betr.; — 7) Bekanntmachung, die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Wörrstadt für 1837, 1838 und 1839 betr.; — 8) Bekanntmachung, die Gemeinde-Umlagen in der Gemeinde Glimbach, Kreises Grünberg; — 9) Bekanntmachung, die Communalumlagen der Gemeinde Winterkasten, Landrathsbezirks Gebach, betr.; — 10) Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Peppenheim für 1839; — 11) Dienstaufsichten; — 12) Versetzungen in den Ruhestand; — 13) Sterbefälle.

## G e s e z,

die unbefugte Ausübung des Steuermannsdienstes im Bereiche der Großherzoglichen Rheinstraße betr.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

### Art. 1.

Wer den Steuermannsdienst auf den, im §. 8. der Steuermannsordnung vom 11. Juni 1808 erwähnten Rheinstraßen ausübt, ohne dazu von der zuständigen Behörde patentirt worden zu seyn, oder, nachdem er des Patents verlustig erklärt worden, soll, wenn er solche Flosse oder Schiffsladungen gesteuert hat, die nach §. 9. der angeführten Steuermannsordnung durch die dort erwähnten Steuerleute gesteuert werden müssen, im ersten Falle mit Gefängniß von einem bis drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit Gefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft werden.

## Art. 2.

Durch die im Art. 1. angedrohten Strafen wird die Erkennung derjenigen Strafen nicht ausgeschlossen, welche wegen Mangels des Gewerbspatents verwirkt worden sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 19. April 1839.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

## Bekanntmachung,

die Ausführung des zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche der Niederlande unterm 21. Januar 1839 abgeschlossenen Handels-Vertrags betr.

Wegen des, bei Versendung der im Art. 1. lit. C. des Handelsvertrags mit den Niederlanden vom 21. Januar dieses Jahrs bezeichneten vereinsländischen Fabrikate, aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande, zu beobachtenden Verfahrens, werden auf den Grund der desfallsigen Verabredungen, folgende Vorschriften zur Nachachtung bekannt gemacht:

### §. 1.

Bei Versendungen der vorgedachten vereinsländischen Fabrikate, als:

- 1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide;
- 2) Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tulle;
- 3) Messerwaaren und kurze Waaren (nach der Specification des jetzigen niederländischen Tarifs);

aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande, muß, wenn der vertragsmäßig erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, dem Zollamte des Absendungsortes, oder dem diesem Orte zunächst belegenen Hauptzoll- oder Nebenzollamt, mit gleichzeitiger Vorführung der Fabrikate zur Revision, eine Anmeldung nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungszeugnisse (Certificat) vorgelegt werden, in welches:

- a) die Gattung und Menge der Gegenstände, nach den gewerblichen Benennungen, und dem im Lande der Versendung üblichen Gewicht oder Maas;
- b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
- c) die Versicherung des Versenders an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände in Fabrikaten aus den zollvereinten Staaten bestehen;

- d) die Angabe über welches Gränzzollamt (Hauptzoll oder Nebenzollamt L.) der Ausgang stattfinden soll; und endlich
- e) der Ort der Absendung und der Namen und Stand des Versenders
- enthalten sind.

## §. 2.

Das Zollamt prüft die Richtigkeit der Anmeldung, setzt, wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet, die Colli unter Verschluss, und bescheinigt die Anmeldung dahin, daß die darin bezeichneten Fabrikate aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen, auch kein Zweifel gegen ihren vereinsländischen Ursprung obwaltet.

## §. 3.

In Begleitung dieses Ursprungs-Certificats gelangen die Waaren zum Gränz-Ausgangsamt.

## §. 4.

Der Waarenführer übergibt demselben das Certificat, das Amt recognoscirt den Verschluss, ergänzt denselben bei etwa bemerkter Verletzung, wenn sich bei der in diesem Falle vorzunehmenden Revision der Waaren und Vergleichung derselben mit dem Certificat nichts zu erinnern findet; trägt das Certificat in ein zu führendes Notizregister ein, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certificat, dem Waarenführer, zum Ausweis beim Eingange in das Königreich der Niederlande, Behufs der dortigen vertragsmäßigen Behandlung der Waare, zurück.

## §. 5.

Der Verkehr mit den in Rede stehenden vereinsländischen Fabrikaten nach den Niederlanden durch die fahrenden Posten, ist ebenfalls an die Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden.

Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zu dergleichen Abfertigungen befugtes Amt seinen Sitz hat.

Nach geschehener Revision wird die Waare unter Verschluss gesetzt, und dann mit dem bescheinigten Certificate, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

Darmstadt den 26. April 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.  
von Hofmann.

Rothe.



Muster zu der vorstehenden Bekanntmachung.

**Ursprungs- und Versendungs- Zeugniß.**

**A. Anmeldung**  
nachfolgender vereinsländischer Fabrikate,

als:

welche Ebedesunterzeichneter von hier mit . . . . . über das Hauptzollamt . . . . .  
Nebenzollamt I. auszuführen beabsichtigt, um sie in das Königreich der Niederlande einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung, und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände Fabrikate aus  
den Zollvereinten Staaten sind, versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

Ort den . . . ten . . . . 18 . .

Namen und Stand.

**B. Ursprungs- Zeugniß.**

Vorstehend angemeldete Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen,  
und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Bedenken obwaltet, sind hier unter Verschluss gesetzt,  
der wie folgt angelegt ist.

Name des Orts den . . . ten . . . . 18 . .

L. S.

Namen des Amtes.

**C. Zeugniß des Ausgangs- Amtes.**

Nummer  
des  
Notizregisters

Den richtigen Ausgang vorstehend verzeichneter [unter obigem Verschluss hier  
eingetroffener] oder [hier nochmals wie folgt verschlossener] Gegenstände, bei  
deren schließlicher Abfertigung sich nichts zu erinnern gefunden hat, bescheinigt das un-  
terzeichnete Amt, zum Anweis des Waarenführers beim Eingang in das Königreich der  
Niederlande.

Ort den . . . ten . . . . 18 . .

L. S.

Namen des Hauptzoll- oder Nebenzollamts I.

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel.

**Bekanntmachung, die Trennung der Orte Angerod und Willertshausen von dem Landgerichts- und Physicatsbezirke Homberg a. d. S. und deren Zuthellung zu dem Landgerichtsbezirke Alsfeld und Physicatsbezirke Romrod betr.**

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben die Trennung der Orte Angerod und Willertshausen von dem Landgerichts- und Physicatsbezirke Homberg a. d. S. und deren Zuthellung zu dem Landgerichtsbezirke Alsfeld und Physicatsbezirke Romrod zu beschließen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 19. April 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.**

Prinz:

**Bekanntmachung, das Betragen der noch nicht zum Militärdienst abgegebenen Einsteher betreffend.**

Nach den §. §. 42, 55 und 61 der Verordnung vom 23. März 1836 soll, wenn in dem Betragen u. der noch nicht zum Militärdienst abgegebenen Einsteher nachtheilige Veränderungen vorgehen, von den Behörden, welche sich früher auf den Anmeldeprotocollen über dieselben geäußert haben, alsbald dem Kriegsministerium die Anzeige gemacht werden.

Man hat bemerkt, daß diese Vorschrift, obgleich sie die strenge Verpflichtung jener Behörden ausspricht, nicht überall gehörig befolgt wird, und man sieht sich daher veranlaßt, dieselbe hierdurch zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen. Namentlich ist solche auch in jedem Falle anwendbar, in welchem einer der erwähnten Einsteher einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen wird.

Darmstadt den 17. April 1839.

**Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.**

Freiherr von Steinling.

v. Carlßen.

**Bekanntmachung, die Ertheilung hofgerichtlicher Zeugnisse zum Behuf der Verheurathung schriftsfähiger Personen betreffend.**

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den, bei der unterzeichneten Behörde einzureichenden Gesuchen schriftsfähiger Personen, um Ertheilung von Zeugnissen zum Behufe ihrer Verheurathung, außer den, in der Bekanntmachung vom 7. December 1833 (Regierungsblatt Nr. 7. vom Jahre 1834) namhaft gemachten Urkunden und Bescheinigungen, auch der,

von dem betreffenden Großherzoglichen Kreis- oder Landrath ausgestellte Heurathsfchein, in Folge höchster Vorschrift, beigelegt werden muß.

Darmstadt den 26. März 1839.

Des Großherzoglich Hessischen Hofgerichts der Provinz Starkenburg  
Extrajudicial-Senat.  
v. Hombergl.

Dr. Leinberger.

Bekanntmachung, das Befahren der neben den Chaussees hinziehenden Sommerwege  
betreffend.

In mehreren Baubezirken hat bisher die Einrichtung bestanden, die neben den Chaussees hinziehenden Sommerwege dem Publicum nur bei trockener Witterung zum Gebrauche zu überlassen, bei nasser Witterung dagegen deren Benutzung nicht zu gestatten und zwar bei Strafe für die dieses Verbot Uebertretenden.

Da bei der Unbestimmtheit in der Gestattung oder Nichtgestattung des Befahrens dieser Sommerwege, die häufig der Willkühr der Denuncianten überlassen blieb, öfters Inconvenienzen vorgekommen sind, und eine nur periodische Benutzung der Sommerwege durchaus unpassend ist, so bestimmen wir hierdurch, in Folge eingeholter höchster Ermächtigung, daß die Benutzung der Sommerwege, da, wo solche für Fuhrwerk vorhanden und durch Anschlag als solche bezeichnet sind, dem Gebrauche des Publikums zu jeder Zeit überlassen ist.

Darmstadt den 8. April 1839.

In höchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessische Ober-Bau-Direction.  
Schleiermacher.

Grimm.

Bekanntmachung, die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Wörrstadt  
für 1837, 1838 und 1839 betr.

Höchstpreißliches Ministerium des Innern und der Justiz hat gnädigst zu genehmigen geruht, daß die in der Bekanntmachung vom 18. November 1837, Regierungsblatt Nr. 44., bezeichnete Umlage der israelitischen Religions-Gemeinde zu Wörrstadt im Betrage von 304 fl. 12 kr., welche Summe in den Jahren 1837, 1838 und 1839 jedesmal zu einem Drittel erhoben werden sollte, nur für das Jahr 1837 mit 101 fl. 24 kr. und für jedes der Jahre 1838 und 1839 nur mit 21 fl.

36 fr., für beide Jahre also zusammen mit 43 fl. 12 fr. erhoben, der Restbetrag von 159 fl. 36 fr. aber niedergeschlagen werden dürfe.

Ich bringe dies zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen, daß die Erhebung der gedachten 43 fl. 12 fr. vom Monate April l. J. an, jeden Monat zu geschehen hat.

Alzei den 30. März 1839.

### Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Alzei.

In dessen Verhinderung:

Der Großh. Kreis-Secretär  
Pietzsch.

---

**Bekanntmachung, die Gemeinde-Umlagen in der Gemeinde Elmbach, Kreises Grünberg, betreffend.**

Da sich zur Deckung der Ausgaben II. Klasse und der Zinsen von Kriegsschulden vor 1807 in der Gemeinde Elmbach andere Zahlungsmittel ergeben haben, so unterbleibt, mit höchster Genehmigung, die in der Bekanntmachung vom 30. December 1838, Nr. 4. des Regierungsblatts von 1839, bemerkte Umlage von 343 fl. 51 fr. auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinswohner, sowie die Umlage von 30 fl. auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Grünberg den 28. März 1839.

### Der Großherzogl. Hess. Kreisrath des Kreises Grünberg.

Duvrier.

---

**Bekanntmachung, die Communalumlagen der Gemeinde Winterkasten, Landrathsbezirks Erbach, betreffend.**

Die im 1835r Voranschlage der Gemeinde Winterkasten, Landrathsbezirks Erbach, vorgesehene Umlage erster Klasse auf die Köpfe der Ortsbürger, im Betrage von 91 fl. 12 fr., ist, mit höchster Genehmigung, niedergeschlagen worden, was man hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Darmstadt den 11. April 1839.

**Das Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.  
von Starck.**

---

Hallwachs.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden, im dem Kreise Heppenheim.

Ordn.-Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschläge auf das Normalsteuerkapital.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.
		fl.	fr.	fr.	pf.	
1	Birkenau .....	26	57	5	2,988	3
2	Heppenheim .....	181	17	7	0,778	6
3	Hirschhorn .....	97	15	18	2,735	6
4	Elmshausen .....	62	5	6	3,851	3
	Reichenbach .....					
	Schönberg .....					
	Bell .....					
5	Neckarsteinach .....	143	52	11	3,066	6
6	Pfaffenberfurth .....	26	48	10	0,890	3
7	Rimbach .....	618	9	26	3,652	6

Vorstehende Uebersicht wird hiermit mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen mit dem Monat Mai 1839 beginnen soll.

Heppenheim den 6. April 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Heppenheim.  
Stappes.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 15. April wurden dem zweiten Landgerichtsdienner zu Gladenbach Johannes Klau die Stelle eines ersten Landgerichtsdienners daselbst und dem gewesenen zweiten Landgerichtsdienner Müller zu Zwingenberg die Stelle eines zweiten Landgerichtsdienners bei dem Landgerichte zu Gladenbach — sowie
- 2) am 16. April dem Schullehrer Jacob Fost zu Volkshheim die erledigte zweite evangelische Schullehrerstelle zu Hargheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, übertragen.

B e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d.

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 15. April der erste Landgerichtsdienner Kramer zu Gladenbach;
- 2) am 16. April der Schullehrer in der dritten lutherischen Schule zu Umstadt, Kreises Dieburg, Ernst Ludwig Weber.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 15. März der Schullehrer Jacob Kumpf zu Nirlenbach, Landrathsbezirks Erbach;
- 2) am 29. März der pensionirte Botenmeister Schöber dahier und der Domänenbote Theodor Roth zu Schotten.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 17.

Darmstadt am 15. Mai 1889.

Inhalt: 1) Gesetz, den Provinzialstraßenbau betr.; — 2) Bekanntmachung, die Befähigung eines frommen Vermächtnisses betr.; — 3) Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Collegial-Prüfungs-Commission für das Finanz- und technische Fach betr.; — 4) Bekanntmachung, die Wandversicherungs-Beiträge für das Jahr 1888 betr.; — 5) Uebersicht der für 1889 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bensheim; — 6) Bekanntmachung, die Kommunalumlagen der Gemeinde Ronzernheim von 1889 betr.; 7) Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse; — 8) Vereidigung des Großherzoglichen Ludwigstordens; — 9) Diensta- nachrichten; — 10) Militärdienstnachrichten; — 11) Versetzungen in den Ruhestand; — 12) Concurrerzerröffnungen; 13) Sterbefälle.

## G e s e z,

den Provinzialstraßenbau betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein &c. &c.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

### Art. 1.

Das Gesetz vom 12. October 1830 bleibt rüchichtlich des Neubaues derjenigen Straßen, welche bereits als Provinzialstraßen vereinbart worden sind, bis zu deren Vollendung in Kraft, auch werden die Provinzial-Steuer-Ausschläge von drei Hellern vom Gulden Normalsteuerkapital in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und von einem und einem halben Heller in der Provinz Rheinhessen, bis zur gänzlichen Tilgung der zu diesem Behuf aufgenommenen Kapitalien, fortgesetzt.

### Art. 2.

Alle, von der Erscheinung des gegenwärtigen Gesetzes an, neu zu vereinbarenden Straßen treten dagegen in die Kategorie der Staatsstraßen; es werden zum Behufe des Neubaues derselben keine besonderen Provinzialsteuerausschläge verwendet und es wird für dieselben das Gesetz vom 12. October 1830 außer Wirksamkeit gesetzt.



## Art. 3.

Dem Anfange des Jahres 1839 an finden diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. October 1830 auf die früher vereinbarten Provinzialstraßen keine Anwendung mehr, welche sich auf die Unterhaltung derselben beziehen, und es werden von diesem Zeitpunkte an, die Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen nach denselben Grundsätzen, wie die Unterhaltungskosten des Staatsstraßen, behandelt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt den 4. Mai 1839.

(L. S.)

LUDWIG

du Thil.

Bekanntmachung, die Bestätigung eines frommen Vermächtnisses betreffend.

Die vor Kurzem verstorbene Wittve des Weegers Johannes Romm zu Friedberg hat in ihrem Testamente der dasigen Stadtkirche ein Legat von dreihundert Gulden ohne Beifügung einer Bedingung ausgesetzt.

Dieses fromme Vermächtniß ist allerhöchsten Orts bestätigt und hierauf die betreffende Behörde zu dessen Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt den 30. April 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Collegial-Prüfungs-Commission für das Finanz- und technische Fach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschliefung vom 23. dieses Monats zu bestimmen geruht, daß die Vorstände aller einschlägigen Collegien, nämlich der Oberfinanzkammer, der Rechnungskammer, der Oberforstdirection und der Oberbaudirection, Mitglieder der Collegial-Prüfungs-Commission für das Finanz- und technische Fach seyn sollen.

Das unterzeichnete Ministerium macht diese allerhöchste Bestimmung mit dem Anfügen bekannt, daß nach Maasgabe derselben nunmehr auch der Großh. Oberforstdirector von Klipstein an den Arbeiten der gedachten Prüfungs-Commission Antheil nehmen wird.

Darmstadt den 26. April 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.  
von Hofmann.

Weisenzahl.

**Bekanntmachung, die Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr 1838 betr.**

Mit höchster Genehmigung bringt die unterzeichnete Behörde zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Deckung der Ausgaben Großherzoglicher Brandversicherungskasse für das Jahr 1838 von jedem Hundert Gulden Brandversicherungskapital zwei Kreuzer drei Pfennige, ausschließlich der 1/4 fr. von jeder Hauptnummer betragenden Repartitionsgebühren, zu entrichten sind, und daß die darnach sich berechnenden Beiträge der Gebäude-Besitzer in den ersten zehn Tagen des Monats August dieses Jahres erhoben werden sollen.

Darmstadt den 2. Mai 1839.

**Großherzoglich Hessische Brandaffecurations-Commission.**  
K. u. L. G. v. G. v. G.

Heumann.

Uebersicht der für 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bensheim.

Ord.-Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapi- tal.		Erhebung- ziele.
			fl.	fr. pf.	
1	Alsbach, Bickenbach, Hähnlein, Jugenheim, Seeheim, Zwingenberg .....	78	1	5,792	2
2	Muerbach .....	70	2	0,161	2
3	Bensheim .....	141	8	5,560	4
4	Biblis .....	54	1	2,014	1
5	Birstadt .....	27	3	2,539	4
6	Eberstadt .....	80	10	0,062	4
7	Gernsheim .....	67	5	0,507	4
8	Groschohrheim .....	117	8	0,776	4
9	Lampertshausen .....	30	1	5,556	2
10	Lorsch, Grothausen, Kleinhausen .....	52	2	1,970	2
11	Pfungstadt, Eschollbrücken .....	85	3	0,794	2
12	Wirnheim .....	153	1	0,524	1

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft beglaubigt, und mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in den Monaten Mai, Juli, September u. November Statt finden soll, bei weniger als vier Zielen in den ersten dieser Monate.

Bensheim den 10. April 1839.

**Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Bensheim**  
von Müding.

**Bekanntmachung, die Communalumlagen der Gemeinde Mönzernheim von 1839  
betreffend.**

Durch höchste Entschliessung vom 10. laufenden Monats wurde ein Viertel der Gesamtumlage zweiter Klasse für 1839 niedergeschlagen und es werden daher statt 1890 fl. nur 967 fl. 30 kr. in Erhebung gesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Worms den 16. April 1839.

**Der Großherzogl. Hess. Kreisrath des Kreises Worms.  
Städel.**

**Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse.**

Es wurden verurtheilt:

**I. Von Großherzogl. Hess. Hofgericht der Provinz Oberhessen.**

- 1) Andreas Eberling von Dauernheim, wegen Betrugs, durch Urtheil vom 25. Jan. 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 2) Moses Jacob von Niedergemünden, wegen betrügerischen Schuldenmachens, durch Urtheil vom 1. März 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 3) Heinrich Meyers Wittve von Obersickendorf, wegen Theilnahme an Diebstählen und Diebstahlbegünstigung, durch Urtheil vom 16. Mai 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre.
- 4) Johannes Stork von Hainchen, wegen culposer Tödtung, durch Urtheil vom 27. März 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 5) Heinrich Bloch von Schlis, wegen Mißhandlung, durch Urtheil vom 12. Juni 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 6) Johannes Ochsenhirt von Dübelsheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 12. Juni 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 7) Johannes Schultheiß von Dauernheim, wegen Fälschung durch Urtheil vom 14. Juni 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 8) Feldschäß Johannes Bonalt zu Hörgenau, wegen Dienstverletzung, durch Urtheil vom 19. Juni 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 9) Friedrich Nicolai von Bingenheim, wegen großen Diebstahls, so wie verschiedener kleiner Diebstähle, durch Urtheil vom 19. Juni 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten.
- 10) Durch Urtheil vom 4. September 1838, wegen Verwundung, Daniel Valser von Olfarben, in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten, Peter Bäckes von da, in eine solche von 10 Monaten und Peter Dietrich von da, in eine solche von 6 Monaten.
- 11) Johannes Spar von Berörod, wegen Verwundung, durch Urtheil vom 6. September 1838 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 12) Heinrich Peter Häuser von Echartsborn, wegen Betrugs, durch Urtheil vom 6. September 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 13) Daniel Leng von Gießen, wegen Diebstahls mittelst Einsteigens, durch Urtheil vom 26. Sept. 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

- 14) Anton Müller von Langgöns, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 27. September 1838 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 15) Heinrich Sittner von Wittelsheim, wegen Unterschlagung von Militär:Effecten und Diebstahls, durch Urtheil vom 27. September 1838 in eine Zuchthausstrafe von 8 Monaten.
- 16) Israel Berg von Battenberg, wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde, durch Urtheil vom 4. Oct. 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 17) Georg Philipp Hef von Dauernheim, wegen Unterschlagung von Militär:Effecten, durch Urtheil vom 4. October 1838 in eine Zuchthausstrafe von 7 Monaten.
- 18) Käfergesell Ludwig Keller aus Gießen, wegen zweiten und durch Einsteigen qualificirten Diebstahls, durch Urtheil vom 11. August 1838 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
- 19) Heinrich Weisel von Kenzdorf, wegen wiederholten dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 25. Oct. 1838 in eine Zuchthausstrafe von 4½ Jahren.
- 20) Gustav Hedderich von Großenbusch, wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde, Unterschlagung von Militär:Effecten, Beleidigung des Bürgermeisters im Dienst u., durch Urtheil vom 8. Nov. 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.
- 21) Adam Keller von Mäß, Kurhessischen Amtes Großenlüder, wegen Verwundung des Forstsecretär Heinberger und Selbstbefreiung aus der Haft, durch Urtheil vom 29. Nov. 1838 in eine Correctionshausstrafe von 7 Monaten.
- 22) Georg Hardt von Wolf, wegen Mißhandlung des Johannes Noé, durch Urtheil vom 20. Dec. 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 23) Konrad Eckert von Mittelgründ, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 21. Dec. 1838 in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren.
- 24) Heinrich Schmalz von Birklar, wegen zweiten und durch Einsteigen qualificirten Diebstahls, durch Urtheil vom 21. Dec. 1838 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 25) Ludwig Schäfer von Garbenteich, wegen durch Einbruch qualificirten Diebstahls, durch Urtheil vom 24. Dec. 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 15 Ruthenstreiche.
- 26) Hermann Neuel von Rainrod, Bezirks Alsfeld, wegen Wildddieberei in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Urtheil vom 17. Jan. 1839.
- 27) Johannes Scharch von Selters, wegen zweier Entwendungen, Unterschlagungen, Entweichung aus der Haft, Vagabundirens und Bettelrei, welche Vergehen mit Ausnahme des dritten als wiederholte erscheinen, durch Urtheil vom 22. Jan. 1839 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 28) Anna Maria Dresler von Hartmannshain, wegen wiederholten Vagabundirens, durch Urtheil vom 24. Januar 1839 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 29) Ludwig Baum von Gießen, wegen Unterschlagung anvertrauter Militär:Effecten zum Nachtheil der freien Stadt Frankfurt, durch Urtheil vom 5 Februar 1839 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.
- 30) Johannes Weigel und Johannes Michel von Breidenbach, wegen Betrugs und Fälschung, durch Urtheil vom 1. Mai 1838 jeder in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

## II. Von Großherzogl. Hess. Erhrl. v. Niedeselfischen Landgericht Altschlirf.

- 1) Konrad Müller von Freienstein, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 2. Oct. 1837 in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten.

- 2) Heinrich Woller daselbst, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 2. October 1827 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

### III. Von Großherzogl. Hess. Gräfl. Jfenb. Landgericht Bädlingen.

- 1) Bernhard Eleer von Benings, wegen Beleidigung und Mißhandlung des Gendarmen Knauß, durch Urtheil vom 28. Mai 1826 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, welche Strafe jedoch im Wege der Gnade in eine Bezirksgefängnißstrafe von gleicher Dauer verwandelt werden ist.
- 2) Lorenz Köber von Bindsachsen, wegen mehrerer Diebstähle, durch Urtheil vom 19. Mai 1826 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 3) Johannes Heinrich von Wolf, wegen verschiedener Diebstähle, durch Urtheil vom 21. Aug. 1827 in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten.
- 4) Lorenz Köber von Bindsachsen, wegen zweiten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 22. Dec. 1827 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 5) Johannes Emmerich von Bergheim, wegen Widersetzlichkeit und Beleidigung öffentlicher Diener während Ausübung ihres Dienstes, durch Urtheil vom 1. Mai 1828 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten und durch Urtheil vom 22. September 1828 in eine gleiche Strafe.
- 6) Katharina, Christian Diehl's Ehefrau von Benings, wegen Widersetzlichkeit gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes, durch Urtheil vom 21. Juni 1828 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 7) Karl Horst von Däbelsheim, wegen Widersetzlichkeit gegen das Ansehnungspersonal und beschaffter Verwundung zweier Pferde, durch Urtheil vom 21. Juni und 7. Nov. 1828 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 8) Adam Hedderich von Haingründ, wegen Beleidigung öffentlicher Behörden und Widersetzlichkeit, durch Urtheil vom 3. Juli 1828 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 9) Heinrich Wolf von Benings, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 31. August 1828 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 10) Anna Maria, Heinrich Steius Ehefrau von Bädlingen, wegen verschiedener Diebstähle, die als zweiter Diebstahl im juristischen Sinne erscheinen, durch Urtheil vom 3. September 1828 in eine Correctionshausstrafe von  $1\frac{1}{2}$  Jahre.
- 11) Johannes Meinhard von Bergheim, wegen Angriffes und Mißhandlung des Abraham Verlenburger auf offener Strafe, durch Urtheil vom 15. Oct. 1828 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 12) Friedrich Naumann von Lorbach, wegen zweiten Diebstahls, durch Urtheil vom 13. Nov. 1828 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 13) Johannes Langliß von Burgbracht, wegen zweiten Diebstahls, durch Urtheil vom 21. Juni 1826 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

### IV. Von Großherzogl. Hess. Landgericht Friedberg.

- Georg Mogk zu Friedberg, wegen zweiten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 21. Februar 1829 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.

### V. Von Großherzogl. Hess. Landgericht Großlarben.

- 1) Salchaster Hensel von Dornstadt, wegen Mißhandlung seines Vaters, durch Urtheil vom 23. Dec. 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 2) Konrad Forz von Rodenbach, wegen zweiten Diebstahls, durch Urtheil vom 9. Nov. 1838 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.

### VI. Von Großherzogl. Hess. Fürstl. Solms. Landgericht Hungen.

Joh. Georg Hartung von Düssel, wegen mehrfach wiederholten ersten kleinen nicht qualificirten Diebstahls, sowie wegen Bagabundirens, durch Urtheil vom 5. Februar 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten mit 10 Hieben beim Eintritt und 10 Hieben beim Ausgang.

### VII. Von Großherzogl. Hess. Gräfl. Stolb. Landgericht Ortenberg.

Jaech Zeig von Hirzenhain, wegen zweiten Diebstahls, durch Urtheil vom 13. Februar 1839 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Wochen.

### VIII. Von Großherzogl. Hess. Gräfl. Solms. Landgericht Rödelheim.

Kaspar Heinrich von Steinbach, wegen Diebstahls und läderlichen Herumschleichens, durch Urtheil vom 7. Februar 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

### Verleihung des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben am 29. April dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Obersten und Platz-Commandanten der Bundesfestung Mainz, Du Bois, das Commandeurkreuz zweiter Klasse des Ludewigsordens zu verleihen geruht.

### D i e n s t n a c h r i c t e n.

- 1) Am 5. April wurde dem Pfarrer Wilhelm May zu Oberramstadt die evangelische Pfarrstelle zu Reinheim, Kreises Dieburg, und dem Pfarrer und Decan Friedrich Schaum zu Trebur die evangelische Pfarrstelle zu Oberramstadt, Kreises Dieburg, übertragen.
- 2) am 19. April wurden: dem evangelischen Pfarrer und Decan Ludwig Kayser zu Wörrstadt die evangelische Pfarrstelle zu Beedenkirchen, im Kreise Bensheim, dem Mitprediger und Mädchenlehrer Justus Christian Friedrich Werner zu Oberramstadt die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dudenhofen, im Kreise Offenbach, und dem Gerichtsboten-Aspiranten und Untergerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte zu Wörrstadt Philipp Lorenz Sommer die erledigte Kreisgerichtsbotenstelle im Canton Mainz, mit dem Wohnsitz zu Mainz, übertragen.
- 3) Am 24. April wurde der von dem bischöflichen Domcapitel zu Mainz geschehene Nomination des bisherigen Dompräbendaten Michael Schmetter zum sechsten Domcapitularen die landesherrliche Bestätigung erteilt.
- 4) Am 27. April wurde dem Garnisonspfarrer und ersten Lehrer an der Garnisonsschule dahier Heinrich Ernst Heyer die evangelische Pfarrstelle zu Trebur, im Kreise Großgerau,



- 5) am 30. April dem Schulcandidaten Georg Balthasar Herz zu Kleingerau die evangelische Schullehrer-  
stelle zu Kleingerau, im Kreise Großgerau, und dem Schulcandidaten und Schulvicar Abraham Weis-  
senbach zu Badenheim, die evangelische Schullehrerstelle zu Badenheim, im Kreise Bingen, übertra-  
gen.

### Militärdienstnachrichten.

Es sind ernannt worden:

- 1) mit Patent vom 3. April der Cadet von Grolman und mit Patent vom 5. April der Cadet Kra-  
mer im Garderegiment Chevaulegers zu Secondlieutenants dabei;
- 2) mit Patenten vom 17. April der Rittmeister erster Klasse und Flügeladjutant Freiherr von Tro-  
tha zum Major; der Hauptmann zweiter Klasse Belzner im dritten Infanterieregiment zum Haupt-  
mann erster Klasse; der Premierlieutenant von Willig gen. von Pöllnig im Garderegiment  
Chevaulegers zum Rittmeister zweiter Klasse; der Secondlieutenant Stieler im dritten Infanterie-  
Regiment zum Premierlieutenant;
- 3) mit Patenten vom 19. April: der Rittmeister erster Klasse Kullmann im Garderegiment Chevaule-  
gers zum Major und der Secondlieutenant Jäger bei demselben Regimente zum Premierlieutenant.

### Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 3. April der Major Kramer im Garderegiment Chevaulegers, auf sein Nachsuchen, mit dem Cha-  
rakter als Obristleutenant;
- 2) am 29. April der Schullehrer Philipp Heinrich Leithäuser zu Glashütten, Kreises Nidda;
- 3) am 30. April der evangelische Schullehrer Friedrich Herz zu Kleingerau, Kreises Großgerau, und  
der Schullehrer Valentin Krämer zu Langendrombach, im Landrathbezirke Dreuberg.

### Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Neckarsteinach, im Kreise Heppenheim, mit einem dormaligen  
Diensteinkommen von 297 fl. 53 kr., welches indessen auf 402 fl. gebracht werden kann;
- 2) die auf Widerruf zu besetzende Stelle eines Domänenboten für den Rentamtsbezirk Darmstadt mit dem  
Wohnsitz zu Langen, einem fixen Gehalt von 200 fl. und dem Bezug der ordnungsmäßigen Gebühren;  
concurrenzfähige Bewerber haben sich innerhalb 3 Wochen bei der Großh. Oberfinanzkammer 2c Section  
anzumelden.
- 3) die zweite evangelische Pfarrstelle zu Schjell, im Kreise Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 798 fl.

### Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 19. März der Premierlieutenant Frommann im dritten Infanterieregiment;
- 2) an demselben Tage der Pensionär Johann Karl Joseph Thelemann, früher Dekan zu heilig Kreuz  
in Mainz;
- 3) am 9. April der emeritirte Schullehrer Johann Caspar Börner zu Bellersheim, L. R. V. Lungen;
- 4) am 11. April der pensionirte Revierförster, Oberförster Wehl zu Grebenau;
- 5) am 19. April der Secondlieutenant Wiener im Garderegiment Chevaulegers;
- 6) am 21. April der Unterarzt Maiald im Garderegiment Chevaulegers.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 18.

Darmstadt am 29. Mai 1889.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung des Forststrafgesetzes betr.; — 2) Verordnung, die im Artikel 4. des Forststrafgesetzes vom 4. Februar 1887 erwähnten Tarife und Vorschriften betr.

## Bekanntmachung, die Ausführung des Forststrafgesetzes betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verordnen geruht, daß das Forststrafgesetz vom 4. Februar 1887 sowie die Verordnung vom heutigen, die im Art. 4. des Forststrafgesetzes erwähnten Tarife und Vorschriften betr., vom ersten July dieses Jahres an in Kraft treten sollen, was zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 7. May 1889.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.

Schott.

## Verordnung, die im Artikel 4. des Forststrafgesetzes vom 4. Februar 1887 erwähnten Tarife und Vorschriften betr.

Nachdem zur Vollziehung des Art. 4. des Forststrafgesetzes vom 4. Februar 1887 ein die örtlichen mittleren Werthe der Forsterzeugnisse in den verschiedenen Gegenden enthaltender Werths-Tarif sowie ein zur Ausmittlung der in den geeigneten Fällen neben dem Werthe oder betreffenden Falles auch ohne solchen als besonderer Schadenersatz zuuerkennenden Beträge bestimmter Schadens-Ersatz-Tarif entworfen worden und diese Tarife die Allerhöchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten haben, so werden nunmehr solche nachstehend nebst der Uebers-

sicht der Local-Abtheilungen, zu welchen ein jedes Forstrevier gehört, bekannt gemacht und zugleich Folgendes verordnet:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

Die für das betreffende Forstrevier geltenden Ansätze sind in den Tarifen unter der Nummer der Local-Abtheilung, wozu das Revier gehört, aufzusuchen.

Zur Erleichterung des Gebrauchs und um Mißgriffe zu verhüten, soll aus den Tarifen für jede Local-Abtheilung ein besonderer Auszug gefertigt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

### §. 2.

Die Bestimmung über das Local gilt für die in solchem vorkommenden Forstvergehen, auch wenn der Schuldige außerhalb desselben wohnt.

### §. 3.

Hinsichtlich der in den Tarifen vorkommenden Ansätze nach Läften und Fuhrwerken, wobei die nachstehenden durchschnittlichen Verhältnisse

Maas der Ansätze.	Kleine Last	Mittel-Last	große Last	Schiebkarren oder Handschlitten	Karren	Wagen
1 kleine Last .....	1	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{15}$	$\frac{1}{30}$
1 Mittel-Last .....	$1\frac{1}{2}$	1	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{20}$
1 große Last .....	2	$1\frac{1}{3}$	1	$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{15}$	$\frac{1}{15}$
1 Schiebkarren oder Handschlitten	3	2	$1\frac{1}{2}$	1	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{10}$
1 Karren .....	15	10	$7\frac{1}{2}$	5	1	$\frac{1}{2}$
1 Wagen .....	30	20	15	10	2	1

angenommen worden sind, ist Folgendes zu beachten:

a) Eine Last wird derjenigen Stufe gleich gesetzt, welcher sie am nächsten kommt. Kleine Läfte gelten mehr für Kinder, — Mittelläfte für Heranwachsende und Frauenpersonen, die großen vorzüglich für männlich Erwachsene. — Bei den Waldnebenbenutzungen gelten nur Mittelläfte. — Theile von Läften sind, nach Art. 47 des Gesetzes, bei Freveln durch Grasen und Entwendung von Streumitteln ganzen Läften gleich zu setzen.

b) Unter Karren ist jedes Fuhrwerk mit einem Pferde oder einem Ochsen oder mit zwei Kühen, unter Wagen jedes mit zwei Pferden oder zwei Ochsen oder drei, vier Kühen zu verstehen. Für jedes Pferd oder jeden Ochsen oder für je zwei Kühe über dieß hinaus wird ein Karren mehr gerechnet.

Sind Borde oder Reiser zur Erhöhung der Ladung aufgesteckt, so wird ein Drittel mehr gerechnet.

c) Befindet sich auf einem Karrn oder Wagen nur eine Last, so wird nur diese angelegt. Betragen die auf einem Karrn oder Wagen befindlichen Gegenstände zwar mehr, als eine Last, aber weniger als drei Viertel einer ganzen Ladung, so wird  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{3}{4}$  Karrn oder Wagen angelegt, je nachdem die wirkliche Ladung einem Viertel oder der Hälfte oder drei Vierteln einer vollen Ladung am nächsten kommt. Drei volle Viertel einer Ladung sind aber immer als ein ganzer Karrn oder Wagen anzusehen.

d) Bei der im Art. 46 des Forststrafgesetzes erwähnten Redüction in Mittellaste ist, wenn das Entwendete mehr als eine solche Last beträgt, der Inhalt des gegenwärtigen §. zu befolgen.

#### §. 4.

Ueberall, wo im Tarife Bruchtheile von Kreuzern vorkommen, werden diese Bruchtheile auf ganze Kreuzer abgerundet, soviel den Werth oder Schadenersatz betrifft, so daß die Bruchtheile wegbleiben.

Nach diesem so abgerundeten Betrage wird auch die in einem Mehrfachen des Werths bestehende Strafe berechnet; dieselbe kann jedoch nach Art. 11 des Forststrafgesetzes nie weniger als zehn Kreuzer betragen.

## II. Werth - Tarif.

#### §. 5.

Der Werth der Gegenstände, woran ein Forstvergehen verübt wurde, ist auszumitteln:

a) um diejenigen Strafen ansetzen zu können, welche nach Art. 17 — 23, 30, 51, 63, 74 und 75 des Forststrafgesetzes in dem Einfachen oder einem Mehrfachen des Werths bestehen (Strafwerth), oder

b) um in Fällen des Art. 2 des Gesetzes zu finden, wie viel dem Bestohlenen zu ersetzen ist, (Ersatzwerth) oder

c) um in den betreffenden Fällen zu finden, wie viel der Schuldige noch überdies wegen angeordneten besonderen Schadens zu zahlen hat. (Schadenswerth.)

In denjenigen Fällen, in welchen der Strafwerth mit dem Ersatzwerth oder Schadenswerth nicht gleiche Größe hat (z. B. in den Fällen der Art. 9 und 27 des Gesetzes), ist der Betrag des Strafwerths in diejenige Spalte des Forstgerichts-Protokolls, welche die Angabe der Beschaffenheit des Vergehens enthalten soll, einzutragen.

#### §. 6.

Hinsichtlich der Frage, ob die Angabe nach der Hauptabtheilung A, oder der Hauptabtheilung B des Werth-Tarifs zu machen sey, gilt folgendes:

a) Ist von dem Frevler eine ganze Holzpflanze, Stange oder Stamm gefällt worden, so muß die Abgabe auch dann nach A gemacht werden, wenn der Frevler das Holz zerstückelt hat, sobald nur aus den Stücken oder aus dem Frevelstocke auf die ganze Stange oder den ganzen Stamm geschlossen werden kann.

b) Als ganz im Sinne des Tarifs wird die Stange oder der Stamm auch ohne Stod betrachtet.

c) Der Werth ganzer liegender Stangen oder Stämme wird ebenfalls nach A, angesetzt.

d) Nach der Hauptabtheilung B des Tarifs ist der Werth auszumitteln, wenn es nur Theile von stehendem oder liegendem Holze betrifft, nämlich Oberholz (Aeste) oder den Schaft oder den Stod oder Theile hiervon, ohne daß der Frevler deßhalb einen ganzen Stamm oder eine ganze Stange gefällt hatte, oder wenn der Werth der ganzen Stange, welche der Frevler zerstückt hat, nicht mehr auszumitteln war.

e) Gerten und Stangen bis zu drei Zoll unterm Durchmesser sind, wenn sie sich bloß zu Brennholz eignen und der Art. 19 des Gesetzes auf sie keine Anwendung findet, nicht nach der Abtheilung A, sondern nach der Abtheilung B I. a und zwar als Astholz (Nr. 79 bis 90 des Tarifs) nach Kästen zc. in Ansatz zu bringen. (Vergl. S. 8. b).

### S. 7.

Vor jedem Ansage eines Holzwerthes muß erwogen werden, ob das betreffende Holz als Brennholz oder mit dem höheren Tarifwerthe als Bauwerk oder Nutzholz anzusetzen ist.

a) Dasjenige Holz, welches zu keinem Nutzholzgebrauche tauglich ist, oder, wenn es auch dazu tauglich ist, doch hierzu nach den örtlichen Verhältnissen nicht hätte verwerthet werden können, ist als Brennholz, — dagegen dasjenige Holz, welches zu einem üblichen Bauwerk oder Nutzholzgebrauche tauglich ist und hierzu nach den örtlichen Verhältnissen auch hätte verwerthet werden können, als Bauwerk oder Werk oder Nutzholz in Werthansatz zu bringen.

b) Da in der Abtheilung A II. des Tarifs bei Berechnung der Ansätze das Schaftholz nach seinem Bauwerk oder Nutzholzwerthe, das Oberholz aber als Brennholz in Anschlag gebracht worden ist, so muß, wenn in einzelnen Fällen ein Theil des Schafts bloß zu Brennholz tauglich ist, dieser besonders berechnet und die Differenz zwischen dem Werthe als Brennholz und dem Werthe als Bauwerk oder Nutzholz von dem Tarif-Anschlag in Abzug gebracht werden.

c) In der Abtheilung A II. sind auch die Pflanzlinge enthalten. Stecklinge und Schnittlinge von Aesten werden nach der Abtheilung B angesetzt.

### S. 8.

Hinsichtlich der Angabe der Dimensionen ganzer Holzpflanzen, Stangen und Stämme ist Folgendes zu beobachten:

a) Für ganze Holzpflanzen, Stangen und Stämme bis einschließlich zehn Zoll unterm Durchmesser bedarf es nicht der Angabe der Länge, sondern nur des untern Durchmessers und man findet wenn dieser angegeben ist, den Werth daneben unter der betreffenden Holzartenklasse einschließlich des Oberholzes angegeben. Das Stodholz ist darunter nicht begriffen und also, wenn der Frevler es sich zueignete, dessen Anschlag nach der Haupt-Abtheilung B I. a dem Werth-Ansatz beizufügen.

b) Der Durchmesser derjenigen nur zu Brennholz geeigneten Gerten oder Stangen bis zu drei

**Zoll Durchmesser**, welche von dem Frevler bereits in Läfte oder auf Fuhrwerke gebracht oder auch, wenn dies nicht der Fall ist, abgängig und unterdrückt sind, braucht nicht besonders angegeben zu werden, sondern das betreffende Holz ist nach Abtheilung B I. a des Tarifs als Astholz in Ansatz zu bringen.

c) Wenn der untere Durchmesser mehr als einen Fuß beträgt, so muß auch die Länge angegeben seyn und der Inhalt des Schafts nach bekannten stereometrischen Regeln berechnet werden. Für diese Fälle sind die Werthe eines Kubikfußes in den Ansätzen Nr. 11, 29, 39, 44, 55, 66 des Werths-Tarifs veranschlagt. Bei sehr abweichenden ungewöhnlichen Verhältnissen zwischen Durchmesser und Länge kann die Forstbehörde auch schon bei fünf Zoll und mehr unteren Durchmessers das für die Stärke von mehr als einem Fuß vorgeschriebene Verfahren anwenden.

d) Der Durchmesser wird in der Regel unmittelbar über der Erde und nur dann verhältnißmäßig höher gemessen, wenn sich unten Wülste befinden oder der Schaft vom Stock aufwärts sich schnell verdünnt.

Wo der untere Durchmesser nicht am Stock gemessen werden kann, wird er nach dem unteren Abhiebe angenommen und wenn auch dieser fehlt, gleichwohl aber ein ganzer Stamm oder eine ganze Stange entwendet oder zum Behuf der Entwendung gefällt worden ist, aus den Holzresten der untere Durchmesser begutachtet.

e) Wenn bereits beschlagenes Holz entwendet wird, so ist nur dessen wirklicher Cubikinhalt der Werthsberechnung nach Nr. 129, 130 und 131 des Werthstarifs zu Grund zu legen und dem so berechneten Werthe der Beschlagerlohn beizufügen.

Wenn aber der Frevler das Holz selbst beschlagen haben sollte, so wird der Massengehalt und der Werth als rundes Holz nach Nr. 115 bis 131 des Werthstarifs berechnet.

f) Wenn die Länge nach lit. c zu wissen nöthig ist, aber in Ermangelung des betreffenden Holzes nicht mehr gemessen werden kann, so ist dieselbe, so wie der Gehalt des Oberholzes, wo möglich aus der Kenntniß, welche man von dem Entwendeten etwa hatte und aus den örtlichen Verhältnissen, namentlich dem umgebenden Bestande, zu ermitteln. Kann dies aber nicht geschehen, so ist der Kubikinhalt mittelst nachstehender Tafel aus dem Durchmesser herzuleiten:

Wenn der Durchmesser des Stockes ist,	so beträgt die Länge des betreffenden Cylinders das folgendfache des Durchmessers.
10 bis 15 Zoll	33
15 bis 20 "	26
20 bis 25 "	23
25 bis 35 "	19
über 35 "	16



Durch Multiplication der neben der Durchmesserklasse, wohin der Stock gehört, bemerkten Verhältnißzahl mit dem Durchmesser, erhält man die Länge in Zoll oder mit 10 dividirt in Fuß; man sucht danach den Inhalt eines Cylinders in den Tafeln über die runden Hölzer auf und findet in diesen den der Geldberechnung zum Grunde zu legenden Massengehalt, einschließlich des Oberholzes, z. B. der Durchmesser sey 12 Zoll, so beträgt die Cylindervlänge nach vorstehender Tafel 89,6 Fuß, der Massengehalt einschließlich des Oberholzes 44,77 Cubikfuß.

g) die vorstehenden Vorschriften dienen zugleich zur Vollziehung des Art. 28 des Forststrafgesetzes.

### §. 9.

Die Abtheilung B des Werthtarifs ist für die Fälle bestimmt, wenn der Frevler nicht eine stehende ganze Stange oder einen dergleichen ganzen Stamm gefällt, sondern entweder von stehendem Holze nur Theile getrennt oder das Bergehen an bereits liegendem Holze verübt hat. Es kommt hierbei, soviel die Bergehen an bereits liegendem Holze betrifft, nach Art. 18 des Forststrafgesetzes darauf an, ob die Theile, deren Werth nach dem Tarif bestimmt werden soll, bereits von einem Andern als dem Frevler selbst, zum Verkaufe oder Gebrauche zubereitet waren oder nicht.

Als zubereitet wird angesehen sowohl das bereits aufgeschichtete oder in Wellen gekundene Holz, als auch das gerodete und kleingemachte Stockholz, sowie das ausgeästete und abgelängte Schaftholz, ferner das bereits in die Scheidlänge der Verkaufsmaße zurechtgehauene oder geschnittene Stamm-, Ober- und Reisholz.

a) die Abtheilung B I. a des Tarifs ist für das noch nicht zubereitete Brennholz aus Nesten oder aus Theilen der Stange oder des Stammes bestimmt.

Hierbei muß in der Regel nach Nr. 67 bis 90 des Tarifs nicht nur die Holzart, sondern auch weiter unterschieden und angegeben werden, ob das betreffende Holz zu Scheid- oder grobem Prügelholze, oder ob es bloß zu geringem Prügelholze oder Reisholze geeignet war.

Besteht aber das Holz aus ungerodeten Stöcken oder aus Dörnern, oder aus Spänen, Leifholz oder aus anderen zu ordentlichen Verkaufsortimenten nicht geeigneten Stücken, so wird kein Unterschied der Holzart gemacht, sondern der Werth ist nach Nr. 91 bis 96 anzusetzen.

b) In der Abtheilung B I. b, welche für das zubereitete Brennholz bestimmt, ist neben dem Werthe für Stecken und Hundert Wellen auch der Werth für ein Scheid, einen Prügel und eine Welle angesetzt. (Nr. 97 bis 114). Nach einzelnen Scheidern, Prügeln, Stockstücken, Wellen ist die Angabe dann zu machen, wenn und insoweit die Quantität des Entwendeten nicht ein volles Viertel oder nicht mehrere volle Viertel von einem Stecken oder einem Hundert Wellen beträgt.

c) Die Unterabtheilung B II. a des Tarifs ist für diejenigen Fälle bestimmt, in welchen der Werth eines Stückes von einer Stange oder von einem Stamme, oder eines abgelängten Theils

derselben, als Bau-, Werk- oder Nutzholz angesehen werden muß. Für diese Fälle findet man bei Nr. 115 bis 128 des Tarifs den Werth eines laufenden Fußes bis 15 Zoll des mittlern Durchmessers, also durch Multiplication mit der Länge des Stammstücks oder des abgelängten Theils der Stange den ganzen Werth für die Länge. Ist der mittlere Durchmesser 15 Zoll oder mehr, so wird das betreffende Rundholzstück kubisch berechnet und sein Werth, je nachdem es nur gemeines Bauholz oder besseres Werkholz oder ausgezeichnetes Schnitt-, Mühlenbau- oder Schiffsbauholz ist, nach Nr. 129 bis 131 des Werthstarifs angesetzt.

d) In der Unterabtheilung B II. b des Tarifs sind Nr. 132 bis 159 außer dem Werkscheidholze auch noch solche Sortimenten eingetragen, welche für den besonderen Gebrauch, wozu sie tauglich sind, einen höhern Werth haben, als denjenigen, der sich ergäbe, wenn man sie nur nach ihrem Cubikinhalte und im gemeinen Bau-, Werk- und Nutzholzwerte veranschlagte. — In dieser Unterabtheilung B II. b des Tarifs sind Esche und Ahorn nicht unter den „andern Holzarten“ mitverstanden, sondern sie werden auch hier der Eiche gleich gesetzt.

e) Beträgt bei ganzen Holzpflanzen und Stangen, welche Behufs der Entwendung gefällt worden, sich aber zu einem der unter B II. b unterschiedenen Sortimenten eigenen, deren Werth hiernach mehr, so ist solcher nach Nr. 132 bis 159 des Werthstarifs ebenwohl anzusetzen.

f) Der Durchmesser eines Bündchens Kienholz bei Nr. 139 des Tarifs ist zu 2 bis 3 Zoll angenommen und auf eine Last sind deren zehn zu rechnen.

g) Bei allen in der Abtheilung B und ihren Unterabtheilungen vorkommenden Ansätzen ist ein Zusatz zu den Tariffätzen für Holzmacherlohn nicht zulässig.

#### S. 10.

Bei Anwendung der für Fälle, wenn Vergehen an Waldnebennutzungen verübt wurden, bestimmten Abtheilung C (Nr. 160—187) enthaltenen Ansätze gelten folgende Vorschriften:

a) Bei den Ansätzen für entwendete Rinden, Saamen und Streumittel ist der im Tarif gemachte Unterschied, ob der Frevler selbst die Rinde geschält oder den Samen oder die Streumittel gesammelt, oder ob bereits von Anderen das Abschälen oder Sammeln geschehen war, zu beobachten, indem im letzten Falle der Werth höher anzusetzen ist, als im ersteren. Ein Gebund (Rinden) ist zu 30 Pfund oder  $\frac{1}{10}$  einer großen Last angenommen.

b) Da der Werth des Samens (Nr. 164 bis 167) so angesetzt ist, daß darin auch das Volumen oder Gewicht der natürlichen Gehäuse, worin der Samen sich befindet, enthalten ist, so bedeutet eine Last Nadelholzsamen so viel, wie eine Last Nadelholzzapfen, worin Samen enthalten ist. Wenn dürre auf der Erde liegende Nadelholzzapfen entwendet werden, so ist deren Werth als Leseholz nach Nr. 91 bis 96 des Tarifs anzusetzen.

c) Bei Mast- und Weidrefreveln wird kein besonderer Werthersatz berechnet; wo bei

dergleichen Frewaldn Schadenersatz statt findet (§. 25), ist in dem Betrage desselben zugleich der Werthersatz enthalten.

d) Unter dem dürrn Grase (Nr. 168 bis 171) ist Heu nicht verstanden, letzteres ist nach dem localen Werthe abzuschätzen.

e) Die Nr. 172 bis 175 des Tarifs begreifen auch das Futterlaub und die dünnen Zweige, welche der Frevler (z. B. vom Nadelholze) zur Streu geschitten hat.

f) Unter nutzbaren Erden und Steinen (Nr. 184 bis 187) werden solche verstanden, welche zu einem besonderen landwirthschaftlichen oder technischen Gebrauche geeignet sind und daher einen Kaufwerth haben, z. B. Mergel, Gips, Ziegelerde, Wascherde, unbehauene Bausteine, Dammerde. — Steine oder Erden, welche einen notorisch höheren Werth haben, unterliegen nach Art. 5 des Forststrafgesetzes einer besonderen Abschätzung.

### III. S c h a d e n s e r s a t z - T a r i f .

#### §. 11.

Der Schadenersatz-Tarif und die nachfolgenden §§. bestimmen die Beträge des Schadens, zu dessen Ersatz nach Art. 3 des Forststrafgesetzes der Schuldige in den Fällen, in welchen bei Entwendungen dem Waldbesitzer ein besonderer Schaden, welcher durch Zurückgabe des entwendeten Gegenstandes oder den Ersatz dessen Werthes nicht ersetzt wird, zugefügt worden, so wie in den Fällen, in welchen ein Gegenstand nicht entwendet, sondern beschädigt worden, zu verurtheilen ist.

#### §. 12.

Bei Holzentwendungen findet kein Schadenersatz statt, wenn das Entwendete ist a) entweder dürrs Holz, oder b) liegendes Holz, oder c) stehendes grünes aber unterdrücktes Holz, oder d) Holz, welches zur Fällung bereits bezeichnet ist.

Als unterdrückt soll jede Holzpflanze (Stange &c) angesehen werden, welche von nebenstehendem Holze überwachsen und zugleich für den Schluß entbehrlich ist.

Vorwuchs, welcher nach forstwirthschaftlichen Regeln gefällt werden sollte oder könnte, wird als zur Fällung bezeichnet angesehen, folglich davon kein Schadenersatz angesetzt.

#### §. 13.

Bei solchen Entwendungen von (nicht unter die Kategorien des vorhergehenden §. fallenden) ganzen Stangen oder Stämmen, welche zur Folge haben, daß der Holzbestand aus dem Schlusse gebracht wird, ferner bei Entwendungen von Samenbäumen in Hochwaldungen ist der Schadenersatz nach A a (Nr. 188—253) des Schadenstarifs anzusetzen.

#### §. 14.

Bei Entwendung von Oberständern in Hochwaldungen, welche für den künftigen  
Um

Umtrieb übergehalten wurden, von Laßreiteln und Oberständern in Niederwaldungen, von Holz in Pflanzgärten, von Obstbäumen, Allee-Bäumen und von Kopfholzstämmen wird der Schadenersatz nach A b (Nr. 254—305) des Schadenstarifs angesetzt.

#### §. 15.

Insoweit nach den vorhergehenden §§. bei Entwendung solcher Gerten oder Stangen bis zu drei Zoll Durchmesser, welche zufolge lit. e des §. 6 nach Läften oder Fuhrwerken anzusehen sind, ein Schadenersatz als zulässig erscheint, ist solcher eben so wie bei Entwendung von Astholz (§. 18) anzusehen.

#### §. 16.

Der Schadenersatz solcher ganzen Stangen oder Stämme, deren Werth nach §. 9 lit. e als besondere Sortimenten anzuschlagen ist, wird in der Hauptabtheilung B II. (insbesondere vom Schaft stehender Stämme oder Stangen) aufgefucht.

#### §. 17.

Wenn bei Entwendungen von Stämmen aus Unterwuchs auch dieser letztere beschädigt wird, so ist der Ersatz dieser Beschädigung nach §. 31 zu berechnen.

#### §. 18.

Bei Entwendung von Astholz tritt der Schadenersatz und zwar nach B I. a des Schadenstarifs dann ein, wenn grünes Astholz von grünem stehendem Holze genommen wurde.

#### §. 19.

Bei Entwendung derjenigen obersten Aeste von grünem stehendem Holze, durch deren Wegnahme der Längenwächstum gestört wird (Gipfelholz), wohin jedoch Ausschläge vom Stock im Niederwalde, wenn sie auch prädominiren, nicht zu rechnen sind, wird der Schadenersatz nach B I. b des Schadenstarifs angesetzt.

#### §. 20.

Werden Theile vom Schaft von grünen stehenden Bäumen oder Stangen oder Wurzeln von dergleichen Bäumen oder Stangen entwendet (z. B. Kienholz, Masern etc.), so wird der Schadenersatz nach B I. c des Schadenstarifs angesetzt.

#### §. 21.

Bei Entwendung von ausschlagsfähigen Stöcken oder Theilen davon in Niederwaldungen ist der Schadenersatz wie vom Gipfelholz (§. 19) anzusehen.

#### §. 22.

Bei Entwendung solcher Theile grüner stehender Stämme, welche für den besonderen Ge-

bedeutet, wozu sie tauglich sind, einen höheren Werth haben (besondere Sortimente) (§. 7 und §. 9 lit. d), ist der Schadensersatz nach B II. des Schadentarifs anzusetzen.

§. 23.

Schadensersatz findet bei Entwendung von Rinden nach C I. nur statt, wenn die Rinde nicht bereits abgeschält war, sondern der Frevler sie und zwar von stehendem grünem Holze geschält hat.

§. 24.

Bei Entwendung von Samen in nicht eingezäunten Orten ist Schadensersatz nur dann anzusetzen, wenn der Samen durch Zusammenkehren oder durch Schlagen oder Brechen von den Bäumen, oder durch Anschläge an den Stamm gewonnen wird, während in eingezäunten Orten außer diesen Fällen auch dann Schadensersatz stattfindet, wenn der Samen bloß aufgelesen wird. Die Ansätze erfolgen nach C II. des Schadentarifs.

§. 25.

Der Schadensersatz, welcher bei Mast- und Weidefreveln auf Wiesen, Mähplätzen, in eingezäunten Orten oder auf zur Cultur verbreitetem Boden ohne Aufwuchs, so wie in jungen oder alten Heegen mit Aufwuchs zu leisten ist, wird nach C III. des Schadentarifs angesetzt. Es kann jedoch der Schadensersatz für einen Frevdel durch Zusammenrechnung nach der Stückzahl bei Freveln in jungen Heegen mit Aufwuchs nicht über 40 fl. und in den übrigen Fällen nicht über 20 fl. steigen, es sey denn, daß nach §. 31 eine besondere Abschätzung erforderlich wird.

Bei Weidefreveln auf schon abgeernteten Wiesen, Mähplätzen und Aeckern findet kein Schadensersatz statt.

Wenn bei Weidefreveln nur ein kurzer schnell vorübergehender Ueberlauf statt gefunden, so sind die Ansätze des Tarifs verhältnißmäßig zu vermindern.

§. 26.

Bei Grassfreveln findet kein Schadensersatz statt, wenn der Frevdel in nicht eingezäunten Districten (Art. 40 des Forststrafgesetzes) oder in Wiesen oder Mähplätzen (Art. 43) verübt worden ist.

Wurde in Districten graset, welche in Heege liegen, so ist der Schadensersatz nach C IV. des Schadentarifs anzusetzen.

§. 27.

Bei Entwendung von Laub oder Nadeln von stehendem grünem Holze zum Füttern oder Einstreuen (Art. 43) ist der Schadensersatz nach C V. anzusetzen.

## §. 28.

Bei Entwendung von Laub, bürren Nadeln, Ginster, Farrenkräutern, Heide oder anderen Streumitteln findet kein Schadenersatz statt, wenn a) entweder das Entwendete von einem dazu Berechtigten in Haufen gebracht oder vom Boden getrennt war, oder b) wenn das Entwendete von einer Stelle genommen worden ist, wo es gegen Zahlung des Werths hätte wirtschaftlich abgegeben werden können. Ist keiner dieser Fälle vorhanden, so erfolgen die Ansätze nach C VI. des Schadenstarifs.

## §. 29.

Bei Entwendung von Rasenplatten, Steinen und Erden findet Schadenersatz nur dann statt, wenn das Vergehen in eingezäunten Orten verübt wurde; er ist nach C VII. und C VIII. anzusetzen. — Doch findet auch hier die Vorschrift unter b des vorhergehenden §. Anwendung.

## §. 30.

Wenn mit Gras-, Weide- oder anderen Freveln von Nebennutzungen eine ungewöhnliche, große Beschädigung der Holzpflanzen oder des Bodens verbunden ist, und daher eine besondere Schätzung dieses Schadens nach §. 31 statt findet, so darf dessen Ersatz nicht demjenigen, der im Tarif angegeben ist, beigelegt werden, sondern er wird statt desselben in Ansatz gebracht.

Sollte dagegen bei Gelegenheit des Frevels einer Nebennutzung eine Beschädigung verübt werden, welche nicht als notwendige Folge des Frevels der Nebennutzung zu betrachten, sondern als ein besonderer Frevel anzusehen ist, so wird für diesen auch der Ersatz des Schadens besonders in Ansatz gebracht.

## §. 31.

Hinsichtlich des Schadenersatzes bei Beschädigungen von Holzpflanzen, Stangen oder Stämmen, oder des Bodens gelten, insoweit nicht im Gesetze selbst über das Maas des Schadenersatzes bestimmt ist, folgende Vorschriften:

1) Wurde junger Holzwuchs (durchschnittlich bis zu 15 Jahren) so beschädigt, daß solcher als gänzlich verdorben angesehen werden muß, es mag nun durch Fahren, Holzschleifen, Feuer, Weidefrevel oder auf andere Weise geschehen seyn, so sind die Kosten der Wiederanpflanzung abzuschätzen und deren Betrag als Schadenersatz anzusetzen.

2) Wurde der Anwuchs nicht gänzlich verdorben, sondern nur eine geringe Beschädigung verübt, so hat die Forstbehörde den verhältnißmäßigen Theil des Schadenersatzes, welcher bei gänzlicher Verwüstung einträte, zu begutachten.



3) Wenn einzelne Pflänzlinge vernichtet werden, so ist nach Maßgabe ihres Durchmessers derselbe Schadenersatz anzusetzen, welcher bei ihrer Entwendung nach §. 14 und 15 eintrete.

4) Wenn die Beschädigung einer Stange oder eines Stammes durch Trennung von Ästen, vom Gipfel oder von anderen Theilen der Stange oder des Stammes geschieht, so wird in gewöhnlichen Fällen der Schadenersatz nach §. 18—22 angesetzt.

5) In allen andern Fällen einer Beschädigung von stehenden grünen Stangen oder Stämmen, welche weder unterdrückt noch zur Fällung bezeichnet sind, wird zuerst der bei deren Entwendung nach §. 13 und 14 stattfindende Schadenersatz ausgemittelt und davon der so vielte Theil angesetzt, als die Beschädigung ein Absterben oder Zurückgehen befürchten läßt, oder sonst der forstwirtschaftliche Zweck des beschädigten Stammes beeinträchtigt wurde. — Hat demnach die Beschädigung das Absterben des ganzen Stammes oder der ganzen Stange zur Folge, so wird der Schadenersatz so angesetzt, als wäre die ganze Stange oder der ganze Stamm im Frevel gefällt worden.

6) Der Ersatz des Schadens für Beschädigung des Bodens durch Umwühlen, Löchermachen, Graben und dergleichen besteht in Erstattung der abzuschätzenden Wiederherstellungskosten. Dasselbe gilt, wenn der Boden bereits zur Cultur vorbereitet war und die Culturbereitung durch Bodenbeschädigung vereitelt oder beschädigt wurde.

#### §. 22.

Wird in Fällen, worüber die vorstehenden §§. nichts bestimmen, Schadenersatz in Anspruch genommen, so müssen jedesmal die Gründe, worauf eine solche Forderung und deren Betrag gebaut wird, bestimmt angegeben werden und die Forstgerichte haben nach Anhörung des Gutachtens der Forstbehörde, sowohl über die Frage ob, als auch darüber, in welchem Betrage ein Schadenersatz verlangt werden kann, nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Darmstadt, den 7. May 1830.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz  
du Thil.

Schott.

# T a r i f e

zur Vollziehung

des Artikels 4. des Forststrafgesetzes

vom 4. Februar 1837.

## Uebersicht des Inhalts der Tarife.

Gegenstände.	Werths-Tarif.		Schadens-Tarif.			
<b>A.</b> Ganze Holz- pflanzen, Stän- gen oder Stäm- me, einschließ- lich Oberholz.	I. Brennholz . . . . .	Nummern des Tarifs. 1 bis 33	stehend, grün, wes- der unter- brückt, noch zur Fällung bezeichnet.	a) insgemein aus Hochwälbun- gen; zum Ueberhalt nicht bes- timmte Samenbäume in Hoch- wälbungen; Unterwuchs im Niederwald,	I. Brennholz 188 bis 220	
	II. Pflänzlinge u. Bau-, Werk- u. Kugholz . . . . .	34 — 66		b) Lafrattel und zum Ueberhalt bestimmte Oberständer in Hoch- und Niederwälbungen.	I. Bau-, Werk- u. Kugholz 221 — 253 I. Brennholz 254 — 279 II. Bau-, Werk- u. Kugholz 280 — 305	
<b>B.</b> Theile von Stangen oder Stämmen.	I. Brenn- holz.	a) Noch nicht zum Verkaufe oder Ge- brauch zubereitet . . . . .	I. Brenn- holz.	grünes Astholz von grünen stehenden Stäm- men oder Stangen	306 — 329	
	II. Bau-, Werk- und Kugholz.	b) zum Verkaufe oder Gebrauch zu- bereitet . . . . .	97 — 114	II. Bau-, Werk- und Kugholz. <small>(besondere Sortimente)</small>	dergl. Gipfelholz in Hoch- u. Niederwälbungen; ausschlagfähige Stöcke in Niederwälbungen vom Schaft oder Wurzeln von grünen stehenden Stämmen oder Stangen	330 — 354
		a) Rundholzstücke	115 — 131		grünes Astholz von grünen stehenden Stäm- men oder Stangen	
		b) besondere Sorti- mente . . . . .	132 — 159		dergl. Gipfelholz in Hoch- u. Niederwälbungen; ausschlagfähige Stöcke in Niederwälbungen vom Schaft oder Wurzeln von grünen stehenden Stämmen oder Stangen	
<b>C. Waldnebenbenutzungen.</b>	I. Rinden.	mit Schälerlohn <small>von alten Stämmen von jungem Holze</small> . . . . . ohne Schälerlohn <small>von jungem Holze von alten Stämmen</small> . . . . .	von stehenden grünen Stämmen oder Stangen	von jungem Holze . . . . . von alten Stämmen . . . . .	160 — 163 355 — 358	
	II. Samen.	mit Sammlerlohn . . . . . ohne Sammlerlohn . . . . .	wenn der Frevler den Samen selbst sammelte	in nicht eingehegten in eingeheg- ten Orten	durch Zusammenbrechen . . . . . durch Schlagen oder Brechen v. d. Bäu- men, durch Anschlägen a. d. Stamm durch bloßes Aufsteilen . . . . . durch Rechen, Brechen oder Schlagen	164 — 167 359 — 364
	III. Mast und Weide.	—	in eingehegten Orten ohne Aufwuchs; auf zur Kultur vorbereitetem Boden; auf Wiesen und Mähplatten . . . . .	eingehetzte Orte mit Aufwuchs,	junge Hegen . . . . . alte Hegen . . . . .	— 365 — 371
	IV. Gras.	frisch oder grün . . . . . alt oder dürr . . . . .	in eingehegten Orten	ohne Werkzeug (mittelfst Ruppen) . . . . . mit Werkzeug <small>in alten Hegen . . . . . in Heglschlägen, jungen Hegen u. Pflanzgärten</small>	372 — 375	
	V. Laub und Nadeln.	von stehendem Holze . . . . .	von stehendem Holze	in älteren offenen Beständen . . . . . in Heglschlägen, jungen Aufwüchsen und Pflanzgärten	376 — 379	
	VI. Streus- mittel.	abgefallenes Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster u. d. gl.	mit Sammlerlohn ohne Sammlerlohn mit Sammlerlohn ohne Sammlerlohn	abgefallenes Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster u. d. gl., Werkzeug	in offenen Beständen über 40 Jahren in Verjüngungsschlägen und in jungen Beständen bis zu 40 Jahren in Hegen ohne Werkzeug (mittelfst Ruppen) mit <small>in alten Hegen . . . . . in Heglschlägen, jungen Hegen u. Pflanzgärten</small>	176 — 179 380 — 383
	VII. Rasen- platten.	insgemein . . . . .	in eingehegten Orten . . . . .	in eingehegten Orten . . . . .	180 — 183 384 — 387	
	VIII. Erden u. Steine.	gemeine . . . . . nutzbare . . . . .	in eingehegten Orten . . . . .	in eingehegten Orten . . . . .	184 bis 187 388 — 391	

Provinz und Landgerichtsbezirk.	Localabtheilungen, zu welchen die Forstgerichts-Bezirke und Reviere gehören.	Local- Nummer in den Tarifen.
<b>Oberhessen.</b>		
Wöhl .....	Sämmtliche in diesem Bezirke liegende Waldungen (der Forst Wöhl) ...	I.
Battenberg .....	Sämmtliche in diesem Bezirke liegende Waldungen (der Forst Battenberg)	I.
Biedenkopf .....	Sämmtliche in diesem Bezirke liegende Waldungen, insbesondere die Reviere Biedenkopf, Rabenbach, Breidenbach, Forsts Biedenkopf ...	II.
Gladenbach .....	1) das Revier Dautphe, Forsts Biedenkopf .....	III.
	2) die Reviere Gladenbach, Weidbach, Forsts Biedenkopf .....	IV.
Stadtgericht Gießen ...	1) das Revier Königsberg, Forsts Gießen .....	V.
	2) das Rev. Gießen, Forsts Gießen; das Rev. Bugbach, Forsts Friedberg, soweit es zu diesem Bezirk gehört .....	VI.
Landgericht Gießen .....	1) das Revier Schiffenberg, Forsts Gießen .....	VI.
	2) das Revier Busch, Forsts Gießen .....	V.
Grünberg .....	Sämmtliche Waldungen, insbesondere die Reviere Grünberg, Londershof und Niederohmen, Forsts Burggemünden .....	IV.
Homberg .....	Sämmtliche Waldungen; insbesondere die Reviere Homberg, Hainbach, Maulbach, Wahlen, Forsts Burggemünden .....	III.
Alsfeld .....	Sämmtliche in diesem Bezirke liegende Waldungen (der Forst Romrod)	III.
Schlis .....	Sämmtliche in diesem Bezirke liegende Waldungen .....	III.
Lauterbach .....	bezugleich, insbesondere das Revier Maar mit Angersbach, Forstpolizeibezirks Lauterbach .....	IV.
	1) das Revier Stockhausen mit Freiensteinau, Forstpolizeibezirks Lauterbach .....	IV.
Altenhirsch .....	2) das Rev. Oberwald mit Engelrod, Forstpolizeibezirks Lauterbach und das Rev. Grebenhain (theilweise) Forsts Schotten .....	III.
Ulrichstein ... ..	die Reviere Grebenhain und Feldkrüden, Forsts Schotten .....	II.
Schotten .....	die Reviere Eichelsachsen und Rainrod (Schotten), Forsts Schotten .....	III.
Ortenberg .....	1) die Gräfl. Stollbergischen Reviere Gebern und Oberspemen .....	III.
	2) die Gräfl. Stollbergischen Reviere Neuhof, Ranstadt, u. Ortenberg; d. Großherzogl. Revier Ortenberg, Forsts Ribba .....	V.
	3) das Revier Altenstadt, Forsts Friedberg, so viel deren Bezirk betrifft	VI.
Ribba .....	1) die Reviere Eichelsdorf und Langb, Forsts Ribba .....	III.
	2) das Revier Bingenheim, Forsts Ribba .....	IV.
Laubach .....	1) die Reviere Laubach, Thiergarten, Frelenseen und Gonterkirchen, Forstpolizeibezirks Laubach und die Waldungen im Gräfl. Solms-Rödelheimischen Gerichte Einartshausen .....	V.
	2) das Revier Ruppertsburg, Forstpolizeibezirks Laubach .....	VI.
	3) das Revier Arnburg, Forstpolizeibezirks Laubach .....	VII.
Riß .....	Sämmtliche in diesem Bezirke liegende Waldungen .....	VII.
Lungen .....	bezugleich .....	V.

<b>Provinz und Landgerichtsbezirk.</b>	<b>Localabtheilungen, zu welchen die Forstgerichts-Bezirke und Reviere gehören.</b>	<b>Local- Nummer in den Tarifen.</b>
<b>Ferner: Oberhessen. Büdingen .....</b>	1) das Revier Wenings, Forstpolizeibezirks Offenbach ..... 2) die Reviere Christinenhof und Bonshausen, Forstpolizeibezirks Büdingen 3) das Revier Morstadt, Forstpolizeibezirks Büdingen; der Forstbezirk Wiedermus (Edartshausen) .....	V. VI. VII.
<b>Friedberg .....</b>	1) das Revier Hochweisel, Forsts Friedberg ..... 2) das Revier Buzbach, Forsts Friedberg (m. vergl. Stadtgericht Gießen, Abth. 2.) ..... 3) die Reviere Rodenberg und Oberrosbach, Forsts Friedberg .....	V. VI. VII.
<b>Großlarben und Rödelheim .....</b>	4) das Revier Altenstadt, Forsts Friedberg (m. vergl. Landgericht Dr- tenberg, Abth. 3.) ..... Sämmtliche in diesem Bezirke liegende Waldungen der Reviere Altenstadt (m. vergl. Landgericht Drtenberg und Friedberg) und Niedereschbach, sowie des Forstpolizeibezirks Affenheim .....	VIII. VIII.
<b>Starkenburg. Offenbach .....</b>	1) die Fürstlich Hessenburgischen Reviere Sprendlingen, Dreieich und Of- fenbach ..... 2) die Rev. Steinheim, Forsts Seligenstadt; theilweise Rev. Messel, Forsts Darmstadt u. theilweise Koberstadt, Forsts Langen .....	VIII. VII.
<b>Seligenstadt .....</b>	die Rev. Steinheim, Dudenhofen, Zellhausen und Babenhäusen, Forsts Seligenstadt ..... d. Rev. Oberroden, Forsts Seligenstadt; d. Rev. Messel und Kalkofen, Forsts Darmstadt; der Forst Langen .....	VII. VII.
<b>Langen .....</b>	der Forst Gerau ..... die Reviere Steinbrückerteich und Bessungen, Forsts Darmstadt ..... der Forst Umstadt .....	VII. VII. VII.
<b>Großgerau .....</b>	der Forst Umstadt ..... der Forst Reinheim ..... die Forstpolizeibezirke Neustadt und König .....	VII. VII. VI.
<b>Stadtgericht Darmstadt Umstadt .....</b>	1) der Forstpolizeibezirk Erbach und das Rev. Rehbach, Forstpolizeibezirks Michelstadt ..... 2) das Revier Bullau, Forstpolizeibezirks Michelstadt ..... die Reviere Airtenbach, Falkengesäß und Gammelsbach, Forstpolizei- bezirks Michelstadt .....	VI. V. VII.
<b>Lichtenberg .....</b>	die Reviere Zwingenberg, Eberstadt, Gernsheim, Forsts Jugenheim ... 1) die Reviere Lorsch, Lampertheim, Birnheim, Forsts Heppenheim, das Revier Jägersburg, Forsts Jugenheim ..... 2) das Revier Heppenheim, so viel diesen Bezirk betrifft .....	VII. VII. VI.
<b>Lorsch .....</b>	Sämmtliche in diesem Bezirke liegende Waldungen des Forsts Heppen- heim (theilweise, m. vergl. Landgericht Lorsch, Abth. 2) des Forsts Jugenheim und des Forsts Waldmichelbach ..... 1) ein Theil des Reviers Waldmichelbach, Forst gl. Namens ..... 2) das Revier Hirschhorn, Forsts Waldmichelbach .....	VI. V. VI.
<b>Fürth .....</b>	das Revier Wimpfen, Forsts Heppenheim ..... der Forst Mainz .....	VII. VIII.
<b>Hirschhorn .....</b>		
<b>Wimpfen .....</b>		
<b>Waldmichelbach .....</b>		
<b>Heinhausen. (Sämmtliche Bezirke)</b>		

# Werth = Tarif.

A. Ganze Holzpflanzen, Stangen oder Stämme einschließlich Oberholz.																	
Unterer Durch- messer.	I. Brennholz.									II. Pflänzlinge, Bau-, Werk- u. Nutzholz.							
	Holzart.	Local- Nr.			Local- Nr.			Local- Nr.			Holzart.	Local- Nr.		Local- Nr.		Local- Nr.	
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	I und II.		III und IV.	V und VI.	VII und VIII.			
Zoll.	Nr. fr.	Nr. fr.	Nr. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	Nr. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.			
1 Stück																	
bis 1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	34							
1 bis 2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	35	4						
2 " 3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	36	3	4					
3 " 4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	37	7	10					
4 " 5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	38	14	19					
5 " 6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	39	23	32					
6 " 7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	40	36	49	1	5			
7 " 8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	41	53	1	12	1			
8 " 9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	42	1	13	2	13			
9 " 10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	43	1	13	2	13			
über 10										44	1	13	2	13			
1 Kub. Fuß	11	1 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{4}$	3	3 $\frac{1}{2}$	4	5	5 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	44	4 $\frac{1}{2}$	6	8	10			
1 Stück																	
bis 1	12	12	12	12	12	12	12	12	12	45							
1 bis 2	13	13	13	13	13	13	13	13	13	46	1	1					
2 " 3	14	14	14	14	14	14	14	14	14	47	3	3					
3 " 4	15	15	15	15	15	15	15	15	15	48	8	8					
4 " 5	16	16	16	16	16	16	16	16	16	49	16	16					
5 " 6	17	17	17	17	17	17	17	17	17	50	27	27					
6 " 7	18	18	18	18	18	18	18	18	18	51	42	42					
7 " 8	19	19	19	19	19	19	19	19	19	52	1	1					
8 " 9	20	20	20	20	20	20	20	20	20	53	1	1					
9 " 10	21	21	21	21	21	21	21	21	21	54	1	1					
über 10										55	1	1					
1 Kub. Fuß	22	1	1 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	55	3	4 $\frac{1}{2}$	6	8			
1 Stück																	
bis 1	23	23	23	23	23	23	23	23	23	56							
1 bis 2	24	24	24	24	24	24	24	24	24	57							
2 " 3	25	25	25	25	25	25	25	25	25	58	1	1					
3 " 4	26	26	26	26	26	26	26	26	26	59	6	6					
4 " 5	27	27	27	27	27	27	27	27	27	60	10	10					
5 " 6	28	28	28	28	28	28	28	28	28	61	19	19					
6 " 7	29	29	29	29	29	29	29	29	29	62	30	30					
7 " 8	30	30	30	30	30	30	30	30	30	63	44	44					
8 " 9	31	31	31	31	31	31	31	31	31	64	1	1					
9 " 10	32	32	32	32	32	32	32	32	32	65	1	1					
über 10										66	1	1					
1 Kub. Fuß	33	3	1	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$	2	2 $\frac{1}{2}$	3	3 $\frac{1}{4}$	66	2	3	4	6			



Ferner:

B. Theile von Stangen oder Stämmen; Oberholz, Schaft

I. Brenn

a) Noch nicht zum Verkaufe oder Gebrauche zubereitet gewesen.

Nr. des Tarifs.	Sortimente.	Holzart.	Maas der Ansätze.	Local-		Local-		Local-		Local-		Local-		Local-							
				Nr.		Nr.		Nr.		Nr.		Nr.		Nr.							
				I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.										
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.						
67	Zu Scheits- und grobem Prägeholz tauglich.	Hartes Laubholz.	1 kleine Last .....	—	3	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	6	—	7	—	8	—	10	—	11	—	13		
68			1 Mittellast .....	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	7 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	—	9	—	10	—	12	—	15	—	16	—	20		
69			1 große Last .....	—	6	—	9	—	12	—	14	—	16	—	20	—	22	—	26		
70			1 Schiebkarren oder Handschlitten	—	9	—	14	—	18	—	20	—	24	—	30	—	32	—	40		
71			1 Karrn .....	—	45	1	10	1	30	1	40	2	—	2	30	2	45	3	20		
72			1 Wagen .....	1	30	2	20	3	—	3	20	4	—	5	—	5	30	6	40		
73			Zu Scheits- und weiches Laubholz.	Hartes Laubholz.	1 kleine Last .....	—	2	—	3	—	4	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	5	—	6	—	7	—	8
74					1 Mittellast .....	—	3	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	12
75					1 große Last .....	—	4	—	6	—	8	—	9	—	10	—	12	—	14	—	16
76					1 Schiebkarren oder Handschlitten	—	6	—	9	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	24
77	1 Karrn .....	—			30	—	45	1	—	1	10	1	20	1	30	1	40	2	—		
78	1 Wagen .....	1			—	1	30	2	—	2	20	2	40	3	—	3	20	4	—		
79	Zu Reis- und geringem Prägeholz geeignet.	Hartes Laubholz.			1 kleine Last .....	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	5	—	7	—	8	—	9	—	10
80			1 Mittellast .....	—	4	—	5	—	7	—	8	—	10	—	12	—	14	—	15		
81			1 große Last .....	—	5	—	7	—	9	—	10	—	14	—	16	—	18	—	20		
82			1 Schiebkarren oder Handschlitten	—	8	—	10	—	14	—	16	—	20	—	24	—	28	—	30		
83			1 Karrn .....	—	40	—	50	1	10	1	20	1	40	2	—	2	20	2	30		
84			1 Wagen .....	1	20	1	40	2	20	2	40	3	20	4	—	4	40	5	—		
85	Zu Reis- und weiches Laubholz.	Hartes Laubholz.	1 kleine Last .....	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	3	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	4	—	5	—	6	—	7		
86			1 Mittellast .....	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	5	—	6	—	8	—	9	—	10		
87			1 große Last .....	—	3	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	6	—	7	—	8	—	10	—	12	—	14		
88			1 Schiebkarren oder Handschlitten	—	5	—	7	—	9	—	10	—	12	—	16	—	18	—	20		
89			1 Karrn .....	—	25	—	35	—	45	—	50	1	—	1	20	1	30	1	40		
90			1 Wagen .....	—	50	1	10	1	30	1	40	2	—	2	40	3	—	3	20		
91	Ungeordnetes, zum Wiederausschlag nicht bestimmtes Stockholz, Espähne, Eteholz.	Ohne Unterschied der Holzart.	1 kleine Last .....	—	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	2	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	3	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	4	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	5		
92			1 Mittellast .....	—	2	—	3	—	4	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	5	—	6	—	7	—	8		
93			1 große Last .....	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10		
94			1 Schiebkarren oder Handschlitten	—	4	—	6	—	8	—	9	—	10	—	12	—	14	—	16		
95			1 Karrn .....	—	20	—	30	—	40	—	45	—	50	1	—	1	10	1	20		
96			1 Wagen .....	—	40	1	—	1	20	1	30	1	40	2	—	2	20	2	40		



W e r t h s = T a r i f.

Holz, Stockholz; Stücke von Stangen oder Stämmen.																											
h o l z.																											
b) Zum Verkaufe oder Gebrauche zubereitetes Brennholz.																											
Nr. des Tarifs.	Sortimente.	Holzart.	Local-Nr. I.		Local-Nr. II.		Local-Nr. III.		Local-Nr. IV.		Local-Nr. V.		Local-Nr. VI.		Local-Nr. VII.		Local-Nr. VIII.										
			1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1									
			Stek-	Scheid	Stek-	Scheid	Stek-	Scheid	Stek-	Scheid	Stek-	Scheid	Stek-	Scheid	Stek-	Scheid	Stek-	Scheid	Stek-	Scheid							
		ten	oder	ten	oder	ten	oder	ten	oder	ten	oder	ten	oder	ten	oder	ten	oder	ten	oder								
		fr.	Prü-	fr.	Prü-	fr.	Prü-	fr.	Prü-	fr.	Prü-	fr.	Prü-	fr.	Prü-	fr.	Prü-	fr.	Prü-								
		fl.	gel	fl.	gel	fl.	gel	fl.	gel	fl.	gel	fl.	gel	fl.	gel	fl.	gel	fl.	gel								
97	Scheitholz.	Hainb., Buche, Esche,	2	—	3	3	—	4½	4	—	6	4	30	7	5	—	7½	6	—	9	7	—	10½	8	—	12	
98		Obstbaum, Ulme, Bir-	1	30	2¼	2	15	3½	3	—	4½	3	22	5	3	45	5½	4	30	7	5	15	8	6	—	9	
99		Eiche	1	19	2	2	—	3	2	38	4	2	58	4½	3	18	5	4	—	6	4	37	7	5	16	8	
100		Nadelholz	1	12	2	1	48	3	2	24	4	2	42	4½	3	—	5	3	36	6	4	12	7	4	48	8	
101		Erle, Pappel, Aspe,	1	1	1½	1	37	2½	2	10	3	2	26	3½	2	42	4	3	14	5	3	47	5½	4	20	6	
102	Prügelholz.	Hainb., Buche, Esche,	1	30	1½	2	15	2½	3	—	3	3	22	3½	3	45	4	4	30	5	5	15	5½	6	—	6	
103		Obstb., Ulme, Birke,	1	12	1¼	1	48	2	2	24	2½	2	42	3	3	—	3	3	36	3½	4	12	4½	4	48	5	
104		Eiche, Akazie	—	58	1	1	26	1½	1	56	2	2	10	2¼	2	24	2½	2	52	3	3	22	3½	3	52	4	
105		Nadelholz	—	54	1	1	21	1½	1	48	2	2	2	2¼	2	15	2½	2	42	3	3	9	3½	3	36	4	
106		Erle, Pappel, Aspe,	—	54	1	1	21	1½	1	48	2	2	2	2¼	2	15	2½	2	42	3	3	9	3½	3	36	4	
107	Stockholz.	Hainb., Buche, Esche,	—	54	1¼	1	21	2	1	48	2½	2	2	3	2	15	3	2	42	3½	3	9	4¼	3	36	5	
108		Obstb., Ulme, Birke,	—	45	1	1	8	1½	1	30	2	1	43	2¼	1	54	2½	2	16	3	2	40	3½	3	—	4	
109		Eiche, Akaz., Nadel	—	36	1	—	54	1½	1	12	2	1	21	2¼	1	30	2½	1	48	3	2	6	3½	2	24	4	
110	Reisholz.	Hainbuche, Buche,	—	21	—	—	32	—	—	42	—	—	49	—	—	54	—	1	4	—	—	1	16	—	1	24	—
111		in Stücken.	—	19	—	—	29	—	—	38	—	—	43	—	—	48	—	—	58	—	—	1	7	—	1	16	—
112		Obstb., Eiche, Ul-	—	11	—	—	16	—	—	21	—	—	24	—	—	27	—	—	32	—	—	—	38	—	—	42	—
113		Ak., Nadel- u. wei-	—	100	1	—	100	1	—	100	1	—	100	1	—	100	1	—	100	1	—	100	1	—	100	1	—
112	Wellen.	Hainbuche, Buche,	1	48	1½	2	42	2½	3	36	3	4	3	3½	4	30	4	5	24	5	6	18	5½	7	12	6	
113		Erle, Pappel, Aspe,	1	24	1	2	6	1½	2	48	2	3	9	2¼	3	30	2½	4	12	3	4	54	3½	5	36	4	
114		Obstb., Eiche, Ul-	—	54	1	1	21	1	1	48	1½	2	2	2	2	15	2	2	42	2	3	9	2½	3	36	3	



Ferner: B. Theile von Stangen oder Stämmen; Oberholz, Schaftholz, Stockholz; Stücke von Stangen oder Stämmen.

II. Bau-, Werk- und Nutzholz.

a) Rundholzstücke.

b) Besondere Sortimente.

Nr. des Tarifs.	Für einen laufenden Fuß.	Eiche, Eiche, Ahorn, Ulme.				Buche, Eibnbuche, Birke, Erle, Nadelholz, Obst-, Kiefer.				Kiefer, Pappel, Weide, Aspe u. dgl.				Angabe der Sortimente.	Holzart.	Eocal-Nr. I und II.		Eocal-Nr. III und IV.		Eocal-Nr. V und VI.		Eocal-Nr. VII und VIII.				
		So-cal-Nr. I.	So-cal-Nr. III.	So-cal-Nr. V.	So-cal-Nr. VII.	So-cal-Nr. I.	So-cal-Nr. III.	So-cal-Nr. V.	So-cal-Nr. VII.	So-cal-Nr. I.	So-cal-Nr. III.	So-cal-Nr. V.	So-cal-Nr. VII.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
		So-cal-Nr. II.	So-cal-Nr. IV.	So-cal-Nr. VI.	So-cal-Nr. VIII.	So-cal-Nr. II.	So-cal-Nr. IV.	So-cal-Nr. VI.	So-cal-Nr. VIII.	So-cal-Nr. II.	So-cal-Nr. IV.	So-cal-Nr. VI.	So-cal-Nr. VIII.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
115	1 bis 2	0.1	0.1	0.2	0.2	0.1	0.1	0.1	0.2	0.1	0.1	0.1	0.1	132	Eine Schichte Werk-	Eiche zc.	6	—	8	—	10	40	13	20		
116	2 "	3	0.2	0.3	0.4	0.5	0.2	0.2	0.3	0.4	0.1	0.2	0.2	133	oder Flugscheitholz	Andere	4	30	6	—	7	30	10	—		
117	3 "	4	0.5	0.6	0.8	1.0	0.3	0.5	0.6	0.8	0.2	0.3	0.4	134	1 laufender Fuß	Eiche zc.	—	2	—	3	—	3	—	4	—	
118	4 "	5	0.7	1.0	1.3	1.6	0.5	0.7	1.0	1.3	0.3	0.5	0.6	135	von einem Scheibe	Andere	—	1	—	2	—	2	—	3	—	
119	5 "	6	1.1	1.4	1.9	2.4	0.7	1.1	1.4	1.9	0.5	0.7	1.0	136	ob. von einer Planke	Andere	—	1	—	2	—	2	—	3	—	
120	6 "	7	1.5	2.0	2.6	3.3	1.0	1.5	2.0	2.6	0.7	1.0	1.3	137	1 Last oder Gebund	Insgem.	—	14	—	18	—	24	—	28	—	
121	7 "	8	2.0	2.6	3.5	4.4	1.3	2.0	2.6	3.5	0.9	1.3	1.8	138	Besenreis, Reife,	"	—	7	—	9	—	12	—	14	—	
122	8 "	9	2.6	3.4	4.6	5.7	1.7	2.6	3.4	4.6	1.1	1.7	2.3	139	Korbholz	"	—	3	—	3	—	4	—	5	—	
123	9 "	10	3.2	4.3	5.7	7.1	2.1	3.2	4.3	5.7	1.4	2.1	2.8	138	1 Last oder Gebund	"	—	2	—	2	—	3	—	3	—	
124	10 "	11	4.0	5.2	7.0	8.7	2.6	4.0	5.2	7.0	1.7	2.6	3.5	139	Andere	"	—	2	—	2	—	3	—	3	—	
125	11 "	12	4.7	6.2	8.3	10.4	3.1	4.7	6.2	8.3	2.1	3.1	4.2		Nutzstücke.											
126	12 "	13	5.5	7.4	9.8	12.3	3.7	5.5	7.4	9.8	2.5	3.7	4.9		Ein Stück.											
127	13 "	14	6.4	8.6	11.4	14.3	4.3	6.4	8.6	11.4	2.9	4.3	5.7		Artbeim	"	—	1	—	1	—	2	—	2	—	
128	14 "	15	7.4	9.9	13.2	16.5	5.0	7.4	9.9	13.2	3.3	5.0	6.6		Dreschflgelhandhabe	"	—	4	—	6	—	7	—	9	—	
	15 und mehr; 1 Kub. Fuß														Peitschenfiel	"	—	2	—	2	—	3	—	3	—	
129	1r Klasse	7	9	12	14	4	7	9	12	3	4	6	9		Pflugarm	Eiche zc.	—	6	—	7	—	10	—	12	—	
130	2r Klasse	5	7	10	12	3	5	7	10	2	3	5	7		Pflugshaupt	Andere	—	4	—	5	—	7	—	8	—	
131	3r Klasse	4	6	8	10	3	4	6	8	2	3	4	6		Pflugshorn	Insgem.	—	2	—	2	—	3	—	3	—	
															Pflugskringel	Eiche zc.	—	10	—	12	—	16	—	19	—	
															Pflugsnabe	Andere	—	7	—	8	—	12	—	14	—	
																	—	2	—	2	—	3	—	4	—	
																		—	9	—	12	—	15	—	18	—
																		—	6	—	8	—	10	—	12	—
																		—	12	—	16	—	20	—	24	—
																		—	8	—	11	—	13	—	16	—
																		—	2	—	2	—	3	—	3	—
																		—	2	—	3	—	4	—	5	—
																		—	2	—	2	—	3	—	3	—
																		—	2	—	3	—	4	—	5	—
																		—	2	—	3	—	4	—	5	—
																		—	2	—	3	—	4	—	5	—
																		—	7	—	9	—	12	—	14	—
																		—	4	—	6	—	8	—	10	—



Tarif.

C. Waldnebenennungen.

I. Rinden.

II. Samen.

Nr. des Tarifs.	Maas der Ansätze.	Mit Schälerlohn				Ohne Schälerlohn				Nr. des Tarifs.	Maas der Ansätze.	Mit oder ohne Sammlerlohn.	Ohne Unterschiede der Localabtheilungen.							
		von jungem Holze.		von alten Stämmen.		von jungem Holze.		von alten Stämmen.					Eiche.	Buche.	Eiche, Ahorn, Lärche, Weisstanne.	Ulme, Hainbuche, Birke.	Kiefer, Fichte.	Bachholzer.		
		Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.											
		I. II. III und IV.	V. VI. VII u. VIII.	I. II. III und IV.	V. VI. VII u. VIII.	I. II. III und IV.	V. VI. VII u. VIII.	I. II. III und IV.	V. VI. VII u. VIII.											
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
160	1 Pfund	1	1 1/2	1 1/2	1 1/2	1	1 1/2	1	1 1/2	164	1 Malter	mit	2	54	2	10	24	52	9	
161	1 Gebund	30	45	15	23	20	30	10	15	165	1 Malter	ohne	1	30	2	4	1	30	12	6
162	1 Last	1 15	1 53	38	57	50	1 15	25	38	166	1 Last	mit	55	1 36	2 58	1 30	38	5 45		
163	1 Stecken	6 15	9 23	3 8	4 42	4 10	6 15	2 5	3 8	167	1 Last	ohne	42	1 18	1 52	37	19	3 45		

III. Mast und Weide. (Man sehe den Schadenersatz-Tarif.)

IV. Gras.

V. Laub und Nadeln von stehendem Holze.

VII. Rasenplatten.

Nr. des Tarifs.	Maas der Ansätze.	Frisch oder grün.			Alt oder dürr.			Nr. des Tarifs.	Maas der Ansätze.	Local-Nr. I und II.	Local-Nr. III und IV und V.	Local-Nr. VI und VII und VIII.	Nr. des Tarifs.	Maas der Ansätze.	Local-Nr. I und II.	Local-Nr. III und IV und V.	Local-Nr. VI und VII und VIII.
		Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.										
		I. III. IV und V.	VI. VII und VIII.	I. III. IV und V.	VI. VII und VIII.	I. III. IV und V.	VI. VII und VIII.										
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.										
168	1 Last	6	8	10	3	4	5	172	1 Last	7	10	12	180	1 Last	3	4	5
169	1 Schiefeln	12	16	20	6	8	10	173	1 Schiefeln	14	20	24	181	1 Schiefeln	6	8	10
170	1 Karrn	1	1 20	1 40	30	40	50	174	1 Karrn	1 10	1 40	2	182	1 Karrn	30	40	50
171	1 Wagen	2	2 40	3 20	1	1 20	1 40	175	1 Wagen	2 20	3 20	4	183	1 Wagen	1	1 20	1 40

VI. Streumittel.

VIII. Steine und Erden.

Nr. des Tarifs.	Maas der Ansätze.	Abgefallenes Laub, Nadeln, Moos.						Heide, Ginster, Besenpfriemen u. dgl.						Nr. des Tarifs.	Maas der Ansätze.	Gemeine.		Kugbare.		
		Mit Sammlerlohn.			Ohne Sammlerlohn.			Mit Sammlerlohn.			Ohne Sammlerlohn.					Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	
		Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.	Local-Nr.			Local-Nr.	I. II. III und IV.	V. VI. VII und VIII.	I. II. III und IV.	V. VI. VII und VIII.
		I. III. IV und V.	VI. VII und VIII.	I. III. IV und V.	VI. VII und VIII.	I. III. IV und V.	VI. VII und VIII.	I. III. IV und V.	VI. VII und VIII.	I. III. IV und V.	VI. VII und VIII.	I. III. IV und V.	VI. VII und VIII.			I. III. IV und V.	VI. VII und VIII.	fl.	kr.	fl.
176	1 Last	6 1/2	8 1/2	10 1/2	5	7	9	5 1/2	6 1/2	7 1/2	2 1/2	3 1/2	4	184	1 Last	1	1 1/2	3	4 1/2	
177	1 Schiefeln	13	17	21	10	14	18	11	13	15	5	7	9	185	1 Schiefeln	2	3	6	9	
178	1 Karrn	1 5	1 25	1 45	50	1 10	1 30	55	1 5	1 15	25	35	45	186	1 Karrn	10	15	30	45	
179	1 Wagen	2 10	2 50	3 30	1 40	2 20	3	1 50	2 10	2 30	50	1 10	1 30	187	1 Wagen	20	30	1	30	







Tarif.

Holzpflanzen, Stangen oder Stämme einschließlich Oberho

b) Oberständer in Hochwäldungen (für den künftigen Umtrieb übergehalten in Niederwäldungen, Holz in Pflanzgärten, Alleebäume, Kopfholzst

Unterer Durchmesser.	I. Brennholz.										II. Nr. des Tarifs.					
	Nr. des Tarifs.	Holzart.	Local-	Local-	Local-	Local-	Local-	Local-	Local-	Local-						
			Nr. I.	Nr. II.	Nr. III.	Nr. IV.	Nr. V.	Nr. VI.	Nr. VII.	Nr. VIII.						
3 o. l.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.						
Ein Stück bis 1	254	Buche, Eichen, Ahorn.	4	5	7	8	9	11	13	14	280					
1 bis 2	254½		6	9	12	14	15	18	21	24	280½					
2 " 3	255		11	15	21	24	27	33	36	42	281					
3 " 4	255½		15	21	27	33	36	45	51	1	281½					
4 " 5	256		18	27	36	42	45	54	1	3	282					
5 " 6	257		24	36	48	54	1	12	1	24	36	283				
6 " 7	258		27	39	54	1	1	6	1	21	1	36	284			
7 " 8	259		30	45	1	1	9	1	15	1	30	1	45	2	285	
8 " 9	260		45	66	1	27	1	42	1	45	2	15	2	36	3	286
9 " 10	261		60	90	2	2	15	2	30	3	3	30	4	4	4	287
10 u. mehr Ein Kub. Fuß	262		1.2	1.8	2.4	2.7	3	3.6	4.2	4.8	288					
Ein Stück bis 1	263	Alme, Obstbaum, Birke, Eiche, Nadelholz, Kiefer.	3	5	6	7	8	9	11	12	289					
1 bis 2	263½		5	7	9	10	11	14	16	18	289½					
2 " 3	264		8	11	14	17	18	23	26	30	290					
3 " 4	264½		11	15	21	24	27	33	36	42	290½					
4 " 5	265		12	18	24	27	30	36	42	48	291					
5 " 6	266		15	21	27	33	36	45	51	1	291½					
6 " 7	267		18	27	36	41	45	54	1	3	1	12	292			
7 " 8	268		21	33	42	48	54	1	3	1	12	1	24	293		
8 " 9	269		30	45	1	1	9	1	15	1	30	1	45	2	294	
9 " 10	270		42	63	1	24	1	36	1	45	2	2	27	2	48	295
10 u. mehr Ein Kub. Fuß	271		0.9	1.2	1.5	1.8	2.1	2.7	3.3	3.6	296					
Ein Stück bis 1	272	Reiches Laubholz.	2	3	4	4.5	5	5.5	6	7	297					
1 bis 2	272½		3	5	6	7	8	9	11	12	297½					
2 " 3	273		4.5	7	9	10	11	14	16	18	298					
3 " 4	273½		8	11	14	17	18	23	26	30	298½					
4 " 5	274		9	14	18	20	24	27	30	36	299					
5 " 6	274½		12	18	24	27	30	36	42	48	300					
6 " 7	275		14	20	27	30	33	42	48	54	301					
7 " 8	276		15	21	30	33	36	45	51	1	302					
8 " 9	277		21	33	42	48	54	1	3	1	12	1	24	303		
9 " 10	278		30	45	1	1	9	1	15	1	30	1	45	2	304	
10 u. mehr Ein Kub. Fuß	279		0.6	0.9	1.2	1.35	1.5	1.8	2.1	2.4	305					

Nr. des Tarifs.	Bestimm.	Nr. des Tarifs.	Bestimm.
306	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Kleine Last.	
307	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Mittel-last.	
308	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 große Last.	
309	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Schieb-farrn	
310	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Karrn	
311	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Wagen	
312	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Kleine Last.	
313	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Mittel-last.	
314	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 große Last.	
315	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Schieb-farrn	
316	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Karrn	
317	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Wagen	
318	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Kleine Last.	
319	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Mittel-last.	
320	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 große Last.	
321	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Schieb-farrn	
322	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Karrn	
323	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Wagen	
324	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Kleine Last.	
325	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Mittel-last.	
326	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 große Last.	
327	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Schieb-farrn	
328	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Karrn	
329	Su Kreis und geringem Nadelholz geeignet.	1 Wagen	



Ferner: Schadensersatz =

B. Theile von grünen stehenden

I. Brennholz.

Nr. des Karffs.	Bestimmmt. Bolzart.	Maas des Anfages	a) Grünes Kstholz von grünen stehenden Stämmen oder Stangen.								b) Dergleichen Gipfelholz in Hoch- und Nieder- waldungen; anschlagnfähige Stöcke in Nieder- waldungen.								c) Bom Schafte oder Wurzeln von grünen stehenden Stämmen oder Stangen.												
			Pos- cal- Nr. I.	Pos- cal- Nr. II.	Pos- cal- Nr. III.	Pos- cal- Nr. IV.	Pos- cal- Nr. V.	Pos- cal- Nr. VI.	Pos- cal- Nr. VII.	Pos- cal- Nr. VIII.	Pos- cal- Nr. I.	Pos- cal- Nr. II.	Pos- cal- Nr. III.	Pos- cal- Nr. IV.	Pos- cal- Nr. V.	Pos- cal- Nr. VI.	Pos- cal- Nr. VII.	Pos- cal- Nr. VIII.	Pos- cal- Nr. I.	Pos- cal- Nr. II.	Pos- cal- Nr. III.	Pos- cal- Nr. IV.	Pos- cal- Nr. V.	Pos- cal- Nr. VI.	Pos- cal- Nr. VII.	Pos- cal- Nr. VIII.					
			fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.			
306	Fettes Kambholz. Zu Schiffs- und grobren Viehholztauglich, hinfälligen zur Aufarbeitung geeigneter frischer Stöcke.	1 Kleine Last .	3	4½	6	7	8	10	11	13	9	13	18	21	24	30	33	39	30	45	1	110	120	140	150	210					
307		1 Mittel- last .	4½	7	9	10	12	15	16	20	14	21	27	30	36	45	48	1	45	110	130	140	2	230	240	320					
308	Fettes Kambholz. Zu Schiffs- und grobren Viehholztauglich, hinfälligen zur Aufarbeitung geeigneter frischer Stöcke.	1 große Last .	6	9	12	14	16	20	22	26	18	27	36	42	48	1	1	6	118	1	130	2	220	240	320	340	420				
309		1 Schieb- karrn	9	14	18	20	24	30	32	40	28	42	54	1	112	130	136	2	1	130	220	3	320	4	5	520	640				
310	Fettes Kambholz. Zu Schiffs- und grobren Viehholztauglich, hinfälligen zur Aufarbeitung geeigneter frischer Stöcke.	1 Karrn	45	110	130	140	2	230	245	320	215	330	430	5	6	730	815	10	1	130	220	3	320	4	5	520	640				
311		1 Wagen	130	220	3	320	4	5	530	640	430	7	9	10	12	15	16	30	20	15	23	20	30	33	20	40	20	25	27	30	33
312	Fettes Kambholz. Zu Schiffs- und grobren Viehholztauglich, hinfälligen zur Aufarbeitung geeigneter frischer Stöcke.	1 Kleine Last .	2	3	4	4½	5	6	7	8	6	9	12	14	15	18	21	24	20	30	40	45	50	1	110	120					
313		1 Mittel- last .	3	4½	6	7	8	9	10	12	9	14	18	21	24	27	30	36	30	45	1	110	120	130	140	2					
314	Fettes Kambholz. Zu Schiffs- und grobren Viehholztauglich, hinfälligen zur Aufarbeitung geeigneter frischer Stöcke.	1 große Last .	4	6	8	9	10	12	14	16	12	18	24	27	30	36	42	48	40	1	120	130	140	2	220	240					
315		1 Schieb- karrn	6	9	12	14	16	18	20	24	18	27	36	42	48	54	1	112	1	130	2	220	240	3	320	4					
316	Fettes Kambholz. Zu Schiffs- und grobren Viehholztauglich, hinfälligen zur Aufarbeitung geeigneter frischer Stöcke.	1 Karrn	30	45	1	110	120	130	140	2	130	215	3	330	4	430	5	6	5	730	10	11	40	13	20	15	16	40	20		
317		1 Wagen	1	130	2	220	240	3	320	4	3	430	6	7	8	9	10	12	10	15	20	23	20	26	40	30	33	20	40		
318	Fettes Kambholz. Zu Schiffs- und grobren Viehholztauglich, hinfälligen zur Aufarbeitung geeigneter frischer Stöcke.	1 Kleine Last .	2½	3½	4½	5	7	8	9	10	8	11	14	15	21	24	27	30	25	35	45	50	110	120	130	140					
319		1 Mittel- last .	4	5	7	8	10	12	14	15	12	15	21	24	30	36	42	45	40	50	110	120	140	2	220	230					
320	Fettes Kambholz. Zu Schiffs- und grobren Viehholztauglich, hinfälligen zur Aufarbeitung geeigneter frischer Stöcke.	1 große Last .	5	7	9	10	14	16	18	20	15	21	27	30	42	48	54	1	50	110	130	140	220	240	3	320					
321		1 Schieb- karrn	8	10	14	16	20	24	28	30	24	30	42	48	1	112	124	130	120	140	220	240	320	4	440	5					
322	Fettes Kambholz. Zu Schiffs- und grobren Viehholztauglich, hinfälligen zur Aufarbeitung geeigneter frischer Stöcke.	1 Karrn	40	50	110	120	140	2	220	230	2	230	330	4	5	6	7	730	640	820	11	40	13	20	16	40	20	23	26	25	
323		1 Wagen	120	140	220	240	320	4	440	5	4	5	7	8	10	12	14	15	13	20	16	40	23	20	26	40	30	40	46	40	50
324	Fettes Kambholz. Zu Schiffs- und grobren Viehholztauglich, hinfälligen zur Aufarbeitung geeigneter frischer Stöcke.	1 Kleine Last .	1½	2½	3	3½	4	5	6	7	5	7	9	11	12	15	18	21	15	23	30	35	40	50	1	110					
325		1 Mittel- last .	2½	3½	4½	5	6	8	9	10	8	11	14	15	18	24	27	30	25	35	45	50	1	120	130	140					
326	Fettes Kambholz. Zu Schiffs- und grobren Viehholztauglich, hinfälligen zur Aufarbeitung geeigneter frischer Stöcke.	1 große Last .	3	4½	6	7	8	10	12	14	9	14	18	21	24	30	36	42	30	45	1	110	120	140	2	220					
327		1 Schieb- karrn	5	7	9	10	12	16	18	20	15	21	27	30	35	48	54	1	50	110	130	140	2	240	3	320					
28	Fettes Kambholz. Zu Schiffs- und grobren Viehholztauglich, hinfälligen zur Aufarbeitung geeigneter frischer Stöcke.	1 Karrn	25	35	45	50	1	120	130	140	115	145	215	230	3	4	430	5	410	550	730	820	10	13	20	15	16	40	20		
29		1 Wagen	50	110	130	140	2	240	3	320	230	330	430	5	6	8	9	10	820	11	40	15	16	40	20	26	40	30	33	20	



Tarif.

Stangen oder Stämmen.

II. Bau-, Werk und Nutzholz. (Besondere Sortimente.)

Nr. des Tarifs.	Angabe der Sortimente.	Holzart.	(a)				(b)				(c)									
			Grünes Kstholz von grünen stehenden Stämmen oder Stangen.				Dergleichen Sipselholz in Hoch- und Niederwaldungen; aus- schlagfähige Stöcke in Niederwaldungen.				Bom Schäfte oder Wurzeln von grünen stehenden Stämmen oder Stangen.									
			Local- Nr. I und II.	Local- Nr. III und IV.	Local- Nr. V und VI.	Local- Nr. VII und VIII.	Local- Nr. I und II.	Local- Nr. III und IV.	Local- Nr. V und VI.	Local- Nr. VII und VIII.	Local- Nr. I und II.	Local- Nr. III und IV.	Local- Nr. V und VI.	Local- Nr. VII und VIII.						
			fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.						
330	1 Last ober Gebund Reife, Korbholz	Insgem.	14	18	24	28	42	54	1	12	1	24	2	20	3	—	4	—	4	40
331	1 Last ober Gebund anderes Reifig	"	7	9	12	14	21	27	—	36	—	42	1	10	1	30	2	—	2	20
332	1 Christkindchen	"	3	3	4	5	9	9	—	12	—	15	—	30	—	30	—	40	—	50
333	1 Gebündchen Kienholz	"	2	2½	3	3½	6	6½	—	9	—	10½	—	20	—	22½	—	30	—	35
Nutzstücke.																				
1 Stück.																				
334	Arthelm	"	1½	1½	2½	2½	3½	4½	—	6½	—	7½	—	12½	—	15	—	22½	—	25
335	Dreischlegelhandhabe	"	4½	6	7½	9	13½	18	—	22½	—	27	—	45	1	—	1	15	1	30
336	Peitschenstiel	"	2	2½	3	3½	6	6½	—	9	—	10½	—	20	—	22½	—	30	—	35
337	Pflugsarm	Eiche zc.	6	7½	10	12	18	22½	—	30	—	36	1	—	1	15	1	40	2	—
338	Pflugschaupt	Anderc	4	5	7	8	12	15	—	21	—	24	40	—	50	1	10	1	20	—
339	Pflugschorn	Insgem.	2	2½	3	3½	6	6½	—	9	—	10½	—	20	—	22½	—	30	—	35
340	Pflugsträngel	Eiche zc.	10	12	16	19	30	36	—	48	—	57	1	40	2	—	2	40	3	10
341		Anderc	7	8	12	14	21	24	—	36	—	42	1	10	1	20	2	—	2	20
342	Pflugschabe	Eiche zc.	2½	3½	4½	5	7½	9½	—	13½	—	15	—	25	—	32½	—	45	—	50
343		Anderc	2	2	3	4	6	6	—	9	—	12	—	20	—	20	—	30	—	40
344																				
345	von einem Kste	Eiche zc.	9	12	15	18	—	—	—	—	—	—	1	30	2	—	2	30	3	—
346	von einer Wurzel	Anderc	6	8	10	12	—	—	—	—	—	—	1	—	1	20	1	40	2	—
347	von einem Sipsel ob. Stock	Eiche zc.	—	—	—	—	36	48	1	—	1	12	2	—	2	40	3	20	4	—
348		Anderc	—	—	—	—	24	33	—	39	—	48	1	20	1	50	2	10	2	40
349	Pflugschelle	Insgem.	2	2½	3	3½	6	6½	—	9	—	10½	—	20	—	22½	—	30	—	35
350	Pflugschwert	"	2½	3½	4½	5	7½	9½	—	13½	—	15	—	25	—	32½	—	45	—	50
351	Schuppenstiel	"	2	2½	3	3½	6	6½	—	9	—	10½	—	20	—	22½	—	30	—	35
352	Schlägel, (Kleiner)	"	2½	3½	4½	5	7½	9½	—	13½	—	15	—	25	—	32½	—	45	—	50
353	Wagenlänse	"	2½	3½	4½	5	7½	9½	—	13½	—	15	—	25	—	32½	—	45	—	50
354	Wagenwelle	Eiche zc.	7	9	12	14	21	27	—	36	—	42	1	10	1	30	2	—	2	20
		Anderc	4	6	8	10	12	18	—	24	—	30	—	40	1	—	1	20	1	40



# Ferner: Schadensersatz

## C. Waldneben

I. Rinden (von grünen stehenden Stämmen oder Stangen).						II. Samen.																
Nr. des Tarifs.	Maas der Ansfäge.	Von jungem Holze.				Von alten Stämmen.				Nr. des Tarifs.	Holzart.	In nicht eingehetzten Orten				In eingehetzten Orten						
		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.				durch Zusammenkehren.		durch Schlagen oder Brechen von den Bäumen, Anschlägen an den Stamm.		durch bloßes Auflesen.		durch Kehren, Brechen oder Schlagen.				
		I. II. III und IV.		V. VI. VII und VIII.		I. II. III und IV.		V. VI. VII und VIII.				1 Malter. 1 Last.		1 Malter. 1 Last.		1 Malter. 1 Last.		1 Malter. 1 Last.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
355	1 Pfund	—	6	—	10	—	3	—	5	359	Eiche	45	21	130	—	42	215	13	3	—	124	
356	1 Gebund	3	20	5	—	1	40	2	30	360	Buche	62	39	24	118	3	6	157	4	8	236	
357	1 Last	8	20	12	30	4	10	6	20	361	Eiche, Ahorn, Erle, Lärche, Weißtanne	45	56	130	152	215	248	3	—	—	244	
358	1 Strecken	41	40	62	30	20	50	31	40	362	Ulme, Hainb., Birke	6	19	—	37	—	56	—	—	24	114	
										363	Kiefer, Fichte	—	—	—	19	—	—	—	—	—	44	38
										364	Bachholzer	—	—	—	—	—	112	—	45	1	12	45

## III. Mast und Weide.

Nr. des Tarifs.	Ein Stück nachstehender Viehgattungen.	Auf Wiesen, Mähplatten, in eingehetzten Orten oder auf zur Kultur vorbereitetem Boden ohne Aufwuchs.																In eingehetzten Orten mit Aufwuchs															
		in jungen Hegen.																in alten Hegen.															
		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.					
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
365	Pferd	4	6	7	8	9	12	14	16	22	33	44	48	54	66	77	88	14	21	28	32	36	42	49	56								
366	Esel	2	3	4	5	5	6	7	8	11	16	22	24	27	33	38	44	7	11	14	16	18	21	25	28								
367	Stiege	1	1½	2	2½	2½	3	3½	4	22	33	44	48	54	66	77	88	14	21	28	32	36	42	49	56								
368	Schaafl	—	—	1	1½	1½	1½	1½	2	8	12	16	19	21	24	28	32	5	8	10	11	12	15	18	20								
369	Kindvieh	2	3	4	5	6	6	7	8	8	12	16	19	21	24	28	32	5	8	10	11	12	15	18	20								
370	wo Mast ist	10	15	20	22	24	30	35	40	10	15	20	22	24	30	35	40	5	8	10	11	12	15	18	20								
371	wo keine Mast ist	4	6	7	8	2	12	14	16	7	11	14	16	18	21	25	28	4	6	8	8	9	12	14	16								

## IV. Gras in eingehetzten Orten.

Nr. des Tarifs.	Maas der Ansfäge.	Ohne Werkzeug (mittelft Kupfen).		Mit Werkzeug																													
		in alten Hegen.		in alten Hegen.						in Hege schlägen, jungen Hegen u. Pflanzgärten.																							
		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.																	
		I und II.	III und V.	IV und VII u. VIII.	I und II.	III und V.	IV und VII u. VIII.	I und II.	III und V.	IV und VII u. VIII.	I und II.	III und V.	IV und VII u. VIII.	I und II.	III und V.	IV und VII u. VIII.	I und II.	III und V.	IV und VII u. VIII.														
372	1 Last	—	4½	—	6	—	7½	—	4½	—	6	—	7½	—	9	—	12	—	15														
373	1 Schiefl.	—	9	—	12	—	15	—	9	—	12	—	15	—	18	—	24	—	30														
374	1 Rarn	—	45	—	115	—	45	—	115	—	130	—	2	—	230																		
375	1 Wagen	1	30	2	—	230	1	30	2	—	230	3	—	4	—	5	—																

## V. Laub und Nadeln von stehendem Holze.

Nr. des Tarifs.	In älteren offenen Beständen.						In Hege schlägen, jungen Aufwachsen und Pflanzgärten.					
	Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.		Vocal-Nr.	
	I und II.		III und V.		IV und VII u. VIII.		I und II.		III und V.		IV und VII u. VIII.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
376	—	21	—	30	—	36	—	42	1	—	112	
377	—	42	1	—	112	1	24	2	—	224		
378	3	30	5	—	6	—	7	—	10	—	12	
379	7	—	10	—	12	—	14	—	20	—	24	

**Tarif.**

n u ß u n g e n .																											
VI. S t r e u m i t t e l .																											
Nr. des Tarifs.	Maas der Anfänge.	Abgefallenes Laub, Nadeln, Moos						Heide, Ginster, Besenpfriemen und dergleichen																			
		in offenen Beständen über 40 Jahren,			in Verjüngungsschlä- gen und in jungen Beständen bis zu 40 Jahren			in eingehetzten Or- ten, aber ohne Werk- zeug.			mit Werkzeug																
		in alten Hegen.			in Heggschlägen, in jun- gen Hegen ob. Pflanz- gärten.																						
		Lo- cal- Nr. I u. II.	Lo- cal- Nr. III, IV u. V.	Lo- cal- Nr. VI, VII u. VIII.	Lo- cal- Nr. I u. II.	Lo- cal- Nr. III, IV u. V.	Lo- cal- Nr. VI, VII u. VIII.	Lo- cal- Nr. I u. II.	Lo- cal- Nr. III, IV u. V.	Lo- cal- Nr. VI, VII u. VIII.	Lo- cal- Nr. I u. II.	Lo- cal- Nr. III, IV u. V.	Lo- cal- Nr. VI, VII u. VIII.	Lo- cal- Nr. I u. II.	Lo- cal- Nr. III, IV u. V.	Lo- cal- Nr. VI, VII u. VIII.	Lo- cal- Nr. I u. II.	Lo- cal- Nr. III, IV u. V.	Lo- cal- Nr. VI, VII u. VIII.								
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.										
380	1 Last . . .	—	5	—	7	—	9	—	10	—	14	—	18	2½	3½	—	4½	2½	3½	—	4½	—	5	—	7	—	9
381	1 Schiebkarren	—	10	—	14	—	18	—	20	—	28	—	36	5	7	—	9	5	7	—	9	—	10	—	14	—	18
382	1 Karren . . .	—	50	1	10	1	30	1	40	2	20	3	—	25	35	—	45	25	35	—	45	—	50	1	10	1	30
383	1 Wagen . . .	1	40	2	20	3	—	3	20	4	40	6	—	50	70	1	30	50	70	1	30	1	40	2	20	3	—

  

VII. R a s e n p l a t t e n .																	
Nr. des Tarifs.	Maas der Anfänge.	In eingehetzten Orten.						Nr. des Tarifs.	Maas der Anfänge.	VIII. S t e i n e u n d E r d e n .							
		In eingehetzten Orten.		In eingehetzten Orten.		gemeine Steine oder Erden.				nutzbare.							
		Local-Nr. I u. II.		Local-Nr. III, IV u. V.		Local-Nr. VI, VII u. VIII.				Local- Nr. I, II, III u. IV.		Local- Nr. V, VI, VII u. VIII.		Local- Nr. I, II, III u. IV.		Local- Nr. V, VI, VII u. VIII.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fr.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
384	1 Last . . .	—	6	—	8	—	10	388	1 Last . . .	2	3	—	6	—	9		
385	1 Schiebkarren . . .	—	12	—	16	—	20	389	1 Schiebkarren . . .	4	6	—	12	—	18		
386	1 Karren . . .	1	—	1	20	1	40	390	1 Karren . . .	20	30	1	—	1	30		
387	1 Wagen . . .	2	—	2	40	3	20	391	1 Wagen . . .	40	60	2	—	8	—		

Druckfehler.

D r u c k f e h l e r .

Seite 178 Seite 3 von unten statt „Abgabe“ lese man „Angabe.“

---

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 19.

Darmstadt am 1. Juni 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Prüfung der Pharmaceuten betr.; — 2) Bekanntmachung, die Berechnung der Bruchtheile von monatlichen und jährlichen Schuligkeiten betr.; — 3) Bekanntmachung, die Befähigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betr.; — 4) Bekanntmachung, die Befähigung einer Stiftung betr.; — 5) Bekanntmachung, die Communalumlagen der Gemeinde Weltengesäß, Landrathbezirks Erbach, betr.; — 6) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Bobstadt betr.; — 7) Bekanntmachung, die Communalumlagen in den Gemeinden Gleimshain und Heimertshausen, Kreises Kassel, für 1839 betr.; — 8) Straferkenntnisse; — 9) Verleihung des Großherzogl. Ludwigsordens; — 10) Dienstmacht; — 11) Militärdienstmacht; — 12) Characterertheilungen; — 13) Versetzung in den Ruhestand; — 14) Concurrerzöffnungen; — 15) Sterbefälle.

## Bekanntmachung, die Prüfung der Pharmaceuten betr.

Für die Prüfung derjenigen Apothekergehülfen und Lehrlinge, welche das Examen bei Großherzogl. Medicinalcolleg zu bestehen haben, um als Gehülfen im Großherzogthum fungiren zu können, sind nunmehr jährlich vier Termine bestimmt:

der dritte Montag im Januar,  
" " " nach Ostern,  
" " " " Johanni,  
" " " " Michaeli.

Die Verbindlichkeit der Apothekervorsteher zur Meldung ihrer noch nicht durch Prüfungszeugniß einer Landes- oder Provinzial-Medicinal-Behörde gesetzlich befähigten Gehülfen unverzüglich nach deren Eintritt bei Großherzogl. Medicinalcolleg erleidet hierdurch keine Veränderung.

Darmstadt am 27. April 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.

Prinz.

## Bekanntmachung, die Berechnung der Bruchtheile von monatlichen und jährlichen Schuligkeiten betreffend.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel und zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, die für das fiscalische Rechnungswesen bestehende Vorschrift — wonach bei Berechnung der Bruchtheile von monatlichen und jährlichen Schuligkeiten das Jahr zu zwölf gleichen Monaten und jeder Monat, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe 28, 29, 30 oder 31 Tage zählt, zu dreißig Tagen angenommen werden soll —

auf das gesammte zum Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz gehörige Rechnungswesen auszudehnen.

Darmstadt am 8. Mai 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.**  
du Thil.

v. Rieffel.

**Bekanntmachung, die Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betreffend.**

Der zu Mainz verstorbene Musiklehrer Caspar Aloys Brack hat die Waisenanstalt zu Mainz zur Universalerbin seines, nach Abzug einiger Legate, die Summe von 2007 fl. 12½ kr. erreichenden Nachlasses eingesetzt. Dieses wohlthätige Vermächtniß hat die Bestätigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten, worauf die betreffende Behörde zur Annahme desselben ermächtigt worden ist.

Darmstadt am 10. Mai 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.**  
du Thil.

v. Rabenau.

**Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betreffend.**

Der zu Gräfenberg verstorbene Johann Georg Peister von Mainz hat den Mainzer Stadtpfarrmännern aller Confessionen ein Legat von 300 fl. vermacht.

Dieses Vermächtniß ist allerhöchsten Orts bestätigt und die betreffende Behörde hiernach zu dessen Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 11. Mai 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.**  
du Thil.

v. Rabenau.

**Bekanntmachung, die Communalumlagen der Gemeinde Weitengesaß, Landrathsbezirks Erbach, betreffend.**

Mit höchster Genehmigung sind die in den 1833r und 1835r Voranschlägen der Gemeinde Weitengesaß vorgesehenen Umlagen erster Classe, in den Beträgen von resp. 64 fl. und 26 fl. 22½ kr., niedergeschlagen worden, — was man hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Darmstadt am 26. April 1839.

**Das Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.**  
v. Starck.

Hallwachs.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Bobstadt betreffend.

Mit Genehmigung der höchsten Staatsbehörde wird, in Berücksichtigung der in neuerer Zeit mehrfach vorgefallenen auffallenden Feuersbrünste zu Bobstadt, der Art. 10. des Gesetzes vom 21. Februar 1824, auf diese Gemeinde in Anwendung, und dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bensheim am 9. Mai 1839.

**Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Bensheim.  
v. Müding.**

Bekanntmachung, die Communalumlagen in den Gemeinden Gleimenhain und Heimertshausen, Kreises Alsfeld, für 1839 betreffend.

In meiner Bekanntmachung vom 30. Januar dieses Jahres, (Nr. 13. des Regierungsblatts) ist in Folge eines Druckfehlers der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital bei dem Ausschlag der Gemeinde Heimertshausen in III. Klasse statt zu 4 fr. 2,54 pf. zu 4 fr. 2,51 pf. angegeben worden; dann wurde bei der Gemeinde Gleimenhain der Beitrag auf den Steuergulden zu dem Ausschlag zu Kriegsschulden vor 1807 statt auf 1 fr. 1,302 pf. irrthümlich nur zu 2,302 pf. berechnet.

Dies wird hiermit berichtend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Alsfeld am 8. Mai 1839.

**Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Alsfeld.  
Reidhardt.**

### Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse.

Es wurden verurtheilt:

#### A. Von Großherzogl. Hess. Hofgericht zu Darmstadt.

- 1) Ludwig Baier von Niederkünzig, wegen Bagabundirens in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 4. October 1838.
- 2) Georg Ludwig Becker von Offenbach, wegen eines verübten Betrugs und wegen Verschärf eines solchen, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 19. December 1838.
- 3) Michael Beckers Ehefrau, geborne Zehfuß zu Darmstadt, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 8. Februar 1838.
- 4) Adam Bergmann von Fränkisch-Crumbach, wegen wiederholten Bagabundirens und wegen ersten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 30. Nov. 1838.
- 5) Heinrich Bodensohn von Seligenstadt, wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Urtheil vom 24. Februar 1837.
- 6) Nicolaus Vormuth und Jacob Luchhaupt von Niederramstadt, wegen Wilddieberei, jeder in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten, durch Urtheil vom 20. Januar 1838.
- 7) Johanne Brosch von Offenbach, wegen eines ersten, großen gemeinen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 12. Juni 1837.
- 8) Matthias Diehl zu Kleesfeld, wegen wiederholten Bagabundirens in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 29. October 1838.



- 9) Adam Eisenhauer und dessen Ehefrau von Gernsheim, wegen Diebstahlsbegünstigung, jedes in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 12. März 1836, sodann
- 10) Georg Illert von Spachbrücken, wegen grober Beleidigung des Gefangenwärters Oßmann zu Zwinsgenberg und Widersetzlichkeit gegen denselben, sowie wegen beleidigenden und widersetzlichen Benehmens gegen das Landgericht das. in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten, durch Urtheil vom 18. März 1836.
- 11) Andreas Erhard von Birkenau, wegen thätlicher Mißhandlung des Waldschützen Helfrich von da im Dienste, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 15. März 1834.
- 12) Ludwig Ehringmann von Offenbach, wegen wiederholten dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Urtheil vom 17. December 1838.
- 13) Joseph Fritsch von Hering, wegen Mißhandlung des Forstschützen Rauch I. in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 9. Januar 1836.
- 14) Wilhelm Heckmann von Offenbach, wegen eines kleinen Diebstahls und drei verschiedener großer Diebstähle in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, durch Urtheil vom 10. October 1838.
- 15) Katharina Helfrich von Hüttenhausen, wegen Entwendung und Unterschlagung in eine 14monatliche Zuchthausstrafe, durch Urtheil vom 8. Februar 1839.
- 16) Durch Erkenntniß vom 13. November 1838. Georg Heinrich Hild aus Liskelwiebelsbach, wegen des zweimal gegen den Reviergehilfen Nötling zu Raibach durch Abfeuerung des Gewehrs begangenen criminis vis publicae, ferner wegen, im Complot mit andern sechs mal versuchter Wilddiebstähle und wegen eines an einem Hirschkalbchen vorgenommenen Funddiebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren; Leonhard Olt daselbst, wegen Versuchs zur lebensgefährlichen Verwundung des Reviergehilfen Nötling und wegen eines, im Complot mit Andern begangenen Jagdfrevels, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr; Franz Schnellbacher daselbst, wegen des gegen den Reviergehilfen Nötling durch Abfeuerung des Jagdgewehrs begangenen criminis vis publicae, sowie wegen eines, im Complot mit Andern verübten Jagdfrevels, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, sodann wegen des im Complot mit Andern mehrfach unternommenen nächsten Versuchs zum Wilddiebstahl, Leonhard Schäfer daselbst, in eine 3 monatliche; Conrad Eidmann daselbst in eine 3 monatliche und Joh. Vallomer daselbst in eine 4 monatliche Correctionshausstrafe.
- 17) Durch Urtheil vom 1. März 1838, wegen Fälschung und Betrugs Nicolaus Ehrhard von Unterschnmattenwag, in eine 9 monatliche, Sebastian Holzwarth daselbst in eine 9 monatliche und endlich Peter Holzwarth daselbst in eine 3 monatliche Correctionshausstrafe.
- 18) Jacob Hoß von Hilterskölingen, wegen eines Schafdiebstahls, der als dritter Diebstahl zu betrachten ist, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, durch Urtheil vom 7. October 1834, sodann wegen eines weiter eingestandenen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 8 Monaten, durch Urtheil vom 31. Oct. 1836.
- 19) Friedrich Osenberg von Kärnbach, wegen Betrügereien, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, durch Urtheil vom 18. November 1837.
- 20) Valentin Kalbfleisch von Kleinumstadt, wegen Fälschungen und unbesonnenen fahrlässigen Schuldenmachens, in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, durch Urtheil vom 19. März 1838.
- 21) Conrad Kappei, Thorschreiber von hier, wegen verschiedener Betrügereien und betrügerlichen Banqueruts, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, durch Urtheil vom 15. September 1838.
- 22) Reinhard Klink und seine Ehefrau von Kaunheim, Letztere wegen eines begangenen Meineids, und Ersterer, weil er seine Frau zu diesem Verbrechen verleitet und Theil an demselben genommen, neben Unfähigkeitserklärung zur Zeugnisablage, beide, jedes in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, unter öffentlicher Bekanntmachung dieses Urtheils am Rathhaus zu Kaunheim, durch Urtheil vom 28. Januar 1839.
- 23) Friedrich Kornmann von hier, wegen 5 verschiedener kleiner Diebstähle, wovon 4 als wiederholte zu

- beträgen sind, und welche sämmtlich als zweite Diebstähle im rechtlichen Sinne erscheinen, und von denen einer durch Einsteigen in ein unbewohntes Gartenhäuschen qualificirt war, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 24. Januar 1839.
- 24) Ludwig Kraus von Zwingenberg, wegen Entwendung und verschiedener Betrügereien, in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten, durch Urtheil vom 17. December 1838.
- 25) Michael Kreher von Münster, wegen dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 11. März 1839.
- 26) Johannes Müller von hier, wegen Verwundung des Valentin Wöser in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 19. Juli 1838.
- 27) Johannes Ort von Lüsselwiebelsbach, wegen Schlägerei und Verwundung in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 29. November 1838.
- 28) Durch Urtheil vom 29. November 1838, wegen Verwundung und Schlägerei, Heinrich Ferber, Leonhard Fornoff und Georg Fornoff von Lüsselwiebelsbach, jeder in eine 4 monatliche Correctionshausstrafe.
- 29) Joh. Philipp Oswald von Umstadt, wegen vier verschiedener kleiner Diebstähle, wovon der eine als qualificirt erscheint, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Urtheil vom 9. November 1838.
- 30) Christian Dickel und Philipp Borngesser von Trebur, wegen zweiten Diebstahls, ersterer in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten und letzterer in eine Zuchthausstrafe von 9 Monaten, durch Urtheil vom 20. Juni 1838.
- 31) Durch Urtheil vom 29. August 1834, wegen Betrugs, Adam Quick, Beigeordneter von Unterscharbach, in eine 12 monatliche, sodann Valentin Quick und Eva Catharina Quick daselbst, jedes in eine 3 monatliche Correctionshausstrafe.
- 32) Clemens Schlitt von Darmstadt, wegen zweiten kleinen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 15 Monaten, nachdem er früher wegen verschiedener Diebstähle und Betrügereien eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren erlitten hatte, durch Urtheil vom 10. Januar 1839.
- 33) Adam Schmitt IV. von der Zuchhöhe bei Sondersweihen, wegen Verwundung des Waldschützen Adam Bauer daselbst in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 8. December 1838.
- 34) Anton Spamer von Offenbach, wegen Betrugs in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Urtheil vom 4. Februar 1839.
- 35) Georg Steiger und Peter Steiger von Wersau, wegen Verwundung des Heinrich Weigand das., jeder in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Urtheil vom 28. September 1838.
- 36) Johann Uhrig von Hofheim, wegen wiederholten dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 7. Juli 1838.
- 37) Philipp Wachtel von Lorsch, wegen wiederholter Bagabundage in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, durch Urtheil vom 24. Januar 1839.
- 38) Elisabetha Zehfuß, wegen verschiedener Diebstähle und Theilnahme an solchen Vergehen, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Urtheil vom 8. Mai 1838.

#### B. Von dem Groß. Stadtgericht Darmstadt.

- 1) Johannes Hein von Darmstadt, wegen Völlerei in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 9. Januar 1839.
- 2) Peter Verbert von Erzhausen, wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Urtheil vom 4. December 1838.
- 3) Louise Graulich von Darmstadt, wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Februar 1839.

- 4) Peter Müller von Stockstadt, wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 25. März 1839.
- 5) Ludwig Möser von Darmstadt, wegen wiederholten öffentlichen Scandals und Verleumdung der Polizeibehörde, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 26. Februar 1839.
- 6) Margaretha Henkel von Bessungen, wegen fortgesetzter Lächerlichkeit in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 11. Januar 1839, und wegen gleichen Vergehens in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 9. Februar 1839.
- 7) Louise Busch von Darmstadt, wegen fortgesetzter Lächerlichkeit in eine Correctionshausstrafe von 12 Wochen, durch Urtheil vom 20. März 1839.
- 8) Dorothea Kropf von Bessungen, wegen fortgesetzter Lächerlichkeit in eine Correctionshausstrafe von 12 Wochen, durch Urtheil vom 20. März 1839.

#### C. Von Groß. Landgericht Großgerau.

- 1) Catharine Elisabeth Wolff, Tochter des ehemaligen Ortsgerichtsdieners Heinrich Wolf von Müllersheim, wegen Diebstahls und Fälschung, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten und 14 Tagen, durch Urtheil vom 31. December 1839.
- 2) Peter Ewald I. von Trebur, wegen zweiten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten, durch Erkenntniß vom 25. November 1838.

#### D. Von Groß. Landgericht Offenbach.

- 1) Johannes Dingenheimer zu Offenbach, wegen verschiedener Obstemwendungen, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten und 25 Hiebe zu Willkomm und Abschied, durch Urtheil vom 8. Nov. 1837.
- 2) Johannette Kirchhof zu Offenbach, wegen ersten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten, durch Erkenntniß vom 22. August 1838.
- 3) Margaretha Aulbach von Müllfeld, wegen zweier kleiner Diebstähle in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Urtheil vom 30. August 1838.
- 4) Johannes Bechtold von Altenhasslau, wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Urtheil vom 2. März 1839.
- 5) Maria Kraus von Oberrad, wegen ersten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 5. März 1839.
- 6) Philipp Nagel von Offenbach, wegen ersten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Urtheil vom 26. März 1839.

#### E. Von Groß. Landgericht Umstadt.

Adam Schimpf von Heubach, wegen, vor Verbüßung einer ihm wegen wiederholten Diebstahls auferlegten Strafe, weiter begangenen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten, durch Erkenntniß vom 8. Januar 1839.

### Verleihung des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Er. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben am 5. Mai dem Fürsten Philipp von Erbenstein-Wertheim-Freudenberg, Durchlaucht, das Großkreuz des Ludewigsordens zu verleihen geruht.

#### D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 13. April wurden: der Kreisbaumeister Georg Philipp Rasor zu Lanterbach zum Kreisbaumeister für den dritten Baubezirk in der Provinz Rheinhessen, mit dem Wohnsitz zu Bingen; — der Accessist bei dem Secretariate der Oberbaudirection Georg Mittermayer, zum Kreisbaumeister für den fünften Baubezirk in der Provinz Oberhessen, mit dem Wohnsitz zu Lanterbach; und der Candidat des Baufaches August Laubenheimer dahier, zum definitiven Accessisten bei der Oberbaudirection;



- 2) am 27. April der Gymnasiallehrants - Candidat Julius Kaiser zum untersten ordentlichen Lehrer an dem hiesigen Gymnasium; und
- 3) am 30. April zu definitiven Accessisten: der Secretariats - Accessist bei der Oberfinanzkammer Carl Bernhard aus Bidingen und der Secretariats - Accessist bei der Oberforstdirection, Ludwig Werner aus Oberwiddersheim, ernannt.
- 4) Am 1. Mai wurde dem Revierförster Christian Pfifferling zu Eichelödorf das Patent als Geometer der zweiten Klasse für den Kreis Nidda ertheilt.
- 5) Am 4. Mai wurden: dem Schulpräparanden Wendelin Hassmer die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Gaualgeshheim, Kreises Bingen, und dem Pfarrer Martin Carl Theodor Strack zu Ostheim die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oberwiddersheim, im Kreise Nidda, übertragen; sodann der von dem Freiherrn Wambolt von Umstadt zu Aschaffenburg auf die erledigte katholische Pfarrstelle zu Birkenau, im Kreise Heppenheim, präsentirte Pfarrverwalter Conrad Bertsch zu Birkenau für dieselbe Stelle; und der von den Freiherrn von Riedesel, auf die erledigte Physicatschirurgenstelle zu Lauterbach präsentirte practische Arzt Dr. Albrecht Hofmann daselbst; sowie der von den Freiherrn von Riedesel auf die evangelische Schullehrerstelle zu Bannerod, Landrathsbezirk Lauterbach, präsentirte Schullehrer zu Wünschensmoos, Peter Deuchert, für diese Stellen bestätigt.
- 6) An demselben Tage wurde dem Pfarrer Conrad Heddaus zu Gensingen die evangelische Pfarrstelle zu Hahnheim im Landbezirke des Kreises Mainz übertragen; und der Hofgerichts - Secretariats - Accessist Carl Herzberger zu Gießen zum zweiten Registrator bei dem Hofgerichte daselbst ernannt.
- 7) Am 7. Mai wurde dem Decan und Pfarrer zu Dreieichenhain Georg Christian Bonhard die zweite evangelische Pfarrstelle zu Gießen, und dem ersten Lehrer an der Stadtmädchenschule zu Gießen, Pfarrer Johann Daniel Spengel die evangelische Pfarrstelle zu Dreieichenhain im Kreise Offenbach; und
- 8) am 14. Mai dem Schullehrer Christoph Soll zu Heimersheim die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Bechtheim im Kreise Worms, sowie dem Schullehrer Jacob Gehmecker zu Sundersheim die evangelische Schullehrerstelle zu Heimersheim im Kreise Alzei übertragen, und der von den Freiherrn von Riedesel auf die erste evangelische Schullehrerstelle zu Angersbach im Landrathsbezirke Lauterbach präsentirte Schulcandidat und Schulvicar Johann Georg Berz zu Angersbach, für diese Stelle bestätigt.
- 9) Am 15. Mai wurde dem Schulvicar Lorenz Kugelmann zu Münster die dritte katholische Schullehrerstelle zu Münster, im Kreise Offenbach, übertragen; — der von dem Herrn Grafen zu Erbach - Fürstenau auf die evangelische Schullehrerstelle zu Gütterzbach, im Landrathsbezirke Erbach, präsentirte Schulvicar Georg Adam Risseberth zu Steinbuch für diese Stelle und der von demselben Herrn Grafen auf die neu errichtete sechste evangelische Schullehrerstelle zu Michelstadt, im Landrathsbezirke Erbach, präsentirte Schulvicar Karl Steinhäuser zu Michelstadt für diese Stelle bestätigt.
- 10) Am 18. Mai wurde dem Kreisdiener bei dem Kreisrath zu Worms, Glitsch, die Stelle eines Kreisdieners bei dem Kreisrath des Kreises Biedenkopf und dem Kreisdiener bei dem Kreisrath zu Biedenkopf, Jacob Walter, die Stelle eines Kreisdieners bei dem Kreisrath des Kreises Worms ertheilt.
- 11) Am 21. Mai wurden: dem Cantor und Knabenschullehrer Friedrich Karl Schaffnit zu Wimpfen am Berg die evangelische Schullehrerstelle an der dritten Stadtknabenschule zu Darmstadt; dem Schullehrer Johann Friedrich Leiß zu Bessungen die erledigte evangelische Schullehrerstelle an der dritten Stadtmädchenschule II. Abtheilung zu Darmstadt und dem Schullehrer Georg Philipp Wilk zu Alzei die erledigte evangelische Schullehrerstelle an der zweiten Stadtknabenschule I. Abtheilung zu Darmstadt übertragen.

### Militärdienstnachrichten.

Mit Patenten vom 1. Mai wurden der Unterarzt 2ter Klasse Dr. Weiland, vom ersten Infanterie-Regiment, zum Unterarzt 1ster Klasse und der Doctor der Medicin und Chirurgie Ferdinand Carl Joseph

von Löhler zum Unterarzt 2ter Klasse, unter Zuthellung zum Militär Lazareth dahier, ernannt; sodann der Unterarzt 2ter Klasse Dr. Nebel vom Lazareth dahier zum Garderegiment Chevaulegers versetzt.

### Characterertheilungen.

Es wurden verliehen:

- 1) am 23. April dem Oberbaurath und Hofbaudirector Georg Moller dahier, der Character als Geheimer-Oberbaurath;
- 2) am 29. April dem Großherzogl. Hofsecretär Philipp Seipel dahier, der Character als Hofrath.

### Versetzung in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurde versetzt:

Am 11. Mai der Stadtgerichtsbassessor sine voto, Ferdinand von Helmolt zu Gießen.

### Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Die evangelische Schullehrerstelle zu Kirchlotheim und Harbshausen, Bezirks Böhl, mit einem jährlichen Einkommen von 210 fl.;
- 2) die evangelische Schullehrerstelle zu Schmittlotheim, Bezirks Böhl, mit einem jährlichen Einkommen von 155 fl.;
- 3) die katholische Pfarrstelle zu Seligenstadt mit einem jährlichen Dienst Einkommen von 2271 fl., unter der Verbindlichkeit, zwei Kapläne zu halten, jedem derselben nebst freier Station 130 fl., sowie zu der Pension des emeritirten Pfarrers Leimbach bis zu dessen Ableben jährlich 150 fl. zu entrichten;
- 4) die katholische Pfarrei zu St. Emeran zu Mainz mit einem jährlichen Ertrage von 2008 fl. 18 kr., einschließlic der Wohnung à 200 fl., und mit der Verbindlichkeit, zwei Kapläne zu halten und jedem derselben nebst freier Station jährlich 100 fl. zu verabreichen;
- 5) die katholische Pfarrei Nackenheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, mit einem jährlichen Ertrage von 845 fl.;
- 6) die erste evangelische Schulstelle zu Dreieichenhain, Kreises Offenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 361 fl. 16 kr., zu welcher dem Pfarrer und Gemeindevorstand zu Dreieichenhain das Präsentationsrecht zusteht;
- 7) die evangelische Schullehrerstelle zu Bernshausen, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Einkommen von 189 fl., zu welcher dem Herrn Grafen von Schlich, genannt von Görz, das Präsentationsrecht zusteht;
- 8) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Diegenbach, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Dienst einkommen von 311 fl. 29 kr.
- 9) Nachträglich zu der in Nr. 15 dieses Blattes vom 27. April enthaltenen Concurrenzeröffnung für die zweite evangelische Pfarrstelle zu Wimpfen wird bemerkt, daß mit dieser Pfarrstelle die erste evangelische Schulstelle zu Wimpfen verbunden ist und daß der anzustellende Geistliche in seiner Eigenschaft als Lehrer vorzugsweise in der lateinischen und französischen Sprache Unterricht zu erteilen hat.

### Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 4. Mai der Schullehrer Dahm zu Mainz;
- 2) am 8. Mai der pensionirte Rath Seib zu Offstadt;
- 3) am 10. Mai die pensionirte Klosterfrau Barbara Saneck zu Worms;
- 4) am 11. Mai der Geheime Staatsrath Eigenbrodt dahier.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 20.

Darmstadt am 15. Juni 1839.

Inhalt: 1) Verordnung, die Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit oder Gefängniß betr.; — 2) Bekanntmachung, die Befähigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betr.; — 3) desgl. zweier wohlthätigen Vermächtnisse betr.; — 4) desgl. einer wohlthätigen Stiftung betr.; — 5) Bekanntmachung, die für das Jahr 1826 vorgesehenen Umlagen zweiter und dritter Classe in der Gemeinde Fürstengrund, Landrathsbezirk Breuberg, betr.; — 6) Bekanntmachung, den Ausschlag der städtischen Gehaltgrundrente zu Stockstadt betr.; — 7) Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Dieburg; — 8) Rechnungsablage der Staats-Schulden-Litigationssache für 1836; — 9) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach für 1839 betr.; — 10) Namensveränderung; — 11) Dienstmeldungen; — 12) Militärdienstmeldungen; — 13) Characterertheilung; — 14) Beförderungen in den Ruhestand; — 15) Dienstentlassung; — 16) Concurrerzerröffnungen; — 17) Sterbefälle.

## Verordnung,

die Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit oder Gefängniß betreffend.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 10. Februar 1824, die Uneinbringlichkeit von Forststrafposten und das Abverdienen der Strafen betreffend, und der in dem neunten Abschnitt des Forststrafgesetzes vom 4. Februar 1827 enthaltenen Vorschriften über Verbüßung der Forststrafposten durch Arbeit oder Gefängniß, wird hierdurch Folgendes verordnet:

### §. 1.

Sobald ein Forststrafposten — worunter nicht bloß die erkannte Geldstrafe, sondern auch die Pfandgebühren, Kosten, sowie Wertherfaz, Schadenersatz und Herstellungskosten begriffen sind — wegen Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten als uneinbringlich anzusehen ist, soll der Sträfling, falls nicht das Forstgericht die Verbüßung im Gefängnisse für zweckmäßiger erachtet, zur Verbüßung des Strafpostens durch Arbeit angehalten werden.

### §. 2.

Die Forststrafrichter erster Instanz haben innerhalb vierzehn Tagen, nach Abhaltung des Forstgerichts diejenigen Strafposten auszuscheiden, welche gegen n o t o r i s c h Zahlungsunfähige, oder gegen



solche Frevler, deren Vermögen unter Curatel steht, erkannt sind und rüchichtlich welcher, ohne vorausgegangene Constatirung der Zahlungs-Unfähigkeit, von den Forststrafrichtern mit Zustimmung der concurrirenden Forstbehörde, des Forstinspectors, beziehungsweise des Forstpolizeibeamten, die alsbaldige Verbüßung durch Arbeit, oder, wo dies nicht ausführbar ist, im Gefängniß verfügt worden ist.

Die Verzeichnisse der hiernach als bald durch Arbeit zu verbüßenden Strafposten sind vierzehn Tage nach Abhaltung des Forstgerichts den Forstinspectoren (beziehungsweise den Forstpolizeibeamten) zum Vollzug des Abverdienstes (§. 7. c.) mitzutheilen.

Wegen Verbüßung der sogleich in Gefängniß verwandelten Strafposten, ist ebenso, wie wegen Verbüßung der schon bei Abhaltung des Forstgerichts gegen Gewohnheitsfrevler erkannten Correctionshausstrafen, von den Forststrafrichtern selbst das Nöthige zu verfügen.

#### §. 3.

Wird eine Geldstrafe in Gefängniß verwandelt, so werden für einen Tag Gefängniß Zwanzig Kreuzer gerechnet. Eine solche Gefängnißstrafe kann die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Unter einem Tag Gefängniß sind vier und zwanzig Stunden Zeit, ohne Unterbrechung, verstanden. Bleibt bei der Verwandlung in Gefängniß ein Rest des Geldbetrags übrig, für welchen weniger als ein halber Tag Gefängniß anzusetzen wäre, so wird dieser Rest zu Gunsten des Frevlers nicht berücksichtigt. Das Minimum bei Verbüßungen durch Gefängniß ist auf einen halben Tag festgesetzt. — Die Verbüßung durch Gefängniß soll in allen Fällen von dem Bestraften in Person geschehen.

#### §. 4.

Die Verzeichnisse der nach Ausscheidung der im §. 2. bemerkten Strafen u. verbleibenden Strafposten sind vierzehn Tage nach Abhaltung des Forstgerichts zur Beitreibung zu überweisen und dabei zugleich sowohl diejenigen Posten, deren Verbüßung im Gefängniß für den Fall, daß deren Uneinbringlichkeit constatirt werden sollte, von den Forststrafrichtern schon bei Abhaltung des Forstgerichts beschlossen worden ist, als auch diejenigen Posten zu bezeichnen, welche im Fall constatirter Uneinbringlichkeit durch Arbeit verbüßt werden sollen.

#### §. 5.

In Ansehung derjenigen Forststraffschulden, deren Uneinbringlichkeit im Executions-Verfahren erkannt worden ist, haben die Erheber regelmäßig von Vierteljahr zu Vierteljahr, jedesmal vor Ablauf der Monate April, Juli, October und Januar

a) die Verzeichnisse, welche demnächst zur Anordnung des Abverdienstes dienen sollen, an die Forstinspectoren (Forstpolizeibeamten) gelangen zu lassen; über die Frevler jedes einzelnen Ortes ist ein besonderes Verzeichniß aufzustellen, auch in diesem die Eigenthümer des Waldes anzugeben, wo die Frevel stattgefunden haben.

b) Ebenso haben die Erheber ein specielles Verzeichniß derjenigen Posten, welche schon im Voraus für den Fall constatirter Uneinbringlichkeit zur gefänglichen Verbüßung bezeichnet waren, an die Forststrafrichter gelangen zu lassen.

c) Sowohl die unter a bezeichneten Verzeichnisse, als diejenigen unter b, sind mit Zusammenstellungen in doppelter Ausfertigung zu begleiten, worin die Summe von jedem der Special-Verzeichnisse angeführt und eine Hauptsumme gezogen wird, wie viel Forststrafschulden im betreffenden Erhebbezirk während des abgelaufenen Quartals als unzahlbar erkannt worden sind.

#### §. 6.

Die Forststrafrichter senden das Duplicat der ihnen nach §. 5. c. mitzutheilenden Zusammenstellung mit ihrer Bescheinigung des Empfangs der andern Ausfertigung und der Special-Verzeichnisse an die betreffenden Erheber binnen acht Tagen zurück und verfügen die Verbüßung der in Gefängniß verwandelten, in den Special-Verzeichnissen enthaltenen, Strafposten.

#### §. 7.

Die Forstinspectoren (Forstpolizeibeamten) haben das Duplicat der ihnen nach §. 5. c. mitzutheilenden Zusammenstellung mit ihrer Bescheinigung des Empfangs der andern Ausfertigung und der Special-Verzeichnisse an die betreffenden Erheber binnen acht Tagen zurückzusenden, die ihnen nach §. 2. und 5. mitgetheilten Special-Verzeichnisse dagegen binnen gleicher Frist den betreffenden Revierförstern zum Abverdienst der Strafen durch Waldarbeiten (Cultur-Arbeiten, Wege, Gräben etc.) welche vorzugsweise in dem Walde, wo die Frevel begangen worden — wenn aber hier keine Gelegenheit zum Abverdienst ist, in anderen nahe gelegenen Waldungen — zu bestimmen sind, zu überweisen.

#### §. 8.

In Ermangelung passender Waldarbeiten haben die Forstinspectoren hiervon die Kreisräthe (Landräthe) in Zeiten zu benachrichtigen. (Vergl. §. 26.)

#### §. 9.

Für einen Tag Arbeit werden dreißig Kreuzer gerechnet. Hierdurch ist jedoch die Zuweisung geschätzter Arbeit nicht ausgeschlossen, es sollen vielmehr in allen hierzu geeigneten Fällen die Arbeiten nach Tagewerken geschätzt und dem Frevler mit dem Anfügen, solche in einer bestimmten Frist zu vollenden, zugewiesen werden. Bleibt bei der Verwandlung der Geldstrafe in Arbeit ein Rest des Geldbetrags übrig, für welchen weniger als ein halber Tag Arbeit anzusetzen wäre, so wird dieser Rest zu Gunsten des Frevlers nicht berücksichtigt.

Das Minimum bei Verbüßungen durch Arbeit ist auf einen halben Tag festgesetzt.

#### §. 10.

Die Revierförster haben die Forststrafposten der an sie überwiesenen Specialverzeichnisse unter

die geeigneten Arbeiten zu vertheilen und hierbei vorzugsweise solche Arbeiten zu wählen, welche dem Beschädigten zum Vortheil gereichen. Um sich in steter Uebersicht über den Betrieb des Abverdienstes zu erhalten, haben die Revierförster eigene Register zu führen, worin die Specialverzeichnisse, die Ueberweisung des Abverdienstes und die Ergebnisse des letzteren einzutragen sind.

#### §. 11.

Die Revierförster haben, sobald ihnen die Specialverzeichnisse zugekommen sind, durch Requisition der Ortspolizeibehörden die Sträflinge, unter Bezeichnung des Orts und der Zeit, wo und wann die Arbeiten vorgenommen werden sollen und unter Angabe der mitzubringenden Werkzeuge, zum Abverdienste vorladen zu lassen.

Können die Termine nicht alle zum voraus bestimmt werden, so haben die Revierförster die Ortspolizeibehörden zu ersuchen, die Sträflinge auf die Tage und Stunden, welche ihnen von den deßfalls zu instruirenden Forstschützen oder besonderen Aufsehern würden bezeichnet werden, vorzuladen. Die Zeitbestimmung ist stets so einzurichten, daß die Vorladung wenigstens einen Tag vor dem Termin, in welchem die Arbeit stattfinden soll, erfolgen kann.

#### §. 12.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, alsbald nach Empfang der Specialverzeichnisse die Sträflinge nach Maßgabe der Requisitionen der Revierförster, durch den Ortsdiener mit dem Anfügen bestellen zu lassen, daß diejenigen, welche nicht gehörig zur Arbeit sich stellen oder die ihnen zugetheilte Arbeit gar nicht oder nur zum Theil verrichten sollten, zwangsweise, nöthigenfalls durch Zwangsgefängniß, zur Verrichtung würden angehalten werden.

Die auf die Specialverzeichnisse auszustellende Bescheinigung der gehörigen Vorladungen ist von der Ortspolizeibehörde binnen zwei Tagen dem Revierförster mitzutheilen, wenn nicht der Revierförster einen späteren Termin der Zusendung ausdrücklich bemerkt hat.

#### §. 13.

Die Strafverbüßung durch Arbeit muß in der Regel von dem Bestraften in Person geschehen. Nur mit besonderer, aus erheblichen Gründen zu ertheilender Genehmigung der Ortspolizeibehörde kann ausnahmsweise Stellvertretung zugelassen werden. Die Ortspolizeibehörde hat in einem solchen Falle den Stellvertreter mit einer dem Revierförster zu übergebenden Bescheinigung, welche die besonderen Gründe der Stellvertretung enthält, zu versehen. Der Revierförster kann den Stellvertreter dann von der Arbeit ausschließen, wenn er ihn dazu nicht brauchbar findet, er hat hiervon mit Angabe der Gründe die Ortspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

#### §. 14.

Die Revierförster haben die Sträflinge selbst zur Arbeit anzustellen oder dazu schützende Forstdiener oder andere hierzu von der vorgesetzten Behörde geeignet erachtete Personen zu instruiren und

die gehörige Vorkehrung zu treffen, daß alle diejenigen Strafarbeiten, wobei dies nöthig ist, gehörig beaufsichtigt werden.

§. 15.

Die Casse, zu deren Besten die Arbeit geschieht, hat dafür keine Vergütung an die Strafkasse zu entrichten. Ist ein Sträfling so arm, daß er während der Dauer der Arbeit seine nothdürftige Beköstigung nicht zu bestreiten vermag, dann muß ihm ein Theil des Verdienstes, welcher jedoch die Hälfte nicht übersteigen darf, aus derjenigen Casse baar bezahlt werden, zu deren Vortheil die Arbeit gereicht, insofern nicht diejenigen, zu deren Vortheil die Arbeit gereicht, es vorziehen, statt der baaren Zahlung die Sträflinge einen Tag um den andern arbeiten zu lassen.

§. 16.

Der Sträfling kann nicht gezwungen werden, mehr als drei Tage hintereinander zu arbeiten.

§. 17.

Wenn der zur Arbeit vorgeladene Sträfling wegen Krankheit, oder einer andern triftigen Ursache der Vorladung keine Folge leisten kann, so hat die Ortspolizeibehörde davon, den Revierförster vor, oder an dem Tage, an welchem die Arbeit stattfinden soll, in Kenntniß zu setzen, damit derselbe den Sträfling auf eine andere Zeit zur Arbeit vorladen lassen kann.

§. 18.

Stellt sich der Sträfling auf die an ihn erlassene Vorladung ohne zureichendes Hinderniß zur Arbeit nicht ein oder verrichtet er die ihm zugewiesene Arbeit gar nicht, oder nur zum Theil, so hat der Revierförster davon, unter Bezeichnung eines anderweiten Termins, der Ortspolizeibehörde unverzüglich Nachricht zu geben, welche verpflichtet ist, den widerspenstigen Sträfling zwangsweise — in der Regel durch Sicherheitswache — an den Ort, wo die Arbeit vorgenommen werden soll, alsbald und nach Maßgabe der Requisition des Revierförsters bringen zu lassen.

§. 19.

Sollte ein Ortspolizeibeamter die ihm nach vorstehenden §. §. obliegenden Functionen nicht gehörig vollziehen, so ist er dazu auf Anzeige des Forstbeamten durch den betreffenden Kreisrath (Landrath) anzuhalten.

§. 20.

Sollte das im §. 18. bezeichnete Mittel ohne Erfolg versucht worden, oder unausführbar seyn, so hat der Revierförster davon dem Strafrichter die Anzeige zu machen, welcher nunmehr zu verfügen hat, daß der Sträfling in das Gefängniß gebracht werde, wo derselbe den ersten und dritten Tag bei Wasser und Brod, jeden zweiten Tag aber bei schmaler warmer Kost so lange bleibt, bis er dem Strafrichter die Anzeige gemacht hat, daß er die ihm zugetheilte Arbeit nun unweigerlich ohne Aufschub verrichten wolle.

## §. 21.

Nach der Sträfing dem Forststrafrichter die im vorigen §. bemerkte Anzeige, so setzt der letztere davon den Revierförster in Kenntniß, welcher hierauf den Sträfing auf einen anderweiten Termin vorladen läßt.

## §. 22.

Kommt der Frevler der von ihm abgegebenen Erklärung, die ihm zugewiesene Arbeit verrichten zu wollen, nicht nach, so wird das §. 20. bemerkte Zwangsverfahren so lange fortgesetzt, bis der Zweck erreicht ist.

## §. 23.

Dieses Zwangsgefängniß (§. 20.) wird dem Frevler auf die Geldbeträge, welche er durch Arbeit abverdienen soll, nicht zu gut gerechnet und es kann durch Einsperrung in ein ganz dunkles Gefängniß, sowie durch Untersagung des Genusses geistiger Getränke und des Tabacks, geschärft werden.

## §. 24.

Die Forstschützen und sonstigen Aufseher des Abverdienstes (sowie der Revierförster hinsichtlich des von ihm unmittelbar beaufsichtigten Abverdienstes) haben über die verrichtet werdenden Arbeiten besondere Verdienstbücher zu führen. Nachdem ein Sträfing die ihm zugewiesene Arbeit vollendet hat, ist ihm darüber eine Quittung auszustellen.

## §. 25.

Wenn ein Frevler nach erfolgter Ueberweisung der Strafposten seine Schuldigkeit ganz oder theilweise bezahlt, oder wenn ihm die abzubüßende Schuld ganz oder theilweise erlassen wird; so hat er die desfallige Quittung, beziehungsweise die ihm zugegangene Verfügung über den Erlass oder Nachlaß, dem Revierförster vorzulegen, welcher hiernach wegen Nichtvollziehung des Abverdienstes — insoweit die Schuld bezahlt oder erlassen worden ist — das Nöthige bei den betreffenden Posten in dem Special-Verzeichnisse bemerkt.

Insbefondere haben die Forststrafrichter in den Fällen, in welchen sie nach Art. 87. des Gesetzes vom 4. Februar 1837 auf sofortige Verbüßung eines Strafpostens durch Arbeit oder Gefängniß erkannt haben, dem zur Zahlung sich bereit erklärenden Frevler einen Extract über seine Schuldigkeit nach Maßgabe der oben im §. 2. vorgeschriebenen Auszüge, von welchen ein Exemplar bei den Acten zu behalten ist, zuzustellen, und sodann die Quittung, welche ihnen vorgezeigt werden muß, in die Controle eintragen zu lassen, welche bereits hinsichtlich der nach geschbehener Ueberweisung zahlbar gewordenen Strafposten vorgeschrieben ist. Die Vollziehung des Abverdienstes wird übrigens nur dann sistirt, wenn der Frevler durch Vorzeigung der Quittung über die geschbehene Zahlung sich ausweist.

## §. 26.

Sind Arbeiten, zu deren Verrichtung die Sträfinge angehalten werden könnten, nicht in den

Waldungen, wohl aber nach Erkundigung bei dem Kreisrath (Landrath) außerhalb der Waldungen vorhanden, so hat der Forstinspector (Forstpolizeibeamte) hiervon den Kreisrath — Landrath — und zwar, wenn die Ueberweisung (§. 7.) schon erfolgt war, unter Anschluß der Special-Verzeichnisse, oder Beilegung von Auszügen daraus, welche diejenigen Posten enthalten, die durch Waldarbeit nicht abverdient werden können, in Kenntniß zu setzen, damit von dem Kreisrath alsbald die Verbüßung durch andere Arbeiten zu öffentlichen oder gemeinheitlichen Zwecken angeordnet werden kann. Die Revierförster sind daher auch verpflichtet, die ihnen bereits überwiesenen Special-Verzeichnisse, zu deren Erledigung es ihnen im Laufe der nächsten drei Monate, oder bis zum Abschlusse des Abverdienstes an Abverdienstgelegenheit wider Erwarten fehlen sollte, an den Forstinspector wieder einzusenden, damit dieser den Abverdienst in nahe gelegenen Waldungen anderer Reviere anordnen oder die Kreisräthe (Landräthe) zur Anordnung von Arbeiten außerhalb der Waldungen davon benachrichtigen kann. War an jenen Special-Verzeichnissen ein Theil abverdient, so haben die Revierförster solches darin zu bemerken.

#### §. 27.

Wenn andere, als Waldarbeiten zum Abverdienste bestimmt werden, so haben die Kreisräthe (Landräthe) zur Leitung dieser Arbeiten besondere Aufseher (welche, wenn sie nicht bereits in Eid und Pflichten stehen sollten, speciell zu verpflichten sind) zu bestellen. Die in den §§. 8 — 24. ertheilten Vorschriften finden auch auf jene Arbeiten vollkommene Anwendung, insbesondere haben die bestellten Aufseher dieselben Functionen, welche nach den angegebenen §§. den Revierförstern übertragen sind.

#### §. 28.

Wenn die Verbüßung von Strafpunkten durch Arbeit binnen angemessener Frist unmöglich seyn sollte, weil ein Sträfling arbeitsunfähig ist, oder weil sich weder in Waldungen, noch auch nach der desfalligen Erklärung des Kreisraths (Landraths) außerhalb der Waldungen Arbeit vorfindet, welcher Fall jedoch nur sehr selten sich ereignen wird; so ist davon der Forststrafrichter durch den Forstinspector (Forstpolizeibeamten) in Kenntniß zu setzen, um nunmehr die Verbüßung der Strafe in Gefängniß verfügen zu können.

#### §. 29.

Etwainige Beschwerden von Forststräflingen gegen das mit der Leitung des Abverdienstes beauftragte Personal können bei den Kreisräthen (Landräthen) angebracht werden, welche solche zu untersuchen und darauf, soweit es sich von Arbeiten außerhalb der Waldungen handelt, das Geeignete zu verfügen, insoweit es sich aber von Waldarbeiten handelt, davon der Ober-Forst-Direction — falls die Beschwerden sich nicht als ganz ungegründet darstellen — die Anzeige zu machen haben. Ebenso haben die Kreisräthe (Landräthe) auch von Amtswegen von etwaigen Zuwiderhandlungen des mit der Leitung des Abverdienstes beauftragten Personals gegen die Vorschriften gegenwärtiger



Berordnung Notiz zu nehmen und deshalb das Geeignete zu verfügen, beziehungsweise der Oberforstdirection davon die Anzeige zu machen.

§. 30.

Die Revierförster haben bis zu Ende jedes Quartals, also bis zum letzten der Monate März, Juni, September und December über die in dem Quartal abverdienten Forststrafen eine Nachweisung an den Forstinspector (Forstpolizeibeamten) einzusenden und denselben alle Special-Verzeichnisse, von welchen Beträge abverdient worden sind, beizuschließen. Wurde im abgelaufenen Quartale nichts abverdient, so ist dies berichtlich anzuzeigen.

Der Eintrag in die Nachweisung geschieht in der Reihenfolge, daß zuerst die Reste vom vorigen Quartal und dann die neu überwiesenen Beträge aufgeführt werden. Es sind darin auch die Gründe, aus welchen die Strafen nicht abverdient worden sind, anzugeben und zugleich zu bemerken, ob der Rest zum weiteren Abverdient zurückzubehalten, oder zur gefänglichen Verbüßung (§. 28.) zurück zu überweisen, oder überhaupt als unvollziehbar zu betrachten sey.

§. 31.

Die Forstinspectoren (Forstpolizeibeamten) haben die Nachweisungen der Revierförster mit den Anlagen derselben zu vergleichen und zu prüfen, ob von den Revierförstern die bestehenden Vorschriften gehörig befolgt worden sind; sie senden binnen 8 Tagen die Special-Verzeichnisse, von welchen noch Reste abzuverdienen sind, den Revierförstern zurück, um diese Reste abverdienen zu lassen, und legen binnen gleicher Frist, unter Mittheilung von Auszügen aus den Special-Verzeichnissen die Forststrafrichter von denselben Strafposten, rüchlich deren sich aus den Nachweisungen, ergibt, daß sie durch Abverdient nicht verbüßt werden können (§. 28.) in Kenntniß, damit von den Forststrafrichtern die Vollziehung der Strafen durch Gefängniß angeordnet werde.

Gleichzeitig ist den Revierförstern durch die Forstinspectoren (Forstpolizeibeamten) unter Angabe der betreffenden Sträflinge, von den zur gefänglichen Verbüßung verwiesenen, sowie von den ganz unvollziehbar gewordenen Beträgen, Nachricht zu geben, damit Jene diese Beträge an der Schuldigkeit des Abverdientes in Abzug bringen und die betreffenden Posten mit Angabe des Grundes in den Verzeichnissen streichen.

§. 32.

In den ersten zehn Tagen eines jeden Semesters, also bis zum 10. Januar und 10. Juli haben die Forstinspectoren (Forstpolizeibeamten) eine Hauptnachweisung der in dem Semester zum Abverdienten überwiesenen Beträge (einschließlich der Reste vom vorigen Semester) derjenigen Posten, welche davon durch Waldarbeit abverdient, oder wegen Mangels an solcher zum Abverdient durch andere Arbeiten an die Kreis- und Landräthe verwiesen, sodann derjenigen, welche zur gefänglichen Verbüßung zurückverwiesen, durch immittelst erfolgte Zahlung getilgt, ferner derjenigen, welche

unvollziehbar geworden und welche zum Abverdienst für das nächste Quartal verbleiben, unter Beisetzungs der Special-Nachweisungen der Vollzugsbeamten (§. 30. 31.), an die Oberforstdirection einzusenden, welche solche prüfen und sodann den Forstinspectoren (Forstpolizeibeamten) remittiren wird.

## §. 33.

In denjenigen Fällen, in welchen andere, als Waldarbeiten zur Strafverbüßung von den Kreisrätthen — Landrätthen — angeordnet worden sind, haben die bestellten Aufseher in gleicher Weise, wie die Revierförster nach den vorstehenden §§. Nachweisungen an die Kreisräthe — Landräthe — einzusenden, welche damit auf dieselbe Art, wie die Forstinspectoren zu verfahren, insbesondere also auch die zum Abverdienst außerhalb der Waldungen an sie überwiesenen aber durch Arbeit nicht zu vollziehenden (§. 28.) Strafposten an die Forstgerichte zum Vollzug durch Gefängniß zu verweisen und am Anfang eines jeden Semesters eine Haupt-Übersicht (§. 32.) an die Oberforst-Direction einzusenden haben.

## §. 34.

Gegenwärtige Verordnung findet auf die vom 1. Juli d. J. an erkannten Forststrafposten Anwendung.

Darmstadt am 6. Juni 1839.

Aus allerhöchstem Auftrag

Großherzoglich Hessisches Scheimes Staats-Ministerium.

du Thil.      v. Hofmann.

v. Kieffel.

Bekanntmachung, die Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betr.

Der verstorbene Bürger und Wirth Johann Heinrich Busch sen. zu Gießen hat den dortigen Stadtarmen und dem Bürgerhospital daselbst ein Capital von fünftausend Gulden legirt, von welchem die Zinsen, nach dem Ermessen der Armen-Commission, jährlich zu milden Zwecken verwendet werden sollen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diesem frommen Vermächtnisse die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht, worauf die betreffende Behörde zur Annahme desselben ermächtigt worden ist.

Darmstadt den 17. Mai 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Kieffel.

**Bekanntmachung, die Bestätigung zweier wohlthätigen Vermächtnisse betreffend.**

Der am 19. März laufenden Jahres zu Mainz verstorbene Dechant Carl Joseph Thelemann hat in seinem Testamente dem bürgerlichen Hospizienfonds zu Mainz ein Vermächtniß von zweitausend Gulden, desgleichen dem dasigen Central-Armenfonds ein Legat von dem nämlichen Betrage von zweitausend Gulden, und zwar beide Vermächtnisse unter der Bedingung hinterlassen, daß die genannten Fonds beim Empfang dieser Legate die Verbindlichkeit übernehmen, die Zinsen hiervon mit vier und einem halben Procent jährlich an Barbara Lesueur bis zu deren Ableben in Quartalfraten auszubezahlen.

Diese wohlthätige Vermächtnisse sind allerhöchsten Orts bestätigt und die betreffenden Fonds hiernach zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt den 25. Mai 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.**  
du Thil.

Prinz.

**Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.**

Der zu Sauer schwabenheim, Kreises Bingen, ledig verstorbene Nicolaus Baum III. hat durch letztwillige Disposition der evangelischen Kirchenkasse daselbst aus seinem Nachlasse zweihundert Gulden unter der Bedingung ausgesetzt, daß die Zinsen dieses Capitals jährlich unter die evangelischen Ortsarmen vertheilt werden sollen.

Diese wohlthätige Stiftung ist allerhöchsten Orts genehmigt und die Gemeinde Sauer schwabenheim zu deren Annahme und stiftungsmäßigen Verivendung ermächtigt worden.

Darmstadt den 29. Mai 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.**  
du Thil.

Prinz.

**Bekanntmachung, die für das Jahr 1826 vorgesehenen Umlagen zweiter und dritter Classe in der Gemeinde Fürstengrund, Landrathsbezirks Breuberg, betr.**

Die für das Jahr 1826 vorgesehen und genehmigt gewesenen Umlagen zweiter und dritter Classe in der Gemeinde Fürstengrund, im Betrage von 415 fl. 54 kr., sind mit höchster Genehmigung niedergeschlagen worden, — was man hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Darmstadt den 4. Mai 1839.

**Das Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.**  
v. Starck.

Hallwachs.

**Bekanntmachung, den Ausschlag der fiscalischen Zehntgrundrente zu Stockstadt betr.**

Die Besitzer der, dem Großh. Fiskus in Stockstädter Gemarkung zehnbaren, Grundstücke, müssen der Gemeindschaffe in Stockstadt eine Vorlage von Zehntrente in den Jahren 1835 bis 1837, im Betrage von 109 fl. 37½ kr., mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 11. Mai d. J., wieder erlegen.

Es wird dies hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für gedachte Vorlage und Erheb- und Registerfertigungs-Gebühren, nach dem bereits gefertigten Register, auf Einen Gulden Kauertrag der dem Großh. Fiskus zehnbaren Grundstücke 1,08 pf. zu erheben sind.

Großgerau den 21. Mai 1839.

**Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Großgerau.**

**H e i m.**

**Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Dieburg.**

Ordn.-Nr.	N a m e n der israelitischen Religions-Gemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapi- tal.		Erhebung- Biele.
			fl.	pf.	
1	Altheim .....	20	2	0,8885	4
2	Dieburg .....	108	4	3,6915	4
3	Fränkisch-Crumbach .....	56	7	0,675	4
4	Großbieberau .....	73	7	2,8994	4
5	Großjimmern mit Gundershausen .....	109	5	0,953	4
6	Langstadt mit Kleefeld und Schlierbach .....	12	3	0,9728	4
7	Kleefeld .....	40	5	2,1198	4
8	Oberrainstadt .....	53	21	0,1826	4
9	Raibach .....	26	2	1,2212	4
10	Reinheim mit Weberau .....	63	6	0,4265	4
11	Rosdorf .....	93	29	3,6141	4
12	Schaafheim .....	165	23	0,3076	4
13	Spachbrücken .....	88	11	2,6749	4
14	Umstadt mit Kleinumstadt .....	103	6	1,7634	4
15	Zeilhard mit Georgenhausen .....	46	15	2,1621	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, August, October und December d. J. erfolgen soll.

Dieburg den 27. Mai 1839.

**Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Dieburg.**

**Kripler.**

### Rechnungsablage der Staatsschuldentilgungskasse für das Jahr 1836.

Nach der Bestimmung des §. 16. des Staatsschuldentilgungs-Gesetzes vom 29. Juni 1831 wird nachstehend das Resultat der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1836 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

#### I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

		fl.	fr.
<b>Einnahme</b> .....		<b>4079499</b>	<b>31<math>\frac{1}{2}</math></b>
Die Einnahme besteht:			
		fl.	fr.
1)	aus Kassevorrath voriger Rechnung .....	405056	09
2)	„ Zuschuß aus Großh. Hauptstaatskasse, Dehuß der Zinsen und Kapitalzahlung .....	623208	23 $\frac{1}{2}$
3)	„ Staats-Activkapitalien sammt Zinsen davon .....	6260	39 $\frac{1}{2}$
4)	„ eingegangenen Domänenkassenschillingen, Modificationen und Ablösungsgeldern .....	140515	12 $\frac{3}{4}$
5)	„ Depositen .....	415526	34 $\frac{1}{2}$
6)	„ Cautionen .....	228653	—
7)	„ neu angelegten Kapitalien den Corporationen u. gehörig .....	192900	—
8)	„ verkauften Obligationen und Partial-Schuldscheinen .....	2048490	—
Anmerkung. Hierunter sind enthalten: 2026290 fl., als die, am 31. März 1836 zahlbar gewesene zweite Hälfte aus 4052580 fl. für 67543 Stück Partialschuldscheine des Rothschild'schen Anlehens von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, welche an das Banquierhaus W. A. v. Rothschild in Frankfurt verkäuflich abgegeben worden sind. Die erste Hälfte ist bereits in 1835r Rechnung zur Einnahme gebracht.			
9)	aus den Posten unter der Rubrik: „Insgemein“ .....	18887	33
		<b>4079499</b>	<b>31<math>\frac{1}{2}</math></b>
<b>Ausgabe</b> .....		<b>3432913</b>	<b>46<math>\frac{1}{2}</math></b>
Die Ausgabe besteht:			
		fl.	fr.
1)	aus bezahlten Zinsen von Passivkapitalien .....	150579	15 $\frac{1}{2}$
2)	„ zurück gezahlten, jährlich verzinslichen Kapitalien .....	2729731	19 $\frac{1}{2}$
3)	„ Preisen und Prämien, welche bei der 1. bis 9. Verlosung des Rothschild'schen Anlehens von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden herausgekommen, aber nicht erhoben, und deshalb als unverzinslich in dem Staude der Staatsschuld nachgeführt worden sind .....	676	—
4)	„ dem zurück gezahlten Betrag auf die 10. Verlosung des gedachten Anlehens .....	171680	—
5)	„ zurück gezahlten Depositen .....	282080	17 $\frac{3}{4}$
6)	„ „ „ Cautionen .....	79380	28
7)	„ den Posten unter der Rubrik: „Insgemein“ .....	8776	34 $\frac{1}{4}$
8)	„ „ Verwaltungskosten der Staatsschulden-Tilgungskasse .....	10009	51 $\frac{1}{2}$
		<b>3432913</b>	<b>46<math>\frac{1}{2}</math></b>

**Vergleichung.** fl. fr.

Die Einnahme ist .....	4079499	31 $\frac{1}{2}$
" Ausgabe " .....	3432913	46 $\frac{1}{2}$

Ist Vorrath Ende 1836 646585 45 $\frac{1}{2}$

welcher verzinslich angelegt worden ist, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, wo solcher zu Vorschüssen an die rentepflichtigen Gemeinden in Gemäßheit der beiden Gesetze über die Grundrentenablösung vom 27. Juni 1836 verwendet werden kann.

**II. Stand der Staatsschuld.**

Ende 1835 war Stand der liquiden Staatsschuld ..... 10872637 03  
nämlich:

	fl.	fr.
1) in unverzinslichen Kapitalien .....	155223	39 $\frac{1}{2}$
2) " Kapitalien à 3 $\frac{0}{0}$ .....	980713	05
3) " " à 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ .....	6024	—
4) " " à 4 $\frac{0}{0}$ .....	9726616	18 $\frac{1}{4}$
5) " " à 5 $\frac{0}{0}$ .....	4050	—
	<u>10872637</u>	<u>03</u>

Im Jahr 1836 wurden an liquid gewordenen Schulden neu überwiesen:

a) zur gleichbaldigen Zahlung .....	7100	—	
b) " ferneren Verzinsung .. .. .	15	—	7115

Die Staatsschuld hat sich im Jahr 1836 weiter durch folgende Beträge vermehrt: ..... 10879752 03

1) durch eingelieferte Depositen .....	415526	34 $\frac{1}{4}$
2) " " Cautionen .....	228655	—
3) " neu angelegte Kapitalien, den Corporationen zc. gehörig ..	192900	—
4) " Verkauf von 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ gegen Obligationen auf Inhaber .....	22200	—
5) Wegen des Rothschild'schen Anlehens von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen:		
a) Zugang des pflanmäßigen Kapitalwerths am 1. Juli 1835 von 33771 $\frac{1}{2}$ Stück Partial-Schuldscheinen, als zweite Hälfte aus 67543 Stück, welche an das Banquierhaus M. A. v. Rothschild in Frankfurt verkauft worden sind .....	1818916	15
b) Zugang der Differenz zwischen dem Kapitalwerth des ganzen Anlehens am 1. Juli 1835 und 1. Juli 1836 .. .. .	84000	—
	<u>1902916</u>	<u>15</u>
6) an nicht erhobenen Preisen zc. der 10ten Verloosung des obigen Anlehens gehen unverzinslich zu .....	7320	—

Zu übertragen Summe: Zugang 2769517 49 $\frac{1}{4}$   
Zu übertragen 10879752 03



	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag	10859752	03		
Uebertrag Summe, Zugang	2769517	49½		
Dagegen hat sich die Staatsschuld im Jahr 1836 durch folgende Beträge vermindert:				
1) durch Rückzahlung verzinslicher Kapitalien .....	2729731	19½		
2) " " von den, als unverzinslich dem Stande der Staatsschuld in Zugang gebrachten Preisen etc., welche bei der 1ten bis 9ten Verlosung des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden herausgekommen, aber nicht erhoben wurden .....	676	—		
3) durch zurückgezahlte Depositen .....	282080	17½		
4) " " Cautionen .....	79800	28		
Summe, Abgang	3091868	05		
Hiermit verglichen die Summe des Zugangs .....	2769517	49½		
Ergiebt sich Verminderung der Staatsschuld durch baaren Abtrag .....	322350	15½		
Nochmals verglichen, bleibt definitiv überwiesene Staatsschuld zu Ende 1836 und theilt sich diese Summe:	10557401	47½		
1) in unverzinsliche Kapitalien .....	39979	28½		
2) " Kapitalien à 3 ½ % .....	1086559	21½		
3) " " à 3 ½ % .....	1474800	—		
4) " " à 4 ½ % .....	7952012	56½		
Anmerk. Hierunter ist der planmäßige Kapitalwerth des, am 1. Juli 1836 verbleibenden Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden enthalten.				
5) in Kapitalien à 5 % .....	4050	—		
Anmerk. Hierunter sind enthalten:				
a) in unanständbaren Kapitalien .....	3500			
b) in liquid gewordenen Kapitalien, welche zur baaren Rückzahlung überwiesen, wegen abgängiger Legitimation aber noch nicht abgetragen werden konnten .....	550			
	4050			
	10557401	47½		

Darmstadt am 31. Mai 1839.

Die Direction der Groß Hessischen Staatsschulden-Tilgungskasse.

Sch en d. v. K o p p.

Balser.

**Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach für 1839 betr.**

In der in Nr. 15. des diesjährigen Großherzogl. Regierungsblattes enthaltenen Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach ist zu Ordn.: Nr. 7. Gemeinde Eberbach Folgendes zu berichtigen:

Die in der Rubrik „Sonstige Ausschläge“ aufgeführten 7 fl. 6 kr. Frohndersagrente werden nicht, sondern statt derselben 104 fl. Frohndersagrente: Ablösungs-Capital erhoben.

Darmstadt den 22. Mai 1839.

**Das Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.  
v. Starck.**

Hallwachs.

**N a m e n s v e r ä n d e r u n g.**

Am 14. Mai wurde dem Stiefsohne des Ortsbürgers Heinrich Waas zu Hungen, Theodor Seibert, gestattet, daß er künftig den Namen Waas, statt des seither geführten Familiennamens Seibert, führe.

**D i e n s t n a c h r i c h t e n.**

- 1) Am 17. Mai wurde der Revierförster vom Forstrevier Altenstadt Friedrich Hoffmann zu Heldenbergen zum Forstinspector für den Forst Mainz ernannt, dem Pfarrverweser und Characterisirten Pfarrer Carl Raumann zu Eudorf die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eudorf, im Kreise Alsfeld, übertragen und der von den Freiherrn von Niedesel auf die Pfarrstelle zu Niedermooß, im Landrathsbezirk Lauterbach, präsentirte evangelische Pfarrer Ludwig Heinrich Rössing zu Wallenrod für diese Stelle bestätigt.
- 2) Am 22. Mai wurde dem Schulvicar Peter Joseph Lippert zu Eppertshausen die zweite katholische Schullehrerstelle zu Eppertshausen, im Kreise Offenbach, übertragen und der von den Freiherrn von Niedesel auf die vierte evangelische Knabenschullehrerstelle zu Lauterbach, im Landrathsbezirk Lauterbach, präsentirte Schulvicar Franz Götz zu Lauterbach für diese Stelle bestätigt.
- 3) am 23. Mai wurde der Schullehrer Jacob Jost von Bolzheim von Annahme der ihm übertragenen zweiten evangelischen Schullehrerstelle zu Hargheim auf Ansuchen entbunden und solche dem Schullehrer J. Georg Jost zu Zwingenberg übertragen.
- 4) Am 25. Mai wurden dem Pfarrer Franz Wiegand zu Oberingelheim die katholische Pfarrstelle zu Sauerschwabenheim, im Kreise Bingen, dem Pfarrer Georg Faust zu Gundheim die katholische Pfarrstelle zu Alsheim, im Kreise Worms, und dem Kaplan Joseph Michael Schäflein zu Lörch die katholische Pfarrstelle zu Eich, im Kreise Worms, übertragen.

**M i l i t ä r d i e n s t n a c h r i c h t e n.**

Mit Patent vom 22. Mai wurde der Cadetcorporal Becker im zweiten Infanterieregiment zum Secondlieutenant im dritten Infanterieregiment und mit Patent vom 24. Mai der Cadetcorporal Zimmermann im ersten Infanterieregiment zum Secondlieutenant im vierten Infanterieregiment ernannt.

Mit Patent vom 29. Mai wurde der Unterarzt zweiter Klasse Dr. Nebel in dem Garderegiment Che-

vauglegers zum Unterarzt erster Klasse befördert, sodann an demselben Tage der Unterarzt zweiter Klasse Dr. von Löhr von dem Lazareth dahier zu demjenigen zu Worms versetzt.

### Charactertheilung.

Am 3. Juni wurde dem Decan und Pfarrer Johann Christoph Daudt zu Großbleberau, im Kreise Dieburg, der Character als Kirchenrath ertheilt.

### Bersetzungen in den Ruhestand.

In dem Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 22. Mai der Schullehrer Heinrich Mattern zu Steinbach, im Landrathsbezirke Erbach;
- 2) am 25. Mai der Oberfinanzkammer-Kanzlist Franz Richter dahier;
- 3) am 28. Mai der Revierförster Steinbrenner auf dem Gundhof;

### Dienstentlassung.

Am 25. Mai wurde der Post-Expeditior Carl König, zu Hirschhorn, auf Ansuchen, seines Postdienstes entlassen.

### Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) bei der Kanzlei der Groß. Oberfinanzkammer zwei Kanzlistenstellen mit den etatsmäßigen Befoldungen von jährlich 750 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vierzehn Tagen bei der Großherzogl. Oberfinanzkammer anzumelden;
- 2) die evangelische Pfarrstelle zu Peterweil, im Kreise Friedberg, mit einem Einkommen von 806 fl., worauf jedoch eine temporäre Abgabe von 200 fl. ruht;
- 3) die evangelische Pfarrstelle zu Wörrstadt, Kreises Alzei, mit einem Gehalt von 1102 fl.
- 4) die erste Stadtknabenschulstelle zu Darmstadt, welche mit einem Theologen zu besetzen und mit welcher ein fixer Gehalt von 800 fl. nebst freier Wohnung oder Statt derselben eine Vergütung von 150 fl. verbunden ist;
- 5) die katholische Schullehrerstelle zu Altheim, im Kreise Worms, mit einem Einkommen von 318 fl.;
- 6) die evangelische vereinigte Schulstelle zu Ober- und Niedereisenhausen, im Kreise Biedenkopf, mit einem jährlichen Einkommen von 264 fl.
- 7) Mit Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. 13. dieses Blatts wird nachträglich bekannt gemacht, daß mit dem israelitischen Schuldienste zu Guntröbblum auch zugleich das Vorsängeramt verbunden ist.

### Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 9. Mai der evangelische Pfarrer Grandhomme zu Maulbach;
- 2) am 20. Mai starb der Unterarzt Eisenhauer bei dem Lazareth zu Worms;
- 3) am 21. Mai der pensionirte Polizeirath Rauch zu Gießen;
- 4) am 23. Mai der pensionirte Landrath Kullmann zu Ortenberg;
- 5) am 27. Mai die Pensionärin Wittwe Kärcher sen. zu Theodorshalle;
- 6) am 31. Mai der pensionirte Geistliche Johann Peter Moser zu Mainz.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 21.

Darmstadt am 25. Juni 1839.

Inhalt: 1) Verordnung, die Maßregeln gegen die Handwerker-Bereine, welche in der Schweiz bestanden haben, betr.;  
— 2) Bekanntmachung, die zwischen den Staaten des süddeutschen Münzvereins über ein neues Ausmünzungs-Quantum von ganzen und halben Gulden am 30. März l. J. zu München abgeschlossene Uebereinkunft betreffend;  
— 3) Dienstaufsichten; — 4) Concurrerzöffnungen; — 5) Sterbefälle.

## Verordnung,

die Maßregeln gegen die Handwerker-Bereine, welche in der Schweiz bestanden haben,  
betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein 2c, 2c.

Nachdem Uns, in Gefolge stattgefunderer wesentlicher Veränderung der Verhältnisse, das Fortbestehen der unterm 25. November 1834 verordneten Vorschriften nicht mehr nothwendig erscheint; so verfügen Wir, wie folgt:

### Artikel 1.

Unsere Verordnung vom 25. November 1834, die in der Schweiz bestehenden Handwerker-Bereine betreffend, ist aufgehoben.

### Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie im Regierungsblatt erscheint, in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 15. Juni 1839.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

## Bekanntmachung,

die zwischen den Staaten des süddeutschen Münzvereins über ein neues Ausmünzungs-Quantum von ganzen und halben Gulden am 30. März l. J. zu München abgeschlossene Uebereinkunft betr.

Nachstehende, zwischen dem Großherzogthum Hessen und den übrigen Staaten des süddeutschen Münzvereins, nämlich den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, den Herzogthümern Nassau und Sachsen-Weimingen und der freien Stadt Frankfurt, unterm 30. März l. J. zu München abgeschlossene, und seitdem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, sowie den anderen hohen Contrahenten, ratificirte Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs-Quantum für die Jahre 1839, 1840 u. 1841 wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthume bekannt gemacht.

Darmstadt den 22. Juni 1839.

Aus allerhöchstem Auftrage.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**  
du Thil.

von Ricou.

## Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Weimingen und Nassau, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, diejenigen Bestimmungen, welche sich auf ein neues Ausmünzungs-Quantum beziehen, und worüber sich ihre in Dresden zu einem Münz-Congresse versammelt gewesenen Commissarien vereinigten, sobald wie möglich, mittels einer besonderen Uebereinkunft festzustellen, und zur Ausführung zu bringen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

### Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1839, 1840 u. 1841 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden, und zwar davon

2,666,667 in ganzen, und

1,333,333 in halben Guldenstücken

nach dem in der Münchener Münz-Convention vom 25. August 1837 (Artikel VIII.) bestimmten Vertheilungs-Maassstaabe ausprägen zu lassen.

## Artikel II.

Vom 1. Jänner 1842 an, werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden würde, machen sich dieselben verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens eine Million in ganzen und halben Guldenstücken nach der im Artikel I. bemerkten Vertheilungsweise zu liefern.

## Artikel III.

Für die zu Folge der vorstehenden zwei Artikel vereinbarten Ausprägungen von Hauptmünzen bleibt das Controlverfahren, wie dasselbe im Artikel XII. der Münchner Convention vom Jahre 1837 vereinbart worden, fortwährend aufrecht erhalten.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens in zwei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen München den 30. März 1839.

Für Bayern:

(L. S.) unterz. Frhr. von Gise.

Für Württemberg:

(L. S.) unterz. Frhr. von Schmiß-Grollenburg.

Für Baden:

(L. S.) unterz. Frhr. von Andlau.

Für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau und Frankfurt in Folge besonderer Ermächtigung:

(L. S.) unterz. Frhr. von Gise.

---

## D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 14. Mai wurden: der Domänenbote bei dem Rentamt Darmstadt Schuard zu Langen in gleicher Eigenschaft an das Rentamt Homberg und der Domänenbote Beck bei dem Rentamt Homberg in gleicher Eigenschaft an das Rentamt Schotten versetzt.
- 2) Am 30. Mai wurde dem Geometer zweiter Klasse Philipp Rau zu Fürth das Patent als Geometer der ersten Klasse für den Kreis Heppenheim ertheilt.
- 3) Am 6. Juni wurde dem Districtssteuereinnnehmer Carl Wolf, seither zu Oberolm, die Districtssteuereinnnehmerstelle des Districts Sprendlingen, in der Provinz Rheinheffen, und die Districtssteuereinnnehmerstelle zu Oberolm dem seitherigen Obersteuerboten Anton Garnier zu Wöllstein übertragen; sodann dem Assessor sine voto bei dem Landgerichte Hungen Carl Draudt das richterliche Votum verliehen.
- 4) Am 10. Juni erhielten Patente als Geometer zweiter Klasse: der Geometergehülfe Philipp Ludwig Friedrich zu Godelau für den Kreis Grobgerau, Christian Langsdorf zu Kirchgöns für den Kreis



Sieffen, der Geometergehülfe Johannes Müller aus Fleckenbach für den Kreis Alsfeld, und Patente als Geometer dritter Klasse: die Feldgeschwornen Daniel Ebel und Heinrich Conrad Sack zu Sieffen für den Kreis Sieffen, der Domänenbote Ferdinand Schuchard zu Homberg für den Kreis Grünberg, Georg Mayer zu Hierstein für den Kreis Mainz.

- 5) Am 12. Juni wurde dem Schulvicar Bartholomäus Kerz zu Bensheim die erledigte Lehrerstelle an der Elementarmusterschule zu Bensheim übertragen.
- 6) Am 13. Juni wurde der Postpracticant August Haller von Darmstadt als Postexpeditor zu Alzei bestätigt.

---

### C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Erledigt sind:

- 1) die zweite, durch einen Theologen zu besetzende, Lehrerstelle an der evangelischen Garnisonsschule zu Darmstadt; mit dieser Stelle ist, außer freier Wohnung, ein jährlicher Gehalt von 500 fl. aus der Kriegskasse, sodann der Bezug von fünfzehn Stücken Buchenscheitholz (wovon jedoch ein Schulzimmer geheizt werden muß) verbunden. Besuche um Uebertragung derselben müssen binnen vierzehn Tagen bei dem Großherzoglichen Kriegsministerium eingereicht werden.
- 2) die evangelische Schullehrerstelle zu Alsbach, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 212 fl.;
- 3) die evangelische Pfarrstelle zu Senzingen, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Einkommen von 540 fl.
- 4) Mit Bezug auf die in Nr. 15. dieses Blatts enthaltene Concurrerzöffnung für die zweite Pfarrstelle zu Alsfeld und die Pfarrei Leusel wird ferner angezeigt, daß der Stadt Alsfeld zu der zweiten Pfarrei daselbst das Präsentationsrecht zusteht.

---

### S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 25. Mai der Schullehrer Wilhelm Stromberger zu Georgenhausen;
  - 2) am 18. Juni die Pensionärin Wittwe Jantsch zu Theodorshalle.
-

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 22.

Darmstadt am 10. Juli 1839.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ablösung des Holzzehnten betr.; — 2) desgl. die Vervollständigung des Gewerbesteuer tariffs betr.; — 3) desgl., die Waldsteuer betr.; — 4) Bekanntmachung, die Anwendbarkeit der mit dem Kurfürstenthume Hessen über Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevler abgeschlossenen Uebereinkunft auf Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Polizei-Bergehen betr.; — 5) Bekanntmachung, Ehrenlegions-Gehalte betreffend; — 6) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden zu Ronshelm betr.; — 7) Bekanntmachung, die Umlagen in den Gemeinden Eeseheim und Wallerstädten betr.; — 8) Bekanntmachung, den Ausschlag einer nachträglichen Umlage dritter Klasse für 1839 in der Gemeinde Ronshelm, Kreises Worms; — 9) Namensveränderung; — 10) Dienstaufsichten; — 11) Militärdienstnachrichten; — 12) Charakterertheilungen; — 13) Dienstentbindung; — 14) Versetzung in den Ruhestand; — 15) Concurrerzöffnung; — 16) Sterbfälle.

## G e s e z,

die Ablösung des Holzzehnten betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein &c. &c.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

### Art. 1.

Die in dem §. 22. des Gesetzes vom 15. August 1816 und in dem Art. 26. des Gesetzes vom 13. März 1824 enthaltenen Bestimmungen sind, insoweit sie den Holzzehnten betreffen, aufgehoben, so daß nunmehr auch die Verwandlung des Holzzehnten in eine ständige Grundrente nach Maßgabe der übrigen Vorschriften jener beiden Gesetze verlangt werden kann.

### Art. 2.

Die Ausmittelung der für den Holzzehnten zu bestimmenden Grundrente kann nur durch Abschätzung statt finden, wenn sich die Interessenten nicht über eine andere Ausmittelungsweise in Güte vereinigen.

### Art. 3.

Die für den Holzzehnten auszumittelnde Grundrente soll in Geld bestimmt werden.

### Art. 4.

Das Gesetz vom 27. Juni 1836, die Ablösung der Grundrenten betreffend, und das Gesetz

vom 27. Juni 1836, die Mitwirkung der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Ablösung der Grundrenten betreffend, sind auch auf den Holzzehnten, beziehungsweise auf die dafür constituirten Grundrenten anwendbar.

Art. 5.

Diesjenigen unter dem Namen Holzzehnten vorkommenden Berechtigungen, welche sich auf ein Miteigenthum gründen, oder als Berechtigung zum Mitgenusse eines Waldes erscheinen und wobei der Berechtigte seinen Antheil an den Cultur- und Bewaltungskosten übernehmen muß, sind den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterworfen und können nur nach Maßgabe der Theilungs-Ordnung vom 7. September 1814 abgelöst werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 20. Juni 1839.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

G e s e t z,

die Bervollständigung des Gewerbesteuer tariffs betr.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Mit Rücksicht auf den Artikel 6. des Gewerbesteuergesetzes vom 16. Juni 1827, und unter Bezugnahme auf den Artikel 2. des Gesetzes vom 22. November 1833, haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Einziges Artikel.

Das nachstehende Verzeichniß derjenigen Gewerbe, welche entweder in den früheren Classifications-Verzeichnissen der Gewerbe im Großherzogthum fehlten, oder bei welchen eine Abänderung in der Klasseneinreihung erforderlich war, soll als integrierender Bestandtheil des Gewerbesteuergesetzes vom 16. Juni 1827 angesehen und statt der früheren einschlägigen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 20. Juni 1839.

(L. S.)

LUDWIG.

von Hofmann.

## N a c h t r a g

zur systematischen Classification der Gewerbe in dem Gesetze vom 16. Juni 1827.

### I. Klasse.

#### A b t h e i l u n g B.

**Verhältnismäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslocal's.**

Fabrikation von moussirendem Wein;

Steinkohlenhändler im Großen;

Haasenhaarschneider, mit 21 und mehr Gehülften.

### II. Klasse.

**Verhältnismäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslocal's.**

Haasenhaarschneider, mit 11 bis 20 Gehülften.

### III. Klasse.

**Verhältnismäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslocal's.**

Fabrikation der Kunsthese, wenn solche nicht bei der Branntweimbrennerei betrieben wird;  
Fischhändler im Großen.

### IV. Klasse.

**Verhältnismäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslocal's.**

Versorgungsanstalten: Unternehmer;

Frachtbestätter (für den Land- und Wassertransport);

Haasenhaarschneider, mit 10 Gehülften und weniger;

Steinkohlenhändler im Kleinen, mit ständiger Niederlage.

### VI. Klasse.

**Verhältnismäßiger Zusatz nach der Anzahl der Gehülften.**

Steinkohlenhändler im Kleinen, ohne ständige Niederlage.

### VII. Klasse.

**Verhältnismäßiger Zusatz nach der Anzahl der Gehülften.**

Nischschneider.

## G e s e t z,

die Waldstreu betreffend.

**LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein &c. &c.**

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände  
verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

## Art. 1.

Die zur Abgabe aus Gemeinbewaldungen bestimmte Streu soll auf dem Wege öffentlicher Versteigerung in schicklichen von dem Ortsvorstande zu bestimmenden Loosen verwerthet werden.

## Art. 2.

Der reine Erlöß der nach Art. 1. zu verwertenden Waldstreu soll unter die Gemeindeglieder nach Maßgabe der Art. 93. u. 94. des Gesetzes vom 30. Juni 1831 die Gemeinde-Ordnung betreffend, und die sonstigen zum Streubezuge etwa berechtigten Einwohner, nach Maßgabe ihrer Berechtigung, auch in dem Falle vertheilt werden, wenn die sonstigen Gemeinde-Einnahmen erster Classe zur Bestreitung der Ausgaben erster und zweiter Classe nicht hinreichen sollten.

## Art. 3.

Ausnahmsweise kann mit Rücksicht auf die Localverhältnisse auf Antrag des Ortsvorstandes mit Zustimmung der Regierungsbehörde der Erlöß aus Waldstreu zu Gemeinde-Ausgaben erster und zweiter Klasse alsdann verwendet werden, wenn hiergegen in einem jedesmal festzusetzenden und gehörig bekannt zu machenden angemessenen Zeitraum von Seiten der Mehrheit der Berechtigten kein Widerspruch eingelegt wird.

Wird der Erlöß aus Waldstreu nicht vertheilt; so bleibt es doch dem Ortsvorstande unbenommen, bedürftigen Familien entweder eine Quantität Streumittel in Natur unentgeltlich zu verabreichen, oder denselben den Steigerungspreis ganz oder zum Theil zu erlassen. — Der Beschluß, daß der Erlöß aus Waldstreu nicht vertheilt, sondern zu Gemeinde-Ausgaben erster und zweiter Klasse verwendet werden solle, muß vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

## Art. 4.

Dasjenige Streumaterial, welches für die Ortsbewohner oder Mitglieder einer Gemeinde, vermöge einer der letzteren zustehenden Berechtigung aus, der Gemeinde nicht eigenthümlich zustehenden, Waldungen unentgeltlich oder gegen eine Abgabe alljährlich angewiesen wird, soll ebenfalls verwerthet werden und es finden auf diese Streuabgaben die Art. 1. bis 3. ebenfalls Anwendung.

## Art. 5.

Auf solche Streuabgaben, worauf Einzelne nicht in der Eigenschaft als Gemeinde-Angehörige, sondern vermöge einer auf dem Walde haftenden privaten Berechtigung Anspruch haben, findet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 2. Juli 1839.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

Bekanntmachung, die Anwendbarkeit der mit dem Kurfürstenthume Hessen über Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel abgeschlossenen Uebereinkunft auf Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Polizei-Vergehen betr.

Nachdem die Großherzoglich Hessische Regierung mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung übereingekommen ist, daß, zu Beseitigung entstandener Zweifel, die Bestimmungen der am 17. Januar 1823 mit dem Kurfürstenthum Hessen abgeschlossenen Uebereinkunft über Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel in Nr. 3. des Großh. Regierungsblatts vom 29. Januar 1823, welche durch Bekanntmachung vom 12. December 1823 (Nr. 36. des Großh. Regierungsblatts vom 17. December 1823) auf Feldfrevel ausgedehnt worden sind, nunmehr auch auf Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Polizei-Vergehen Anwendung finden sollen; so wird solches andurch zur Wissenschaft und Nachachtung in dem Großherzogthume Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt den 25. Juni 1839.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
du Thil.

von Ricou.

Bekanntmachung, Ehrenlegions-Gehalte betreffend.

Nachdem die Stände des Großherzogthums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die devoteste Bitte:

„daß, unter Bewilligung der hierzu nöthigen Fonds, Allerhöchstdieselben geruhen möchten, aus  
„Gründen der Billigkeit jedem derjenigen im Großherzogthum noch lebenden Besitzer des Ordens  
„der französischen Ehrenlegion, welche dieses Ehrenzeichen während des französischen Kaiserreichs  
„als Unterthanen des Großherzogthums Hessen, oder als Rheinessen und in dieser Eigenschaft  
„als Unterthanen des damaligen französischen Reichs, im Militärdienste eines oder des anderen  
„dieser beiden Staaten erworben haben, und das Recht zu dieser Decoration durch vorzulegende  
„Brevets oder durch andere zureichende Documente beweisen können und auf die rückständigen Ge-  
„halte bis zum 1. Januar 1839 verzichten wollen und werden, eine Pension derjenigen gleich und  
„entsprechend, welche die französischen Legionärs noch jetzt in Frankreich genießen, vom 1. Ja-  
„nuar 1839 an auf den Pensionsfonds lebenslänglich anweisen zu lassen. Beide Kammern sind  
„hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß nur diejenigen Ehrenlegionärs in den Bezug der Or-  
„denspension treten würden, welche vor dem 30. Mai 1814 ernannt waren.“

vorgetragen haben und von Seiner Königlichen Hoheit diese Bitte genehmigt worden ist; so werden



demgemäß die betreffenden Inhaber der Ehrenlegion aufgefordert, die hiernach erforderlichen Localitäten und Erklärungen binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Stelle ein- und abzugeben.

Darmstadt den 4. Juli 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**  
du Thil.

von Ricou.

**Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden zu Monsheim betr.**

Die in den letzten Jahren insbesondere aber wieder in diesem Frühling in Monsheim Statt gehalten mehr oder minder bedeutenden Brände haben die Aufmerksamkeit der Sicherheitspolizei wie nicht minder der Groß-Brandassurances-Commission rege gemacht und obgleich keine conclusive Indizien auf Brandstiftung durch die Häuserbesitzer vorliegen, doch der Vermuthung Raum gegeben, daß in Monsheim wenigstens eine mit den Interessen der Brandversicherungsanstalt unverträgliche Fahrlässigkeit in Bezug auf Feuergefährdung abwarte.

Infolge Ermächtigung höchstpreidlichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 6. laufenden Monats hat der Unterzeichnete daher beschlossen, die im Art. 10. der Verordnung vom 21. Februar 1824 vorgeschriebenen außerordentlichen Maßregeln in Betreff der Vergütung der Brandschäden für die Gemeinde Monsheim eintreten zu lassen, was hiermit zur Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird mit dem Anfügen, daß demnächst eine neue Abschätzung der Gebäude zu Monsheim und zwar nicht nach dem Bauwerthe, sondern nach ihrem wahren Werthe, sowie die Errichtung neuer Brandkataster vorgenommen werden wird, die desfalls entstehenden Kosten jedoch nicht von den Häuserbesitzern sondern aus der Groß-Brandversicherungsasse bestritten werden.

Worms den 13. Juni 1839.

**Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Worms.**  
Städel.

**Bekanntmachung, die Umlagen in den Gemeinden Leeheim und Wallerstädten betr.**

Zu dem Ausschlag zweiter Klasse im Voranschlag der Gemeinde Leeheim für 1839, im Betrage von 662 fl. und 103 fl. Parochialkosten, ist der Großherzogl. Fiskus nur mit dem Steuercapital vom Hainaer Hof zugezogen worden, während solcher mit dem ganzen Steuercapital in Leeheimer Gemarkung zu concurriren hat: Es betragen deshalb die Beiträge vom Gulden Normal-Steuercapital

- 1) zu den 662 fl., nicht, wie in der Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. Nr. 11. des Regierungsblatts angegeben ist, 1 fr. 3,66 pf. — sondern 1 fr. 1,7058 pf.

), zu den 102 fl., nicht 0,551 pf. — sondern 0,4885 pf.

Sodann ist der Groß. Fiskus zum Behufe der Bestreitung der Umlagen zweiter Klasse in der Gemeinde Wallerstädten für 1839 im Betrage von 1768 fl. nur mit dem Steuerkapital vom Rheinfelder Hof beigezogen, während er mit dem gesammten Steuerkapital in Wallerstädter Gemarkung beigetragen hat. Es berechnet sich deshalb der Beitrag vom Gulden Normalsteuerkapital nicht, wie in der oben erwähnten Bekanntmachung angegeben ist, auf 6 fr. 0,338 pf. — sondern auf 5 fr. 0,1834 pf.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Grosgerau dem 15. Juni 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Grosgerau.

H e i m.

Bekanntmachung, den Ausschlag einer nachträglichen Umlage dritter Klasse für 1839 in der Gemeinde Monsheim, Kreises Worms.

Mit Genehmigung des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz werden in der Gemeinde Monsheim zur Bezahlung des zum Provinzialstraßenbaue in der Gemarkung gedachter Gemeinde acquirirten Geländes in diesem Jahre noch nachträglich fünfhundert neunundfünfzig Gulden mittelst Umlagen dritter Klasse in einem Termine erhoben, was unter dem Anfügen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß auf einen Gulden Normalsteuerkapital 1 fr. 1,358 pf. Beitrag zu leisten ist.

Worms den 10. Juni 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Worms.

S t ä d e l.

#### N a m e n s v e r ä n d e r u n g.

Am 21. Juni wurde den Söhnen des zu Lehrbach verstorbenen Försters Trupp, nämlich dem Mainzollamts-Controleur Georg Philipp Trupp zu Greinheim, dem Förster Johann Adam Trupp zu Bilbel und dem Befreiten Johann Philipp Trupp zu Offenbach, deren Familienname früher Drubin geheißen, sich aber später nach und nach in Trubin, Trub und endlich in Trupp umgeändert hat, gestattet, künftig den Namen Trupp zu führen.

#### D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 20. Juni wurde dem Physicatär Dr. Adam Joseph Becker zu Worms die erledigte Physicatärarzstelle zu Oberingelheim, im Kreise Bingen, übertragen, der Landgerichts-Assessor Friedrich Harbordt zu Schütz in gleicher Eigenschaft, jedoch unter Verleihung des richterlichen Botums, an das

Landgericht Gladenbach versetzt und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Albert Calmberg aus Lauterbach zum Assessor sine voto bei dem Landgericht zu Schlig ernannt.

- 2) am 21. Juni wurden: dem Schullehrer Johann Jacob Reinig zu Rodau die erledigte erste evangelische Schullehrerstelle zu Bickenbach, im Kreise Bensheim, und dem Schullehrer Georg Keller zu Frankenhäusen die erledigte zweite Schullehrerstelle zu Bickenbach, im Kreise Bensheim, übertragen.

---

### Militärdienstnachrichten.

Mit Patenten vom 13. und 15. Juni wurden die Cadetten Graf von Otting-Funfstetten und Heusinger von Waldegg in dem Garderegiment Chevaulegers zu Secondlieutenants ernannt.

---

### Charactererteilungen.

- 1) Am 15. Juni wurde dem Forstschützen Friedrich Schaaf zu Reiches der Character als Förster, und  
2) am 20. Juni dem Hofgerichts-Registratur-Schulsen Ludwig Wittmann dahier der Character als "Hofgerichtsregistrator" verliehen.

---

### Dienstentbindung.

Am 20. Juni wurde der Landrichter Christian Bentgraf zu Michelstadt von dem ihm übertragenen Amte eines weltlichen und vorsitzenden Mitgliedes des Consistoriums zu Michelstadt entbunden.

---

### Bersetzung in den Ruhestand.

Am 25. Juni wurde der Revierförster Gottlieb Weiterhausen zu Reihardsbain in den Ruhestand versetzt.

---

### Concurrenzeröffnung.

Es ist eine Revierförsterstelle mit der Besoldung der dritten Klasse erledigt; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Großh. Oberforstdirection zu melden.

---

### Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 4. Mai der Schullehrer Koch zu Burgbracht;
  - 2) am 16. Mai der pensionirte Gendarmerie-Unterofficier Petri zu Böhl;
  - 3) am 13. Juni der pensionirte Förster Wagner zu Eckelshausen;
  - 4) am 15. Juni der Gymnasiallehrer Christoph Lulay zu Worms;
  - 5) am 19. Juni der Kreisbierarzt Gottlieb Hermann Sehrt zu Offenbach;
  - 6) am 22. Juni der Capitän Otto I. im dritten Infanterieregiment.
  - 7) an demselben Tage der evangelische Pfarrer Weisenherg sen. zu Breidenbach;
  - 8) am 25. Juni der Geheime Oberconsistorialrath Stamm dahier.
-

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 23.

Darmstadt, am 15. Juli 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Schenkung betr.; — 2) besgl. eines wohlthätigen Vermächtnisses betr.; — 3) Bekanntmachung, die Ausführung des Forststrafgesetzes betr.; — 4 u. 5) Bekanntmachungen, die Bestätigung wohlthätiger Schenkungen betr.; — 6) Bekanntmachung, die Zuteilung der Orte Kingerob und Biltershausen zu dem Landgerichtsbezirke Kiesel und Physicatsbezirke Komrod betr.; — 7) Bekanntmachung, das Verbot der Zeitung „der deutsche Postillon“ und des Beiblattes desselben betr.; — 8) Bekanntmachung, das Wundbitten gerichtlicher Schriften betr.; — 9) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Offenbach für 1839; — 10) besgl. im Kreise Gränberg für 1839; — 11) Bekanntmachung, den Steueranschlag zur Bezahlung des Gehaltes des Oberrabbinen zu Offenbach für 1839 betr.; — 12) Bekanntmachung, die Ausbringung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für 1839 betr.; — 13) Bekanntmachung, die Erhebung eines Zuschlags in der Gemeinde Niederflingen, Landrathsbezirks Dreuberg, für 1839 betr.; — 14) Dienstentlassung; — 15) Abwesenheitserklärung; — 16) Dienstaufträge; — 17) Militärlistennachrichten; — 18) Charakterertheilung; — 19) Concurrenzeröffnung; — 20) Berichtigung.

## Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Schenkung betr.

Die Erben des Peter Hahn I. zu Hefloch, Kreises Worms, haben dem katholischen Kirchenfonds daselbst Einhundert Gulden unter der Bedingung geschenkt, daß von den Zinsen jährlich zwei Seelenämter gehalten werden.

Diese Schenkung ist allerhöchsten Orts genehmigt und die betreffende Behörde hiernach zu deren Annahme und stiftungsmäßigen Verwendung ermächtigt worden.

Darmstadt den 20. Juni 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.

v. Rabenau.

**Bekanntmachung, die Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betr.**

Der verstorbene Handelsmann Johann Kertell zu Mainz hat der dasigen Armenschule in dem ehemaligen Karmeliterkloster ein Legat von eintausend Gulden unter der Bedingung ausgesetzt, daß nur die jährlichen Zinsen des Capitals verwendet werden sollen.

Diese wohlthätige Stiftung hat die allerhöchste Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten und ist hiernach die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 2. Juli 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.**

v. Nieffel.

**Bekanntmachung, die Ausführung des Forststrafgesetzes betr.**

Durch ein Versehen ist in der Bekanntmachung vom 7. Mai l. J., Nr. 18 des Großherzogl. Regierungsblatts bei den Local-Abtheilungen für die Tarife über Werth und Schadenersatz das ganze Revier Ortenberg als Bestandtheil der Local-Abtheilung Nr. V angegeben worden, während der zum Landgerichtsbezirk Nidda gehörige Theil des Reviers Ortenberg, der Schutzbezirk Wallerhausen, zur Abtheilung Nr. IV gehört, was zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 5. Juli 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.**

v. Nieffel.

**Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung betreffend.**

Die Erben von Johann und Catharina Alles zu Finthen, im Landbezirk des Kreises Mainz, haben aus deren Nachlasse

- 1) zur Stiftung und jährlichen Abhaltung eines Jahrgedächtnisses für die genannten Erben: Fünfzig Gulden,
- 2) dergleichen Fünfzig Gulden dem Armenfonds der Kirche zu Finthen unter der Bedingung, die jährlichen Zinsen unter die dasigen Ortsarmen zu vertheilen und endlich

8) Dreißig Gulden als Beitrag zum Kirchenbau; zusammen die Summe von 130 fl. geschenkt.

Diese wohlthätige Schenkung hat die allerhöchste Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, erhalten und ist die betreffende Behörde hiernach zu deren Annahme und stiftungsmäßigen Verwendung ermächtigt worden.

Darmstadt am 9. Juli 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung betreffend.

Der Herr Graf Albert zu Erbach Fürstenau hat der neu gegründeten katholischen Schule zu Erbach ein Kapital von einhundert Gulden geschenkt, welche wohlthätige Schenkung von des Großherzogs Königlicher Hoheit bestätigt, und worauf die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden ist.

Darmstadt am 9. Juli 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die Zuthellung der Orte Angerod und Billertshausen zu dem Landgerichtsbezirke Alsfeld und Physicatsbezirke Romrod betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. April d. J., Nr. 16. des Regierungsblatts, wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Großherzogl. Landgericht Alsfeld die Gerichtsbarkeit über die Orte Angerod und Billertshausen vom 15. dieses Monats an übernimmt.

Darmstadt den 13. Juli 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verbindung des Staatsministers:

v. Lehmann.

Goldmann.



**Bekanntmachung, das Verbot der Zeitung „der deutsche Postillon“ und des Beiblattes desselben betreffend.**

Die Versendung und Verbreitung der unter Verantwortlichkeit der Verlagsbuchhandlung von Heinrich Hoff zu Mannheim erscheinenden Zeitung „der deutsche Postillon“ und des Beiblattes desselben „die Stafette“ wird hierdurch, da dieses Unternehmen lediglich als eine Fortsetzung der durch Verordnung vom 2. November vorigen Jahres bereits verbotenen Zeitung „der rheinische Postillon“ anzusehen ist, ebenwohl in dem Umfange des ganzen Großherzogthums, unter Androhung der Beschlagnahme und einer Polizeistrafe von zehn Gulden für jedes Exemplar, untersagt.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Regierungsblatt in Wirksamkeit.  
Darmstadt den 13. Juli 1839.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

v. L e h m a n n.

Goldmann.

**Bekanntmachung, das Mundiren gerichtlicher Schriften betr.**

Da besonders in der neueren Zeit dem nachstehenden Gemeinen-Bescheid vom 24. November 1817 mehrfach zuwider gehandelt worden ist, so sieht man sich veranlaßt, solchen hiermit zu genauer Beobachtung unter dem Anfügen einzuschärfen, daß bei etwaiger künftiger Verfehlung gegen denselben unnachlässlich nach dessen Bestimmungen verfahren werden wird.

G e m e i n e r B e s c h e i d.

Da die in der höchsten Verordnung vom 23. August 1810 sowie dem Gemeinen Bescheide vom 12. November desselben Jahrs, in Ansehung der Mundirung gerichtlicher Schriften gegebene gemessene Vorschrift bisher in vielen Fällen außer Acht gelassen und überschritten worden: so wird allen bei diesem obersten Gerichte auftretenden Advocaten und Procuratoren hiermit ernstlichst anbefohlen, solche Bestimmung künftighin um so genauer zu befolgen, als widrigenfalls sie, wenn eine übergebene Schrift nicht auf jeder Seite zweiundzwanzig nicht zu gehent geschriebene Zeilen enthält, jedesmal in eine Strafe von fünf Gulden verfallen seyn, und überdieß sich zu gewärtigen haben sol-

len, daß der Anlag des Deservits hiernächst nach dem Befunde ermäßigt und nach Umständen gestrichen, bei wiederholter Uebertretung auch mit härterer Strafe vorgeschritten werde.

Darmstadt den 24. November 1817.

Großherzoglich Hessisches Ober-Appellations-Gericht daselbst.

Darmstadt den 25. Juni 1839.

Großherzogl. Hess. Ober-Appellations- und Cassations-Gericht daselbst.

Heumann,

Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts-Secretär.

Uebersicht der für 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Offenbach.

Ordn. Nr.	Gemeinden.	Aus- schlag.	Normal- steuer- capital.	Beitrag auf Einen Gulden.		Erhebung- stele.
				fr.	pf.	
1	Babenhäusen .....	187	1073,2	10	1,828	5
2	Bürgel und Mühlheim .....	225	1198,3	11	1,075	5
3	Hainhausen, Weiskirchen, Jügesheim .....	140	356,7	23	2,370	5
4	Hergershausen .....	74	456,9	9	2,947	5
5	Heusenstamm, Hausen, Obertshausen .....	135	560,8	14	1,857	5
6	Münster .....	36	193,4	11	0,766	5
7	Seligenstadt, Kleinfrohenburg .....	269	2409,6	6	2,799	5
8	Sickenhofen .....	55	495,0	6	2,666	5
9	Sprendlingen, Neu-Isenburg .....	110	930,8	7	0,387	5
10	Steinheim, Dietesheim, Kleinauheim .....	100	491,8	12	0,879	5
11	Urberach .....	88	484,9	10	3,636	5

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten August, September, October, November und December l. J. Statt finden soll.

Offenbach am 29. Juni 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Offenbach.

M a u r e r.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der nachbenannten israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Grünberg.

Ordn. Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf Einen Gulden Normal- steuerkapital.	
		fl.	kr.	kr.	pf.
1	Bobenhausen .....	201	5	37	2,483
2	Kestrich .....	256	21	26	0,87
3	Ulrichstein .....	157	22	18	2,966

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung in 6 Zielen, in den Monaten Juli, August, September, October, November und December geschieht.

Grünberg am 21. Juni 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Grünberg.

In dessen Abwesenheit:

Fuhr, Kreissecretär.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehältes des Oberrabbinen zu Offenbach pro 1839 betr.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Oberrabbinen zu Offenbach pro 1839 soll mit höchster Genehmigung ein Kreuzer von einem Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten im Kreise Offenbach, mit Ausnahme von Offenbach, Diezenbach, Oberroden, Niederroden und Eppertshausen, im August dieses Jahres in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach den 1. Juli 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Offenbach.

M a u r e r.

**Belanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für 1839 betreffend.**

Zu Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach, soll, nach der besonders aufgestellten und höchsten Orts genehmigten Repartitionsnorm, für das Jahr 1839 die Summe von 1305 Gulden aufgebracht werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenbach den 29. Juni 1839.

**Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Offenbach.**  
M a u r e r.

**Belanntmachung, die Erhebung eines Ausschlags in der Gemeinde Niederlingen, Landrathsbezirks Breuberg, für 1839 betr.**

In dem für die Gemeinde Niederlingen, Landrathsbezirks Breuberg, für 1839 aufgestellten Suppletar-Voranschlage ist die Summe von 2375 fl. 28½ kr., Zehntgrundrente und Zehntverwandlungskosten, zum Ausschlage vorgesehen und dieser Ausschlag höchsten Orts genehmigt worden, — was man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Darmstadt den 21. Juni 1839.

**Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.**  
von Starck.

Hallwachs.

**D i e n s t e n t l a s s u n g.**

Nachdem der Gr. Hofgerichtsadvocat Georg Konrad Adolphi zu Gießen durch ein, von der unterzeichneten Gerichts-Behörde unterm 30. September 1835 ertheiltes, und in dieser Beziehung von höchstpreidlichem Oberappellations- und Cassations-Gerichte bestätigtes Erkenntniß, wegen Betrugs von seinem Amte als öffentlicher Anwalt entfernt worden ist, so wird dieses hiermit zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gießen den 26. Juni 1839.

**Großherzoglich Hessisches Hofgericht der Provinz Oberhessen.**  
D i e ß. W e b e r.

Reig.

### A b w e s e n h e i t s e r k l ä r u n g .

Das Großh. Kreisgericht zu Mainz hat durch Urtheil vom 11. Juni 1859 den Christoph Gerold, Kiefer, aus Bingen, für abwesend erklärt.

### D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 30. April wurde der Prälat, Superintendent der Provinz Starkenburg und erste Oberconsistorialrath Dr. Karl Wilhelm Köhler dahier noch zum Obergpfarrer in der Residenz Darmstadt ernannt.
- 2) Am 3. Juli wurden: dem bisherigen Schullehrer zu Flonheim Conrad Bayer die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Erbsbüdesheim, im Kreise Alzei, und dem Schulcandidaten Andreas Meyer von Werfau, die erledigte zweite evangelische Schullehrerstelle zu Werfau, im Kreise Dieburg, übertragen.
- 3) Am 6. Juli ist der Gastwirth Carl Habich zu Gernsheim als Post-Expeditior und Posthalter daselbst bestätigt worden.

### M i l i t ä r d i e n s t n a c h r i c h t e n .

Mit Patenten vom 3. Juli wurden ernannt: der Capitän 2r Klasse Schaffnit im Gr. Artillerie-Corps zum Capitän 1r Klasse, der Premierlieutenant v. Zangen im 3. Infanterieregiment zum Capitän 2r Klasse, der Secondlieutenant Bickel im 3. Infanterieregiment zum Premierlieutenant und der Cadet-Corporal v. Löhr im 1. Infanterieregiment zum Secondlieutenant im 3. Infanterieregiment.

### C h a r a c t e r e r t h e i l u n g .

Am 2. July wurde dem Forstschützen Gustav Stauch zu Ernstshofen, der Character als Förster erteilt.

### C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g .

Die evangelische Schulstelle zu Wintersheim, Kreises Mainz, mit einem jährlichen Gehalt von 180 fl. ist erledigt.

### B e r i c h t i g u n g .

Seite 231, letzte Zeile, soll es heißen, statt: vorgetragen — „gerichtet“.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 24.

Darmstadt am 14. August 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betr.; — 2) Bekanntmachung, die Communalumlagen der Gemeinde Rüsselsheim, Kreises Großgerau, für 1839 betr.; — 3) Bekanntmachung, den Ausschlag der Bedürfnisse für die israelitischen Religionsgemeinden zu Reichelsheim, Landratsbezirks Erbach, für das Jahr 1839 betr.; — 4) Gemeiner Bescheid, die Legitimation der Anwälte mittelst Vollmacht bei Anbringung von außergerichtlichen Beschwerden betr.; — 5) Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1837 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Bandentfäddigungsgelder; — 6) Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bekreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Worms; — 7) Urtheile des Großherzogl. Kassengerichts zu Mainz vom 4. Quartale 1838; — 8) Diensta Nachrichten; — 9) Dienstentlassungen; — 10) Concurrerzöffnungen; 11) Sterbefälle; — 12) Berichtigungen.

Bekanntmachung, die Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betreffend.

Die Ehefrau des verstorbenen Zimmermeisters Adam Heinrich zu Offenbach, Maria, geborne Appel, hat den Armen daselbst die Summe von fünfhundert Gulden legirt. Dieses wohlthätige Vermächtniß ist von des Großherzogs Königlich hoher Herrlichkeit allergnädigst bestätigt und hierauf die betreffende Behörde zu dessen Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 3. August 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

Dr. Linde, Geheimer Staatsrath.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Communalumlagen der Gemeinde Rüsselsheim, Kreises Großgerau, für 1839, betreffend.

Nach einem von dem Ortsvorstande zu Rüsselsheim gefaßten und höchsten Orts genehmigten Beschlusse, sollen von der, in der Bekanntmachung vom 3. Februar d. J., in Nr. 11. des Regierungsblatts, für die Gemeinde Rüsselsheim in dritter Klasse vorgesehenen Umlage von 1195 fl. 9 kr. nur 1066 fl. 30 kr. und zwar von den bei der statt gehaltenen Parzellenvermessung betheiligten



Grundeigentümern erhoben, die fehlenden 3128 fl. 39 kr. dagegen aus den Ueberschüssen erster Klasse entnommen werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Großgerau den 19. Juli 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Großgerau.  
H e i m.

Bekanntmachung, den Ausschlag der Bedürfnisse für die israelitischen Religionsgemeinden zu Michelstadt mit Steinbach, und zu Reichelsheim, Landrathsbezirks Erbach, für das Jahr 1839 betr.

Mit höchster Genehmigung soll zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Michelstadt mit Steinbach im Jahr 1839 die Summe von 334 fl. 41½ kr., und zu Reichelsheim zu demselben Zwecke die Summe von 205 fl. 38½ kr. zum Ausschlag gebracht werden. Hiervon erträgt es den Mitgliedern der israelitischen Religionsgemeinde von Michelstadt mit Steinbach auf den Gulden Normalsteuerkapital 14 kr. 0,5260 pf. und jenen der israelitischen Religionsgemeinde zu Reichelsheim 6 kr. 2,9458 pf.

Dieses wird hiermit unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Erhebung in vier Monatszielen, vom Monat August l. J. anfangend, geschehen soll.

Darmstadt den 5. Juli 1839.

Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.  
von Starck.

Gemeiner Bescheid, die Legitimation der Anwälte mittelst Vollmacht bei Anbringung von außergerichtlichen Beschwerden betr.

Es ist seither öfters vorgekommen, daß es die Anwälte unterlassen haben, bei Anbringung von außergerichtlichen Beschwerden sich mittelst Vollmacht zu der Beschwerdeführung zu legitimiren.

Da dieses der Ordnung zuwider ist, auch aus solcher Unterlassung mancherlei Inconvenienzen hervorgegangen sind; so sieht sich das unterzeichnete Gericht veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß künftighin auf außergerichtliche Beschwerden, denen nicht zugleich eine ordnungsmäßige Vollmacht für den exhibentischen Anwalt beigefügt ist, keine Rücksicht genommen, dieselben vielmehr als formell unstatthaft werden zurückgewiesen werden.

Darmstadt den 30. Juli 1839.

Großh. Hess. Oberappellations- und Cassations-Gericht daselbst.  
H e u m a n n,

Großh. Hess. Oberappellations- und Cassations-Gerichts-Secretär.

Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1837 in dem Großherzogthum  
Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungsgelder.

Die unterzeichnete Behörde bringt nachstehende, von dem Rechner der Brandversicherungsklasse für das Jahr 1837 aufgestellte, am 13. Juni 1839 von Großherzogl. Rechnungskammer abgeschlossene Brandversicherungsklasse-Rechnung des Großherzogthums Hessen verordnungsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt den 29. Juli 1839.

Großherzoglich Hessische Brandaffecurations-Commission.

G ö r g.

Heumann.

Schuld.		Einnahme.	Empfang.	
fl.	fr.		fl.	fr.
116133	42 $\frac{3}{4}$	A. Kassevorrath aus voriger Rechnung. sind nach voriger Rechnung, Regierungsblatt von 1838, Seite 426, vor- rätbig geblieben und kommen hier in Einnahme .....	116133	42 $\frac{3}{4}$
116133	42 $\frac{3}{4}$	..... Summe .....	116133	42 $\frac{3}{4}$
		B. An ausgeschriebenen Geldern aus dem Rechnungsjahre vor 1837. Nichts. R e c h n u n g s j a h r 1 8 3 7. Aus der Provinz Oberhessen.		
27142	—	{ 26066 fl. 41 $\frac{3}{4}$ fr. Beiträge einschließlich der Erhebgebühren .....	27142	—
		{ 1046 " 53 $\frac{3}{4}$ " Repartitionsgebühren .....		
		{ 28 " 25 " Ueberschüsse .....		
		Aus der Provinz Starkenburg.		
31772	52 $\frac{3}{4}$	{ 30939 fl. 53 $\frac{3}{4}$ fr. Beiträge einschließlich der Erhebgebühren .....	31772	52 $\frac{3}{4}$
		{ 813 " 58 $\frac{3}{4}$ " Repartitionsgebühren .....		
		{ 19 " $\frac{3}{4}$ " Ueberschüsse .....		
		Aus der Provinz Rheinhessen.		
26775	36 $\frac{3}{4}$	{ 26102 fl. $\frac{1}{2}$ fr. Beiträge einschließlich der Erhebgebühren .....	26775	36 $\frac{3}{4}$
		{ 662 " 20 " Repartitionsgebühren .....		
		{ 11 " 16 $\frac{1}{4}$ " Ueberschüsse .....		
85690	29 $\frac{1}{2}$	..... Summe an ausgeschriebenen Geldern .....	85690	29 $\frac{1}{2}$
		C. An aufgenommenen Kapitalien. Nichts.		

Schuld.			Empfang.	
fl.	fr.		fl.	fr.
4700	—	<b>D. An zurückbezahlten Depositen.</b>		
28000	—	Laut voriger Rechnung, Seite 411 des Großherzogl. Regierungsblatts von 1838, sind bei Großh. Staatsschuldentilgungskasse in deposito verblieben.		
43500	—	{ 14000 fl., welche am 27. October 1836 deponirt wurden. { 14000 fl., " " 14. December " " " { 5600 fl., " " 31. August 1837 " " { 5600 fl., " " 1. Septbr. " " " { 14000 fl., " " 22. Septbr. " " " { 5300 fl., " " 5. October " " " { 9000 fl., " " 11. October " " " { 10000 fl., " " 14. Novbr. " " "		
76200	—	Summe.		
4700	—	sind im Jahr 1837 zurückempfangen worden und kommen hier in Einnahme	4700	—
71500	—	bleiben also bei Großherzogl. Staatsschuldentilgungskasse am Schlusse des Jahres 1837 deponirt.		
		Summe an zurückbezahlten Depositen .....	4700	—
		<b>E. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien.</b>		
148	—	1) die Zinsen vom 10. December 1836 bis dahin 1837, von 2960 fl., welche der Kirche zu Beerfelden als Kapital vorgeliehen worden .....	—	—
		2) von den Depositen:		
		Bemerkung. Nach dem Gesetz über die Depositen vom 20. October 1821 im Regierungsblatt Nr. 50 von 1821, werden die Depositen nach Ablauf von 63 Tagen vom Tage der Hinterlegung an bis zum Tage der Rückzahlung mit 3 Procent verzinst.		
84	10	Von den zurückbezahlten 2000 fl. vom 1. Februar 1836 bis 25. Juni 1837 .....	84	10
123	58	Von den zurückbezahlten 2700 fl. vom 1. Januar 1836 bis 11. Juli 1837 .....	123	58
356	8	..... Summe an Zinsen von ausstehenden Kapitalien .....	208	8
		<b>F. Aus verschiedenen Quellen.</b>		
1	—	Von dem Steuerschreiber, Großherzogl. Rentmeister Simon dahier, welcher an denselben zu viel bezahlt war .....	1	—
20	—	Für zwei dem Großherzogl. Gewerbevereine verkaufte Wolken-Vorhänge ....	20	—
1	—	Für ein dem Kanzleidiener Seiler dahier verkauftes grünes Rouleau .....	1	—
179	—	Von dem Ackermann Dörr in Hamm als Ersatz der von ihm empfangenen Möbel-Asscuranz-Gelder, und zwar ohne vorher genehmigte Versicherung seiner Mobilien .....	179	—
201	—	..... Summe aus verschiedenen Quellen .....	201	—
		<b>Hauptwiederholung.</b>		
116133	42 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	A. Kassevorrath aus voriger Rechnung .....	116133	42 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
85690	29 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	B. An ausgeschriebenen Geldern .....	85690	29 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
—	—	C. " aufgenommenen Kapitalien .....	—	—
201824	12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	..... zu übertragen .....	201824	12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>

Schuld.			Empfang.	
fl.	fr.		fl.	fr.
201824	12 $\frac{1}{4}$	Uebertrag .....	201824	12 $\frac{1}{4}$
4700	—	D. An zurückbezahlten Depositen .....	4700	—
356	8	E. " Zinsen von ausstehenden Kapitalien .....	208	8
201	—	F. Aus verschiedenen Quellen .....	201	—
<u>207081</u>	<u>20<math>\frac{1}{4}</math></u>	Hauptsumme aller Einnahme .....	206933	20 $\frac{1}{4}$
<b>Vergleichung.</b>				
Die Einnahme = Schuldigkeit beträgt .....			207081	20 $\frac{1}{4}$
Der Empfang beträgt .....			206933	20 $\frac{1}{4}$
			148	—
Ist demnach weniger Empfang ....				
Diese stehen, nach dem der Rechnung anliegenden, zur Liquidation decretirten Verzeichnisse, noch aus und erscheinen in der folgenden Rechnung in Einnahme.				

**A u s g a b e.**

**A. An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Taxations-Kosten.**

**I. In der Provinz Oberhessen.**

**a) Im Kreise Alsfeld.**

	fl.	fr.
Dem Johannes Berg zu Niedergemünden, wegen des am 25. Januar 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	830	14
Der Gemeinde Schwarz und Namens derselben dem Gemeindecinnehmer Finc zu Schwarz, wegen des am 18. Juni 1837 an der Scheuer in der Pfarrhofraithe daselbst entstandenen Brandschadens nebst 4 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	29	—
<b>Summe im Kreise Alsfeld</b>	<b>859</b>	<b>14</b>

**b) Im Kreise Biedenkopf.**

	fl.	fr.
Dem Heinrich Theophal und Johannes Reiz, als Vormund über die Kinder des verstorbenen Jacob Theophal zu Breidenbach, wegen des am 2. April 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	29	—
Wegen des am $\frac{12}{13}$ . Juni 1837 zu Oberhörlen entstandenen Brandschadens:		
1) an Adam Gimbel zu Oberhörlen .....	975	20
2) an Heinrich Jost daselbst .....	1570	—
3) an Heinrich Schneider daselbst .....	610	—
4) an Beigeordneten Hinn und Wirth Adam Schmidt daselbst als Curatoren:		
a) der Johann Blöchers Wittwe daselbst .....	350	—
b) des Jacob Klein modo dessen Sohn Adam das. ....	20	—
c) der Jacob Weigel I., Schäfers Wittwe das. ....	855	—
5) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	7	—
<b>Summe im Kreise Biedenkopf</b>	<b>4365</b>	<b>20</b>
Der Gemeinde Oberhörlen und Namens derselben deren Gemeinde-Einnehmer Weigel daselbst, wegen des am 28. Juli 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	17	—
<b>zu übertragen</b>	<b>4404</b>	<b>20</b>

	fl.	fr.
Uebertrag ....	4404	30
Dem Hüttenbesitzer Justus Kilian zu Wolfgruben, wegen des am $\frac{1}{2}$ . November 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	55	30
<b>Summe im Kreise Biedenkopf</b>	<b>4459</b>	<b>50</b>
c) Im Kreise Friedberg.		
Wegen des am $\frac{17}{8}$ . April 1837 zu Rödelheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Ge. Erlaucht den Herrn Grafen von Solms Rödelheim zu Hessenheim	8243	45
2) an Seligmann Grünbaum zu Rödelheim .....	4	—
3) an L. S. Hof daselbst .....	14	—
4) an denselben, als Vormund der W. E. Herschnerschen Kinder daselbst	4	—
5) an Georg Bauer daselbst .....	8	30
6) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	8	—
	8282	15
Dem Philipp Buhlmann zu Petterweil, wegen des am 7. August 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	12	—
Dem Johann Klein III. zu Wilbel, wegen des am $\frac{1}{2}$ . August 1837 entstandenen Brandschadens nebst 5 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	13	30
<b>Summe im Kreise Friedberg</b>	<b>8307</b>	<b>45</b>
d) Im Kreise Gießen.		
Wegen des am $\frac{1}{2}$ . Juni 1837 zu Gießen entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Christian Ludwig Busch Wittve zu Gießen .....	1021	30
2) an Jakob Walthyr daselbst .....	6	25
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	2	—
	1029	55
Dem Kaspar Ludwig Haas zu Steinbach, wegen des am 17. August 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	30	20
Dem Philipp Menges zu Großenlinden, wegen des am 15. September 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	82	—
<b>Summe im Kreise Gießen</b>	<b>1142</b>	<b>15</b>
e) Im Kreise Grünberg.		
Der Stadt Grünberg und Namens derselben deren Rechner Rübssamen daselbst, wegen des am 7. Mai 1837 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	9	39
Dem Großh. Bürgermeister Bott zu Ddenhausen, als Curator des Johann Theiß daselbst, wegen des am 25. Mai 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	52	—
Dem Johannes Krebs II. zu Oberohmen, wegen des am 26. October 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	75	45
<b>Summe im Kreise Grünberg</b>	<b>137</b>	<b>24</b>
f) Im Kreise Nidda.		
Dem Gemeinderichter Wagner zu Eschenrod, als Curator des Johannes Müller jun. daselbst, wegen des am 22. Januar 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	353	—
zu übertragen ....	353	—

	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag ....	353	—		
<b>Wegen des am 27. April 1857 zu Leidhecken entstandenen Brandschadens:</b>				
1) an Ortsbürger Christoph Roth zu Leidhecken .....	182	—		
2) an Joachim Uhl daselbst .....	16	40		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	7	—	205	40
<b>Summe im Kreise Nidda</b>	<b>558</b>	<b>40</b>		
<b>g) Im Bezirk Büdingen.</b>				
Dem Grobsh. Bürgermeister Kröll in Rohrbach, als Curator des Johannes Muff daselbst, wegen des am 7. Februar 1857 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....			27	—
Dem Ziegler Christian Kappel zu Bddgefäß, wegen des am 25. Juli 1857 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....			27	—
<b>Summe im Bezirk Büdingen</b>			<b>54</b>	<b>—</b>
<b>h) Im Landrathsbezirk Lauterbach.</b>				
Dem Johannes Klug zu Mchloschag, wegen des am 10. Januar 1857 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....			254	30
<b>Wegen des am 11. Februar 1857 zu Lauterbach entstandenen Brandschadens:</b>				
1) an Friedrich Bauer am Wörth zu Lauterbach .....	197	—		
2) an Georg Bauer daselbst .....	4	40		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	2	—	203	40
<b>Summe im Landrathsbezirk Lauterbach</b>			<b>458</b>	<b>10</b>
<b>i) Im Landrathsbezirk Schliß.</b>				
<b>Wegen des am 10. November 1857 zu Schliß entstandenen Brandschadens:</b>				
1) an Johannes Bloch zu Schliß .....	118	40		
2) an Mehgermeister Philipp Trefer daselbst .....	10	—		
3) an die Hospital-Anstalt daselbst und Namens derselben dem Hospital-Verwalter Jäger daselbst .....	3	—		
4) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	2	—	133	40
<b>Summe im Landrathsbezirk Schliß</b>			<b>133</b>	<b>40</b>
<b>Wiederholung.</b>				
a) Im Kreise Alsfeld .....			859	14
b) " " Biedenlopf .....			4159	50
c) " " Friedberg .....			8307	45
d) " " Gießen .....			1142	15
e) " " Grünberg .....			137	24
f) " " Nidda .....			558	40
g) " Bezirk Büdingen .....			54	—
h) " Landrathsbezirk Lauterbach .....			458	10
i) " " Schliß .....			133	40
<b>Summe in der Provinz Oberhessen</b>			<b>16110</b>	<b>58</b>



## II. In der Provinz Starkenburg.

	fl.	fr.
a) Im Kreise Bensheim.		
Dem Philipp Fehler, Mitglied des Gemeinderaths zu Hochstätten, als Curator des Conrad Jährling daselbst, wegen des am 19. Januar 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	228	—
Summe im Kreise Bensheim	228	—
b) Im Kreise Darmstadt.		
Dem Wirth Heinrich Schmidt zu Darmstadt, wegen des am 1. Januar 1837 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	6	30
Dem Tapetenfabrikanten G. Hochstätter zu Darmstadt, wegen des am 7. März 1837 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	55	20
Dem Georg Heinrich Göckel zu Darmstadt, wegen des am 22. October 1837 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	5	—
Summe im Kreise Darmstadt	46	50
c) Im Kreise Dieburg.		
Dem Grobsh. Bürgermeister Hoffmann in Brensbach, als Curator des Adam Mafer daselbst, wegen des am 9. Januar 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	17	—
Wegen des am 2. Februar 1837 zu Kleeftadt entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Michael Werner zu Kleeftadt .....	211	—
2) an Matern Heyls Wittve daselbst .....	10	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	7	—
	228	—
Dem Georg Eröfmann zu Sundernhausen, wegen des am 15. September 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	37	18
Dem Johannes Denger zu Fränkisch-Crumbach, wegen des am 29. September 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	245	30
Wegen des am 20. November 1837 zu Kleeftadt entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Peter Selzer II. Wittve zu Kleeftadt .....	192	—
2) an Mathäus Bausch daselbst .....	35	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	7	—
	234	—
Summe im Kreise Dieburg	739	48
d) Im Kreise Großgerau.		
Dem Christoph Wiemer zu Arheilgen, wegen des am $\frac{1}{2}$ August 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 6 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	517	30
Summe im Kreise Großgerau	517	30
e) Im Kreise Heppenheim.		
Dem Andreas Jährling zu Reichenbach, wegen des am 9. März 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 5 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	6	27
Dem Gemeinderath Georg Epilger zu Bomsweiher, als Curator des Georg Wirsch III. das., wegen des am $\frac{1}{2}$ Mai 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	1212	36
zu übertragen ....	1219	3

	fl.	fr.		fl.	fr.
			Uebertrag ....	1919	3
Wegen des am 28. Mai 1837 zu Neckarsteinach entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.			
1) an Joseph Goldstücker zu Neckarsteinach .....	12	—			
2) an Christian Bög daselbst .....	6	—			
3) an Marg. Salomon Erben daselbst .....	6	—			
4) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	4	—		28	—
Dem Ortsbürger Georg Michael Schütz zu Bogenbach, als Curator des Michael Bangert II. daselbst, wegen des am 31. Mai 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 11 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....				811	—
Der Eva Kettich zu Glattbach, wegen des am 15. Juni 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....				444	—
Dem Georg Schneider zu Winkel, wegen des am $\frac{1}{4}$ . Juni 1837 entstandenen Brandschadens .....				1056	—
Dem vormaligen Gemeindecinnehmer und Wirth Adam Ritter III. zu Unterschönmattenweg, als Curator des Alois Böhm daselbst, wegen des am $\frac{2}{7}$ . Juni 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....				510	20
Wegen des am $\frac{1}{11}$ . Juli 1837 zu Heppenheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.			
1) an Philipp Becker zu Heppenheim .....	80	—			
2) an Philipp Dorn daselbst .....	530	—			
3) an Gr. Speicherverwalter Achenbach daselbst, als Curator des Peter Kohl daselbst .....	556	—			
4) an Friedrich Bachhaus daselbst .....	391	—			
5) an Philipp Voß daselbst .....	1436	—			
6) an Gr. Speicherverwalter Achenbach daselbst, als Curator:					
a) der Michael Kumpfs Wittve daselbst .....	547	30			
b) des Adam Hörner das. ....	548	—			
c) des Peter Schmiger das. ....	1477	12			
7) an Johannes Schüttig das. ....	590	—			
8) an Daniel Meon das. ....	1	—			
9) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	4	—		5560	42
Dem Philipp Becker zu Heppenheim weitere Entschädigung, wegen des am $\frac{1}{11}$ . Juli 1837 entstandenen Brandschadens .....				25	—
Dem Beigeordneten Peter Wegel zu Kunzenbach, als Curator des Leonhard Schlag daselbst, wegen des am 7. August 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....				597	—
Dem Rechner des allgemeinen Unterstützungsfonds, Kirchenrechner Schwarz zu Heppenheim, stipulirte Vergleichssumme für den an den Gebäuden des Adam Hafner und der Wilhelm Jägers Wittve durch einen Blitzstrahl entstandenen Schaden und zwar:	fl.	fr.			
1) für Rechnung der Adam Trautmannschen Eheleute .....	100	—			
2) des Martin Wisflers, nunmehr Wilhelm Jägers Wittve .....	50	—		150	—
Dem Philipp Schmitt II. zu Kolmbach, wegen des am $\frac{2}{3}$ . September 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....				504	—
zu übertragen ....				10905	5

	fl.	fr.
Uebertrag ....	10905	5
Wegen des am $\frac{1}{2}$ . September 1837 zu Oberlaudenbach entstandenen Brandschadens		
1) an den Beigeordneten Schmitt zu Oberlaudenbach als Curator:	fl.	fr.
a) des Georg Götz daselbst .....	194	—
b) des Lorenz und Adam Götz daselbst .....	274	—
2) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	5	50
	<b>478</b>	<b>30</b>
Dem Beigeordneten Adam Berg zu Kreckelbach, als Curator des Philipp Dörner zu Crumbach, wegen des am 29. September 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	254	30
Dem Großh. Kameralrath und Namens desselben dem Großh. Rentamtmanne Neuschäffer zu Lindenfels, wegen des am 30. September 1837 an dem zur Pfarrhofstratze zu Oberabsteinach gehörigen Pferdestall entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	123	40
Summe im Kreise Heppenheim	<b>11756</b>	<b>45</b>
f) Im Kreise Offenbach.		
Dem Nicolaus Reichenbach zu Niederroden, wegen des am $\frac{1}{2}$ . August 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	159	—
Dem Großh. Bürgermeister Malsi zu Oberroden, als Curator der Mathes Müllers Wittwe daselbst, wegen des am 13. September 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	332	30
Wegen des am $\frac{1}{2}$ . October 1837 zu Harreshausen entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Konrad Keppel II. zu Harreshausen .....	260	50
2) an Philipp Wahr daselbst .....	10	—
3) an Philipp Fund daselbst .....	12	—
4) an Paulus Kämmerer daselbst .....	2	30
	<b>285</b>	<b>20</b>
Wegen des am $\frac{1}{2}$ . October 1837 zu Harreshausen entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Peter Hartmann V., Andreas Sohn, zu Harreshausen .....	318	20
2) an Adam Hartmann II. daselbst .....	450	—
3) an Peter Kraß daselbst .....	566	36
4) an Nicolaus Hartmann II., Ludwigs Sohn, daselbst .....	620	—
5) an die Gemeinde daselbst und Namens derselben, Gemeindecinnehmer Wendel Hartmann daselbst .....	132	50
6) an Adam Hartmann IV. daselbst .....	355	20
7) an Friedrich Langheinz daselbst, als Curator des Georg Seliger das. ....	531	40
8) an Nicolaus Hartmann III. daselbst ..	256	40
9) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	11	—
	<b>2822</b>	<b>6</b>
Dem Johannes Schwarzlopf II. zu Urberach wegen des am 24. November 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	25	—
Den Gebrüthern Bernard zu Offenbach wegen des am 15. December 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	102	—
Summe im Kreise Offenbach	<b>3755</b>	<b>56</b>

	fl.	fr.
<b>g) Im Landrathsbezirk Breuberg.</b>		
Wegen des am 12. April 1837 zu Rimbach entstandenen Brandschadens:		
1) an Beigeordneten Konrad Holz zu Rimbach, als Curator:	fl.	fr.
a) der Ortsbürger Conrad Berres und Johannes Berres daselbst .....	560	—
b) des Ortsbürgers Philipp Weyrich daselbst .....	2	—
2) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	7	—
	<b>569</b>	<b>—</b>
<b>Summe im Landrathsbezirk Breuberg</b>		
	<b>569</b>	<b>—</b>
<b>h) Im Landrathsbezirk Erbach.</b>		
Wegen des am 17. März 1837 zu Steinbach entstandenen Brandschadens:		
1) an den Ortsbürger Philipp Thrig zu Steinbach, als Curator:	fl.	fr.
a) des Georg Laub daselbst .....	125	—
b) des Peter Jost daselbst .....	5	—
2) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	7	—
	<b>135</b>	<b>—</b>
Dem Ortsbürger und Müllermeister Georg Rebscher zu Dilsen, als Curator des Ortsbürgers Jacob Siefert daselbst, wegen des am 1/2. Mai 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	<b>132</b>	<b>30</b>
Wegen des am 30. Mai 1837 zu Raubach entstandenen Brandschadens, an den Beigeordneten Wilhelm Köpfler zu Raubach, als Curator:		
a) des Johann Peter Löh daselbst .....	480	—
b) des Adam Fering daselbst .....	480	—
an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	7	40
	<b>967</b>	<b>40</b>
Dem Gr. Bürgermeister Waltherr zu Würzburg, als Curator des Johannes Groll II. daselbst, wegen des am 31. Mai 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. 36 fr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	<b>957</b>	<b>36</b>
Dem Georg Krämer und Leonhard Vär zu Süttersbach, als Curatoren des Bernhard Hofmann und Georg Menges daselbst, wegen des am 26. Juni 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	<b>1560</b>	<b>—</b>
Dem Philipp Bernhard Kreuz zu Michelstadt, wegen des am 7. September 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	<b>707</b>	<b>—</b>
Dem Peter Kumpf zu Gammelshausen, wegen des am 12. September 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. 24 fr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	<b>32</b>	<b>24</b>
<b>Summe im Landrathsbezirk Erbach</b>		
	<b>4492</b>	<b>10</b>
<b>Wiederholung.</b>		
a) Im Kreise Bensheim .....	<b>222</b>	<b>—</b>
b) " " Darmstadt .....	<b>46</b>	<b>50</b>
c) " " Dieburg .....	<b>759</b>	<b>48</b>
d) " " Großgerau .....	<b>517</b>	<b>30</b>
e) " " Heppenheim .....	<b>11756</b>	<b>45</b>
f) " " Offenbach .....	<b>3755</b>	<b>56</b>
g) " " Landrathsbezirk Breuberg .....	<b>569</b>	<b>—</b>
h) " " " Erbach .....	<b>4492</b>	<b>10</b>
<b>Summe in der Provinz Starkenburg</b>		
	<b>22119</b>	<b>59</b>

## III. In der Provinz Rheinhesfen.

## a) Im Kreife Alzei.

	fl.	fr.	fl.	fr.
<b>Wegen des am 5. Januar 1857 zu Gaubickelheim entstandenen Brandschadens</b>				
1) an Beigeordneten Groben zu Gaubickelheim, als Curator:				
a) des Nicolaus Weiß daselbst .....	589	36		
b) des Carl Bahn daselbst .....	87	24		
2) an Salomon Vogel daselbst .....	3	20		
3) an Jacob Hees I. daselbst .....	4	40		
4) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	7	—	492	—
<b>Wegen des am 20. Januar 1857 zu Alzey entstandenen Brandschadens:</b>				
1) an Beigeordneten Eller zu Alzey, als Curator:				
a) des Leonhard Baum I. daselbst .....	580	43		
b) des Carl Friedrich Belmont daselbst .....	1720	—		
c) des Daniel Rahm daselbst .....	115	35 $\frac{1}{2}$		
2) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	2	—	2918	16 $\frac{1}{2}$
Dem Beigeordneten Bunn zu Wahlheim, als Curator der Georg Gräfs Wittve das., wegen des am 30. Januar 1857 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....			391	—
Der Gemeinde Wörrstadt und Namens derselben, dem Gemeindecinnehmer Mary das., wegen des am 22. Februar 1857 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....			105	—
<b>Wegen des am 5. März 1857 zu Kettenheim entstandenen Brandschadens:</b>				
1) an Bürgermeister Johannes Meyer zu Kettenheim, als Curator des Jacob Röder daselbst .....	221	15		
2) an Valentin Worster daselbst .....	61	6 $\frac{1}{2}$		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	7	—	289	21 $\frac{1}{2}$
Dem Gr. Beigeordneten Samuel Köster zu Dersfaulheim, als Curator des Johannes Michael Metzger daselbst, wegen des am 15. Juni 1857 entstandenen Brandschadens, nebst 6 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....			127	20
Dem Christoph Bläßer III. zu Eßelborn, wegen des am 27. August 1857 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....			296	—
<b>Wegen des am 6. September 1857 zu Flomborn entstandenen Brandschadens:</b>				
1) an Gr. Bürgermeister Pfannebecker, als bestellter Curator:				
a) für Jacob Diehl II. zu Flomborn .....	150	—		
b) für Jacob Brandau daselbst .....	23	5		
2) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	7	—	180	5
Dem Gr. Bürgermeister Mayer zu Kettenheim, als Curator des Heinrich Karl daselbst, wegen des am 2. November 1857 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....			304	—
<b>Wegen des am 19. November 1857 zu Sulzheim entstandenen Brandschadens:</b>				
1) an Beigeordneten Lorenz Wolf I. zu Sulzheim, als Curator:				
a) des Joseph Dhl II. daselbst .....	13	—		
zu übertragen ....	13	—	4403	3

	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag	15	—	4403	3
b) der Bernhard Thumers Wittve daselbst	32	50		
2) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	6	—	51	50
Wegen des am $\frac{1}{2}$ November 1837 zu Framersheim entstandenen Brandschadens:		fl.		
1) an Bürgermeister Philipp Rupp II. zu Framersheim		797		
2) an Markus Hoffmann daselbst		60		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		7	864	—
<b>Summe im Kreise Alzey</b>			<b>5318</b>	<b>53</b>

## b) Im Kreise Bingen.

Dem Sigismund Friedbödig und Anton Friedbödig zu Bingen, zu gleichen Theilen, wegen des am 16. Januar 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			97	—
Wegen des am 18. Januar 1837 zu Gaualgelheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.		
1) an Gr. Districtsbeinhemer Jonas zu Gaualgelheim, als Curator des Johann Zelt auf dem Lorenzberg bei Gaualgelheim	707	10		
2) an Heinrich Jacob Zelt daselbst	48	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	762	10
Dem Ortsbürger Peter Pretin zu Niederingelheim, wegen des am 27. März 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 6 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			39	—
Wegen des am 5. Juni 1837 zu Bingen entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.		
1) an Johann Häuser, Seiler und Gemeinderath zu Bingen, als Curator des Gastwirths Peter Nig daselbst	1150	—		
2) an Küfer Franz Anton Bang daselbst	25	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Gebühren	2	—	1177	—
Wegen des am 20. August 1837 zu Ockenheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.		
1) an Johann Georg Röder zu Ockenheim	50	—		
2) an Johann Molitor II., Gemeindecinnehmer zu Ockenheim, als Curator des Anton Franz Fleischer daselbst	327	50		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	964	30
Dem Heinrich Ferg zu Wöllstein wegen des am 30. August 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 6 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			42	—
Dem Gemeindecinnehmer Jakob Lorenz zu Gensingen, als Curator des Christian Mai daselbst, wegen des am 29. October 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			26	—
Dem Anton Brilmayer sen. zu Bingen, wegen des am 9. November 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			92	45
Dem Großh. Bürgermeister Stephan George zu Büdesheim, als Curator des Nicolaus Schmitt daselbst, wegen des am 20. December 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 4 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			158	—
<b>Summe im Kreise Bingen</b>			<b>2758</b>	<b>25</b>



c) Im Stadtbezirk des Kreises Mainz.

	fl.	fr.
Dem Ortsbürger und Halfterer Thaddäus Schungel zu Kostheim für bei dem am $\frac{2}{2}$ April 1836 zu Kostheim stattgehabten Brande erlittenen Schaden .....	3	48
Dem Specereihändler J. F. Becker zu Mainz, wegen des am 14. Mai 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	40	53 $\frac{1}{2}$
Den Karl von Greifenklau Erben und für dieselben dem Kaffeewirth Leonhard Otto zu Mainz, wegen des am 31. Mai 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	152	—
Der Georg Kaufmann Wittwe zu Mainz wegen des am 10. Juni 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	23	—
Dem Georg Michael Pabstmann zu Castel wegen des am $\frac{1}{2}$ Juli 1837 zu Kostheim entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	4932	—
Dem Georg Michael Pabstmann, Holzhändler und Gutbesitzer zu Castel, wegen des am $\frac{1}{2}$ Juli 1837 zu Kostheim entstandenen Brandschadens .....	300	—
Dem Ortsbürger Caspar Westenberger, Gutbesitzer zu Kostheim, für den bei Gelegenheit des am $\frac{1}{2}$ Juli 1837 statt gehabten Brandes durch Löschanstalten erlittenen Schaden ..	100	—
Wegen des am 4. Juli 1837 zu Mainz entstandenen Schadens:	fl.	fr.
1) an Seifensieder Peter Anselm Cause zu Mainz .....	20	—
2) an Johann Böller daselbst .....	30	—
3) an Grobsh. Obergerichtsrath Drei zu Mainz, als Curator des Heinrich Kostäuser daselbst .....	580	—
4) an Joseph Heichemer daselbst .....	480	—
5) an Franz Joseph Becker daselbst .....	406	40
6) an Franz Friesen daselbst .....	113	20
7) an Joseph Heichemers Ehefrau daselbst .....	54	—
8) an Franz Klein daselbst .....	40	—
9) an Joseph Pauli daselbst .....	5	—
10) an Jacob Tosetti daselbst .....	15	—
11) an Johann Kertell, Vater, daselbst .....	25	—
12) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	4	—
	1773	—
Dem Franz Klein zu Mainz weitere Entschädigung wegen des am 4. Juli 1837 entstandenen Brandschadens .....	10	—
Der Grobsh. Hess. Hauptstaatskasse zu Darmstadt, wegen des am 17. September 1837 in der Gensd'armerie-Kaserne zu Mainz entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	37	—
Dem Martin Helwig zu Mainz, wegen des am 17. October 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	5	—
Wegen des am 18. October 1837 zu Mainz entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an August Wetter zu Mainz .....	131	56 $\frac{1}{2}$
2) an Ludwig Verdelle daselbst .....	49	10
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	2	—
	183	6 $\frac{1}{2}$
Wegen des am 9. November 1837 zu Mainz entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Johann Weiner zu Mainz .....	205	—
zu übertragen ...	205	—
	7558	47 $\frac{1}{2}$

	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag ....	205	—	7558	47½
2) an die Pfarrfabrik zu St. Ignaz und Namens derselben deren Rechnung Gillig daselbst .....	1197	30		
3) an den Bauunternehmer Johann Weiß zu Mainz als Curator:				
a) des Joseph Reiß daselbst .....	1190	—		
b) des Lorenz Diefengraben daselbst .....	4500	—		
4) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	4	—	7096	30
<b>Summe im Stadtbezirk des Kreises Mainz</b>			<b>14655</b>	<b>17½</b>
d) Im Landbezirk des Kreises Mainz.				
Brandentschädigung für die unterm 17. Januar 1837 abgebrannte katholische Kirche zu Rudebheim, welche Entschädigung in Gemäßheit Anordnung des Großh. Kreisraths für den Landbezirk des Kreises Mainz an die Großh. Centralcasse zu Mainz verabsfolgt wurde, um von dieser, bis zum Beginn des Baues sicher und verzinslich angelegt zu werden .....	1237	fl. 14½ fr.		
Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	7	fl. — fr.	1244	14½
Dem Simon Hirsch zu Guntersblum wegen des am 5. April 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....			9	30
Wegen des am 21. April 1837 zu Schwabsburg entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.		
1) an Ortsbürger Jakob Vorngässer IV. zu Schwabsburg .....	892	30		
2) an Ortsbürger Jakob Melius .....	7	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	7	—	906	30
Dem Jakob Sieben zu Kleinwinternheim, wegen des am 13. Mai 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 5 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....			21	—
Dem Großh. Bürgermeister Ackermann zu Hargheim, als Curator des Tagelöhners Balthasar Vork daselbst, wegen des am 11. Juli 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....			197	—
Wegen des am 14. Juli 1837 zu Kleinwinternheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.		
1) an Lorenz Hartmann zu Kleinwinternheim .....	7	30		
2) an Großh. Bürgermeister Eckert daselbst als Curator der Martin Schreiber'schen Kinder und Erben .....	85	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	5	30	98	—
Wegen des am 19. September 1837 zu Bodenheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.		
1) an Johann Bohn zu Bodenheim .....	359	50		
2) an Michael Lehleitner daselbst .....	5	—		
3) an Kirchenrechner Jakob Staudenheimer zu Bodenheim, als Curator der Alban Becker I. Wittwe daselbst .....	555	40		
4) an Heinrich Darmstadt II. Wittwe daselbst .....	2	—		
5) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	7	—	929	30
Dem Nikolaus Jäger zu Nierstein, wegen des am 6. November 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....			170	30
ju übertragen ....			3576	14½

		fl.	fr.
Uebertrag ....		3576	14 $\frac{1}{2}$
Wegen des am 11. December 1837 zu Hornheim entstandenen Brandschadens:			
	1) an Andreas Kleist zu Hornheim .....	212	40
	2) an Christoph Eyder daselbst .....	4	—
	3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	6	—
		<b>222</b>	<b>40</b>
Summe im Landbezirk des Kreises Mainz		<b>3798</b>	<b>54<math>\frac{1}{2}</math></b>
e) Im Kreise Worms.			
Wegen des am 25. Januar 1837 zu Pfeddersheim entstandenen Brandschadens:			
	1) an Abraham Emanuel zu Pfeddersheim .....	290	—
	2) an Philipp Hees daselbst .....	5	—
	3) an Bernhard Weinheimer zu Pfeddersheim .....	30	—
	4) an Bürgermeister Schiffer daselbst, als Curator der Christian Siegmunds Erben .....	75	—
	5) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	6	—
		<b>406</b>	<b>—</b>
Wegen des am $\frac{1}{2}$ . Februar 1837 zu Sundernheim entstandenen Brandschadens:			
	1) an Peter Jost zu Sundernheim .....	635	20
	2) an Johann Huppert daselbst .....	754	57 $\frac{1}{2}$
	3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	5	30
		<b>1395</b>	<b>47<math>\frac{1}{2}</math></b>
Dem Lazarus Levis und Jacob Levis zu Eppelsheim, wegen des am 15. Februar 1837 entstandenen Brandschadens nebst 5 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....			
		<b>635</b>	<b>30</b>
Dem Christian Wechsler zu Westhofen, wegen des am $\frac{2}{3}$ . Februar 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....			
		<b>56</b>	<b>40</b>
Wegen des am 17. März 1837 zu Alshheim entstandenen Brandschadens:			
	1) an Ortsbürger Michael Eberhard zu Alshheim .....	198	—
	2) an Ortsbürger Rudolph Stahl daselbst .....	6	—
	3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	7	—
		<b>211</b>	<b>—</b>
Wegen des am $\frac{2}{3}$ . April 1837 zu Frettenheim entstandenen Brandschadens:			
	1) an Ortsbürger Georg Mauer zu Frettenheim .....	10	—
	2) an Grobsh. Bürgermeister Heinrich zu Hefloch, als Curator des Ortsbürgers Kaspar Blaum zu Frettenheim .....	480	—
	3) an Matthäus Petri, Ortsbürger daselbst .....	369	30
	4) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	7	—
		<b>866</b>	<b>30</b>
Der Dietrich Sponagels Wittve zu Westhofen, wegen des am 9. April 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....			
		<b>11</b>	<b>30</b>
Dem Georg Bastian, Gemeindecäcker zu Eppelsheim, wegen des am 18. April 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....			
		<b>132</b>	<b>—</b>
Wegen des am 5. Juni 1837 zu Worms entstandenen Brandschadens:			
	1) an Grobsh. Steuercommissär Peter Joseph Gros zu Osthofen .....	14	20
	2) an Hospitalrechner Vogelsberger zu Worms, als Curator von Daniel Schraut's Erben .....	28	40
	3) an Caspar Friedrich Schmue .....	30	—
	4) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .....	2	—
		<b>75</b>	<b>—</b>
zu übertragen ....		<b>3789</b>	<b>57<math>\frac{1}{2}</math></b>

	fl.	fr.
Uebertrag ....	3789	57 $\frac{1}{2}$
Dem Abraham Graf zu Dorndürchheim, wegen des am 11. Juni 1837. entstandenen Brand- schadens nebst 5 fl. 20 fr. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	200	30
Dem Jacob Koch zu Hamm, wegen des am 11. August 1837. entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	80	—
Dem Jakob Jakobi zu Altheim, wegen des am 23. September 1837. entstandenen Brand- schadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	17	52
<b>Wegen des am 3. October 1837 zu Heppenheim a. d. Wiese entstandenen Brandschadens:</b>		
1) an Grobft. Bürgermeister Schach zu Heppenheim a. d. Wiese, als Cu- rator des Peter Röder II. daselbst .....	526	4
2) an Peter Hüter daselbst .....	10	—
3) an Johannes Färstges daselbst .....	6	—
4) an Jacob Rohrkopf daselbst .....	4	—
5) an Wilhelm Pfaff daselbst .....	4	—
6) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten .....	7	—
<b>Summe im Kreise Worms</b>	<b>4705</b>	<b>23<math>\frac{1}{2}</math></b>
<b>Wiederholung.</b>		
a) Im Kreise Alzei .....	5318	53
b) " " Dingen .....	2758	25
c) " Stadtbezirk des Kreises Mainz .....	14653	17 $\frac{1}{2}$
d) " Landbezirk des Kreises Mainz .....	3798	54 $\frac{1}{2}$
e) " Kreise Worms .....	4705	23 $\frac{1}{2}$
<b>Summe in der Provinz Rheinhessen</b>	<b>31226</b>	<b>53<math>\frac{1}{2}</math></b>
<b>Wiederholung.</b>		
I. In der Provinz Oberhessen .....	16110	58
II. " " Starkenburg .....	22119	59
III. " " Rheinhessen .....	21226	53 $\frac{1}{2}$
<b>Summe an vergüteten Brandschäden</b>	<b>69467</b>	<b>50<math>\frac{1}{2}</math></b>
<b>H. An abgetragenen Kapitalien.</b>		
<i>Nichts.</i>		
<b>III. An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.</b>		
Nach Seite 53. der Rechnung .....	5828	—
<b>Summe an Zinsen von aufgenommenen Kapitalien</b>	<b>5828</b>	—
Nach Seite 54. voriger Rechnung, Regierungsblatt Nr. 37. vom 29. November 1838, wo- ren am 31. December 1836 für 1837 zu verzinsen .....	145700	—
In Laufe des Jahres 1837 wurden weder Kapitalien aufgenommen noch abgetragen .....	—	—
Es bleibt also für 1837 der unveränderte Kapitalstand zu verzinsen von .....	145700	—
<b>IV. An Besoldungen und Pensionen.</b>		
<b>1. Besoldungen.</b>		
Im Gesammtbetrage .....	1807	—
zu übertragen ....	1807	—

	fl.	fr.
Uebertrag .....	1807	—
<b>2. Pensionen.</b>		
Im Besammtbetrage .....	250	—
Summe an Besoldungen und Pensionen		
	2057	—
<b>V. An Repartitions-Gebühren.</b>		
Im Besammtbetrage .....	2523	12
Summe an Repartitions-Gebühren		
	2523	12
<b>VI. An Erhebgebühren.</b>		
Im Besammtbetrage .....	3401	39 $\frac{3}{4}$
Summe an Erhebgebühren		
	3401	39 $\frac{3}{4}$
<b>VII. An Hausmieth.</b>		
Im Besammtbetrage .....	124	—
Summe an Hausmieth		
	124	—
<b>VIII. An zufälligen Ausgaben.</b>		
Für Schreibmaterialien und Druckerarbeiten .....	220	19
• Buchbinderlohn .....	5	12
An Copialgebühren .....	7	—
• Porto und Botenlohn .....	7	55
• Deserviten und Auslagen .....	—	—
• Reparations-Gebühren .....	277	54
• Nachlässen wegen unrichtig angeseher, wie auch uneinbringlich gewesener Brandentschädigungsbeiträge .....	3	13 $\frac{3}{4}$
• Beschlüssen für angezeigte Brandstiftungen, nach Art. 9. des Gesetzes von 21. Februar 1824 .....	—	—
• Diäten, Remunerationen zc. ....	503	20
Summe an zufälligen Ausgaben		
	1024	53 $\frac{3}{4}$
<p>Laut Verfügung Grosh. Brandversicherungs-Commission vom 24. August 1831 ist der Hauptrechner der Brandversicherungsklasse ermächtigt, ohne weitere Anfrage bei bedachter Commission, die in der Cassa vorräthigen Gelder bei der Grosh. Staatsschuldentilgungskasse nach Gutfinden zu deponiren und wieder einzuziehen.</p> <p>Hiernach sind deponirt worden:</p>		
am 31. August 1837 .....	3600	—
• 1. Septbr. ....	3600	—
• 22. Septbr. ....	14000	—
• 5. October ....	3300	—
• 11. October ....	9000	—
• 14. Novbr. ....	10000	—
Summe an Depositen		
	43500	—

### Wiederholung.

	fl.	fr.
I. An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Taxations-Kosten .....	69467	50 $\frac{1}{2}$
II. = abgetragenen Kapitalien .....	—	—
III. = Zinsen von aufgenommenen Kapitalien .....	5828	—
IV. = Besoldungen und Pensionen .....	2057	—
V. = Repartitionsgebühren .....	2523	12
VI. = Erhebgebühren .....	3401	39 $\frac{1}{4}$
VII. = Hausmiethe .....	124	—
VIII. = zufälligen Ausgaben .....	1024	53 $\frac{3}{4}$
IX. = Depositen .....	43500	—
Hauptsumme der Ausgabe	127926	35 $\frac{1}{2}$

### Vergleichung.

Die Gesamt-Einnahme beträgt .....	207081	20 $\frac{1}{4}$
Die Gesamt-Ausgabe beträgt .....	127926	35 $\frac{3}{4}$
Unterschied	79154	44 $\frac{1}{2}$

welchen Kassenorrath man zu den Ausgaben des Jahres 1838 verwendet hat, indem dormalen auf die pro 1838 ausgeschriebenem Beiträge noch keine Erhebung statt gehabt hat, — und kommt diese Summe in der folgenden Rechnung wieder in Einnahme.

Sinsichtlich des Standes der Kasse am 20. April 1839 wird sich auf den anliegenden Handbuchauszug bezogen.

Darmstadt den 23. April 1839.

B a d e r.

Revidirt, ohne daß sich für den vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt den 3. Juni 1839.

Großherzoglich Hessische Rechnungskammer.  
L u d w i g.

Reuling.

## A n l a g e der Brandversicherungskasse-Rechnung für 1837.

### A u s g a b e

aus den Brandversicherungskasse-Handbüchern von den Jahren 1838 und 1839.

	fl.	fr.
<b>1838.</b>		
<b>E i n n a h m e.</b>		
1) Borrath voriger Rechnung .....	76487	48 $\frac{1}{4}$
2) An aufgenommenen Kapitalien .....	—	—
3) " eingesendeten Beiträgen .....	—	—
4) " Depositen .....	21000	—
5) " Zinsen .....	914	5
6) Insgemein .....	420	38 $\frac{1}{2}$
Summe der Einnahme	98822	13 $\frac{1}{2}$



		Uebertrag ....		fl.	fr.
<b>A u s g a b e.</b>		fl.	fr.	<b>98892</b>	<b>31½</b>
1)	An Brandschäden .....	62544	27½		
2)	" abgetragenen Kapitalien .....	—	—		
3)	" Zinsen .....	5772	—		
4)	" Befoldungen und Pensionen .....	2176	—		
5)	" Bureaumiethe .....	124	—		
6)	" Depositen .....	36000	—		
7)	Insgemein, Porto, Schreibmaterialien, Buchbinderlohn, Deserviten, Retagationsgebühren .....	1432	28	<b>108048</b>	<b>55½</b>
Verglichen, ergibt sich ein Ausgabe-Mehrbetrag von				<b>9226</b>	<b>24</b>

1 8 3 9.

**E i n n a h m e.**

1)	Vorrath von 1838 .....				—
2)	An aufgenommenen Kapitalien .....				—
3)	" Beiträgen .....				—
4)	" Depositen .....			<b>10600</b>	—
5)	" Zinsen .....			<b>590</b>	<b>21</b>
6)	Insgemein .....				—
Summe der Einnahme				<b>11190</b>	<b>21</b>

**A u s g a b e.**

		fl.	fr.		
1)	Ausgabe-Mehrbetrag von 1838 .....	9226	24		
2)	An Brandschäden .....	1135	2		
3)	" abgetragenen Kapitalien .....	—	—		
4)	" Zinsen .....	—	—		
5)	" Befoldungen und Pensionen .....	468	—		
6)	" Bureaumiethe .....	31	—		
7)	" Depositen .....	—	—		
8)	Insgemein, Porto, Schreibmaterialien, Buchbinderlohn, Deserviten, Retagationsgebühren .....	188	12	<b>11048</b>	<b>38</b>
Verglichen, bleibt Vorrath am heutigen Tag				<b>141</b>	<b>43</b>

Darmstadt am 20. April 1839.

B a d e r.

Der wirkliche Vorrath von 141 fl. 43 fr., mit dem allgemeinen Tag- und Kassebuch übereinstimmend, steht richtig.

D e u m a n n.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Worms.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Betrag der Umlagen.	Erhebungs- Ziele.
		fl.	
1	Abenheim .....	116	3
2	Alsheim .....	270	3
3	Bechtheim .....	300	3
4	Eppelsheim .....	78	3
5	Gimbsheim .....	51	3
6	Herrnsheim .....	80	3
7	Hesloch .....	61	3
8	Mettenheim .....	258	3
9	Monsheim .....	70	3
10	Niederflörsheim .....	66	3
11	Osthofen .....	178	3
12	Pfeddersheim .....	188	3
13	Wachenheim .....	51	3
14	Westhofen .....	70	3
15	Worms .....	1507	3

Gegenwärtige Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei gleichen Zielen und zwar jedesmal den ersten der Monate August, October und December d. J. statt finden soll.

Worms den 12. Juli 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Worms.  
S t ä d e l.

Urtheile des Großherzoglichen Assisengerichts zu Mainz von dessen Sitzungen vierten Quartals von 1838, welche peinliche und entehrende Strafen verhängen.

- 1) Durch Urtheil vom 20. November 1838 wurde Nicolaus Haas, 19 Jahre alt, Steinbrucker, sich jedoch als Tagelöhner ernährend, in Mainz, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit mittelst Einbrechens und Einsteigens zu Mainz verübten Diebstahls, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl. und, unter körperlicher Haft, zu den Kosten des Processes verurtheilt, unter Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer und Einsichtung des Urtheils in das Großherzogliche Regierungsblatt.
- 2) Durch Urtheil vom 23. November 1838 wurde Carl Obmann, 28 Jahre alt, Tagelöhner, in Obersaulheim, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause und mittelst Einbrechens zu Wörstadt verübten Diebstahls, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl.,

- sowie unter Leibeshaft zu den Kosten des Processes verurtheilt, unter Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer und Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt. Der vom Condemnaten ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 28. Januar 1839 verworfen, die 5jährige Zwangsarbeit jedoch im Wege der Gnade auf eine 3jährige herabgesetzt.
- 3) Durch Urtheil vom 24. November 1838 wurde Franz Wolfgang, 24 Jahre alt, Fäuchergeselle in Weisenau, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause und mittelst Einsteigens zu Weisenau verübten Diebstahls, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl., und unter körperlicher Haft zu den Kosten des Processes verurtheilt, unter Restitution des entwendeten Gegenstands an den Eigenthümer und Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt. Der vom Condemnaten ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 15. April 1839 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die 5jährige Zwangsarbeit auf eine Gefängnißstrafe von  $1\frac{1}{2}$  Jahre herabgesetzt.
  - 4) Durch Urtheil vom 26. November 1838 wurde Conrad Düttner, 28 Jahre alt, Sattler, zuletzt Kutscherknecht, in Mainz, wegen der Verbrechen des Hausdiebstahls und Fälschung von Privatscripturen, des wissentlichen Gebrauchs derselben und der Unterschlagung des hierdurch erlangten Geldes, alle zu Mainz verübt, zu 5jähriger Einsperrung, Ausstellung an den Pranger, Stellung einer Caution von 150 fl. und zu den Kosten des Processes unter Leibeshaft verurtheilt, nebst Restitution der entwendeten Gegenstände an den Eigenthümer und Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt. Der vom Condemnaten ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 10. Juni 1839 verworfen.
  - 5) Durch Urtheil vom 29. November 1838 wurden: 1) Paul Rehbein, 43 Jahre alt, Schneider, und 2) Catharina Senz, 44 Jahre alt, beide in Planig, und zwar Ersterer wegen des Verbrechens mehrerer zur Nachtzeit in bewohntem Hause und in Vereinigung mit mehreren Personen mittelst Einsteigens, innerer und äußerer Erbrechung verübter Diebstähle zu Gensingen resp. zu Sponheim, Letztere wegen Theilnahme daran, Ersterer zu 8, Letztere zu 5jähriger Zwangsarbeit, jedes zu Stellung einer Caution von 150 fl. und beide unter körperlicher Haft solidarisch zu den Kosten des Processes verurtheilt, unter Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, Confiscation der bei der Procedure sich befindlichen Schlüssel und Hacken und Einrückung des Urtheils in das Großh. Regierungsblatt. Der von der Condemnatin Senz ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 15. April 1839 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die, derselben zuerkannte 5jährige Zwangsarbeit, auf eine 2jährige herabgesetzt.
  - 6) Durch Urtheil vom 29. November 1838 wurde Peter Jacob Langer, Tagelöhner, in Flomborn, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit und in Vereinigung mit anderen Personen verübten Erndtediebstahls in der Gemarkung zu Gundersheim und wegen Rückfalls, zu 5jähriger Zwangsarbeit und unter körperlicher Haft zu den Kosten des Processes, zu Stellung einer Caution von 150 fl. verurtheilt, unter Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer und Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt. Der vom Condemnaten ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 11. März 1839 verworfen.
  - 7) Durch Urtheil vom 4. December 1838 wurde Martin Kröll, 23 Jahre alt, Gerbergeselle, in Bingen, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit, in Vereinigung mit andern Personen, in einem bewohnten Hause, mittelst Einsteigens, äußern und innern Einbruchs, zu Bingen verübten Diebstahls, zu 7 Jahre Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl., und unter Leibeshaft zu den Kosten des Processes verurtheilt, unter Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer und Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt. Der vom Condemnaten ergriffene Cassationsrecurs

erte wurde durch Erkenntnis Sr. Oberappellations- und Cassationsgerichtes vom 11. Februar 1839 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die 7jährige Zwangsarbeit auf 5 Jahre herabgesetzt.

- 3) Durch Contumacialurtheil vom 5. December 1838 wurde Jacob Ewald, 31 Jahre alt, ohne Gewerbe, in Sundersheim wohnhaft, dormalen flüchtig, wegen qualificirten Diebstahls zu Sundersheim, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter Leibeshaft zu den Kosten des Processes verurtheilt, unter Einrückung des Urtheils in das Sr. Regierungsblatt.

### D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 15. Mai wurde der Actuariats-Gehülfe Ludwig Claus zu Weersfelden von dem Herrn Grafen Albert zu Erbach Fürstenau zum Actuar bei dem Landgerichte Freienstein zu Weersfelden ernannt.
- 2) Am 2. Juli wurde der von den Freiherrn von Niedesel auf die evangelische Pfarrstelle zu Maar, im Landrathbezirke Lauterbach, präsentirte Rector Wilhelm Leisler zu Lauterbach für diese Stelle bekräftigt.
- 3) Am 9. Juli wurde der Rentamtsgehülfe Conrad Reiß aus Fauerbach I. zum Domänenboten bei dem Großh. Rentamte Darmstadt für den Bezirk Langen ernannt.
- 4) Am 11. Juli wurde der inactive reitende Gränzaufseher Kreis zu Offenbach zum Obersteuereboten zu Möllstein bestellt.
- 5) Am 12. Juli wurde dem Pfarrverwalter Franz Joseph Hartnagel zu Gießen die catholische Pfarrstelle zu Gießen übertragen und der katholische Pfarrer Gresser zu Offenbach zum Decan des Decanats Seligenstadt ernannt.
- 6) Am 18. Juli wurde der definitive Accessit bei der Oberfinanzkammer Maximilian von Biegeleben dahier zum Assessor ohne votum bei derselben ernannt.
- 7) Am 22. Juli wurde der Seminardirector Soy zu Bensheim zum außerordentlichen Mitgliede der Bezirks-Schul-Commission des Kreises Bensheim ernannt.
- 8) Am 24. Juli wurden: dem Schullehrer Johannes Köhler zu Gunzenau die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Breuneggshain, im Kreise Nidda, dem Schulcandidaten und Schulvicar Anton Groß zu Dörfstadt die katholische Schullehrerstelle zu Dörfstadt, im Kreise Friedberg, und dem Schulcandidaten und Schulvicar Heinrich Schneider zu Rödningen die erste evangelische Schullehrerstelle zu Stornsdorf, im Kreise Alsfeld, übertragen.
- 9) Am 29. Juli wurden: dem Schullehrer Friedrich Pratorius zu Oberbreidenbach, im Kreise Alsfeld, die evangelische Schullehrerstelle zu Hochweisel, im Kreise Friedberg, dem Schullehrer Heinrich Bimmermann zu Zelda, im Kreise Grünberg, die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Oberbreidenbach, im Kreise Alsfeld, übertragen, und der Schullehrer Georg Schmitt zu Hensungen auf die erste evangelische Schullehrerstelle zu Zelda, im Kreise Alsfeld, versetzt.

### D i e n s t e n t l a s s u n g e n .

- 1) Am 2. Juli wurde der auf Widerruf angestellte Gehülfe bei der Kanzlei der Oberfinanzkammer Friedrich Hauser seines Dienstes — und
- 2) am 10. Juli der evangelische Schullehrer Ernst Edelmann zu Bornheim, Kreises Alzei, von seiner Stelle als Schullehrer zu Bornheim entlassen.

- 3) am 12. Juli wurde der geistliche Rath Schwarz zu Heusenstam auf sein Nachsuchen von seinem Amte als Decan entbunden.
- 4) Am 18. Juli wurde dem Revierförster der vereinigten Forstreviere Nombach und Rühkopf Franz Neukirch zu Heidesheim die erbetene Dienstentlassung, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der gegen denselben eingeleiteten Untersuchung und der Folgen derselben, bewilligt.

### C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die mit einem Theologen zu besetzende zweite Lehrerstelle an der Musterschule zu Friedberg mit einem jährlichen Gehalt von 700 fl. nebst freier Wohnung oder einer Entschädigung dafür von 100 fl.;
- 2) die evangelische Schullehrerstelle dritter Klasse zu Alzei mit einem Gehalt von 500 fl.;
- 3) die evangelische Schullehrerstelle zu Langendornbach, Landrathsbezirks Dreuberg, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 267 fl., wovon jedoch bis zu dem Ableben des pensionirten Schullehrers Krämer 67 fl. jährlich abzugeben sind, dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu;
- 4) die Revierförsterstellen vom Revier Altenstadt und von den vereinigten Forstrevieren Nombach und Rühkopf mit dem Gehalte dritter Klasse; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Großh. Oberforstdirection zu melden;
- 5) die katholische Pfarrstelle zu Saulgesheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 805 fl. 56 kr.;
- 6) die Knabenschullehrerstelle zu Bessungen mit einem Einkommen von 354 fl.;
- 7) die erste evangelische Pfarrstelle zu Breidenbach, im Kreise Biedenkopf, mit einem Gehalt von 922 fl.
- 8) die evangelische Schullehrerstelle zu Mittelgründ, im Bezirke Büdingen, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 247 fl., zu welcher dem Herrn Grafen zu Isenburg-Büdingen das Präsentationsrecht zusteht.

### S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 15. Juni der Schullehrer Eckhard zu Oberau;
- 2) am 2. Juli der Regierungsrath Hardy, Rath bei dem Großh. Provinzial-Commissariate für die Provinz Starkenburg;
- 3) am 4. Juli der Schullehrer Traumüller zu Mittelgründ;
- 4) am 29. Juli der evangel. Pfarrer Wagner zu Roshdorf;
- 5) am 31. Juli der pensionirte Obrist Dühall dahier.

### B e r i c h t i g u n g e n .

In Nr. 18. des Regierungsblatts sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Seite 187.	Tarif-Nr. 10.	Localabtheilung IV. statt 1 fl. 22 kr. ist zu setzen: "1 fl. 32 kr."	
" 187.	" "	65. Localabth. V. u. VI. statt 34 kr. setze man: "1 fl. 34 kr."	
" 193.	" "	281. Localabth. V. u. VI. statt 12 kr. setze man: "1 fl. 12 kr."	
" 194.	" "	327. Ueberschrift b. Localabth. V. statt 35 kr. setze man: "36 kr."	
" 194.	" "	329. Ueberschrift a. Localabth. IV. statt 3 fl. 40 kr. setze man "1 fl. 40 kr."	
" 196.	" "	361. letzte Spalte statt 2 fl. 44 kr. setze man "3 fl. 44 kr."	
" 197.	" "	391. letzte Spalte statt 8 setze man: "3."	

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 25.

Darmstadt am 20. August 1839.

Inhalt: 1) Uebersicht der für 1839, 1840 u. 1841 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey; — 2) Bekanntmachung, den Ausschlag der Wiesenbewässerungskosten in der Gemarkung Langwaden, Kreises Bensheim, betr.; — 3) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großh. Hess. Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1838; — 4) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; 5) Dienstaufsichten; — 6) Militärdienstnachricht; — 7) Dienstentlassung.

**Uebersicht der für 1839, 1840 und 1841 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religions-Gemeinden des Kreises Alzey.**

Ordn.-Nr.	Gemeinden.	Betrag der Umlagen.		Vertheilungsnorm.
		fl.	kr.	
1	Alzey .....	1035	—	Nach Klassen auf die Israeliten von Alzey, Albig und Berrmersheim.
2	Bechtolsheim .....	198	—	Auf das Ges. Normal-Steuerkapital der Israeliten von Bechtolsheim.
3	Flonheim .....	294	—	degl. auf jene von Flonheim, Bornheim und Uffhofen.
4	Framersheim .....	99	—	degl. auf jene von Framersheim.
5	Gaubickelheim .....	150	—	degl. auf die von Gaubickelheim.
6	Niederwiesen .....	298	—	degl. auf die von Niederwiesen.
7	Obernheim .....	192	—	degl. auf die von Obernheim und Köngernheim.
8	Partenheim .....	167	—	degl. auf die von Partenheim.
9	Schornsheim .....	322	—	degl. auf die von Schornsheim, Gabsheim und Udenheim.
10	Udenheim .....	117	—	degl. auf die von Udenheim.

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des ersten Dritttheils pro 1839 in fünf Zielen, und zwar in den Monaten August, September, October, November und December, die übrigen zwei Dritttheile pro 1840 und 1841 aber in sechs Zielen und zwar jedesmal in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December dieser Jahre geschehen soll.

Alzey den 19. Juli 1839.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Alzey.  
Müller.



**Bekanntmachung, den Ausschlag der Wiesenbewässerungs-Kosten in der Gemarkung Langwaden, Aulies Binsheim, betr.**

Nach dem genehmigten Voranschlag der Gemeinde Langwaden für 1839 sollen 536 fl. auf das Steuerkapital der dortigen, in dem vom Ortsvorstand besonders offengelegten Verzeichniß aufgeführten Wiesen umgelegt werden, und es beträgt der Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital 29 kr. 1, 39 Heller, welches hiermit, unter dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Erhebung in vier Zielen, August, September, October und November dieses Jahrs geschehen wird.

Bensheim den 10. Juli 1839.

**Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Bensheim  
v. Rüdiger.**

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1838 vom 28. October an gehalten und an diesem Tage allgemein und unabänderlich ihren Anfang nehmen werden.

### Theologie.

#### Evangelisch-theologische Fakultät.

- Erklärung der Psalmen, wöchentlich viermal von 11 — 12 und einmal von 10 — 11 Uhr, Professor Dr. Nobel.
- Erklärung der Apostelgeschichte und des Briefes an die Römer, fünfmal die Woche von 9 — 10 Uhr, Professor Dr. Credner.
- Erklärung der Briefe an die Korinther, fünf Stunden wöchentlich von 9 — 10 Uhr, Professor Dr. Meyer.
- Archäologie der Hebräer und Juden, fünf Stunden wöchentlich von 4 — 5 Uhr, Professor Dr. Nobel.
- Kirchengeschichte, dritter Theil, fünfstündig, von 8 — 9 Uhr, Professor Dr. Credner.
- Dogmengeschichte, nach seinem Lehrbuche der Dogmengeschichte (Gießen 1829), fünfmal wöchentlich von 3 — 4 Uhr, Professor Dr. Meier.
- Biblische Theologie des alten und neuen Testaments, in fünf Stunden wöchentlich von 10 — 11 Uhr, Derselbe.
- Dogmatik, zweite Hälfte, fünfmal die Woche von 2 — 3 Uhr, geistlicher Geheimrath und Professor Dr. Kühnelt.
- Theologische Moral, wöchentlich fünfmal von 10 — 11 Uhr, Geheimrath Kirchenrath und Professor Dr. Dieffenbach.
- Katechetik, verbunden mit Uebungen, wöchentlich zweimal von 11 — 12 Uhr, Derselbe.

#### Katholisch-theologische Fakultät.

- Biblische Archäologie trägt vor, wöchentlich in zwei Stunden von 8 — 9 Uhr, Professor Dr. Löhnd.
- Apologetik wird lesen, fünfstündig die Woche, Pfarrer Hartnagel, in den ersten fünf Wochentagen von 11 — 12 Uhr.

Die Apostelgeschichte erklärt, **Montags, Mittwochs und Freitags** von 2 — 3 Uhr, Professor Dr. Löhniß.

Die Weissagungen des Jesaja, öffentlich, in vier Stunden von 8 — 9 Uhr, Derselbe.

Das Evangelium Johannis erläutert, in sechs Stunden von 10 — 11 Uhr, Professor Meuß.

Die Kirchengeschichte des II. Zeitraums wird vortragen in zehn Stunden, und zwar an den ersten fünf Wochentagen von 3 — 5 Uhr, Professor Dr. Kiffel.

Kirchliche Literaturgeschichte, am **Sonntag** von 3 — 5 Uhr, Hofr. Derselbe.

Den zweiten Theil der Dogmatik wird vortragen, täglich von 11 — 12 Uhr, Professor Schmidt.

Den zweiten Theil der Dogmengeschichte, **Dienstags und Donnerstags** von 2 — 3 Uhr, Derselbe.

Ueber den zweiten Theil der christlichen Moral, oder über die Lehre von dem Werden des christlichen Lebens wird lesen, in vier bis fünf Stunden wöchentlich und zwar von 9 — 10 Uhr, Professor Rindhäusser.

Die Katechetik, verbunden mit einer geschichtlichen Uebersicht der Verwaltung des katechetischen Amtes in der katholischen Kirche, wird erläutern in drei Stunden, und zwar zweimal in der Woche von 5 — 6 und einmal von 9 — 10 Uhr, Derselbe.

Eine praktische Commentation der kirchlichen Perikopen giebt, wöchentlich dreimal von 5 — 6 Uhr, Pfarrer Hartnagel.

Examinatorien über die angekündigten Vorlesungen werden halten Professor Dr. Kiffel und Professor Rindhäusser, und auf Verlangen ist dazu bereit Professor Dr. Löhniß.

### R e c h t s w i s s e n s c h a f t.

Juristische Encyclopädie und Methodologie tragen zweimal wöchentlich vor Professor Dr. Sell und Privatdocent Dr. Schmidt, dieser nach **Salst** **Mittwochs** und **Sonntags** von 1 — 2 Uhr.

Das Naturrecht lehren Professor Dr. Sell viermal wöchentlich und Privatdocent Dr. Schmidt **Montags, Dienstags und Donnerstags** von 1 — 2 Uhr.

Die Institutionen des Römischen Rechts, in Verbindung mit der Geschichte desselben erklärt, mit Rücksicht auf das **Wächtersche** Lehrbuch, **Seheimer Rath** und Professor Dr. von Löhniß täglich von 10 — 11 und **Montags, Mittwochs und Freitags** von 2 — 3 Uhr.

Die Pandecten erläutert, nach dem von **Wening-Jungenheim'schen** Lehrbuche, Professor Dr. Sintonis täglich von 9 — 11 und von 2 — 3 Uhr.

Das Römische Erbrecht lehrt **Seheimer Rath** und Professor Dr. von Löhniß täglich von 8 — 9 Uhr.

Die Lehre von den dinglichen Rechten trägt, in vier näher zu bestimmenden Stunden, vor Privatdocent Dr. Schmidt und verbindet damit ein Examinatorium.

Die deutsche Staaten- und Rechtsgeschichte erzählt, nach von **Andelof**, Professor Dr. von **Srolman** täglich von 8 — 9 Uhr.

Das deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Lehn-, Handlungs- und Wechselrechts trägt Derselbe, nach **Sichorn**, vor täglich von 10 — 12 Uhr.

Das Lehnrecht lehrt **Seheimer Justizrath** und Professor Dr. **Stichel**, nach **Näg**, viermal wöchentlich.

Interessante Stellen aus den Germanischen Volkerechten, den Fränkischen Capitularien und den Rechtsbüchern des Mittelalters erklärt Professor Dr. v. **Srolman**, mit besondrer Rücksicht auf die lateinische und deutsche Sprache der mittelalterlichen Rechtsquellen, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Das heutige deutsche Staatsrecht (das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten) trägt, nach eigenem Systeme, vor Professor Dr. **Weiß**, täglich von 2 — 3 Uhr.

Das Staatsrecht des Großherzogthums Hessen lehrt, nach seinem Systeme des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Hessen, **Darmstadt 1837**, Derselbe, täglich von 9 — 10 Uhr.

Das heutige deutsche Kirchenrecht erläutert Derselbe, nach seinem Grundrisse der Kirchenrechts-Wissenschaft, an den fünf ersten Wochentagen von 3 — 4 Uhr.

Das französische Civilrecht erbetert, mit Hinweisung auf Zachariäs Handbuch, Professor Dr. Müller in noch zu bestimmenden Stunden.

Das deutsche gemeine Criminalrecht trägt Derselbe, nach Feuerbach's Lehrbuch, vor täglich von 9 — 10 Uhr.

Ueber das höchste Princip des Strafrechts und die s. g. Strafrechts-Theorien liest Privatdocent Dr. Schmidt, eine Stunde wöchentlich, publice.

Gerichtliche Medicin, mit besonderer Beziehung auf Juristen, trägt vor Professor Dr. Plagge, in vier näher zu verabredenden Stunden.

Den gemeinen deutschen Civil-Proceß lehrt, nach Linde's Lehrbuche, Professor Dr. Müller, täglich von 11 — 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Den gemeinen deutschen Criminal-Proceß erklärt, nach Müllers Lehrbuche, Professor Dr. Sell viermal wöchentlich.

Ein Civil-Proceß-Practicum hält Professor Dr. Müller dreimal wöchentlich von 2 — 3 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Ein Relatorium unter Vorlegung von Gerichtsacten hält Professor Dr. Sintenis, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3 — 4 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Zu Ertheilung von Examinatorien in beliebigen Rechtstheilen erbetet sich Privatdocent Dr. Schmidt.

### Heilkunde.

Äußere Encyclopädie und Studienlehre der Natur- und Heilkunde, nebst Andeutungen der Geschichte ihrer wichtigsten Disciplinen, wöchentlich dreimal von 2 — 3 Uhr, Privatdocent Dr. Wetter.

Naturgeschichte des Menschen, in zwei Stunden wöchentlich, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Rebel.

Knochen- und Gänderlehre des menschlichen Körpers zweimal wöchentlich von 10 — 11 Uhr, Professor und Professor Dr. Julius Wilbrand.

Die gesammte Anatomie des Menschen, mit Auschluss der Osteologie und Syndeesmologie, an Leichen und an Präparaten, täglich von 11 — 12 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. J. V. Wilbrand.

Pathologische Anatomie, sechsmal wöchentlich in noch näher zu bestimmenden Stunden, Professor Dr. Bernher.

Allgemeine Physiologie, insbesondere vergleichende Physiologie der Pflanzen und der Thiere, fünfmal wöchentlich von 9 — 10 Uhr, nach seinem Handbuche (Heidelberg bei Groos), Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. J. V. Wilbrand.

Die Entwicklungsgeschichte der menschlichen Frucht, Montags und Samstags von 1 — 2 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen.

Allgemeine Pathologie, fünfmal wöchentlich in noch näher zu bestimmenden Stunden, Privatdocent Dr. Wetter.

Allgemeine Therapie, nach kurzen Dictaten, viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammer.

Specielle Pathologie und Therapie der Entzündungen und der acuten Exantheme, täglich von 8 — 9 und von 3 — 4 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Valser.

Specielle chirurgische Pathologie und Therapie, täglich von 9 — 10 und von 4 — 5 Uhr, Professor Dr. Bernher.

Geburtshilfe, täglich von 4 — 5 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen.

Ueber die Erkenntniß und Behandlung der Persönlichkeits-Krankheiten, täglich von 3 — 4 Uhr, Derselbe.

Pädiatrik oder allgemeine und specielle Pathologie und Therapie der Kinderkrankheiten, nebst einer kurzen Darstellung der Diätetik für Kinder, viermal wöchentlich, in noch näher zu bestimmenden Stunden, Privatdocent Dr. Wetter.

Arzneiverordnungslehre, mit Uebungen im Receptschreiben, viermal wöchentlich, Professor Dr. Plagge.

Toxicologie, mit besonderer Rücksicht auf die gerichtliche Medicin und auf die medicinische Polizei, viermal wöchentlich, Derselbe.

Pharmaceutische Waarentunde, viermal wöchentlich von 10 — 11 Uhr, Professor und Professor Dr. Julius Wilbrand.

Pharmakognosie des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs, mit Berücksichtigung der neuesten chemischen Analysen der einzelnen Roharzneikörper, viermal wöchentlich in noch näher zu verabredenden Stunden, Privatdocent Dr. Mettenheimer.

Pharmacie s. unten Mathematik.

Die *Medicamenta praeparata et composita* der im Großherzogthum Hessen gesetzlich eingeführten dritten Ausgabe der Pharmacopoea horussica, in Vergleich mit der neuesten fünften Ausgabe, in wöchentlich vier noch näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Diätetik, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammer.

Gerichtliche Medicin, nach Hufe, vier Stunden wöchentlich, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Nebel.

Dieselbe, mit besonderer Rücksicht auf Juristen, viermal wöchentlich in noch näher zu bestimmenden Stunden, Professor Dr. Plagge.

Die Entwicklungs-Geschichte der Pathologie und Therapie im Abrisse, zweimal wöchentlich von 2 — 3 Uhr, öffentlich, Privatdocent Dr. Wetter.

Den klinischen Unterricht in der inneren und in der Augenheilkunde, in dem akademischen Hospitale setzt fort, täglich von 11 — 12 und von 2 — 3 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Valsler.

Den klinischen Unterricht in der chirurgischen Abtheilung des akademischen Hospitals setzt fort Professor Dr. Bernher.

Die geburts-hilfliche Klinik, nebst geburts-hilflichem Examinatorium, bei Geburten und außerdem täglich von 5 — 6 Uhr in der Entbindungsanstalt, leitet Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen.

Die Explorirübungen an Schwangeren, Dienstags und Samstags von 1 — 2 Uhr, leitet Derselbe.

Die Lehre von der geburts-hilflichen Auscultation, in Verbindung mit practischen Uebungen, zweimal wöchentlich, privatissime, in näher zu verabredenden Stunden, Privatdocent Dr. Wetter.

Den practischen Unterricht in allen zur Kuhpockenimpfung gehörigen Gegenständen ertheilt, in Verbindung mit dem Großh. Hofrath und ersten Physicat; Arzte Dr. Kau, im akademischen Hospitale, Samstags von 2 — 3 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Valsler.

Präparirübungen an frischen Leichen, in Bezug auf Muskel-, Bänder- und Eingeweide-Lehre, verbunden mit Repetitionen der gesammten Anatomie, leitet, täglich mehrere Stunden, Professor und Professor Dr. Julius Wilbrand.

Präparirübungen an injicirten Leichen, in Beziehung auf Gefäß- und Nervenlehre, Derselbe.

Zu einem Examinatorium über die verschiedenen Zweige der Heilkunde erbietet sich Privatdocent Dr. Stammer.

Die gesammte Anatomie der Hausthiere trägt vor Professor Dr. Biz.

Gerichtliche Thierarzneikunde und thierärztliche Polizei, mit Einschluß der Fleischbeschau und mit Uebungen in Anfertigung von Gutachten, Zeugnissen u. s. w., Derselbe.

Ueber Viehzucht liest Derselbe.

Präparirübungen in der Anatomie der Hausthiere leitet Derselbe.

Zu Extravorträgen über verschiedene Zweige der Thierarzneiwissenschaft ist Derselbe gleichfalls bereit.

**Philosophie.**

**Philosophie im engeren Sinne. Aesthetik.**

Logik, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags von 5 — 6 Uhr, Oberstudienrath und Professor Dr. Gillebrand.

Psychologie, viermal wöchentlich, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5 — 6 Uhr, Derselbe.

Geschichte der Philosophie in ihren hauptsächlichsten Entwicklungsperioden, viermal wöchentlich, Mittwochs und Samstags von 4 — 5 Uhr, Derselbe.

Ueber Dante, Shakespeare, Calderon und Goethe, nach einer vorläufigen philosophisch-ethnographischen Charakteristik der schönen Literatur und Kunst überhaupt, viermal wöchentlich, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 — 5 Uhr, Derselbe.

Ueber Poetik, dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Zimmermann.

Ueber das deutsche Drama, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Ueber die neuesten Leistungen auf dem Gebiete der bildenden Künste, einmal wöchentlich, öffentlich, Professor Dr. Ritgen.

**Mathematik, Physik und Technologie.**

Reine Mathematik, nach eignem Lehrbuche, an den vier ersten Wochentagen von 8 — 9 Uhr, Professor Dr. Umpfenbach.

Algebra, nach eignem Lehrbuche, an den vier ersten Wochentagen von 9 — 10 Uhr, Derselbe.

Trigonometrie und Polygonometrie, nach eignem Lehrbuche, an den drei letzten Wochentagen von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Differential- und Integral-Rechnung, nach eignem Lehrbuche, Montag, Dienstag und Mittwochs von 10 — 11, Freitag und Samstag von 9 — 10 Uhr, Derselbe.

Populäre Astronomie, nach eignem Plane, Freitag und Samstag von 8 — 9 Uhr, Derselbe.

Angewandte Mathematik, Dienstag, Mittwochs, Donnerstag und Freitag von 11 bis nach 12 Uhr, Professor Dr. Duff.

Die Lehre von der Wärme in ihren Anwendungen, Mittwochs von 3 — 4 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Theoretische Chemie, zweimal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, Professor Dr. Liebig.

Practisch-analytischer Cursus im Laboratorium, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, Derselbe.

Pharmacie, nach Soubeiran's Lehrbuch, viermal wöchentlich, Repetent Dr. Knapp.

Allgemeine Technologie mit Demonstrationen an Zeichnungen und Industrie-Producten, sechsmal wöchentlich, Derselbe.

Bergbaukunde, sechsmal wöchentlich, Professor Dr. von Klipstein.

Pflanzenzeichnen, dreimal wöchentlich, Professor Dr. Ritgen.

Architectonische Constructionslehre, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Architectonische Compositionenübungen, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Architectonisches und Ornamenten-Zeichnen, Derselbe.

Unterricht im Aquarell, sowie auch im Oelmalen, drei bis viermal wöchentlich, Derselbe.

**Naturwissenschaften.**

Cryptognothe, an den ersten fünf Wochentagen, Professor Dr. von Klipstein.

Bergbaukunde s. oben Technologie.

Naturgeschichte des Thierreichs, nach seinem Handbuche (Siehe bei Geyer), mit Benutzung der auf der Anatomie vorhandenen Thierpräparate, mit Hinweisung auf die aufgezogenen Thiere im anatomischen Museum und mit Erläuterungen durch Abbildungen, fünfmal wöchentlich von 1 — 2 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Wilbrand.

**Staats- und Generalwissenschaften.**

Encyclopädie der Staatswissenschaften (nach seinen zwölf Bänden vom Staat, Siehe bei Geyer, 1839), viermal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, Geheimer Regierungsrath und Professor Dr. Schmitthenner.  
Finanzwissenschaft, Morgens von 10 — 11 Uhr, Derselbe.  
Ueber Forstbenutzung und Technologie, fünfmal wöchentlich, Forstmeister und Professor Dr. Geyer.  
Ueber Forstschuß, viermal wöchentlich, Derselbe.  
Ueber die Grossherz. Hessische Forstverfassung und Verwaltung, sechsmal wöchentlich, Derselbe.  
Klimatologie, viermal wöchentlich, Professor Dr. Zimmer.  
Waldbau, viermal wöchentlich, Derselbe.  
Statistik der Forstwissenschaft, viermal wöchentlich, Derselbe.  
Waldvertheilung, zweimal wöchentlich, Derselbe.  
Zu Examinatorien über alle Zweige der Forstwissenschaft erbiethet sich Derselbe.

**Geschichte.**

Unterrichtsgeschichte, fünfmal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, Professor Dr. Schäfer.  
Geschichte des Mittelalters, viermal wöchentlich, Derselbe.

**Philologie.**

**a) Orientalische.**

Hebräische Grammatik, nach eigener Methode, mit schriftlichen Uebungen und Erklärung ausgewählter Stellen aus dem Pentateuch, fünfmal wöchentlich, Professor Dr. Müller.  
Arabische Grammatik, mit Rücksicht auf die Hebräische, nach seinem Lehrsatz: Grammaticae Arabicae elementa et formarum doctrina per tabulas descripta, nebst Erklärung der Lockman'schen Tabelle, dreimal wöchentlich, Derselbe.  
Fortsetzung des arabischen Lehrcurses, zweimal wöchentlich, öffentlich, Derselbe.  
Fortsetzung des sanscritischen Lehrcurses, zweimal wöchentlich, öffentlich, Derselbe.  
Geschichte und Literatur der Sanscritsprache, zweimal wöchentlich, Derselbe.

**b) Italische.**

Platon's Politica, nebst einer Einleitung in die Schriften Platon's, viermal wöchentlich von 8 — 9 Uhr, Professor Dr. Osann.  
Cicero's Verrinische Reden, zweimal wöchentlich von 8 — 9 Uhr, Derselbe.  
Tacitus Germania, zweimal wöchentlich, öffentlich, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Nebel.

**c) Kunst.**

Fortsetzung der Erklärung der Divina Commedia des Dante, zweimal wöchentlich, Professor Dr. Abrian.  
Shakspeare's Henry IV, zweimal wöchentlich, Derselbe.



*Goldsmith's Vicar of Wakefeld*, zweimal wöchentlich, Derselbe.  
*Racine's Phédre* und *Molière's Avaro*, zweimal wöchentlich, Derselbe.

### Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Professor Dr. Osann, Director des Seminars, Dienstags von 9 — 10 Uhr. Derselbe wird Montags und Donnerstags von 9 — 10 Uhr auserwählte Stücke des Catullus, Dr. Otto, Collaborator des Seminars, den Panegyricus des Isocrates Mittwochs und Donnerstags von 9 — 10 Uhr erklären lassen.

### Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen erteilen:

Im Reiten: Universitäts- Stallmeister Frankenfeld.  
 In der Harmonie: Lehre, dem Gesang und auf mehreren Instrumenten: Musikdirector Hofmann.  
 Im Zeichnen: Universitätszeichenmeister Dickore.  
 Im Tanzen: Universitäts- Tanz- und Fochmeister Bartholomay.

Die Universitäts- Bibliothek ist täglich von 10 — 12 Uhr offen.

Das akademische Kunstmuseum wird in noch zu bestimmenden Stunden und das naturhistorische Museum Freitags von 1 — 2 Uhr geöffnet worden.

### Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 3. August d. J. dem Großherzogl. Geheimen Rath Kröncke dahier die Erlaubniß zu erteilen geruht, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehene Commandeurkreuz des Ordens vom Sähringer Löwen anzunehmen und zu tragen.

### Dienstnachrichten.

- 1) Am 31. Juli wurde dem durch Decret vom 21. Juni d. J. auf die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Dickenbach beförderten Schullehrer Georg Keller zu Frankenhäusen auf sein Nachsuchen gestattet, auf seiner bisherigen Stelle zu Frankenhäusen zu verbleiben und dem Schullehrer Ernst Winter zu Waschenbach die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Dickenbach übertragen;
- 2) am 6. August wurde dem Schulcandidaten und Schulvicar Philipp Dörfam zu Spiesheim die erledigte erste evangelische Schullehrerstelle zu Spiesheim im Kreise Alzei übertragen; und der von der verwitweten Frau Gräfin zu Erbach-Erbach auf die evangelische Schullehrerstelle zu Günterfürst und Heisterbach, im Landrathsbzirkel Erbach, präsentirte Schulcandidat und Schulvicar Johannes Chelius daselbst für diese Stelle bestätigt.

### Militärdienstnachricht.

Am 15. Juli ist der Premierlieutenant Prinz Alexander von Hessen, Hoheit, zum Capitän 1r Klasse ernannt worden.

### Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem beständigen Secretär der landwirthschaftlichen Vereine, Deconomierath Pabst, die nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzogl. Hessischen Staatsdienste vom 16. August dieses Jahr an, unter Anerkennung der Verdienste, welche derselbe in seinem bisherigen Wirkungskreise sich erworben hat, durch allerhöchste Entschliesung vom 5. Juli zu erteilen geruht.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 26.

Darmstadt am 23. August 1839.

**Inhalt:** 1) Bekanntmachung, den Beitritt der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zu den Münz-Conventionen vom 25. August 1837 und 8. Juni 1838 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Liquidation der Forderungen an Frankreich betr.; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden in dem Kreise Ribba; — 4) Straferkenntnisse, welche erlassen worden und zur Vollstreckung gekommen sind; — 5) Dienstschriften; — 6) Concurrerzöffnungen; — 7) Sterbfälle.

**Bekanntmachung, den Beitritt der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zu den Münz-Conventionen vom 25. August 1837 und 8. Juni 1838 betr.**

Nachdem das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt den zwischen dem Großherzogthum Hessen, den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen beiden Staatsverträgen, d. d. München den 25. August 1837, welche in der Nr. 45. des Großh. Regierungsblattes vom 25. November 1837 publicirt worden sind, sowie der desfalligen späteren Uebereinkunft zwischen den genannten Staaten und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen, Nr. 28. des Großh. Regierungsblattes vom 7. August 1838 für die Oberherrschaft des genannten Fürstenthums beigetreten ist, so wird dieses hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt den 14. August 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**

Wegen Verhinderung des Ministers:

Hallwachs.

v. Ricou.

**Bekanntmachung, die Liquidation der Forderungen an Frankreich betreffend.**

Die unterzeichnete Special-Commission, sich auf ihre im Regierungsblatt Nr. 28 von 1826 erschienene letzte Bekanntmachung vom 12. September desselben Jahrs beziehend, bringt hiermit Nachstehendes zur Kenntniß der bei der Sache Theilhabenden.

Nachdem das in ebengedachter Bekanntmachung erwähnte, bis vor Kurzem dem Schluß des Liquidationsgeschäfts entgegen gestandene Hinderniß durch austrägalgerichtliche Urtheile und Vergleichs unter den verschiedenen dabei beteiligten deutschen Staaten gehoben, und die Special-Commission durch die ihr im Monat Juni 1838 überkommenen Acten in den Stand gesetzt worden war, das bis dahin unterbrochen gewesene Geschäft wieder aufnehmen zu können, ist von derselben sogleich in der Weise dazu geschritten worden, daß zuerst die der französischen Aversionalmasse zur Last gefallenen Antheile an den auf General-Hypothek beruhenden Schulden der ehemaligen auf beiden Abseiten possessionirt gewesenen geistlichen Körperschaften liquid gestellt, sodann die Revision aller früher liquidirten Forderungen vorgenommen, und die nöthigen Vorarbeiten zur Aufstellung des vollständigen, dem zu bewerkstelligenden definitiven Ausschreiber der Aversional-Masse zu Grunde zu legenden, Collocations-Status unausgesetzt betrieben wurden.

Diese ganze Arbeit ist nunmehr beendigt, der erwähnte Status aufgestellt, und ergibt derselbe folgendes Resultat.

Sämmtliche in 2264 einzelnen Posten bestehende, als liquid anerkannte Forderungen belaufen sich auf die Total-Summe von 3,208,933 Franken 93 Centimen.

Der jetzt noch zu vertheilende Rest der Activmasse ist durch die Zinsen, welche die Großherzogliche Staatsschuldentilgungskasse für die bei ihr deponirt gewesenen Gelder seit den Jahren 1821 und resp. 1833 bezahlt, bedeutend vermehrt worden, und stellt sich daher in Folge dieses Zinsenzuwachses die ganze Activmasse, worin der jetzige letzte Ausschreiber mit 839,503 Franken 40 Centimen begriffen ist, auf die Summe von 3,103,691 Franken.

Von diesem Totalbetrag fallen:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1) auf die von Depositen und Consignation herrührenden Forderungen .....   | 16,744, 76    |
| 2) auf die Cautions-Forderungen .....                                      | 75,036, 14    |
| 3) auf die andern die große Masse bildenden unverzinslichen Forderungen .. | 3,011,910, 10 |
- und es sind diese sämmtliche Forderungen nach Maßgabe und im Verhältniß der in der Convention vom 20. November 1815 erwähnten verschiedenen Categorien jetzt definitiv auf nachstehende Beträge festgestellt:

Es erhalten nämlich die Gläubiger:

- 1) der Depositen und Consignationen mit Zurechnung achtzehnjähriger Zinsen für die ihnen noch nicht bezahlten Dreißig Prozent Kapital, im Ganzen Einhundert und Sechzehn Prozent und einen Bruchtheil;
- 2) der Cautions-Forderungen, im Anbetracht, daß sie ursprünglich verzinslich waren und durch die Convention von 1815 höher als andere Forderungen garantirt sind, im Ganzen Einhundert Fünf Prozent;
- 3) aller andern unverzinslichen Forderungen im Ganzen für jedes Hundert des als liquid anerkannten Betrags Sechs und Zwanzig Prozent und einen Bruchtheil.

In Folge der vorerwähnten Feststellung sind nunmehr in dem letzten und definitiven Ausweise der Aversionalmasse mit Berücksichtigung der schon früher stattgehabten Abschlagsbezahlungen, den Gläubigern jetzt noch in baarem Gelde angewiesen, nämlich:

- 1) auf die Depositen und Confignationen, worauf Siebenzig Prozent bezahlt sind, dormalen noch Sechs und Bierzig Prozent und ein Bruchtheil;
- 2) auf die Cautionen, worauf Fünf und Neunzig Prozent bezahlt sind, dormalen noch Zehn Prozent;
- 3) auf die übrigen Forderungen, deren Gläubiger ebenfalls schon Siebenzig Prozent erhalten haben, dormalen noch Sechs und Zwanzig Prozent und ein einem halben Prozent nachkommender Bruchtheil.

Diese von der Special-Commission bereits zur Zahlung angewiesenen Beträge können von den Betheiligten vom ersten des nächsten Monats September an bei der Großherzogl. Centralkasse dahier gegen Quittung in Empfang genommen werden, und zu diesem Behufe sind auch, was die Forderungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten betrifft, von Seiten der Special-Commission sowohl dem Großherzogl. Herrn Provinzial-Commissär für die Provinz Rheinheffen, als den Herrn Kreisrathen der Provinz, besondere Uebersichten und Nachweisen darüber zugefertigt worden, was zu Gunsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ihres respectiven Bezirks ursprünglich liquidirt wurde, was darauf bezahlt ist, und was sie dormalen noch zu empfangen haben.

Der über das ganze Liquidationsgeschäft angefertigte Status, worin in Bezug auf jeden einzelnen der 2264 Posten die angebrachte Forderung, der liquidirte Betrag, die schon geschehene Abschlagsbezahlung, und die jetzt als letzte Bezahlung angewiesene Summe ersichtlich ist, kann von den Betheiligten sowohl bei Großherzogl. Centralkasse dahier, als auch auf dem Bureau des Secretärs der Special-Commission, Großherzogl. Registrar Rauch, im Regierungsgebäude dahier eingesehen werden, auch wird derselbe später noch durch das Großherzogl. Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Ebenso wird die in dem Art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1818 zugesagte öffentliche Rechenschaft über den zur Bestreitung der Liquidationskosten gebildeten Abzugsfond erfolgen, sobald über die Verwendung des davon noch vorhandenen Restes höchste Verfügung ergangen seyn wird.

Mainz den 7. August 1839.

### Die Großherzogliche Special-Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich.

Geheime Regierungsrath  
Berdier.

Regierungsrath  
Becker.

Regierungsrath  
Schmitt.

Rauch.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Nidda.

Ordn. Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden	Auschl. g.		Beitrag auf einen Gulden Normal- steuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	fr.	fr.	pf.		
1	Biffes .....	98	4	6	2,872	3	mit Verstadt, Echzell, Settenau und Heuchelheim.
2	Gedern .....	113	22 $\frac{1}{2}$	7	0,567	3	mit Steinberg.
3	Nidda .....	—	—	—	—	—	keine Umlage, mit Geisnidda.
4	Oberseemen .....	62	27 $\frac{1}{2}$	3	1,795	3	
5	Ortenberg .....	206	2	17	3,179	3	mit Bleichenbach.
6	Ufenborn .....	129	$\frac{3}{2}$	27	3,277	3	
7	Erainfeld .....	118	37 $\frac{1}{2}$	19	0,245	3	
8	Schotten .....	137	36 $\frac{1}{2}$	9	3,130	3	
9	Lindheim .....	41	5	15	3,327	3	

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen mit dem 1. October beginnen soll.  
Nidda den 6. August 1839.

Der Großherzoglich-Hessische Kreisrath des Kreises Nidda.

S e i ß.

Straferkenntnisse, welche erlassen worden und zur Vollstreckung gekommen sind.

Es wurden verurtheilt:

A.) In der Provinz Starkenburg.

I. Von Großherzoglichem Hofgericht zu Darmstadt.

- 1) Georg Vorg er von Sadernheim, durch Erkenntniß vom 17. Januar 1839, wegen zweiten kleinen durch Einsteigen und Einbruch qualifizirten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 2) Magdalena Christ von Hohenstadt, durch Erkenntniß vom 13. April 1839, wegen zweier Betrugsereien und wegen Versuchs eines Betrugs in eine Zuchthausstrafe von 15 Monaten.
- 3) Jacob Gebhard von Obernaußes, durch Erkenntniß vom 11. October 1838, wegen wiederholten Bagabundirens in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 4) Bernhard Geiß von Großzimmern, durch Erkenntniß vom 14. Januar 1839, wegen Fälschung in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 5) Heinrich Felger von Rosdorf, durch Erkenntniß vom 18. Januar 1839, wegen Verwundung des Conrad Hain das. in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten.
- 6) Franz Joseph Frank von Friedrichsdorf, Großherzogl. Badischen Bezirksamts Eberbach, durch Ers

- Erkenntnis vom 12. November 1838, wegen gemeinen großen Diebstahls einer Kuh, sodann wegen Diebstahls einer Pistole und Kappe, welche Entwendungen als wiederholter zweiter Diebstahl erscheinen, in eine Zuchthausstrafe von 18 Monaten.
- 7) Daniel Fröhlich von Großjimmern, durch Erkenntnis vom 1. November 1838, wegen Gelddiebstahls mittelst Einsteigens in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
  - 8) Georg Helaine von Wembach, durch Erkenntnis vom 22. November 1838, wegen des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, mehrerer Vetrügereien und Betrugsversuche, in eine Zuchthausstrafe von 14 Monaten mit Willkomm und Abschied.
  - 9) Jacob Henrich von Klein, immern, durch Erkenntnis vom 26. October 1838, wegen mehrfacher Unterschlagungen in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten.
  - 10) Balthasar Jung von Neustadt, gewesener Bezirksbote, durch Erkenntnis vom 8. April 1839, wegen Unterschlagung von ihm in seiner Eigenschaft als Bezirksbote anvertrauten Geldern und Briefen, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
  - 11) Nicolaus Klein von Veerselden, durch Erkenntnis vom 8. October 1838, wegen dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr.
  - 12) Adam Wuth von Winterkasten, durch Erkenntnis vom 1. September 1838, wegen zum zweitenmal wiederholten dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
  - 13) Johannes Niederlein, Forstschütze, von Dirlenau, durch Erkenntnis vom 16. Februar 1839, wegen Fälschung des Arnold Stauch von Heppenheim, in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.
  - 14) Joseph Niederhof, Schneidergeselle, aus Urberach, wegen Verwundung des Carl Stubenrauch und des Peter Müller das. in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntnis vom 29. September 1838.
  - 15) Durch Erkenntnis vom 19. November 1838, Barbara Dlf von Großrohrheim wegen ersten kleinen einfachen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten; sodann Peter Metz von Lorsch wegen subsequenter Theilnahme an dieser Entwendung und in Betracht, daß derselbe schon wegen ersten qualifizirten Diebstahls bestraft worden ist, ebenfalls in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
  - 16) Margaretha Queckbörner aus Ahenhain, durch Erkenntnis vom 11. Januar 1839, wegen wiederholten dritten Diebstahls, im Werthe von 21 frn., in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten.
  - 17) Heinrich Sammet von Märsfelden, durch Erkenntnis vom 31. Mai 1838, wegen Unterschlagung und Betrugs in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.
  - 18) Andreas Schneider von Münster, durch Erkenntnis vom 21. März 1839, wegen wiederholten Vagabundirens, sowie wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
  - 19) Anna Margaretha Schubach von Kirchbrombach, durch Erkenntnis vom 27. August 1838, wegen wiederholter Landstreicherei und Desertion aus dem Gefängnis, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre.
  - 20) Salomon Schubach von Raibach, durch Erkenntnis vom 1. October 1838, wegen Mißhandlung seiner Schwester Karoline, in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten.
  - 21) Durch Erkenntnis vom 26. September 1836, Heinrich Steinbrecher von Walldorf, und Peter Passer II. daselbst, wegen Verwundung des Großherzogl. Forstschützen Daum von Müßelsheim bei Ausübung seines Dienstes, jeder in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
  - 22) Johann Wagner von Babenhäusen, durch Erkenntnis vom 26. Januar 1838, wegen Verwundung des Christian Gräf von da, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

## II. Von Großherzogl. Stadtgericht Darmstadt.

- 1) Katharina Schuchmann von Darmstadt, durch Erkenntnis vom 5. April 1839, wegen fortgesetzter Lüderlichkeit in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.



- 2) Eva Becker von Bessungen, durch Erkenntniß vom 8. April 1839, wegen fortgesetzter Uebersichtlichkeit in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 3) Johanna Schiemer von Darmstadt, durch Erkenntniß vom 26. April 1839, wegen wiederholten Bettelns und Betrunktheit in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 4) Johannes Hein von Darmstadt, durch Erkenntniß vom 21. Mai 1839, wegen wiederholter Völlerei in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

### III. Von Großherzogl. Landgericht Großgerau.

- 1) Margaretha, geborne Boigt, Wittve des Adam Ackermann von Naunheim, durch Erkenntniß vom 19. Januar 1839, wegen zweiten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 2) Gottfried Heinz, lediger Sohn des verlebten Adam Heinz von Eich, durch Erkenntniß vom 27. Mai 1839, wegen zweiten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 3) Philipp Brunn, Sohn des verlebten Peter Brunn von Abenheim, Kreis: Worms, durch Erkenntniß vom 30. April 1839, wegen wiederholter Diebstähle in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

### IV. Von Großherzogl. Landgericht Langen.

- 1) Conrad Krauß von Oberroden, durch Erkenntniß vom 1. Mai 1839, wegen zweiten kleinen nicht qualifizierten Diebstahls und wegen Unterschlagung in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.
- 2) Wilhelm Helfmann von Langen, durch Erkenntniß vom 15. Mai 1839, wegen 18 verschiedener Verräthereien, im Betrag von 12 fl. 28 kr., wegen zweimaligen Versuchs zu betrügen im Betrag von 57 kr., sodann wegen zweier Diebstähle im Werth von 4 fl., und endlich wegen Versuchs der Entwendung von zwei Scheitern Holz, in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten.

### V. Von Großherzogl. Landgericht Umstadt.

- 1) Anna Maria Gottlieb, Ehefrau des Johs. Gottlieb, von Großzimmern, durch Erkenntniß vom 29. März 1839, wegen wiederholten dritten Diebstahls, resp. Theilnahme an einem solchen, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 2) Levi Feist, Waarenhändler von Henfenstam, durch Erkenntniß vom 2. October 1838, wegen wiederholten Hazardspielens mit Karten, in eine Correctionshausstrafe von 120 Tagen.
- 3) Katharina Eck, ledig von Großzimmern, durch Erkenntniß vom 13. Mai 1839, wegen ersten kleinen, jedoch an einen großen grenzenden, Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.

### VI. Von Großherzogl. Landgericht Zwingenberg.

Friedrich Scherer von Alsbach, durch Erkenntniß vom 16. April 1839, wegen Widersehlichkeit gegen das Polizeipersonal, Trunkenheit und Lärmen auf öffentlicher Straße, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, mit Willkomm und Abschied von jedesmal 12 Hieben.

## B.) In der Provinz Oberhessen.

### I. Von Großh. Hofgericht zu Gießen.

- 1) Johannes Schmidt von Eich, wegen Verwundung, durch Urtheil vom 26. Juni 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 2) Jacob Friedrich Nagel aus Lorbach, wegen Diebstahls und Fälschung, durch Urtheil vom 30. Aug. 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 3) Nicolaus Kasch von Mittelfeemen, wegen Bilddieberei und öffentlicher Injurien, durch Urtheil vom 27. September 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

- 4) Wolpert Bender aus Eberstadt, wegen Betrugs, durch Urtheil vom 22. October 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten und wegen Täuschung des Gerichts in eine weitere von 4 Wochen.
- 5) Johannes Becker von Heggheim, wegen verschiedener Verbrechen, durch Urtheil vom 20. December 1838 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.
- 6) Heinrich Kuppel Jun., von Hopfgarten, wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde, durch Urtheil vom 27. Februar 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 7) Kaspar Schäfer von Gönterkirchen, wegen wiederholten Vagabundirens und Betrugs, durch Urtheil vom 14. Februar 1839 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 8) Nicolaus Müller von Genörsch, wegen Fruchtdiebstahls, durch Urtheil vom 21. März 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 9) Heinrich Walther von Michelbach, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 5. April 1839 in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren.
- 10) Johannes Damberger von Niederosleiden, wegen Vagabundirens, durch Urtheil vom 9. April 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 11) Gewesener Polizeidiener Ludwig Braun zu Wolf, wegen Dienstvergehen, durch Urtheil vom 9. April 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten und Unfähigkeitserklärung zu Velleidung eines öffentlichen Amtes.
- 12) Jacob Klein zu Dodenan, wegen mehrerer zum Theil durch Einsteigen qualifizirter Diebstahls, durch Urtheil vom 16. April 1839 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.
- 13) Christian Braun zu Gladenbach, wegen Unterschlagung gefundenen Holzes, durch Urtheil vom 18. April 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 14) Katharine, Johannes Stumpfs Wittve, von Lehrbach, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 18. April 1839 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr.
- 15) Philipp Rick von Alsfeld, wegen mehrerer, durch Einsteigen qualifizirter, sowie verschiedener einfacher Diebstahls, durch Urtheil vom 2. Mai 1839 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.
- 16) Helene Kullmann aus Kirtorf, wegen zweiten Diebstahls und Unterschlagung, durch Urtheil vom 7. Mai 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 17) Heinrich Lauwenwaster aus Roddingen, wegen Eidebruchs und Unterschlagung, durch Urtheil vom 18. Juni 1839 in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten.
- 18) Andreas Georg von Kainrod, Landgerichts Alsfeld, wegen wiederholten dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 18. Juni 1839 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.
- 19) Johannes Schmidt von Eichelsachsen, wegen zweiten Diebstahls, durch Urtheil vom 2. Juli 1839 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.

## II. Von Groß. Landgericht Battenberg.

Konrad Schmeltzer von Holzhausen, wegen Entwendung einer Karrentrage, durch Urtheil vom 24. Jan. 1837 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.

## III. Von Groß. Freih. v. Niedesfel. Landgericht Lauterbach.

Heinrich Kaiserer von Angerebach, wegen zweiten kleinen zwar einfachen, jedoch einen hohen Grad von Gefässenheit bekundenden Diebstahls, durch Urtheil vom 26. Juli 1839 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

#### IV. Von Groß. Gräfl. Stolb. Landgericht Ortenberg.

- 1) Christoph Keuning von Lisberg, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 23. März 1839 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monat.
- 2) Philipp Kullmann von Stadten, wegen zweiten Diebstahls, durch Urtheil vom 5. April 1839 in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten.
- 3) Johann Dunsack aus Amsterdam, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 29. April 1839 in eine Correctionshausstrafe vom 1 Jahr und 3 Monaten.

#### V. Von Groß. Gräfl. Görz. Landgericht Schlig.

Philipp Heinrich Schnell von Fraurombach, wegen verschiedener Entwendungen und Unterschlagungen, durch Urtheil vom 12. März 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

#### Dienstnachrichten.

Patente als Geometer haben erhalten: am 29. Juli Nicolaus Heineck aus Radmühl zur dritten Klasse für den Landrathsbezirk Lauterbach, am 5. August Marg Simon aus Umstadt desgl. für den Kreis Dieburg, und am 9. August der Geometergehülfe Adolph Dauber zu Darmstadt zur zweiten Klasse für den Kreis Darmstadt.

Unterm 9. August wurde der Oberconsistorialrath Knorr zum weltlichen Mitgliede der für die Prüfung der evangelischen Pfarramts-Candidaten angeordneten Commission ernannt.

#### Concurrenzeröffnungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die evangelische Schullehrerstelle zu Hillesheim, Kreises Alzei, mit einem jährlichen Einkommen von 260 fl.;
- 2) die Musiklehrerstelle an der Realschule und den Stadtschulen dahier in Verbindung mit der Cantorstelle an der hiesigen Stadtkirche mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl. nebst freier Wohnung oder Entschädigung dafür von 150 fl. jährlich, wobei bemerkt wird, daß die Bewerber sich einer Concurs-Prüfung zu unterwerfen haben und daß sie die darin an sie gestellt werdenden Anforderungen vorher in der Registratur des Gr. Oberconsistoriums erfahren können.

#### Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 16. Juli der Schullehrer Mensch zu Oberostern;
- 2) am 19. Juli der Schullehrer Rold zu Kelslerbach;
- 3) am 25. Juli der Militär-Pensionär Ewald Hof zu Offenbach.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 27.

Darmstadt am 4. September 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung eines Vermächtnisses betr.; — 3) Zusammenstellung der Staatsschuldenzinsrechnung für 1837; — 4) Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Alsfeld für 1839, 1840 und 1841; — 5) Urtheile des Großherzoglichen Assisengerichts zu Mainz von den Sitzungen dritten Quartals von 1838 und ersten Quartals 1839; — 6) Verleihungen des Großherzoglichen Ludwigsordens; — 7) Sterbefälle.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betreffend.

Der zu Bingen verstorbene Privatmann Karl Vest hat dem Kirchenfonds daselbst zum Zweck verschiedener kirchlichen Einrichtungen, sowohl in der ehemaligen Kapuzinerkirche zu Bingen, als auch in der Kapelle auf dem Hochsberge, die Summe von sechshundert sechszig Gulden mündlich legirt, welches Legat sein Universalerbe zu vollziehen bereit ist.

Diese Stiftung hat die allerhöchste Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten, worauf die betreffende Behörde zur Annahme des Legats ermächtigt worden ist.

Darmstadt den 3. August 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

Dr. Linde.

Prinz.

Bekanntmachung, die Bestätigung eines Vermächtnisses betr.

Der ledig verstorbene Johannes Zöcker zu Grünberg hat der Kirche daselbst die Summe von hundert Gulden testamentarisch legirt.

Dieses Vermächtniß hat die allerhöchste Bestätigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten, worauf die betreffende Behörde zur Annahme desselben ermächtigt worden ist.

Darmstadt am 14. August 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

Dr. Linde.

v. Rabenau.

### Zusammenstellung der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1837.

Nach der Bestimmung des §. 16. des Staatsschuldentilgungs-Gesetzes vom 29. Juni 1821 wird nachstehend das Resultat der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1837 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

#### I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

		fl.	fr.	fl.	fr.
Einnahme .....		2200446	35		
Die Einnahme besteht:					
		fl.	fr.		
1)	Aus Kassevorrath voriger Rechnung .....	646585	59½		
2)	; Activkapitalien und Zinsen davon .....	8118	48		
3)	; Zuschuß aus anderen Kassen .....	578143	38½		
4)	; Kauffchillingen und Zinsen davon .....	203709	13½		
5)	; Depositen .....	361998	20½		
6)	; Cautionen .....	241542	—		
7)	; verkauften Obligationen auf Inhaber .....	80600	—		
Anmerk.: Es wurden zwar im Jahr 1837 für 130600 fl. 3½procentige Obligationen verkauft und an gegeben, vertragsmäßig aber nur 80600 fl. hiers von bezahlt, der mit Zinsen zu zahlende Rest à 50000 fl., kommt in folgenden Rechnungen zur Einnahme.					
8)	Aus besonderem Kapitaltilgungsfonds .....	43500	—		
9)	; den Einnahmen, unter Rubrick: „Insgemein“ .....	36248	35½		
		<b>2200446</b>	<b>35</b>		
Ausgabe .....		827385	53		
Die Ausgabe besteht:					
		fl.	fr.		
1)	Aus Zinsen von Passivkapitalien .....	127798	28		
2)	; abgetragenen jährlich verzinslichen Kapitalien .....	17260	44		
3)	; zurückgezahlten Preisen u. des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der ersten bis zehnten Verloosung dieses Anlehens herausgekommen, aber nicht erhoben und deshalb als unverzinslich in dem Stande der Staatsschuld nachgeführt worden sind .....	5796	—		
4)	; dem zurückbezahlten Betrag auf die eilfte Verloosung des gedachten Anlehens .....	170195	—		
5)	; zurückbezahlten Depositen .....	321985	11		
6)	; Cautionen .....	153579	42½		
7)	; ausgeglichenen Kapitalien .....	20600	—		
8)	; den Ausgaben unter Rubrick: „Insgemein“ .....	1970	17½		
9)	; den Verwaltungskosten der Groß. Staatsschuldentilgungskasse .....	8200	30½		
		<b>827385</b>	<b>53</b>		

**Vergleichung.**

	fl.	fr.
Die Einnahme ist .....	2200446	35
; Ausgabe ist .....	827385	53
Ist Borrath Ende 1837 .....	1373060	42

welcher verzinslich angelegt ist, bis zu dem Zeitpunkte, wo solcher zu Vorschüssen an die rentenpflichtigen Gemeinden, in Gemäßheit der beiden Gesetze über die Grundrenten-Ablösung vom 27. Juni 1837, verwendet werden kann.

**II. Stand der Staatsschuld.**

Ende 1836 war der Stand der liquiden Staatsschuld .....	fl.	fr.
nämlich:		
1) in unverzinslichen Kapitalien .....	39979	28 $\frac{1}{2}$
2) ; Kapitalien à 3 $\frac{1}{2}$ % .....	1086559	21 $\frac{1}{2}$
3) ; ; à 3 $\frac{1}{2}$ % .....	1474800	—
4) ; ; à 4 $\frac{1}{2}$ % .....	7952012	56 $\frac{1}{2}$
5) ; ; à 5 $\frac{1}{2}$ % .....	4050	—
	10557401	47 $\frac{1}{2}$

Im Jahr 1837 wurden an liquid gewordenen Schulden neu überwiesen:

a) zur gleichbaldigen Zahlung .....	400	46 $\frac{1}{2}$		
b) " ferneren Verzinsung à 3 $\frac{1}{2}$ % .....	265	16	666	02 $\frac{1}{2}$

Die Staatsschuld hat sich im Jahr 1837 weiter durch folgende Beträge vermehrt:

1) durch eingelieferte Depositen .....	361998	20 $\frac{1}{2}$	10558067	49 $\frac{1}{2}$
2) " " Cautionen .....	241542	—		
3) für verkaufte 3 $\frac{1}{2}$ % Obligationen auf Inhaber .....	130600	—		
4) wegen des Rothschild'schen Anlehens von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, die Differenz des Geldwerths des ganzen Anlehens, am 1. Juli 1836 und 1. Januar 1838 .....	221000	—		
5) an nicht erhobenen Preisen zc. der 11. Verloosung des obigen Anlehens gehen als unverzinslich zu .....	11705	—		
<b>Summe Zugang</b> .....	<b>966845</b>	<b>20<math>\frac{1}{2}</math></b>		

Dagegen hat sich die Staatsschuld im Jahr 1837 durch folgende Beträge vermindert:

1) durch Rückzahlung verzinslicher Kapitalien .....	17260	44
2) " " von den als unverzinslich dem Stande der Staatsschuld in Zugang gebrachten Preisen zc., welche bei der 1. bis 10. Verloosung des Rothschild'schen Anlehens von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden herausgekommen, aber nicht erhoben worden sind .....	5796	—
3) durch zurückgezahlte Depositen .....	321985	11
4) " " Cautionen .....	153579	42 $\frac{1}{2}$
<b>Summe Abgang</b> .....	<b>498621</b>	<b>37<math>\frac{1}{2}</math></b>

Hiermit verglichen die Summe des Zugangs .....	966845	20 $\frac{1}{2}$	468223	43
Ergiebt sich Vermehrung der Staatsschuld in 1837 .....				
zu übertragen	11026291	32 $\frac{1}{2}$		



	fl.	fr.
Uebertrag	11026291	32 $\frac{3}{4}$
<p>Anmerkung. Diese Vermehrung hat darin ihren Grund, weil ungeachtet des, zu Ende 1837 verbliebenen, bedeutenden Kassevorraths von 1373060 fl. 42 fr. eine Zurückzahlung der dermaligen verloosbaren Staatsschuld nicht statt finden kann, indem dieselbe, vermöge der Anlehnbedingungen, erst vom Jahr 1841 an, und dann nur theilweise, auskündbar ist.</p>		
Vergleicht man dagegen den, zu Ende 1836 verbliebenen Kassevorrath von .....	646583	45 $\frac{1}{2}$
(vid. Reg. Blatt Nr. 20. de 1839)		
und jenen, welcher sich nach gegenwärtiger Zusammenstellung zu Ende 1837 herausstellt, von .....	1373060	42
So ergiebt sich eine Vermehrung der verzinslich angelegten Activen der Staatsschuldentilgungskasse während 1837 im Betrage von .....	726474	56 $\frac{1}{2}$
Hiermit verglichen den Zugang an Passiven während 1837 mit .....	468223	43
Bleibt wirklich Vermehrung der Activen Gr. Staatsschuldentilgungskasse, im Jahr 1837 .....	258251	13 $\frac{1}{2}$
In Folge Revisionsbemerkung Nr. 59. zur 1836r Rechnung gehen der Staatsschuld unter Rubrik Depositen weiter zu .....	—	11
Die definitiv überwiesene Staatsschuld beträgt daher Ende 1837 .....	11026291	43 $\frac{1}{2}$
und theilt sich diese Summe:	fl.	fr.
1) in unverzinsliche Kapitalien .....	29028	31 $\frac{1}{2}$
2) " Kapitalien à 3 $\frac{0}{100}$ .....	1126837	58
3) " " à 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{100}$ .....	1605400	—
4) " " à 4 $\frac{0}{100}$ .....	8260975	14 $\frac{3}{8}$
<p>Anmerkung: Hierunter ist der planmäßige Kapitalwerth des am 1. Januar 1838 verbleibenden Rothschild'schen Anlehens von 6<math>\frac{1}{2}</math> Millionen Gulden enthalten.</p>		
5) in Kapitalien à 5 $\frac{0}{100}$ .....	4050	—
<p>Anmerkung: Hierunter sind enthalten:</p>		
a) in unaufkündbaren Kapitalien .....	3500	—
b) in liquid gewordenen Kapitalien, welche zur baaren Rückzahlung überwiesen, wegen abgehender Legitimation aber noch nicht abgetragen werden konnten .....	550	—
	4050	—
	11026291	43 $\frac{7}{8}$

Darmstadt am 22. August 1839.

Die Direction der Großherzoglich Hessischen Staatsschuldentilgungskasse.  
 S c h e n k. v. K o p p.

Balser.

Uebersicht der für die Jahre 1839, 1840 und 1841 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religions-Gemeinden im Kreise Alsfeld.

Ordn. Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	A u s s c h l ä g e.						Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer- Kapital für 1839.	
		1839.		1840.		1841.		fr.	pf.
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
1	Alsfeld .....	512	24	512	24	512	24	18	2,486
2	Angerod .....	291	44	291	44	291	44	13	1,964
3	Greifenau .....	352	38	352	38	352	38	19	2,486
4	Homburg mit Maulbach und Niederofleiden ..	208	12	208	12	208	12	17	0,44
5	Kirtorf mit Lehrbach .....	248	22	248	22	248	22	36	0,469
6	Niedergemünden .....	132	45 $\frac{1}{2}$	132	45 $\frac{1}{4}$	132	45 $\frac{1}{2}$	25	3,243
7	Obergleen .....	101	22	101	22	101	22	12	2,421
8	Romrod ..	221	3 $\frac{1}{2}$	221	3 $\frac{1}{2}$	221	3 $\frac{1}{2}$	50	3,436
9	Rüfenrod .....	34	6	34	6	34	6	13	3,636
10	Storndorf .....	211	22 $\frac{1}{2}$	211	22 $\frac{1}{2}$	211	22 $\frac{1}{2}$	16	0,295

Anmerkung. Die Beiträge auf den Gulden Normalsteuercapital für 1840 und 1841 werden demnächst besonders bekannt gemacht werden.

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen für 1839 in zwei Zielen, nämlich zur einen Hälfte im Monat September, zur anderen Hälfte im Monat November, die Erhebung der Umlagen für 1840 und 1841 aber in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December der betreffenden Jahre erfolgen soll.

Alsfeld am 9. August 1839.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Alsfeld.  
Reidhardt.

Urtheile des Großherzoglichen Assisengerichts zu Mainz von den Sitzungen III. Quartals von 1838 und I. Quartals von 1839, welche peinliche und entehrende Strafen verhängen.

- 1) Durch Urtheil vom 7. August 1838 wurden: Peter Frey, 38 Jahre alt, Dienstknecht, gebürtig in Sundersheim, zuletzt als Fuhrknecht in Offstein in Diensten, und Valentin Link, 24 Jahre alt, Müllerknecht, gebürtig in Köthen, zuletzt in Offstein in Diensten, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause und in Vereinigung mehrerer Personen versuchten Hausdiebstahls, Jeder zu 5jähriger Einsperrung, Peter Frey zur Stellung einer Caution von 150 fl. und beide solis darisch zu den Kosten des Processes unter körperlicher Haft verurtheilt und die Restitution der als Uebersührungsstücke zur Procebur gebrachten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der hiergegen ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 3. December 1838 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die denselben zuerkannte 5jährige Einsperrung auf eine dreijährige herabgesetzt.

- 2) Durch Urtheil vom 17. August 1838 wurden: Magdalena Köder, 39 Jahre alt, Wittwe von Wilhelm Gramlich, Handarbeiterin in Mainz, und Anna Maria Rittmann, 34 Jahre alt, Dienstmagd, gebürtig in Dahlheim, sich in letzterer Zeit in Frankfurt a. M. aufhaltend, wegen des Verbrechens eines in Vereinigung mehrerer Personen zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause und mittelst Einsteigens verübten Diebstahls, jede zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl. und beide solidarisch unter Leibeshaft zu den Kosten des Processes verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der hiergegen ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 22. October 1838 verworfen.
- 3) Durch Urtheil vom 20. August 1838 wurde Margaretha Kizler, 40 Jahre alt, Näherin und Strickerin in Mainz, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigens verübten Diebstahls, sowie wegen des Verbrechens der Theilnahme an einem zur Nachtzeit mittelst Einbruchs und Einsteigens verübten Diebstahls, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter Leibeshaft zu den Kosten des Processes verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der gegen dieses Urtheil ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 22. October 1838 verworfen.
- 4) Durch Urtheil vom 24. August 1838 wurden: Peter Wegler, 43 Jahre alt, Müller, und Caspar Krieger, 37 Jahre alt, Müller in Mainz, wegen des Verbrechens der Theilnahme an einem Hausdiebstahle, jeder zu 5jähriger Einsperrung, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter Solidarität und körperlicher Haft zu den Kosten des Processes verurtheilt und die Restitution der zur Procedur gebrachten Gegenstände, sowie die Einrückung in das Gr. Regierungsblatt verordnet. Der ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 17. December 1838 verworfen, im Wege der Gnade aber die denselben zuerkannte 5jährige Einsperrung auf eine 3jährige herabgesetzt.
- 5) Durch Urtheil vom 18. Februar 1839 wurde Georg Hübinger, 25 Jahre alt, Kriegereservist, in Heidesheim, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit in bewohntem Hause mittelst Einsteigens verübten Diebstahls, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter Leibeshaft zu den Kosten des Processes verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der hiergegen ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 13. Mai 1839 verworfen, im Wege der Gnade aber die 5jährige Zwangsarbeitsstrafe auf eine zweijährige herabgesetzt.
- 6) Durch Urtheil vom 19. Februar 1839 wurde Conrad Becker, 29 Jahre alt, Handlungsbesitzer in Schimsheim, wegen des Verbrechens des wissentlichen zum Nachtheil von dritten Personen gemachten Gebrauchs verfälschter öffentlicher Urkunden, zu 5jähriger Zwangsarbeit, 100 Franken Geldbuße, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter körperlicher Haft zu den Kosten des Processes verurtheilt, und die Confiscation der verfälschten Urkunden, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 13. Mai 1839 wurde der ergriffene Cassationsrecurs verworfen, im Wege der Gnade jedoch die zuerkannte 5jährige Zwangsarbeit auf eine solche von 4 Jahren herabgesetzt.
- 7) Durch Urtheil vom 20. Februar 1839 wurde Heinrich Catta, 49 Jahre alt, Effigfabrikant in Mainz, wegen des Verbrechens eines gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit, verübt an einem Kinde unter 15 Jahren, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl., sowie unter körperlicher Haft zu den Kosten des Processes verurtheilt und die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der hiergegen ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß des Gr.

- Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 29. April 1839 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die 5jährige Zwangsarbeitsstrafe auf eine 3jährige herabgesetzt.
- 8) Durch Urtheil vom 21. Februar 1839 wurde Heinrich Gölner, 23 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig in Jugenheim, zuletzt in Kleinwinterheim in Diensten, wegen des Verbrechens zweier zur Nachtzeit und in bewohntem Hause verübten Diebstähle, zu 5jähriger Einsperrung, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter körperlicher Haft zu den Kosten des Processes verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der hiergegen ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß Gr. Oberappellationsgerichts vom 15. April 1839 verworfen, die zuerkannte 5jährige Einsperrung aber im Wege der Gnade auf eine solche von 4 Jahren herabgesetzt.
- 9) Durch Urtheil vom 22. Februar 1839 wurden: Eberhard Sponheimer, 39 Jahre alt, Fischer in Worms, und Adam Lerch, 40 Jahre alt, Fischer in Worms, wegen des Verbrechens des Diebstahls von Fischen aus ihren Aufbewahrungs- und Zuchtbehältern, jeder zu 5 Jahren Einsperrung, Stellung einer Caution von 150 fl. und beide solidarisch und unter Leibeshaft zu den Kosten des Processes verurtheilt, und die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der Cassationsrecurs gegen dieses Urtheil wurde durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 29. April 1839 verworfen; — im Wege der Gnade aber die 5jährige Einsperrung für Sponheimer auf eine 3jährige und für Lerch auf eine 2jährige herabgesetzt.
- 10) Durch Urtheil vom 23. Februar 1839 wurde Caspar Reinhard, sich seither Michael Troebach nennend, 55 Jahre alt, Strohschmitter, gebürtig in Wiesensfeld, ohne festen Wohnort, in letzter Zeit sich in Ebersheim aufhaltend, wegen des Verbrechens zweier zur Nachtzeit in bewohntem Hause verübter Diebstähle, zu 5jähriger Einsperrung, und unter Leibeshaft zu den Kosten des Processes verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der hiergegen ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß des Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 29. April 1839 verworfen, im Wege der Gnade aber die 5jährige Einsperrung auf eine zweijährige herabgesetzt.
- 11) Durch Urtheil vom 26. Februar 1839 wurde Paul Zimmermann, 39 Jahre alt, Ackermann und Weinmäkler in Schimsheim, wegen des Verbrechens freiwillig verübten Todschlages, zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, Ausstellung an den Pranger und zu den Kosten des Processes verurtheilt und die Confiscation des zur Procebur erhobenen Messers, die Restitution der zur Procebur gebrachten Kleidungsstücke, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 15. April 1839 wurde das vom Condemnaten ergriffene Rechtsmittel der Cassation verworfen.
- 12) Durch Urtheil vom 2. März 1839 wurde Barbara Anz, 26 Jahre alt, Dienstmagd in Pfeddersheim, wegen des Verbrechens eines mittelst falschen Schlüssels begangenen Diebstahls, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter körperlicher Haft zu den Kosten des Processes verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, die Confiscation des falschen Schlüssels, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der hiergegen ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 29. April 1839 verworfen, im Wege der Gnade aber die zuerkannte 5jährige Zwangsarbeit auf eine 2jährige herabgesetzt.
- 13) Durch Urtheil vom 4. März 1839 wurde Joseph Kappes, 29 Jahre alt, Dachdeckergeselle in Worms, wegen des Verbrechens dreier Diebstähle, wovon der eine ein Hausdiebstahl, der andere mittelst Einsteigens und der dritte mittelst Erbrechen in bewohntem Hause verübt worden, zu 7jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter Leibeshaft zu den Kosten des Processes verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung

- des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der Cassationsrecurs des Condemnaten wurde durch Erkenntnis des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 3. Juni 1839 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die Zwangsarbeiterstrafe von 7 Jahren auf eine solche von 5 Jahren herabgesetzt.
- 14) Durch Urtheil vom 7. März 1839 wurden: 1) Wilhelm Merkel, 32 Jahre alt, Mühlknecht in Mainz, und Anton Vock, 28 Jahre alt, Mühlknecht, gebürtig in Mohnheim, zuletzt in Mainz in Diensten, wegen des Verbrechens des Hausdiebstahls u. Theilnahme daran, ersterer zu 6, letzterer zu 5jähriger Einsperrung, ersterer zu Stellung einer Caution von 150 fl. und beide solidarisch unter körperlicher Haft zu den Kosten des Processes verurtheilt und die Restitution der zur Procecur gebrachten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der gegen dieses Urtheil ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntnis des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 10. Juni 1839 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die denselben zuerkannte 5, und resp. 6jährige Einsperrung für jeden auf eine solche von 3 Jahren herabgesetzt.
- 15) Durch Urtheil vom 8. März 1839 wurde in contumaciam verurtheilt: Wilhelm Ehm ann, 52 Jahre alt, Weinwirth in Mainz, wegen des Verbrechens der Fälschung in Handlungsschriften und des Gebrauchs derselben, wissend, daß sie gefälscht seyen, zu 20jähriger Zwangsarbeit, Ausstellung an den Pranger, einer Selbhuße von 100 fl., Stellung einer Caution von 150 fl. und zu den Kosten des Processes, sodann die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.
- 16) Durch Urtheil vom 8. März 1839 wurde in contumaciam Joseph Müller, 27 Jahre alt, Handlungskommiss in Wecholsheim, wegen des Verbrechens zweier Hausdiebstähle, zu 10jähriger Einsperrung, Ausstellung an den Pranger, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter Leibeshaft zu den Kosten des Processes verurtheilt und die Restitution der zur Procecur gebrachten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.
- 17) Durch Urtheil vom 8. März 1839 wurde in contumaciam verurtheilt: Valentin Bernard, 33 Jahre alt, früher Hausmeister, auch Handelsmann in Mainz, wegen betrügerischen Bankrotts zu 20 Jahren Zwangsarbeit, Ausstellung an den Pranger, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter körperlicher Haft zu den Kosten des Processes, auch die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.
- 18) Durch Urtheil vom 8. März 1839 wurde in contumaciam Johann Anton Lindt, 50 Jahre alt, Handelsmann in Mainz, wegen betrügerischen Bankrotts zu 20 Jahren Zwangsarbeit, Ausstellung an den Pranger, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter körperlicher Haft zu den Kosten des Processes verurtheilt, auch die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.

### Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben am 25. August nachstehende Verleihungen des Ludewigsordens zu verfügen geruht:

- dem Generalmajor und Commandanten der Residenz, von Carl sen, das Commandeurkreuz erster Classe, statt des seither getragenen Commandeurkreuzes zweiter Classe;  
den Capitainen Gottwerth im 1. und Hermann im 3. Infanterieregimente, sodann den Stabsärzten Renz im 4. Infanterieregimente und Böll im Garderegimente Chevauliegers das Ritterkreuz erster Classe.

### S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 18. August der Posthalter Johann Christoph Keil zu Reinheim;  
2) am 19. August der katholische Schullehrer Peter Bahlig zu Worms.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 28.

Darmstadt am 21. September 1839.

**Inhalt:** 1 u. 2) Bekanntmachungen, die Bestätigungen frommer Stiftungen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Bereini-  
gung des seitherigen Rentamts Lindensfeld und der Receptor Kirchhorn zu einer Receptor betr.; — 4) Bekannt-  
machung, die von den Theilnehmern der Staats-Affecuranzanstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 1840 zu  
zahlende Einlage betr.; — 5) Bekanntmachung, die Zahlung der Vertretungssummen für Militärpflichtige, welche  
an der diesjährigen Losziehung Theil genommen haben, betr.; — 6) Bekanntmachung, die Hauptresultate der Rech-  
nung der Staatsaffecuranzklasse für die Stellvertretung von dem Musterungs- und Ziehungsjahr 1838 betr.; — 7)  
Bekanntmachung, die Hauptresultate der Rechnung der Einstandsklasse auf die Periode vom 1. April 1838 bis zum  
1. April 1839 betr.; — 8) Nachweisung über den Stand des evangelisch geistlichen Wittwen- und Waisenkasse der Pro-  
vinz Rheinhesse am Schlusse des Rechnungsjahrs 1838; — 9) Bekanntmachung, die Communalumlagen in den  
Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach betr.; — 10) Bekanntmachung, den Ausschlag zur Bezahlung der Unterför-  
derbefolgungen in dem Forst Reinheim für das Jahr 1839 betr.; — 11) Dienstaufsichten; — 12) Militärdienst-  
nachricht; — 13) Befetzungen in den Ruhestand; — 14) Charactervertheilung; — 15) Concurrenzöffnungen; — 16)  
Sterbfälle.

## Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betr.

Die Wittwe des Bartel Gabel zu Oberolm hat der dasigen katholischen Kirche die Summe von hundert Gulden unter der Bedingung geschenkt, daß dafür jährlich zwei Engelämter gehalten werden.

Diese fromme Stiftung ist allerhöchsten Orts genehmigt und hierauf zu deren Annahme die betreffende Behörde ermächtigt worden.

Darmstadt den 15. August 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

Dr. Linde.

Goldmann.

## Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betr.

Die Erben des Nicolaus Gins zu Hausen, im Kreise Offenbach, haben zur Abhaltung zweier Jahrgedächtnisse für ihren Erblasser und dessen Kinder in die katholische Kirche daselbst hundert Gulden gestiftet.

Diese fromme Stiftung ist allerhöchsten Orts genehmigt und hierauf die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt den 6. September 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.**

Goldmann.

**Bekanntmachung, die Vereinigung des seitherigen Rentamts Lindensfels und der Receptur Hirschhorn zu einer Receptur betreffend.**

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß das seitherige Rentamt Lindensfels und die seitherige Receptur Hirschhorn für die Zukunft zu einer Receptur, mit dem Amtssitze zu Lindensfels, vereinigt werden soll.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 23. Juli d. J. in Wirksamkeit getreten ist.

Darmstadt den 9. September 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.  
v. Hofmann.**

Rothe.

**Bekanntmachung, die von den Theilnehmern der Staats-Affecuranzanstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 1840 zu zahlende Einlage betr.**

Mit Bezug auf den §. 8. der Statuten der Staats-Affecuranzanstalt für die Stellvertretung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlage, welche bei dem Eintritt in diese Anstalt für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1840 zu zahlen ist, 88 fl. (acht und achtzig Gulden) beträgt.

Die Einlagen können vom 1. des kommenden Monats October an zur Affecuranzkasse dahier bezahlt werden.

Darmstadt den 9. September 1839.

**Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.  
Freiherr von Steinling.**

Bed.

**Bekanntmachung, die Zahlung der Vertretungssummen für Militärschlichtige, welche an der diesjährigen Loosziehung Theil genommen haben, betr.**

Mit Bezug auf den Art. 2. des Stellvertretungsgesetzes vom 19. März 1836 und auf den §. 1. der Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes wird hierdurch bekannt gemacht, daß die



Vertretungssummen für Militärflichtige, welche an der diesjährigen Loosziehung Theil genommen haben, vom 1. kommenden Monats October an in die Einstandskasse dahier bezahlt werden können.

Darmstadt den 9. September 1839.

**Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.**  
Freiherr von Steinling.

Bec.

**Bekanntmachung, die Hauptresultate der Rechnung der Staatsasscuranzkasse für die Stellvertretung von dem Musterungs- und Ziehungsjahr 1838 betr.**

Dem §. 27. der Statuten der Staatsasscuranzanstalt für die Stellvertretung vom 1. September 1836 zufolge werden die Hauptresultate der abgehörten Rechnung der Asscuranzkasse für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1838 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Es wurden 1331 Militärflichtige bei der Asscuranzanstalt versichert. fl. fr.

1) Die Einlage war (nach der Bekanntmachung vom 4. September 1837 im Regierungsblatt Nr. 38.) auf 90 fl. festgesetzt. Die zur Kasse bezahlten Einlagen betragen also 119790 —

Von den versicherten 1331 Militärflichtigen sind aber wieder abgegangen

a) durch Ableben vor der Musterung, Untauglichkeitsklärung und Depotverfetzung 203

b) durch Verweisung zur nächsten Musterung 42

(von diesen 42 haben 7 die Einlage zurückempfangen, 35 aber haben dieselbe nach §. 17. der Statuten auf die Asscuranz von 1839 übertragen.)

Zusammen 245

Die Einlagen für diese 245 Versicherte wurden zurückbezahlt und resp. auf 1839 übertragen mit 22050 —

Es bleiben demnach 1086 Versicherte, deren Einlagen betragen 97740 —

2) Von den bei der Kasse eingegangenen und bei der Staatsschulden tilgungskasse deponirten Geldern wurden an Zinsen gewonnen 1103 35

3) Von den zurückbezahlten Einlagen, nämlich von den unter 1. a. erwähnten 203

und von den unter 1. b. erwähnten 7, welche nicht auf 1839 übertragen wurden 7

Zusammen also von 210

zu übertragen 98843 35

	fl.	fr.
Uebertrag	99843	35
wurden die in den S. S. 14. und 17. der Statuten verordneten Abzüge à 4 fl. gemacht. Diese Abzüge betragen demnach .....	840	—
4) Von der Asscuranz des Jahrs 1837 ist (hauptsächlich an nichtempfangenen Herauszahlungen, nach S. 28. der Statuten) ein Kasseüberschuß geblieben von .....	43	3½
Der zur Bestreitung der Vertretungssummen und der Verwaltungskosten disponible Fonds bestand demnach in .....	99796	38½

## II. Von diesem Fonds wurden

1) Anfangs die Vertretungssummen für 396 Versicherte à 250 fl., also mit .....	fl.	fr.
	99000	—
zur Einstandskasse bezahlt. Da aber nur 384 Versicherte zum Militärdienste aufgerufen wurden, so wurden 12 Vertretungssummen aus der Einstandskasse zurückempfangen mit .....	3000	—
Die Vertretungssummen betragen also .....	96000	—
2) In Verwaltungskosten und Insgemein waren bis zur Rechnungsstellung bezahlt .....	513	45½
Mithin bestand die ganze Ausgabe in .....	96513	45½
Verglichen, so ergibt sich ein Kasseüberschuß von .....	3313	53
Da aber an weiteren Verwaltungskosten zu zahlen sind .....	55	fl.
dagegen an weiteren Zinsen noch etwa eingehen .....	10	fl.
so gehen von dem Kasseüberschuß noch ab .....	45	—
und es bleibt (nach S. 28. der Statuten) unter die Versicherer zu vertheilen .....	3167	53

Es hat demnach jeder der noch übrigen 1086 Versicherer zurückzuerhalten  
Zwei Gulden fünf und fünfzig Kreuzer.

Die Empfänge können hiernach vom 1. des kommenden Monats October an aus der Asscuranzkasse dahier gemacht werden. Diejenigen, welche ihre Raten bis zum Ende dieses Jahrs nicht in Empfang nehmen, werden (nach S. 28. der Statuten) als darauf verzichtend angesehen.

Die abgehörte Rechnung der Asscuranzkasse vom Jahr 1838 ist von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsblatt an vier Wochen lang zur Einsicht aller Theilnehmer bei dem Vorsteher der Stellvertretungsanstalten offen gelegt.

Darmstadt den 6. September 1839.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

Freiherr von Steinling.

Bed.

**Bekanntmachung, die Hauptresultate der Rechnung der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1838 bis zum 1. April 1839 betreffend.**

In Gemäßheit des Art. 41. im Gesetze vom 19. März 1836 werden die Hauptresultate der abgehörten (dritten) Rechnung des Rechners der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1838 bis zum 1. April 1839 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

**I. Die Einnahmen der Einstandskasse in der gedachten Periode waren folgende:**

	fl.	fr.
1) Rezeß aus voriger Rechnung (s. die Bekanntmachung vom 10. September 1838 im Regierungsblatt Nr. 30.) .....	5036	29
2) Vertretungssummen		
a) für 429 Militärspflichtige (darunter 384 bei der Staatsasscuranzanstalt für die Stellvertretung versichert) à 250 fl. ....	107250	fl.)
Anmerkung. Es waren anfänglich 442 Vertretungssummen bezahlt worden; 13 davon wurden aber nach Art. 5. des Gesetzes zurückbezahlt.		
b) für Soldaten, welchen nach Art. 32. des Gesetzes gestattet wurde, sich vertreten zu lassen .....	5400	fl.)
3) Verfallene Einstandssummen und resp. Cautionen, sodann verfallene Prämien .....	2354	19
4) Zinsen,		
a) von den Vertretenen mit den Vertretungssummen (nach Art. 2. des Gesetzes) bezahlt .....	63	fl. 21 fr.)
b) aus der Staatsschuldentilgungskasse von angelegten Geldern .....	10467	fl. 18½ fr.)
c) von verfallenen Einstandssummen u. ....	47	fl. 54 fr.)
5) Abgetragene Capitalien .....	15000	—
<b>Zusammen</b>	<b>145619</b>	<b>21½</b>

**II. Die Ausgaben der Einstandskasse waren in der erwähnten Rechnungsperiode folgende:**

**A. Für die Einsteher von 1837.**

- 1) Prämien. Von den (nach der Bekanntmachung vom 10. September 1838) in der Einstandskasse stehen gebliebenen 1270 fl. wurden zurückbezahlt ..... 140 fl. — fr.  
und blieben also 1230 fl. in der Kasse verzinslich stehen.
- 2) Einstandssummen. Von den (nach jener Bekanntmachung) in der Einstandskasse gestandenen 93718 fl. wurden zu übertragen 140 " — "

	fl.	fr.
Uebertrag	140 fl. —	fr.
den an und für Einsteher, welche in der Rechnungsperiode abgegangen sind, bezahlt .....	2380 fl. —	fr.
und blieben also 93138 fl. verzinslich stehen.		
3) Zinsen a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prä- mien .....	54 fl. 38½ fr.	
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssum- men .....	3823 fl. 18 fr.	
	3877 fl. 56½ fr.	
	6597	56½
<b>B. Für die Einsteher von 1838.</b>		
1) Handgelder an 478 Einsteher à 10 fl. ....	4780 fl. —	fr.
(Nach der Bekanntmachung vom 10. September 1838 wurden 479 Einsteher gestellt; das Handgeld für einen derselben mit 10 fl. ist noch in der Kasse.)		
2) Prämien für die Excapitulanten; Einsteher. Diese bes- tragen (nach der erwähnten Bekanntmachung) 1567 fl. 12 fr. für Excapitulanten mit Patent und 7286 fl. 24 fr. für Ex- capitulanten ohne Patent, zusammen .....	11853 fl. 36 fr.	
hiervon sind in der Einstandsklasse verzins- lich stehen geblieben .....	1920 fl. 36 fr.	
und es wurden baar ausbezahlt .....	9933 fl. —	fr.
	18713	7½
3) Einstandssummen für 479 Einsteher (S. die ers- wähnte Bekanntmachung) .....	101265 fl.	
hiervon stehen noch verzinslich in der Einstands- klasse .....	99502 fl.	
und sind an und für Einsteher, welche in der Rechnungs- periode wieder abgegangen sind, bezahlt worden .....	1763 fl. —	fr.
4) Zinsen a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prä- mien .....	209 fl. 18 fr.	
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssum- men .....	2027 fl. 54½ fr.	
	2237 fl. 7½ fr.	
<b>C. In der Staatsschuldentilgungskasse verzinslich angelegt</b> 112000 —		
<b>D. Verwaltungskosten und Insgemein</b> .....		
	916	7½
<b>Zusammen</b>		<b>138227 11½</b>

III. Die Vergleichung der Einnahmen .....	145619	21 $\frac{3}{4}$
mit den Ausgaben .....	138227	11 $\frac{1}{2}$
ergibt den Kassevorrath von .....	7392	10 $\frac{1}{4}$

IV. Das Vermögen der Einstandskasse besteht, außer vorstehendem Kassevorrath, in den bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Kapitalien, nämlich:

1) aus der 1sten und 2ten Rechnung (s. die Bekanntmachung vom 10. September 1838) 212000 fl., wovon nach I. 5. oben abgetragen wurden 15000 fl., also noch .....	197000 fl.	309000 (—)
2) aus der 3ten Rechnung, nach II. C. oben .....	112000 fl.	
mithin im Ganzen		316399 10 $\frac{1}{4}$

Die Verwendung des zur Stellung von Einstehern für 1839 bestimmten Fonds geht aus Nachstehendem hervor.

A. Die Bestandtheile dieses Fonds sind folgende:

1) Nach der Bekanntmachung vom 10. September 1838 blieben nach Stellung der Einsteher für 1838 übrig .....	fl.	fr.
2) Die für 1839 bezahlten Vertretungssummen betragen nach dem Obigen (I. 2.) .....	112650	—
3) Die verfallenen Einstandssummen u. und Prämien (I. 3.) .....	2354	19
4) An Zinsen sind oben (I. 4.) vereinnahmt .....	10578 fl.	33 $\frac{1}{2}$ fr.
Sodann waren nach der Bekanntmachung vom 10. September 1838 (A. 5. b.) an Zinsen noch in der Kasse .....	1941 fl.	46 fr.
Von diesen .....	12520 fl.	19 $\frac{1}{2}$ fr.
sind an die Einsteher von 1837 und 1838		
a) bezahlt worden: nach II. A. 3. .....	3877 fl.	56 $\frac{1}{2}$ fr.
nach II. B. 4. .....	2237 fl.	7 $\frac{1}{2}$ fr.
b) noch zu bezahlen .....	3915 fl.	48 $\frac{1}{2}$ fr.
Mithin bleiben zu verwenden .....	2469	27 $\frac{1}{2}$

Dieß giebt die Summe von 117591 53 $\frac{1}{4}$

Davon abgezogen die Verwaltungskosten und Insgemein (II. D.) 916 7 $\frac{1}{2}$

so beträgt der zur Stellung von Einstehern für 1839 bestimmte Fonds 116675 45 $\frac{3}{4}$

B. Es mußten durch Einsteher ersetzt werden:

- 1) 429 Militärpflichtige für 1839, mit 6- und resp. 5jähriger Dienstzeit (I. 2a.)
- 2) 43 Soldaten, welche sich vertreten ließen (I. 2. b.), — sodann 12 Einsteher, deren Einstandssummen oder Cautionen nach I. 3. verfallen oder einbehalten worden sind, (darunter 6 Deserteure, 2 Selbstmörder, 1 zur Strafe aus dem Militär entlassener, 3 durch eigenes Ver-

schulden untauglich gewordene und 1, welcher wegen eines schon vor seinem Eintritt in den Militärdienst vorhanden gewesenen Fehlers als untauglich entlassen worden). Diese 55 Individuen hatten vom 1. April 1839 an zusammen noch 112 Dienstjahre.

C. Es sind bei der Completirung des Jahrs 1839 gestellt worden: 475 Einsteher. Die Prämien für die Excapitulanten berechneten sich nach dem dazu gesetzlich bestimmten Fonds so, daß (bei voller 6jähriger Dienstzeit) die einfache Prämie 31 Gulden, die doppelte 62 Gulden beträgt.

Nach den einzelnen Kategorien wurden gestellt:	Diese erhalten:							
	Hand- geld.	Ein- stands- summe.	Prämie,				Zusammen.	
			doppelte.		einfache.			
	fl.	fl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1) Excapitulanten, und zwar								
a) mit Patent:								
58 auf 6 Jahre. Diese erhalten .....	580	12470	3596	—	—	—	16646	—
4 auf 3 Jahre. " " .....	40	516	148	48	—	—	704	48
3 auf 2 Jahre. " " .....	30	258	74	24	—	—	362	24
3 auf 1 Jahr. " " .....	30	129	37	12	—	—	196	12
1 auf 6 Jahre, der für einen Bruder eingestanden ist, und der also weder Handgeld noch Einstandssumme, wohl aber die Prämie zu erhalten hat .....	—	—	62	—	—	—	62	—
b) ohne Patent:								
248 auf 6 Jahre. Diese erhalten .....	2480	53320	—	—	7688	—	63488	—
1 auf 4 Jahre. " " .....	10	172	—	—	24	48	206	48
2 auf 3 Jahre. " " .....	20	258	—	—	37	12	315	12
5 auf 2 Jahre. " " .....	50	430	—	—	62	—	542	—
1 auf 1 Jahr. " " .....	10	43	—	—	6	12	59	12
2) Nichtexcapitulanten:								
150 auf 6 Jahre. Diese erhalten .....	1500	32250	—	—	—	—	33750	—
Zusammen 475 Einsteher + 1, der für einen Bruder eingestanden .....	4750	99846	3918	24	7818	12	116332	36
Nach A. beträgt der disponible Fond .....	—	—	—	—	—	—	116675	46 $\frac{1}{2}$
Mithin bleibt für das folgende Jahr disponibel .....	—	—	—	—	—	—	345	9 $\frac{1}{2}$

Anmerkung. Für die unter B. 1. erwähnten 429 Militärpflichtigen sind, ohne Unterschied, ob dieselben 6 oder 5 Jahre zu dienen hatten, 429 Einsteher mit 6jähriger Dienstzeit gestellt worden. — Die dann noch bleibenden 46 Einsteher haben zusammen eine Dienstzeit von 204 Jahren; es werden also (da nach B. 2. die vertretenen Soldaten, sodann diejenigen Einsteher, deren Einstandssummen u. verfallen sind, nur 112 Dienstjahre hatten) für die Gesamtheit 92 Dienstjahre oder 15 $\frac{1}{2}$  Mann mit 6jähriger Dienstzeit gewonnen.

Darmstadt den 6. September 1839.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.  
Freiherr von Steinling.

B. d.

Nachweisung über den Stand der evangelisch geistlichen Wittwen- und Waisenkasse der Provinz Rheinliefen am Schluffe des Rechnungsjahres 1838.

Einnahme.		fl.	fr.
1)	Jährliche Beiträge der Geistlichen .....	845	—
2)	Zinsen von Eintrittsgeldern und Beiträgen .....	—	—
3)	Kapitalzinsen .....	5982	28
4)	Kassenvorrath: a) baarer Vorrath ..... 47 fl. 35 fr.		
	b) Ausstände aus vordern Jahren ..... 628 fl. 46 fr.		
		676	21
5)	Zurückempfangene Capitalien .....	1510	—
6)	Ueberschuß an Staatsgehalt .....	—	—
7)	Ertrag der erledigten Pfarreien .....	1447	50
8)	Zuschüsse aus Kirchenkassen .....	400	—
9)	Promotionsgebühren .....	—	—
10)	Expeditionsgebühren für Prüfungsscheine .....	—	—
11)	Eintrittsgelder .....	300	—
Gesamtsumme aller Einnahmen		9161	39
Ausgabe.			
1)	Kasserverwaltung und Rechnungsführung .....	475	—
2)	Pensionen .....	1685	35
3)	Verschiedene Ausgaben .....	6	36
4)	Neu ausgeliehene Capitalien .....	—	—
Gesamtsumme aller Ausgaben		2167	09
Ab sch l u ß.			
Die Gesamt-Einnahme beträgt .....		9161	39
Die Gesamt-Ausgabe beträgt .....		2167	09
Verglichen, bleibt Rest		6994	30
Dieser besteht:		fl.	fr.
a)	in baarem Kassenvorrath, welcher schon großen Theils in 1839 zu Kapital angelegt worden .....	6358	24
b)	in Ausständen .....	636	06
		6994	30
Nachweisung des Kapitalstocks.			
Laut voriger Nachweisung im Regierungsblatt Nr. 32 von 1838 waren zu Kapital angelegt		81891	—
Während des Jahres 1838 wurden:		fl.	
a)	zurückempfangen nach hier oben .....	1510	
b)	neu ausgeliehen .....	—	
folglich weniger ausgeliehen .....		1510	—
Summe der Ende 1838 ausgeliehenen Capitalien		80381	—
Hierzu kommt:			
der obige Kassebestand von .....		6994	30
Beträgt mithin der Kapitalstock Ende des Rechnungsjahres 1838		87375	30



Gegenwärtige Zusammenstellung ist auf den Grund der einzelnen Verfügungen und der, an Großherzogl. Rechnungskammer zur Revision bereits eingesandten, Rechnung für 1838 gemacht worden, und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 20. August 1839.

**Großherzoglich Hessisches Oberconsistorium.**

In Verhinderung des Präsidenten:

A n o r r.

Otto.

**Bekanntmachung, die Communalumlagen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach betreffend.**

Nachträglich zu Ord.-Nr. 12 der, in Nr. 15 des diesjährigen Großherzogl. Regierungsblatts erschienenen, Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach, bringt man hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Gemeinde Erlsbach der Beitrag der Privatwaldbesitzer zur Unterförsterbesoldung pro 1839, im Betrag von 45 fl. 28½ kr., einschließlich der Heb- und Registerfertigungs-Gebühren, in sechs Zielen erhoben werden wird.

Darmstadt, den 19. August 1839.

**Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.**  
v. S t a r k.

Hallwachs.

**Bekanntmachung, den Ausschlag zur Bezahlung der Unterförsterbesoldungen in dem Forst Reinheim für das Jahr 1839 betr.**

Zur Bezahlung der Besoldungen der in dem Forst Reinheim angestellten Unterförster, in deren Schutzbezirke sich Privatwäldungen befinden, sind von den betreffenden Privatwaldbesitzern die in der nachstehenden summarischen Uebersicht angegebenen Beiträge für das Jahr 1839, einschließlich der Hebegebühren, zu entrichten, welches hierdurch zur Bemessung der Steuerpflichtigen mit dem Bemerkten öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Erhebung dieser Beiträge im Monat October dieses Jahrs in einem Ziele geschehen soll.

Dieburg den 29. August 1839.

**Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Dieburg.**

Krieger.

## Summarische Uebersicht

der zur Bezahlung der oben angegebenen Besoldungen in den Gemarkungen nachfolgender Orte  
des Kreises Dieburg zu erhebenden Beiträge.

Ordn. Nr.	N a m e n d e r O r t e.	Aus- schlag.		Beitrag auf einen Gulden Rauch- steuerkapital der Privatwaldungen.	
		fl.	kr.	kr.	pf.
1	Allertshofen .....	2	52	2	3,38
2	Billings .....	—	18	2	3,6
3	Brandau .....	2	11	2	3,5
4	Ernstshofen .....	3	1	2	3,4
5	Frankenhausen .....	6	50	2	3,26
6	Großbieberau .....	15	17	2	3,32
7	Herchenrode .....	7	53	31	2,13
8	Hoghol .....	1	3	2	3,16
9	Kleinbieberau .....	—	8	4	—
10	Lichtenberg und Obernhausen .....	—	8	3	2,2
11	Lügelbach .....	1	15	6	1,42
12	Mesbach .....	1	21	2	5,55
13	Neunkirchen .....	3	55	5	—
14	Neutsch .....	21	49	2	2,9
15	Niedermodau .....	8	30	2	3,2
16	Niederramstadt .....	4	41	1	2,25
17	Niedernhausen .....	1	2	2	3,26
18	Nonrod .....	—	35	2	1,7
19	Obermodau .....	—	51	2	3,48
20	Oberramstadt .....	—	55	2	3,26
21	Rodau .....	10	37	2	3,24
22	Steinau .....	2	24	5	3,8
23	Wersau mit Bierbach .....	1	7	3	0,34

### D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 28. Mai wurde der seitherige Receptor Balthasar Melchior zu Hirschhorn zum Rentamtmanntes Rentamts Seligenstadt ernannt, und dem Rentamtmannt Ludwig Neuschäffer zu Lindenfels die Receptorstelle bei der aus dem seitherigen Rentamt Lindenfels und der Receptor Hirschhorn gebildeten neuen Receptor Lindenfels übertragen.
- 2) Am 13. August wurde dem Decan und Pfarrer zu St. Martin in Worms, Johannes Soy, die katholische Pfarrstelle zu St. Emeran in Mainz und dem Pfarrer Richard Wegger zu Mariaborn die katholische Pfarrstelle zu Nackenheim, im Landbezirke des Kreises Mainz,
- 3) am 27. August dem Schulkandidaten Johann Ackermann aus Hergerhausen, dormalen Schulvicar zu Hammelbach, die erledigte reformirte Schullehrerstelle zu Hammelbach, im Kreise Heppenheim, sodann wurden

- 4) am 6. September dem Schullehrer Conrad Rabenau zu Dypenrod die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Flenzungen, im Kreise Grünberg, dem Schullehrer Friedrich Christian Mohr zu Alsheim die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Heimersheim, im Kreise Alzei, dem Schulcandidaten Daniel Kuhlmann aus Trebur, dormalen zu Worms, die erledigte zweite evangelische Schullehrerstelle zu Alsheim, im Kreise Worms, und dem Schulcandidaten Christian Pratorius von Großenlinden die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Steinbach, im Kreise Sieben, übertragen.

### Militärdienstnachricht.

Mit Patent vom 25. August wurde der Generalmajor und Generaladjutant Prinz von Wittgenstein, Durchlaucht, zum Generallieutenant ernannt.

### Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 28. Mai der Rentammann Johann Angelus Schödler zu Seligenstadt, auf sein Nachsuchen;
- 2) am 15. August der bisher noch für den Forstschutz in Activität gewesene Revierförster Philipp Carl Scriba auf dem Forsthaufe Achstauden, Reviers Königstädten.
- 3) am 7. September der Premierlieutenant Exner vom dritten Infanterieregiment, auf Aufsuchen.

### Characterertheilung.

Es wurde verlichen:

Am 25. August dem Steuerinspector Wilhelm Debus dahier der Character als Steuerrath.

### Concurrenzeröffnungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die dritte evangelische Schullehrerstelle zu Wimpfen mit einem jährlichen Gehalte von 375 fl. 38 kr.;
- 2) die fünfte evangelische Schullehrerstelle zu Biedenkopf mit einem jährlichen Dienststeinkommen von 266 fl.;
- 3) die evangelische Schullehrerstelle zu Bornheim, im Kreise Alzei, mit einem jährlichen Dienststeinkommen von 290 fl.;
- 4) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Kellsterbach mit einem jährlichen Einkommen von 454 fl. 30 kr.;
- 5) die neu errichtete dritte katholische Schullehrerstelle zu Urberach, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Dienststeinkommen von 300 fl., zu welcher Stelle dem Herrn Fürsten zu Hessenburg-Birstein das Präsentationsrecht zusteht;
- 6) die Schullehrerstelle an der neu errichteten israelitischen Elementar- und Religionschule zu Grebenau im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 220 fl. einschl. der Wohnung.

### Storbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 23. August der pensionirte Förster Ißstein zu Dornberg;
- 2) am 30. August der pensionirte Hauptzollamts-Controleur Friedrich Julius Niedinger zu Mainz;
- 3) am 3. September der geistliche Rath und Domcapitular Martin Dohheimer zu Mainz;
- 4) am 4. September der evangelische Pfarrer Sahl zu Werlau;
- 5) am 9. September der evangelische Pfarrer Johann Philipp Tauton zu Framersheim.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 29.

Darmstadt am 8. October 1839.

Inhalt: 1) Verordnung, die polizeiliche Aufsicht über die Taunus-Eisenbahn im Großherzogthum Hessen betr.; — 2) Bekanntmachung, das Verfahren bei Auswanderungsgesuchen von Untertanen aus der Provinz Rheinhessen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Ausführung des Forststrafgesetzes, insbesondere die Localabtheilung der Erbsagtarife betr.; — 4) Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung; — 5, desgl. einer wohlthätigen Schenkung; — 6) Bekanntmachung, die Königlich Sächsischen Conventions-Aeltr betr.; — 7) Bekanntmachung, die Steuerbezirke Kirtorf u. Komrod betr.; — 8) Bekanntmachung, die Niedererschlagung einer, im 1835r Voranschlage der Gemeinde Beerfelden, Landratsbezirk Erbach, vorgesehenen, Umlage 1r Klasse betr.; — 9) Summarische Uebersicht der Rechnung der Or. Landeswaisenanstalt für das Jahr 1838; — 10) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Landratsbezirks Erbach für 1839; — 11) Bekanntmachung, die Richterhebung eines im 1835r Voranschlage der Gemeinde Beerfelden, Landratsbezirks Erbach, vorgesehenen Ausschlags betr.; — 12) Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen; — 13) Dienstinachrichten; — 14) Versetzungen in den Ruhestand; — 15) Dienstenlassungen; — 16) Sterbfälle; — 17) Berichtigung.

## Verordnung,

die polizeiliche Aufsicht über die Taunus-Eisenbahn im Großherzogthum Hessen betr.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein &c. &c.

Zum Schutze der Taunus-Eisenbahn im Großherzogthum und zur Sicherung des Verkehrs auf derselben haben Wir, in Gemäßheit des Art. 73. der Verfassungsurkunde, verordnet und verordnen wie folgt:

### §. 1.

Dem Publikum ist verboten, ausserhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum derselben oder die dazu gehörenden Böschungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten oder zu fahren.

### §. 2.

Die zur Einfriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschlussanlagen dürfen nicht bestiegen, es darf nichts darauf gehängt oder gelegt werden.

### §. 3.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Verschlussanlagen eigenmächtig zu eröffnen, die Uebergänge über die Bahn zu der Zeit wo jene geschlossen sind, zu passiren, oder mit Fuhrwerk und Vieh näher an den Uebergängen anzuhalten, als solches die aufgestellten Zeichen und Plakate vorschreiben.

### §. 4.

Das Publikum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn und neben derselben, den Anordnungen der Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizei übertragen ist, so

wie den zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden öffentlichen Polizei-Angestellten, unweigerliche Folge zu leisten.

§. 5.

Wer diesen Bestimmungen (§. 1. 2. 3. 4.) zuwider handelt, soll, neben der Haftbarkeit für verursachten Schaden, mit einer Geldstrafe von drei bis fünfzehn Gulden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, belegt werden.

§. 6.

Abfichtliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, das Verstosfen von Durchlässen oder Wasserabzugsgräben, das Werfen oder Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf die Schienen oder das Planum der Bahn, insofern nicht der Thatbestand eines nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen härter zu bestrafenden Verbrechens begründet ist, soll neben Verurtheilung zum Schadenersatz mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, belegt werden.

§. 7.

Die in den §. 5. u. 6. vorgeschriebene Verwandlung soll in dem Verhältniß stattfinden, daß für einen Gulden Strafe ein Tag Gefängniß angelegt wird.

§. 8.

Die Umwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen muß überall eventuell zu gleicher Zeit mit den Geldstrafen ausgesprochen werden.

§. 9.

Die Competenz des einfachen Polizeigerichts zu Mainz wird auf alle in gegenwärtiger Verordnung mit Strafe bedrohte, auf der im Großherzogthum gelegenen Bahnstrecke vorkommende, Fälle ausgedehnt.

§. 10.

Die Berufung ist gegen alle, selbst freisprechende, Urtheile der einfachen Polizeigerichte zulässig, ebenso das Rechtsmittel der Cassation gegen die in der Berufungsinstanz ergehenden Urtheile.

§. 11.

Das mit der polizeilichen Aufsicht in den Bahnhöfen und auf der Bahn beauftragte Personal der Gesellschaft wird zu dem Ende besonders verpflichtet und mit den erforderlichen Instructionen versehen.

§. 12.

Die Verbalproceffe dieser Beamten haben vollen Glauben bis zum Gegenbeweis.

§. 13.

Der im §. 12. erwähnte Verbalproceß muß enthalten:

- a) den Tag, Monat und das Jahr, den Ort und die Stunde, wo er errichtet worden ist;

- b) den Vornamen und Zunamen, die Residenz, die Dienstqualität und den Dienstort des Angestellten, welcher die Contravention entdeckt hat;
- c) den Namen, Wohnort und Stand des oder der Contravenienten, insofern und insofern weit dieß ermittelt werden konnte;
- d) Meldung der im Augenblick der entdeckten Contravention an den Contravenienten ergangenen Aufforderung, sich vor den Beamten des öffentlichen Ministeriums bei dem einfachen Polizeigericht in Mainz, wo der Verbalproceß abgefaßt wird, zu begeben, um bei Abfassung des Verbalprocesses zugegen zu seyn;
- e) muß er constatiren, ob der Contravenient bei dieser Abfassung erschienen ist oder nicht;
- f) muß er enthalten den Tag und die Stunde der entdeckten Contravention und die factischen Umstände, welche die Contravention begründen, sowie jene, welche Bezug auf die Contravention haben, und deren Anführung zur näheren Erörterung der Sache zweckmäßig scheint; endlich den summarischen Inhalt der von dem Contravenienten etwa gemachten Erklärungen;
- g) die Aufforderung an den Contravenienten, an einem der nächstfolgenden drei Tage und zu der im Verbalproceß zu bestimmenden Stunde vor dem einfachen Polizeigerichte zu Mainz zu erscheinen, um dort der eidlichen Bekräftigung des Verbalprocesses beizuwohnen;
- h) die Meldung, daß der Contravenient insofern er erschienen ist, aufgefordert worden, den Verbalproceß zu unterschreiben, und ob er denselben unterschrieben oder die Unterschrift verweigert hat;
- i) muß der Verbalproceß von dem Entdecker unterschrieben werden.

#### §. 14.

Die von Unbekannten, welche sich, ehe ihre Person ausgemittelt ist, entfernen, begangenen Contraventionen werden ebenfalls in den oben, §. 13., vorgeschriebenen Formen, mit Ausnahme derjenigen, welche die persönliche Gegenwart des Contravenienten voraussetzen, constatirt.

#### §. 15.

Die verpflichteten Beamten der Gesellschaft sind ermächtigt, Uebertreter der gegebenen Polizeivorschriften, welche sie von Person nicht kennen, oder auch in den Fällen, welche einer Bestrafung nach §. 6. unterliegen, zu arretiren; jedoch muß die Ablieferung an die einschlägige Behörde alsbald und die Anzeige der verübten Contravention ohne Aufschub erfolgen.

#### §. 16.

Bahnpolizei-Vergehen, welche von Unseren Unterthanen auf dem Gebiete des Herzogthums Nassau oder der freien Stadt Frankfurt verübt werden, sollen, da von den betreffenden Gouvernements die Reciprocität zugesichert worden ist, auf geschehene Requisition von den diesseitigen Gerichten nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung bestraft werden. Jedoch tritt in solchen

Fällen, was Unsere Untertanen aus den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betrifft, die Competenz des einschlägigen Landgerichts als Polizeigericht erster Instanz, und diejenigen aus der Provinz Rheinhessen anlangend, die Zuständigkeit des einfachen Polizeigerichts an dem Hauptorte des Cantons, in welchem der Contravenient wohnt, ein. Auch finden die in den §. §. 10. 11. 13. und 14. gegebenen Vorschriften auf das Verfahren bei den Polizeigerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen keine Anwendung, vielmehr bleibt es in dieser Beziehung bei dem Bestehenden.

## §. 17.

Von allen nach den vorstehenden Strafbestimmungen angelegten und wirklich eingehenden Strafen erhält der Angeber die Hälfte.

## §. 18.

Die verpflichteten Beamten der Gesellschaft werden angewiesen, sich aufs Strengste in den Grenzen der ihnen zugestandenen Befugnisse zu halten. Ueberschreitung sowie Vernachlässigung ihrer Dienstobliegenheiten in Beziehung auf die ihnen übertragene Polizeiaufsicht sollen, so fern sich der Fall nicht zur Abgabe an die Gerichte eignet, mit Disciplinarstrafe und nach Umständen mit Entfernung vom Dienst geahndet werden.

## §. 19.

Die mit der Handhabung der Lokalpolizei beauftragten Angestellten und Gendarmen haben auf die Aufrechthaltung der Ordnung, und Beobachtung der gegebenen Polizeivorschriften ebenfalls zu wachen, entdeckte Uebertretungen dieser Verordnung zur Anzeige zu bringen, und die Beamten der Gesellschaft auf deren Aufforderung zu unterstützen.

## §. 20.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.  
Darmstadt den 1. October 1839.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

Bekanntmachung, das Verfahren bei Auswanderungsgesuchen von Untertanen aus der Provinz Rheinhessen betr.

Der §. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1839, betreffend die Bekanntmachung des Auswanderns und die zu diesem Behufe vorhergehende Aufforderung der Gläubiger hinsichtlich der Untertanen in der Provinz Rheinhessen, bestimmt, daß die Provinzialregierung, nunmehr der betreffende Kreisrath, die zur Einrückung der Gläubiger-Aufforderung in die Zeitung und beziehungsweise zur Erwirkung der hierzu erforderlichen friedensrichterlichen Ordonnanz nöthige Be-



scheinigung nicht erteilen darf, bevor die von dem Staatsprocurator bei der ersten Mittheilung des Auswanderungsgesuchs erhobenen Anstände beseitigt sind.

Da die Erfahrung bestätigt hat, daß die hierdurch herbeigeführte Suspension des bei Auswanderungsgesuchen in der Provinz Rheinhessen einzuhaltenden Verfahrens in diesem Stadium nicht als nothwendig erscheint, vielmehr auch in dem Falle eines von dem Staatsprocurator schon bei der ersten Mittheilung des Gesuchs erhobenen Anstands die Gläubiger-Aufforderung sogleich und noch ehe der Anstand beseitigt ist, erfolgen kann, damit der dreimonatliche Termin einstweilen laufe; so wird hiermit der §. 3. der Verordnung vom 8. Mai 1839 dahin erläutert, daß der Kreisrath, der von dem Staatsprocurator bezeichneten Anstände unerachtet und noch ehe dieselben beseitigt sind, die Bescheinigung über die Präsentation des Auswanderungsgesuchs stets zu erteilen und den Perenten nach weiterer Vorschrift dieses §. an den Friedensrichter seines Wohnsitzes zur Erwirkung der Aufforderung seiner etwaigen Gläubiger zu verweisen hat.

Darmstadt am 10. September 1839.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.

v. Rießel.

**Bekanntmachung, die Ausführung des Forststrafgesetzes, insbesondere die Localabtheilung der Ersäztarife betr.**

In Folge der in der Landgerichts- und beziehungsweise Revier-Bildung vorgegangenen Veränderungen wird hiermit zur Vermeidung von Mißverständnissen nachträglich zur Verordnung vom 7. Mai 1839 (Nr. 18. des Regierungsblatts) bekannt gemacht, daß

- 1) das Revier Windhausen, Forsts Romrod, zwar zum Landgerichtsbezirke Ulrichstein, aber zur dritten Localabtheilung der Ersäztarife gehört;
- 2) im Landgerichtsbezirke Lauterbach das Revier Oberwald, mit Ausnahme des ehemaligen Reviers Frischborn und der Communal- und Stiftungswaldungen von Frischborn und Hopfmannsfeld, zur dritten, letztere aber und die übrigen Waldungen im Landgerichtsbezirke Lauterbach zur vierten Localabtheilung gehören;
- 3) im Landgerichtsbezirke Altenschlirf der dazu gehörige Theil des Reviers Grebenhain, Forsts Schotten, zur dritten, die übrigen Waldungen des Landgerichtsbezirks Altenschlirf aber zum Forstpolizeibezirke Lauterbach und zur vierten Localabtheilung gehören; ferner daß;
- 4) von den Revieren Feldkrücken und Grebenhain
  - a) die Schutzbezirke Herbstein und Ilbeshausen, Reviers Grebenhain, zum Landgericht Altenschlirf (IIIte Local-Abtheilung);
  - b) die übrigen Schutzbezirke des Reviers Grebenhain (nämlich Grebenhain, Vermuthshain,

- Herchenhain, Sichenhausen und Breuneggshain) und der Schutzbezirk Rudingshain, Reviers Feldkrücken, zum Landgerichte Schotten (Ite Localabtheilung);  
 c) die übrigen Schutzbezirke des Reviers Feldkrücken (nämlich Petershainer Hof, Altenhain und Feldkrücken) zum Landgerichte Ulrichstein (Ite Localabtheilung) gehören; und daß  
 d) das Revier Feldheim, Landgerichts Laubach, zur siebenten Localabtheilung gehört.

Darmstadt am 11. September 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.**  
 du Thil.

Schott.

**Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.**

Der zu Carlsruhe verstorbene Großh. Badische Kammerherr und Forstpolizei-Director Freiherr Carl Cuno von Wallbrunn hat in seiner letztwilligen Disposition dem Armenfond zu Partenheim die Summe von fünfhundert Gulden vermacht.

Dieses wohlthätige Vermächtniß ist allerhöchsten Orts bestätigt und hierauf die betreffende Behörde zu dessen Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt den 11. September 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.**  
 du Thil.

v. Rieffel.

**Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung betr.**

Der Ortsbürger Philipp Appenheimer zu Niedersaulheim, im Kreise Alzei, hat dem evangelischen und katholischen Kirchenfond daselbst die Summe von einhundert und fünfzig Gulden zu gleichen Theilen geschenkt, mit der Bestimmung, daß dieses Capital auf dem von ihm an Johannes Dechent V. zu Niedersaulheim schenkweise überlassenen Wohnhause haften soll, sofern derselbe nicht vorzieht, es nach dem Tode des Schenkers abzutragen, und daß die, jedoch erst von dem Todestage des Schenkgebers an fällig werdenden, jährlichen Zinsen des Capitals zum Besten der Ortsarmen beider Confessionen verwendet werden sollen.

Diese wohlthätige Schenkung hat die allerhöchste Bestätigung erhalten, worauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden sind.

Darmstadt den 24. September 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.**  
 du Thil.

v. Rieffel.

### Belanntmachung, die Königlich Sächsischen Conventions $\frac{1}{24}$ tel betr.

Zufolge Mittheilung des Königlich Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen hat dasselbe unter dem 29. August d. J. verordnet, daß sämtliche dormalen noch nicht zur Einschmelzung gelangte Conventions  $\frac{1}{24}$ tel Thalerstücke (Groschen) Königlich Sächsischen Gepräges vom 1. Januar 1840 ab auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuße herabgesetzt seyn, bis dahint über bei den Zahlungen an Königlich Sächsische Staatsklassen als Währung im 20 Guldenfuße angenommen, auch innerhalb des Zeitraums vom ersten bis mit ein und dreißigsten December jetzigen Jahres bei den dortigen Staatsklassen gegen andere conventionmäßige Münzsorten eingelöst werden sollen.

Darmstadt den 12. September 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Hofmann.

von Schend.

### Belanntmachung, die Steuerbezirke Kirtorf und Komrod betr.

Allerhöchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß, sind die Gemeinden Angerod und Billertshausen mit Gethürms, welche bisher zum Steuerbezirke Kirtorf gehörten, von diesem Steuerbezirke getrennt und dem Steuerbezirke Komrod einverleibt worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 12. September 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Hofmann.

von Schend.

### Belanntmachung, die Niederschlagung einer, im 1835r Voranschlage der Gemeinde Beerfelden, Landrathßbezirks Erbach, vorgesehene, Umlage 1r Klasse betr.

Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die im 1835r Voranschlage der Gemeinde Beerfelden vorgesehene Umlage 1r Klasse, im Betrag von 222 fl. 54 kr. mit höchster Genehmigung niedergeschlagen worden ist.

Darmstadt den 2. September 1839.

Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.

v. S t a r k.

Hallwachs.

**Summarische Uebersicht der Rechnung der Großherzogl. Landeswaisenanstalt  
für das Jahr 1838.**

Die nachfolgende Rechnungsübersicht bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt den 19. September 1839.

**Der Großh. Hess. Provinzial-Commissär für die Provinz Starkenburg.  
von Starck.**

Nr. der Rubrik.	E i n n a h m e.	fl.	fr.
	<b>A. Ordentliche Einnahme.</b>		
I.	Von Gebäuden und Grundstücken .....	418	55
II.	Von abgegebenen Naturalien .....	2916	44
III.	Grundzinsen .....	—	16 $\frac{1}{2}$
IV.	Kapitalzinsen .....	2907	4 $\frac{1}{2}$
V.	Zuschuß aus anderen Kassen:		
	a) Aversionssumme für früher bezogene Zunftgel: der u. s. w. .... 1570 fl. — fr. } .....	25404	2 $\frac{1}{2}$
	b) Wegen Ausdehnung der Anstalt auf das ganze Land .... 23834 " 2 $\frac{1}{2}$ " } .....		
VI.	Milde Gaben und Verehrungen .....	8900	31 $\frac{3}{4}$
VII.	Illaten der Kinder .....	920	48 $\frac{1}{4}$
VIII.	Von Lotterien .....	—	—
IX.	Verschiedene Einnahmen .....	108	7 $\frac{1}{2}$
	<b>Summe der ordentlichen Einnahme ....</b>	<b>41576</b>	<b>29 <math>\frac{1}{2}</math></b>
	<b>B. Außerordentliche Einnahme.</b>		
X.	Kassenvorrath .....	257	54 $\frac{3}{4}$
Xa.	Ausstände aus vorderen Jahren .....	614	34
XI.	Zurückempfangene Kapitalien .....	2800	—
XII.	Neu aufgenommene Kapitalien .....	—	—
XIII.	Verkauf von Häusern und Gütern .....	—	—
XIV.	Loskauf von Grundzinsen .....	8386	7 $\frac{3}{4}$
XV.	Vermächnisse und Stiftungen .....	—	—
	<b>Summe der außerordentlichen Einnahme ....</b>	<b>12008</b>	<b>36 <math>\frac{1}{2}</math></b>
	<b>Hauptwiederholung.</b>		
	<b>A. Ordentliche Einnahme .....</b>	<b>41576</b>	<b>29 <math>\frac{1}{2}</math></b>
	<b>B. Außerordentliche Einnahme .....</b>	<b>12008</b>	<b>36 <math>\frac{1}{2}</math></b>
	<b>Summe aller Einnahmen</b>	<b>53585</b>	<b>6</b>

Nr. der Rubrik.	A u s g a b e.	fl.	kr.
	<b>A. Ordentliche Ausgabe.</b>		
	<b>Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten.</b>		
I.	Grundlasten .....	3	48 $\frac{1}{2}$
II.	Beiträge zu öffentlichen Lasten .....	250	23 $\frac{1}{2}$
III.	Kapitalzinsen .....	460	46
IV.	Gerichtskosten, Deserviten, Schreibgebühren .....	—	—
V.	Kasserverwaltung .....	1217	42
VI.	Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten .....	92	9
VII.	Votenlohn, Postgelder, Verkündigungsgebühren .....	13	33
VIII.	Für Sammelbüchsen .....	134	28
	<b>Summe des I. Kapitels</b>	<b>2172</b>	<b>49</b>
	<b>Kapitel II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen.</b>		
IX.	Besoldungen .....	—	—
X.	Fuhr- und Taglohn .....	241	50 $\frac{1}{2}$
XI.	Pensionen .....	309	—
	<b>Summe des II. Kapitels</b>	<b>550</b>	<b>50 <math>\frac{1}{2}</math></b>
	<b>Kapitel III. Kosten für die Erziehung und Verpflegung der Waisen</b>		
XII.	Wassgelder .....	35876	15
XIII.	Unterstützungen .....	2113	50
XIV.	Ärztliche Behandlungen und Arzneien .....	523	3 $\frac{1}{2}$
XV.	Prämien .....	8	—
XVI.	Begräbniskosten .....	22	10
	<b>Summe des III. Kapitels</b>	<b>38543</b>	<b>18 <math>\frac{1}{2}</math></b>
	<b>Kapitel IV. Unterhaltung der Häuser und Grundstücke.</b>		
XVII.	Kosten der Gebäude .....	—	—
XVIII.	Kosten der Grundstücke .....	7	30
	<b>Summe des IV. Kapitels</b>	<b>7</b>	<b>30</b>
	<b>Kapitel V. Verschiedene Ausgaben.</b>		
XIX.	Uneinbringliche Posten, Münzverlust .....	68	54 $\frac{1}{2}$
XX.	Allerlei .....	192	41
	<b>Summe des V. Kapitels</b>	<b>261</b>	<b>35 <math>\frac{1}{2}</math></b>
	<b>Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.</b>		
	<b>Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten .....</b>	<b>2172</b>	<b>49</b>
	<b>II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen .....</b>	<b>550</b>	<b>50 <math>\frac{1}{2}</math></b>
	<b>III. Kosten für Erziehung und Verpflegung der Waisen .....</b>	<b>38543</b>	<b>18 <math>\frac{1}{2}</math></b>
	<b>IV. Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke .....</b>	<b>7</b>	<b>30</b>
	<b>V. Verschiedene Ausgabe .....</b>	<b>261</b>	<b>35 <math>\frac{1}{2}</math></b>
	<b>Summe der ordentlichen Ausgabe</b>	<b>41536</b>	<b>3 <math>\frac{1}{2}</math></b>

Nr. der Rubrik.	Ferner Ausgabe.	fl.	fr.
<b>B. Außerordentliche Ausgabe.</b>			
XXI.	Zurückbezahlte Kapitalien .....	27	30
XXII.	Ausgeliehene Kapitalien .....	11936	7 1/2
XXIII.	Ankauf von Gebäuden und Grundstücken .....		
Summe der außerordentlichen Ausgabe		12000	37 1/2
<b>Hauptwiederholung.</b>			
A.	Ordentliche Ausgabe .....	41536	8 1/2
B.	Außerordentliche Ausgabe .....	11963	37 1/2
Summe aller Ausgaben		52799	41
<b>A b s c h l u ß.</b>			
Die Gesamteinnahme beträgt .....		53585	6
Die Gesamtausgabe " .....		52799	41
Verglichen bleibt Rest .....		785	25
und dieser besteht:			
in liquidirten Ausständen .....		505 fl. — fr.	
in baarem Vorrath .....		280 fl. 25 fr.	
<b>O t t o.</b>			

Am Schlusse des Jahr 1837 waren Waisen vorhanden ..... 1003.

Zugegangen sind im Jahr 1838:

a) In der Provinz Starkenburg .....	140	}	273.
b) " " " Oberhessen .....	72		
c) " " " Rheinhessen .....	32		
d) Knaben, welche während der Lehre Unterstützung erhalten .....	29		

Witihin wurden im Jahr 1838 verpflegt ..... 1276.

Entlassen wurden:

a) In der Provinz Starkenburg .....	109	}	232.
b) " " " Oberhessen .....	64		
c) " " " Rheinhessen .....	30		
d) Knaben, welche während der Lehre Unterstützung erhielten .....	29		

Es verblieben daher am Schlusse des Jahr 1838 ..... 1044 Waisen.

Darmstadt den 13. September 1839

Der Waisen-Inspector Otto als Rechner.

Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Landrathsbereichs Erbach für 1839 betr.

Nachträglich zu der in Nr. 15. des diesjährigen Großh. Regierungsblatts erschienenen Uebersicht der Communalumlagen in den Gemeinden des Landrathsbereichs Erbach für 1839 bringt man

hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Deckung eines Deficits der Erbacher Kirchenkasse für 1839.

1) in der Gemeinde Erbach	die Summe von	52 fl. 35 kr.
2) „ „ „ Erlsbach	„ „ „	91 „ 48 „
3) „ „ „ Dorf-Erbach	„ „ „	121 „ 83½ „
4) „ „ „ Ernsbach	„ „ „	52 „ 30½ „

auf das Gesamtsteuerkapital der lutherischen Parochianen mit höchster Genehmigung umgelegt und in den Monaten September, October und November l. J. erhoben werden sollen.

Darmstadt den 12. September 1839.

**Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.**  
v. Starck.

Hallwachs.

**Bekanntmachung, die Nichterhebung eines im 1835r Voranschlage der Gemeinde Beerfelden, Landrathsbezirks Erbach, vorgesehenen Ausschlags betr.**

Die im 1835r Voranschlage der Gemeinde Beerfelden vorgesehenen 660 fl. „Zehntpacht nach dem Steuerkapital der zehntpflichtigen Güter“ sind mit höchster Genehmigung niedergeschlagen worden, wovon man die Interessenten in Kenntniß setzt.

Darmstadt den 16. September 1839.

**Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.**  
v. Starck.

Hallwachs.

**Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen.**

Folgenden ordentlichen Mitgliedern des philologischen Seminars auf der Landesuniversität zu Gießen wurden am Ende des verfloßenen Semesters Preismedaillen zuerkannt und ertheilt:

- 1) dem Ferdinand Beck aus Höchst der erste Preis,
- 2) dem Martin Meister aus Königstein, im Herzogthum Nassau, der zweite Preis,
- 3) dem Georg Bauß aus Darmstadt der dritte Preis.

#### **D i e n s t n a c h r i c h t e n.**

- 1) Am 5. September wurde dem Pedellen bei der Landesuniversität Heinrich Zimmermann zu Gießen die Stelle eines Universitätsdieners bei der Landesuniversität übertragen.
- 2) Am 9. September wurden der Regierungsrath von Dalwigk und der Provinzial- und Kreissecretär Dr. Hardy dahier zu außerordentlichen Mitgliedern der Bezirks-Schulcommission des Kreises Darmstadt ernannt.
- 3) Am 10. September wurden dem Pfarrer Georg Thum zu Freinschen die evangelische Pfarrstelle zu Weichenbach, im Kreise Nidda, dem Pfarrer Adam Franz Leunig zu Saulsheim, im Kreise Bingen, die katholische Pfarrstelle zu Seligenstadt, im Kreise Offenbach, übertragen und der evangelische Pfarrer Johann Adam Kolb zu Rüsselsheim zum Decane des Decanats Großgerau ernannt.



- 4) Am 12. September wurde dem Schullehrer Friedrich Henkel zu Uffel die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Kirchlotheim und Harbshausen, im Bezirke Böhl, übertragen.
- 5) Am 15. September wurde der Sr. Professor Dr. Osann zu Gießen zum Rector der Landesuniversität für die Zeit von Michaelis 1839 bis dahin 1840 ernannt, sodann dem provisorischen Seminarlehrer Jacob Kraus zu Bensheim die zweite Lehrerstelle an dem Schullehrerseminar zu Bensheim, und dem Pfarrer Ludwig Friedrich Münch zu Ulfa die erste evangelische Pfarrstelle zu Wimpfen, Bezirke Wimpfen, übertragen.
- 6) Am 17. September wurden der seitherige Buchhalter bei der Staatsschulden-Zilgungskasse Carl Seebderer dahier zum Cassier und Hauptrechner bei dieser Casse und der Forstkandidat Ludwig Haberkorn aus Bindhausen zum Revierförster des Forstreviers Grünberg, Forst Burggemünden, ernannt.
- 7) Am 20. September wurde dem Pfarrer Carl Nicolaus Rosenstiel zu Diegenbach die evangelische Pfarrstelle zu Neunkirchen, im Kreise Dieburg, übertragen.
- 8) Am 24. September wurde der Königlich Württembergische Deconomierath Dr. Christian Felix Zeller zu Hohenheim zum ständigen Secretär der im Großherzogthum Hessen bestehenden landwirthschaftlichen Vereine ernannt.

### V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d.

Am 17. September wurden der Rentamtmann Carl Königer zu Zwingenberg und der Rentmeister Philipp Anton Mann zu Bingen in den Ruhestand versetzt.

### D i e n s t e n t l a s s u n g e n.

Ihres Dienstes wurden entlassen:

- 1) am 1. Februar der Speicherverwalter Wegel zu Lampertheim, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen, in Folge der Aufhebung des dortigen herrschaftlichen Fruchtspeichers;
- 2) am 15. August der Speicherverwalter Achenbach zu Heppenheim, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen, in Folge der Aufhebung des zur Verwaltung des Rentamts Lampertheim gehörigen Fruchtspeichers zu Heppenheim;
- 3) am 6. September der bisherige Posthalter und Postexpeditor zu Oppenheim Regnier Dirl Kumfius auf sein Ansuchen;
- 4) am 9. September der evangelische Schullehrer Ludwig Friedrich Meyer zu Bergershausen, Kreises Offenbach;

### S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 15. August der Schullehrer Johann Gäß zu Dauernheim, Kreises Nidda;
- 2) am 21. August der pensionirte Obersteuerbote Schlüssel zu Wörrstadt;
- 3) am 26. August der Schullehrer Sundermann zu Lindheim;
- 4) am 8. September der pensionirte Hofgerichtspräsident Minnigerode dahier;
- 5) am 11. September der katholische Geistliche Johann Georg Thomas Stumpf zu Mainz;

### B e r i c h t i g u n g.

In Nr. 26. des Regierungsbll. S. 280. ist Zeile 23. v. o. statt „wiederholten dritten Diebstahls“ zu lesen: „wiederholten Diebstahls.“

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 30.

Darmstadt am 18. October 1839.

Inhalt: 1) Finanzgesetz für die Jahre 1839, 1840 und 1841; — 2) Bekanntmachung, die Befähigung einer wohlthätigen Stiftung betr.; — 3) desgl. einer frommen Stiftung betr.; — 4) Verordnung, die Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grünspan auf dem Rheine betreffend; — 5) Bekanntmachungen, die Bildung eines Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Landes- und Provinzialstrafanstalten Entlassenen im Großherzogthum Hessen betreffend; — 6) Bekanntmachung, die Controllirung der inneren indirecten Auflagen beim Verkehr des Großherzogthums mit Frankfurt betreffend; — 7) Bekanntmachung, die Nichterhebung von Umlagen in mehreren Gemeinden des Kreises Worms für 1839 betr.; — 8) Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Umlage zweiter Klasse in der Gemeinde Unterobern, Landratsbezirks Erbach betr.; — 9) Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Communalumlage in der Gemeinde Müttersborn, Kreises Großgerau, für 1839 betr.; — 10) Adelsanerkennung; — 11) Namensveränderungen; — 12) Verleihungen des Großherzoglichen Ludwigsordens; — 13) Dienstaufzeichnungen; — 14) Charakterertheilungen; — 15) Concurrerzerröffnungen; — 16) Sterbefall.

## Finanzgesetz

für die Jahre 1839, 1840 und 1841.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein &c. &c.

Nach Anhörung Unseres Staatsraths, und nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Art und Weise übereingekommen sind, wie die im Wege der Besteuerung zu bedeckenden Summen aufgebracht und verwendet werden sollen, welche zur Bestreitung der Staatsausgaben in den Jahren 1839, 1840 und 1841 erfordert werden, und da inmittelst das Finanzgesetz vom 26. Juni 1836 in verfassungsmäßigem Wege auf das Jahr 1839 bereits ausgedehnt und in Wirksamkeit gesetzt worden ist, — haben Wir verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

### I. Directe Steuern.

#### §. 1.

Für jedes der Jahre 1840 und 1841 soll an directen Steuern alljährlich die Summe von 1,934,940 Gulden auf die gesammten Grund-, Personal- und Gewerbesteuerkapitalien ausgeschlagen, und nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben werden.

Die Beiträge zur Erbauung der Staats- und Provinzial-Kunststraßen, welche nach **Maas-**gabe des Gesetzes vom 14. Juni 1836 und des Landtagsabschiedes vom 30. Juni 1836 §. 8. im Wege der directen Besteuerung aufzubringen sind, werden dem jährlichen Steueranschlage zur gleichmäßigen Miterhebung noch besonders zugesetzt.

## II. Indirecte Auflagen.

### §. 2.

Die inneren in der vorigen Finanzperiode beständigen indirecten Auflagen, nämlich:

- 1) die Tranksteuer und Japsgebähr vom Wein, sowie die Tranksteuer vom Branntwein, vom Bier und vom Obstwein;
- 2) das Chausseegeld, sowohl auf den Staats-, als wie auf den Provinzial-Kunststraßen;
- 3) die Salzregie, mit dem Preise von drei Kreuzern für das Pfund Salz im ganzen Umfange des Großherzogthums;
- 4) die Stempelabgabe, sowohl in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, als wie in der Provinz Rheinhessen, nebst den Einregistrirungs-, Inscriptiions-, Expeditions- und Transscriptiions-Gebühren in der letzteren;
- 5) die Collateralgebühren, die Hundesteuer, und die Abgabe von Schießpässen, sowie endlich
- 6) die sonstigen in dem Staatsbudget aufgeführten Staats-Einnahmen sollen auch in den Jahren 1840 und 1841 wie seither fortbestehen, und nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben werden, welche für dieselben bis jetzt gegolten haben.

### §. 3.

Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle werden auch in den Jahren 1840 und 1841 nach **Maasgabe** der bestehenden Zollvereinigungsverträge, und mit Rücksicht auf die abgeschlossenen Handelsverträge, verwaltet und erhoben werden.

Im Falle, daß über die Handelsverhältnisse und über die Anlage der gemeinschaftlichen Zölle weitere Uebereinkünfte zwischen den dormaligen Vereinsstaaten, sowie mit anderen deutschen Regierungen zu Stande kommen, sollen im Laufe der Finanzperiode, hinsichtlich der Zölle und der Zollgesetzgebung diejenigen Abänderungen eintreten, welche als nothwendige Folge solcher Staatsverträge erscheinen.

## III. Ausgaben.

### §. 4.

Sämmtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von Unseren getreuen Ständen bewilligt worden sind.

Die bei der Einnahme im Ganzen entstehenden Ueberschüsse, sowie die bei einzelnen Verwaltungszweigen erfolgenden Ersparnisse, sollen den Reservefonds bilden, somit dazu dienen, unvorhergesehene Bedürfnisse zu decken.

Das Betriebskapital der Hauptstaatsklasse soll, einschließlich des baaren Reservefonds, auf der Summe von 1,100,000 Gulden erhalten werden.

S. 5.

Wenn sich der Fall ereignen würde, daß durch die fortschreitende Ablösung der fideicommissarischen Grundrenten ein Ausfall am Ertrage der Domianialgefälle von solcher Beträchtlichkeit erwüchse, daß derselbe durch Einnahme-Überschüsse aus anderen Rubriken nicht sollte ausgeglichen werden können; so soll der Bedarf zur Deckung dieses Ausfalles aus den Überschüssen der Staatsschulden-Eiligungsklasse — jedoch nur vorschussweise — entnommen und der Hauptstaatsklasse überwiesen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 1. October 1839.

(L. S.)

LUDWIG.

von Hofmann.

**Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.**

Die zu Großzimmern, im Kreise Dieburg, ledig verstorbene Louise Gerner, hinterlassene Tochter des Oberschultheißen Gerner zu Rüsselsheim, hat in ihrem Testament zwei Vermächtnisse, das eine von eintaufend Gulden, das andere von zweihundert Gulden, zum Besten der beiden evangelischen Schulen zu Großzimmern angeordnet und zwar in der Art, daß die Zinsen des Legats von 1000 fl. jährlich als eine Besoldungszulage an die beiden Schullehrer der genannten Schulen ausbezahlt, die jährlichen Zinsen des Legats von 200 fl. aber zum Ankauf von Büchern für arme Schüler jener Schulen verwendet werden sollen.

Diese wohlthätige Vermächtnisse haben die allerhöchste Bestätigung erhalten und es ist hierauf die betreffende Behörde zur Annahme derselben ermächtigt worden.

Darmstadt den 11. September 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.

v. Kieffel.

**Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betreffend.**

Das Handlungshaus Kertell zu Mainz hat, im Auftrage der Hinterlassenen des vor Kurzem daselbst verstorbenen Handelsmanns Johann Kertell, zur Stiftung einer wöchentlichen bei

ligen Messe während des Jahres der katholischen Kirche zu St. Christoph zu Mainz die Summe von eintausend neunhundert drei und neunzig Gulden zwanzig Kreuzer zur Disposition gestellt.

Diese fromme Stiftung ist allerhöchsten Orts genehmigt und hierauf die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 7. October 1839.

## Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

v. Lehmann.

v. Kieffel.

### V e r o r d n u n g ,

die Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grünspan auf dem Rheine betreffend.

Nachstehende, zwischen sämmtlichen Rheinuferstaaten verabredete Bestimmungen:

- §. 1. Bei Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grünspan sollen vom 1. Januar 1840 an auf dem ganzen Rheinströme folgende Vorsichtsmaaßregeln angewendet werden:
- §. 2. Arsenik (nämlich Arsenik-Mehl, gelbes Arsenik, Kauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherben-Cobalt), darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen von gutem Holze seyn, mit wenigem Bruche, scharf zusammengebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlage-Reifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben.  
Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese von starkem Holze völlig dicht gefertigt mit Reifen versehen und inwendig, gleich den Fässern, mit Leinwand verklebt seyn.
- §. 3. Auf jedem Collo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Telfarbe das Wort:  
Arsenik (Gift)  
angebracht seyn, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifeste aufgeführt werden muß.
- §. 4. Die Ladung muß von einem Zeugnisse der Polizey-Behörde des Absendungsortes: daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§. 2.) befolgt worden, begleitet seyn, und

der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafen-Polizey-Behörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. 3.) vollständig ist.

- §. 5. Bei Versendung von Quecksilber-Präparaten (namentlich dem ägenden Sublimat, dem weißen und rothen Präcipitat) ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafen-Polizey-Behörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat. Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen, und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Material-Waaren, einbegriffen werden.
- §. 6. Größere Transporte der in den §. 3. 4. und 5. genannten Waaren, worunter auf dem Oberrheine ein Quantum von mindestens 50, auf dem Mittel- und Niederrheine von mindestens 100 Centnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden.
- Kleinere Quantitäten können zwar mit anderen Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizey-Behörde des Absendungs-Hafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an und vermerkt dies im Manifeste.
- Insbondere ist hierbei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.
- §. 7. Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger als drei Tagestunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.
- §. 8. Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafen-Polizey-Behörde überwiesen worden (§. 4. und 5.), oder das Manifest nicht richtig abfassen, (§. 3. und 5.), oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. 6.), endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen lassen (§. 7.), verfallen in die durch die Gesetze des respectiven Uferstaates für derartige Uebertretungen verhängten Strafen.
- §. 9. Den Rhein-Zoll- und Hafen-Polizey-Beamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche sie übertreten, nicht nur den Rheinzollgerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzte Zeit (§. 7.) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

werden hiermit, auf den Grund des Artikels 55. der Rheinschiffahrts-Convention von 1831, zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt den 7. October 1839.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
du Thil.

von Ricou.

Bekanntmachung, die Bildung eines Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Landes- und Provinzial-Straf-Anstalten Entlassenen im Großherzogthum Hessen betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß sich zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Landes- und Provinzial-Straf-Anstalten im Großherzogthum Entlassenen ein Verein unter nachfolgenden Bestimmungen bilde:

§. 1.

Der Zweck des Vereins soll seyn, die moralische und bürgerliche Besserung der aus den oben genannten Straf-Anstalten Entlassenen zu befördern, darum ihnen die Möglichkeit eines ordentlichen Lebenswandels und rechtlichen Erwerbs zu verschaffen und daher ihnen auch bei ihrem nach überstandener Freiheitsstrafe nöthigen Unterkommen und Fortkommen behülflich zu seyn, namentlich sie dabei mit Rath und Verwendung und, wenn es erforderlich erscheint, selbst mit Geldmitteln zu unterstützen.

§. 2.

Die zur Erreichung des Zwecks nöthigen Fonds sind durch von den Vereins-Mitgliedern jährlich zu leistende und statutenmäßig zu bestimmende Beiträge aufzubringen. Dazu und besonders zur Bestreitung der Verwaltungskosten soll aus einem zu milden Zwecken bestimmten Fonds alljährlich ein gewisser Zuschuß verabreicht werden.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Vereins ist der obersten Leitung des Ministeriums des Innern und der Justiz anvertraut und ist demselben deshalb unmittelbar die zur Besorgung der Vereinsgeschäfte zu errichtende ständige Behörde untergeordnet.



## §. 4.

Die Behörde des Vereins soll aus einem Präsidenten, für den Fall dessen Verhinderung, einem Vicepräsidenten und einem Secretär bestehen.

Dieselben werden von der Staatsregierung ernannt. — Besoldungen sind mit diesen Stellen nicht verbunden.

## §. 5.

Berathungen über Vereins-Gegenstände können in General-Versammlungen des ganzen Vereins, unter Vorsitz und Leitung des Präsidenten und Zuziehung des Secretärs, Statt haben, deren Bearbeitung soll aber in einem zu dem Ende zu errichtenden Vereins-Ausschusse geschehen.

Dieser Ausschuss ist von den Vereins-Mitgliedern aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins für eine gewisse Zeit zu wählen.

## §. 6.

Die Statuten des Vereins, welchen die vorstehenden Bestimmungen zur Grundlage dienen sollen, unterliegen der Genehmigung und Bestätigung der Staatsregierung.

Zur Erleichterung der dessfalligen Berathungen des Vereins wird ihm ein Entwurf der Statuten mitgetheilt werden.

## §. 7.

Um die Bildung des Vereins zu bewirken wird das Ministerium des Innern und der Justiz für jede Provinz einen Commissär ernennen, bei welchem sich diejenigen, welche an solchem Verein Theil nehmen wollen, zu melden haben und worauf derselbe die sich Angemeldeten zu einer Versammlung einladen wird.

In dieser Versammlung wählen zur Berathung der Statuten die persönlich gegenwärtigen Mitglieder nach Stimmenmehrheit zwei Deputirte aus ihrer Mitte.

Die hiernach aus den drei Provinzen gewählten sechs Deputirten versammeln sich demnächst auf die Aufforderung des Präsidenten zu Darmstadt, um unter dessen Leitung über die Statuten zu berathen und abzustimmen; worauf dann solche, zur Einholung der erforderlichen Genehmigung und Bestätigung von Seiten der Staatsregierung, dem Ministerium des Innern und der Justiz vorgelegt werden.

Darmstadt den 9. October 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

v. Lehmann.

Schott.

In Folge des §. 7. vorstehender Bekanntmachung sind zur Bewirkung der Vereinsbildung die Großherzoglichen Provinzial-Commissäre: zu Darmstadt, Freiherr von Starck, zu Gießen, Geheimerrath Knorr, zu Mainz, General-Commissär Freiherr von Lichtenberg, zu Commissären ernannt worden.

Alle diejenigen, welche an diesem Vereine, durch seinen gewiß so einleuchtend wohlthätigen, als ächt menschenfreundlichen Zweck angezogen, Antheil nehmen, und Mitglieder desselben werden wollen, werden hierdurch aufgefordert, dieses dem bestellten Commissär der Provinz ihres Wohnorts baldmöglichst mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Darmstadt den 9. October 1839.

### Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

v. L e h m a n n.

Schott.

#### Bekanntmachung, die Controlirung der inneren indirecten Auflagen beim Verkehr des Großherzogthums mit Frankfurt betreffend.

Zum Behuf der Controlirung der inneren indirecten Auflagen beim Verkehr mit trancksteuerpflichtigen Gegenständen zwischen dem Großherzogthume und der freien Stadt Frankfurt, sind auf Grund desfalligen Uebereinkommens und im Einklange mit entsprechenden dortseits ergangenen Anordnungen, in Bezug auf die Vorschriften im §. 12. der Trancksteuer-Verordnung vom 22. Juni 1827, Regierungsblatt Nummer 27., und in den §. §. 13. und 14. der Bekanntmachung vom 28. März 1836, Regierungsblatt Nummer 17, folgende nähere Bestimmungen getroffen:

- 1) Bei Versendungen von Wein, Branntwein oder Obstwein, aus dem Großherzogthume oder aus anderen Vereinsländern durch das Großherzogthum nach Frankfurt, soll — falls der Uebergang auf Landwegen statt findet, — die Ausfuhr nur alsdann als erwiesen angenommen werden, wenn dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausfuhrscheine nicht allein die Ausgangsbescheinigung der betreffenden Großherzoglichen Ortseinnehmerei an der Gränze gegen Frankfurt, sondern auch eine Einfuhrbescheinigung des Hauptsteueramtes zu Frankfurt beigefügt worden ist.
- 2) Wenn die Versendungen von Wein, Branntwein oder Obstwein, aus dem Großherzogthume oder aus anderen Vereinsländern durch das Großherzogthum, auf dem Rhein oder dem Main nach Frankfurt statt finden; so ist zum Beweise der Ausfuhr nur eine von dem Hauptsteueramte zu Frankfurt dem Ausfuhrscheine beigefügte Bescheinigung der zu Frankfurt erfolgten Einfuhr erforderlich.

Indem diese Bestimmungen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, haben sich daher alle, die es angeht, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile, fortan gebührend nach denselben zu bemessen.

Darmstadt den 30. September 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.**

v. Hofmann.

von Schend.

**Bekanntmachung, die Nichterhebung von Umlagen in mehreren Gemeinden des Kreises Worms für 1839 betr.**

In Gemäßheit Entschließung Groß. Ministeriums des Innern und der Justiz sollen von den für 1839 genehmigten Umlagen nachstehende Beträge nicht erhoben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Beträge.		Bezeichnung der Umlagen.
		fl.	kr.	
1	Alsheim .....	279	15	1 Ziel von den Umlagen 3ter Klasse.
2	Blödesheim .....	532	—	2 Ziele von den Umlagen 3ter Klasse.
3	Dorndürkheim .....	300	—	1 Ziel ditto ditto
4	Hangenweishheim .....	552	30	2 Ziele ditto ditto
5	Hohenfüßen .....	633	—	2 Ziele von den Umlagen auf die Steuer der Ortsbewohner.
6	Mettenheim .....	430	—	1 Ziel von den Umlagen 3ter Klasse.
7	Nonzernheim .....	322	30	1 Ziel von den Umlagen auf die Steuer der Ortsbewohner.
8	Rheindürkheim .....	368	45	1 Ziel der Umlagen 3ter Klasse.
9	Wachenheim .....	161	15	1 Ziel ditto ditto

Worms den 12. September 1839.

**Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Worms.**  
Städel.

**Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Umlage zweiter Klasse in der Gemeinde Unterostern, Landrathsbezirks Erbach, betr.**

Zum Zweck der Bestreitung der durch den Ankauf und die Einrichtung eines neuen Schulhauses der Gemeinde Unterostern, Landrathsbezirks Erbach, entstehenden Kosten wird, mit höchster Genehmigung, nachtraglich im laufenden Jahre eine Umlage zweiter Klasse, auf das Gesamtsteuers

Kapital der Ortseinwohner von Unterobern, im Betrage von 278 fl. 44 kr., und zwar in drei Zie-  
len, erhoben werden, — was man hiermit zur Kenntniß der Interessenten bringt.

Darmstadt den 27. September 1839.

**Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.**  
v. Starck.

Hallwachs.

**Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Communalumlage in der Gemeinde Büttelborn,  
Kreises Großgerau, für 1839 betr.**

In Folge nicht vorgesehener Einnahmen ist die Erhebung der im Voranschlag der Ge-  
meinde Büttelborn, Kreises Großgerau, vorgesehenen und im Regierungsblatt Nr. 11. von  
diesem Jahr bekannt gemachten Communalumlage im Betrag von 1091 fl. 23½ kr. nicht für  
nötig erachtet worden.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Großgerau den 24. September 1839.

**Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Großgerau.**

H e i m.

**A d e l s a n e r k e n n u n g.**

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben am 21. September die dem Obristen und Comman-  
deur des dritten Großh. Infanterieregiments Ernst Röder zu Worms und dem Obristlieutenant im zweiten  
Großh. Infanterieregiment Ludwig Philipp Röder dahier vermöge deren directer Abstammung von der Fa-  
milie der Freiherrn Röder von Diersburg und namentlich von dem, im Jahre 1787 zu Rchl verstorbenen,  
vormaligen Landgräflich Hessischen Obristlieutenant Friedrich Adolph Freiherrn Röder von Diersburg zukom-  
menden Adelsrechte anzuerkennen, sowie auch denselben für sich und ihre eheliche Descendenz von diesem Adel  
in dem Großherzogthum Hessen Gebrauch zu machen allergnädigst zu erlauben geruht.

**N a m e n s v e r ä n d e r u n g e n.**

Am 24. September wurde gestattet 1) dem Stiefsohn des Polizeisoldaten Bomarius dahier, Carl Lud-  
wig Nordt, daß er künftig den Namen "Bomarius" statt des seither geführten Familiennamens Nordt  
und 2) dem Buchdrucker Philipp Pessler dahier, daß er künftig den Namen "Weinreich", statt des  
bisher geführten Familiennamens Pessler, führe.

## Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nachstehende Verleihungen des Ludewigsordens zu verfügen geruht:

- am 25. August dem Steuercommissär **W a g n e r** das Ritterkreuz erster Klasse;
- am 3. September dem Kammerherrn und Oberschenken von **B u b n a** das Commandeurkreuz zweiter Klasse, statt des seither getragenen Ritterkreuzes erster Klasse;
- am 11. September dem Bürgermeister der Stadt **Mainz Meß** und dem Medicinalrathe **Dr. Benzen** das Ritterkreuz erster Klasse.

---

## D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 20. September wurde der Hofgerichts-Secretariats-Acessist **August Reiß** dahier zum Protokollisten bei dem Hofgerichte dahier ernannt.
- 2) Am 27. September wurden: dem Physicatbarzte **Dr. Carl Simons** zu Heppenheim die Stelle eines Physicatbarztes im Kreise Worms mit dem Amtssitze zu Worms und mit dem Character eines Hofraths, sodann dem Pfarrer **Ludwig Eich** zu Traishorlos die zweite evangelische Pfarrstelle zu Echzell, im Kreise Nidda, dem Pfarrvicar **Christian Ludwig Friedrich Wilhelm August Scriba** zu Reichelsheim die evangelische Pfarrstelle zu Leihgestern, im Kreise Gießen, und dem Pfarrvicar **Johann Philipp Wagner** zu Diebelnheim die zweite evangelische Pfarrstelle und die damit verbundene erste Schulstelle zu Wimpfen, im Bezirke Wimpfen, übertragen; ferner der Kreisthierarzt **Christian Hüttenthaler** zu Fürth zum Kreisthierarzt für den Kreis Offenbach mit dem Wohnsitz zu Offenbach, der practische Thierarzt **Jacob Rißel** zu Friedberg zum Kreisthierarzt für den Kreis Heppenheim mit dem Wohnsitz zu Fürth und der evangelische erste Pfarrer **Christian August Hoffmann** zu Echzell zum Decan des evangelischen Decanats Nidda ernannt.
- 3) Am 28. September wurde dem Freiprediger und Lehrer an der ersten Stadtmädchenschule dahier **August Schulnecht** die erledigte Lehrerstelle an der ersten Stadtknabenschule zu Darmstadt übertragen.
- 4) Am 1. October wurde dem **Johann Edmann** zu Stockhausen das Patent als Geometer dritter Klasse für den Landrathsbezirk Lauterbach erteilt.
- 5) Am 7. October wurden: dem Schullehrer **Johann Georg Hasselbaum** zu Heubach die evangelische Schullehrerstelle zu Hähnlein, im Kreise Bensheim, dem Schullehrer **Johann Jung** zu Engelstadt die evangelische Schullehrerstelle zu Bornheim, im Kreise Alzei, und dem Schullehrer **Matthias Schwepenhäuser** zu Schafhausen die evangelische Schullehrerstelle zu Engelstadt, im Kreise Bingen, übertragen — sowie der von dem Kreisrathe zu Offenbach, sodann dem Pfarrer und Ortsvorstand zu Oberroden auf die erledigte erste catholische Schullehrerstelle zu Oberroden, im Kreise Offenbach, präsentirte Schuleandidat und Schulvicar **Adam Wonslinger** zu Oberroden für diese Stelle bestätigt.

---

## C h a r a c t e r e r t h e i l u n g e n.

- 1) Am 20. September wurde dem Dompräbendaten **Bernhard Schmitt** zu Mainz der Character eines geistlichen Rathes erteilt.

- 2) Am 27. September wurde dem evangelischen Pfarrer Johann Heinrich Kolb zu Dauernheim, Kreises Nidda, der Character eines Kirchenraths verliehen.

### C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Odernheim, im Kreise Alzei, mit einem jährlichen Dienst-  
einkommen von 276 fl.;
- 2) die evangelische Pfarrstelle zu Rosdorf, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Dienst-  
einkommen von 1620 fl.;
- 3) die mit einem studirten Theologen zu besetzende Rectoratsstelle zu Gladenbach mit einem jährlichen Ge-  
halt von 414 fl.;
- 4) die evangelische Schullehrerstelle zu Gunzenau, im Landrathsbezirke Lauterbach, mit einem jährlichen  
Dienst-  
einkommen von 160 fl., zu welcher den Freiherrn Riedesel zu Eisenbach das Präsentationsrecht  
zusteht;
- 5) die evangelische Schullehrerstelle zu Eichloch, im Kreise Alzei, mit einem jährlichen Dienst-  
einkommen  
von 202 fl.;
- 6) die evangelische Schullehrerstelle zu Wahsheim, im Kreise Alzei, mit einem jährlichen Dienst-  
einkommen  
von 222 fl.;
- 7) die Schullehrerstelle an der evangelischen Mädchenschule zu Niederramstadt, im Kreise Dieburg, mit  
einem jährlichen Dienst-  
einkommen von 305 fl.;
- 8) die evangelische Pfarrstelle zu Obereisenhausen, Kreises Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von  
843 fl. 51 kr.;
- 9) die evangelische Pfarrstelle zu Bersau, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Einkommen von 997 fl.;
- 10) die zweite Pfarrstelle zu Oberrossbach, Kreises Friedberg, mit welcher die erste Schulstelle verbunden ist  
mit einem Gehalte von 718 fl.;
- 11) die mit einem Theologen zu besetzende Rectoratsstelle zu Lauterbach mit einem Gehalt von 378 fl., zu  
welcher den Freiherrn von Riedesel das Präsentationsrecht zusteht;
- 12) die evangelische Schullehrerstelle zu Dauernheim, im Kreise Nidda, mit einem jährlichen Dienst-  
einkommen  
von 447 fl.;
- 13) die katholische Mädchenschullehrerstelle zu Büdesheim, im Kreise Bingen, mit einem Gehalt von 292 fl.,  
welche mit einer Schullehrerin besetzt wird;
- 14) die katholische Schullehrerstelle zu Armsheim, im Kreise Alzei, mit einem jährlichen Einkommen von  
156 fl. 14 kr.
- 15) die catholische Pfarrei zu St. Martin zu Worms mit einem jährlichen Ertrage von 817 fl. 49 kr.

### S t e r b f a l l .

Gestorben ist:

am 8. October der pensionirte Rechnungsbrevisor, Rechnungsrath Lehmann dahier.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 31.

Darmstadt am 5. November 1839.

## Verordnung,

den Tarif über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Da der Tarif über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, wie solcher in Unserem Großherzogthume und in den übrigen zollvereinten Staaten seither bestanden hat, mit dem Ablaufe dieses Jahres seine Gültigkeit verliert, und da deshalb und nach Maassgabe von Vereinbarungen, welche auf Grund der vorliegenden Zollvereinigungsverträge zwischen den im Zollverbände befindlichen Regierungen getroffen sind, eine Revision und erneuerte Abfassung desselben für die nächstfolgenden drei Jahre stattgefunden hat; so lassen Wir den hiernach für die Jahre 1840, 1841 und 1842 gegenseitig angenommenen Vereinszolltarif nachstehend in Unserem Großherzogthume zur öffentlichen Kunde bringen.

Wir befehlen und verordnen zugleich, unter Bezugnahme auf die betreffenden Vorschriften der Zollordnung vom 9. März 1838, und auf den §. 3. des Finanzgesetzes vom 1. October laufenden Jahres, daß vom 1. Januar 1840 an und bis zum Ende des Jahres 1842 die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle nach dem vorgedachten Tarif in Unserem Großherzogthume eben so entrichtet und erhoben werden sollen, wie solches in den übrigen Vereinsstaaten gleichfalls geschehen wird.

Uebrigens sind die in Folge des Handelsvertrages mit dem Königreiche der Niederlande bewilligten Zollermäßigungen für den Eingang von Reis, vom Lumpenzucker zum Versieden, und vom raffinirten Zucker, durch diesen neuen Tarif nur in der Erwartung allgemein ausgesprochen worden, daß diejenigen anderen Staaten, welche hieraus Vortheile erlangen, bei den deshalb bereits eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen sich verstehen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 31. October 1839.

(L. S.)

LUDWIG.

von Hofmann.



# Vereins-Zolltarif

für

die Jahre 1840, 1841 und 1842.

## Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülige;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenschäum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsätze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, essbare Wurzeln u., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Eichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten; gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche; gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche; auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarienküde der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Lohfuchsen (ausgelaugte Lohc als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schif- und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchsheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wegsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebende, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Trester.

## Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im  $24\frac{1}{2}$  Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

- a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen, oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesezten Gefälle erhoben werden:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	Fl.	kr.	Fl.	kr.				
1	<b>Abfälle</b> von Glashütten, desgleichen Glasherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgräbe); von Seifensiedereien die Unterlange; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierfleischen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn .....	1 Centr.	frei	.....	15 (12 <sup>n</sup> )	frei	.....	52 $\frac{1}{2}$			
2	<b>Baumwolle und Baumwollenwaaren:</b>										
	a) Rohe Baumwolle .....	1 Centr.	frei	.....	15 (12)	frei	.....	52 $\frac{1}{2}$			
	b) Baumwollengarn:										
	1. ungebleichtes ein- u. zweidrähtiges, und Watten .....	1 Centr.	2	.....	.....	3	30	.....	} 18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.		
	2. ungebleichtes drei- u. mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirntes, gebleichte oder gefärbte Garn .....	1 Centr.	8	.....	.....	14	.....	.....			
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentiers, Knopfmachers, Stickers und Puzwaaren; auch Gespinnst- und Treppenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle od. Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien .....	1 Centr.	50	.....	.....	87	30	.....	} 18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.		

\*) Die unter den Silbergrößen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maas- stab der Verzol- lung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:  P f u n d.
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Er.	Fl.	Er.				
3	<b>Blei:</b>										
	a) Rohes, in Blöcken, Musden etc., auch altes, desgl. Blei, Silber- und Gold-Blätte .....	1 Centr.	7 ½			26 ½					
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei .....	1 Centr.	2	(6)		3	30				6 in Fässern u. Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug etc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren .....	1 Centr.	10			17	30				{ 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	<b>Bürstenbinder- und Siebmacher- waaren:</b>										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Positur und Lack .....	1 Centr.	3			5	15				
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren .....	1 Centr.	10			17	30				20 in Fässern u. Kisten.
5	<b>Droguerie- und Apotheker- Farbwaaren:</b>										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben u. Tusche, Farben- und Tuschkästen, feine Pinsel, Mundlack (Obladen), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- u. Farbwaaren-										



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzapfung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rtbl. (gGr.)	Rtbl. (gGr.)	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.				
	ren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind .....	1 Centr.	3	10	(8)	5	50				16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	- Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun .....	1 Centr.	1	10	(8)	2	20				11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremsferweiß), rein oder versetzt .....	1 Centr.	2			3	30				6 in Fässern.
	d) Mennige, Schmalze, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineralalkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol .....	1 Centr.	1			1	45				
	e) Eisenvitriol (grüner) .....	1 Centr.		7 $\frac{1}{2}$	(6)		26 $\frac{1}{4}$				
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; sowie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; schwefelsaures u. salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken .....	1 Centr.		5	(4)		17 $\frac{1}{2}$				
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau .....	1 Centr.		5	(4)	5	17 $\frac{1}{2}$	17 $\frac{1}{2}$			
	2. Krapp .....	1 Centr.		5	(4)		17 $\frac{1}{2}$				
	3. Ekerdoppeln, Knoppeln .....	1 Centr.		2 $\frac{1}{2}$	(2)	2 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{3}{4}$	8 $\frac{3}{4}$			
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt .....	1 Centr.		5	(4)	5	17 $\frac{1}{2}$	17 $\frac{1}{2}$			
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum .....	1 Centr.		5	(4)	5	17 $\frac{1}{2}$	17 $\frac{1}{2}$			
	k) Pottz (Waid) Asche, Weinstein .....	1 Centr.		7 $\frac{1}{2}$	(6)		26 $\frac{1}{4}$				
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen .....	1 Centr.		7 $\frac{1}{2}$	(6)		26 $\frac{1}{4}$				

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maas- stab der Verzol- lung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:  P f u n d.
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Egr. (9Gr.)	Rthl.	Egr. (9Gr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
m)	Salpeter, gereinigter und ungerei- nigter, auch salpetersaures Natron	1 Centr.	5			17 ½					
n)	Salzsäure und Schwefel-säure	1 Centr.	1 10			2 20					} 23 in Kisten. 9 in Körben.
			(8)								
o)	Schwefel	1 Centr.	2 ½			8 ¾					
			(2)								
p)	Terpentin u. Terpentinöl (Kienöl)	1 Centr.	10			35					
	Anmerk. Manche Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht beson- ders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genann- te, außer-europäische Tischlerbölder tragen die allgemeine Eingangsabgabe.		(8)								
6	<b>Eisen und Stahl:</b>										
a)	Roh-eisen aller Art; altes Bruch- eisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Centr.	frei		7 ½	frei		26 ¾			
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preus- sischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurhessen ist Roh-eisen auch beim Ausgange frei.				(6)						
b)	Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Strahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centr.	1			1 45					
	Anmerk. Von Rohstahl, so-wärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmün- dung einschließlic eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
c)	Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid- Werken zu feinen Sorten verar- beitet ist, desgleichen schwarze- Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten	1 Centr.	3			5 15					} 10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
d)	Weißblech und Eisendraht	1 Centr.	4			7					} 10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maas- stab der Verzol- lung.	Abgabenätze						Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30Stk und 24Stk), beim			nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim			
			Eingang.	Ausgang.		Eingang.	Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (3Gr.)	Rthl.	Sgr. (3Gr.)	Fl.	kr.	Fl.	kr.		
	e) Eisenwaaren :								
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Öfen, Platten, Gittern zc. ....	1 Centr.	1	.....			1	45	.....
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Strahl und Eisendraht, auch in Verbind- ung mit Holz gefertigt; inglei- chen Waaren dieser Art, die ver- zinnr, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten, Maschi- nen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlos- ser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sichel, Stemmisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuch- macher- und Schneiderschereen, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. ....	1 Centr.	6	.....			10	30	.....
	3. Feine, sie mögen ganz aus sei- nem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus die- sen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen un- edlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scher- ren, Streichen, Schwertjeger- arbeit u. s. w.; ingleichen lat- tirte Eisenwaaren; auch Ge- wehre aller Art .....	1 Centr.	10	.....			17	30	.....
									10 in Fässern in Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
									13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.



Abgabensätze

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maas- stab der Verzol- lung.	nach dem								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
			14 = Thaler = Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim				
			Eingang. Sgr. Rthl. (gGr.)		Ausgang. Sgr. Rthl. (gGr.)		Eingang. Gul. Kr.		Ausgang. Gul. Kr.		
7	Erze, nämlich: Eisen u. Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Salmei, Kobalt.....	1 Centr.	frei.	.....	.....	5	frei.	.....	.....	17 ½	.....
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Gren- zen, Eisenerz .....		frei.	.....	frei.	.....	frei.	.....	frei.	.....	.....
8	Flachs, Berg, Hanf, Seede ....	1 Centr.	.....	5	.....	.....	.....	17 ½	.....	.....	.....
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Säme- reien auch Beeren:			(4)							
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Ger- ste (auch gemälzte), Hafer, Heide- korn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken .....	1 Schfl. 1 Bayeri- sches Scheffel.	.....	5	.....	.....	.....	17 ½	.....	.....	.....
	Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Bei- lage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.		.....	(4)	.....	.....	1	10	.....	.....	.....
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch = Böhmi- schen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu fol- genden ermäßigten Sätzen ein:			.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	Weizen, Spelz oder Dinkel .....	1 Dresd- ner Schfl.	.....	1 5/6	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken .....	1 ditto	.....	(1 1/2)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	Gerste .....	1 ditto	.....	1 1/4	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	Hafer und Heidekorn .....	1 ditto	.....	(1)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preussischen Scheffel, oder bezie- hungsweise unter 2 Bayerischen Megen, und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preussischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Megen frei.		.....	(3/4)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	b) Sämereien und Beeren:			7/12	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	1. Anis und Kimmel .....	1 Centr.	1	(1/2)	.....	.....	1	45	.....	.....	.....

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maas: Stab der Verzöl- lung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:  P f u n d.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Arthl.	Sgr. (gGr.)	Arthl.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	2. Oelfaat, als: Hanffaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Centr.	1 ½					4 ½			
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Samenreien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Schfl. 1 Bayerisches Schffel.	5 (4)					17 ½			
	Anmerk. Auf einen Preussischen Schffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Bayerisches Schffel desgleichen 360 Pfund gerechnet werden.		20 (16)			1	10				
10	Glas und Glaswaaren:										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Centr.	1			1	45				
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt 5 ½ Preussische 6 ½ Altbayerische oder 4 ½ Rheinbayerische Kubitzfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpfeln, Böden und Rändern; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Centr.	3			5	15				{ 23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, gemaltes, vergoldetes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasmelz	1 Centr.	6			10	30				{ 23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische Zoll mißt,										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maas: Stab der Verzöl- lung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto = Gewicht:  P f u n d.	
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	fl.	Kr.	fl.	Kr.					
	a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,											
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß. □ Zoll mißt	1 Centr.	6					10	30			} 17 in Kisten.
	bb) wenn das Stück über 144 u. bis 288 Preuß. □ Zoll mißt	1 Centr.	8					14				
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centr.	3					8	15			
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:											
	<small>Rheinbayerische</small> □ Zoll □ Zoll Preuß. Altbayerische □ Zoll.											
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 490 ..	1 Stück.	1					1	45			
	= 576 = 1000 = = 1156 = 888 ..	1 Stück.	3					5	15			
	= 1000 = 1400 = = 1618 = 1242 ..	1 Stück.	8					14				
	= 1400 = 1900 = = 2196 = 1684 ..	1 Stück.	20					35				
	= 1900 □ Zoll Preuß.	1 Stück.	30					52	30			
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen u. andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glas tafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen	1 Centr.	10					17	30			} 20 in Fässern u. Kisten. } 13 in Körben.
	<small>Anmerk.</small> Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stückätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 Kr. vom Centner berechnet, diesen Satz.											
11	Häute, Felle und Haare:											
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Centr.	frei		1	20	frei	2	55			} 13 in Fässern u. Kisten. } 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maas: Stab der Verzol- lung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:  P f u n d.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Fl.	Ar.	Fl.	Ar.	
	b) Felle zur Pelzwerk: (Mauswaa- ren.) Vereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer	1 Centr.	20				1	10			
	c) Haafen: u. Kaninchenselle, rohe, und Haare	1 Centr.	frei.		15		frei.		52½		
	d) Haare von Rindvieh	1 Centr.	frei.		5		frei.		17½		
12	<b>Holz, Holzwaaren zc.</b>										
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter. 1 Bayeri- sches Klfr.	2½ (2)						8		
	b) Bau- und Nutzholz beim Wasser- transport, oder beim Landtrans- port zur Verschiffungsablage:										
	1. Eichen, Ulmen, Eschen, Kirsch, Birn, Apfels und Kornelholz	1 Schiffs- last (37½ Str.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	10 (8)			2	20			
	2. Buchen; auch Fichten, Tann- nen, Lerchen, Pappeln, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Sägwaaren, Fasholz (Dauben), Bandstücke, Stangen, Faschi- nen, Pfahlholz, Flechtweiden zc.	1 Schiffs- last oder beim Flößen 90 Kubik- Fuß.		20 (16)			1	10			
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preussischen Staates wird erhoben, für:										
	aa) Masten	1 Stück.	1	10 (8)							
	bb) Bugsprietten oder Spieren	1 ditto	1								
	cc) Bücke oder Balken von hartem Holze	6 ditto	1								
	dd) Balken von Kienens oder Tannen- holz	30 ditto	1								
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Fasholz (Dauben), Bandstücke, Stangen,										



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.		
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim						
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.				
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.						
	Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden etc. ....	1 Schiffslast.	.....	15	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	e) Holzborke oder Gerber-Loh, desgleichen Holzkohlen .....	1 Centr.	frei	.....	2½	frei	.....	8½	.....	.....	.....	.....	.....
	d) Holzasche .....	1 Centr.	frei	.....	10	frei	.....	35	.....	.....	.....	.....	.....
	e) Hölzerne Hausräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Wöttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren .....	1 Centr.	3	.....	.....	5	15	.....	.....	.....	.....	.....	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- u. Kammacherwaaren, auch Meerschmaararbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ungleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte .....	1 Centr.	10	.....	.....	17	30	.....	.....	.....	.....	.....	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.	1 Centr.	.....	5	.....	.....	17½	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	h) Grobe Wöttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen .....	1 Centr.	.....	5	.....	.....	17½	.....	.....	.....	.....	.....	.....
	Anmerk. Grobe Wöttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe und bloß gehobelte Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Wöttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.			(4)									

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30stel und 24tel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Stthl.	Sgr. (Sgr.)	Stthl.	Sgr. (Sgr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
13	Hopfen .....	1 Centr.	2	15 (12)			4	22½			
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind .....	1 Centr.	6				10	30			{ 23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	Kalender, a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½-Kreuzer für den Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	Kalk und Gips, gebrannter .....	4 Scheffel oder 1 Tonne.		5 (4)			17½				
17	Karden oder Weberdisteln .....	1 Centr.	frei.			5 (4)	frei.			17½	
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen .....	1 Centr.	110				192	30			{ 20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maas- stab der Verzol- lung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:  P f u n d.	
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.					
	<p>Draht, desgl. polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche</p> <p>b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer u. Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadelwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren.....</p>	1 Centr.	6	.....	.....	.....	.....	10	30	.....	.....	<p>13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.</p>
	<p>Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- u. Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.</p>	1 Centr.	10	.....	.....	.....	.....	17	30	.....	.....	<p>13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.</p>
20	<p>Kurze Waaren, Quincailerien etc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, od. mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Marmor, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschamm, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Grufen etc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stuh- und Pendels</p>											



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maas: staab der Verzol- lung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:  p f u n b.
			nach dem 14-Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Ehalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	uhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Re- gen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmucke- dern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurz- zen, Quincailleries oder Galanteries- waaren gehörigen unter den Num- mern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; inglei- chen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuchs oder Zeugmützen in Ver- bindung mit Leder, Knöpfe aus Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr .....	1 Centr.	50	.....	.....	87	30	.....	.....	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.	
21	Leder und daraus gefertigte Waaren: a) Lohgare, oder nur lothroth gearbei- tete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefel- schäfte, auch Fuchten; ingleichen sämisch und weißgares Leder, auch Pergament .....	1 Centr.	6	.....	.....	10	30	.....	.....	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.	
	b) Brüsseler und Dänisches Hand- schuhleder, auch Corduan, Maro- kin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder .....	1 Centr.	8	.....	.....	14	.....	.....			
	Ausnahm e. Halbgare Ziegen- u. Schaaffelle für inländische Saf-										



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: P f u n d.
			nach dem 14-Thaler = Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim		nach dem 24½-Gulden = Fuß, beim		
			Eingang. Sgr. Mtl. (gGr.)	Ausgang. Sgr. Mtl. (gGr.)	Eingang. Fl. Kr.	Ausgang. Fl. Kr.	
	flan: und Leder-Fabrikanten wer: den unter Controle für die allge: meine Eingangsabgabe eingelaf: sen.						
	c) Grobe Schuhmachers, Sattlers u. Täschner: Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder: oder Polsterarbeiten .....	1 Centr.	10		17	30	{ 16 in Fässern u. Kisten. { 13 in Körben. { 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Cassian, Marokiu, Brüsseler u. Dänischem Leder, von samisch: u. weißgarem Leder, auch lacirtem Leder und Pergament, Sattel: und Reitzzeuge und Geschirre mit Schnallen und Riemen, ganz oder theilweise von feinen Metallen u. Metallgemischen, Handschuhe, von Leder und feine Schuhe aller Art .....	1 Centr.	22		58	30	{ 20 in Fässern u. Kisten. { 13 in Körben. { 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:						
	a) Rohes Garn .....	1 Centr.	5		17	½	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Centr.	1		1	45	
	c) Zwirn .....	1 Centr.	2		3	30	{ 13 in Kisten. { 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segel: tuch .....	1 Centr.	20		1	10	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich .....	1 Centr.	2	(16)	3	30	{ 13 in Kisten. { 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:						
	aa. in Preußen:						
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober:Lausitz und von Heiligenstadt bis Nord:						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maas- stab der Verzöl- lung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:  P f u n d.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim		
			Eingang. Sgr. Kthl. (6Gr.)	Ausgang. Sgr. Kthl. (6Gr.)	Eingang. Fl. Kr.	Ausgang. Fl. Kr.	
	hausen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostria bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Blei- chereien oder Märkten.						
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte od- in anderer Art zugerichtete (appre- tirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwil- lich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Hand- tücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche .....	1 Centr.	11			19 15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Vorten, Fransen, Gaze, Kammetuch, gewebte Kan- zen, Schnüre, Strumpfwaren, Gespinste u. Treßemwaaren aus Metallsäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl .....	1 Centr.	22			38 30	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspißen .....	1 Centr.	55			96 15	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte, (Falg, Wachs, Wallrath und Stearin) .....	1 Centr.	4			7	16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Pa- pier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), des						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maas- stab der Verzöl- lung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto = Gewicht:  P f u n d.
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Einheitung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	gleichen alte Fischerneze, altes Tau- werk und Stricke .....	1 Centr.	frei.	3	frei.	5	15				
	Anmerk. Alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preussische Seehäfen .....	1 Centr.	frei.	10 (8)							
25	Material- u. Specerei- auch Con- ditorwaaren und andere Con- sumtibilien:										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern .....	1 Centr.	2	15 (12)		4	22½				
	b) Brauntwein aller Art, auch Ar- rack, Rum, Franzbrauntwein und versegte Brauntweine .....	1 Centr.	8			14				{ 24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.	
	c) Essig aller Art in Fässern .....	1 Centr.	1	10 (8)		2	20				
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend .....	1 Centr.	8			14				{ 24 in Kisten. 16 in Körben.	
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken ein- gehend .....	1 Centr.	8			14				{ 24 in Kisten. 16 in Körben.	
	f) Wein und Most, auch Eider .....	1 Centr.	8			14				{ 24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.	
	g) Butter .....	1 Centr.	3	20 (16)		6	25			16 in Fässern u. Töpfen.	
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Memmenhofen eingehend .....					1	45				
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche ein- gehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ansgeschlachtetes: fris- ches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schin- ken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild .....	1 Centr.	2			3	30			{ 16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzehlung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: P f u n d.			
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.    Ausgang.				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.    Ausgang.							
			Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.				
i)	Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:													
a)	Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen ..... Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück { 20 Sgr. } oder { 16 gGr. } 1 Fl. 10 Xr. Verordnete bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	1 Centr.	2					3	30					20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
b)	Trockene u. getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthien, Mandeln, Pistazien, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen u. dgl. ....	1 Centr.	4					7						13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k)	Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Mascis), Nelken, Pfeffer, Piemont, Safran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe .....	1 Centr.	6	15				11	22½					18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l)	Heringe .....	1 Tonne.	1					1	45					13 in Fässern mit Darsben von Eichen- und andern harten Holz und in Kisten.
m)	Kaffee und Kaffeesurrogate .....	1 Centr.	6	15				11	22½					10 in andern Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
n)	1. Kakao in Bohuen .....	1 Centr.	6	15				11	22½					



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maas- stab der Verzöl- lung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:  P f u n d.	
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.					
	2. Kakao-Masse, gemahlener Ka- kao, Chocolate und Chocolate- surrogate .....	1 Centr.	11					19	15			20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art .....	1 Centr.	3	20 (16)				6	25			20 in Kisten v. 1 Centr u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Centr. 11 in Fässern u. Kisten. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchen- werk aller Art, mit Zucker und Es- sig eingemachte Früchte und Ge- würze; desgleichen Kaviar, Sas- go und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbonillon .....	1 Centr.	11					19	15			20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, des- gleichen Mühlenfabrikate aus Ge- treide und Hülsenfrüchten, näm- lich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Grieß, Grütze, Mehl .....	1 Centr.	2					3	30			13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen .....	1 Centr.		7½ (6)								
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie .....	1 Centr.		5 (4)								
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten .....	1 Centr.	4					7				
	s) Reis .....	1 Centr.	2					3	30			13 in Fässern. 4 in Ballen.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist ein- zuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe beson- ders bestimmt.											
	u) Syrop .....	1 Centr.	4					7				11 in Fässern.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzöl- lung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: P f u n d.	
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30Stel und 24Stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Stuhl.	Sgr. (9Gr.)	Stuhl.	Sgr. (9Gr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.					
v)	<b>Taback:</b>											
	1. Tabackblätter, unbearbeitete u. Strengel .....	1 Centr.	5	15 (12)			9	37½				12 in Fässern und Kanakerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabackfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Strängen und gerieben, auch Tabackmehl	1 Centr.	11				19	15				16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfd., falls sie in Körbchen verpackt sind.
w)	Thee.....	1 Centr.	11				19	15				23 in Kisten.
x)	<b>Zucker:</b>											
	1. Brotz u. Hutz, Kandisz, Bruch- oder Lumpenz und weißer gestoßener Zucker .....	1 Centr.	10				17	30				14 in Fässern mit Dauben v. Eichen u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
	2. Rohzucker und Farin (Zucker-mehl) .....	1 Centr.	9				15	45				13 in Fässern mit Dauben v. Eichen u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8Centr. und darüber. 13 in Kisten unter 8Centr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechthen (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.





Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maas: Stab der Verzol- lung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:  P f u n d.	
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 = Gulden = Fuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
	b) alle andere Papiergattungen ....	1 Centr.	5					8	45			16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches Lithogra- phirt, bedruckt oder liniert ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Fracht- briefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desglei- chen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.											
	Anmerk. 2. Vom grauen Lbsch- und Pack- papier wird die allgemeine Eingangsab- gabe erhoben.											
	c) Papiertapeten.....	1 Centr.	10					17	30			16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen ....	1 Centr.	10					17	30			16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	Velzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mägen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen .....	1 Centr.	22					38	30			16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	An s u a h m e. Fertige nicht überzo- gene Schaafpelze .....											
		1 Centr.	6					10	30			13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	Schießpulver .....	1 Centr.	2					3	30			13 in Fässern.
30	Seide und Seidenwaaren:											
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Sei- de oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus ro- ther Seide .....	1 Centr.	8					14				16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaa- ren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Perinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfma- cher-, Sticker- und Puzwaaren, Gespinnst und Treffenwaaren aus Metallfäden u. Seide, außer Ver- bindung mit Eisen, Glas, Holz,											

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maas- stab der Verzöl- lung.	Abgabenfäße				Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:  P f u n d.	
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim			
			Eingang. Rthl.   Sgr.   (gGr.)	Ausgang. Rthl.   Sgr.   (gGr.)	Eingang. Fl.   Kr.	Ausgang. Fl.   Kr.		
	Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floret- seide .....	1 Centr.	110	.....	192	30	.....	{ 22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen au- ßer Seide und Floretseide auch an- dere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baums- wolle, Leinen, einzeln oder verbun- den enthalten sind .....	1 Centr.	55	.....	96	15	.....	{ 20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	Seife:							
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife .....	1 Centr.	1	.....	1	45	.....	
	b) Gemeine weiße .....	1 Centr.	3	10	.....	5	50	{ 13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büch- sen, Krügen, Töpfen u. s. w. ....	1 Centr.	10	(8)	.....	17	30	16 in Kisten.
32	Spiellkarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Ver- einstaaten zum Gebrauche im Lan- de eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonde- ren Stempels- und Kontrollvorschrif- ten .....	1 Centr.	10	.....	17	30	.....	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durch- gange angemeldet, so wird die Durchgangs- abgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Centner erhoben.							
33	Steine:							
	a) Bruchsteine und gehauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wegsteine, Tuffsteine, Trap- Ziegels- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch							

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maas- staab der Verzol- lung.	Abgabenätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:  Pfund.
			nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk. und 24Stk.), beim				nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.				
	beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Ver- schiffen bestimmt sind.....	1 Schiffs- last oder 37½ Centr.	15				52½				
	b) Waaren aus Marmor, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung.....	1 Centr.	10				17 30			16 in Fässern u. Kisten.	
	Anmerk. zu a. u. b.:										
	1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Bü- sten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- u. Wegsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
	2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
	3. Lithographir-Steine.....	1 Stück.			1¼ (1)				4¼		
34	Steinkohlen.....	1 Centr.	1¼ (1)				4¼				
	Anmerk. 1. An der preussischen Seegren- ze und auf der Elbe eingehend.....	1 Centr.	1/3 (4/15)								
	Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Bayer- schen Grenze rechts des Rheins eingehend.	1 Centr.					1				
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf.....	1 Centr.	5				17½				
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus unge- spaltenem Stroh, Spanz u. Rohr- hüte ohne Garnitur.....	1 Centr.	10				17 30			{ 20 in Kisten. 9 in Ballen.	
	c) Feine Bast- und Strohhüte ...	1 Centr.	50				87 30				
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) u. Stearin.....	1 Centr.	3				5 15			13 in Fässern u. Kisten.	



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: P f u n d.
			nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel),				nach dem 24½=Gulden=Fuß,				
			beim Eingang.		Ausgang.		beim Eingang.		Ausgang.		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Fl.	Gr.	Fl.	Gr.				
37	Theer (Mineraltheer und andere), Daggert, gemeines Pech .....	1 Centr.	5				17	½			
			(4)								
38	Töpferthon und Töpferwaaren:										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) .....	1 Centr.	frei		15	frei			52	½	
					(12)						
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel .....	1 Centr.	10					35			
			(8)								
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen ....	1 Centr.	5			8	45				
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut .....	1 Centr.	10			17	30				} 22 in Kisten. 13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes .....	1 Centr.	10			17	30				
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung .....	1 Centr.	25			43	45				} 22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen .....	1 Centr.	10			17	30				
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semisor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen .....	1 Centr.	50			87	30				} 22 in Kisten. 13 in Körben.
39	Vieh:										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel .....	1 Stück.	1	10		2	20				
				(8)							
	b) Ochsen und Stiere .....	1 Stück.	5			8	45				

Anmerk. Pferde und andere vorgenannte

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verjüngung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden=Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Anspannen eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Baarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	e) Kühe .....	1 Stück.	3					5	15		
	d) Kinder (Jungvieh) .....	1 Stück.	2					3	30		
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel), 1. gemästete .....	1 Stück.	1					1	45		
	2. magere .....	1 Stück.		20				1	10		
				(16)							
	f) Hammel .....	1 Stück.		15					52 ½		
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel .....	1 Stück.		(12)					17 ½		
				5							
				(4)							
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Biesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Kinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tariffätze eingelassen.										
40	Wachsteinwand, Wachsmouffelin, Wachstast, Wachswaaren:										
	a) Grobe unbedruckte Wachsteinwand .....	1 Centr.	2					3	30		
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouffelin, Wachstast und Walertuch .....	1 Centr.	5					8	45		
	c) Feine bossirte Wachswaaren .....	1 Centr.	10					17	30		
										13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.	
										20 in Kisten.	
41	Wolle und Wollenwaaren:										
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte .....	1 Centr.	frei.		2			frei.		3	30
	b) weißes drei- oder mehrfach ge-										



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.		
			nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim						
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.				
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.						
	zwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn .....	1 Centr.	9					14					16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
c)	Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuche und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- u. Puzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus Legtern u. Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien .....	1 Centr.	30					52	30				20 in Kisten. 7 in Ballen.
d)	Teppiche (Fustreppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt .....	1 Centr.	20					35					
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Delttücher aus Rossbaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Käberbaaren und Berg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.												
42	Zink und Zinkwaaren:												
a)	roher Zink .....	1 Centr.	2					3	30				10 in Fässern u. Kisten.
b)	Bleche und grobe Zinkwaaren .....	1 Centr.	3	10				5	50				6 in Körben.
				(8)									
c)	Feine auch lackirte Zinkwaaren .....	1 Centr.	10					17	30				20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	Zinn und Zinnwaaren:												
a)	Grobe Zinnwaaren, als: Schüsselfen, Teller, Böffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren u. Platten .....	1 Centr.	2					3	30				10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
b)	Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. dergleichen .....	1 Centr.	10					17	30				20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und allem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.												

### Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als  $\frac{1}{2}$  Thaler oder  $52\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Centner, oder nach Maass oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen,  $\frac{1}{2}$  Thaler oder  $52\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von  $\frac{1}{2}$  Thaler oder  $52\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Centner, ingeleichen für Vieh, und zwar: vom Stück.
 

a) von Pferden, Maulsefeln, Maulthierern, Eseln .....	1 $\frac{1}{2}$ Rthlr. oder 3 Fl. 20 Kr.
b) „ Ochsen und Stieren .....	1 „ „ 1 „ 45 „
c) „ Kühen und Rindern .....	$\frac{1}{2}$ „ „ — „ 52 $\frac{1}{2}$ „
d) „ Schweinen und Schaafvieh .....	$\frac{1}{8}$ „ „ — „ 17 $\frac{1}{2}$ „
4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

#### I. U b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Ober seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche
  - B. durch die Obermündungen oder links der Ober eingehen, und rechts der Ober seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen,
- ist zu erheben:

1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. e.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. e.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide,

Vom Centner.			
Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.

seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug und Strumpf, Tuch und Filzwaaren (41. c. u. d.):

- a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht .....
- b) auf anderem Wege .....

2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.) .....

3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.) .....

4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabaksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)

5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.) .....

6. Von Schmalze, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalznen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran .....

7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatsstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen .....

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich-Polnischen Salzadministration unter Controle der Königlich-Preussischen Salzadministration, von der Preussischen Last .....

9. Von Heringen (25. l.) .....

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Obermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter No. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wickeln, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preussischen Scheffel .....

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel .....

Vom Centner.

Rthlr.	Sgr.	Fl.	Zr.
4	.	7	.
2	.	3	30
2	.	3	30
1	10	2	20
	(8)		
1	.	1	45
.	20	1	10
	(16)		
.	10	.	35
	(8)		
.	5	.	17½
	(4)		

Von der Tonne.

Rthlr.	Sgr.	Fl.	Zr.
.	10	.	35
	(8)		

## II. A b s c h n i t t.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Obermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlessen und

Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein, und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Ober wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein, und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c), neuen Kleidern (18.), Leder und Leberarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.) ....

Vom Centner,			
Stktr.	Sgr.	Fl.	Er.
1	.	7	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeföhrt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

### III. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr bloß durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belasteten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche

- a) auf der linken Rheinseite landwärts ein, und wieder ausgehen, oder welche
- b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
- c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
- d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

vom Centner ..... 10 Sgr. oder 35 Er.

2. Von Waaren, welche

- a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein, und wieder ausgehen; ingleichen welche
- b) rheinwärts eingeföhrt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

vom Centner ..... 4½ Sgr. oder 15½ Er.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeföhrt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus

den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. N. und Freising (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,

vom Centner ..... 2½ Sgr. oder 10 Kr.

4. Vom Vieh, und zwar:

von Pferden, Maulthierern, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern .....  
 von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh .....

Vom Stück.			
Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
.	5/6	.	3
.	1/8	.	1

IV. A b s c h n i t t.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdebelastungen zu entrichtende Control-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanz-Behörden der beteiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congress-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll-Centner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

### Zoll-Pfunden:

- $935 \frac{422}{1000}$  = 1000 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,  
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,  
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,  
 $935 \frac{456}{1000}$  = 1000 Württembergischen Pfunden,  
 $933 \frac{673}{1000}$  = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

### Zoll-Pfunde:

- 14 = 15 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,  
28 = 25 Bayerischen Pfunden,  
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,  
14 = 15 Württembergischen Pfunden,  
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

### Zoll-Centner:

- 36 = 35 Preussischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,  
28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,  
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,  
36 = 37 Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,  
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Centnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

- für einen Begleitschein 2 Sgr. ( $1\frac{1}{2}$  gGr.) oder 7 Kreuzer,  
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ( $\frac{1}{2}$  gGr.) oder  $3\frac{1}{2}$  Kreuzer.

Wegen der Messgebühren (Messunkosten) ist das Nöthige in den Messordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe,



wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindsfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatte oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarifsatz als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarifsatz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung Abschnitt IV.) gerin-

gere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichtes nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,

die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,

„ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,

„ „ „ zweispännigen „ zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen u., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungenügend der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschuß gestattet. Auch soll die Deklaration der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. No. 20) nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tariffatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittlung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

- a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Nachhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitem Transport von der Niederlage erhoben.
- b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der

Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Macherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofs-Amte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ( $\frac{1}{2}$  Thaler oder  $52\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder  $8\frac{1}{2}$  Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Fünfzig Thalern oder  $87\frac{1}{2}$  Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thalern oder  $10\frac{1}{2}$  Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder  $17\frac{1}{2}$  Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maassgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder  $17\frac{1}{2}$  Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder  $17\frac{1}{2}$  Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

- IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter  $\frac{1}{1000}$  des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silbergennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.
- X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silber-Münzen der sämtlichen Vereinststaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.
-



**Eingangszoll vom Getreide**  
im Königreiche Bayern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.	Berechnung des Zolls von ungererbtem Dinkel (Hesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.			Korn oder Roggen.			Gerste.			Hafer und Wicken.		
	Das Schäßel im Preise		Zoll- Belegung vom Schäßel.	Das Schäßel im Preise		Zoll- Belegung vom Schäßel.	Das Schäßel im Preise		Zoll- Belegung vom Schäßel.	Das Schäßel im Preise		Zoll- Belegung vom Schäßel.
	von	bis		von	bis		von	bis		von	bis	
fl.   Kr.	fl.   Kr.	fl.   Kr.	fl.   Kr.	fl.   Kr.	fl.   Kr.	fl.   Kr.	fl.   Kr.	fl.   Kr.	fl.   Kr.	fl.   Kr.	fl.   Kr.	
1 — 8	1 — 12	1	1 — 6	1 — 6	36	1 — 5	1 — 5	1 — 1	1 — 1	— 18	— 3	— 18
8 1 12	— 48	8 1 12	6 1 7 59	7 59	24	5 1 6 59	6 59	3 1 3 59	3 1 3 59	— 12	3 1 3 59	— 12
12 1 13 59	— 24	12 1 13 59	8 — 8 59	8 59	12	7 — 7 59	7 59	4 — 4 59	4 — 4 59	— 6	4 — 4 59	— 6
14 — 15 59	— 12	14 — 15 59	9 — 10 59	10 59	6	8 — 8 59	8 59	5 — 5	5 — 5	frei.	5 — 5	frei.
16 — 20	frei.	16 — 20	11 — 15	15	frei.	9 — 12	frei.	u. darüber.	u. darüber.	—	u. darüber.	—





# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 32.

Darmstadt am 20. November 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufnahme neuer Anwälte bei Großherzogl. Hofgerichte zu Gießen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betr.; — 3) Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betr.; — 4) Bekanntmachung, den Ausschlag der directen Steuern, und der Beiträge zu den Staats- und Provinzial-Strassenbaukosten für das Jahr 1840 betr.; — 5) Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Steinhelm bis auf die Staatsstraße von Offenbach nach Seligenstadt betr.; — 6) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Driedenkopf für 1839; — 7) Verleihungen des Großherzoglichen Ludwigsordens; — 8) Ermächtigung zur Annahme fremder Orden; — 9) Dienstmachtverordnungen; — 10) Characterertheilungen; — 11) Dienstentlassungen; — 12) Versetzungen in den Ruhestand; — 13) Concurrenzeröffnungen; — 15) Sterbefälle; — 16) Berichtigung.

Bekanntmachung, die Aufnahme neuer Anwälte bei Großherzogl. Hofgerichte zu Gießen betreffend.

In Berücksichtigung vorliegender besonderer Verhältnisse und ohne daß die Verordnung vom 18. October 1827, die Zahl der Advocaten und Procuratoren betr. (Nr. 54. des Regierungsblatts von 1827), im Uebrigen eine Abänderung erleidet, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog genehmigt, daß dormalen noch vier Advocaten bei Großh. Hofgericht zu Gießen bestellt werden sollen, welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit diejenigen welche sich um diese Advocatur zu bewerben beabsichtigen, ihre Gesuche binnen vier Wochen einreichen.

Darmstadt den 14. October 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.

v. Rabenau.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betreffend.

Der Graf Hugo de Montgomery hat zur Belohnung und Ermunterung für die Jugend in dem Kirchspiel Jugenheim, Kreises Bensheim, ein Kapital von einhundert und fünfzig Gulden in der Art gestiftet, daß dasselbe mit dem Jugenheimer Kirchenfonds verwaltet werden soll und die Zinsen davon, nach Abzug der Verwaltungskosten, alternierend in dem einen Jahr einer unbescholtenen Jungfrau am 8. August und in dem andern Jahre einem würdigen Jüngling am 15. Juli

durch den Geistlichen des Kirchspiels, unter Mitberathung der Kirchenverstände, verabreicht werden sollen.

Diese Stiftung hat die allerhöchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und darauf die betreffende Behörde die Ermächtigung zur Annahme des Kapitals erhalten.

Darmstadt den 29. October 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.**  
du Thil.

n. Rieffel.

**Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betreffend.**

Der dahier verstorbene Großh. Regierungsrath Hardy hat dem Hospitalfonds zu Seligenstadt die Summe von dreihundert Gulden als eine Stiftung für Arme freiwillig zugewendet.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese Stiftung zu genehmigen und die betreffende Behörde zur Annahme des Kapitals zu ermächtigen geruht.

Darmstadt den 29. October 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.**  
du Thil.

n. Rieffel.

**Bekanntmachung, den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Staats- und Provinzial-Strassenbaukosten für das Jahr 1840 betr.**

§. 1.

Nach §. 1. des Finanzgesetzes vom 1. October dieses Jahrs beläuft sich die Totalsumme der directen Steuern für das Jahr 1840 auf 1,934,940 Gulden, daher nach Abzug der von den Steuerpflichtigen in Kürnberg zu zahlenden ständigen Steuer von 108 Gulden die auszuslagende Summe auf

1,934,832 Gulden,

welche nach Maßgabe des neuesten Standes der Person-, Gewerbs- und Grundsteuerkapitalien auf die einzelnen Steuerbezirke vertheilt wird, wie folgt:

Stempelpflichtige			Ortschaften	Steuernpflichtige					
Personals steuer.	Gewerbs- steuer.	Grund- steuer.		Personals steuer.	Gewerbs- steuer.	Grund- steuer.			
fl.	fl.	fl.		fl.	$\frac{1}{10}$	fl.	$\frac{1}{10}$	fl.	$\frac{1}{10}$
72900	23494	436070	Alzei .....	10125	7	2544	6	60670	6
41180	13304	125033	Battenberg .....	5725	5	1849	7	17384	1
93900	28552	306171	Benehau .....	12055	5	3274	6	42568	9
105560	44874	437500	Bingen .....	14676	7	6235	7	60828	4
48710	11383	225178	Büdingen .....	6772	5	1582	7	31307	2
68810	24266	342145	Dunbach .....	9567	1	3387	8	47570	6
245970	100471	497181	Darmstadt .....	34198	8	12989	1	69126	2
100130	22075	320741	Dießen .....	14480	6	5001	0	42554	7
35930	8504	123647	Gladenbach .....	4995	6	1782	4	17191	2
83580	19519	521065	Großgerau .....	11620	7	2713	9	72447	0
57230	16126	215322	Grünberg .....	7957	0	2242	1	29937	6
75790	13583	317015	Heppenheim .....	10327	6	1835	5	44077	0
55620	18994	219867	Herbsteln .....	7723	2	2640	9	30569	5
38920	20717	149416	Hirschhorn .....	5421	0	2880	4	20774	2
78170	24325	393936	Hungert .....	10865	5	3452	0	54771	4
35270	8652	162067	Königsbrunn .....	4015	0	1202	2	22057	5
49840	12523	179899	König .....	6920	6	1747	2	22512	0
47290	8121	235201	Langen .....	6575	9	1129	1	32701	5
64750	18703	250095	Lindensfels .....	9072	6	2600	4	34772	3
300980	248746	667705	Mainj .....	47547	2	34584	7	92835	2
38510	17280	152062	Michelstadt .....	5324	3	2492	5	21145	1
90220	21771	320529	Mörs .....	12557	9	3027	0	32207	4
56940	13318	284384	Oberingelheim .....	8194	8	1851	7	29539	7
76130	45234	157313	Offenbach .....	10524	8	6289	2	21872	2
66050	23391	402542	Oppenheim .....	9123	3	3252	2	55968	1
64760	16221	433422	Osthofen .....	9074	0	2255	3	60261	4
64940	20225	229442	Neurod .....	9020	0	2012	4	32291	1
19170	6610	77385	Schliß .....	2665	3	919	0	10759	3
44640	10728	137633	Schotten .....	6206	6	1491	6	19136	0
54970	11740	200514	Seligstadt .....	7624	5	1622	3	27872	7
71200	17500	300959	Umsstadt .....	9982	8	2433	1	41844	2
79800	24787	473347	Wilbel .....	11095	1	3446	3	65812	4
12510	4112	62203	Wöhl .....	1739	3	571	7	8646	5
67000	13463	416285	Wörstadt .....	9315	4	1871	8	57878	7
103080	48478	460797	Worms .....	14331	9	6740	2	64067	5
2617720	993313	10304985	Summe .....	362958	2	128106	6	1432767	2
12,916,018 fl.			Gesamtsumme .....			1,931,822 fl.			

## §. 2.

Die Großherzogl. Steuercommissäre haben die hiernach einem jeden Steuerbezirke zur Last fallenden Personal-, Gewerb- und Grund-Steuersummen auf die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuerkapitalen zu vertheilen und den monatlichen Beitrag jeder Gemeinde an Personal-, Gewerb- und Grund-Steuer zu berechnen.

## §. 3.

Die Vertheilung dieser verschiedenen Steuersummen auf die einzelnen Pflchtigen im Innern der Gemeinden wird nach den Vorschriften der §. §. 4 und 5 der Bekanntmachung vom 24. November 1828 (Regierungsblatt Nr. 51.) vollzogen.

## §. 4.

Auf den Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1836 soll zur Bestreitung der Kosten für den Neubau der Staatskunststraßen auf jeden Gulden des gesammten Personal-, Gewerb- und Grund-Steuerkapitals Ein Heller und somit im Ganzen die Summe von

57983,4 Gulden

ausgeschlagen und zugleich mit den directen Steuern erhoben und eingebracht werden.

## §. 5.

Ingleichen soll auf den Grund des Gesetzes vom 12. October 1830 und in Gemäßheit des §. 8. des Landtagsabschieds vom 20. Juni 1836 zur Bestreitung der Kosten für den Neubau der Provinzial-Kunststraßen auf jeden Gulden Normalsteuerkapital:

- a) in der Provinz Oberhessen ein Beitrag von 3 Hellern,
- b) " " " Starkenburg " " " 3 "
- c) " " " Rheinhessen " " " 1½ "

und somit nach Verhältniß des Gesamtsteuerkapitals, im Ganzen die Summe

- a) in der Provinz Oberhessen von 57334,2 Gulden,
- b) " " " Starkenburg " 56466,4 "
- c) " " " Rheinhessen " 30074,7 "

ausgeschlagen und ebenfalls mit den directen Steuern erhoben und eingebracht werden.

## §. 6.

Die Vertheilung dieser in den §. §. 4 und 5. angegebenen Summen auf die Steuerbezirke, die Gemeinden und die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit den directen Steuern nach den in den §. §. 2 und 3. enthaltenen Vorschriften.

## §. 7.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe der monatlichen Summen in Kenntniß gesetzt.

Die Großherzogl. Districtsbenehmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die

Einsicht des ihn betreffenden Hebrögisters auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§. 8.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebrögistern enthaltenen Steueransätze müssen vor dem 1. April 1840 bei dem betreffenden Steuercommissär entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welcher verbunden ist, alle erforderliche Aufklärung zu ertheilen, ein Protokoll über die Reclamation unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen einen Schein darüber auszustellen.

§. 9.

Die Nachlassgesuche bei Todesfällen müssen ebenfalls innerhalb der ersten drei Monate nach dem Todestage des betreffenden Steuerpflichtigen bei dem Steuercommissär abgegeben werden, und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

§. 10.

Nach Ablauf der nach den beiden vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Fristen wird die Großherzogl. Oberfinanzkammer ihre Entscheidung über die erhobenen Reclamationen oder Nachlassgesuche ertheilen. Reclamationen oder Nachlassgesuche, welche nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, oder welche durch die Ausgleichung der Hellerbrüche veranlaßt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt den 14. November 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Hofmann.

Rothe.

Belanntmachung, die Erhebung des Chauffeegeldes auf der Straße von Steinheim bis auf die Staatsstraße von Offenbach nach Seligenstadt betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt, höchsten Auftrages zu Folge, zur allgemeinen Kenntniß, daß auf der nunmehr vollendeten Straße von Steinheim bis auf die Staatsstraße von Offenbach nach Seligenstadt die Erhebung des Chauffeegeldes mit dem 1. December dieses Jahres beginnt, und bemerkt in dieser Beziehung weiter, daß die Länge dieser Straße von Steinheim bis dahin, wo dieselbe in die von Offenbach nach Seligenstadt ziehende Straße einmündet, 1900 Klafter, sowie die Entfernung von Biber bis zu dieser Einmündung 2400 Klafter und von da bis Froshausen 1700 Klafter beträgt.

Darmstadt den 10. October 1839.

Die Großherzoglich Hessische Ober-Finanzkammer.

v. Kopp.

Kolb.

Uebersicht der für 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Biedenkopf.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.		Normalsteuerkapital.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	pf.	
1	Battenberg .....	96	19	1214,1	4	3,04		Diese Beträge werden in der Rechnung der israelitischen Gemeinde von Gladenbach verrechnet.
2	Battenfeld .....							
3	Allendorf .....							
4	Kennertshausen .....							
5	Berghofen .....							
6	Breidenbach .....	168	2½	392,0	25	2,88		
7	Gladenbach .....	391	37½	1390	16	3,62		
8	Niederweidbach .....	6	—	202	1	3,15		
9	Elmhäusen .....	5	—	142	2	0,46		

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungen in den Monaten October, November und Decbr. geschehen. Biedenkopf den 7. October 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Biedenkopf.

J. A. d. R.

Stumpf, Kreissecretär.

Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben am 6. October dem Rittmeister Grebe und dem Rittmeister und Stabquartiermeister Schmidt, beide in der Gendarmerie, das Ritterkreuz erster Klasse, letzterem statt des seither getragenen Ritterkreuzes zweiter Klasse, sowie dem Feldwebel Keller in demselben Corps das Ritterkreuz zweiter Klasse zu verleihen geruht.

Ermächtigung zur Annahme fremder Orden.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. October dem General-Commissär, Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Lichtenberg und dem Bürgermeister der Stadt Rhin, Max, die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des von Sr. Maj. dem Könige von Preußen, dem Ersten verliehenen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Stern, und des dem Anderen verliehenen rothen Adlerordens dritter Klasse zu ertheilen geruht.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 20. September wurden: dem Pfarrer zu Büttelborn und Diaconus zu Großgerau, Gottlieb Wilhelm Lextor, die evangelische Pfarrstelle zu Diegenbach, im Kreise Offenbach, und dem Pfarrverweser Wilhelm Mai zu Reunkirchen die evangelische Pfarrstelle zu Büttelborn mit dem Diaconat zu Großgerau, sodann
- 2) am 26. September dem Schulvicar Friedrich Reim zu Kirchhons die evangelische Schullehrerstelle zu Niederschbach, im Kreise Friedberg, und



- 3) Am 5. October dem Candidaten der Theologie Johann Georg Ritzert zu Worms, die Mitprediger- und erste Knabenschul-Stelle zu Großgerau, im Kreise Großgerau, übertragen, sowie der von den Freih. von Niedesel auf die erledigte Pfarrstelle zu Ballenrod, im Landrathsbezirk Lutterbach, präsentirte Pfarrvicar Christian S i m m e r m a c h e r aus Darmstadt für diese Stelle bestätigt.
- 4) Am 17. October wurde der Kreisrathsvicar, Landrath Eduard App zu Biedenkopf zum Kreisrath des Kreises Biedenkopf ernannt, sodann dem Schullehrer Heinrich Bonn zu Brauerschwend die evangelische Schullehrerstelle zu Rainrod, im Kreise Alsfeld, und dem Schullehrer Christian Klein zu Rainrod die evangelische Schullehrerstelle zu Obersörg, im Kreise Alsfeld, übertragen, sowie dem beabschiedeten Bachmeister in der Großh. reitenden Artillerie Adam Schlag aus Queck, das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Großgerau ertheilt.
- 5) Am 19. October wurden: der Kreisrath Eduard Neidhardt zu Alsfeld zum Mitgliede und weltlichen Rathe des Ober-Consistoriums dahier, der Kreissecretär Dr. Peter Camesaska zu Friedberg zum Kreisrath des Kreises Alsfeld, und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Dr. Johann Valentin Kraich zu Gießen zum Kreissecretär bei dem Kreisrath zu Friedberg ernannt.
- 6) Am 21. October wurden: dem Ober-Consistorialrathe Friedrich Ludwig Reuling dahier, neben seiner bisherigen Dienststelle, zugleich die Stelle eines Mitglieds des Provinzial-Commissariats der Provinz Starkenburg und dem Schulvicar Conrad Schrod zu Habighheim, die neu errichtete fünfte katholische Schullehrerstelle zu Nirsheim, Kreises Weisheim, übertragen, sowie der evangelische Pfarrer Schmidt zu Gladenbach zum ordentlichen Mitgliede der Bezirks-Schul-Commission des Kreises Biedenkopf ernannt, und dem Forstcandidaten Valentin Karl Gurfleisch zu Heldenbergen das Patent als Geometer der zweiten Klasse für den Kreis Friedberg ertheilt.
- 7) Am 22. October ist der Großh. Posthalter Philipp Bäßler zu Schellnhausen als Postexpeditor daselbst bestätigt worden.
- 8) Am 26. October wurde dem Schullehrer Siegmund Jacob Kraus zu Raibach die dritte evangelische Schullehrerstelle zu Umstadt im Kreise Dieburg übertragen.
- 9) Am 29. October wurden: der Kanzlist Heinrich Müller bei dem Katasterbureau und der seitherige Gehülfe bei der Kanzlei der Oberforstdirection Friedrich Wimmener dahier zu Kanzlisten bei der Oberfinanzkammer, sodann der bisherige Gehülfe bei der Kanzlei dieser Behörde Ludwig Speyer zum Kanzlisten bei dem Katasterbureau — und der Revierförster Karl Freiherr von Diemar zu Battenberg zum Forstinspector des Forstes Battenberg ernannt.
- 10) Am 7. November wurde dem Schulvicar Christian Berner zu Höchst an der Miedel, das Patent als Geometer der zweiten Klasse für den Kreis Friedberg ertheilt.

### Characterertheilungen.

- 1) Dem am 24. September zum beständigen Secretär der landwirtschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen ernannten bisherigen Königl. Württembergischen Deconomicrath Dr. Zeller ist gleichzeitig der Character als Deconomicrath verliehen worden.
- 2) Am 19. October wurde dem Ober-Consistorial-Assessor Friedrich Ludwig Reuling dahier, der Character eines Ober-Consistorialraths beigelegt.
- 3) Am 25. October wurde dem Forstingenieur Carl Bause zu Messel der Character als Förster ertheilt.

### Dienstentlassungen.

Von ihren Stellen sind entlassen worden:

- 1) am 31. December 1838 der Speicherverwalter Wüst zu Hirschhorn, in Folge der Aufhebung des von ihm verwalteten Fruchtspeichers;
- 2) am 27. September 1839 aus gleichem Grunde mit dem Ende dieses Jahres der Speicherverwalter Feist zu Borsdorf unter Bezugung der Befriedigung mit seinen Dienstleistungen;

- 3) am 4. October der Secondlieutenant Freyher von Schenk zu Schweinsberg im Gardebrigade Chevauligier auf Nachsuchen mit Ertheilung des Charactere eines Capitaine à la suite du corps;
- 4) am 21. October der Deton Decker zu Stadtenbach von dem Geschäfte eines Mitglieds der Regiments-Schulcommission des Kreises Biedenkopf.

### B e r e s e n g u n g e n i n d e n R u h e s t a n d.

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 9. October der Schullehrer Jacob Schmitt zu Biedenkirchen, Kreis Biedenkopf;
- 2) am 22. October der Revierförster vom Reviere Bessungen Oberförster Georg Kuhn zu Bessungen;

### C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) bei der Großh. Staatsschulden-Eilungskasse eine Buchhalterstelle mit ~~der~~ etaatständigen Besoldung von 1000 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei der Direction jener Kasse anzumelden;
- 2) die evangelische Pfarrstelle zu Freienstein, im Kreise Grünberg, mit einem jährlichen Einkommen von 705 fl., zu welcher dem Herrn Grafen zu Solms Laubach das Präsentationsrecht zusteht;
- 3) die dritte evangelische Schulstelle zu Zwingenberg, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 247 fl.;
- 4) die israelitische Schullehrerstelle zu Oppenheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 250 fl.;
- 5) die katholische Pfarrstelle zu Gaulsheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Einkommen von 557 fl. 29 fr.;
- 6) die Lehrersstelle an der 1. Abteilung der ersten hiesigen Stadtmädchenschule mit einem jährlichen Einkommen von 700 fl. und freier Wohnung oder einer Vergütung dafür von 150 fl.;
- 7) die evangelische Schullehrerstelle zu Hergerdshausen, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 380 fl. 11 fr.;
- 8) die Revierförsterstelle zu Bessungen, im Forste Darmstadt; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großh. Oberforstdirection zu melden;
- 9) die Bergrentmeisterstelle vom Dorheimer Braunkohlenwerke; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großh. Oberbaudirection zu melden;
- 10) die evangelische Pfarrstelle zu Traishorloff, Kreises Grünberg, mit einem Einkommen von 513 fl. 57 fr., zu welcher dem Herrn Grafen zu Solms Laubach das Präsentationsrecht zusteht.
- 11) die Revierförsterstelle vom Revier Laissa mit der Besoldung dritter Klasse von 650 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Gr. Oberforstdirection zu melden.

### S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 8. September der Major à la suite von Eisebeck;
- 2) am 20. September der Freischullehrer Heinrich von Stein zu Darmstadt;
- 3) am 28. September der Bergrentmeister Hutter zu Friedberg;
- 4) am 17. October der evangelische Pfarrer Unger zu Lued, Kreises Alsfeld;
- 5) am 21. October der Militärpensionär Georg Kühling zu Gundheim;
- 6) am 8. November der pensionirte Friedensrichter Carl Anton Schmälensberger zu Worms;

### B e r i c h t i g u n g.

Auf Seite 324. dieses Blatts bei der ersten Namensänderung muß es Ratt Bonarius heißen: "Bommarius."

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 33.

Darmstadt am 25. November 1889.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.; — 2) Bekanntmachung, die Errichtung eines Landgerichts zu Gernsheim betr.; — 3) Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Physikatbezirks Gernsheim und die Aufhebung der bisherigen Physikatbezirke Gobbelaun und Pfungstadt betr.; — 4) Bekanntmachung, die Trennung der Orte des ehemaligen Amtes Schlaberg, mit Ausnahme des Kirchspiels Rimbach, von dem Landgerichte Färth und deren Zuteilung zu dem Landgerichte Zwingenberg betr.; — 5) Bekanntmachung, die Vollendung der Provinzialstraße von Allendorf über Kennertshausen bis zur Kurhessischen Grenze in der Richtung nach Frankenberg betr.; — 6) Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse; — 7) Dienstaufsichten; — 8) Militär dienstaufsichten; — 9) Befetzung in den Ruhestand.

## Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betreffend.

Der zu Gießen verstorbene Bürger Andreas Löber hat in dem von ihm errichteten Testamente die Stadt Gießen als Erbin seines in neunzehn Tausend vier Hundert Gulden bestehenden Vermögens unter der Bedingung eingesetzt, daß die Zinsen davon nach Ablauf von zehn Jahren und nach Bezahlung der legitimen, bis dahin noch nicht heimgefallenen, jährlichen Renten, sowie nach Zurücklegung von einhundert Gulden jährlich zur Vermehrung des Capitalstocks, bis derselbe die Summe von dreißig Tausend Gulden erreicht haben wird, zur Unterstützung von in Gießen gebornen armen Bürgers-Wittvern und Wittwen verwendet und jedem derselben, in so lange es anreicht, jährlich einhundert und fünfzig Gulden verabreicht werden sollen. Die Stiftung soll den Namen „Löberische Stiftung“ führen und es ist für dieselbe eine besondere Verwaltung angeordnet, dem Stadtvorstande und ersten Geistlichen zu Gießen aber die obere Aufsicht anvertraut worden.

Diese wohlthätige Stiftung hat die allerhöchste Bestätigung erhalten, worauf die betreffende Behörde zu deren Annahme, jedoch unter der Bedingung, ermächtigt worden ist, daß die Rechnung, nach erfolgter Prüfung durch den Gemeinderath und ersten Geistlichen der Stadt Gießen, dem dasigen Kreisrathe jährlich vorzulegen ist, damit derselbe von dem Stande der Sache stets Kenntniß hat.

Darmstadt am 14. November 1889.

## Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

v. Lehmann.

Prinz.

## Bekanntmachung, die Errichtung eines Landgerichts zu Gernsheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben die Errichtung eines neuen Landgerichts mit dem Sitze in der Stadt Gernsheim zu beschließen und zu verfügen geruht, daß dem Bezirke des neuen Landgerichts

- a) von dem Landgerichte Zwingenberg die Orte: Gernsheim, Eschollbrücken, Eich, Hahn und Kleinrohrheim;  
 b) von dem Landgerichte Lorsch die Orte: Großrohrheim, Biblis, Wattenheim und Nordheim;  
 c) von dem Landgerichte Großgerau die Orte Viebesheim, Crumstadt und Stadt

mit den zu den Gemarkungen der genannten Orte gehörigen Höfen, Mühlen und einzelnen Häusern zugetheilt werden sollen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Functionen des Landgerichts Gernsheim am 16. December dieses Jahrs ihren Anfang nehmen werden.

Darmstadt am 16. November 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.**

In Verhinderung des Staatsministers:

v. L e h m a n n.

Prinz.

**Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Physicatsbezirks Gernsheim und die Aufhebung der bisherigen Physicatsbezirke Goddelau und Pfungstadt betreffend.**

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben zu verordnen geruht, daß die Orte des neu errichteten Landgerichtsbezirks Gernsheim zugleich einen eigenen Physicatsbezirk, dessen Physicatsarzt seinen Wohnsitz zu Gernsheim zu nehmen hat, bilden, und daß gleichzeitig die bisherigen Physicatsbezirke Goddelau und Pfungstadt aufgelöst werden sollen. — Von denjenigen Orten dieser Bezirke, welche nicht dem neuen Landgerichts- und beziehungsweise Physicatsbezirke Gernsheim einverleibt werden, sollen die Orte: Dornheim, Erfelden, Griesheim, Goddelau, Leeheim und Wolfskehlen (bisherigen Physicats Goddelau) künftig zum Physicatsbezirke Großgerau, und die Orte: Eberstadt, Pfungstadt und Niederbeerbach (bisherigen Physicats Pfungstadt) künftig zum Physicatsbezirke Bensheim gehören.

Diese allerhöchste Verfügung wird hierdurch unter dem Beifügen zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht, daß die neue Eintheilung mit dem 16. December d. J. ins Leben tritt.

Darmstadt am 16. November 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.**

In Verhinderung des Staatsministers:

v. L e h m a n n.

Prinz.

**Bekanntmachung, die Trennung der Orte des ehemaligen Amtes Schönberg, mit Ausnahme des Kirchspiels Nimbach, von dem Landgerichte Fürth und deren Zuteilung zu dem Landgerichte Zwingenberg betreffend.**

In Folge der Errichtung eines neuen Landgerichts zu Gernsheim haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, zu bestimmen geruht, daß die zum ehemaligen Amte Schönberg gehörenden Orte der Standesherrschaft Erbach-Schönberg, mit Ausnahme des Kirchspiels Nimbach, also namentlich die Orte:

Schönberg, Zell, Gronau, Elmshausen, Wilmshausen, Reichenbach, Hohenstein, Lautern, Gadernheim, Ober- und Unterraidelbach, von dem Landgerichte Fürth getrennt und mit sämtlichen zu diesen Orten gehörigen Mühlen und einzeln stehenden Häusern dem Landgerichte Zwingenberg zugetheilt werden sollen, welches man mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß die neue Bezirks-Einteilung mit dem 16. December d. J. in Vollzug treten, von diesem Tage an mithin das Landgericht zu Zwingenberg die Gerichtsbarkeit über die oben genannten Orte übernehmen und bei allen Ausfertigungen in Beziehung auf die erwähnten Orte die Benennung „Großherzoglich Hessisches Gräflich Erbach-Schönbergisches Landgericht“ führen wird.

Darmstadt am 16. November 1839.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.**

In Verhinderung des Staatsministers:

v. Lehmann.

Prinz.

**Bekanntmachung, die Vollendung der Provinzialstraße von Allendorf über Kennertehausen bis zur Kurhessischen Grenze in der Richtung nach Frankenberg betreffend.**

In höchstem Auftrage bringt die unterzeichnete Behörde hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Provinzialstraße von Allendorf über Kennertehausen bis zur Kurhessischen Grenze in der Richtung nach Frankenberg vollendet und ganz fahrbar ist, und daß vom 1. December laufenden Jahres an, das gesetzliche Chausseegeld auf dieser Straße, deren Länge

von Allendorf bis Kennertehausen .....	700 Klafter
und von da bis zur Kurhessischen Grenze .....	1000 "

im Ganzen 1700 "

beträgt, erhoben werden soll.

Darmstadt den 11. November 1839.

**Großherzoglich Hessische Ober-Finanzkammer daselbst.**

v. Kopp.

Kempf.

## Verzeichniß vollzogener Strafserkenntnisse.

Es wurden verurtheilt:

### I. In der Provinz Starlenburg.

#### A) Von dem Großherzoglichen Hofgericht zu Darmstadt.

- 1) Philipp Gaulrapp zu Heppenheim, Zimmermeister, weil er beim Heben eines Hauses die nothwendigsten und gewöhnlichsten, durch die Regeln seines Handwerks gebotenen, Vorsichtsmaßregeln unterlassen hatte, und dadurch das Zusammenstürzen des Hauses des Adam Weß zu Heppenheim, resp. culpoſer Weise die Tödtung eines Kindes desselben und die Verletzung mehrer Menschen bewirkt hat, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. December 1838.
- 2) Johannes Schäkel von Treiſa, Landgerichts Lichtenberg, wegen wiederholter Wilddieberei in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 17. Januar 1839.
- 3) Katharina Imhof von Leiterzbach, im Königreich Bayern, wegen Unterschlagung von Kleidungsstücken, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 3. Mai 1839.
- 4) Peter Krämer von Kimbach, wegen graver Verwundung des Courad Laib das., in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 3. December 1838.
- 5) Georg Herbert von Kleinsteinheim, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren, durch Erkenntniß vom 26. April 1839.
- 6) Friedrich Hillerich von Sedmauern, wegen zweier Diebstähle, welche beide als dritte im rechtlichen Sinne erscheinen, sondern wegen Vagabundage und eines zweimaligen Durchbruchs aus dem Detentionsarrest, mit Rücksicht auf den unbedeutenden Werth der gestohlenen Gegenstände, in eine Zuchthausstrafe von 15 Monaten, durch Erkenntniß vom 2. Februar 1839.
- 7) Johannes Merkel von Auerbach, wegen eines einfachen kleinen, aber zweiten Diebstahls und wegen Betrugs und Fälschung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 6. Juni 1839.
- 8) Johann Philipp Mohr von Kimhorn, wegen Mißhandlung der Joh. Anieriens Ehefrau das., in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten, durch Erkenntniß vom 26. April 1839.
- 9) Peter Stiebels Ehefrau von Nordheim, wegen wiederholten dritten Diebstahls von Kartoffeln, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 20 Juni 1839.
- 10) Alexander Ullmann von Roth, wegen Unterschlagung und dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 12. October 1838.
- 11) Leonhard Volk aus Heubach, Landgerichts Umstadt, wegen 6 verschiedener, zum Theil qualificirter, zweiter, die Summe eines großen betragender Diebstähle, wegen Vagabundage, gewaltſamer Entweihung aus dem Gefängniß und wegen Gewaltthätigkeit gegen den Ortsdiener auf dem Transport, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, durch Erkenntniß vom 14. September 1838.
- 12) Matthäus Wagner von Dieber, wegen Mißhandlung und Verwundung des Johannes Beckers Eheleute das., in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 14. Februar 1839.
- 13) Michael Weber von Raibach, wegen Wilddieberei und Widersetzlichkeit gegen das Forstpersonal, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 3. Januar 1839.

#### B) Von dem Großherzogl. Stadtgericht Darmstadt.

- 1) Catharina Beck von Niederramstadt, wegen wiederholter Vagabundage, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 12. Juni 1839.



- 2) Johannes Geyer's abgesehene Ehefrau von Sundernhäusen, wegen zweiten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntnis vom 8. März 1839.
- 3) Conrad Fischer von Oberramstadt, wegen wiederholter Bagabundage, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten, durch Erkenntnis vom 23. Juli 1839.

## II. In der Provinz Oberhessen.

### A) Von Großherzogl. Hofgericht zu Gießen.

- 1) Margaretha, Heinrich Julius Raab's Ehefrau, von Inghaiden, wegen physischer Miturheberschaft der Fälschmünzerei und Begünstigung einer Fälschung, und versuchten Betrugs, sowie der Flucht des Ludwig Kullmann von Weismülden, durch Urtheil vom 3. März 1837 in eine Zuchthausstrafe von 15 Monaten, welche Strafe jedoch in eine Geldbuße von 150 fl. verwandelt worden.
- 2) Simon Stern von Wilbel, wegen mehrerer großen und kleinen Diebstähle, durch Urtheil vom 13. Juni 1837 in eine Zuchthausstrafe von 4½ Jahren.
- 3) Georg Seibel von Dreidenbach, wegen Betrugs und Fälschung, durch Urtheil vom 1. Juni 1838 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 4) Jacob Unterderweide von da, wegen ähnlichen Vergehens, durch Urtheil vom 1. Juni 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre.
- 5) Dalthaser Dirl von Lauterbach, wegen 6, theils durch Einbruch, theils durch Einsteigen qualificirter Diebstähle, 7 kleiner Diebstähle, Diebstahl, Versuche und einfacher Entweichung aus der Haft, durch Urtheil vom 18. Juni 1839 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.
- 6) Heinrich Beyer von Obersiedendorf, wegen 6, theils durch Einsteigen, theils durch Einbruch qualificirter Diebstähle, 3 kleiner Diebstähle, 4 Diebstahl, Versuche und gewaltsamer Ausbrechung aus der Haft, durch Urtheil vom 18. Juni 1839 in eine Zuchthausstrafe von 7½ Jahre.
- 7) Johannes Euler von Stornsdorf, wegen Diebstahls mittelst Einbruchs, welcher als wiederholter dritter Diebstahl erscheint, durch Urtheil vom 18. Juni 1839 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.
- 8) Mariane Travers von Lauterbach, wegen subsequenter Theilnahme an dem, von Antoinette Travers von da, bei Jacob Bramm zu Gleimenhain verübten Diebstahl und wegen Annahme eines falschen Namens, durch Urtheil vom 11. August 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre.
- 9) Daniel Sölzleuhter von Dernbach, wegen mehrerer kleinen und großen, theils durch Einsteigen qualificirten Diebstähle, sowie wegen Betrugs durch Annahme eines falschen Namens, durch Urtheil vom 28. Juni 1839 in eine Zuchthausstrafe von 3½ Jahren.
- 10) Ludwig Weiß und Georg Kraft Limpert von Diebenschopf, wegen mehrerer, durch Einsteigen qualificirten Diebstähle, durch Urtheil vom 21. September 1839 jeder in 1 Jahr 9 Monate Zuchthausstrafe.
- 11) Johann Georg Wolf von Inghaiden, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 20. April 1839 in eine Zuchthausstrafe von 3½ Jahren.
- 12) Johannes Kehr von Burggemünden, wegen Verwundung des Johannes Laub von Niederohmen, durch Urtheil vom 11. December 1838 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.
- 13) Georg Kramer von Fellingshausen, wegen Verwundung des Andreas Vork, durch Urtheil vom 15. Januar 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 14) Philipp Heidenreich von Umbach in Kurhessen, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 7. Februar 1839 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

- 15) Kaspar A n d e r m a n n von Kleinindem, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 12. Februar 1839 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
- 16) Ludwig S c h o t t von Bidingen, wegen Fälschung einer Urkunde, durch Urtheil vom 26. Februar 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 17) Georg M e i n h a r d t von Burgbracht, wegen Diebstahls und Fälschung, durch Urtheil vom 28. Februar 1839 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten.
- 18) Friedrich M a j e r von Kommelhausen, wegen qualificirten Diebstahls, durch Urtheil vom 28. Februar 1839 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre und 9 Monaten.
- 19) Daniel W a g n e r von Bernsfeld, wegen wiederholten Wagabundirens, durch Urtheil vom 14. März 1839 in eine Zuchthausstrafe vom 15 Monaten.
- 20) Christian K e h b e r g e r von Reglos, wegen verschiedener Diebstähle, durch Urtheil vom 26. März 1839 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 21) Elisabetha S c h r e i n e r von Maar, wegen mehrerer, durch Einbruch und Einsteigen qualificirten Diebstähle, durch Urtheil vom 11. April 1839 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 22) Georg F r a n k von Himbach, wegen Verwundung und Mißhandlung mehrerer Personen, durch Urtheil vom 16. April 1839 in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten.
- 23) Johannes K u h l von Holzheim, wegen dritten, resp. wiederholter dritter Diebstähle und Unterschlagung, sowie wegen Entweichung aus dem Detentionsarreste durch Urtheil vom 18. April 1839 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.
- 24) Johannes H e i l von Rixfeld, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 23. April in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren.
- 25) Christoph S c h ä f e r, Friseur von Hanau, wegen Versuchs unfreiwilliger Schwächung, durch Urtheil vom 24. September 1839 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 26) Christian F e i c h von Schlis, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 30. April 1839 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 27) Michael K i e f l e r von Obererlenbach, wegen, mit Fälschung und Unterschlagung concurrirenden Betruges, sowie wegen mehrfacher Entwendungen, durch Urtheil vom 7. Mai 1839 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
- 28) Durch Urtheil vom 2. Mai 1839: Helene K r ä m e r und Anton D a m m s e n, von Steinfurt, Landgerichts Friedberg, wegen intellectuellem und physischer Miturheberschaft des zum Nachtheil des Eberhard Eddler zu Steinfurt, mittelst Einsteigens, verübten Diebstahls, erstere in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahre, und letzterer in eine solche von 2 Jahren; sodann Sibille D a m m v o n d a, wegen intellectuellem Miturheberschaft bei diesem Diebstahle in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahre.
- 29) Durch Urtheil vom 23. Mai 1839, Marzell S c h n e i d e r von Hainzell, wegen bewaffneten und durch Einsteigen qualificirten Diebstahls und wegen zweier kleiner Diebstähle in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Wochen, und Andreas D e h e r t von Stockhausen, wegen Miturheberschaft des erstern Verbrechens, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.
- 30) Johann J o s t V i p p von Steinheim, wegen Betruges und Fälschung, durch Urtheil vom 11. Juni 1839 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 31) Flurschütz Georg S t o l l von Niedereisenhausen, wegen Bestechung, durch Urtheil vom 20. Juni 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten unter Unfähigkeitserklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes.

- 32) Johannes Kalbfleisch von Untersorg, wegen Mißhandlung, durch Urtheil vom 2 Juli 1839 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.
- 33) Margarethe Müller von Rudingehain, wegen wiederholten dritten Diebstahls und subsequenter Theilnahme an einem Diebstahl, sodann Heinrich Rasch von Steinsfurt, Landgerichts Altschlierf, wegen zweiten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 23. Juli 1839, ersterer in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und letzterer in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 34) Heinrich Kraus von Hainchen, wegen Unterschlagung von Militär-Effecten, durch Urtheil vom 25. Juli 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 35) Friedrich Weber von Schlis, wegen Widersetzlichkeit gegen das Pfandungs-Personal und die Gensdarmarie, sowie wegen öffentlicher Insurien und Mißhandlung, durch Urtheil vom 30. Juli 1839 in eine Zuchthausstrafe von 7 Monaten.
- 36) Johannes Wenzel von Alsfeld, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 30. Juli 1839 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 37) Johannes Dämon von Hochweisel, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 6 August 1839 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 38) Katharine Schmidt von Verstadt, wegen Betrugs und Unterschlagung, durch Urtheil vom 10. August 1839 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren mit einem Willkomm und Abschied von jedesmal 12 Rutenstreichen.
- 39) Martin Schäfer von Langenstein in Kurhessen, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 3. September 1839 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahre.
- 40) Forstmitaufseher Duff von Ortenberg, wegen lebensgefährlicher Verwundung des Konrad Krämer von Gelnhaar, durch Urtheil vom 10. October 1837 in eine einfache Festungsstrafe von 9 Monaten, von welcher Strafe jedoch die Hälfte erlassen worden ist.
- 41) Johannes Jung von Rieh, wegen Meineids, Unterschlagung und Entweichung aus der Haft durch Urtheil vom 16. August 1839 in eine Zuchthausstrafe von 9 Monaten.

#### B) Von Großherzogl. Landgericht Friedberg.

Christoph Dambrowsky von Oberroßbach, wegen zweiten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 6. September 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

#### C) Von Großherzogl. Stadtgericht Gießen.

Peter Müller von Gießen, wegen zweiten Diebstahls, durch Urtheil vom 12. Januar 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

#### D) Von Großherzogl. Landgericht Großkarben.

Heinrich Kaspar von Bettfassen, Landger. Grünberg, wegen ersten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 20. September 1839 in eine Correctionshausstrafe von 7 Monaten.

#### E) Von Großherzogl. Hess. Landgericht Homberg.

Conrad Bücking von Homberg an der Ohm, wegen wörtlicher und thätlicher Verleumdung des Polizeibieners Darg daselbst, wegen Verwundung des Heinrich Wolbert von Ehringehausen auf offener Straße, und Wegnahme einer demselben gehörenden Pfeife, sowie wegen Verleumdung und Drohung gegen Wilhelm Sartorius II. von Homberg, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.

#### F) Von Großherzogl. Hess. Freih. v. Riedeselschen Landgericht Lauterbach.

Charlotte Euler von Lauterbach, wegen Landstreicherei und zweiten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 20. Juli d. J. in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

### G) Von Großherzogl. Hess. Gräfl. Stoßbergischen Landgericht Ortenberg.

Geometer IIIr Klasse, Georg Reichart von Sedern, wegen Verleibung des Sr. Bürgermeisters Carl daselbst, während dessen Dienstfunction, durch Urtheil vom 16. Juli 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

### H) Von Großherzogl. Landgericht Böhl.

Dittmar Käthe von Hemmighausen, wegen mehrerer nicht qualificirter Diebstähle, durch Urtheil vom 2. August 1839. in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

## Dienstnachrichten.

- 1) Am 21. October wurde der Assessor cum voto an dem Landgerichte zu Zwingenberg, Carl Vistor, zum Landrichter an dem neu errichtet werdenden Landgerichte zu Bernsheim, Kreis des Bensheim, ernannt, sodann der Assessor ohne votum an dem Stadtgerichte Darmstadt, Georg Bader, unter Verleihung des richterlichen votums als Assessor an das Landgericht Lichtenberg, der Assessor ohne votum an dem Landgerichte zu Fürth, Ernst Wiener, unter Verleihung des richterlichen votums als Assessor an das Landgericht zu Zwingenberg und der Actuar an dem Landgericht zu Offenbach, Friedrich Carl Stockmann, in gleicher Eigenschaft an das neu errichtet werdende Landgericht zu Bernsheim versetzt.
- 2) Am 29. October wurde dem Pfarrer Philipp Anton Reib zu Unterschönmattenweg die katholische Pfarrstelle zu Saualgesheim, im Kreise Bingen, übertragen.
- 3) Am 1. November wurden der Landgerichts-Assessor cum voto Ludwig Walther zu Lichtenberg in seiner dormaligen Eigenschaft an das Landgericht Fürth und der Assessor cum voto an dem Landgericht zu Fürth, Carl Kautenbusch, in gleicher Eigenschaft an das neu errichtet werdende Landgericht zu Bernsheim versetzt, sowie dem Physicatsarzte Dr. Franz Schulten zu Pfungstadt die Stelle eines Physicatsarztes für den neu errichtet werdenden Physicatsbezirk Bernsheim mit dem Wohnsitze zu Bernsheim übertragen.
- 4) Am 6. November wurde der von den Freiherrn von Nordack zur Rabenau auf die Pfarrstelle zu Obbornhofen, im Landrathsbezirke Hungen, präsentirte Pfarramts Candidat Christoph Friedrich Moriz Ludwig Marchand aus Billingen für diese Stelle bestätigt.
- 5) Am 12. November wurde der evangelische Pfarrer zu Pfungstadt und seitherige Decan des Decanats Pfungstadt Friedrich Lichtenberg abermals zum Decan des Decanats Pfungstadt und der evangelische Pfarrer zu Niedermöda, im Kreise Dieburg, und seitherige Decan des Decanats Rosdorf Carl Georg Wilhelm Alefeld abermals zum Decan des Decanats Rosdorf ernannt, und dem Mitprediger und Schulrector Carl Gustav Friedrich Schneider zu Michelstadt die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Biedenkopf, im Kreise Biedenkopf, übertragen.

## Militärdienstnachrichten.

- 1) Mit Patent vom 25. September wurde der Secondlieutenant Lehrer I. im 3. Infanterieregiment zum Premierlieutenant befördert.
- 2) Am 17. October wurde der Conrector Heinrich Wilhelm Thurn zu Bugbach zum zweiten Lehrer an der Garnisonsschule dahier ernannt und ihm zugleich der Character als Garnisonsfreiprediger ertheilt.

## Berufung in den Ruhestand.

Am 12. November wurde der evangelische Pfarrer Carl Gottlob Siebelhausen zu Niederesbach, Kreis des Friedberg, in den Ruhestand versetzt.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 34.

Darmstadt am 10. December 1839.

Inhalt: 1) Verordnung, die Errichtung einer Pfand- und Leih-Anstalt zu Worms betr.; — 2) Verordnung, das Bauwesen und die Ausübung der Baupolizei in der Stadt Heppenheim betr.; — 3) Bekanntmachung, die Verfolgung von Verbrechen auf fremdem Staatsgebiet und eine desfalls mit dem Königreich Bayern abgeschlossene Uebereinkunft betr.; — 4) Bekanntmachung, den Beitritt der Herzogthümer Anhalt-Deschau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen, und des zum Großherzogthum Oldenburg gehörigen Fürstenthums Birkenfeld zur Dresdener allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 betr.; — 5) Bekanntmachung, die Ausführung der Vorschriften im §. 2. lit. g. der Verordnung über die Jagdwaffenpässe vom 28. Juni 1827 betr.; — 6) Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Frohndersajente in der Gemeinde Niederkainbach, Landrathsbezirks Erbach, betr.; — 7) Verleihungen des Großherzoglichen Eubwigsordens; — 8) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 9) Dienstmachtungen; — 10) Charactervertheilung; — 11) Beförderung in den Ruhestand; — 12) Concurrerzöffnungen; — 16) Sterbfälle.

## Verordnung,

die Errichtung einer Pfand- und Leih-Anstalt zu Worms betr.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein &c. &c.

Wir haben die von der Hospitalverwaltung zu Worms allerunterthänigst nachgesuchte Concession zur Errichtung einer Pfand- und Leih-Anstalt zu Worms unter den in den nachfolgenden Statuten enthaltenen Bestimmungen, kraft dieses, ertheilt, wonach sich unterthänigst zu achten ist. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt den 12. November 1839.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

Statuten der Pfand- und Leihanstalt zu Worms.

Tit. I.

Von der Sicherung der Anstalt und ihrer Fonds.

§. 1.

Das Pfandhaus wird aus den eigenen Mitteln des Wormser Hospitalfonds errichtet, und auf Rechnung dieses Fonds verwaltet.

§. 2.

Sollte es sich nach Verlauf von drei Jahren ergeben, daß die Anstalt keinen Gewinn, sondern Verlust darböte; so bleibt der Hospitalverwaltung, unter Ermächtigung der Groß. Regierungsbehörde, das Recht vorbehalten, dieselbe aufzulösen, in welchem Falle aber durch die Auf-

lösung der Anstalt die Rechte und Ansprüche der Darleiher an die Anstalt, so, wie sie durch die Statuten fest gesetzt sind, nicht alterirt werden dürfen.

§. 3.

Zur Bildung des für den Betrieb der Pfandhaus-Anstalt nöthigen Kapitalstocks sollen aus dem Fonds des Hospitals, da dasselbe alleiniger Eigenthümer des Gewinns wird, nach und nach und je nach den sich ergebenden Bedürfnissen, Kapitalien bis zu der Summe von fünfundzwanzig Tausend Gulden gegen Vergütung der Zinsen zu fünf Procent für's Jahr in die Pfandhausanstalt versirt werden.

Da aber bei dem mit Zuversicht zu hoffenden Erlühen der Anstalt der Kapitalstock von fünfundzwanzig Tausend Gulden nicht ausreichen wird; so sollen von den in die Sparkasse einfließenden Geldern vorzugsweise und gleichviel in welcher Größe in die Pfandhausanstalt versirt werden, wenn nämlich die Sparkasse freie und müßige Gelder besitzt und so oft die Pfandhaus-Anstalt darum nachsuchen wird. Diese Gelder müssen ebenfalls der Sparkasse von Seite der Pfandhausanstalt mit fünf Procent für's Jahr verzinst und dürfen derselben nur gegen zweimonatliche Aufkündigung wieder zurück gegeben werden.

Endlich soll die Pfandhausanstalt ermächtigt seyn, um das größere Erlühen derselben bei etwaigem Abgang an Fonds nicht zu hemmen, in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich die vom Hospitalfonds bewilligten fünfundzwanzig Tausend Gulden erschöpft seyn werden, oder wenn der Bestand der Pfandhauskasse das laufende Bedürfniß nicht decken sollte, oder endlich auch wenn die Sparkasse augenblicklich die nöthigen Zuschüsse aus eigenen Mitteln nicht wird machen können, nach eingeholter spezieller höherer Genehmigung, Anleihen gegen Vergütung von fünf Procent jährlicher Zinsen, oder billiger, zu machen.

Diese Anleihen dürfen jedoch nur auf dreimonatliche Rückzahlbarkeit contrahirt werden, um den Fällen möglichst vorzubeugen, daß nicht durch unerwarteten Eingang überflüssige und mäßige Gelder zu lange in der Pfandhauskasse liegen bleiben.

Es werden daher Schuldscheine auf Inhaber lautend ausgestellt, welche von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern der Commission unterschrieben sein müssen, und worauf die Genehmigung der Großh. höheren Behörde eigenhändig beigefetzt seyn muß. Diese Schuldscheine können gleich Wechseln mittelst des einfachen Indossaments cedirt und bei dem Verfall je nach Convenienz der Parthieen auf drei Monate weiter prolongirt resp. durch neue auf drei Monate Zeit ausgestellte Scheine ersetzt werden.

## Tit. II.

### Von der Direction und Verwaltung.

§. 4.

Die Verwaltung der Leihanstalt geschieht unter Aufsicht des Großh. Kreisraths durch eine besondere Commission.



## §. 5.

Die Commission besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister, oder dem dazu speziell delegirten Beigeordneten der Stadt Worms, als ständigem Präsidenten, und aus vier von der Hospitalverwaltung zu Worms dem Großh. Kreisrath, unter Vorbehalt dessen Genehmigung, zu präsentirenden und von dem Großh. Kreisrath zu beeidigenden Mitgliedern.

## §. 6.

Alle zwei Jahre tritt ein Mitglied aus der Commission und wird in den drei ersten Ersatzwahlen durch das Loos, in den folgenden aber durch das längste Dienstalter bezeichnet.

## §. 7.

Entlassung oder sonstiger Abgang eines Mitgliedes hat unverweilte Ersetzung zur Folge, und es tritt der Ersatzmann hinsichtlich des regelmäßigen Austritts ganz in die Stelle des Ersetzten.

## §. 8.

Vor Ablauf von zwei Jahren soll ein ausgetretenes Mitglied nicht zur Wiederannahme verpflichtet seyn.

## §. 9.

Die Commissionsmitglieder verrichten ihre Funktionen unentgeltlich, doch kann, wenn erst die Anstalt erblüht seyn wird, mit Genehmigung des Großh. Kreisraths für besondere Arbeiten eine Entschädigung zu Lasten der Leihkasse bewilligt werden.

## §. 10.

In der ersten Sitzung wählt die Commission, so bald sie constituirte ist, aus ihrer Mitte einen Sekretär jedesmal auf die Dauer von zwei Jahren.

## §. 11.

Zur gültigen Beschlussnahme ist die Einladung aller Mitglieder und die Anwesenheit des Präsidenten und zweier Mitglieder und des Sekretärs nothwendig — unter den anwesenden Mitgliedern und dem Präsidenten entscheidet Stimmenmehrheit — bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## §. 12.

Die so gebildete Pfandhaus-Commission hat:

- a) alle im regelmäßigen Gange der Verwaltung des Leihhauses vorkommende Geschäfte zu erledigen;
- b) sie hat sich bei der Besetzung der Aemter eines Kassiers, Controleurs und Taxators über die persönlichen Verhältnisse der Candidaten gutächlich und schriftlich zu äussern, und ihre Vorschläge der Hospital-Verwaltung mitzutheilen, welche dann ihrerseits ihre Anträge dem Gr. Kreisrath mit den Aeusserungen der Pfandhaus-Commission berichtet vorlegen wird;
- c) sie empfängt von der Hospital-Verwaltung die von derselben ertheilten Dienstinstructionen sowohl für ihre, der Pfandhaus-Commission eigene Geschäftsführung — als für die Beam-

ten der Anstalt, nachdem diese Instruktionen von dem Groß. Kreisrathe genehmigt seyn werden;

- d) sie hat auf die genaue Beobachtung der in den Dienstinstruktionen und den gegenwärtigen Statuten enthaltenen Vorschriften zu wachen;
- e) sie setzt Tag und Stunde der regelmäßigen Sitzungen fest; zu außerordentlichen Sitzungen ladet der Präsident nach eigenem Ermessen ein; die Sitzungen selbst werden in dem Lokal der Pfandhausanstalt gehalten;
- f) sie läßt durch den Sekretär ein genaues Protokoll über alle Beschlüsse führen, und alle Anwesende haben dasselbe nach jeder Sitzung zu unterzeichnen.
- g) Die Commission hat am Schlusse eines jeden Jahres eine Uebersicht über Einnahme und Ausgabe resp. Bilanz der Anstalt aufstellen zu lassen, woraus der Status der Anstalt genau ersesehen werden kann, diese Uebersicht begutachtet und mit allen zur Einsicht des wahren Standes der Anstalt erforderlichen Belegen begleitet, der Hospital-Commission vorzulegen. — Die Hospital-Verwaltung hat dieselbe zu prüfen und mit ihrem Gutachten versehen, dem Gr. Kreisrathe berichtlich zur definitiven Beschlußnahme zu übersenden.

#### §. 13.

Das Verwaltungsjahr schließt mit dem Kalenderjahr, und es sind die Obliegenheiten in §. 12. von der Commission, der Hospital-Commission und dem Ortsvorstande so zeitig zu vollziehen, daß immer am 1ten März dem Groß. Kreisrath Vorlage gemacht seyn wird.

#### §. 14.

Endlich hat die Pfandhaus-Commission die Anstalt in Allem zu vertreten, auf deren Interesse gewissenhaft zu wachen, alles zu deren Beförderung durch Rath und That beizutragen und zweckmäßige Vorschläge bei Groß. Kreisrathe zu machen.

#### §. 15.

Die Pfandhaus-Commission beschließt die Versteigerung der Pfänder, welche in der Verfallszeit nicht eingelöst, oder prolongirt worden sind.

#### §. 16.

Damit diejenigen, welche von dem Leihhaus in allen Fällen der Noth Gebrauch machen wollen, mit vollem Vertrauen dieses zu thun vermögen, so wird von den Mitgliedern der Commission und deren Beamten gefordert, daß sie in allen und jeden amtlichen Verrichtungen bei dem Leihhaus stets die strengste Verschwiegenheit beobachten und es ist ihnen hierdurch nebst den ihnen im Allgemeinen aufliegenden Verpflichtungen ausdrücklich untersagt, nach dem Namen eines Pfandbesizers zu forschen, oder sich Aeufferungen, die auf Vermuthungen zielen, zu erlauben.

## Tit. III.

### Von der Geschäftsführung.

#### §. 17.

Unter der speziellen Leitung und Aufsicht der Pfandhaus-Commission besorgt die Geschäftsführung des Leihhauses:

- 1) ein Cassirer, welcher zugleich Buchführer ist;
- 2) ein Gegenschreiber,
- 3) ein ständiger Taxator, oder dessen Stellvertreter, sodann
- 4) ein Leihhausdiener,

nach Maaßgabe der in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen und ihrer Dienstinstruction, auf die sie von dem Großh. Kreisrathe zu verpflichten sind.

Jeder dieser Beamten erhält eine fixe Besoldung.

#### §. 18.

Sollten Fälle vorkommen, daß der ständige Taxator verhindert oder augenblicklich nicht hinreichend wäre, oder daß im Fall eines Zweifels über die Richtigkeit der Taxation die Commission selbst vorzöge, das bezügliche Pfand einer zweiten Taxation durch einen andern zu unterwerfen; so soll zu diesem Ende ein Taxator, Substitut, ernannt werden; — dieser tritt in die gleiche Verpflichtung des Ersteren und erhält für jeden einzelnen Fall, wenn seine Verrichtung in Anspruch genommen wird, als Belohnung die Taxationsgebühr aus dem Bestand des Gebührenfonds.

#### §. 19.

Der Cassirer hat nach den Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über die Cautionseleistungen der Rechner von öffentlichen Geldern, namentlich jener vom 3. April 1833, eine Bürgschaft zu leisten. Nicht minder ist der ständige Taxator zur Stellung einer Caution verbunden, deren Betrag höhern Orts ermittelt und festgesetzt werden soll.

#### §. 20.

Jede Woche einmal vorerst, und zwar am Freitag, ist das Pfandhaus um die bekannt zu machende Stunde offen; je nach Maaßgabe des Bedürfnisses sollen aber noch mehrere Tage in der Woche zur Oeffnung des Pfandhauses bestimmt und dieses öffentlich bekannt gemacht werden. In diesen Sessionen haben sich obige Beamten zu den bestimmten Stunden regelmäßig einzufinden und ihre Dienstobliegenheiten mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu verrichten.

#### §. 21.

Es werden folgende Pfandhausbücher geführt:

- 1) das Journal,
- 2) das Cassabuch,
- 3) ein Verzeichniß-Register der deponirten Pfänder,
- 4) das Hauptbuch,

- 5) ein Kapitalien-Buch,  
6) das Versteigerungsbuch.

Alle diese Bücher werden von dem Präsidenten der Anstalt vor deren Gebrauchnahme cotirt und paraphirt. Jeden Monat wird eine einfache Bücher-Bilanz gezogen, und ein Verzeichniß der verfallenen, nicht eingelösten Pfänder verfertigt, diese in ein besonderes Buch eingetragen, und der Pfandhaus-Commission zu weiterer Verfügung übergeben. — Am Schlusse des Kalender-Jahres muß die General-Bilanz gezogen, Gewinn oder Verlust rein herausgestellt, und ebenfalls der Commission übergeben werden, die zugleich sämtliche Bücher zu revidiren hat.

§. 22.

Auf die Register, Protokolle und Akten der Pfandhaus-Commission rücksichtlich der Stempel- und Registrirungsgebühren sind die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen anwendbar, welche zu Gunsten der öffentlichen Administrationen bestehen.

§. 23.

Der Cassier und Gegenschreiber haben die Darlehen auf die Pfänder nach vorgängiger Taxation derselben durch den, oder die verpflichteten Taxatoren, zu ertheilen, und müssen in dieser Beziehung sowohl bei der Annahme der Pfänder, Ausstellung der Pfandscheine und Prolongationen, die jederzeit mit beiderseitigen Namensunterschriften zu versehen sind, als auch bei der Wiedereinlösung und Versteigerung, nach Anleitung ihrer Instruction durchaus gemeinschaftlich zu Werke gehen. Das Pfandhaus-Siegel und ihre Amtsbücher werden sie wohl verwahren, Schränke zu den wichtigeren Pfändern, eiserne Kisten zur Kasse und zur Verwahrung von Juwelen u. unter doppeltem Verschlusse halten, auch dafür sorgen, daß die Pfänder weder durch Staub, noch durch Feuchtigkeit beschädigt werden, und überhaupt darauf sehen, daß das Pfandhaus gegen Einbruch und Feuergefahr gesichert sei.

§. 24.

Damit die Anstalt gegen Verluste wegen zu geringer Schätzung der Pfänder sicher gestellt werde, muß der Taxator, wie in §. 19. gesagt ist, eine Caution stellen, mittelst welcher er für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich, und zu dessen Ersatz verbunden ist, welcher aus seiner unrichtigen Abschätzung der Pfänder entsteht.

§. 25.

Es darf von den verpfändeten Sachen nie etwas in Gebrauch genommen, noch bei deren Versteigerung weder von den Pfandhausofficianten selbst, noch durch deren Bevollmächtigte, darauf geboten werden. Für allen Schaden, der aus der Nichtbeachtung des einen oder des andern Punktes über kurz oder lang entstehen könnte, haften Cassier und Gegenschreiber in solidum, insofern unter ihnen Mitwissenschaft statt gefunden hat; sonst aber bleibt ein jeder derselben für seine Handlung persönlich verantwortlich; überhaupt stehen die Angestellten des Pfandhauses nicht nur hinsichtlich der Disciplin, sondern auch hinsichtlich der Ermittlung und Feststellung eines etwaigen Schadeners

sahes ganz unter den Beschlüssen der Pfandhaus- und Hospitalcommission und der Großh. obern Verwaltungsbehörden.

§. 26.

Die Pfandhaus-Officianten haben darauf zu sehen, daß die Verpfänder Sachen von besonderem Werthe selbst siegeln oder so bezeichnen, daß demnächst kein Verdacht einer geschehenen Austauschung entstehen könne.

Die Versiegelung muß indessen in ihrer Gegenwart geschehen, nachdem sie sich hinreichend davon, daß das angegebene und taxirte Pfand wirklich vollständig vorhanden sey, überzeugt haben.

§. 27.

Sollte der Fall eintreten, daß der Cassier oder Gegenschreiber durch Krankheitsfälle abgehalten seien, der regelmäßigen Sitzung beizuwohnen, so ist von diesem der Commission zeitige Anzeige zu machen, damit Großh. Kreistrath auf Vorschlag der Commission eine andere verpflichtete Person substituiren.

## Tit. IV.

Von den Personen, welchen auf Pfänder Geld dargeliehen werden darf.

§. 28.

Von dem Pfandhaus kann in der Regel Jedem, er sei einheimisch oder fremd, und namentlich auch ganzen Corporationen, Geld auf Pfänder dargeliehen werden.

§. 29.

Die Pfandscheine werden auf Inhaber lautend ausgestellt.

§. 30.

Auf Pfänder kann nicht geliehen werden:

- 1) an solche, welche notorisch unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen, ohne Zustimmung der Vormünder und Curatoren;
- 2) an solche, gegen welche das Falliment ausgesprochen ist.

§. 31.

Wollen Dienstboten auf Pfänder Geld aufnehmen, dann haben die Pfandhaus-Officianten darauf zu sehen, ob diese Pfänder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie nach Wahrscheinlichkeit etwa der Dienstherrschaft gehören möchten. In diesem Falle, und wenn dabei Bedenken getragen wird, bleibt es dem Ermessen der Pfandhausbeamten überlassen, sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, ehe sie die Pfänder annehmen.

§. 32.

In den Fällen der §§. 30. und 31. wird vorausgesetzt, daß die Pfandhausbeamten die Personen, welche verpfänden wollen, kennen, es wird aber von denselben nicht gefordert, über die Qualität der Verpfänder erst weitläufige Untersuchungen anzustellen oder auswärtig Erkundigungen einzuziehen.

ziehen, vielmehr wird es ihrem Ermessen überlassen, in Anstandsfällen Maaßregeln der Vorsicht eintreten zu lassen, wodurch ihre Verantwortlichkeit gedeckt wird, ohne die Theilnahme an der Leihanstalt zu erschweren.

## §. 33.

Es steht übrigens jedermann frei, in dem Pfandhause selbst zu erscheinen, oder das Pfand durch einen dritten überbringen und durch denselben den Vorschuß abholen zu lassen.

## §. 34.

Damit die Pfandhausverwaltung es vermeiden könne, gegen Wissen und Willen gestohlene Sachen anzunehmen; so wird Jedermann wohl thun, vor derlei Gegenständen, wenn sie sich zur Verpfändung eignen, gleich nach der Entwendung den Pfandhaus-Officianten ein Verzeichniß mit genauer Beschreibung einzureichen, wofür dann zwölf Kreuzer Einschreibgebühren zu zahlen sind.

## §. 35.

Die Pfandhaus-Officianten haben sich dann in acht zu nehmen, auf solche Effecten, wenn sie ihnen vorkommen, Geld zu leihen; inzwischen sind sie ermächtigt und verpflichtet, solche Gegenstände, und die Person, welche dieselben zur Verpfändung gebracht hat, so lange aufzuhalten, bis sie der Polizeibehörde davon Nachricht gegeben haben. Nehmen die Pfandhaus-Officianten dergleichen ihnen angezeigte gestohlene Sachen mit Unterlassung dieser Vorsichtsmaaßregel an, dann haben sie dem sich legitimirenden Eigenthümer auf Verfügung der competenten Behörde die Sachen unentgeltlich auszuliefern und das Pfandhaus zu entschädigen.

## §. 36.

Wird aber die im §. 34. besagte Anzeige unterlassen, oder erfolgt dieselbe erst nach der Verpfändung, werden ferner die gestohlenen Sachen nicht so, wie sie bezeichnet, sondern in einer andern Form versetzt; dann wird nach den speciellen Verfügungen der Behörden über solche Pfänder verfahren, dieselben jedoch erst dann herausgegeben, wenn das Pfandhaus für den Ersatz des dar geliehenen Geldes, für die Bezahlung der Zinsen und die statutenmäßigen Gebühren gänzlich befriedigt ist.

## Tit. V.

## Von den Eigenschaften der Pfänder.

## §. 37.

Die erste Eigenschaft eines Pfandes muß sein, daß es der Leihanstalt bis zur Einlösung des Darlehns mit Zinsen und Kosten hinlängliche Sicherheit gewährt; die andere Eigenschaft ist, daß das Pfand keinen zu großen Raum einnimmt, und durch Zeit nicht an Werth soviel verlieren kann, daß das Darlehn nicht mehr gesichert ist.

## §. 38.

Nach diesen Haupterfordernissen sind also alle jene Gegenstände als ein taugliches Pfand nicht zu betrachten, und ausgeschlossen, welche einem baldigen Verderben oder Abgang unterworfen, zers-



brechlich und von einem all zu unbeständigen Werthe sind, z. B. Getraide, Wein, Brantwein, Del, Glaswerk, Porzellan, Bücher u. s. w., Spiegel, Crystall, Malereien, Kupferstiche, Pelzwaaren &c.; ferner darf das Pfandhaus nicht zum Verfaß annehmen, Kirchengeschäften, Gegenstände, welche mit Wappen oder andern, das Eigenthum nachweisenden Kennzeichen versehen sind, insofern der Verfäßer dieser Gegenstände nicht nachweist, daß er rechtmäßiger Eigenthümer derselben ist, Munition und Armaturstücke, die dem Staat angehören, Uniform und Livereen, auch kein Handwerkszeug, wenn von der Commission hierzu Erlaubniß nicht ausdrücklich ertheilt wird.

§. 39.

Wollene Waaren dürfen, da sie vom Monat Mai bis Ende September dem Mottenfraß unterworfen sind, nicht anders, als mit der größten Vorsicht und nach vorhergegangener genauer Besichtigung auf die Dauer von längstens sechs Monaten angenommen werden.

Angenommen werden alle übrigen Effecten, als Juwelen, Gold, Silber, Uhren und andere Pretiosen, Zinn, Kupfer, Messing, Blei, Eisen, Stahl, Sammt, Seide, baumwollene Waaren, gute Kleider, Leinwand, Weißzeug, reinliche Betten &c. &c.

## Tit. VI.

### Von dem Verfahren bei der Pfandannahme.

A. Quantum und Dauer des Darlehns.

B. Zinsfuß.

§. 40.

A. Quantum und Dauer des Darlehns.

Der geringste Vorschuß ist dreißig Kreuzer; die größte Summe, bis zu welcher geliehen werden kann, hängt von dem jedesmaligen Zustande der Cassé ab.

§. 41.

Die kürzeste Verfallzeit ist ein Monat, die längste ein Jahr. Bei wollenen Waaren und Kleidern, überhaupt aber bei solchen Pfändern, welche einer Werthabnahme ausgesetzt sind, nicht über sechs Monate.

§. 42.

Auf Pretiosen, Juwelen, Perlen, Uhren, wollene Waaren und Kleider soll nicht mehr als die Hälfte; auf Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn und Blei nicht über drei Viertel, auf Bettzeug, Leinen, Sammt, Seide, baumwollene Waaren, Stahl- und Eisenwaaren, überhaupt alle annehmbare Mobilien die Hälfte, höchstens zwei Drittel des taxirten Werths dargeliehen werden.

§. 43.

B. Zinsfuß.

Da das Pfandhaus immer eine namhafte Summe bereit halten, und diese verinteressiren muß, auch die Kosten für Miethe, Holz, Licht, Salair, Affekuranz u. s. w. zu bestreiten hat; so werden

besteht und bis man sieht, ob eine Verminderung zulässig ist, die Zinsen auf zehn Procent vom Jahr oder 6 kr. vom Gulden für's Jahr oder 2 Pfennige vom Gulden monatlich festgesetzt:

§. 44.

Bei Berechnung der Zinsen werden dreißig Tage für einen Monat, eine Woche, sowie einzelne Tage, für einen viertel Monat angenommen, und Brüche der Kreuzer zum Vortheil des Leihhauses für voll berechnet.

## Tit. VII.

### Von der Verwahrung der Pfänder.

§. 45.

Die gute und gesicherte Verwahrung, die erleichterte Rettung der Pfänder bei Feuergefähr, liegt ebenso sehr im Interesse der Anstalt, als sie zur Sicherung und Beruhigung derjenigen gereicht, welche der Leihanstalt Pfänder anvertraut haben.

Die Verwaltung ist daher verpflichtet, darauf zu sehen, daß das Gebäude, worin sich die Pfänder befinden, leicht zugänglich und in Ansehung der innern Einrichtung gut verwahrt und möglichst sicher sei.

§. 46.

Es sollen zu dem Zweck die für nöthig erachteten Rettungsmittel, bequem zu transportirenden Brandkisten und dergleichen stets in Bereitschaft gehalten, auch eine Handspritze angeschafft werden.

§. 47.

Was die persönliche Verpflichtung des Leihhaus-Personals bei entstehender Feuergefähr betrifft; so soll darüber besondere Vorschrift von der Hospital-Commission erteilt werden.

§. 48.

Endlich soll der Werth der Pfänder nach Inhalt des Inventars, oder nach einer jährlichen ungefahren Durchschnittsberechnung, in eine Versicherungs-Anstalt eingeschrieben und auf solche Weise das Vermögen asscurirt werden.

## Tit. VIII.

### Von der Wiedereinlösung der Pfänder und deren Prolongation.

§. 49.

Die Pfänder müssen nach Ablauf der Verfallzeit sogleich eingelöst oder der Pfandschein prolongirt werden. Versäumt der Verpfänder diesen Zeitpunkt; so soll er zwar dennoch sein Pfand bis zur Versteigerung desselben auslösen können, er muß aber dann, wenn auch nur ein oder zwei Tage verfloßen sind, für einen halben Monat, und wenn bereits fünfzehn Tage verstrichen wären, für einen ganzen Monat die Zinsen bezahlen.

§. 50.

Es steht jedem frei, vor der Verfallzeit sein Pfand jederzeit auszulösen, es bleibt aber gleich-

wohl die Verbindlichkeit, sämtliche Zinsen bis zu dem bei der Verpfändung bestimmten Termin zu bezahlen, bestehen.

§. 51.

Es müssen dann die ausgelösten Gegenstände auf dem Pfandscheine und ebenso im Buche notirt werden.

§. 52.

Die Pfänder dürfen nur gegen Rückgabe des Pfandscheines und nach Entrichtung des ~~Bank~~ ~~zins~~, der Zinsen und Kosten ausgeliefert werden.

§. 53.

Die zurückgegebenen getilgten Pfandscheine werden bis nach der Ablage der Jahresrechnung gesammelt, und während drei Jahren in dem Hospitalarchive aufbewahrt, dann aber vernichtet.

§. 54.

Da die Prolongation der Pfandscheine eine erneuerte Verpfändung ist; so müssen jene Pfänder, die einer Werthabnahme unterworfen sind, auch wieder aufs neue geschätzt werden; bei Pfändern hingegen, wo keine Werthabnahme zu besorgen ist, kann eine neue Abschätzung unterbleiben.

§. 55.

Da die Pfänder nur an die Inhaber des Pfandscheines und gegen dessen Rückgabe ausgehändigt werden; so hat jeder Verpfänder Sorge zu tragen, daß ihm der Pfandschein nicht entkomme, indem ihm gegen das Pfandhaus alsdann keine Klage zusteht, wenn der Pfandschein zurückgegeben ist.

§. 56.

Hat ein Verpfänder den Pfandschein verloren, oder ist er ihm entwendet worden; so muß er der Pfandhaus-Verwaltung hiervon sogleich die Anzeige machen, und das Unterpand genau beschreiben, damit ihm, wenn es noch möglich ist, sein erwiesenes Eigenthum erhalten werden kann.

§. 57.

Meldet sich nach solcher Anzeige der Finder, oder überhaupt ein dritter Inhaber zur Einlösung; so ist dieser, falls er der Entwendung verdächtig, von den Beamten anzuhalten, in jedem Falle aber der einschlägigen Polizeibehörde zur Untersuchung und Entscheidung sogleich Anzeige zu machen.

§. 58.

Meldet sich indessen kein dritter Inhaber, der wahre Eigenthümer legitimirt sich aber hinreichend und ist auf seine Kosten eine öffentliche Aufforderung an den etwaigen Besitzer des Pfandscheines, sich, bei Verlustigung seines aus dem Besitz des Pfandscheines erwachsenden Rechts auf das Pfand, binnen acht Tagen zu melden, ergangen, dann ist das Pfand gegen Bezahlung dessen, was darauf steht, nach der Verfallzeit an den Eigenthümer zurück zu geben.

§. 59.

Bevor ein Pfand an den Wiedereinlösenden abgeliefert wird, muß ihm dasselbe vorgezeigt und mit dem im Pfandschein enthaltenen Verzeichniß verglichen werden.

Hat derselbe das Pfand für das seinige anerkannt; dann wird gegen die Aushändigung des Pfandscheins das Pfand herausgegeben.

§. 60.

Bei der getroffenen Einrichtung wird es sich wohl nicht ereignen, daß ein Pfand verderbe oder verloren gehe; sollte letzterer Fall gleichwohl geschehen, so soll dem Eigenthümer der Werth des Pfandes nach der bei der Niederlage festgesetzten Schätzung mit Zuwachs eines Vierteltheils für Entschädigung bezahlt werden. Sollte ersterer Fall eintreten; so hat der Eigenthümer das Recht, gegen Ersatz des Schätzungswerths und eines Vierteltheils desselben mehr für Entschädigung, der Anstalt das Pfand zu belassen, wenn er nicht vorziehen will, das Pfand in dem Zustande, worin es sich befindet, zurück zu nehmen, und als Entschädigung, nach der Taxirung des Schätzers der Anstalt einerseits und jener eines von der Commission zu diesem Behufe speciel zu ernennenden außerordentlichen Taxators, den Betrag des Unterschieds zu erhalten, welcher nach dem nunmehrigen Werth des Pfandes und jenem bei der Niederlage angenommenen Werth gefunden worden ist. In einem solchen Falle hat der Eigenthümer des Pfandes dem außerordentlichen Taxator die Schätzungsgebühr nach dem Tarife zu bezahlen.

Die Pfandhausanstalt ist aber von Ersetzung eines jeden Schadens, sei es durch ein verlorenes oder verdorbenes Pfand, gänzlich befreit, wenn derselbe durch einen außerordentlichen Zufall entstanden ist, dessen Abwendung nicht in der Macht der Pfandhausverwaltung lag. Ereignet sich ein solcher Fall; so muß derselbe auf Betreiben der Anstalt sogleich polizeilich constatirt und dem Eigenthümer des Pfandes durch dreimalige Einrückung in die Zeitung von diesem außerordentlichen Ereignisse Nachricht gegeben werden, damit dieser von den darüber gerichtlich aufgenommenen Akten selbst Einsicht nehmen könne.

Da nach §. 48. die Pfänder gegen Feuer gesichert werden sollen; so erhält im Falle eines Brandschadens der Verpfänder die verhältnismäßige Vergütung die sich nach der Taxation seines Pfandes zu der Entschädigungssumme berechnet, welche die Anstalt von der Brandasssekuration erhält. Haben übrigens die Pfandhaus-Officianten durch eigene Vernachlässigung den Verlust, oder das Ganze oder theilweise Verderben eines Pfandes veranlaßt; so hat die Anstalt gegen dieselben den Regreß zu nehmen, und sie haben den verursachten Verlust und Schaden unweigerlich zu tragen.

## Tit. IX.

### Von der Versteigerung der Pfänder.

§. 61.

Wenn ein Pfand bei der Verfallzeit weder ausgelöst noch prolongirt wird; so ist das Pfandhaus befugt, und gehalten, dasselbe öffentlich zu versteigern, jedoch erst dann, wenn die Einlösung oder Erneuerung in dem nächstfolgenden weiteren Termin der stipulirten Verfallzeit (§. 41.) unterblieben ist.

## §. 62.

Der Gegenschreiber hat deswegen bei einiger Verantwortung dergleichen Pfänder (§. 49) aus dem Lagerbuch auszuziehen und ein besonderes Verzeichniß mit Bemerkung der Verfallzeit und der darauf stehenden Schuld zu fertigen und sofort der Commission (§. 15.) nach vorgängiger Prüfung durch den Cassier gemeinschaftlich mitzutheilen.

## §. 63.

Die Commission beschließt hierauf die Versteigerung, sobald eine hinreichende Anzahl Pfänder hierzu qualificirt erscheint, auf Vorlage eines Verzeichnisses der zu versteigernden Pfänder, welches der Gegenschreiber zu fertigen, der Cassier zu revidiren und mit zu unterschreiben hat (§. 15.).

## §. 64.

Die Versteigerung wird hierauf in der Wormser Zeitung, oder nach Gutfinden auch in andern öffentlichen Blättern, dreimal angekündigt und nach den Umständen das Verzeichniß der zu versteigernden Effecten besonders gedruckt, und nicht allein auf dem Stadthause, sondern auch auf dem Pfandhause zur öffentlichen Einsicht hinterlegt, die Versteigerung aber vor dem Termine nochmals durch die Schelle bekannt gemacht.

## §. 65.

Die Versteigerung findet gegen baare Zahlung statt, ohne Garantie der Gegenstände; sie wird in Gegenwart des Kassiers und Gegenschreibers durch Gerichtsboten vorgenommen und der Leihhausdiener besorgt den Ausruf.

## §. 66.

Finden sich indessen bei einer Versteigerung so wenig Liebhaber ein, daß ein oder das andere Pfand nicht zu einem angemessenen Preis angebracht werden kann; dann soll dasselbe aus der Versteigerung zurückgenommen, in die darauf folgende Versteigerung aufs Neue gebracht und ausgerufen, dann aber jedenfalls zugeschlagen werden, wenn das Gebot den Betrag des darauf stehenden Kapitals nebst Zinsen und Kosten erreicht; andernfalls aber soll dasselbe dem Taxator, als dem wegen zu hoher Schätzung schuldtragenden Theil, gegen Ersatz des darauf gemachten Darlehens nebst Zinsen und Kosten, welche alles von demselben sogleich baar in die Kasse der Anstalt bezahlt werden muß, als Eigenthum überlassen werden.

## §. 67.

Wird aber außerdem bei der Versteigerung aus einem Pfand weniger Erlöst, als das Pfandhaus an Capital, Zinsen und Kosten zu fordern hat; so hat der schuldtragende Taxator den Wenigererlös zuzulegen.

## §. 68.

Wird dagegen aus einem Pfand mehr Erlöst, als die darauf stehende Schuld beträgt, so soll dieser Ueberschuß noch ein Jahr bei dem Pfandhaus aufbewahrt bleiben, und, wenn sich der Verpfänder binnen dieser Zeit meldet, ihm, gegen Bezahlung der Kosten, Depositen-Gebühren, Rückgabe des Pfandscheines und eine darunter zu setzende Quittung, ausgehändigt werden. Meldet sich aber

der Verpfänder innerhalb dieses Zeitraumes nicht; so soll gedachter Ueberschuß dem Pfandhaus verfallen sein, und unter der Rubrik „heimgefallener Ueberschuß“ zur Cassa gezogen werden.

§. 69.

Die bei der Versteigerung zugeschlagenen Pfänder müssen übrigens bis den folgenden Mittag zwölf Uhr bezahlt und abgeholt sein. Geschieht dieses nicht, dann sollen dieselben nach dem Ermessen der Pfandhaus-Beamten, ohne weiters versteigert und der Wenigererlös nebst dem Kostenbetrag von dem ersten Käufer beizetrieben werden.

§. 70.

Will jedoch ein Eigenthümer in dem Versteigerungstermine sein Pfand einlösen; so soll ihm dieses, so lange dasselbe noch nicht zugeschlagen ist, gestattet, er jedoch auch schuldig sein, außer Capital und Zinsen die Auctionskosten, pro rata nach der Größe des Capitals, zu bezahlen.

§. 71.

Alle Streitigkeiten über die Verwaltung des Leihhauses werden durch die Großh. Administrativ-Behörde entschieden.

§. 72.

Alle Gesetze und Verfügungen gegen Privatpersonen, welche sich erlauben sollten, Geld auf Pfänder auszuleihen, bleiben in ihrer vollen Kraft, und die Polizei- und einschlägigen Beamten sind besonders angewiesen, die Zuwiderhandelnden aufzusuchen und vor Gericht zu ziehen, um nach der Strenge der Gesetze bestraft zu werden.

Tit. X.

Von den Gebühren.

§. 73.

Da das Pfandhaus die damit verknüpften Unkosten aus dem Ueberschuß der Zinsen allein nicht bestreiten kann; so sind von den Verpfändern noch folgende Gebühren zu bezahlen.

1) Taxations-Gebühren.

- a) von 30 Kreuzern bis 10 Gulden 2 Pfennige.
- b) " 11 Gulden " 50 " 1 Procent.
- c) " 51 " " 100 "  $\frac{3}{4}$  "
- d) " 101 " und darüber  $\frac{1}{2}$  "

2) Einschreibgebühren.

- a) von 30 Kreuzern bis 10 Gulden 2 Pfennige.
- b) " 11 Gulden " 50 " 1 Procent.
- c) " 51 " " 100 "  $\frac{3}{4}$  "
- d) " 101 " und darüber  $\frac{1}{2}$  "

3) Prolongations-Gebühren.

Dieselben Gebühren wie vorstehend.



## 4) Versteigerungs-Gebühren.

Von jedem erlösten Gulden 2 Kreuzer.

## 5) Depositions-Gebühren.

a) Von jedem Gulden des erlösten und deponirten Ueberschusses 2 Kreuzer.

b) Für das Eintragen einer Anzeige von gestohlenen Sachen 12 Kreuzer.

## §. 74.

Diese Gebühren sub 1 bis 4 müssen gleich bei der Einlage der Pfänder *cc.* entrichtet resp. an dem Darleihen abgezogen, und in der Einnahme des Pfandhauses verrechnet werden. Der Ertrag dieser eingehenden Gebühren ist zunächst für die fixen Besoldungen der Pfandhaus-Officianten bestimmt, der etwaige Ueberschuss aber verbleibt zum Vortheil der Anstalt; über diese Einnahme ist von dem Cassier besondere Rechnung zu führen.

## §. 75.

Der Tarif dieser statutenmäßigen Gebühren muß zu Jedermanns Einsicht in dem Sitzungslokal der Pfandhaus-Officianten angeschlagen werden und stets bleiben.

## V e r o r d n u n g ,

das Bauwesen und die Ausübung der Baupolizei in der Stadt Heppenheim betr.

**LUDWIG II.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *cc.* *cc.*

Wir finden Uns gnädigst bewogen, über das Bauwesen und die Ausübung der Baupolizei in der Stadt Heppenheim hiermit folgendes zu verordnen:

## §. 1.

Dem Kreisrath des Kreises Heppenheim liegt es ob, die Aufsicht über sämmtliches Bauwesen der Stadt Heppenheim und ihrer Umgebung zu führen und darf, ohne seine Genehmigung, keinerlei Bauwesen vorgenommen werden. Namentlich hat derselbe darauf zu sehen, daß die Erweiterung der Stadt nach dem vorgelegten und genehmigten Plan ausgeführt werde.

## §. 2.

Die Schlichtung aller Baustreitigkeiten gehört vor das Großh. Landgericht Lorsch ohne Rücksicht auf den gewöhnlichen Gerichtsstand des Beklagten.

## §. 3.

Die Aufführung neuer Gebäude, und bei schon vorhandenen Gebäuden Veränderungen an den Fassaden derselben, oder solche Veränderungen an der Construction im Innern der Gebäude, welche die Feuer-Polizei berühren, dürfen nur nach eingeholter Genehmigung vorgenommen werden, bei einer fisdcalischen Strafe von zehn bis fünfzig Gulden für den Bauherrn, oder den für denselben aufge-

tretenen Entrepreneur, und fünf bis dreißig Gulden für die dabei theilhaftigen Maurer: oder Zimmermeister, vorbehältlich der zu machenden Abänderungen des Verordnungswidrig aufgeführten Gebäudes.

Die Strafen werden nach der Größe des Bauwerks, nach vorher eingeholtem Gutachten der Baubehörde, von dem Polizeigericht I. Instanz bestimmt und von dem geeigneten Receptor erhoben.

§. 4.

Die Gesuche und Risse über die neu anzulegenden Hofraithen und die Erbauung der Vorder- und Hintergebäude, sowie die über Veränderungen an alten Häusern, sind an Großh. Bürgermeister zu richten, welcher sie mit Bericht an Großh. Kreisrath einsendet. Der Großh. Kreisrath erteilt sodann, nach vorherigem eingeholtem Gutachten des Großh. Kreisbaumeisters, die Entscheidung auf das Gesuch.

§. 5.

Die Umfangsmauern der neu zu erbauenden Vorder: Seiten: und Hintergebäude, mit Ausnahme der in dem Hof errichtet werdenden Nebengebäude, welche keine Feuerungen enthalten, müssen massiv von Mauer: oder Backsteinen ohne Holzwerk aufgeführt werden. Gartenhäuser, wenn sie von allen Seiten frei stehen, dürfen von Holz aufgeführt werden.

§. 6.

Alle aufzuführende Gebäude, wenn sie unmittelbar an einander stoßen, oder von bereits stehenden älteren Gebäuden keine zwölf Fuß entfernt sind, müssen mit Brandmauern und Siebeln versehen seyn.

§. 7.

Die Dicke der Brandmauern wird so bestimmt, daß dieselben von Bruchsteinen zwanzig Zoll, von Backsteinen einen und einen halben Stein stark werden.

Öffnungen und Verdünnungen der Mauern, als Wandschränke u. s. w. und weite Schornsteine in denselben anzubringen, ist nicht erlaubt. Enge Schornsteine (Rohrschornsteine) dürfen in den Brandmauern aufgeführt werden.

§. 8.

Tritt der Fall ein, daß der Nachbar an eine schon stehende Brandmauer bauen will; so darf er keine Holzwand dagegen setzen, sondern ist verbunden, die Hälfte der Kosten der Brandmauer, so weit dieselbe sein Gebäude begrenzt, zu bezahlen, wobei nicht der Preis der Erbauung, sondern der jedesmalige, nöthigen Falls durch Taxation des Baumeisters mit gestattetem Recurs an die Großh. Oberbaudirection zu bestimmende, Werth angenommen wird, wogegen es ihm frei steht, auch von seiner Seite die Zeichen des Miteigenthums, die sogenannten Malzlöcher, anzubringen.

§. 9.

Die Hälfte des Grundes und Bodens der Brandmauer, welcher mit dieser zugleich in das

200

Eigenthum des zuletzt Bauenden übergeht, ist von diesem ebenfalls nach der auf gleiche Art, wie im §. 8. angegeben ist, vorzunehmenden Abschätzung zu vergüten.

§. 10.

Will der eine Nachbar höher bauen, als der andere, und wird die Mauer hierzu nach dem Gutachten des Technikers, für stark genug befunden, so hat er die Kosten so lange allein zu tragen, als der andere Nachbar nicht auch höher baut.

Wünscht Jemand ein unmittelbar noch einzelnstehendes Gebäude auf die Grenze zu bauen und zu besserem Ansehen noch mit einem abgeflachten Dach oder Walme zu versehen, so kann solches nur mit Einwilligung des Nachbarn interimistisch gestattet werden. Diese Mauer wird später als Brandmauer angenommen und muß deshalb die in §. 7. bestimmte Dicke haben.

§. 11.

Die Stärke der Umfangsmauern, welche nicht zugleich Brandmauern werden, wird folgendenmaßen für den oberen Stock bestimmt:

- a) von Bruchsteinen 20 Zoll,
- b) von Backsteinen bei großen  $1\frac{1}{2}$  Stein und bei kleineren Gebäuden 1,
- c) von Lehmsteinen 3 Stein dick.

Die Mauern müssen in jedem Stock abwärts fünf Zoll stärker werden.

§. 12.

Alle vor die Mauer vortretende horizontale Theile, z. B. Gurtgesimse, Verdachungen der Fenster und Thüren, Fensterbänke, Balkons u. müssen von Stein sein und Wassernasen erhalten.

Eiserne Balkons sind auch gestattet.

Alle Verzierungen von Gips, welche durch ihr Herabfallen schaden können, sind untersagt.

§. 13.

Verschiedene Häuser, welche in ihrem Aeußeren ein symmetrisches Ganze bilden, müssen auch mit einerlei Farbe angestrichen werden. Sollte keine Vereinbarung zwischen den betreffenden Häuserbesitzern darüber zu Stande kommen, so hat der Kreisrath die Farbe zu bestimmen. Die weiße Farbe ist zum Anstrich der Häuser untersagt.

§. 14.

Die für die Fußgänger bestimmte Pfade auf den Nebenpflastern müssen von gutem Schichtenpflaster von den Häuserbesitzern oder Erbherrn gemacht werden. Die geringste Breite hierfür wird bei neu anzulegenden Straßen oder bei dem Umpflastern besonders breiter Straßen auf fünfzig Zoll bestimmt und die Häuserbesitzer haben dieselben fernerhin zu unterhalten.

§. 15.

Die Kandeln oder Rinneusteine auf dem Seitenpflaster dürfen nicht über zwei Zoll vertieft seyn. Ohne besondere Erlaubniß dürfen keine Brücken über die Flößer gelegt werden, deren Länge

in keinem Fall zweihundert Zoll überschreiten darf. Dieselben müssen so eingerichtet seyn, daß man die Deckel leicht ausheben, reinigen und den Durchgang des Wassers bei Regenwetter bewirken kann.

## §. 16.

Bortreppen an den Häusern dürfen drei Tritte und die Breite von dreißig Zoll nicht überschreiten und sind nur bei einem Seitenpflaster von mindestens zehn Fuß Breite gestattet. Dasselbe gilt auch von freistehenden Säulen.

## §. 17.

Werden an einer Fagade Refalite gemacht, so muß das Refalit in die Straßenlinie gesetzt werden, der übrige Theil des Hauses aber zurück treten.

## §. 18.

Die an den Häusern befestigten Kästen zur Ausstellung von Waaren dürfen nur nach vorgängig erhaltener Erlaubniß angebracht werden, dasselbe gilt von Gestellen zu Blumentöpfen.

## §. 19.

Die Anlegung von Schornsteinen muß nach dem Regulativ zur Anlage von Schornsteinen vom 18. August 1837 erfolgen.

Die Thüren der Vorkamine müssen entweder ganz von Eisen verfertigt, oder inwendig mit Blech beschlagen seyn.

## §. 20.

Begrabene Brunnen müssen wenigstens vierzig Zoll von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben, wenn nicht die Nachbarn vorziehen, einen gemeinschaftlichen Brunnen zu machen.

## §. 21.

Abtrittsgruben müssen wenigstens fünfzig Zoll von der Grenzmauer des Nachbarn entfernt gehalten und der Raum zwischen der Grenzmauer und der Abtrittsgrube muß von unten bis oben mit Leth ausgestampft werden. — Abtritte dürfen unter keiner Bedingung an das Haus angehängt werden.

Der Ablauf von Brunnen oder Gossen darf nur dann in die Abtritte geleitet werden, wenn dieselben wenigstens zweihundert Zoll von der Grenze entfernt sind. Dringt demungeachtet Feuchtigkeit aus dem Abtritt auf das Terrain des Nachbarn; so ist die Abstellung des Uebels auf Kosten des Eigenthümers der Grube zu bewirken.

## §. 22.

Die Uebertretung der in den vorhergehenden §. §. gegebenen Vorschriften zieht, außer der zu machenden Abänderung, eine Strafe, wo solche nicht ausdrücklich im §. bestimmt ist, von fünf bis zehn Gulden nach sich, welche Großherzogl. Polizeigericht I. Instanz anzusetzen hat.

## §. 23.

Die Riße, welche zur Genehmigung eingegeben werden, brauchen nur in reinen Umrissen ge-

zeichnet zu seyn, und müssen doppelt bei dem Groß. Kreisrath eingereicht werden. Die Erklärung derselben, sowie die Hauptmaße, sind einzuschreiben, namentlich die Mauerböden.

Sie müssen bestehen:

- a) aus einem Situationsriß, welcher den Umfang des Bauplatzes, die etwa darauf stehenden Gebäude der Nachbarn, sowie die Richtung und Breite der den Platz begrenzenden Straßen, enthält;
- b) aus den Grundrissen der Keller und Fundamente, sowie der übrigen Stockwerke;
- c) aus einem Durchschnitte;
- d) aus einem, oder, wenn das Haus von mehreren Straßen begrenzt wird, aus eben so vielen Aufrissen.
- e) aus den Profilrissen der Steinhauerarbeiten, insofern dieses verlangt wird.

§. 24.

Bei den Zeichnungen über vorzunehmende Abänderungen schon bestehender Gebäude muß jedesmal dem Entwurfe der Veränderung auch eine Zeichnung beigelegt werden, welche den Zustand von denselben anzeigt.

§. 25.

In die neue Verbindungsstraße vom Graben bis auf die Chaussee ziehend, sowie an den Chausseen und den noch frei liegenden, zum Bauen geeigneten Plätzen der Stadt, dürfen nur zweistöckige, in die Ziegelgasse, und in die von hieraus gehende Verbindungsstraße zwei- und einstöckige Häuser gebaut werden.

§. 26.

Der Maßstab der Zeichnungen ist folgendermaßen bestimmt:

- a) für Situationszeichnungen ein Fünfhunderttheil der wahren Größe;
- b) für Grundrisse ein Fuß fünfzig Zoll,  
Aufrisse und Durchschnitte ein Hunderttheil, ein Fuß zehn Zoll;
- c) für Profil der Steinhauerarbeit die natürliche Größe.

§. 27.

Der Concipient der Zeichnung ist unter derselben jedesmal zu bemerken.

Der Bauherr oder der für denselben auftretende Unternehmer hat die Zeichnungen ebenfalls zu unterschreiben und ist für die Richtigkeit der Maße verantwortlich.

Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung derselben ertheilt und ist auch nur in so fern von Wirkung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 12. November 1839.

(L. S.)

EUDWJO.

du Thil.

Bekanntmachung, die Verfolgung von Verbrechern auf fremdem Staats-Gebiet und eine desfalls mit dem Königreich Bayern abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Nachdem die nachstehende Erklärung:

Großherzoglich Hessische Ministerial-Erklärung über eine Uebereinkunft mit dem Königreich Bayern, wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Racheile.

In Folge des von der Großherzoglich Hessischen Regierung durch die Großherzogliche Gesandtschaft am Königlich Bayerischen Hofe gestellten und von diesem angenommenen Antrags auf Abschluß einer Uebereinkunft wegen Gestattung der Racheile der gegenseitigen Behörden und Sicherheitsmannschaften gegen Verbrecher und sonstige, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen, hat das unterzeichnete Großherzogliche Hessische Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge die Ermächtigung erhalten, unter Voraussetzung genauer Beobachtung der Reciprocität von Seiten der Königlich Bayerischen Regierung, nachstehende rechtsverbindliche Erklärung abzugeben:

#### Artikel 1.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Racheile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Königlich Bayerischen Polizei- oder Gerichts-Behörden, sowie deren hierzu nach den Königlich Bayerischen Gesetzen befugte Organe, ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Großherzoglich Hessische Landesgrenze ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen, und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten Großherzoglichen Polizei- oder Justiz-Behörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist. Letztere wird denselben, falls er kein Großherzoglicher Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden Königlich Bayerischen Behörde unverzüglich ausliefern.

#### Artikel 2.

Im Falle hierbei eine Haussuchung auf Großherzoglich Hessischem Gebiete notwendig wird, hat der verfolgende Königlich Bayerische Officiant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder Orts-Polizei-Beamten zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protokolls ist alldem requirirenden Officianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirks zu übersenden, bei Vermeidung einer Dienst-Ordnungsstrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand, oder Orts-Polizei-Beamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete.



Ingleich soll auch den zum Anhalte Verurtheilten die Ueberwahrung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstands oder Orts-Polizei-Beamten gestattet sein.

### Artikel 3.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Officiant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen seyn müsse, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Diese Erklärung soll gegen eine gleichlautende von Seiten der Königlich Bayerischen Staatsregierung gegen das Großherzogthum Hessen auszustellende ausgewechselt, und sobald dies geschehen ist, das Nöthige wegen gehöriger Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf die genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-Polizei und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

Darmstadt, den 31. October 1838.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.**

du Thil.

v. Breidenbach.

gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Hefferns ausgewechselt worden und somit die darin enthaltene Uebereinkunft zwischen beiden Staaten abgeschlossen ist; so wird dieses zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen hiernit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 31. November 1838.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**  
du Thil.

von Ricou.

**Bekanntmachung, den Beitritt der Herzogthümer Anhalt-Deffau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen, und des zum Großherzogthum Oldenburg gehörigen Fürstenthums Birkenfeld zur Dresdener allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 betreffend.**

Nachdem die Herzogthümer Anhalt-Deffau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen für ihre stammlichen Gebiete, unter Annahme des vierzehn Thalersfußes als ausschließlichen ferneren Landesmünzfußes, sowie das Großherzogthum Oldenburg für das Fürstenthum Birkenfeld, unter Annahme des vier und zwanzig und einen halben Guldenfußes zum ausschließlichen Landesmünzfußes, der allgemeinen Dresdener Münzconvention vom 30. Juli 1838 (Großh. Hess. Reg.-Blatt, Nr. 7.

von 1839) beigetreten sind, so wird solches hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt, den 21. November 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.  
du Thil.

von Ricou.

Bekanntmachung, die Ausführung der Vorschriften im §. 2. lit. g. der Verordnung über die Jagdwaffenpässe vom 28. Juni 1827 betreffend.

Die allerhöchste Verordnung über die Jagdwaffenpässe vom 28. Juni 1827 bestimmt im §. 2. lit. g., daß die Mitglieder der an mehreren Orten des Landes bestehenden und als solche öffentlich anerkannten Schützengesellschaften, wenn sie die von ihren Gesellschaften veranstalteten Scheibenschießen mit den zu diesem Zweck erforderlichen Feurgewehren besuchen, keiner Jagdwaffenpässe bedürfen, daß aber einzelne Mitglieder solcher Schützengesellschaften oder andere Personen, welche sich zu einem Scheibenschießen vereinigen, oder solche, welche die Scheibenschießen der Schützengesellschaften besuchen, ohne deren Mitglieder zu seyn, mit Jagdwaffenpässen versehen seyn müssen.

Auf eine deßfalls von beiden Kammern der Landstände vorgebrachte Bitte haben jedoch des Großherzogs Königliche Hoheit nunmehr, unter Vorbehalt der geeigneten polizeilichen Maasregeln, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zu den Scheibenschießen, welche von den als solche öffentlich anerkannten Schützengesellschaften an dem Namensfeste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, sowie an dem Geburtsfeste Seiner Hoheit des Erbgroßherzogs abgehalten werden, auch für solche Personen, die keine Mitglieder der Schützengesellschaften sind, der Besitz von Jagdwaffenpässen nicht erforderlich seyn soll.

Indem diese allerhöchste Entschließung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich zu deren Ausführung verfügt:

Jeder, welcher sich zu den obenbezeichneten Scheibenschießen, mit den zu denselben erforderlichen Feurgewehren versehen, begiebt, bedarf bloß dazu zwar keines Jagdwaffenpasses, muß aber statt desselben mit einer Legitimation versehen seyn, welche zu bestehen hat:

- 1) bei denjenigen, welche bereits auf ihre Person lautende Jagdwaffenpässe besitzen, in diesen Pässen;
- 2) bei Inländern, welche keine solche Jagdwaffenpässe besitzen, in Certificaten der Bürgermeister ihres Wohnorts;
- 3) bei Ausländern, welche keine dergleichen Pässe haben, in den von den Vorständen der Schützengesellschaften ihnen zugegangenen Einladungsscheinen.

Auf diese unter 2. und 3. bemerkte Legitimation hin darf aber, wie sich von selbst versteht, eine

Ausübung der Jagd nicht stattfinden, wie sie denn überhaupt nur zu der geeigneten Zeit und nur bei Einhaltung der betreffenden öffentlichen Wege als genügend angesehen werden können.

Alle übrige Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1827 sowohl überhaupt, als wie insbesondere auch die anderen Bestimmungen im §. 2. lit. g. derselben bleiben unverändert fortbestehen.

Darmstadt, den 18. November 1839.

Aus allerhöchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Hofmann.

v. Schenk.

Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Frohndersagrente in der Gemeinde Niederlainsbach, Landrathsbezirks Erbach.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. März d. J. in Nr. 15. des Großh. Regierungsblatts, wird hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die an die Stelle der, in der rubricirten Gemeinde bestandenen, vom Jahre 1828 an aufgehobenen, Holzhaferabgabe getretene weitere Ersagrente von jährlich 13 Gulden 33½ Kreuzer, höchster Verfügung gemäß, von den Jahren 1828, 1829 und 1839 nebst den Heb- und Registerfertigungsgebühren, mit zusammen 42 Gulden, 26 Kreuzer, nach Maasgabe der früheren Frohndpflicht und aufgehobenen Leistungen ausgeschlagen und im Laufe dieses Monats in einem Ziele erhoben werden soll.

Darmstadt, den 6. November 1839.

Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.

v. Starck.

Hallwachs.

Berleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nachstehende Berleihungen des Ludewigsordens zu verfügen geruht:

am 24. October dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Rath und Stabsfeldarzt, Doctor der Arznei und Chirurgie, Jäger, das Ritterkreuz erster Klasse;

am 27. October den Königlich Preussischen Majoren von Pallenstein und Senft von Pilsach, sodann dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Hauptmann Freiherrn von Galis, das Ritterkreuz erster Klasse;

am 8. November dem Erzieher Sr. Hoheit des Prinzen Alexander, Capitain Frey, das Commandeurkreuz zweiter Klasse, statt des früher getragenen Ritterkreuzes erster Klasse und dem Hofprediger Dr. Zimmermann, das Ritterkreuz erster Klasse.

### Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Am 18. November wurde dem Medicinalrath Dr. Benz en zu Mainz gestattet, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Klasse zu tragen.

### D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 25. October wurde der katholische Pfarrer Gardt zu Sunderheim zum Decan des Decanats Worms ernannt.
- 2) Am 15. November wurde der zum Access bei dem Secretariate der Oberfinanzkammer zugelassene Candidat Carl Krenz definitiv als Accessit bei der Oberfinanzkammer angestellt.
- 3) Am 18. November wurden: dem Steuercommissärs-Gehülfen Daniel Beyn zu Gladbach das Patent als Geometer der zweiten Klasse für den Kreis Biedenkopf erteilt, dem Schullehrer Johann Georg Krönelin zu Oberflörsheim die katholische Schullehrerstelle zu Flonheim, im Kreise Alzei, und dem Schulvicar Johann Leonhard Schwarz zu Nauheim die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Nauheim, im Kreise Großherau, übertragen, sowie der von den Freiherrn von Biedesel auf die evangelische Schullehrerstelle zu Heblös, Landrathsbezirks Lauterbach, präsentirte Schulvicar Christian Ritter zu Rudlos für diese Stelle bestätigt.
- 4) Am 19. November wurde dem Schulvicar Paul Amend aus Beryhofen die Schullehrerstelle zu Biefenbach und Kleingladenbach, Kreis Biedenkopf, übertragen, und der von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die Schullehrerstelle zu Rardenbach, Kreis Grünberg, präsentirte Schulvicar zu Feldbrücken Johann Georg Schmidt, für diese Stelle bestätigt, sowie der Pfarrer Schönm zu Oberramstadt zum ordentlichen Mitglied der Bezirks-Schulcommission des Kreises Dieburg ernannt.
- 5) Am 21. November wurde der Hofgerichts-Advocat Gottlieb Siegfrieden dahier zum wirklichen Hofgerichtsrath mit der Bestimmung ernannt, sich den ihm übertragen werdenden Arbeiten im Gebiete der neuen allgemeinen Gesetzgebung zu unterziehen.

### C h a r a c t e r e r t h e i l u n g .

Am 12. November wurde dem Forstschützen Carl Eigenbrodt zu Asel, Forst Bohl, der Character als Förster erteilt.

### B e r s e t z u n g i n d e n R u h e s t a n d .

Am 19. November wurde der Schullehrer Christian Kühn zu Diegenbach, Kreis Offenbach, in den Ruhestand versetzt.

### C o n t u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die erste Mädchenschulstelle zu Sieben mit einem jährlichen Gehalt von 744 fl. und freier Wohnung oder Wohnungsvergütung von 120 fl.;
- 2) die vierte evangelische Schulstelle zu Lampertheim, Kreis Bensheim, mit einem Gehalt von 248 fl.;
- 3) die zweite Schullehrerstelle zu Seheim, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Dienstehelommen von 220 fl.;
- 4) die katholische Schulstelle zu Holzhausen, im Kreise Grünberg, mit einem Dienstehelommen von 200 fl.

### S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 4. November der evang. Schullehrer Schmidt zu Flonheim;
- 2) am 29. November der Postexpeditor Daniel Bott zu Laubach.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 35.

Darmstadt am 16. December 1839.

## Bekanntmachung,

die Liquidation der Forderungen an Frankreich betreffend.

Am Schlusse ihrer in obigem Betreff unterm 7. August l. J. erlassenen Bekanntmachung (Regierungsblatt Nr. 26.) hat die unterzeichnete Special-Commission bemerkt, daß der über das ganze ihr anvertraut gewesene Liquidations-Geschäft angefertigte Status noch publicirt, sowie, daß auch die in dem Art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1818 zugesagte öffentliche Rechenschaft über den zur Bestreitung der Liquidationskosten gebildeten Abzugsfond nachträglich noch erfolgen würde, sobald über die Verwendung des davon damals noch vorhanden gewesenen Restes höchste Verfügung ergangen seyn werde.

Da nun diese höchste Bestimmung seitdem wirklich erfolgt ist; so bringt die Special-Commission nunmehr, mittelst nachstehender zwei Uebersichten A. u. B., sowohl jenen Status, als auch die vollständige Nachweise über Bildung und Verwendung des Liquidationskosten-Fonds und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der hier folgende Abdruck des Status mit dem der Großh. Centralkasse Behuf der Auszahlung der Gläubiger zugestellten, diesen, wenn sie es wünschen, zur Einsicht immer noch offen stehenden, Original in allen wesentlichen Beziehungen vollkommen gleichlautend ist, und nur den, einem jedem Gläubiger ohnedies bekannten Betrag der reclamirten Summen, die Reduction der geleisteten Zahlungen in Gulden und Kreuzer und derer Total, sowie eine, lediglich zur Hinweisung auf die Acten der Commission dienende Nummern-Colonne, zur Vereinfachung des Drucks, hier hinweggelassen worden sind.

Mainz den 3. November 1839.

Die Großh. Hess. Special-Commission zur Liquidation der Forderungen  
an Frankreich.

Verdier.

Becker

Schmitt.

Rauch.

## Anlage A.

## S t a t u s

oder vollständige Uebersicht der Resultate der Liquidation der Forderungen an Frankreich; vollzogen in Gemäßheit der Bestimmungen der Convention vom 20. November 1815, der Transaction vom 25. April 1818 und der Großherzoglichen allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni desselben Jahres.

Aufgestellt nach ihren besonderen einzelnen Liquidations-Beschlüssen, von der durch die allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1818 angeordneten Special-Commission.

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reclamation.	Als					
				liquid anerkannte Summe in		Betrag			
				Frank.	ℳ.	der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in		der nunmehr zu leistenden Schlusszahlung in	
Frank.	ℳ.	Frank.	ℳ.	Frank.	ℳ.				
1	Frank, Jacob	Mainz	Entschädigung für die im Jahr 1798 im Bauhof zu Mainz weggenommenen 2220 Borden	197	6	137	94	52	13
2	Grosch, Andreas	Börrstadt	Reparation des an seinen Gebäulichkeiten durch Anlegung der Pariser-Straße erlittenen Schadens	2839	40	1987	58	751	5
3	Böhl, Jacob	das.	desgl.	774	38	542	7	204	83
4	Kohl, Johann	—	desgl.	516	25	361	37	136	56
5	Bucher, Lorenz	—	desgl.	774	38	542	7	204	83
6	Rasch, Philipp	Mainz	Entschädigung für das ihm zugehörig gewesene und abgerissene Haus Lit. B. Nr. 108½.	5166	—	3616	20	1366	47
7	Schulfonds	das.	Entschädigung für das niederge-rissene Jesuiten-Collegium	43385	—	30369	50	11475	87
8	Dom-Fabrik	—	Desgleichen für die niederge-rissene Maurizen-Capelle	12051	36	8435	95	3187	74
9	Lammerts, Material.	—	Lieferung von Medicamenten an die Militär-Hospitäler	902	45	631	71	238	71
10	Kertell, Kaufmann	—	Miethzins von mehreren Speichern für das Approvionement	557	—	389	90	147	33
11	Gigot, Kaufmann	—	Lieferung von Tuch an das 27ste Linien-Regiment.	4746	4	3322	23	1255	38

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquid aner-		Betrag			
				kannte Summe in	Frank.	Gr.	der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in	Frank.	Gr.
12	Civil-Hospizien	Dypenheim	Berpflegung kranker fran- zösischer Soldaten	4660	45	3262	31	1232	75
13	Werner, Joh. Bapt.	Mainz	Tabak-Transport von Mainz nach Nancy	2288	37	1601	86	605	30
14	Grebert, Joh. Mich.	das.	Lieferung von Schafos an verschiedene französische Regimenter	1085	50	759	85	287	13
15	Denninger	—	Leder-Lieferung an ver- schiedene Regimenter	6006	—	4204	20	1588	66
16	Leisenheimer, Heinr.	Schafhausen	Rückständiger Militär- Sold	152	17	106	52	40	25
17	Müller, Heinrich	Alzei	—	259	69	181	79	68	68
18	Heimerlé, Heinrich	das.	—	30	36	21	25	8	3
19	Köhm, Johann	—	—	205	55	143	88	54	37
20	Kestler, Franz Wilh.	—	—	219	49	153	65	58	5
21	Kredric, Simon	—	—	91	20	63	84	24	12
22	Bart, Jacob	—	—	251	65	176	15	66	57
23	Steinbach, Johann	—	—	177	90	124	53	47	6
24	Dalem, Johann	Effelborn	—	112	95	79	7	29	87
25	Siebenwurst, Friedr.	Framersheim	—	160	16	112	11	42	37
26	Pfeiffer, Wilhelm	idem	—	30	36	21	25	8	3
27	Beckmann, Jacob	Freimersheim	—	256	55	179	59	67	85
28	Löfeld, Anton	Kettenheim	—	80	19	56	14	21	20
29	Glosen, Johann	Lonsheim	—	334	45	234	11	88	47
30	Graffenberg, Joh.	Obernheim	—	258	24	180	77	68	30
31	Gueffers, Adam	das.	—	49	—	34	30	12	96
32	Mieskopf, Jacob	Weinheim	—	108	85	76	19	28	80
33	Wilhelm, Philipp	Wahlheim	—	102	55	71	78	27	13
34	Probst, Balthasar	Hechtsheim	—	136	80	95	76	36	18
35	Brehm, Adam	Dshofen	—	242	80	169	96	64	22
36	Kaiser, Heinrich	das.	—	70	—	49	2	18	49
37	Koch, Jacob	—	—	301	80	211	26	79	83
38	Korel, Heinrich	—	—	214	87	150	40	56	84
39	Messinger, Georg	Westhofen	—	197	33	138	12	52	21
40	Werner, Philipp	Odenheim	—	30	36	21	25	8	3
41	Schäfer, Philipp	das.	—	169	5	118	33	44	72
42	Babst, Joseph	Bingen	—	243	2	149	10	56	36
43	Walter, Peter Paul	Büdesheim	—	179	64	125	75	47	51
44	Orth, Michael	Oberolm	—	140	54	98	38	37	17
45	Stegmaier, Leonhard	Algesheim	—	42	32	29	63	11	19
46	Alfens, Andreas	Oberingelheim	—	258	27	180	78	68	32
47	Schöner, Franz Fried.	das.	—	255	15	178	61	67	48
48	Kurmann, Hermann	Bodenheim	—	215	15	150	61	56	90
49	Darmstadt, Heinrich	das.	—	223	5	156	13	59	—
50	Couerner, Adrian	Derheim	—	182	40	127	68	48	25
51	Wolff, Joh. Georg	Eimsheim	—	135	42	94	80	35	81



Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als		Betrag			
				liquid aner-		der bereits		der nunmehr	
				kannte	Summe	angewiesenen	Ab- schlag- zah- lungen	zu leisten- den Schluß- zahlung	in
in	in	in	in	in	in	in	in		
Frank.	℄.	Frank.	℄.	Frank.	℄.	Frank.	℄.		
52	Desloch, Joseph	Nierstein	Rückständiger Militär- Sold	234	12	163	89	61	92
53	Stahl, Joseph	das.	desgl.	187	45	131	22	49	58
54	Müller, Adam	—	—	97	50	68	25	25	79
55	Steinmeg, Michael	Duppenheim	—	27	90	19	54	7	37
56	Röhler, Conrad	das.	—	251	65	176	16	66	56
57	Hinickel, Georg	Waldbühlversheim	—	46	25	32	38	12	23
58	Schmith, Peter	das.	—	27	2	18	90	7	16
59	Klein, Wilhelm	Freilaubersheim	—	115	60	80	92	30	58
60	Bergmann, Martin	Neubamberg	—	124	80	87	36	33	1
61	Hangen, Joh. Jos.	Sprendlingen	—	154	76	108	33	40	94
62	Hangen, Christian	das.	—	66	8	46	26	17	47
63	Fabre, Conrad	Wöllstein	—	155	89	109	13	41	23
64	Christmann, Mart.	Wonsheim	—	224	62	157	24	59	41
65	Marfilus, Daniel	Zogenheim	—	181	30	126	91	47	96
66	Faust, Andreas	Armsheim	—	59	51	41	65	15	75
67	Euler, Johann	Ensheim	—	145	75	102	3	38	55
68	Stephan, Johann	Oberfaulheim	—	174	82	122	38	46	23
69	Janson, Philipp	Wörrstadt	—	243	79	170	66	64	48
70	Pinger, Peter	Bechtolsheim	—	212	80	148	96	56	29
71	Schröder, Adam	Gaubüchelheim	—	335	4	234	53	88	62
72	Kosché, Peter	das.	—	188	45	131	91	49	85
73	Winter, Philipp	Hillesheim	—	90	20	63	14	23	86
74	Bieser, Valentin	Oberhilbersheim	—	87	26	61	8	23	8
75	Stumpf, Jacob	das.	—	205	5	143	53	54	24
76	Wolff, Andreas	Spiesheim	—	251	18	175	82	66	45
77	Schiedter, Friedrich	Udenheim	—	47	36	33	15	12	53
78	Mauer, Conrad	Wolfsheim	—	117	—	81	90	30	95
79	Graff, Peter	Worms	—	110	3	77	1	29	11
80	Hartenbach, Peter	das.	—	129	85	90	89	34	35
81	Kiefer, Georg Heinr.	Kriegsheim	—	60	72	42	51	16	5
82	Seiler, Jacob	Horchheim	—	173	25	121	27	45	83
83	Sinshäuser, Philipp	das.	—	148	77	104	13	39	36
84	Hofmeister, Conrad	Wonsheim	—	83	10	58	17	21	98
85	Raquet, Martin	Heppenheim a. W.	—	142	58	99	81	37	71
86	Schneider, Johann	Wonsheim	—	194	29	135	99	51	40
87	Schault, Michael	das.	—	94	85	66	43	25	5
88	Schalfer, Conrad	Dalsheim	—	263	38	184	37	69	66
89	Ringhoff, Joh. Phil.	Niederflörsheim	—	163	30	114	31	43	19
90	Schmitt, Johann	Horchheim	—	200	26	140	18	52	97
91	Bardour	Herrnsheim	—	115	55	80	89	30	56
92	Konies, Peter	Hohensülzen	—	162	45	113	72	42	95
93	Kerch, Joh. Jacob	Horchheim	—	114	88	80	42	30	38
94	Obenauer, Johann	Niederflörsheim	—	65	32	45	73	17	27
95	Seisfried (Seisfried- den), Heinrich	Pfbeddersheim	—	244	25	170	97	64	61

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquid aner-		Betrag			
				kannte Summe in	in	der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluss- zahlung in	
Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.				
96	Schunch, Ruppert	Gimbsheim	Rückständiger Militär- Sold	29	50	20	65	7	80
97	Bolza, Ernst	Unbekannt od. Mainz	desgl.	44	88	31	42	11	87
98	Knipper, Johann	Bechtheim	desgl.	69	47	48	63	18	37
99	Dael, Georg	Mainz	Rückständige Zinsen von den durch Hrn. Jollivet liquidirten Kapitalien	15136	63	10595	64	4003	83
100	Traut, Joh. Georg	das.	desgl.	2051	44	1436	1	542	63
101	Dieffenbach, Joseph	—	—	1750	10	1225	7	462	92
102	Nill, Georg Adam	—	—	1454	54	1018	17	384	75
103	Sattig, Franz	—	—	588	28	411	80	155	60
104	Horn, Peter	—	—	1121	7	784	76	296	52
105	Korb, Sebastian	—	—	1120	52	784	36	296	39
106	Stubenrauch, Friedr.	—	—	1292	93	905	4	342	—
107	Winterich, Maria Anna, Wittib	—	—	1064	44	745	10	281	56
108	Wolff, Margar. Mo- sia, Frau v. Kaiser	—	—	905	5	633	53	239	40
109	Berner, Joh. Bapt.	—	—	581	81	407	26	153	90
110	Gärmer, Nicolaus, die Erben.	—	—	969	69	678	78	256	49
111	Krick, Johann	—	—	155	15	108	61	41	3
112	Staudenheimer, An- ton, die Erben.	—	—	2423	77	1696	65	641	10
113	Berberich, Jacob	—	—	387	88	271	52	102	59
114	Canton, Heinrich Georg u. Salome	—	—	329	27	230	51	87	7
115	Knecht, Kaspar	—	—	323	23	226	25	85	51
116	Hoffmann, Charlotte	—	—	161	62	113	13	42	75
117	Schubmann, Mit- glied des Ste- phanus-Stifts	—	—	586	—	410	20	155	—
118	Döcker, Johann	—	—	1760	95	1232	67	465	78
119	Wurg, Philipp	—	—	94	80	66	36	25	7
120	Maiier, Georg, die Erben	—	—	135	76	95	5	35	89
121	Dumont, Ernst, die Erben	—	—	1693	73	1185	61	448	1
122	Rongé, Sabine	—	—	206	86	144	80	54	72
123	Kroppé, Theresia, die Erben	—	—	1745	45	1221	82	461	68
124	Bornheimer, Heinr.	—	—	906	66	634	66	239	82
125	Dehl, Anna Maria, verehel. Schwarz	—	—	775	75	543	3	205	19
126	Siegmund, Fran- ziska	—	—	392	18	274	53	103	73

Nrn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquid aner-		Betrag			
				kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluß- zahlung in	
Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.				
127	Stubenrauch, Friedr.	Mainz	Rückständige Zinsen von den durch Hrn. Jollivet liquidirten Kapittalen desgl.	1549	11	1084	37	409	76
128	Bailand, Jacob	das.	—	—	—	—	—	—	—
129	Hager, Katharina, Wittib Knorr oder ihre Erben	—	—	948	3	660	11	249	45
130	Emmerich, Edmund, die Erben	—	—	522	34	365	64	138	16
131	Schwachheim, Adam	—	—	1784	24	1248	97	471	95
132	Moriz, Jacob	—	—	393	4	275	13	103	96
133	Bailand, Jacob	—	—	386	25	270	37	102	17
134	Brand, Joh. Adam	—	—	25	86	18	10	6	84
135	Erstenberger, Georg Albert	—	—	258	59	181	4	68	37
136	Kräger, Jacob, Vater	—	—	3723	63	2606	53	984	96
137	Nees, Valentin.	—	—	362	2	253	41	95	76
138	Mafowigky, Katha- rina, Wittib von Adam Wolf	—	—	124	13	86	90	32	82
139	Thenerkauff, Joh. Adam	—	—	436	36	305	45	115	42
140	Horn, Peter	—	—	217	21	152	4	57	46
141	Gutmann, Maria Kathar. verehe- lichte Peeg	—	—	1277	41	894	18	337	89
142	Dillenius, Joh. Jos.	—	—	229	33	160	53	60	66
143	Netternich, Anton	—	—	1034	34	724	4	273	59
144	Turin, Ernst	—	—	499	6	349	34	132	1
145	Kennig, Kilian	—	—	710	20	497	14	187	86
146	Keger, Pet. Valent., die Erben	—	—	718	27	502	80	189	98
147	Die Vikarien des Groß-Kapitule	—	—	239	82	167	88	63	43
148	Die Wittwenkasse der Angestellten des Groß-Kapituls	—	—	1412	40	988	68	373	59
149	Weber, Peter, die Kinder	—	—	187	40	131	18	49	57
150	Marr, Pothar u. seine Schwester Maria	—	—	1044	54	731	18	276	29
151	Schlipp, Wargar., Wittwe Hutter	—	—	253	43	177	39	67	5
152	Weiß, Franz Joseph, die Erben	—	—	1917	62	1342	33	507	23

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als		Betrag			
				liquid aner-		der bereits		der nummehr	
				kannte	Summe	angewiesenen	Ab- schlagszah- lungen	zu leisten- den Schluß- zahlung	in
in	in	in	in	in	in	in	in		
Frank.	℄.	Frank.	℄.	Frank.	℄.	Frank.	℄.		
153	Raffer, v. Adalbert	Kostheim	Rückständige Zinsen von den durch Hrn. Jollivet liquidirten Kapitalien desgl.	3103	3	2172	11	820	80
154	Isstein, die Schwe- stern und Brüder als Erben v. Ga- briel Kerz	Mainz	—	460	6	322	4	121	69
155	Staudinger, Katha- rina, Barbara u. Klara — 3 Schwe- stern	das.	—	266	47	186	54	70	47
156	Berberich, Jacob	—	—	158	60	111	2	41	95
157	Heim, Agnes	—	—	292	94	205	6	77	48
158	Burck, Michael, die Erben	—	—	846	78	592	75	223	98
159	Becker, Anna, Ma- ria, Witb. Schöpp- ler	—	—	258	56	180	99	68	39
160	Lennig, Kilian	—	—	298	87	209	21	79	5
161	Gelschheimer, Joseph Anton und Maria Thekla u. Kathar. Jaroeh	—	—	1820	40	1274	28	481	52
162	Gröber, Julia Mar- garetha geborne Brentano	Worms	—	856	—	599	20	226	42
163	Hörle, Christina ver- ehelichte Gutheil	das.	—	165	49	115	85	43	77
164	Würdtwein, Egid Christoph	—	—	775	76	543	3	205	20
165	Das Hospital zu	Neubausen	—	1105	44	773	81	292	40
166	Kilber, Franz	Worms	—	491	31	343	91	129	96
167	Werner, Franziska Margaretha	das.	—	258	83	181	18	68	46
168	Bierling, Maria Eli- sabetha, Ehefrau von Moys Lang	—	—	1706	66	1194	66	451	43
169	Lang, Franz Moys	—	—	1830	18	1281	13	484	10
170	Bierling, Wilhelm	—	—	620	60	434	42	164	15
171	Schröder, Johann	—	—	55	85	39	10	14	77
172	Schröder, Katharina Susanna, deren Erben	—	—	64	64	45	25	17	10
173	Scipio, Katharina Luise, Wittib, de- ren Erben	—	—	84	50	59	15	22	35



Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				Als liquid aner- kannte Summe		der bereits angewiesenen Abzlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluss- zahlung in	
				Frank.	ℳ.	Frank.	ℳ.	Frank.	ℳ.
174	Scipio, Anna Felicita, Wittib Meixner	Worms	Rückständige Zinsen von den durch Hrn. Jollivet liquidirten Kapitalien	388	55	271	99	102	77
175	Herold, Abraham u. Rosina	das.	desgl.	69	83	48	88	18	47
176	Victor, Joh. Peter	—	—	48	48	33	94	12	82
177	Mühl, Paul, die Erben	—	—	113	76	79	63	30	9
178	Breister, Friedr. u. Elisabeth	—	—	45	25	31	67	11	97
179	Deichert, Tobias	—	—	45	25	31	67	11	97
180	Stallmann, Valent.	—	—	496	48	347	54	131	32
181	Heimes, Anna Maria, Wittve Staal	—	—	51	71	36	19	13	68
182	Ruppel, Joh. Conr.	—	—	35	52	24	97	9	29
183	Goldbeck, Joh. Gottfried	—	—	99	99	70	—	26	44
184	Beischlein, Johann Georg	—	—	19	39	13	58	5	12
185	Diehl, Phil. Christian	—	—	162	47	113	74	42	95
186	Geiger, Christian Ad.	—	—	61	54	43	6	16	29
187	Rahke, Joh. Gabriel, Wittib für die Kinder Fabricius	—	—	41	37	28	95	10	95
188	Mittel, Chr. Heinrich	—	—	93	8	65	16	24	62
189	Menger, Joh. Bernh.	—	—	2133	33	1493	32	564	30
190	Breitner, Phil. Jac.	—	—	300	52	210	35	79	50
191	Schalck, Martin Doyen, dessen Erben	—	—	258	58	181	1	68	39
192	Ammon, Phil. Christian, dessen Masse	—	—	950	30	665	21	251	36
193	Menger, Esther, Wittib von Wilhelm	—	—	2843	78	1990	65	752	21
194	Trautwein, Johann Philipp	—	—	646	46	452	52	171	—
195	Hefß, Magdalena	—	—	2204	41	1543	8	583	10
196	Beg, Wilhelmina, Wittib Stein	—	—	2327	27	1629	8	615	60
197	Thiry, Maria Christina geb. Hefsenhofer	Bingen	—	977	45	684	22	258	54
198	Albertino, Franz	Büdesheim	—	4071	9	2849	76	1076	86
199	Collay, Anton	das.	—	443	54	310	47	117	33
200	Schrank, Anton	Niederengelheim	—	219	79	153	85	58	14

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquidi aner- kannte Summe in		Betrag			
				Frank.	Gr.	der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluß- zahlung in	
Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.				
201	Schoppi, Johann	Pfaffenschwabenheim	Rückständige Zinsen von den durch Hrn. Jollivet liquidirten Kapitalien	1120	45	784	32	296	37
202	Pilger, Jac., Erben	Botrheim	desgl.	231	43	162	—	61	22
203	Wolff, Margaretha, verehel. Klingen- biel	Darmstadt	—	909	61	636	72	270	61
204	Biegleben, Casp. Jos.	das.	—	3447	80	2413	46	911	98
205	Schmidt, Heinrich, dessen Erben	Gernsheim	—	491	31	343	91	129	96
206	Wenz, Joh. Michael	Nordheim	—	1034	34	724	4	273	59
207	Wegzel, Elisab., ver- ehelichte Lorenz	Kleinrohrheim	—	323	24	226	27	85	50
208	Heckler, P. C.	Bensheim	—	1111	91	778	33	294	12
209	Brument, Jacob.	Raenthal	—	2004	4	1402	83	530	09
210	Heimes, Christian, dessen Erben	Hattenheim	—	570	5	399	4	150	78
211	Heimes, Johanna, Wittib, Erben	das.	—	116	36	81	45	30	78
212	v. Ritter, Friedrich Franz Karl, Const. Ant. u. Phil. Franz	Röderich	—	2825	64	1977	95	747	41
213	Rieß, Jacob	Hallgarten	—	1034	34	724	4	273	59
214	Sturm, Johann	Rüdesheim	—	1810	10	1267	7	478	79
215	v. Speth, Albalbert	Alschaffenburg	—	560	26	392	18	148	20
216	Franckfurter, Michael	das.	—	824	24	576	96	218	3
217	Balentin, Kapitäns Wittwe	—	—	220	87	154	62	58	41
218	Noth, Mart., Erben	—	—	672	32	470	63	177	83
219	Pingel, Anselm	—	—	560	26	392	18	148	20
220	Ladrone, Conrad	—	—	249	85	174	90	66	8
221	Die Fürst-Primati- sche Diener-Witt- wen-Waisen-Kasse	—	—	94	90	66	43	25	10
222	Krebs, Jos. Lorenz, Erben, und Lös- kandt, Lorenz Ant. und Maria Anna	Weglar	—	1939	39	1357	58	512	98
223	Röder, Kathar. So- phia, Ehefrau vom Weinhändler Jett	Mainz	—	2747	10	1922	97	726	64
224	Kasser, Joseph	Kostheim	Entschädigung für sein im Jahr 1813 zerstörtes Haus	7471	—	5229	70	1976	17
225	Fischer, Wilh. Jacob	das.	desgl.	780	—	546	—	206	32
226	Schuhmann, Niko- laus, Wittib	—	—	1230	—	861	—	325	35

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				Als liquid aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nurmehr zu leisten- den Schluß- zahlung in	
				Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.
227	Schollmayer, Georg junior	Kostheim	Entschädigung für sein im Jahr 1813 zerstörtes Haus	928	—	649	60	245	47
228	Schollmayer, Georg senior	das.	desgl.	1368	—	957	60	361	85
229	Hartmann, Balth.	—	—	1380	—	966	—	365	2
230	Bohl, der Jüngere	—	—	3852	—	2696	40	1018	90
231	Hohmann, Georg	—	—	11904	—	8332	80	3148	76
232	Bezel, Erben	—	—	720	—	504	—	190	45
233	Wirth, Jacob	—	—	460	—	322	—	121	67
234	Schuhmann, Mich.	—	—	1196	—	837	20	316	35
235	Pianet	—	—	5394	—	3775	80	1426	78
236	Runz, Jacob	—	—	1317	—	921	90	348	36
237	Schwarz, Johann	Guntersblum	Auf die Post gegebene aber nicht an ihre Bestim- mung gelangte Gelder	70	—	49	—	18	52
238	Klos, Jacob	Wackernheim	desgl.	20	—	14	—	5	29
239	Bischofsheimer, die Erben	Mainz	Lieferung von Remonte- Pferden an verschiedene Regimenter	5492	5	3844	44	1452	71
240	Cathiau	das.	Lohn für mit 150 zum Kriegs- Fuhrwesen ge- hörigen Wagen gemach- te Probe- Fuhren	225	—	157	50	59	51
241	Wilhelm	das.	Rückständige Vacation u. Auslagen beim ehemal. Kriegsgerichte in Mainz	1056	42	739	50	279	43
242	Erckmann, Leonhard, Posthalter	Alzei	Stellung von Postpferden, Verlust eines Pferdes, Stafettengebühren und rückständiger Gehalt	1005	—	703	50	265	83
243	Geromont, Posthal- ter	Bingen	Stafettengebühren und Pferdeverlust	349	75	244	82	92	52
244	Mayer, Posthalter	Niederolm	Stafettengebühren	335	25	234	67	88	68
245	Glücké, Conrad, Posthalter	Niederingelheim	desgl.	249	—	174	30	65	86
246	Geromont, Joseph, Posthalter	Wörrstadt	Stafettengebühren, Pfer- bedienst und Verlust von Pferden	327	75	229	42	86	70
247	Drescher, Posthalter	Mainz	Stafettengebühren	627	75	439	42	166	5
248	Almann, Posthalter	Oppenheim	Stafettengebühren u. rück- ständiger Gehalt	1125	—	787	50	297	57
249	Euler, Kilian Post- halter	Worms	Stafettengebühren	672	—	470	40	177	75
250	Civil-Hospizien	Mainz	Rückständige Kapitalien und Zinsen von aufge- hobenen Körperschaften	9561	22	6692	86	2529	6



Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				Als liquid aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluß- zahlung in	
				Frank.	ℳ.	Frank.	ℳ.	Frank.	ℳ.
251	Akermann, Heinrich	Mainz	Beitrag zu dem durch Be- schluß des Gouverneurs von Mainz vom 2ten März 1814 verordne- ten gezwungenen An- lehen	322	—	225	40	85	17
252	Alberkandy, Joseph	das.	desgl.	70	17	49	13	18	55
253	Bouvret, Stephan	—	—	194	95	136	47	51	56
254	Bollermann, Joh.	—	—	190	13	133	8	50	30
255	Bienstadt, Johann	—	—	55	95	39	17	1	79
256	Bernays, Lucian	—	—	371	86	260	30	98	36
257	Blenkner, Ignaz	—	—	4	95	3	47	1	30
258	Bernard, Caspar	—	—	227	16	159	1	69	9
259	Clement, Jacob	—	—	160	80	112	56	42	53
260	Cansstadt, Jonas	—	—	4	95	3	47	1	30
261	Dumont, Daniel	—	—	107	89	75	53	28	53
262	Dienheim, Franz	—	—	111	70	78	19	29	54
263	Diesendinger, Elis.	—	—	4	95	3	47	1	30
264	Dunzer, Ludwig	—	—	126	4	88	23	33	34
265	Dreifuß, Hirsch	—	—	39	95	27	97	10	66
266	Doyen, Andreas	—	—	160	95	112	66	42	58
267	Dibellius, Franz Heinrich	—	—	242	40	169	68	64	12
268	Elkan, Markus	—	—	63	50	44	45	16	79
269	Eberhard, Maria	—	—	104	95	73	47	27	75
270	Ebert, Georg	—	—	131	68	92	18	34	83
271	Esebeck, (gewesener) Unterpräfect	Zweibrücken	—	500	—	350	—	132	25
272	Full, Thomas	Mainz	—	16	95	11	86	4	49
273	Falk, Johann	das.	—	56	55	39	58	14	96
274	Gunzer, Joh. Friedr.	—	—	76	06	53	24	20	12
275	Goldschmidt, David	—	—	186	32	130	13	49	28
276	Glückert, Andreas	—	—	140	93	98	65	37	28
277	Gemeinde, die jüd.	—	—	217	28	152	9	57	48
278	Gittel, Balthasar	—	—	248	86	174	20	65	83
279	Glück, die Gebrüder	—	—	60	11	42	7	15	91
280	Glück, Sebastian	—	—	16	95	11	86	4	49
281	Glück, Andreas	—	—	4	95	3	47	1	30
282	Hergen, Engelbert	—	—	75	71	52	99	2	03
283	Hellmeister, Bernh.	—	—	106	96	74	87	28	29
284	Hämmerlein, Phil.	—	—	150	45	105	32	39	79
285	Holler, Moriz	—	—	4	94	3	45	1	31
286	Hamburg, Jud. Sim.	—	—	58	—	40	60	15	34
287	Heimbach, Ph. Wth.	—	—	152	84	106	99	40	13
288	Hotter, Johann	—	—	36	94	25	86	9	77
289	Hoch, Joh. Jacob	—	—	50	—	35	—	13	22
290	Horn, Fz. Joh. Nep.	—	—	51	94	38	46	14	53

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als							
				liquide aner- kannte Summe in		Betrag					
				Frant.	ℳ.	der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nunmehr zu leistenden Schluss- zahlung in			
Frant.	ℳ.	Frant.	ℳ.	Frant.	ℳ.						
291	Heilmann, Math.	Mainz	Beitrag zu dem durch Be- schluß des Gouverneurs von Mainz vom 2ten März 1814 verordne- ten gezwungenen Anle- hen	100	—	70	—	26	45		
292	Judé, Lorenz	das.	desgl.	108	83	76	17	28	80		
293	Kneifel, Philipp	—	—	51	82	36	28	13	79		
294	Kroppé, Andreas, die Erben	—	—	79	82	55	88	21	11		
295	Kroppé, Franz	—	—	55	92	39	15	14	78		
296	Kesselstadt, Franz	—	—	171	93	120	35	45	48		
297	Kesselstadt, Kathar.	—	—	154	94	108	46	40	98		
298	Kallenbach, Ignaz	—	—	102	81	71	96	27	20		
299	Kömler	—	—	44	71	31	29	11	83		
300	Kilian, Phit., Wittib	—	—	109	10	76	37	28	86		
301	Krug, Joh. Peter	—	—	298	2	208	61	78	83		
302	Keller, Georg	—	—	16	94	11	87	4	47		
303	Kennig, Kilian	—	—	133	68	93	58	35	35		
304	Kammert, Joh. Bapt.	—	—	162	50	113	75	42	97		
305	Kreitner, Simon	—	—	213	50	149	45	56	47		
306	Kohrum, Heinrich	—	—	212	77	148	95	56	27		
307	Memminger, Friedr.	—	—	353	94	217	77	93	61		
308	Memminger, J. Fr.	—	—	67	94	47	57	17	96		
309	Muffang, Wilhelm	—	—	4	94	3	47	1	29		
310	Madé, Franz Konr.	—	—	337	86	236	50	89	37		
311	Marr, Gottfried	—	—	4	94	3	46	1	30		
312	Molinari, Peter	—	—	86	42	60	50	22	85		
313	Mayer, Ludwig	—	—	66	12	46	29	17	48		
314	Mayer, David	—	—	24	94	17	46	6	59		
315	Müller, Fr. Adph.	—	—	180	94	126	65	47	87		
316	Méon, Valentin	—	—	53	42	37	43	14	16		
317	Millius, Andreas	—	—	188	43	131	90	49	84		
318	Oppenheimer, Dan.	—	—	69	91	48	96	18	50		
319	Oppenheimer, Em.	—	—	87	84	61	48	23	24		
320	Ohsenreuther, Nikol.	—	—	38	68	27	8	10	23		
321	Reif, Adam	—	—	34	94	24	47	9	23		
322	Reinhard, Johann	—	—	117	23	82	6	31	1		
323	Renard, Johann	—	—	399	62	279	74	105	70		
324	Schwab, Richter	—	—	202	—	141	40	53	43		
325	Schmuttermayer, G.	—	—	332	83	232	98	88	4		
326	Siegel, Christian	—	—	113	35	79	35	29	98		
327	Schmidt, Kilian	—	—	158	81	111	16	42	1		
328	Schlesinger, Leo	—	—	250	38	175	27	66	22		
329	Schlesinger, Abrah.	—	—	51	94	38	47	14	52		
330	Schütz, Andreas	—	—	4	94	3	46	1	30		
331	Schneider, Philipp	—	—	16	94	11	86	4	48		

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				Als liquide aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abzlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluss- zahlung in	
				Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.
332	Schäfer, Maria	Mainz	Beitrag zu dem durch Be- schluß des Gouverneurs von Mainz vom 2ten März 1814 verordne- ten gezwungenen Anle- hen	98	92	69	25	26	16
333	Theil, Kaspar	das.	desgl.	120	18	84	13	31	78
334	Theues, Matthias	—	—	4	94	3	46	1	30
335	Banzelow, Salome	—	—	4	94	3	46	1	30
336	Banzelow, Adam	—	—	107	94	75	56	28	55
337	Werner, Anton	—	—	306	57	214	61	81	8
338	Wahler, Nicolaus	—	—	108	29	75	78	28	67
339	Wedbacher, Jacob.	—	—	62	55	43	79	16	54
340	Witz, Konrad, Erben	—	—	27	25	19	8	7	20
341	Wesfenberger	—	—	100	63	70	43	26	63
342	Wolff, G. G.	—	—	4	94	3	46	1	30
343	Wolff, Moses	—	—	4	49	3	46	1	30
344	Reck, Franz	—	—	94	70	66	29	25	5
345	Mentz, Wittwe, geb. Escherich	—	—	50	15	35	11	13	26
346	Bastian, Schlosser	—	Lieferung von Werkzeug und Eisen, so wie auch Schlosserarbeit	316	40	221	8	8	7
347	Bouvet, Stephan	—	An das Genie = Corps im Januar 1814 geliefer- tes Holz	6740	27	4718	20	1782	88
348	Oeyer, Heinrich	—	In den Jahren 1813 und 1814 zum Dienst des Genie = Wesens requi- rirtes Holz	17564	—	12294	80	4645	90
349	Jungmann	—	desgl.	585	—	409	50	15	74
350	Hotter, Joseph	—	—	5054	—	3537	80	13	6
351	Dienst, Martin	—	—	1116	60	781	62	29	5
352	Franz, Bendorferstr.	—	In das Militär = Hospital gelieferte Bendorferarbeit	356	80	249	76	94	38
353	Ruz, Schloßfeger	—	Schornsteinfegen in den Militär = Gebäuden u. im Palais impérial (teutschen Haus)	204	74	143	32	54	15
354	Rang, Wilh. Friedr. Wittve	Worms	Lieferung von Bauholz	1829	—	1280	30	483	79
355	Hober, Kanonikus	Mainz	Entschädigung für sein zur Artillerie = Schule weg- genommenes Haus, nebst verfallenen Zinsen	2166	66	1516	66	573	11
356	Rödler, Zimmerm.	das.	Während der Blokade von 1814 gemachte Zimmer- arbeit	547	—	382	90	144	69

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				Als liquid aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abzugszah- lungen in		der nimmehr zu leisten- den Schluss- zahlung in	
				Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.
357	Lothari, Zeichner	Mainz	Gehalt für die Monate März und April 1814	80	—	56	—	21	16
358	Brehm, Schiffer, die Erben	das.	Holz = Transport von Speier nach Mainz	3881	3	2716	70	1026	59
359	Die Peters = Fabrik, die Emerans = Fa- brik u. Lucas Erben	—	Entzogener Pacht einer Wiese, womit die Re- clamanten zu Kastel ent- schädigt wurden	862	28	603	60	228	8
360	Veroux, Buchhändler	—	Entschädigung für im Jahr 1814 abgehauenes Ge- hölz, von einem Mor- gen Feld	4000	—	2800	—	1058	5
361	Geyer, Heinrich	—	Lieferung von Holz an die Festungsdirection, im Jahre 1814	18414	90	12890	43	4870	97
362	Busch, Mr. u. Balth.	Kastel	desgl.	5720	94	4004	66	1513	26
363	Grandjean u. Comp.	Mainz	—	40	58	28	41	10	73
364	Engel	das.	—	1521	56	1065	9	402	47
365	Schellenberger, Wtw.	—	—	125	98	88	19	3	32
366	Barth, Heinrich	Kastel	—	762	53	533	77	201	70
367	Kräger, Jacob	Mainz	—	26853	22	18797	26	7103	—
368	Bouvret	das.	—	3364	65	2355	26	889	99
369	Busch, Balthasar	Kastel	—	196	10	137	27	51	87
370	Busch, Ulrich	das.	—	478	78	335	15	126	64
371	Pfeiffer	—	—	218	30	152	81	57	74
372	Kinnemann	—	—	329	30	230	51	87	10
373	Kräger, Jacob	Mainz	Weggenommene Lände- reien zu Niederolm, wie auch für denselben Ge- genstand gemachte Vor- schüsse	739	72	517	80	195	67
374	Alster, Martin	das.	In den Jahren 1811, 1812, und 1813 ge- machte Schreinerarbeit	247	70	173	39	65	52
375	Hänlein, Moriz und Andres	—	Transport von Lebensmit- teln nach Frankfurt und Würzburg	11914	42	8340	10	3151	51
376	Dietrich, Joh. Adam	Worms	An das französische Genie- Corps im Jahre 1813 geliefertes Holz.	1932	—	1352	40	511	3
377	Renz, Gotthelf, u. Comp.	das.	Lieferung von Effecten an das französische Hospi- tal zu Worms	2944	50	2061	15	778	85
378	Badum	Mainz	Zerstörung des Garten- feldes im Jahr 1793	115	60	80	92	30	58
379	Bahl	—	desgl.	1174	50	822	15	310	67
380	Bott, Johann	—	—	140	14	98	10	37	7
381	Bott, Adam	—	—	16	12	11	28	4	27

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamationen.	Betrag.					
				Als liquid aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abchlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluß- zahlung in	
				Frank.	℄.	Frank.	℄.	Frank.	℄.
382	Bender, Kilian	Mainz	Zerstörung des Gartenfe- des im Jahr 1793	174	81	122	36	46	25
383	Bögner	das.	desgl.	1818	72	1273	11	481	6
384	Bender, Nicol. Jos., Schullehrer	—	—	148	57	104	1	39	29
385	Buchmann	—	—	951	10	665	77	251	57
386	Berberich, Gottfried	—	—	3598	65	2519	6	951	88
387	Degenhard	—	—	279	59	195	72	73	95
388	Delemann	—	—	3154	63	2208	24	834	44
389	Dahl	—	—	2073	75	1451	63	548	52
390	Diehl	—	—	84	79	59	36	22	42
391	Diebach	—	—	176	30	123	41	46	63
392	Dahlberg	—	—	346	21	242	34	91	58
393	Endres, Karl	—	—	261	70	183	19	69	22
394	Frank	—	—	1248	21	873	74	330	17
395	Falkenstein	—	—	305	45	213	81	80	80
396	Falmer	—	—	216	88	151	82	57	36
397	v. Feschenbach	—	—	3623	16	2536	21	958	37
398	Freihold	—	—	1296	69	907	69	342	98
399	Gebhard, Wittib	—	—	4769	75	3338	82	1261	66
400	Heidel	—	—	57	10	39	97	15	10
401	Handel	—	—	1949	9	1364	37	515	55
402	Hermann, Ludwig	—	—	1316	90	921	83	348	33
403	Hock, Christostomus	—	—	1858	21	1300	74	491	52
404	Heinchen, Georg	—	—	1140	34	798	24	301	63
405	Häseling	—	—	693	22	485	26	183	36
406	Jüdische Gemeinde	—	—	1653	33	1157	33	437	32
407	Kapp, Jacob	—	—	1748	59	1224	2	462	51
408	Kapp, Johann	—	—	181	15	126	80	47	92
409	Knecht	—	—	51	18	35	82	13	54
410	Kuhn	—	—	116	90	81	83	30	92
411	Kißel	—	—	34	20	23	94	9	5
412	Köster	—	—	414	28	289	99	109	59
413	Krebs	—	—	366	87	256	81	97	4
414	Krämer	—	—	136	29	95	41	36	4
415	Leopold, Wittib	—	—	319	73	223	81	84	57
416	Lautern, Christian	—	—	766	84	536	79	202	83
417	Lerour, August	—	—	3787	25	2651	8	1001	77
418	Mörs	—	—	1772	39	1240	68	468	81
419	Mappes	—	—	1720	67	1204	47	455	13
420	Menden	—	—	678	46	474	92	179	16
421	Müller, Wittib	—	—	91	47	64	4	24	18
422	Münch	—	—	1663	78	1164	64	440	9
423	Nothsched	—	—	200	8	140	6	52	92
424	Nothsched, Franz	—	—	1690	74	1183	52	447	21
425	Pieß	—	—	525	52	367	86	139	1
426	Preiser, Adam	—	—	227	28	159	9	60	12
427	Preiser, Dietrich	—	—	146	53	102	57	38	76

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als		Betrag			
				liquid aner-		der bereits		der nunmehr	
				kannte	Summe	angewiesenen	Abfchlagszah-	zu leistenden	Schluf-
in	in	in	lungen	den	zählung				
Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.				
428	Pfanz, Müller	Mainz	Zerstörung des Gartenfeldes im Jahr 1793	5300	75	3710	53	1402	11
429	Rasfopp	daf.	desgl.	1177	21	824	4	311	39
430	Rud	—	—	516	71	361	69	130	68
431	Renard	—	—	1759	84	1231	89	465	49
432	Roßmüller	—	—	374	94	262	46	99	17
433	Riffel, Wittib	—	—	1653	87	1157	72	437	45
434	Ruth	—	—	1511	75	1058	23	399	87
435	Seiler, Wittib	—	—	367	40	257	18	97	18
436	Schmitt	—	—	1215	71	850	99	321	57
437	Schultzeiß	—	—	1227	74	859	42	324	75
438	Steinfelder	—	—	1292	5	904	43	341	76
439	Strobeler	—	—	256	99	179	90	67	97
440	Stir, Clemenz	—	—	96	67	67	68	25	56
441	Schreber	—	—	624	70	437	29	165	24
442	Schubert, Engelbert	—	—	50	74	35	52	13	42
443	Schaab	—	—	747	79	523	46	197	79
444	Schmelzer	—	—	1258	88	881	22	332	98
445	Scheif	—	—	1608	8	1125	66	425	35
446	Stellmann	—	—	366	88	256	81	97	5
447	Strack	—	—	344	24	240	97	91	5
448	Scheppler, Wittib	—	—	94	25	65	98	24	92
449	Trag, Georg	—	—	338	32	236	82	89	49
450	Trombert	—	—	712	18	498	53	188	37
451	Urban, Christian	—	—	179	28	125	44	47	48
452	Universität, die	—	—	1852	12	1296	48	489	91
453	Wies	—	—	104	40	73	8	27	61
454	Wirth, Richter	—	—	1803	93	1262	74	477	17
455	Weidmann	—	—	2004	57	1403	21	530	22
456	Wolff, Wittib	—	—	679	43	475	59	179	73
457	Weinterstein	—	—	867	69	607	39	229	50
458	Weinkög, Leonhard	—	—	75	42	52	80	19	94
459	Zentner	—	—	742	57	519	81	196	41
460	Zimmermann	—	—	5471	22	3829	86	1447	20
461	Drucker	—	Nichtgenuß der in die For-	7	—	4	90	1	85
			tificationen gezogenen						
			Pändereien						
			desgl.	210	—	147	—	55	55
462	Bahl	—	—	300	—	210	—	79	35
463	Dörr, Johann	—	—	86	62	60	63	22	91
464	Ditt, Wittib	—	—	63	75	44	63	16	86
465	Ditt, Heinrich	—	—	49	50	34	65	13	9
466	Furr	—	—	57	75	40	43	15	27
467	Finkel	—	—	15	—	10	50	3	97
468	Gebm	—	—	733	25	513	28	193	95
469	Gebhard, Wittib	—	—	65	75	46	2	17	40
470	Grebenaier	—	—	105	—	73	50	27	77
471	Hellwig, Wittib	—	—	220	—	154	—	58	19
472	Heurich	—	—						



Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als liquide aner- kannte Summe in		Betrag			
				Frank.	Gr.	der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nunmehr zu leistenden Schluss- zahlung in	
				Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.
473	Hartmann	Mainz	Nichtgenuß der in die Fortifikationen gezoge- nen Ländereien	113	75	79	62	30	9
474	Klerg, Wittib	das.	desgl.	24	75	17	32	6	55
475	Rißel	---	---	5	---	3	50	1	32
476	Knecht	---	---	10	---	7	---	2	65
477	Lorenz, Wendel	---	---	200	---	140	---	52	90
478	Lerour, August	---	---	3470	---	2129	---	917	86
479	Mühleck	---	---	200	---	140	---	52	90
480	Müller	---	---	23	97	16	79	6	33
481	Müller, Wittib	---	---	220	---	154	---	58	19
482	May	---	---	240	---	168	---	63	48
483	Messenberger	---	---	157	50	110	25	41	66
484	Nonzheimer	---	---	66	---	46	20	17	46
485	Nathan	---	---	42	---	29	40	11	11
486	Planz, Müller	---	---	2751	51	1926	5	727	81
487	Rochus-Hospital	---	---	138	---	96	60	36	50
488	Renard	---	---	70	---	49	---	18	52
489	Stenner	---	---	37	68	26	38	9	96
490	Stenner	---	---	24	75	17	33	6	54
491	Schmaus	---	---	88	---	61	60	23	28
492	Stenner	---	---	82	50	57	75	21	82
493	Stauder	---	---	41	25	28	87	10	92
494	Stauder, Wittib	---	---	21	75	17	32	6	55
495	Stauder	---	---	38	50	26	95	10	18
496	Schroë	---	---	10	50	7	35	2	78
497	Stenner	---	---	140	---	98	---	37	3
498	Strack	---	---	70	---	49	---	18	52
499	Schubert	---	---	599	50	419	65	158	57
500	Strack	---	---	71	50	50	5	18	91
501	Schmitt	---	---	151	25	105	87	40	1
502	Schubert, Engelbert	---	---	31	---	21	70	8	20
503	Schaab	---	---	32	---	22	40	8	46
504	Strack	---	---	70	---	49	---	18	52
505	Schaab	---	---	5	25	3	67	1	39
506	Sturmfeder	---	---	70	---	49	---	18	52
507	Umpfenbach	---	---	404	25	282	98	106	92
508	Beyer	---	---	15	75	11	3	4	16
509	Wilhelm	---	---	23	62	16	54	6	24
510	Witz	---	---	22	75	15	93	6	1
511	Weismandel	---	---	23	97	16	79	6	33
512	Beyer	---	---	27	39	19	18	7	24
513	Weir	---	---	220	---	154	---	58	19
514	Beyer	---	---	113	75	79	63	30	8
515	Birch	---	---	24	75	17	32	6	55
516	Beyer, Heinrich	---	---	82	50	57	75	21	82
517	Wissen	---	---	42	50	29	75	11	24
518	Weimer, Johann	---	---	22	50	15	75	5	95

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Nis					
				liquid aner-		Betrags			
				kannte	Summe	der bereits	der nunmehr	angewiesenen	zu leisten-
in	in	in	in	in	in	in	in		
Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.		
519	Wolff-Wetternich	Mainz	Nichtgenuß der in die For-	60	75	42	52	16	7
			tificationen gezogenen						
			Ländereien						
520	Zimmermann	das.	desgl.	808	50	565	95	213	85
521	Zungmann	—	Holz = Lieferung an das						
			Genie = Wesen in den						
			Jahren 1813 u. 1814	1759	60	1231	72	465	43
			desgl.	2546	20	1782	34	673	50
522	Hotter	—	—	822	—	575	40	217	43
523	Eurig	—	—	897	50	628	25	237	40
524	Geyer	—	—	414	—	289	80	109	51
525	Wagner	—	—	1116	65	781	65	295	37
526	v. Zabern, Theodor	—	Druckereien und Papier-						
			Lieferungen an das Ge-						
			nie = Corps						
527	Berberich, Gottfr.	—	Holzlieferung vom Jahr	116	90	81	83	30	92
			1793						
528	Dell, Agnese u. Häf-	—	Lieferung in das Zeughaus	119	84	83	89	31	70
	felin		während der Belage-						
			rung von 1793						
529	Droßer, W. J.	—	desgl.	84	90	59	43	22	46
530	Kaiser, G. L.	—	—	634	80	444	36	167	91
531	Endlich, Joh. Wilh.	—	—	210	7	147	5	55	56
532	Verlancourt, Georg	—	—	9	87	6	92	2	60
533	Nojsten, Max Heinr.	—	—	268	—	187	60	70	89
534	Ackermann, Heinr.	—	—	695	56	486	89	183	98
535	Stöber und Kunkel	—	—	806	24	564	36	213	27
536	Kertell, Johann	—	—	206	60	144	62	51	65
537	Röder, Johann	—	—	281	84	197	28	74	56
538	Manera, Maria	—	—	38	56	26	99	10	20
	Martha								
539	Stöber, Mich. Ant.	—	—	647	92	453	54	171	38
540	Volla, Karl	—	—	54	46	38	12	14	41
541	Seeger, Wilhelm	—	—	1066	6	746	24	281	99
542	Weiß, Kasp., Schmid	Kastel	Lieferung u. Arbeiten wäh-	96	—	63	—	23	81
			rend der Blocade von						
			1814						
543	Ottenthal, Küfer	das.	desgl.	216	70	151	69	57	32
544	Staub, Joh. u. Conf.	—	—	538	10	376	67	142	33
545	Schröder, Mich. u.	—	—	320	8	224	6	84	66
	Consorten								
546	Kunz, Jos., Küfer	—	—	393	90	275	73	104	19
547	Weis, Seiler	Mainz	—	812	25	568	57	214	85
548	Die Arbeiter in den	Kastel	—	154	—	107	80	40	73
	Magazinen								
549	Merz, Glaser	Mainz	—	237	76	166	43	62	89
550	Schmauch, Stephan	—	—	54	—	37	80	14	28
551	Neuter, Schmid	—	Reparationen an Aera-	364	11	254	57	96	32
			rial-Wägen						

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquid anerkannte Summe in		Betrag			
				Frank.	ℳ.	der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in		der nunmehr zu leistenden Schlusszahlung in	
		Frank.	ℳ.	Frank.	ℳ.	Frank.	ℳ.		
552	Freundenberger, Joh.	Alzei	Fleisch-Lieferung an die im Spätjahr zu Alzei passirten Truppen	83	40	58	38	22	6
553	Mehrere Gutsbesitzer	Bingen und Rempten	Entschädigung für, zur Straße von Nimwegen nach Basel weggenommene Ländereien	1188	51	831	95	314	38
554	Hänlein, Wittib	Mainz	Transport von Kranken und von Branntwein in den Jahren 1792 und 1793	23	70	16	59	6	27
555	Böckler, Pfarrer	Sothenheim	Auf die Post gelegtes, aber nicht an seine Bestimmung gelangtes Geld	60	—	42	—	15	87
556	Hepp, ehemal. Factor des Mainzer Domkapitels	Friedberg	Rückstand einer auf die Domkapitalischen Besetzungen in den Hanauischen Aemtern Rodheim und Dorheim angewiesenen Pension	1179	68	825	77	312	4
557	Bürger-Hospital	Niederingelheim	Berpflegung kranker Soldaten im Spätjahr 1813	721	60	505	12	190	87
558	Handelskammer	Mainz	Die Zulags-Prozente der 1sten u. 2ten Classe der Patente von 1813 und 1814	2464	55	1725	18	651	90
559	Bischöfliche Seminar	das.	Die vom letzten Quartal 1813 rückständig. Freiplätze im Seminarium	1585	—	1109	50	419	25
560	Kinnemann	Kastel	Neztlliche Behandlung des franken Rindviehes in Kastel während der Blockade von 1814	230	—	161	—	60	84
561	Kennebach, Johann	Weisenu	Demolition seines Hauses zum Behuf der Befestigung von Mainz in 1814	170	32	119	22	45	5
562	Brog, Johann	das.	besgl.	690	—	483	—	182	51
563	Brand, Peter	—	—	8105	24	5673	67	2143	93
564	v. Jungensfeld	—	—	504	—	352	80	133	31
565	Deder, Kaspar	—	—	821	70	575	19	217	35
566	Laugner, Franz	—	—	1200	—	840	—	317	41
567	Brog, Franz	—	—	1200	—	840	—	317	41
568	Köhle	—	—	1100	—	770	—	290	96
569	Gros, Wittib	—	—	820	—	574	—	216	90
570	Koch, Simon	—	—	240	—	168	—	63	48
571	Deder, Theodor	—	—	295	—	206	0	78	3
572	Hubert, Wittib	—	—	96	—	67	20	25	39

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				als liquib aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nummehr zu leistens- den Schluß- zahlung in	
				Frank.	℄.	Frank.	℄.	Frank.	℄.
573	Schaubruch, Joh. d. Junge	Weissenau	Demolition seines Hauses zum Behuf der Befestigung von Mainz in 1814	116	—	81	20	30	68
574	Berberich, Johann	das.	desgl.	1750	—	1225	—	462	89
575	Grebener, Valentin	—	—	2200	—	1540	—	581	92
576	Werner, Jacob	—	—	1950	—	1365	—	515	79
577	Leser, Borig	—	—	89	—	68	60	25	92
578	Schievel, Wittib	—	—	60	—	42	—	15	87
579	Wilhelm, Adam	—	—	66	—	46	20	17	46
580	Klös, Franz	—	—	2910	—	2037	—	769	73
581	Mayer, Frau	—	—	198	35	138	85	52	46
582	Laubach, Sebastian	—	—	130	74	91	52	34	58
583	Krapp, Johann	—	—	41	19	28	84	10	89
584	Lehné, Friedrich	—	—	164	7	114	84	43	41
585	Hillebrand	—	—	67	50	47	25	17	85
586	Hagen, Steuer-In- specteur	Mainz	Gebühren der Patentsteuer des Jahres 1812	210	—	147	—	55	55
587	Bernitter, Steuer- Controleur	das.	desgl.	201	—	147	—	55	55
588	Senft, Daniel	Nierstein	Der Post anvertraute, nicht an ihre Bestimmung gelangte Gelder	23	68	16	58	6	26
589	Schenig, Philipp	Wörstadt	desgl.	13	—	9	10	3	44
590	Eckert, Johann	Wachenheim	—	46	40	32	48	12	27
591	Ruß, Frau	Oberolm	—	23	20	16	24	6	14
592	Becker, Nicolaus	Niederolm	—	11	84	8	27	3	15
593	Schrod, Peter	Wüdesheim	—	5	80	4	6	1	53
594	Breth, Heinrich	Frettenheim	—	30	49	21	43	8	7
595	Röhler, Georg	Derheim	—	46	40	32	18	12	27
596	Ludwig, Philipp	Niederolm	—	23	55	16	48	6	23
597	Eckert, Philipp	Eich	—	40	—	28	—	10	58
598	Klein, Georg	Niederolm	—	29	—	20	30	7	67
599	Klein	Siefersheim	—	35	—	24	50	9	26
600	Löcher, Valentin	Horchheim	—	47	36	33	15	12	53
601	Buttelberger, Jacob	Dorndürkheim	—	45	36	31	75	12	—
602	Marschal, Georg	Pfiffingheim	—	20	—	14	—	5	29
603	Buchinger, Kaspar	Horchheim	—	35	52	24	86	9	40
604	Windel, Jacob	Wörstadt	—	16	68	11	67	4	42
605	Weilmann, Barthol.	Pfiffingheim	—	15	—	10	50	3	97
606	Schumaker	Worms	—	12	—	8	40	3	17
607	Log, Wilhelm	Pfeddersheim	—	11	60	8	12	3	7
608	Krämer, Johann	Oberflörsheim	—	80	—	56	—	21	16
609	Saas, Peter	Offstein	—	44	18	31	13	11	77
610	Miesel, Nicolaus	Pfeddersheim	—	11	60	8	12	3	7
611	Schilling, Ludwig	das.	—	20	—	14	—	5	29
612	Schäfer, Georg	Herrnsheim	—	8	55	5	98	2	27
613	Antweiler, Michael	Bolsheim	—	47	26	33	15	12	53



Nrn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquid aner-		der bereits		der nunmehr	
				Summe	in	angewiesenen	in	zu leisten-	den Schluss-
Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.		
614	Kunz	Wöllstein	Der Post anvertraute, aber nicht an ihre Bestimmung gelangte Gelder desgl.	40	—	28	—	10	58
615	Heblich, Heinrich	Mainz	—	20	—	11	—	5	29
616	Frig, Philipp	Bechtheim	—	23	20	16	24	6	14
617	Köhler, Wittib, geb. Amlung	Mainz	Pensions-Rückstand vom 1sten Mai 1807 bis 31sten Dezember 1813	4000	—	2800	—	105	5
618	Mibinger	das.	Gehaltsrückstand als ehemaliger Beamter zu Burweiler, für die Monate Ventose, Germinal und Floreal VI.	131	25	91	87	34	72
619	Merkel, Magdalena, angebliche Erbin des verstorbenen Pfarrers Bohländer	Kostheim	Rückständiger Pfarrgehalt von letztem Trimester 1813	115	88	81	11	30	66
620	Denninger	Mainz	Entschädigung für den Stillstand seiner Mühle während der Blockade 1814	215	48	150	83	57	—
621	Kupferberg, Florian	Mainz	Gehalts-Rückstand als Bücherstempeler für das Jahr 1813	800	—	560	—	211	61
622	Kiesel	das.	Nichtgenuß von den zu den Festungswerken verwendeten Ländereien	301	88	211	31	79	86
623	Die Gläubiger des	Mainzer Kurstaats	—	—	—	—	—	—	—
624	Otto, Peter; Ulrich, Wtb.; Kleinmann u. Sauerzapf Ant.	Kastel	Entschädigung für die im Jahr 1810 zur Festung Kastel weggenommenen Ländereien	997	—	697	90	263	72
625	Roth und Hoch	Mainz	Gebühren für die Abschätzung der vorerwähnten Ländereien	173	53	121	46	45	91
626	Wagner	das.	Arbeiten in den Militärgebäuden während der Blockade 1814	1771	42	1239	99	468	56
627	Roos	—	desgl.	8572	88	6001	1	2267	64
628	Dpfermann u. Reininger	—	—	96	—	67	20	25	39
629	Müller	—	—	145	48	101	83	38	49
630	Geyer	—	—	255	45	178	82	67	56
631	Kiesel	—	—	275	21	192	64	72	80
632	Reininger	—	—	28	—	19	60	7	41
633	Reininger u. Dpfermann	—	—	96	—	67	20	25	39

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquid aner-		Betrag			
				kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abzlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluss- zahlung in	
Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.				
634	Heuser	Mainz	Arbeiten in den Militär- gebäuden während der Blocade 1814	288	—	201	60	76	18
635	Roos	das.	Arbeiten im kaiserlichen Palais zu Mainz	1895	40	1326	78	501	35
636	Herold, Wittwe	—	desgl.	600	48	420	57	158	95
637	Großherzogl. Lan- des-Kriegskosten- Commission	Giessen	Bergütung für im Jahre 1813 zu Giessen und Friedberg zu französi- schen Militär-Trans- porten gestellte Pferde	1938	—	1356	60	512	62
638	Anthes, Leonhard	Mainz	Rückstand einer geistlichen Pension bis zum 1sten Januar 1814	314	80	220	36	83	27
639	Anthoni, Maria Chr. Jof. Ant.	das.	desgl.	14	80	10	36	3	91
640	Anthoni, Anna M.	das.	—	314	80	220	36	83	27
641	Appel, Christian	das.	—	14	80	10	36	3	91
642	Albach, Joh. Peter	Pfaffenschwabenheim	—	262	33	183	63	69	39
643	Welsch, Peter Jof.	Hlonheim	—	314	80	220	36	83	27
644	Becker, Joh. Friedr.	Mainz	—	12	33	8	62	3	27
645	Bernhard, M. Kath.	das.	—	262	33	183	63	69	39
646	Böhm, Elen. M. Th.	—	—	12	3	8	62	3	27
647	Becker, Maria Elise	—	—	12	33	8	62	3	27
648	Bauer, Joh. Fr. D.	—	—	12	33	8	62	3	27
649	Balthasar, J. J. S.	—	—	12	33	8	62	3	27
650	Bolenz, Laurenz	—	—	4	93	3	44	1	31
651	Bellmann, Heinrich	—	—	1	57	1	10	—	41
652	Barten, Matthias	—	—	314	80	220	36	83	27
653	Brucher, Maria B.	—	—	314	80	220	36	83	27
654	Borst, Elisa	—	—	262	33	183	63	69	39
655	Beß, Joh. J. Friedr.	Worms	—	262	33	183	63	69	39
656	Brauer, Martin	Weinheim	—	262	33	183	63	69	39
657	Biller, Karl Joseph	Worms	—	314	80	220	36	83	27
658	Clemm, M. Kathar.	Mainz	—	12	33	8	62	3	27
659	Culleré, Jodokus	Obernheim	—	216	—	151	20	57	13
660	Dieß, Marg. Kath.	Mainz	—	12	33	8	62	3	27
661	Dissenhard, J. Ferd.	das.	—	12	33	8	62	3	27
662	Diedrich, M. M. J.	—	—	12	33	8	62	3	27
663	Diettr, Joh. W. H.	—	—	12	33	8	62	3	27
664	Dannensfels, P. Frdr.	Worms	—	262	33	183	63	69	39
665	Diel, Georg A. Jof.	Oberingelheim	—	262	33	183	63	69	39
666	Debesche, Franz Rud.	Wöllstein	—	262	33	183	63	69	39
667	Eberhard, A. Maria	Mainz	—	12	33	8	62	3	27
668	Eberhard, C. C. Th.	das.	—	12	33	8	62	3	27
669	Engel, Joh. Peter	Spiesheim	—	262	33	113	63	69	39
670	Förster, Maria Elisa	Mainz	—	12	33	8	62	3	27
671	Frank, Elisa Magd.	das.	—	218	8	152	65	57	69



Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als		Betrag			
				liquid aner-		der bereits		der nunmehr	
				kannte	Summe	angewiesenen	Ab- schlagszah- lungen	zu leisten- den	Schluss- zahlung
in	in	in	in	in	in	Frank.	Cent.	Frank.	Cent.
672	Fleck, Heinrich	Mainz	Rückstand einer geistlichen Pension bis zum 1sten Januar 1814	262	33	183	63	69	39
673	Göhler, Johann	das.	desgl.	314	80	220	31	83	32
674	Gangloff, F. Xaver	—	—	12	33	8	62	3	27
675	Görz, H. G. Jos.	Dienheim	—	262	33	183	62	69	40
676	Hahn, Anna Kath. F.	Mainz	—	12	33	8	62	3	27
677	Hommer, Wilhelm	das.	—	12	33	8	62	3	27
678	Hellwig, M. Magd.	—	—	262	33	183	62	69	40
679	Heimb, Joh. B. Ant.	—	—	262	33	183	62	69	40
680	Horn, Franz. J. Nep.	—	—	12	33	8	62	3	27
681	Hober, G. Friedr.	—	—	12	33	8	62	3	27
682	Hoffmann, F. K. H. Gotthard	—	—	9	45	6	62	2	49
683	Herzog, M. J. Ant.	—	—	262	33	183	63	69	39
684	Hartmann, Joh. Kil.	—	—	12	33	8	62	3	27
685	Hager, Joh. Mich.	—	—	12	33	8	62	3	27
686	Hold, Hein. Georg	—	—	262	33	183	63	69	39
687	Horix, Joh. Ch. Ch.	—	—	262	33	183	63	69	39
688	Herting, A. Marg.	Worms	—	314	80	220	36	83	27
689	Heer, Georg Heinr.	Albenheim	—	262	33	183	62	69	40
690	Heinrich, J. Bapt.	Obernheim	—	262	33	183	62	69	40
691	Hänsgen, Peter	das.	—	262	33	183	62	69	40
692	Hartmann, Gregor	Oberhilbersheim	—	262	33	183	62	69	40
693	Jung, M. Eva Th.	Mainz	—	12	33	8	62	3	27
694	Jung, Maria Barb.	das.	—	12	33	8	62	3	27
695	Zimmerschied, Joh.	—	—	12	33	8	62	3	27
696	Isstein, Joh. Peter.	—	—	262	33	183	62	69	40
697	Jungensfeld, F. Ed. Joseph Joachim	—	—	264	80	185	36	70	4
698	Jonas, Ludw. Jos.	—	—	12	33	8	62	3	27
699	Joster, Joh. Ignaz	Dienheim	—	262	33	183	63	69	39
700	Jöckel, Anna Maria	Nierstein	—	262	33	183	63	69	39
701	Jöckel, Barb. Magd.	das.	—	262	33	183	63	69	39
702	Jung, Chr. Willigis	Worms	—	250	—	175	—	66	13
703	Jagemann, J. H. B.	Flonheim	—	140	7	98	5	37	5
704	Johann, N. Alexis	Heidesheim	—	262	33	183	63	69	39
705	Jung, Jacob	Freilaubersheim	—	262	33	183	63	69	39
706	Johann, Mich. Joh.	Heidesheim	—	262	33	183	63	69	39
707	Koch, Ursula	Mainz	—	12	33	8	62	3	27
708	Klein, Anna Maria	das.	—	12	33	8	62	3	27
709	Kunze, R. F. Ther.	—	—	14	80	10	36	3	91
710	Klippel, M. Klara	—	—	12	33	8	62	3	27
711	Kerker, Maria Eva	—	—	12	33	8	62	3	27
712	Köhler, Joh. Steph.	—	—	14	80	10	36	3	91
713	Keller, Joh. M. B.	—	—	12	33	8	62	3	27
714	Kehrer, Jacob	—	—	12	33	8	62	3	27
715	Kupferberg, J. Chr.	—	—	262	33	183	62	69	40

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				Als liquid aner- kannte Summe		der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nunmehr zu leistens- den Schluß- zahlung in	
				Frank.	℄.	Frank.	℄.	Frank.	℄.
716	Kopp, Joh. Fr. B.	Mainz	Rückstand einer geistlichen Pension bis zum 1sten Januar 1814	12	33	8	62	3	27
717	Reck, Augustin	das.	desgl.	12	33	8	62	3	27
718	Krohé, Joh. Friedr.	—	—	12	33	8	62	3	27
719	Koch, Anton	—	—	262	33	183	62	69	40
720	Keibel, Chr. Elisa.	—	—	177	62	124	33	46	98
721	Kürschner, M. Elisa	—	—	314	80	220	36	83	27
722	Keimer, Peter	Gonsenheim	—	262	33	183	63	69	39
723	Klein, Heinrich	Mainz	—	262	33	183	63	69	39
724	Klein, Johann	Erbesbüdesheim	—	262	33	183	63	69	39
725	Kamers, J. Ph. Ant.	Mainz	—	262	33	183	63	69	39
726	Kanzen, M. J. M. A.	das.	—	12	33	8	62	3	27
727	Leonhard, Johann	Pfaffenschwabenheim	—	262	33	183	62	69	40
728	Kind, M. Katharina	Worms	—	262	33	183	62	69	40
729	Lehmann, Joseph	Nierstein	—	140	7	98	5	37	5
730	Müller, Heinr. Ant.	Mainz	—	12	33	8	62	3	27
731	Merz, Anna Marg.	das.	—	262	33	183	62	69	40
732	Müller, Anna Kath.	—	—	12	33	8	62	3	27
733	Müller, Heinrich	—	—	14	80	10	36	3	91
734	Moser, Joh. Peter	—	—	12	33	8	62	3	27
735	Marschal, J. K. Ign.	—	—	14	80	10	36	3	91
736	Mappes, A. M. K.	—	—	12	33	8	62	3	27
737	Munsch, J. P. Franz	—	—	12	33	8	62	3	27
738	Mexger, Kath. Jul.	—	—	187	22	131	5	49	53
739	Moll, M. Charitas	—	—	11	80	10	36	3	91
740	Moriz, Philipp	—	—	314	80	220	36	83	27
741	Müller, Nikolaus	Dyppenheim	—	262	33	183	62	69	40
742	Martin, A. Maria	Worms	—	262	33	183	62	69	40
743	Meisenberger, A. C.	das.	—	262	33	183	62	69	40
744	Michel, Kath. Elisa	—	—	262	33	183	62	69	40
745	Michel, A. Kathar.	—	—	262	33	183	62	69	40
746	Michel, M. Agnes	—	—	314	80	220	36	83	27
747	Molinari, Joseph	Gaulsheim	—	262	33	183	62	69	40
748	Malm, Jacob	Friesenheim	—	262	33	183	62	69	40
749	Madawiski, Peter	Pfaffenschwabenheim	—	262	33	183	62	69	40
750	Mons, Johann	Westhofen	—	314	80	220	36	83	27
751	Nebrich, Adam	Mainz	—	262	33	183	62	69	40
752	Nieda, Agnes	das.	—	12	33	8	63	3	26
753	Nug, Philipp Jacob	Pfeddersheim	—	262	33	183	62	69	40
754	Nau, Johann Jacob	Bingen	—	314	80	220	36	83	27
755	Orth, Johann Peter	Mainz	—	159	25	111	48	42	12
756	Obendorf, Michael	das.	—	116	44	81	52	30	79
757	Probstel, M. Agnes	—	—	12	33	8	61	3	26
758	Plentner, Ign. Jos.	—	—	3	30	2	31	—	87
759	Petin, Wilh. August	—	—	262	33	183	62	69	40
760	Quetsch, Johann	—	—	12	33	8	63	3	26
761	Reichard, J. F. J. A.	—	—	12	33	8	62	3	27

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquid aner-		Betrag			
				kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abfchlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluß- zahlung in	
Frank.	ℳ.	Frank.	ℳ.	Frank.	ℳ.				
762	Kapobins, J. A. Jos.	Mainz	Rückstand einer geistlichen Pension bis zum 1ten Januar 1814	12	33	8	62	3	27
763	Reinhard, J. Ignaz	das.	desgl.	12	33	8	62	3	27
764	Reil, Johann Jacob	—	—	12	33	8	62	3	27
765	Roth, Joh. Wendel	—	—	12	33	8	62	3	27
766	Rothwitt, J. B. G.	—	—	262	33	183	63	69	39
767	Reys, Katharina	Worms	—	262	33	183	63	69	39
768	Reichard, Nikolaus	Alsheim	—	262	33	183	63	69	39
769	Reif, Anna Maria	Mainz	—	12	33	8	63	3	26
770	Schäfer, Klara	das.	—	12	33	8	63	3	26
771	Schmitt, M. Kathar.	—	—	14	80	10	36	3	91
772	Schmitt, M. Walb.	—	—	12	33	8	62	3	27
773	Schäfer, M. Elisa	—	—	12	33	8	62	3	27
774	Stahner, Anna Chr.	—	—	12	33	8	62	3	27
775	Santer, Anna K. J.	—	—	12	33	8	62	3	27
776	Schweicard, A. Chr.	—	—	12	33	8	62	3	27
777	Schmitt, A. M. Kath.	—	—	12	33	8	62	3	27
778	Simon Eva Maria	—	—	12	33	8	62	3	27
779	Schönhard, M. Ag.	—	—	12	33	8	62	3	27
780	Stoffel, A. M. Elisa	—	—	262	33	183	63	69	39
781	Stubenrauch, Joh. Franz Heinr.	—	—	12	33	8	63	3	26
782	Schunt, Joh. Peter	—	—	12	33	8	63	3	26
783	Seiler, Hilarius	—	—	12	33	8	63	3	26
784	Spielmann, W. G.	—	—	12	33	8	63	3	26
785	Schreck Pantraz	—	—	113	16	79	21	29	93
786	Sauer, Jacob	—	—	262	33	183	62	69	40
787	Schippchen, M. A.	Worms	—	314	80	220	36	83	27
788	Scanagatta, A. C.	das.	—	262	33	183	62	69	40
789	Sonek, M. Barb.	—	—	262	33	183	62	69	40
790	Stark, J. G. Gabriel	—	—	262	33	183	62	69	40
791	Särger, V. F. J. B.	—	—	262	33	183	62	69	40
792	Steingässer, Johann	Hefloch	—	262	33	183	62	69	40
793	Schmitt, Christian	Dromersheim	—	262	33	183	62	69	40
794	Steiz, Martin	Sulzheim	—	262	33	183	62	69	40
795	Stenner, Philipp	Finthen	—	314	80	220	36	83	27
796	Trimborn, F. Leon.	Mainz	—	12	33	8	63	3	26
797	Lamson, Theodor	das.	—	213	83	149	67	56	57
798	Trombeta, B. A. F.	das.	—	314	80	220	37	83	26
799	Trau, Konrad	Gabsheim	—	262	33	183	62	69	40
800	Balkenstein, J. Jos.	Alzei	—	262	33	183	62	69	40
801	Balkenberg, Maria Magdalena Wilh.	Worms	—	262	33	183	63	69	39
802	Bogel, Michael	Finthen	—	262	33	183	63	69	39
803	Beyl, Joh. Georg	Mainz	—	12	33	8	62	3	27
804	Weibert, Ant. Franz	—	—	12	33	8	62	3	27
805	Werner, Franz	—	—	12	33	8	62	3	27



Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquid aner-		Betrag			
				kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluss- zahlung in	
Frank.	/G.	Frank.	/G.	Frank.	/G.				
806	Wahl, Gabriel	Mainz	Rückstand einer geistlichen Pension bis zum 1sten Januar 1814	12	33	8	62	3	27
807	Becker, Friedr. Kasp.	das.	desgl.	12	33	8	62	3	27
808	Wilhelm, G. Friedr.	Alzei	—	262	33	183	62	69	40
809	Wiesen, Anna Barb.	Worms	—	262	33	183	62	69	40
810	Winkelmann, K. W.	das.	—	262	33	183	62	69	40
811	Wallreuter, Peter F.	das.	—	262	33	183	62	69	40
812	Weller, Joh. Bapt.	Oberolm	—	262	33	183	62	69	40
813	Wohmann, Michael	Budenheim	—	262	33	183	62	69	40
814	Zobel, Anna Barb.	Worms	—	262	33	183	62	69	40
815	Decher, Joseph	Kastel	Rückstand einer Civil-Pension bis zum 1sten Januar 1814	629	59	440	72	166	53
816	Grimmel, Joseph	Kostheim	desgl.	17	31	12	11	4	59
817	Horn, Mich. W. J.	Kastel	—	1049	32	734	52	277	56
818	Höflich, Joh. Georg	das.	—	36	99	25	90	9	77
819	Höflich, Valentin	Kostheim	—	3	70	2	59	—	98
820	Kaufolt, Joh. Peter	Kastel	—	3	95	2	77	1	4
821	Löhr, Joh. Kaspar	das.	—	3	70	2	59	—	98
822	Seyfried, A. Barb.	Mainz	—	140	61	98	42	37	20
823	Mitter, Joseph	Kastel	Gebühren als Aufseher der Arbeiter beim Belagerungs- = Approvisionement, vom 1sten Nov. 1813 bis 2ten Feb. 1814	235	—	164	50	62	16
824	Barth, Wittwe	das.	Der Rest der für Sicherheit des Pachtpreises eines Domänengüts geleisteten Kaution	116	19	81	34	30	73
825	Herzog, Maxim. J.	Mainz	Rückstand seines Gehalts als ehemal. Domvicar vom letzten Quartal 1813	250	—	175	—	66	13
826	v. Räsfeld, Heinr.	das.	Medicamenten = Lieferung in das Militär = Medicamenten = Depot	75	—	52	50	19	84
827	Civil = Hospizien	Worms	Berpflegung kranker Soldaten	72360	32	50652	23	19140	20
828	Aneffe, Michael	Mainz	Rückständiger Sold	92	25	64	57	24	11
829	André, Leonhard	Engelstadt	desgl.	95	90	76	13	25	37
830	Antweiler	Bolzheim	Masse = Guthaben	27	27	19	10	7	20
831	Briaur, Joh. Bapt.	Mainz	Sold = Rückstand	104	—	72	80	27	51
832	Bildesten, Andreas	das.	desgl.	156	—	109	20	41	26
833	Becker, Kaspar	Schwabsburg	—	90	—	63	—	23	81
834	Barth, Johann	Obernheim	Sold u. Masse = Guthaben	16	20	11	34	4	28
835	Bades, Joh. Fidelis	Weinheim	Masse = Guthaben	30	—	21	—	7	94
836	Baas, Kilian	Bechtheim	Sold u. Masse = Guthaben	67	76	47	43	17	92

Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquide aner- kannte Summe in		Betrag			
				Frank.	Gr.	der bereits angewiesenen Abzählungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluß- zahlung in	
Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.				
837	Bart, Karl Ludwig	Wolsheim	Sold u. Masse-Guthaben	73	31	51	31	19	40
838	Bayer, Sebastian	Reifelheim	Sold-Rückstand	104	86	73	40	27	74
839	Becker, Johann	Dalsheim	desgl.	68	85	48	19	18	22
840	Boos, Karl	unbekannt	Rückständiger Sold und Fourage	861	—	602	70	227	74
841	Berg, Friedrich	Mainz	Sold-Rückstand	332	15	232	51	87	85
842	Deckert, Valentin	Biebelsheim	Sold u. Masse-Guthaben	284	36	199	5	75	22
843	Duft, Joh. Georg	Worms	desgl.	219	15	153	40	57	97
844	Dortoux, Peter	Mainz	Sold-Rückstand	1404	66	983	26	371	55
845	Endlich, Joh. Tobias	Niedersaulheim	desgl.	27	75	19	42	7	34
846	Esebeck, Wilhelm	Mainz	Sold und Gratification	400	—	280	—	105	80
847	Felstein, Nicolaus	das.	Sold-Rückstand	63	90	44	73	16	90
848	Fischer, Peter Ant.	Alzei	desgl.	44	72	31	31	11	82
849	Fries, Andreas	Bermersheim	desgl.	263	12	184	19	69	59
850	Fauerbach, Johann	Freimersheim	Sold u. Masse-Guthaben	197	50	138	25	52	24
851	Franz, Johann	Niederweinsheim	Rückständiger Sold	46	20	32	34	12	22
852	Fuchs, Jacob	Mainz	Sold u. Masse-Guthaben	100	17	70	13	26	48
853	Grub, Jos. Heinrich	Mommernheim	Sold-Rückstand	128	31	89	81	33	95
854	Gensler, Andreas	Niedersaulheim	desgl.	33	30	23	31	8	81
855	Gaspard, Jacob	Schornsheim	desgl.	331	52	232	7	87	68
856	Hery, Mathias	Alzei	Masse-Guthaben	10	22	7	16	2	70
857	Hoch, Philipp	Wöllstein	desgl.	49	36	34	55	13	6
858	Heß, Konrad	Armsheim	Sold u. Masse-Guthaben	284	80	199	36	75	33
859	Horn, Peter	Marienborn	Sold-Rückstand	426	77	298	75	112	87
860	Hoffmann, Joseph	Gonsenheim	desgl.	180	2	126	1	47	62
861	Hellem, Anton	Mainz	—	196	35	137	45	51	93
862	Hibler, Johann	das.	—	104	—	72	80	27	51
863	Klein, Balthasar	—	—	92	25	64	57	24	41
864	Korne, Johann	—	—	59	20	41	44	15	66
865	Klenf, Joh. Matth.	Alsheim	—	181	15	126	80	47	92
866	Knußmann, Joseph	Zornheim	—	154	53	108	16	40	89
867	Knußmann, Philipp	das.	—	89	40	62	58	23	65
868	Klos, Johann Jacob	Oberingelheim	—	27	75	19	42	7	34
869	Krugius, Jacob	Manig	Sold u. Masse-Guthaben	390	78	273	55	103	36
870	Krämer, Joh. Matth.	Wörrstadt	Sold-Rückstand	47	18	33	3	12	47
871	Klein, Anton	Mainz	desgl.	240	96	168	67	63	74
872	Kog, Jacob	Alsheim	—	233	78	163	65	61	83
873	Leinweber, Joseph	Bingen	—	254	78	178	35	67	39
874	Lebrun, Dominikus	Mainz	—	350	—	245	—	92	58
875	Lefat, Paul	das.	Sold u. Masse-Guthaben	404	24	282	97	106	92
876	Lautenschlager, Ph.	Ginsheim	Sold-Rückstand	1918	29	1342	80	507	41
877	Müller	Mainz	Sold und Logement	133	98	93	79	35	43
878	Maus, Jacob	Zornheim	Sold-Rückstand	179	98	125	99	47	60
889	Moyat, Ludwig	Mainz	Masse-Guthaben	105	40	73	78	27	88
880	Megler, Ph. Laurenz	Wörrstadt	desgl.	39	60	27	72	10	47
881	Migeot, Johann	Wonsheim	Sold-Rückstand	173	42	121	40	45	86
882	Müller, Adam	Bregensheim	desgl.	121	15	48	81	32	4
883	Meß, Martin	Uffhofen	—	177	19	124	4	46	86



Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquid aner-		Betrag			
				kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abzlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluß- zahlung in	
Frank.	ℳ.	Frank.	ℳ.	Frank.	ℳ.				
884	Weigler, Johann	Weinheim	Sold = Rückstand	252	16	176	51	66	70
885	Müller, Bernhard	Mainz	desgl.	320	81	224	56	84	86
886	Ruß, Georg Anton	Flomborn	—	390	88	273	62	103	39
887	Reidlinger, Nikolaus	Weinheim	—	394	72	276	31	104	40
888	Muncker, Christoph	Erbesbüdesheim	—	217	75	152	42	57	60
889	Dehlhof, Joh. Adam	Bechtolsheim	Masse = Guthaben	30	52	21	37	8	7
890	Vahl, Johann Adam	Mainz	Sold = Rückstand	30	—	21	—	7	94
891	Vietsch, Wilhelm	das.	Sold und nachträgliche Gratification	308	33	215	83	81	56
892	Kattschinka, Michael	—	Sold = Rückstand	66	50	46	55	17	59
893	Kobrian, Johann	Schaffhausen	Sold u. Masse = Guthaben	29	70	20	79	7	86
894	Rufenstein, Herm.	Westhofen	Sold = Rückstand	199	58	139	71	52	79
895	Salle, Pontius	Mainz	desgl.	90	10	63	7	23	83
896	Stiehn, Jacob	Albig	Masse = Guthaben	164	—	114	80	43	38
897	Schönfeld, Ludwig	Wendelsheim	Gratification	400	—	280	—	105	80
898	Schneider, Wilhelm	Dietersheim	Masse = Guthaben	46	20	32	34	12	22
899	Schäfer, Anton	Zornheim	Sold = Rückstand	123	95	86	77	32	78
900	Simon, Joh. Adam	Selzen	desgl.	478	50	334	95	126	57
901	Schreiber, J. Mich.	Mommernheim	Sold u. Masse = Guthaben	380	24	266	17	100	57
902	Schmitt, J. Heinrich	Dyppenheim	desgl.	290	16	203	11	76	75
903	Steyn, Georg	Waldüllversheim	—	248	97	174	29	65	94
904	Stump, Johann	Weinolsheim	—	234	8	163	86	61	91
905	Sturm, Jacob	Freilaubersheim	—	198	81	139	16	52	59
906	Schreyer, J. Friedr.	Niederweinheim	Sold = Rückstand	110	—	77	—	29	10
907	Sax, Hermann	Eichloch	desgl.	128	3	89	62	33	87
908	Schnigel, Johann	Partenheim	—	21	83	15	28	5	77
909	Schmitt, Hieronim.	Dffstein	—	39	5	27	33	10	33
910	Schmitt, Wilhelm	Mainz	—	204	14	142	90	54	—
911	Schneider, Pet. Jos.	das.	—	833	33	583	33	220	42
912	Schall	—	Sold, Gratification und erlittener Verlust	3749	70	2624	79	991	84
913	Schnorenberger, N.	Mainz	Sold und Gratification	1020	36	714	25	269	90
914	Tromel, Ferdinand	Mainz	desgl.	659	15	461	41	174	35
915	Trig, Mathias	das.	Sold = Rückstand	108	—	75	60	28	57
916	Weisen, Johann	—	desgl.	845	—	591	50	223	51
917	Weingarten, Phil.	Dakenheim	—	42	32	29	63	11	19
918	Wink, Kaspar	Büdesheim	Masse = Guthaben	30	—	21	—	7	94
919	Walshuf, Franz	Bodenheim	Sold = Rückstand	306	86	214	80	81	17
920	Westenberger, Wilh.	Alzei	Rückständiger Sold und Gratification	234	39	164	8	61	99
921	Universität zu	Mainz	Zinsen der Entschädigungs- Summe für weggenommene Häuser nebst Expertis.kosten	58029	76	40620	83	15349	59
922	Schlesinger, Samuel	Mainz	Lieferung von Kleidungsstü- cken an das 28te leichte In- fanterieregiment	3640	—	2548	—	962	82
923	Derselbe	das.	Lieferung von Schuhen und Wamätschen an das 13te Li- nien-Infanterieregiment	5720	—	4004	—	1513	1



Ordn.-Nr.	Namen der gegenwärtigen Gläubiger.	Namen der ursprünglichen Inhaber.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				No liquid aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nunmehr zu leistens- den Schluss- zahlung in	
				Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.
924	Alter, Michael	— —	Belagerungs = Assignaten vom Jahr 1793	245	68	171	98	64	98
925	Alberganti, Joseph	— —	desgl.	38	77	27	14	10	25
926	Albert, Sebastian	Beisler, Michael	—	392	59	274	82	103	84
927	Derselbe	Scheit, Peter	—	412	34	288	64	109	7
928	Derselbe	Zeiler, Joh. Georg	—	273	74	1911	52	722	31
929	Derselbe	Beck, Veit	—	65	92	46	14	17	44
930	Derselbe	Rundel, J. J.	—	25	68	17	97	6	80
931	Derselbe	Leister, Michael	—	147	70	103	39	39	7
932	Derselbe	Leister	—	—	80	—	58	—	19
933	Alixy, Franz Ant. u. Mad. Gröber	Gröber, Jacob	—	743	21	520	—	196	59
934	Arens	— —	—	1675	31	1172	71	443	14
935	Amtmann, Nicolaus	— —	—	815	90	571	13	215	81
936	Albert, Sebastian	Treen, Martin	—	765	9	535	85	202	47
927	Busch, Franz	— —	—	86	12	60	49	22	86
928	Burdhard, Sebast.	— —	—	24	10	16	87	6	7
939	Bartel, Nikolaus	— —	—	94	59	66	22	25	1
940	Braun, Wittib	Braun, Wolfgang	—	9	50	6	65	2	51
941	Bernard, Anton	Bernard, Johann	—	160	64	112	45	42	49
942	Buchholz, Franz	— —	—	161	48	113	4	42	71
943	Braun, Johann	— —	—	14	83	10	36	3	94
944	Derselbe	Henzel, Arnold	—	83	15	58	20	22	—
945	Derselbe	Filanchère, Chirurg	—	14	81	10	36	3	92
946	Derselbe	Ducarrooy, Chirurg	—	5	16	38	89	14	70
947	Derselbe	Waller	—	23	21	1	24	6	15
948	Derselbe	Rabie, Chirurg	—	8	89	6	23	2	34
949	Becht	Schag, Arnold	—	73	58	51	51	19	46
950	Derselbe	Derselbe	—	8	62	6	3	2	28
951	Derselbe	Derselbe.	—	124	36	84	95	32	10
952	Baymer	Trombert, J. Bapt.	—	1119	75	783	82	29	49
953	Derselbe	Derselbe	—	408	11	285	74	107	93
954	Derselbe	Balzi und Comp.	—	227	4	158	93	60	5
955	Bogel	Vethen, Georg	—	4	57	3	2	1	20
956	Derselbe	Bogel	—	59	75	41	82	15	81
957	Derselbe	Bogel, Adam	—	3	3	212	45	80	31
958	Blanc, Agnes	Kauffmann, Peter	—	146	79	102	76	38	82
959	Bolla	Budet, Johann	—	8	89	6	23	2	34
960	Derselbe	Löchner, Georg	—	30	62	21	43	8	10
961	Bolla, Karl	— —	—	4790	50	3	53	3	1267
962	Bachy, Franz	— —	—	112	89	79	3	29	85
963	Derselbe	Marr, Anton	—	60	37	425	17	160	64
964	Beg, B.	Joselby, Martin	—	1453	92	1017	71	384	58
965	Bogel	Bogel, Michael	—	37	10	26	1	9	83
966	Derselbe	Bogel, Heinrich	—	20	49	14	35	5	41
967	Bogner, Margaretha	Lauteren, Karl	—	12	10	8	47	3	20
968	Bibon, Philipp	— —	—	960	8	672	70	25	17
969	Bremser, David	— —	—	238	3	166	62	62	96

Ordn.-Nr.	Namen der gegenwärtigen Gläubiger.	Namen der ursprünglichen Inhaber.	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquid aner-		Betrug		der nunmehr	
				kannte	Summe	der bereits	angewiesenen	Ab- schlag- zah- lungen	zu leisten- den Schluß- zahlung
Frank.	£.	Frank.	£.	Frank.	£.	Frank.	£.		
970	Vollermann	Reinhard	Belagerungs = Assignaten vom Jahr 1793	35	56	24	89	9/41	
971	Burck, Michael	— —	desgl.	129	14	90	40	34	16
972	Craß, Andreas	— —	—	1006	17	704	32	266	14
973	Derselbe	— —	—	719	1	503	30	190	19
974	Conradi, Peter	Kunz Martin	—	888	15	621	69	234	94
975	Cadet, Johann	— —	—	8	89	6	23	2	34
976	Dörr, F. J.	Brand, Weinwirth	—	1330	70	931	49	351	98
977	Dörr, F. J.	Dibelius, Heinr. Fr.	—	1481	48	1037	4	391	86
978	Degorgi'sche Erben.	Dröser, Ignaz	—	796	73	557	70	210	75
979	Diederich, Phil. Jac.	— —	—	605	61	423	92	160	20
980	Diehl	— —	—	22	72	15	91	6	—
981	Dott, Johann Peter	— —	—	47	53	33	26	12	58
982	Dumont, Ernst	— —	—	338	89	237	23	89	63
983	Derselbe	Willmann, Jos.	—	50	12	35	9	13	25
984	Enzberger	— —	—	59	82	41	87	15	83
985	Engelhard, Leopold. in Aschaffenburg	Schall, F. S. in Mainz	—	705	80	494	6	186	69
986	Elbes, Joseph	Knörr, Elisabeth	—	19	8	13	36	5	4
987	Derselbe	Fiegel, Maxim.	—	35	80	25	6	9	47
988	Euler, F. Phil.	Riffel, Joseph	—	1320	31	924	21	349	24
989	Derselbe	Krieger, Jacob	—	493	82	345	66	130	63
990	Derselbe	Hanitsch	—	410	61	287	42	108	62
991	Endlich, Wilhelm	— —	—	1704	75	1193	32	450	93
992	Elstedt, Kaspar	— —	—	10	49	7	35	2	77
993	Find, Heinrich	— —	—	7	69	5	39	2	3
994	Fritz, Joh. Heinrich	— —	—	503	70	352	59	133	23
995	Flammayer, Bern.	— —	—	46	79	32	76	12	37
996	Fellin	Jacob	—	8	21	5	74	2	18
997	Derselbe	Telle, Jacob	—	12	34	8	64	3	26
998	Färber	Färber, Thom.	—	40	43	28	29	10	70
999	Derselbe	Färber, Sebast.	—	39	45	27	61	10	44
1000	Derselbe	Färber, Heinrich	—	9	27	6	50	2	44
1001	Friedel	— —	—	1192	47	834	73	315	42
1002	Friedel	Mayer, Joseph	—	69	26	48	48	18	32
1003	Friedel	Bitte	—	754	94	528	46	199	69
1004	Fredesing, J. G.	— —	—	45	80	32	6	12	11
1005	Fald, Michael	Minola	—	116	54	81	58	30	82
1006	Derselbe	Hursinger, Johann	—	9	38	6	57	2	48
1007	Faller, J. M.	— —	—	574	45	402	11	151	95
1008	Gräfer, Jacob	— —	—	1100	91	770	63	291	21
1009	Görtner, Johann	— —	—	6	17	4	32	1	63
1010	Göbel, Wittib	Mos, Michael	—	16	79	11	76	4	43
1011	Göbel, Wittib	Lamberti, Sohn	—	1498	64	1042	5	393	76
1012	Göbel, J. G.	— —	—	14	63	10	24	3	87
1013	Grosmann, Jacob	— —	—	15	42	10	79	4	8
1014	Geschwind	— —	—	1021	42	715	—	270	17
1015	Grebert	Grebert, J. Bapt.	—	217	41	152	18	57	51



Ordn.-Nr.	Namen der gegenwärtigen Gläubiger.	Namen der ursprünglichen Inhaber.	Gegenstand der Reklamationen.	Betrag					
				Als liquid anerkannte Summe in		der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in		der nunmehr zu leistenden Schlusszahlung in	
				Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.
1016	Grebert	Grebert, J. G.	Belagerungs = Assignaten vom Jahr 1793	1	11	—	77	—	30
1017	Derselbe	Derselbe	desgl.	1428	64	1000	5	377	89
1018	Geyer, Heinrich	—	—	60	12	42	8	15	91
1019	Guttmann	Halein, Joh. Bapt.	—	102	4	71	43	26	99
1020	Grubenbecker, Georg	—	—	214	12	149	89	56	63
1021	Geroß	Kapallo	—	522	97	366	7	138	34
1022	Gallo, Karl	Kremer, Jacob	—	42	4	29	43	11	12
1023	Glaubrecht, Joseph	—	—	15	80	11	6	4	18
1024	Hagen, Leopold	Crana, Wilhelm	—	209	32	146	51	55	38
1025	Hotter, Appolonia	Gloßische Erben	—	264	32	185	1	69	93
1026	Haußfinger, Wtb. u. Gög	Haußfinger, Hauptmann	—	3274	81	2292	35	866	24
1027	Dieselbe	Bock, Johann	—	9	69	6	79	2	56
1028	Henko	—	—	149	11	104	37	39	45
1029	Hübsmann	—	—	255	80	179	6	67	66
1030	Derselbe	—	—	2	5	1	43	—	55
1031	Hildebrand, F., Wtb.	—	—	587	23	411	6	155	33
1032	Hänlein, Peter	—	—	140	34	98	24	37	12
1033	Hofgesand, Philipp	—	—	91	60	64	12	24	23
1034	Hoch, Jacob	—	—	12	59	8	82	3	32
1035	Horn, F. Cöl. Namens der Erben	Horn, Peter	—	223	71	156	59	59	18
1036	Derselbe	Derselbe	—	12	96	9	7	3	43
1037	Heimbach	—	—	5	32	3	72	1	41
1038	Hild, Philipp	—	—	2574	63	1802	23	681	3
1039	Derselbe	—	—	24	45	17	11	6	47
1040	Derselbe	—	—	3	58	2	51	—	94
1041	Derselbe	Forum, Wittib	—	8	64	6	5	2	28
1042	Hebensperger, S. Wittib	—	—	681	54	477	8	180	27
1043	Heins, Anton	—	—	33	35	23	35	8	82
1044	Hangen, Nicolaus	Hangen, Johann	—	74	8	51	85	19	60
1045	Derselbe	Hangler	—	63	52	44	47	16	79
1046	Higfeld	Geyer, Nicolaus	—	465	83	326	7	123	23
1047	Henner	—	—	885	92	620	15	234	33
1048	Hofmann, Richard	Schmitt, J. G.	—	80	62	56	43	21	33
1049	Hospizium zu Mainz	Hilbert, Franz	—	11	85	8	30	3	13
1050	Dasselbe	Müller, Georg	—	118	9	82	67	31	23
1051	Dasselbe	Schmitt, Johann	—	942	40	659	68	249	27
1052	Dasselbe	Saudel, J. G.	—	527	84	369	49	139	62
1053	Dasselbe	Braun, Johann	—	3	70	2	59	—	98
1054	Haus, Bernard	—	—	3	27	2	30	—	85
1055	Jäger, Johann	—	—	62	47	43	72	16	53
1056	Kunz, Joh. Joseph	Ernst, Christian	—	272	96	191	7	72	20
1057	Körtner, Johann	—	—	1477	53	1034	26	390	83
1058	Krämer, Karl	—	—	459	1	321	30	121	42
1059	Kunfel, Jacob	Kunfel, Heinrich	—	117	40	82	18	31	5

Ordn.-Nr.	Namen der gegenwärtigen Gläubiger.	Namen der ursprünglichen Inhaber.	Gegenstand der Reclamation.	Als liquid anerkannte Summe		Betrag			
				in		der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in		der nunmehr zu leistenden Schlusszahlung in	
				Frank.	ℳ.	Frank.	ℳ.	Frank.	ℳ.
1060	Kopp, Karl	— —	Belagerungs-Assignaten vom Jahr 1793	167	35	117	16	44	26
1061	Kempf, J. Valentin	— —	bezgl.	645	49	451	85	170	73
1062	Derselbe	— —	—	17	4	11	93	4	50
1063	Rest, Chirurgus	— —	—	14	81	10	38	3	90
1064	Derselbe	Hänlein	—	399	26	279	48	105	61
1065	Kamberger, J. B.	— —	—	263	6	184	14	69	58
1066	Keller, Johann	— —	—	195	6	136	55	51	59
1067	Künzer, Martin	— —	—	742	1	519	68	196	38
1068	Kunz, Joh. Joseph	Nohatsched, Mart.	—	19	47	13	64	5	14
1069	Kunz, Joh. Joseph	Weiland, Johann	—	4	26	2	98	1	13
1070	Kronebach, Notar als Mandatar	Schäfer, Georg	—	814	7	569	57	215	31
1071	Kreuznach	Sturm, Philipp	—	212	75	148	93	56	27
1072	Derselbe	Groft	—	9	83	6	91	2	62
1073	Derselbe	Paul van der Aa	—	56	29	39	11	14	88
1074	Kops, Joseph	— —	—	723	7	506	19	191	43
1075	Derselbe	Kops, Gerhard	—	2149	14	1504	40	568	47
1076	Derselbe	Tölle, Anton	—	328	52	229	90	86	90
1077	Derselbe	Zulehner, Johann	—	1110	87	777	62	29	83
1078	Rüchler	Dehlauf, Anton	—	1525	9	1067	57	403	39
1079	Derselbe	Derselbe	—	1	43	—	99	—	39
1080	Krämer, Jacob	Hämmerlein, P. J.	—	511	11	357	77	135	20
1081	Kayser, G. Ludwig	— —	—	1341	16	938	81	354	75
1082	Kronenbach, Notar	Schreck, Adam	—	316	17	221	33	83	62
1083	Kertel, Johann	— —	—	1077	45	754	12	284	99
1084	Kiehl, Engelbert	— —	—	78	43	54	89	20	75
1085	Krieger, Michael	— —	—	37	8	26	45	9	99
1086	Derselbe	Krieger, Andreas	—	113	5	79	14	29	90
1087	Keller, Martin	— —	—	90	—	63	—	23	51
1088	Kolligs, Nicolaus	— —	—	914	59	640	22	241	91
1089	Kübel, Ignaz	— —	—	244	20	170	91	64	59
1090	Krämer, Wittib	— —	—	1829	69	1280	97	483	96
1091	Krieger, Adam	— —	—	48	95	342	27	129	33
1092	Knörger, Anton	— —	—	23	2	16	46	6	22
1093	Kaufmann	— —	—	35	74	25	2	9	15
1094	Kimbach, Johann	Merg, Anton	—	52	10	36	47	13	78
1095	Lambert, Adam	— —	—	181	17	126	83	47	91
1096	Lender, Johann	— —	—	162	96	114	7	43	10
1097	Löffelmann, S. Witb.	— —	—	156	42	109	49	41	38
1098	Liebler, Ludwig	— —	—	222	1	155	40	58	73
1099	Lesignolo	— —	—	747	71	523	39	197	78
1100	Lennig, Kilian	— —	—	2274	88	1592	42	601	73
1101	Lender, als Vormund	Gerster, Konrad	—	454	70	318	29	120	27
1102	Lennig, Erasmus	Wirth	—	132	29	92	59	35	—
1103	Lump, Franz	— —	—	27	9	19	3	7	40
1104	Lurz, Johann	— —	—	460	24	322	17	12	74
1105	Lindenschmidt	— —	—	118	95	83	27	31	46

Ordn.-Nr.	Namen der gegenwärtigen Gläubiger.	Namen der ursprünglichen Inhaber.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				Als liquid anerkannte Summe in		der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in		der nunmehr zu leistenden Schlusszahlung in	
				Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.
1106	Merz, Elias	—	Belagerungs = Assignaten vom Jahr 1793	1007	64	705	35	266	53
1107	Manera, Maria M.	—	bezgl.	2719	81	1903	86	719	43
1108	Meletta, Martin	—	—	484	20	338	94	128	7
1109	Derselbe	—	—	444	44	311	11	117	56
1110	Derselbe	—	—	316	79	221	76	85	79
1111	Derselbe	—	—	209	88	146	92	55	51
1112	Molinari, P. J.	—	—	2963	95	2074	77	784	—
1113	Molinari	Wahl, Christian	—	1192	51	834	75	315	44
1114	Maas, Johann	—	—	2960	43	2072	29	783	8
1115	Mayer, Jacob	—	—	54	63	38	24	14	45
1116	Münzenberger, N.	—	—	39	1	27	30	10	32
1117	Metternich	—	—	2135	80	1495	6	564	94
1118	Marr	Marr, Stephan	—	7	83	5	49	2	6
1119	Derselbe	Klamann, Georg	—	1	6	—	75	—	27
1120	Müller u. Spielmann	Dumont, S. J.	—	631	20	441	84	166	96
1121	Mackel	—	—	169	13	118	39	44	74
1122	Mayer, Adjunkt	Mayer, Mart.	—	1975	31	1382	71	522	50
1123	Mayer, Adjunkt	Staudenheimer	—	573	71	401	59	151	76
1124	Martin	Martin, Sebastian	—	743	95	520	77	196	78
1125	Martin	Nun, Wendelin	—	26	17	18	32	6	92
1126	Michel, Ambros	—	—	62	56	43	79	16	55
1127	Mella	—	—	17	90	12	53	4	73
1128	Mann, Notär als Vormund	Vesiel, Erwin	—	152	72	106	91	40	39
1129	Mayer, Johann	—	—	96	42	67	49	25	51
1130	Mappes	—	—	1841	23	1288	86	487	2
1131	Meg, Franz	—	—	18	34	12	85	4	84
1132	Mohatschek, Fr.	—	—	151	7	105	76	39	95
1133	Neuß, Valentin	—	—	102	72	71	90	27	17
1134	Obert	Kringfelder	—	30	87	21	59	8	18
1135	Peters, J., als Vormund	Krauß, C. J.	—	541	85	379	30	143	32
1136	Peters, Jacob	Peters, Michael	—	1627	90	1139	53	430	60
1137	Pfeffer, Andreas	—	—	47	16	33	1	12	48
1138	Pfeiffer	—	—	18	89	13	23	4	99
1139	Peister, J. Georg	—	—	1103	70	772	59	291	94
1140	Pahl	Ripp und Heip	—	55	55	38	89	14	69
1141	Reuther, Martin	Crana, Wilh.	—	310	95	217	66	82	25
1142	Reidel	—	—	564	82	395	37	149	40
1143	Reidel	Gatta, Anton	—	369	87	258	92	97	82
1144	Rufain, Wilhelm	—	—	178	59	125	2	47	23
1145	Roth, Franz	—	—	723	33	506	32	191	34
1146	Ruckmann, Friedr.	—	—	234	1	163	80	61	90
1147	Riß, Wilhelm	—	—	31	46	22	2	8	32
1148	Riebel	—	—	30	96	21	67	8	19
1149	Derselbe	Dielmann, Johann	—	—	89	—	63	—	23
1150	Derselbe	Derselbe	—	531	8	371	76	140	47



Ordn.-Nr.	Namen der gegenwärtigen Gläubiger.	Namen der ursprünglichen Inhaber.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				Als liquid aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nunmehr zu leistens- den Schluß- zahlung in	
				Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.
1151	Riebel	Desouche	Belagerungs = Assignaten vom Jahr 1793	110	31	77	21	29	19
1152	Röder, J. C.	—	desgl.	94	69	66	29	25	4
1153	Roos	Kerz	—	39	82	27	87	10	54
1154	Rud, Joseph	—	—	945	31	661	71	250	5
1155	Riffel	Drelli	—	98	77	69	15	26	11
1156	Rill, G. Adam	—	—	602	47	421	73	159	36
1157	Rieß	Guillot	—	33	21	23	24	8	79
1158	Rau	Stechmann, Jacob	—	948	10	663	67	250	78
1159	Roth, Valentin	—	—	555	92	389	15	147	4
1160	Riz, Wittib	Batzel, Elisabeth	—	15	6	10	54	3	98
1161	Dieselbe	Riz, Heinrich	—	389	13	272	38	102	94
1162	Dieselbe	Schmitt, Friedr.	—	26	30	18	41	6	96
1163	Rasch, Philipp	—	—	866	42	606	50	229	17
1164	Reichhuber	Reichhuber, Georg	—	272	72	190	90	72	14
1165	Derselbe	Schmann, A. B.	—	162	71	113	89	43	3
1166	Reinhard, Sebastian	—	—	476	11	333	27	125	94
1167	Riffel, Ignaz	Rubel, Wittib	—	15	74	11	2	4	16
1168	Raulino	Schulz, Anton	—	566	91	396	83	149	96
1169	Staudenheimer, G.	Bianco, Franz	—	764	19	534	94	202	13
1170	Steingässer, Wittib	Matowisky, B.	—	489	6	342	34	129	36
1171	Dieselbe	Steingässer, Mart.	—	177	29	124	11	46	89
1172	Schott, Adam	Schott, B.	—	136	98	95	89	36	23
1173	Sohn, Jacob	—	—	9	63	6	75	2	54
1174	Schmitt, Wilhelm	—	—	263	17	184	22	69	61
1175	Streiter, Wolfgang	—	—	374	38	262	7	99	2
1176	Schlippe, H. G.	—	—	66	48	46	53	17	59
1177	Strauß, Wendel	—	—	116	79	81	76	30	88
1178	Simon, Johann	—	—	2205	82	1544	8	583	46
1179	Süß, Ulrich	Süß, Adam	—	14	51	10	15	3	85
1180	Schlipp	Armenhaus	—	209	15	146	41	55	32
1181	Schaal, Adam	—	—	1	11	—	78	—	29
1182	Derselbe	—	—	5	92	4	15	1	56
1183	Schneider, Georg	—	—	51	85	36	30	13	71
1184	Steingässer, Kaspar	—	—	2154	49	1508	15	569	88
1185	Schid, Gottlieb	Schid, Frau	—	471	88	330	31	124	82
1186	Schmitt, Materialist	Haul, J. J.	—	241	24	168	87	63	81
1187	Stechmann, C. W.	—	—	375	76	263	3	99	39
1188	Stenz, Heinrich	—	—	78	87	55	22	20	85
1189	Schreck	Kraß und Sohn	—	1378	25	964	78	364	66
1190	Schmitt, Kilian	—	—	93	89	65	73	24	33
1191	Schmitt, Margar.	—	—	65	13	45	58	17	24
1192	Sartorius, Sattler	Berag	—	113	70	79	59	30	7
1193	Derselbe	Schmittbauer	—	110	80	77	56	29	31
1194	Stöber, Margaretha	Stöber, M. A.	—	1259	26	881	48	333	9
1195	Dieselbe	Stöber, M. Barb.	—	59	26	41	48	15	68
1196	Schneider	—	—	822	72	575	89	217	63
1197	Seib	Kerner, Adam	—	253	29	177	31	66	99



Ordn.-Nr.	Namen der gegenwärtigen Gläubiger.	Namen der ursprünglichen Inhaber.	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquid aner-		Betrag		der nunmehr	
				Summe	in	der bereits	in	zu leisten-	den Schluß-
Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.		
1198	Steinem, R., Wittib	—	Belagerungs = Assignaten vom Jahr 1793	56	61	39	62	14	98
1199	Schöne	Schnell, Philipp	desgl.	54	38	38	7	14	38
1200	Toffetti, Jacob	—	—	403	58	282	50	106	76
1201	Thugut, E., Wittib	—	—	37	66	26	36	9	96
1202	Trunk, Valentin	—	—	47	10	32	97	12	46
1203	Umpfenbach, Adam	Loos, M., Wittib	—	1232	35	862	65	325	96
1204	Derselbe	Dieselbe	—	444	14	311	11	117	56
1205	Derselbe	Dieselbe	—	2360	49	1652	35	624	37
1206	Urban, Jacob	—	—	249	51	174	65	66	—
1207	Bogel, Johann	—	—	30	99	21	70	8	19
1208	Bogel, Martin	Holbauer, Kilian	—	7	72	5	41	2	4
1209	Wolf, Anton	—	—	1256	54	879	58	332	36
1210	Wolf, J. A.	—	—	495	68	346	97	131	12
1211	Derselbe	Franz, Wittib	—	1	119	—	84	—	31
1212	Wolf, Demoiselle	Mayer, Jacob	—	12	31	8	61	3	26
1213	Dieselbe	Derselbe	—	307	16	215	1	81	25
1214	Weiskopf, Ambros	—	—	376	42	263	50	99	56
1215	Weingärtner, J. H.	—	—	1624	1	1136	80	429	57
1216	Winglein, Weinwirth	—	—	1529	32	1070	52	404	52
1117	Winkler, Benedikt	—	—	31	60	22	12	8	36
1218	Wahler, J. N.	Wigand	—	5	6	3	56	1	32
1219	Derselbe	Wahler, Alf.	—	1062	38	743	66	281	2
1220	Weigand, Johann	—	—	679	98	475	99	179	86
1221	Wurz	Guignard	—	23	39	16	38	6	18
1222	Derselbe	Wurz, Philipp	—	490	26	343	18	129	68
1223	Wurz	Wurz, Philipp	—	1358	3	950	61	359	22
1224	Wendeland, J. W.	—	—	278	15	194	70	73	58
1225	Weiß, Joh. Bapt.	—	—	12	96	9	7	3	43
1226	Weber, Michael	—	—	24	14	16	90	6	38
1227	Wirth, Johann	—	—	57	90	40	53	15	31
1228	Witterstein	Wolben, Christian	—	40	87	28	60	10	82
1229	Zentner, Friedrich	—	—	418	70	293	11	110	73
1230	Ziegler, Kaspar	Seiter, Anton	—	2247	6	1572	94	594	37
1231	Derselbe	—	—	860	49	602	35	227	60
1232	Derselbe	Schoppler	—	87	16	61	1	23	6
1233	Zimmer	Mollinari, E. A.	—	930	53	651	36	246	15
1234	Hambourg, Jacob	—	—	11	11	7	77	2	95
1235	Reid, Georg	—	—	853	8	597	16	225	64
1236	Manera, Franz	—	—	604	94	423	46	160	1
1237	Ziegler, J. P. F.	—	—	73	89	51	73	19	53
1238	Pfeiffer, Laurenz	—	—	6	5	4	23	1	61
1239	Mouzin, Franz	—	—	267	78	187	44	70	84
1240	Nemminger, Dominif.	—	—	13	46	9	42	3	56
1241	Seidel, Joseph	—	—	13	7	9	16	3	45
1242	Mannin, Frau	—	—	89	82	62	87	23	76
1243	Thuerkauf, Mag.	—	—	2	52	1	77	—	66
1244	Gedecke, Anton	—	—	7	41	5	18	1	97

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Ms		Betrag			
				liqui aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nunmehr zu leistens- den Schluss- zahlung in	
				Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.
1245	Thomas		Belagerungs = Assignaten vom Jahr 1793	6	17	4	32		163
1246	Akermann, H.		desgl.	429	7	300	36	113	48
1247	Kanz, Heinr. Chr.	Alzei	Masse = Guthaben als ehe- maliger franz. Mauth- Angestellter	51	19	35	84	13	53
1248	Dumont, Ernst	Mainz	Entschädigung für 409 Ki- logr., durch die Schuld der Angestellten der ver- einigten Gebühren, zu Grund gegangenen La- bat.	1431	50	1002	5	378	65
1249	Mayer, Gottlieb	Zweibrücken	Entschädigung für die Ab- schätzung der zum Poly- gon bestimmten Lände- reien	1131	34	791	94	299	25
1250	Römmich, Ph., Witt.	Meisenheim	desgl.	552	34	386	64	146	10
1251	Schilling	Mainz	Die als Gemeinde = Ein- nehmer an Frankreich gestellte Kaution	26000	—	24700	—	2600	—
1252	Bertucat	Bingen	desgl.	3500	—	3325	—	350	—
1253	Neger	Bodenheim, jetzt Mainz	—	1078	67	1024	75	107	85
1254	Appel	Gonsenheim	—	358	67	340	74	35	86
1255	Ruppert	Oberingelheim	—	465	—	441	75	46	50
1256	Steingässer	Rastel	—	683	81	649	61	68	39
1257	Jérôme	Alzei	—	1274	59	1210	87	127	45
1258	Derselbe für Albig	das.	—	1176	93	1118	8	117	70
1259	Raquet	Dienheim	—	1180	1	1121	—	118	1
1260	Andel, Johann	Planig	—	112	75	107	12	11	27
1261	Bauer, J. A.	Obernheim	—	489	92	465	43	48	99
1262	Brandt, Valentin	Bechtolsheim	—	264	—	250	80	26	40
1263	Christ, H. F.	Udenheim	—	212	60	201	97	21	26
1264	Dehent	Niedersaulheim	—	124	42	118	20	12	44
1265	Debeck	Hefloch	—	238	25	226	34	23	82
1266	Eickemeyer	Worms	—	3300	—	3135	—	330	—
1267	Feyen	Wöllstein	—	271	20	257	64	27	12
1268	Görz	Dienheim	—	384	—	364	80	38	40
1269	Janson	Ensheim	—	153	33	145	66	15	54
1270	Kaiselreuter	Bingen	—	3504	84	3329	60	350	48
1271	Klein, Philipp	Weisenau	—	643	93	611	73	64	40
1272	Kaufhard	Esselborn	—	312	85	297	22	31	27
1273	Maurer	Badenheim	—	111	26	105	70	11	12
1274	Dreuther	Ensheim	—	153	33	145	66	15	34
1275	Partenheimer	Freilaubersheim	—	189	—	179	55	18	90
1276	Reiß	Biebelsheim	—	193	35	183	69	19	33
1277	Schmig	Alsheim	—	390	76	371	22	39	8
1278	Schnell	Sprendlingen	—	226	44	215	12	22	64

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquid aner- kannte Summe in		Betrag		der nunmehr zu leisten- den Schluss- zahlung in	
				Frant.	Gr.	Frant.	Gr.	Frant.	Gr.
1279	Singer	Großwinternheim	Die als Gemeinde-Ein- nehmer an Frankreich gestellte Kaution	217	92	207	3	21	79
1280	Staudenheimer	Algesheim	desgl.	158	—	150	10	15	80
1281	Weg	Eppelsheim	—	168	9	159	69	16	80
1282	Klein, Johann	Däenheim	—	487	51	463	13	48	75
1283	Plattner	Zornheim	—	217	9	206	24	21	70
1284	Eidemeyer	Worms	Kaution als Steuer-Ein- nehmer	3574	37	3395	66	357	13
1285	Keger, für Boden- heim	Mainz	desgl.	1640	64	1558	61	164	6
1286	Jérôme	Alzei	—	2771	87	2633	29	277	17
1287	Kellermann	Bingen	Kaution als Tabaks-De- bitant	400	—	380	—	40	—
1288	Weinzirl, Joh. Bapt.	Mainz	desgl.	800	—	760	—	80	—
1289	Sauermann	Bechtelheim	—	300	—	285	—	30	—
1290	Rosenthal	Westhofen	—	300	—	285	—	30	—
1291	Nebel	Oberingelheim	—	300	—	285	—	30	—
1292	Richard, Joh. B.	Nierstein	—	400	—	380	—	40	—
1293	Beck, A., (für Alzei)	Bensheim	Desgleichen als Angestell- ter der vereinigten Ge- bühren	3000	—	2850	—	300	—
1294	Deidesheimer	Dyppenheim	desgl.	3000	—	2850	—	300	—
1295	Renauld	Mainz	—	3000	—	2850	—	300	—
1296	Mathieu	Dalsheim	—	300	—	285	—	30	—
1297	Lorrain, Karl, (für Worms)	Saarlouis	Desgl. als Angestellter der Mauth-Verwaltung	600	—	570	—	60	—
1298	Riffel, Wittib	Mainz	Desgl. als Lotterie-Ein- nehmerin	1296	43	1231	61	129	64
1299	Hees	das.	Desgl. als Hülfier	533	—	506	35	53	30
1300	Balder	—	desgl.	133	—	126	35	13	30
1301	Mayer, Sebastian	Niederolm	Kaution als Notär	667	—	633	65	66	70
1302	Brentano	Bingen	Desgl. als Post-Director	204	17	193	97	20	41
1303	v. Biegeleben, K. J., Cessionär der von Nodenhausen'schen Erben	Darmstadt	Von dem Freiherrn von Nodenhausen an das Domkapitel zu Worms gemachter Vorschuf.	50000	—	35000	—	13225	62
1304	Apfel, Wilhelm	Freimersheim	Rückständ. Militärpension	400	—	280	—	105	80
1305	Aubert, Jacob	Worms	desgl.	37	50	26	25	9	92
1306	Bambach, Johann	Erbesbüdesheim	—	33	50	23	45	8	86
1307	Bruckmann, Peter	Kettenheim	—	25	—	17	50	6	61
1308	Breth, Jacob	Dsthofen	—	50	—	35	—	13	23
1309	Brüffel, Joh. Phil.	Sponsheim	—	25	—	17	50	6	61
1310	Becker, Mathias	Lörzweiler	—	37	50	26	25	9	92
1311	Becker, Philipp	Nudelsheim, jetzt Ludwigshöhe	—	37	50	26	25	9	92
1312	Best, Johann	Bechtolsheim	—	25	—	17	50	6	61
1313	Baudier, Stephan	Worms	—	56	75	39	72	15	2

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als		Betrag			
				liquid aner-		der bereits		der nunmehr	
				kannte	Summe	angewiesenen	Ab- schlagsjah-	zu leisten-	den Schlus-
in	in	in	lungen	in	zahlung				
Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.				
1314	Berbig, genannt Berthé, Heinrich	Wachenheim	Rückständige Militär-Pension	25	—	17	50	6	61
1315	Bollmann, Karl Jos.	Horchheim	besgl.	37	50	26	25	9	92
1316	Berchinger, J. Pet.	Heppenheim	—	25	—	17	50	6	61
1317	Christ, Heinr. Jac.	Obernheim	—	50	—	35	—	13	23
1318	Claf, Philipp	Worms	—	283	50	198	45	74	99
1319	Carl, Alexander	Pfeddersheim	—	42	25	29	58	11	17
1320	Derheimer, Johann	Spiesheim	—	33	50	23	45	8	86
1321	Dennschlag, J. Jac.	Horchheim	—	146	88	102	82	38	85
1322	Dieter, Christoph	Pfeddersheim	—	37	50	26	25	9	92
1323	Emmer, Wendel	Alshheim	—	57	—	39	90	15	8
1324	Eidemeyer, Peter	Worms	—	200	—	140	—	52	90
1325	Fieser, Mathäus	Lörzweiler	—	45	50	31	85	12	3
1326	Fund, Nikolaus	Weinolsheim	—	41	—	28	70	10	48
1327	Folmar, Nikolaus	Wöllstein	—	25	—	17	50	6	61
1328	Grünwald, Jacob	Nackenheim	—	25	—	17	50	6	61
1329	Grosch, Lorenz	Eichloch	—	22	23	15	56	5	88
1330	Geitel, Friedrich	Worms	—	199	50	139	65	52	77
1331	Goujon, Jac. Ant.	Mölsheim	—	163	—	114	10	43	11
1332	Helm, Joh. Martin	Gimbsheim	—	37	50	26	25	9	92
1333	Hees, Mathias	Westhofen	—	42	50	29	75	11	24
1334	Hedmann, Franz	Manig	—	25	—	17	50	6	61
1335	Hoffmann, Nikolaus	Wöllstein	—	57	—	39	90	15	8
1336	Hautstein, Anton	Worms	—	75	—	52	50	19	84
1337	Helwig, Christoph	Hochheim	—	25	—	17	50	6	61
1338	Hohl, Leonhard	das.	—	37	50	26	25	9	92
1339	Jung, Philipp	Obernheim	—	25	—	17	50	6	61
1340	Jung, Ernst	Dalheim	—	25	—	17	50	6	61
1341	Jung, Joh. Michael	Nackenheim	—	45	50	31	85	12	3
1342	Kiefer, Johann	Freimersheim	—	25	—	17	50	6	61
1343	Kneib, Johann	Abenheim	—	37	50	26	25	9	92
1344	Keip, Mathäus	Eich	—	33	50	23	45	8	86
1345	Koch, Jacob	Osthofen	—	45	50	31	85	12	3
1346	Kirch, Georg	Bodenheim	—	57	—	39	90	15	8
1347	Köbler, Joh. Karl	Oppenheim	—	25	—	17	50	6	61
1348	Killing, Georg	Pfeddersheim	—	25	—	17	50	6	61
1349	Knorr, Peter	Hochheim	—	42	50	29	75	11	24
1350	Kühn, Friedrich	Pfifflichheim	—	37	50	26	25	9	92
1351	Kuhn, Franz Chr.	das.	—	55	70	38	99	14	73
1852	Lörch, Peter	Oppenheim	—	37	50	26	25	9	92
1353	Laubenheimer, Peter	Weinolsheim	—	45	50	31	85	12	3
1354	Larché, Joseph	Weinsheim	—	213	25	149	28	56	40
1355	Lösch, Peter	Mölsheim	—	25	—	17	50	6	61
1356	Mertz, Joh. Georg	Kettenheim	—	42	75	29	93	11	30
1357	Mengelle, Philipp	Alshheim	—	45	50	31	85	12	3
1358	Muth, Peter Adolph	Gimbsheim	—	57	—	39	90	15	8
1359	Menger, J. Heinrich	Mettenheim	—	25	—	17	50	6	61
1360	Miel, Andreas	Mittelsheim	—	25	—	17	50	6	61



Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquid aner-		der bereits		der nunmehr	
				kannte	Summe	angewiesenen	Ab- schlagszah- lungen	zu leisten- den Schluß- zahlung	
in	in	in	in	in	in				
Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.				
1361	Megler, Johann	Mainz	Rückständige Militär-Pen- sion	37	50	26	25	9	92
1362	Mayerer, Martin	Pfeddersheim	desgl.	60	75	42	52	16	7
1363	Migel, Franz	Herrnsheim	—	55	50	38	85	14	68
1364	Müller, Johann	Dalsheim	—	37	50	26	25	9	92
1365	Döwald, Philipp	Gimbsheim	—	37	50	26	25	9	92
1366	Peth, David	Mörstadt	—	28	75	20	12	7	61
1367	Ritter, Christoph	Alzei	—	198	50	138	95	52	51
1368	Rasp, Daniel	Bermerersheim	—	37	50	26	25	9	92
1369	Scherer, Jacob	Obernheim	—	57	—	39	90	15	8
1370	Stügel, Friedrich	Alzei	—	25	—	17	50	6	61
1371	Schanz, Johann	das.	—	37	50	26	25	9	92
1372	Specht, Johann	Abenheim	—	83	50	58	45	22	9
1373	Scherer, Johann	Hamm	—	25	—	17	50	6	61
1374	Seiberts, Friedrich	Eich	—	25	—	17	50	6	61
1375	Stein, Wilhelm	Westhofen	—	25	—	17	50	6	61
1376	Spreizer, Joseph	Bodenheim	—	40	50	28	35	10	71
1377	Stum, Hubert	das.	—	25	—	17	50	6	61
1378	Selb, Georg	Doppenheim	—	25	—	17	50	6	61
1379	Stabel, Hilarius	Biebelnheim	—	37	50	26	25	9	92
1380	Schreiber, Johann	Worms	—	400	—	280	—	105	80
1381	Schmitt, Valentin	Horchheim	—	45	50	31	85	12	3
1382	Schmitt, Franz	Abenheim	—	33	50	23	45	8	86
1383	Schneider, Joh. M.	Heppenheim	—	50	—	35	—	13	23
1384	Stahl, Valentin	Wiesoppenheim	—	25	—	17	50	6	61
1385	Steis, Joh. Georg	Heppenheim	—	25	—	17	50	6	61
1386	Strauß, Heinrich	Gundersheim	—	30	75	21	53	8	13
1387	Uhrig, Valentin	Wiesoppenheim	—	37	50	26	25	9	92
1388	Walb, Joh. Adam	Mölsheim	—	33	50	23	45	8	86
1389	Weiß, Georg	Osthofen	—	57	—	39	90	15	8
1390	Weißler, Johann	Westhofen	—	37	50	26	25	9	92
1391	Weyer, Heinrich	Monsheim	—	25	—	17	50	6	61
1392	Wurster, Johann	Wachenheim	—	35	75	25	3	9	45
1393	Ziemer, Johann	Pfeddersheim	—	25	—	17	50	6	61
1394	Reisinger, Sebastian	Frankenthal	Befoldungs-Rückstand als ehemaliger Mauth-An- gestellter	405	42	283	80	107	23
1395	Albert, Sebastian	Mainz	Wein-Lieferung an die französischen Hospitäler und die Garnison im Monat April 1814	840	—	588	—	222	19
1396	Abnot	das.	desgl.	312	—	218	40	82	53
1397	Derselbe	—	—	312	—	218	40	82	53
1398	Bayer	—	—	120	—	84	—	31	74
1399	Bernard, Adolph	—	—	336	—	235	20	88	88
1400	Boudin, Martin	—	—	348	75	244	12	92	25
1401	Bögner	—	—	273	—	191	10	72	21
1402	Brellinger	—	—	221	25	154	87	58	53

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als liquide aner- kannte Summe in		Betrag			
				Frank.	Gr.	der bereits angewiesenen Abzlagszah- lungen in		der nunmehr zu leistens- den Schluss- zahlung in	
				Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.
1403	Breck, u. Humann	Mainz	Wein = Lieferung an die französischen Hospitäler und die Garnison im April 1814	492	—	344	40	130	14
1404	Balzer	das.	desgl.	192	—	134	40	50	79
1405	Berold, Wittib	—	—	192	—	134	40	50	79
1406	Dieselbe	—	—	128	—	89	60	33	86
1407	Dorfelder	—	—	241	50	169	5	63	88
1408	Fürst	Zahlbach	—	240	—	168	—	63	48
1409	Teist	Mainz	—	840	—	588	—	222	19
1410	Gueritot	das.	—	299	—	209	30	79	9
1411	Heimbach	—	—	1186	—	830	20	313	71
1412	Hadenes	—	—	123	75	86	63	32	73
1413	Jäger	—	—	836	50	585	55	221	26
1414	Klein	—	—	840	—	588	—	222	19
1415	Krug, Peter	—	—	833	—	583	10	220	34
1416	Kahn	—	—	115	50	80	85	30	55
1417	Molinari	—	—	490	—	343	—	129	61
1418	Mayer, Ant., Wittib	—	—	833	—	583	10	220	34
1419	Neus, Jacob	—	—	833	—	583	10	220	34
1420	Pricken	—	—	256	—	179	20	67	71
1421	Saffran, Konrad	—	—	767	—	536	90	202	88
1422	Das Seminarium	—	—	787	50	551	25	208	30
1423	Schneider	—	—	120	—	84	—	31	74
1424	Wolf, Wittib	—	—	393	75	275	63	104	14
1425	Schumann, Joh. Fr.	—	Belagerungs = Assignaten vom Jahr 1793	1416	61	991	64	374	69
1426	Derselbe	—	desgl.	17	4	11	93	4	50
1427	Berger, Konrad	—	—	362	46	253	72	95	88
1428	Fink, Eva Katharina	—	—	1144	75	801	33	302	79
1429	Kirchberg, Rudolph	—	—	148	91	104	23	39	39
1430	Rottwitt, Karl Ant.	Großwinternheim	Rückstand einer geistlichen Pension bis zum 1sten Januar 1814	262	50	183	75	69	43
1431	Rottwitt, A. Cl. W.	das.	desgl.	262	50	183	75	69	43
1432	Werthheim, Lazarus	Mainz	Lieferungen an die fran- zösis. Truppen = Corps im Jahr 1813	20937	25	14656	8	5538	16
1433	Aleborn, Johann	Schwabsburg	Sold-Rückstand vom Jahr 1813	27	30	19	11	7	22
1434	Annz, Mathäus	Pfeddersheim	desgl.	43	20	30	24	11	43
1435	Baumann, Christph.	Pfifflichheim	Sold und Masse = Gutha- ben von 1813 u. 1814	20	60	14	42	5	45
1436	Bechtluft, Joh. Sim.	Hlonheim	Sold von 1813	31	92	22	35	8	44
1437	Bechtluft, Johann	das.	Masse = Guthaben	31	35	21	94	8	30
1438	Beck, Paul	Gaubickelheim	Sold von 1814	43	90	30	73	11	61
1439	Becker, Christian	Dalsheim	Desgl. von 1812 — 1814	218	12	152	67	57	71



Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Wie					
				liquid aner-		Betrag			
				kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abchlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluß- zahlung in	
Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.				
1440	Benz, Philipp	Oberflörsheim	Sold u. Masse-Guthaben von 1813	17	90	12	53	4	73
1441	Bertges, Joh. Gerh.	Dalsheim	Sold von 1814	54	—	37	80	14	28
1442	Binder, Georg Ph.	Alzei	Sold u. Masse-Guthaben von 1812 — 1814	61	55	43	10	16	26
1443	Bollmann, Franz	Horchheim	Sold u. Masse-Guthaben von 1811	39	10	27	37	10	34
1444	Bosecker, Anton	Herrnsheim	Desgl. von 1813 u. 1814	15	30	10	71	4	5
1445	Brand, Ph. Peter	Schornsheim	Desgl. von 1810 — 1814	104	5	72	3	27	53
1446	Büding, Johann	Hangenweishem	Desgl. und Gratification von 1813 u. 1814	45	45	31	82	12	2
1447	Cleres, Johann	Abenheim	Sold von 1813 u. 1814	9	24	6	46	2	45
1448	Diehl, Johann	Framersheim	Sold u. Masse-Guthaben von 1813 u. 1814	27	25	19	8	7	20
1449	Diehl, Martin	Heppenheim	desgl.	23	70	16	59	6	27
1450	Dinges, Nikolaus	Leisfelheim	Desgl. von 1811 u. 1812	43	64	30	54	11	55
1451	Dister, Mathäus	Gundersheim	Desgl. von 1813	29	37	20	55	7	78
1452	Dister, Peter	das.	Desgl. von 1813 u. 1814	55	90	39	13	14	79
1453	Eierdamm, Johann	Mölsheim	Desgl. von 1808 — 1814	181	64	127	14	48	5
1454	Elbert, Michael	Wendelsheim	Sold von 1810 — 1813	90	30	63	23	23	86
1455	Ewald, Mathäus	Gundersheim	Sold u. Masse-Guthaben von 1812 u. 1813	43	5	30	15	11	37
1456	Freder, Johann	Obernheim	Sold und Entschädigung von 1812 u. 1813	158	8	110	66	41	81
1457	Fuß, Kilian	Pfeddersheim	Sold von 1813 u. 1814	36	40	25	48	9	63
1458	Gög, Christoph	Siefersheim	Sold u. Masse-Guthaben von 1813	201	75	141	23	53	36
1459	Günther, Phil. Jac.	Leisfelheim	desgl.	77	70	54	39	20	55
1460	Gugler, Johann	Horchheim	desgl.	36	50	25	55	9	65
1461	Hartmann, Balth.	Mölsheim	Sold von 1810 u. 1811	149	28	104	10	39	48
1462	Hees, Jacob	Gaubickelheim	Sold u. Masse-Guthaben von 1814	37	90	26	53	10	2
1463	Hepp, Johann	Hackenheim	Sold von 1813 u. 1814	58	8	40	66	15	36
1464	Herzog, J. Heinrich	Worms	Desgl. von 1809 — 1811	78	27	54	80	20	69
1465	Hübner, Johann	Abenheim	Sold u. Masse-Guthaben von 1813	74	82	52	38	19	78
1466	Holzberber	Vartenheim	Sold u. Masse-Guthaben	108	55	75	99	28	71
1467	Jäger, Georg	Alzei	Desgl. von 1813 u. 1814	5	85	41	20	15	56
1468	Justin, Wilhelm	Bermersheim	desgl.	28	80	20	16	7	62
1469	Kamm, Joh. Heinr.	Worms	Desgl. von 1811 — 1814	67	50	47	25	17	85
1470	Keitel, Franz Karl	Pfeddersheim	Sold von 1813 u. 1814	81	24	56	87	21	49
1471	Keitel, Martin	das.	desgl.	81	24	56	87	21	49
1472	Kessel, Wilhelm	Oppenheim	Sold u. Masse-Guthaben von 1812 — 1814	36	30	25	41	9	60
1473	Kiefer, Theobald	Niedersflörsheim	Sold von 1813	42	40	29	68	11	21
1474	Knobloch, Peter	Bechenheim	Sold u. Masse-Guthaben von 1812 — 1814	238	26	166	78	63	2
1475	Kolb, Martin	Tiefenthal	Desgl. von 1813 u. 1814	54	74	38	31	14	49

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als		Betrag			
				liqui aner- kannte Summe	in	der bereits angewiesenen Abfchlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluß- zahlungen in	
				Frank.	℄.	Frank.	℄.	Frank.	℄.
1476	Köster, Samuel	Niedersaulheim	Sold	206	7	144	26	54	50
1477	Köth, Jacob	Oberflörsheim	Desgl. von 1811 — 1813	184	80	129	36	48	87
1478	Kraft, Johann	Pfiffiligheim	Sold u. Masse-Guthaben von 1813	43	5	30	13	11	39
1479	Leist, Franz	Worms	Sold von 1813	70	50	49	35	18	65
1480	Lörsch, Georg	Neuhausen	desgl.	10	34	70	93	26	81
1481	Manz, Johann	Undenheim	Sold u. Masse-Guthaben von 1810 — 1813	62	27	43	60	16	46
1482	Manz, Peter	das.	Desgl. von 1813	63	8	44	16	16	68
1483	Mehlmann, Georg	Pfiffiligheim	Sold von 1813	56	24	39	36	14	88
1484	Mehlmann, Johann	das.	Sold u. Masse-Guthaben von 1813	59	60	41	72	15	76
1485	Meisterling, Gottfr.	Mölsheim	Sold von 1810 und 1811	149	28	104	50	39	48
1486	Mesmann, Ulrich	Heppenheim a. W.	Sold u. Masse-Guthaben von 1813 und 1814	82	35	57	65	21	78
1487	Mes, Johann	Obernheim	Masse-Guthaben	36	35	25	45	9	61
1488	Mohr, Joh. Mart.	Wöllstein	Sold und Gratification zc.	1450	32	1015	23	383	62
1489	Muhl, Georg	Obernheim	Sold von 1813	70	65	49	16	18	68
1490	Müller, Christoph	Heppenheim a. W.	Sold u. Masse-Guthaben von 1813	62	70	43	89	16	58
1491	Müller, Johann	Weinheim	Masse-Guthaben	42	85	29	99	11	34
1492	Müller, Joh. Heinr.	Dalheim	Sold von 1813 und 1814	42	30	29	61	11	19
1493	Orth, Rudolph	Westhofen	desgl.	115	52	80	87	30	55
1494	Paul, Nikolaus	Mölsheim	Sold u. Masse-Guthaben von 1813 und 1814	86	67	60	68	22	91
1495	Peth, Wilhelm	Bermersheim	Sold von 1811 — 1814	219	—	153	30	57	93
1496	Rheinemer, Georg	Herrnsheim	Desgl. von 1814	46	50	32	55	12	30
1497	Röcker, Daniel	Wörrstadt	Masse-Guthaben	4	25	2	97	1	13
1498	Rothrock, Heinrich	Leifelheim	Sold von 1813 u. 1814	38	60	27	2	10	21
1499	Schelhammer, Jacob	Oppenheim	Desgl. von 1812 — 1815	33	17	23	23	8	76
1500	Schilling, Martin	Waldüllversheim	Sold u. Masse-Guthaben von 1813 und 1814	117	64	82	34	31	12
1501	Schmith, Kilian	Wöllstein	Desgl. von 1812 — 1814	41	40	28	98	10	95
1502	Schmitt, Peter	Heppenheim a. W.	Sold	213	90	149	73	56	58
1503	Schneider, Valentin	Pfiffiligheim	Sold von 1812 — 1814	22	80	15	96	6	3
1504	Schulz, Phil. Jacob	Pfeddersheim	Sold u. Masse-Guthaben von 1813 und 1814	58	10	40	67	15	37
1505	Schwind, Franz	Undenheim	Sold von 1813	10	27	7	20	2	71
1506	Selzer, Johann	Pfeddersheim	Sold	207	39	164	12	35	9
1507	Soneck, Franz Karl	Herrnsheim	Sold u. Masse-Guthaben von 1813	42	37	29	67	11	20
1508	Spies, Christian	Heppenheim a. W.	Sold u. Masse-Guthaben	236	90	165	83	62	66
1509	Steiner, Jacob	Pfiffiligheim	Desgl. von 1811 u. 1812	43	73	30	61	11	57
1510	Weinheimer, Bernh.	Pfeddersheim	Sold von 1813 und 1814	215	29	150	71	56	94
1511	Wennesheimer, J.	Herrnsheim	Desgl. von 1812 — 1814	45	54	31	88	12	4
1512	Wohlgemuth, Heinr.	Wachenheim a. P.	Desgl. von 1813	8	75	6	13	2	31
1513	Zimmermann, Dan.	Ensheim	Masse-Guthaben	25	90	18	13	6	85

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als		Betrag			
				liquid aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abzlagszah- lungen in		der nunmehr zu leistenden Schluss- zahlung in	
				Frant.	Gr.	Frant.	Gr.	Frant.	Gr.
1514	Dahl, Sara	Mainz	Lieferungen auf französische Truppen = Corps	8818	20	6172	74	2332	52
1515	Die Eigenthümer des	Schmittshäuserhof	Berpfelegung der in den Gemeinden im Novem. u. Dezember 1813 in Kantonirung gelegenen französischen Truppen	945	58	661	91	250	11
1516	Hilgert, J. A., Wth.	Mainz	Belagerungs = Assignaten vom Jahr 1793	274	75	192	32	72	98
1517	Anspach	das.	desgl.	18	5	12	63	4	78
1518	Zabern, Theodor	—	Lieferung von Drucksachen an die General-Intendantz der großen Armee im Jahr 1812	1429	—	1000	30	377	98
1519	Wittong, Notär	Niederolm	Berpfelegung der in den Gemeinden im Novem-ber u. Dezember 1813 in Kantonirung gelegenen französ. Truppen	143	—	100	10	37	82
1520	Dörr, Johann	Kastel	desgl.	463	50	324	45	122	60
1521	Wolbert	das.	—	146	32	102	43	38	70
1522	Sänger, Christoph	—	—	24	48	17	14	6	47
1523	Kinnemann, Franz	—	—	194	76	136	35	51	50
1524	Dahl, Sara	Mainz	Lieferung an das 7te Artillerie = Regiment	40	50	28	35	10	71
1525	Mayer, Peter, als Rechtsinhaber des Schuhmachermstr. Petit	das.	Lieferung von Schuhen an das 133ste Linien = Regiment im Jahr 1814	2429	—	1700	30	642	50
1526	Trombert, Franz	—	Lieferung von Salz, Stroh und Hafer an die Lieferanten-Compagnie Rochefort im Jahr VIII der Republik	4093	33	2865	33	1082	74
1527	Andres, Valentin	—	Sold = Rückstand für die Monate Merz u. April 1814, als zu der damals bestandenen Compagnie von Civil-Schiffen gehörig	188	—	131	60	49	73
1528	Rau, Nikolaus	—	desgl.	166	—	116	20	43	91
1529	Morig, Jacob	—	—	144	—	100	80	38	9
1530	Zabern, Jonathan	—	—	133	—	93	10	35	18
1531	Rau, Jost	—	—	107	—	74	96	28	30
1532	Kolb, Christoph	—	—	107	—	74	90	28	30
1533	Hillebrand, Friedr.	—	—	107	—	74	90	28	30
1534	Franzmateus, Dion.	—	—	107	—	74	90	28	30
1535	Belzinger, Konrad	—	—	96	—	67	20	25	39

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als							
				liquid aner-		ber bereits		ber nunmehr			
				kannte	Summe	angewiesenen	Abschlagsgab-	zu leisten-	den Schluß-		
in	in	lungen	zahlung	in	in						
Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.						
1536	Bolter, Michael	Mainz	Gold-Rückstand für die Monate März u. April 1814, als zu der damals bestandenen Compagnie von Civil-Schiffen ge- hörig								
1537	Hänlein, Franz	daf.	desgl.	96	—	67	20	25	39		
1538	Hillebrand, Peter	—	—	96	—	67	20	25	39		
1539	Rau, Jacob	—	—	90	—	67	20	25	39		
1540	Hubert, Johann	—	—	85	—	59	50	22	48		
1541	Dehl, Gerhard	—	—	85	—	59	50	22	48		
1542	Pottre, Johann	—	—	85	—	59	50	22	48		
1543	Bohn, Heinrich	—	—	85	—	59	50	22	48		
1544	Pottre, Friedrich	—	—	85	—	59	50	22	48		
1545	Hänlein, Jacob	—	—	85	—	59	50	22	48		
1546	Peitsch, Cornelius	—	—	85	—	59	50	22	48		
1547	Schramm, Peter	—	—	85	—	59	50	22	48		
1548	Hechmeus, Johann	—	—	85	—	59	50	22	48		
1549	Petry, Jost	—	—	85	—	59	50	22	48		
1550	Keyendexter, Valent.	—	—	85	—	59	50	22	48		
1551	Wachner, Theodor	—	—	85	—	59	50	22	48		
1552	Hartmann, Michael	—	—	85	—	59	50	22	48		
1553	Spera, Wendelin	—	—	85	—	59	50	22	48		
1554	Morig, Johann	—	—	85	—	59	50	22	48		
1555	Spahl, Nicolaus	—	—	85	—	59	50	22	48		
1556	Reusch, Joseph	—	—	85	—	59	50	22	48		
1557	Müller, Jost	—	—	85	—	59	50	22	48		
1558	Keller, Konrad	—	—	85	—	59	50	22	48		
1559	Stubenrand, Joh.	—	—	85	—	59	50	22	48		
1560	Peitsch, Heinrich	—	—	85	—	59	50	22	48		
1561	Keller, Adam	—	—	85	—	59	50	22	48		
1562	Friedsam, Wilhelm	—	—	85	—	59	50	22	48		
1563	Weeber, Peter	—	—	85	—	59	50	22	48		
1564	Schraub, Johann	—	—	85	—	59	50	22	48		
1565	Morian, Dionys	—	—	85	—	59	50	22	48		
1566	Kidert, Jost	—	—	85	—	59	50	22	48		
1567	Schlischan, Heinrich	—	—	85	—	59	50	22	48		
1568	Eich, Peter	—	—	85	—	59	50	22	48		
1569	Buhl, Kaspar	—	—	85	—	59	50	22	48		
1570	Klausner, Jost	—	—	85	—	59	50	22	48		
1571	Peitsch, Jacob	—	—	99	—	69	30	26	19		
1572	Hoffmann, Kaspar	—	—	99	—	69	30	26	19		
1573	Morian, Ludwig	—	—	72	—	50	40	19	4		
1574	Augstein, Friedrich	—	—	72	—	50	40	19	4		
1575	Schleis, Peter	—	—	72	—	50	40	19	4		
1576	Spahl, Jacob	—	—	72	—	50	40	19	4		
1577	Klaus, Ludwig	—	—	72	—	50	40	19	4		
1578	Hermann, Nikolaus	—	—	72	—	50	40	19	4		



Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquid aner-		der bereits		der nunmehr	
				kannte	Summe	angewiesenen	in	zu leisten-	den Schluß-
in	in	in	in	zahlung	zahlung				
Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.				
1579	Feldmann, Johann	Mainz	Sold-Rückstand für die Monate März u. April 1814, als zu der damals bestandenen Compagnie von Civil-Schiffern gehörig	72	—	50	40	19	4
1580	Morig, Ludwig	das.	desgl.	72	—	50	40	19	4
1581	Stubenrand, Dionys	—	—	72	—	50	40	19	4
1582	Augstein, Johann	—	—	72	—	50	40	19	4
1583	Kaiser, Adam	—	—	72	—	50	40	19	4
1584	Orth, Gottlieb	—	—	42	—	29	40	11	11
1585	Busch, Ulrich	—	—	6	—	44	10	16	66
1586	Sauerzapf, Kaspar	—	—	6	—	44	10	16	66
1587	Busch, Kaspar	—	—	63	—	44	10	16	66
1588	Wetting, Johann	—	—	63	—	44	10	16	66
1589	Kerz, Bernard	—	—	63	—	44	10	16	66
1590	Ebel, Georg	—	—	63	—	44	10	16	66
1591	Zeigsetzer	—	—	63	—	44	10	16	66
1592	Beugel, Konrad	—	—	63	—	44	10	16	66
1593	Hitter, Johann	—	—	63	—	44	10	16	66
1594	Pamm, Adam	—	—	63	—	44	10	16	66
1595	Barth, Jacob	—	—	63	—	44	10	16	66
1596	Steinmeg, Johann	—	—	63	—	44	10	16	66
1597	Sacher, Friedrich	—	—	63	—	44	10	16	66
1598	Brauckner, Georg	—	—	63	—	44	10	16	66
1599	Hermann, Bernh.	—	—	63	—	44	10	16	66
1600	Seib, Georg	—	—	63	—	44	10	16	66
1601	Dhendahl, Friedr.	—	—	63	—	44	10	16	66
1602	Fris, Leonhard	—	—	63	—	44	10	16	66
1603	Grebert, J. (jetzt die Stadtarmen)	—	Belagerungs = Assignaten vom Jahr 1793	61	72	43	20	16	33
1604	Koch, Johann	—	desgl.	759	6	531	33	200	79
1605	Kleinmann, Ulrich	Kastel	desgl.	36	72	25	71	9	71
1606	Armbrüster, Johann	Framersheim	Sold, Masse = Guthaben, Gratification etc.	39	—	27	30	10	32
1607	Arnold, Peter	Dintesheim	desgl.	111	40	77	98	29	47
1608	Art, Peter	Uffhofen	—	400	—	280	—	105	80
1609	Arbeiter, Karl Jos.	Heppenheim a. W.	—	13	80	9	66	3	65
1610	Berfel, Johann	Doppenheim	—	17	10	11	97	4	52
1611	Bez, Heinrich	Mainz	—	895	50	626	85	236	87
1612	Bair, Felix	Oberolm	—	413	16	289	21	109	29
1613	Becker, Joh. Val.	Gensingen	—	10	23	7	16	2	71
1614	Butty, Johann	Herrnsheim	—	97	30	68	11	25	74
1615	Blum, Nicolaus	Gundheim	—	34	24	23	96	9	6
1616	Becker, Christian	Pfeddersheim	—	81	32	56	91	21	52
1617	Dohnahl, Jacob	Herrnsheim	—	13	80	9	66	3	65
1618	Emert, Peter	Bechtolsheim	—	273	80	191	66	72	42
1619	Ebert, Simon	Gensingen	—	330	20	235	34	88	93

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				liquib aner- kannte Summe in		Betrag			
				Frank.	℄.	der bereits angewiesenen Abzugszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluß- zahlung in	
Frank.	℄.	Frank.	℄.	Frank.	℄.				
1620	Ehrenhardt, Johann	Wachenheim	Sold, Masse-Guthaben u.	99	77	69	84	26	39
1621	Elfenbaß, Peter	Gundersheim	desgl.	183	65	128	57	48	56
1622	Emmerich, Joh. A.	Heppenheim	—	50	—	35	—	13	23
1623	Falkenstein, Philipp	Gundheim	—	11	70	8	19	3	9
1624	Fert, Adolph	Oberflörsheim	—	71	59	50	12	18	93
1625	Falkenstein, Adam	Gundheim	—	95	94	67	15	25	38
1626	Gräßer, Peter	Heimersheim	—	1037	30	726	25	274	43
1627	Horne, Balthasar	Schwabsburg	—	81	10	56	77	21	45
1628	Huf, Heinrich	Alzei	—	22	18	15	54	5	85
1629	Hahn, Valentin	Oberflörsheim	—	8	48	5	95	2	23
1630	Herbolt, Joseph	Hochheim	—	59	70	41	79	15	79
1631	Julius, Johann	Freimersheim	—	114	66	80	26	30	33
1632	Jordan, Philipp	Pfeddersheim	—	98	4	68	61	25	95
1633	Jordan, Wilhelm	das.	—	180	18	126	14	47	64
1634	Kroll, Peter	Mölsheim	—	8	90	6	23	2	35
1635	König, Johann	Worms	—	154	20	107	94	40	79
1636	Krämer, Matheus	Wörrstadt	—	228	—	159	60	60	31
1637	Kaisinger, Balthaf.	Eppelsheim	—	62	77	43	93	16	61
1638	König, Heinrich	Heppenheim	—	116	45	77	3	29	20
1639	Kleinbans, Johann	Niederflörsheim	—	350	41	245	28	92	69
1640	Kouß, Laurenz	Eppelsheim	—	53	90	37	73	14	26
1641	Mann, Heinrich	Sörgenloch	—	29	35	20	34	7	77
1642	Müller, Adam	Oberingelheim	—	713	51	499	45	188	74
1643	Dreuther, Philipp	Alzei	—	100	—	70	—	26	45
1644	Peth, Johann	Mörstadt	—	12	25	8	57	3	25
1645	Peth, David	das.	—	77	17	54	1	20	42
1646	Röbinger, Johann	Abenheim	—	177	—	123	90	46	82
1647	Rickert, Michael	Pfeddersheim	—	94	25	65	98	24	92
1648	Schönig, Johann	Wörrstadt	—	18	60	13	2	4	92
1649	Stark, Wilhelm	Hillesheim	—	3	—	21	—	7	94
1650	Schmidt, Heinrich	Sponsheim	—	36	60	25	62	9	68
1651	Strebel, Ludwig	Worms	—	42	25	29	58	11	17
1652	Schellenschläger, H.	Heppenheim	—	66	96	46	87	17	71
1653	Spies, Joh. Friedr.	das.	—	23	10	16	17	6	11
1654	Scherf, Jacob	Hochheim	—	16	10	11	27	4	6
1655	Schembs, Jacob	Herrnsheim	—	175	75	123	5	46	46
1656	Schäfer, Johann	das.	—	30	30	21	21	8	1
1657	Schneider, Johann	Guntersheim	—	56	62	39	62	14	99
1658	Schmitt, Jacob	Heppenheim	—	6	24	4	36	1	66
1659	Vogele, Joh. Andr.	Worms	—	90	65	63	45	23	08
1660	Vollet, Johann	Fürfeld	—	77	35	54	5	20	45
1661	Wittmann, Johann	Offenheim	—	322	15	225	50	85	22
1662	Weber, Michael	Pfiffelgheim	—	137	48	96	22	36	38
1663	Weinheimer, Joh.	Pfeddersheim	—	38	70	27	10	10	28
1664	Weinheimer, Peter	das.	—	97	15	68	—	25	70
1665	Weber, Christian	Offstein	—	14	68	98	48	37	11
1666	Ziemer, Johann	Pfeddersheim	—	118	—	8	60	31	21
1667	Zeip, Peter	Gonsenheim	—	214	86	150	41	56	82



Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als		Betrag			
				liquid aner-		der bereits		der nunmehr	
				kannte	Summe	angewiesenen	Abchlagszah-	zu leistens-	den Schlus-
in	in	in	in	in	in	in	in		
Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.		
1668	Gessert, Adam	Obernheim	Für das französ. Artillerie- Fuhrwesen gefertigte Sattlerarbeit, nebst Gratification	3615	—	2530	50	956	21
1669	Witz, Michael	Mainz	Guthaben an die Verwaltung der vereinigten Gebühren	92	70	64	89	24	52
1670	Hellermann, Friedr.	das.	desgl.	111	72	78	19	29	56
1671	Maas, J. Ph. Karl	das.	—	55	—	38	50	14	55
1672	Hellermann, G. Jos.	das.	—	137	—	95	90	36	24
1673	Beck, Alexander	Bensheim	—	291	—	203	70	76	97
1674	Wertheim, Lazarus	Mainz	Militär = Lieferungen vom Jahr 1813	962	53	673	76	354	61
1675	Schlesinger, Samuel	das.	Lieferung für den Dienst der französischen Armee 1812 und 1813	38487	98	26941	60	10180	53
1676	Streiter, Johann	das.	Gefertigte Maurer-Arbeit im Militär = Hospital im Jahr 1793	51	30	35	91	13	57
1677	Emmerich, J. M.	Heppenheim a. B.	Sold-Rückstand von 1813 und 1814	14	61	10	22	3	87
1678	Gessert, Adam	Obernheim	Gratification als Sattler- meister bei dem 11ten Bataillon des Artillerie- Fuhrwesens	2310	—	1617	—	611	2
1679	Noisten, M. Heinr., Erben	Mainz	Belagerungs = Assignaten vom Jahr 1793	4695	6	3286	55	1241	89
1680	Keller, Joseph	das.	Soldrückstand und Grati- fication als ehemaliger französ. Militär = Zim- mermann	380	—	266	—	100	51
	Die Steuereinnehmer von:		Erhebgebühren von der Gewerbsteuer des Jah- res 1812						
1681	Albig	Canton Alzei	—	9	38	6	56	2	59
1682	Bermersheim	—	desgl.	3	20	2	24	—	85
1683	Alzei	—	—	163	20	114	24	43	17
1684	Bornheim	—	—	4	24	2	97	1	12
1685	Ronsheim	—	—	3	48	2	43	—	93
1686	Erbesbüdesheim	—	—	17	90	12	53	4	73
1687	Flomborn	—	—	8	35	5	84	2	21
1688	Dintesheim	—	—	—	60	—	42	—	16
1689	Flonheim	—	—	26	68	18	68	7	5
1690	Uffhofen	—	—	5	13	3	59	1	36
1691	Framersheim	—	—	13	10	9	17	3	47
1692	Dautenheim	—	—	3	75	2	62	1	—
1693	Freimersheim	—	—	16	29	7	21	2	71
1694	Wahlheim	—	—	11	65	8	15	3	9
1695	Heimersheim	—	—	10	29	7	21	2	71

Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als liquid aner- kannte Summe in		Betrag			
				Frant.	Gr.	der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nummehr zu leistenden Schluß- zahlung in	
				Frant.	Gr.	Frant.	Gr.	Frant.	Gr.
1696	Kettenheim	Canton Alzei	Erhebgebühren von der Gewerbesteuer des Jah- res 1812	12	18	8	53	3	22
1697	Effelborn	—	desgl.	2	10	1	47	—	56
1698	Niederwieseln	—	—	13	18	9	22	3	49
1699	Bechenheim	—	—	8	14	5	70	2	15
1700	Obernheim	—	—	21	36	14	95	5	65
1701	Köngernheim	—	—	3	53	2	46	—	94
1702	Offenheim	—	—	8	9	5	67	2	13
1703	Weinheim	—	—	12	65	8	85	3	35
1704	Wendelsheim	—	—	19	79	13	86	5	23
1705	Radt	—	—	5	49	3	85	1	44
1706	Abenheim	Canton Bechtheim (heut Osthofen)	—	17	48	12	21	4	62
1707	Alsheim	—	—	15	48	10	84	4	9
1708	Hangenwalheim	—	—	—	9	—	7	—	2
1709	Bechtheim	—	—	14	70	10	29	3	89
1710	Mettenheim	—	—	5	94	4	16	1	57
1711	Dittelsheim	—	—	4	6	2	84	1	8
1712	Dorndürkheim	—	—	8	58	6	—	2	28
1713	Eich	—	—	12	50	8	75	3	31
1714	Eppelsheim	—	—	10	3	7	1	2	66
1715	Hangenweishem	—	—	1	79	1	26	—	47
1716	Gimbsheim	—	—	11	46	8	2	3	3
1717	Hamm	—	—	12	7	8	46	3	18
1718	Ibersheim	—	—	2	10	1	47	—	56
1719	Heppenheim	—	—	7	77	5	45	2	4
1720	Hesloch	—	—	5	89	4	13	1	55
1721	Frettenheim	—	—	—	57	—	40	—	15
1722	Wonzernheim	—	—	6	30	4	41	1	67
1723	Blödesheim	—	—	4	36	3	5	1	16
1724	Oshofen	—	—	35	15	24	60	9	30
1725	Rheindürkheim	—	—	13	65	9	55	3	61
1726	Besthofen	—	—	32	88	23	2	8	69
1727	Bingen	Canton Bingen	—	150	64	105	45	39	84
1728	Büdesheim	—	—	25	92	18	14	6	86
1729	Dietersheim	—	—	—	80	—	56	—	21
1730	Gensingen	—	—	15	83	11	8	4	19
1731	Grolsheim	—	—	2	73	1	90	—	7
1732	Sponsheim	—	—	1	68	1	18	—	44
1733	Kempton	—	—	5	25	3	67	1	39
1734	Gaulsheim	—	—	9	20	6	44	2	43
1735	Dakenheim	—	—	6	51	4	55	1	73
1736	Dromersheim	—	—	7	18	5	2	1	90
1737	Mainz und Zahlbach	Canton Mainz	—	2283	22	1598	26	603	93
1738	Kastel	—	—	68	25	47	77	18	6
1739	Kostheim	—	—	19	34	13	54	5	11
1740	Ebersheim	Canton Niederolm	—	5	32	3	72	1	41

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				Als liquid aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abzlagszah- lungen in		dar nunmehr zu leisten- den Schluss- zahlung in	
				Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.
1741	Essenheim	Canton Niederolm	Erhebgebühren von der Gewerbesteuer des Jah- res 1812	8	25	5	77	2	19
1742	Fintben	—	desgl.	10	55	7	38	2	80
1743	Drais	—	—	—	44	—	31	—	11
1744	Gonsenheim	—	—	6	74	4	72	1	78
1745	Harrheim	—	—	2	93	2	5	—	78
1746	Gaubischofsheim	—	—	1	67	1	17	—	44
1747	Hechtsheim	—	—	6	68	4	68	1	76
1748	Laubenheim	—	—	2	40	1	08	—	63
1749	Weifenau	—	—	21	26	14	88	5	62
1750	Marienborn	—	—	2	33	1	63	—	62
1751	Bresenheim	—	—	5	76	4	3	1	53
1752	Niederolm	—	—	12	73	8	91	3	37
1753	Oberolm	—	—	7	44	5	21	1	97
1754	Kleinwinternheim	—	—	2	27	1	59	—	60
1755	Stadeten	—	—	4	35	3	4	1	16
1756	Zornheim	—	—	4	78	3	35	1	26
1757	Sörgenloch	—	—	3	6	2	14	—	81
1758	Algesheim	Cant. Oberingelheim	—	17	56	12	29	4	65
1759	Appenheim	—	—	10	42	7	29	2	76
1760	Niederhilbersheim	—	—	6	13	4	28	1	63
1761	Aspishheim	—	—	3	88	2	71	1	3
1762	Horrweiler	—	—	11	26	7	88	2	98
1763	Budenheim	—	—	4	47	3	13	1	18
1764	Mombach	—	—	5	48	3	84	1	44
1765	Freinweinheim	—	—	1	83	1	28	—	49
1766	Großwinternheim	—	—	4	92	3	44	1	31
1767	Bubenheim	—	—	2	52	1	77	—	66
1768	Heidesheim	—	—	13	82	9	67	3	66
1769	Badernheim	—	—	4	60	3	22	1	22
1770	Jugenheim	—	—	8	86	6	20	2	35
1771	Engelstadt	—	—	2	6	1	44	—	55
1772	Niederingelheim	—	—	18	55	12	98	4	91
1773	Oberingelheim	—	—	36	59	25	62	9	67
1774	Sauerschwabenheim	—	—	6	65	4	65	1	76
1775	Etsheim	—	—	4	31	3	1	1	15
1776	Bodenheim	Canton Dypenheim	—	12	45	8	71	3	30
1777	Nackenheim	—	—	12	28	8	60	3	24
1778	Dalheim	—	—	5	92	4	14	1	57
1779	Köngernheim	—	—	6	84	4	79	1	81
1780	Dolgesheim	—	—	7	61	5	32	2	2
1781	Eimsheim	—	—	5	38	3	77	1	42
1782	Wintersheim	—	—	3	28	2	29	—	87
1783	Guntersblum	—	—	27	47	19	24	7	25
1784	Wommernheim	—	—	8	17	5	72	2	16
1785	Lörzweiler	—	—	3	37	2	37	—	88
1786	Nierstein	—	—	25	43	17	79	6	74

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				Als liquide aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nunmehr zu leistenden Schluss- zahlung in	
				Frank.	£.	Frank.	£.	Frank.	£.
1787	Duppenheim	Canton Duppenheim	Erhebgebühren von der Gewerbsteuer des Jah- res 1812	90	36	63	25	23	90
1788	Dienheim	—	desgl.	8	14	5	70	2	15
1789	Rudelsheim, jetzt Ludwigs Höhe	—	—	1	26	—	88	—	34
1790	Schwabsburg	—	—	7	10	4	97	1	88
1791	Derheim	—	—	7	81	5	46	2	7
1792	Selsen	—	—	7	60	5	32	2	1
1793	Hahnheim	—	—	3	19	2	24	—	84
1794	Weinolsheim	—	—	6	81	4	76	1	81
1795	Waldsülversheim	—	—	7	18	5	3	1	89
1796	Bermersheim	Cant. Pfeddersheim	—	2	53	1	76	—	68
1797	Dalsheim	—	—	9	87	6	92	2	60
1798	Gundersheim und Enzheim	—	—	14	49	10	15	3	83
1799	Gundheim	—	—	7	61	5	32	2	2
1800	Heppenheim	—	—	26	66	18	66	7	5
1801	Herrnsheim	—	—	18	52	12	96	4	90
1802	Hochheim	—	—	12	75	8	92	3	38
1803	Hohensülzen	—	—	9	69	6	79	2	56
1804	Horchheim	—	—	17	14	12	—	4	53
1805	Kriegsheim	—	—	12	23	8	56	3	24
1806	Reifelheim	—	—	10	92	7	64	2	89
1807	Mölsheim	—	—	13	75	9	62	3	64
1808	Mörstadt	—	—	7	25	5	7	1	92
1809	Monsheim	—	—	23	20	16	24	6	14
1810	Neuhaufen	—	—	13	55	9	49	3	58
1811	Niedersflörsheim	—	—	17	35	12	14	4	59
1812	Oberflörsheim	—	—	19	53	13	67	5	17
1813	Offstein	—	—	19	48	13	63	5	16
1814	Pfeddersheim	—	—	35	14	24	60	9	29
1815	Pfäfligheim	—	—	14	24	9	97	3	76
1816	Wachenheim	—	—	11	81	8	26	3	13
1817	Wiesoppenheim	—	—	5	48	3	84	1	44
1818	Weinsheim	—	—	5	40	3	78	1	43
1819	Badenheim	Canton Wöllstein	—	8	14	5	70	2	15
1820	Pfaffenschwabenheim	—	—	8	8	5	65	2	14
1821	Pleitersheim	—	—	4	2	2	81	1	7
1822	Wiebelsheim	—	—	2	52	1	76	—	61
1823	Zyppenheim	—	—	3	62	2	54	—	95
1824	Bosenheim	—	—	4	15	2	90	1	10
1825	Hadtenheim	—	—	1	89	1	33	—	49
1826	Freilaubersheim	—	—	12	70	8	89	3	36
1827	Bolzheim	—	—	8	61	6	2	2	28
1828	Fürfeld	—	—	38	24	26	77	10	11
1829	Neubamberg	—	—	21	45	15	1	5	68
1830	Tiefenthal	—	—	5	83	4	8	—	154



Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				Als liquid aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluß- zahlung in	
				Frank.	℄.	Frank.	℄.	Frank.	℄.
1831	Planig	Canton Wöllstein	Erhebgebühren von der Gewerbesteuer des Jah- res 1812	21	37	14	96	5	65
1832	Siefersheim	—	desgl.	8	87	6	22	2	34
1833	Edelsheim	—	—	7	66	5	36	2	3
1834	Sprendlingen — St. Johann	—	—	26	97	18	88	7	13
1835	Wöllstein	—	—	33	92	23	75	8	97
1836	Gumbsheim	—	—	1	38	—	96	—	37
1837	Wonsheim	—	—	14	38	10	7	3	80
1838	Steinbockenheim	—	—	15	12	10	58	4	—
1839	Zogenheim	—	—	3	62	2	54	—	95
1840	Welgesheim	—	—	3	62	2	54	—	95
1841	Armsheim	Canton Wörrstadt	—	9	58	6	70	2	54
1842	Eichloch	—	—	2	99	2	10	—	78
1843	Schimsheim	—	—	1	1	—	70	—	27
1844	Bechtolsheim	—	—	15	83	11	8	4	19
1845	Biebelnheim	—	—	6	93	4	84	1	84
1846	Gabsheim	—	—	5	92	4	15	1	56
1847	Friesenheim	—	—	3	99	2	80	1	5
1848	Gaubitzelheim	—	—	13	94	9	76	3	68
1849	Hillesheim	—	—	7	56	5	29	2	—
1850	Niedersaulheim	—	—	13	83	9	67	3	67
1851	Obersaulheim	—	—	4	9	2	87	1	7
1852	Oberhiltersheim	—	—	6	97	4	89	1	83
1853	Partenheim	—	—	19	91	13	93	5	27
1854	Schornsheim	—	—	9	24	6	47	2	44
1855	Udenheim	—	—	4	47	3	13	1	18
1856	Spiesheim	—	—	6	30	4	41	1	67
1857	Enenheim	—	—	2	56	1	79	—	68
1858	Udenheim	—	—	9	57	6	71	2	52
1859	Vendersheim	—	—	2	39	1	68	—	63
1860	Sulzheim	—	—	4	54	3	18	1	20
1861	Wallertheim	—	—	10	84	7	57	2	89
1862	Niederweinheim	—	—	2	10	1	47	—	56
1863	Wörrstadt	—	—	35	40	24	78	9	36
1864	Wolfsheim	—	—	5	46	3	82	1	45
1865	Worms	—	—	420	6	294	4	111	11
1866	Zamboni, Andr., die Erben	Mainz	Belagerungs = Assignaten vom Jahr 1793	4797	42	3358	20	1268	97
1867	Dietes, Georg	Honheim	Abschieds = Gratification	100	—	70	—	26	45
1868	Flamm, Heinrich	Alzet	desgl.	100	—	70	—	26	45
1869	Reg, Joh. Baptist	Gaualgeshheim	—	100	—	70	—	26	45
1870	Weiner, Kaspar	—	—	100	—	70	—	26	45
1871	Bernert, Georg Ab.	Rheinbürkheim	Militär = Pension	175	—	122	50	46	29
1872	Nunrich, Heinrich	Fürfeld	desgl.	100	—	70	—	26	45
1873	Dswald, Philipp	Gimsheim	—	100	—	70	—	26	45
1874	Edert, Michael	Dakenheim	—	45	50	31	85	12	3

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als liquid aner- kannte Summe in		Betrag			
				Frank.	℄.	der bereits angewiesenen Abzlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluß- zahlung in	
				Frank.	℄.	Frank.	℄.	Frank.	℄.
1875	Breiter, Johann	Bodenheim	Militär-Pension.	25	—	17	50	6	61
1876	Bohrmann, J. Th.	Partenheim	desgl.	57	—	39	90	15	8
1877	Fleischmann, Fr. N.	Wolfsheim	—	45	50	31	85	12	3
1878	Leonhard, Valentin	Oberhilbersheim	—	37	50	26	25	9	92
1879	Bauer, Joh. Heinr.	Wolfsheim	—	37	50	26	25	9	92
1880	Greittler, Joseph	Alzei	—	54	50	38	15	14	42
1881	Kreuger	—	—	25	—	17	50	6	61
1882	Knell, Joh. Georg	Weinsheim	—	37	50	26	25	9	92
1883	Krüs, Johann	Weinheim	—	37	50	26	25	9	92
1884	Rahr, Christian	das.	—	45	50	31	85	12	3
1885	Djwald, Christian	Eimsheim	Sold und Gratifications- Guthaben	133	30	93	31	35	26
1886	Nies, Johann	Obersflörsheim	Sold und Militärpension	221	10	154	77	58	48
1887	Berthe (Wörth) Pet.	Gumbsheim	Sold-Rückstand	62	15	43	51	16	43
1888	Boley, Joh. Friedr.	Alzei	desgl.	—	—	—	—	—	—
1889	Brunn, Andreas	Mainz	—	195	19	136	64	51	62
1890	Dittel, Peter	Dgcl, Gr. Erbach (Zell, Grasschaft. Erbach)	—	1208	—	845	60	—	—
1891	Pfeiffer, Jacob	Mainz	—	29	28	20	49	7	75
1892	Fleck, Engelbert	Mombach	—	106	40	74	48	28	14
1893	Herz, Peter	Dieburg	—	360	—	252	—	95	22
1894	Kölsch, Richard	Worms	Feld-Gratification	400	—	280	—	105	80
1895	Ping, Johann	Eßingheim oder Leis- singheim (Essen- heim oder Leisel- heim)	Sold-Rückstand	254	80	178	36	67	40
1896	Sieben, Lieutenant	Mainz	Rückforderung an die Re- giments-Kasse	732	25	442	58	167	23
1897	Uhler, Adjutant-Ma- jor	—	Sold-Rückstand	736	27	515	39	194	75
1898	Wannebrück, Franz	Niederolsm	desgl.	305	76	214	3	80	88
1899	Mehrere Gemeinden	in der Prov. Star- kenburg	Geleistete Transportmittel an die franz. Armee im Jahr 1813	17524	24	12266	96	4635	39
1900	Köhler, Konrad	Dffstein	Sold und Masseguthaben	74	24	51	96	19	64
1901	Uhler, Joh. (Adju- tant-Major)	Mainz	Feld-Gratification	300	—	210	—	79	35
1902	Wambold, Johann	Sels. n	Gehalt und Fourage-Ent- schädigung	—	—	—	—	—	—
1903	Mertens, Georg	Bechtolsheim	Sold u. Masse-Guthaben	686	—	480	20	181	45
1904	Saas, Simon	Dffstein	desgl.	156	45	109	51	41	39
1905	Stumpf, Georg A.	Bornheim	Masse-Guthaben	61	55	43	8	16	28
1906	Häuf, Ambros	Dppenheim	desgl.	70	90	49	63	18	75
1907	Schneider, Andreas	Obersaulheim	Sold-Rückstand	191	10	133	77	50	55
1908	Bloch, Michael	Worms	Sold u. Masse-Guthaben	156	45	109	51	41	39
1909	Obenauer, Ph. Jac.	Niederflörsheim	desgl.	60	72	42	50	16	6
1910	Selbert, Andreas	Leiselheim	—	67	91	47	53	17	97



Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als		Betrag			
				liquid anerkannte Summe		der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen		der nummehr zu leistenden Schlusszahlung	
				in	in	in	in	in	in
				Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.
1911	Kirchner, Bernhard	Pfeddersheim	Sold u. Masse-Guthaben	84	—	58	80	22	22
1912	Schröder, Ludwig	Dffstein	Sold-Rückstand	62	16	43	51	16	44
1913	Vadberg, Leonhard	Horchheim	Sold u. Masse-Guthaben	129	60	90	72	34	28
1914	Gath, Georg	Bingen	desgl.	357	77	250	44	94	63
1915	Garnier, Philipp	Mainz	Sold und Equipirungs-Entschädigung	469	46	328	62	124	18
1916	Bayer, Joh. Heinr.	das.	desgl.	716	65	501	66	189	56
1917	Zimmermann, R.	Bornheim	Sold und Entschädigung	111	80	78	27	29	56
1918	Hafensuß, Johann	Abenheim	Sold u. Masse-Guthaben	1035	28	724	71	273	83
1919	Becker, Peter	Schornsheim	desgl.	26	70	18	69	7	6
1920	Protin, Peter	Niederengelheim	Desgl. und Entschädigung	1334	96	934	48	353	10
1921	Witz, Michael	Mainz	Guthaben an die Verwaltung der vereinigten Gebühren	62	50	43	75	16	53
1922	Verschiedene Individuen	zu Mainz etc.	Gefängnißkosten	58669	77	41068	83	15518	89
1923	Dahl, Sara	Mainz	Lieferung an französische Truppen	7946	—	5562	—	2102	2
1924	Barth, Jacob	Lonsheim	Sold u. rückständige Entschädigung für ein verlornes Pferd	860	65	602	46	227	64
1925	Janson, Franz	Wöllstein	Sold und Equipirungs-Entschädigung	280	12	196	8	74	10
1926	Kraft, Christian	Worms	Desgl. u. Gratification	279	99	195	99	74	6
1927	Heußer, ehemaliger franz. Hauptmann	Guntersblum	Militär-Pensions-Rückstand	1167	—	816	90	308	68
1928	Dindorf, Georg	Honheim	Sold-Rückstand von 1811 bis 1814	255	15	178	60	67	49
1929	Verschiedene Individuen	zu Mainz	Gefängnißkosten von 1813	12102	12	8471	48	3201	17
1930	Saalfrank, Gefängnißwärter	Worms	Militärgefangenen im 4. Quart. 1813	316	94	221	86	83	83
1931	Selzer, Philipp, ehemaliger Dragoner	Pfeddersheim	Masse-Guthaben	61	40	42	98	16	24
1932	Klein, Vicarius		Depositen des ehemaligen Erzbischöflich geistlichen Gerichts- und Siegelamts zu Mainz	3	92	2	74	1	81
1933	Zipp, Pfarrer, die Erben		desgl.	236	68	165	67	109	35
1934	Rand, Vicar., die Erben		—	522	70	365	89	241	49
1935	Zundam, Probst, die Erben		—	532	76	372	93	246	14
1936	Gottesthal, das Kloster		—	29	99	20	99	13	86
1937	Adelsheim		—	48	45	33	91	22	39
1938	Serger		—	10	88	7	62	5	2

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				Als liquid anerkannte Summe in		der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in		der nunmehr zu leistenden Schlusszahlung in	
				Frank.	℄.	Frank.	℄.	Frank.	℄.
1939	Best		Depositen des ehemaligen Erzbischöflich geistlichen Gerichts- und Siegelamtes zu Mainz	41	1	28	71	18	94
1940	Siegfried		desgl.	64	65	45	25	29	87
1941	Fuchs, Pfarrer		—	65	33	45	73	30	18
1942	Jung		—	12	28	8	60	5	67
1943	Burckard		—	50	3	35	2	23	11
1944	Dehl		—	15	98	11	19	7	38
1945	Heuchemer		—	13	—	9	10	6	1
1946	Weymer		—	20	51	14	35	9	48
1947	Glomann		—	25	35	17	75	11	71
1948	Dienst		—	1	83	1	28	—	85
1949	Schlosser gegen Arens		Depositen des ehemaligen Merkantil = Senats zu Mainz	80	63	56	44	37	25
1950	Joseph Abraham gegen George		desgl.	—	61	—	43	—	28
1951	Die Lotterie in Darmstadt		—	9	55	6	69	4	41
1952	Fuchs geg. Schrischan und Degenhard		—	142	22	99	55	65	71
1953	Block geg. Selgenstadt		—	96	97	67	88	44	80
1954	Rossi gegen Dielin		—	90	—	63	—	41	58
1955	Wittong geg. Mulem		—	23	41	16	39	10	81
1956	Lips geg. Greginger		—	161	62	113	13	74	67
1957	Adermann gegen Turini		—	11	31	7	92	5	22
1958	Lavolla geg. Meletta		—	34	91	24	44	16	12
1959	Macaori, Gläubiger		—	181	4	126	99	83	38
1960	Zimmer geg. Nebus und Acte		—	12	25	8	57	5	66
1961	Bezeichnet A.		Depositen des Pupillar-amtes zu Mainz	6	25	4	37	2	89
1962	Bezeichnet B.		desgl.	57	43	40	20	26	53
1963	Bezeichnet D.		—	30	96	21	67	14	30
1964	Bezeichnet E.		—	—	93	—	57	—	51
1965	Jacobi, Masse		Depositen des ehemaligen Hofmarschall-Amtes zu Mainz	5	57	3	90	2	57
1966	Mahut, Masse		desgl.	19	46	13	62	9	—
1967	Traut, Masse		—	28	26	19	78	13	6
1968	Dupuis		—	1	47	1	3	—	68
1969	Uler, Wittib		—	6	46	4	52	2	99
1970	Seiß, Kammerlakai		—	26	29	18	40	12	15
1971	Herus		—	4	49	3	14	2	8
1972	Reif, Pupillen		—	4	2	2	81	1	86

Dobn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				Als liquid aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nummehr zu leistenden Schluss- zahlung in	
				Frank.	ℳ.	Frank.	ℳ.	Frank.	ℳ.
1973	Breuer		Depositen des ehemaligen Hofmarschallamtes zu Mainz	24	78	17	35	11	44
1974	Schid		desgl.	13	90	9	73	6	42
1975	Rill, Sebastian		—	34	55	24	18	15	97
1976	Ribail		—	2	5	1	43	—	95
1977	Porum		—	10	59	7	42	4	88
1978	Korn		—	2	12	1	48	—	98
1979	Brand		—	9	8	6	36	4	19
1980	Schneider		—	—	68	—	48	—	31
1981	Bender, Amtmann zu Eltrill (die Erben)		Depositen des ehemal. Ju- stiz-Senats zu Mainz	379	80	365	86	175	47
1982	Clemens, die Erben		desgl.	53	5	37	14	24	50
1983	Dael, Curatel		—	11	46	8	2	5	30
1984	Degenhard, Curatel		—	35	95	25	17	16	60
1985	Egerich, Concurs		—	149	44	104	61	69	4
1986	Hettinger, Gläubiger		—	825	3	577	52	381	16
1987	Hausen, Nachlaß für Josephine		—	43	99	30	79	20	33
1988	Hubert, Nachlaß		—	9	70	6	79	4	48
1989	Conradi, auf die Ver- folgungen des Hrn. Hoffmann		—	29	77	20	84	13	75
1990	Homburg gegen Jor- dau		—	11	53	8	7	5	33
1991	Keller, Gläubiger		—	85	62	59	93	39	56
1992	Kollisch, Nachlaß		—	193	90	135	73	89	58
1993	Linden, Hofgerichts- rath, Curatel		—	33	—	23	10	15	25
1994	Leykam		—	6	43	4	52	2	95
1995	Linden, Nachlaß		—	14	72	10	30	6	80
1996	Mensberger, Regi- strator, Nachlaß		—	981	94	687	36	453	65
1997	Merfel, Amtmann, Gläubiger		—	—	3	—	—	—	4
1998	Niesel, Rath, Nach- laß		—	28	26	19	78	13	6
1999	Reibelt, Nachlaß		—	1222	75	855	93	564	90
2000	Severus, Nachlaß		—	—	7	—	4	—	4
2001	Susanna, Nachlaß		—	295	54	206	88	136	54
2002	Worhaus, Nachlaß		—	404	68	283	28	186	96
2003	Wilhelmi, Nachlaß für das Kind von Hartung		—	—	14	—	10	—	6
2004	Winterheld, N. Nach- laß für Gruben		—	741	35	518	94	342	51
2005	Zister geg. die Wittwe Danton		—	274	57	192	20	126	85

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				die liquide aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nunmehr zu leistenden Schluss- zahlung in	
				Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.
2006	André, Curatel		Depositen des ehemal. Ju- stiz-Senats zu Mainz	22	52	15	76	10	41
2007	Bengel, Erben		desgl.	92	8	64	46	42	54
2008	Bona vacantia		—	9	84	6	89	4	54
2009	Cologne, die Nach- folger		—	30	56	21	39	14	12
2010	Christ, Notar		—	71	11	49	78	32	85
2011	D'Orsay, die Gläu- biger		—	12	71	8	90	5	87
2012	Desloch		—	261	71	183	20	120	91
2013	Fatum, zurückerstat- teter Fonds		—	5	31	3	72	2	45
2014	Fatum, die Nachfol- ger		—	9	70	6	79	4	48
2015	Gsell gegen die Erben Scherer		—	12	64	8	85	5	84
2016	Hessehofer sen., die Nachfolger		—	44	53	31	17	20	37
2017	Hartmann, Hofge- richtsrath		—	—	50	—	35	—	23
2018	Hessenhofer, Procu- rator		—	37	71	26	40	17	42
2019	Hagfeld geg. Spauer		—	54	9	37	86	24	99
2020	Heiligenhofel, Nach- folger		—	33	40	23	38	15	43
2021	Hettinger, L., Nach- folger		—	70	32	49	24	32	47
2022	Jäger in Spec., Jos., zu Wien		—	11	99	8	40	5	53
2023	Jäger in Spec., Bi- car, Jäger		—	49	20	34	44	22	73
2024	Klöckle, Curatel		—	41	55	29	9	19	19
2025	Kleist, Gläubiger		—	11	81	8	27	5	45
2026	Kaufmann		—	32	75	22	93	15	13
2027	Kopp		—	1	87	1	30	—	87
2028	Kammerz, jun.		—	1	90	1	30	—	91
2029	Keyfam		—	4	45	3	12	2	5
2030	Maurer		—	3	95	2	76	1	83
2031	Mulentkampff		—	500	43	350	30	231	20
2032	Monheim, Curatel		—	147	43	103	20	68	11
2033	Mülem, Curatel		—	—	7	—	4	—	4
2034	Nitsche, Hofrath		—	3	5	2	14	1	40
2035	Kopp, Curatel		—	337	45	236	22	155	90
2036	Diagino		—	226	19	158	35	104	48
2037	Peters, Kanzlist		—	15	87	11	11	7	33
2038	Reinach geg. Kroppe		—	4	88	3	42	2	25
2039	Rill, die Nachfolger		—	1580	10	1106	7	730	1
2040	Serger		—	90	43	63	30	41	78



Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als					
				Liquid aner- kannte Summe in		Betrag			
				Frant.	Gr.	der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nunmehr zu leistenden Schluss- zahlung in	
Frant.	Gr.	Frant.	Gr.	Frant.	Gr.				
2041	Schlagberg gegen Sterbkasse		Depositen des ehemal. Ju- stiz-Senats zu Mainz	5	74	4	2	2	65
2042	Scherer		desgl.	15	15	10	61	6	99
2043	Trebu, die Nachfolger		—	98	30	68	81	45	41
2044	Bogt		—	474	25	331	98	219	10
2045	Balberg, Curatel		—	54	41	38	9	25	13
2046	Wolf gegen Wolf		—	31	93	22	35	14	75
2047	Wartensleben		—	83	7	58	15	38	38
2048	Zundamm		—	54	77	38	34	25	30
2049	Jelenka		—	6	53	4	57	3	2
2050	Nachbauer, Einneh- mer zu Alzei		Depositum vom 6ten Er- gänzungstage des J. VII. der französischen Republik	490	17	343	11	226	47
2051	Fenaur, F., von Givet		Depositum vom 17. Prai- real des Jahres VIII.	300	—	210	—	138	60
2052	Vitaije, Departement der Vogesen		Desgl. vom 1. Messidor des Jahres VIII.	300	—	210	—	138	60
2053	Fonds der Abzugs- Procente zur Def- kung der Liquida- tions-Kosten.		Rechnungs-Irrthum in der Liquidation der Kost- heimer Entschädigungs- Gelder	9997	—	—	—	—	—
Die nachbenannten Gemeinden der Prov. Rheinhessen									
2054	Albig	Canton Alzei	Verschiedene Forderungen	5446	59	3812	61	1440	69
2055	Bermersheim	—	desgl.	1250	50	875	35	330	77
2056	Alzei mit Schaffhau- sen	—	—	17783	31	12448	32	4703	90
2057	Bornheim	—	—	4276	76	2993	72	1131	27
2058	Bonsheim	—	—	1685	55	1179	89	445	84
2059	Erbesbüdesheim	—	—	6965	16	4875	60	1842	38
2060	Dintesheim	—	—	218	81	153	17	57	87
2061	Flomborn	—	—	10230	98	7161	67	2706	24
2062	Flonheim	—	—	10242	65	7169	86	2709	30
2063	Uffhofen	—	—	229	13	160	39	60	61
2064	Dautenheim	—	—	664	44	465	12	175	74
2065	Framersheim	—	—	11009	18	7706	41	2912	8
2066	Freimersheim	—	—	3997	1	2797	90	1057	26
2067	Balheim	—	—	2396	43	1677	51	633	87
2068	Heimersheim	—	—	6546	49	4582	54	1731	63
2069	Esselborn	—	—	2955	70	2068	99	781	81
2070	Kettenheim	—	—	3019	14	2113	40	798	60
2071	Bechenheim	—	—	3154	47	2208	13	834	40
2072	Niederwiesen	—	—	3963	41	2774	38	1048	38
2073	Röngernheim	—	—	1055	67	738	98	279	22
2074	Odernheim	—	—	18240	70	12768	49	4824	89

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als		Betrag			
				liquid aner-		der bereits		der nunmehr	
				kannte	Summe	angewiesenen	Ab- schlagszah- lungen	zu leisten- den Schluß- zahlung	in
in	in	in	in	in	in	in	in		
Frant.	£.	Frant.	£.	Frant.	£.	Frant.	£.		
2075	Dffenheim	Canton Aizei	Verschiedene Forderungen	7384	76	5169	32	1953	37
2076	Weinheim	—	besgl.	14335	20	10034	65	3791	83
2077	Rad	—	—	2769	6	1938	36	732	43
2078	Wendelsheim	—	—	10023	60	7016	52	2651	37
2079	Albenheim	Canton Dsthofen	—	14880	47	10416	33	3936	7
2080	Alsheim	—	—	14264	82	9985	38	3773	21
2081	Hangenwalheim	—	—	1297	28	908	9	343	15
2082	Bechtheim	—	—	7987	16	5591	2	2112	69
2083	Mettenheim	—	—	2613	15	1829	21	691	20
2084	Dittelsheim	—	—	5961	53	4173	6	1576	91
2085	Dorndürkheim	—	—	5446	59	3812	61	1440	69
2086	Eich	—	—	19720	32	13804	24	5216	25
2087	Eppelsheim	—	—	2976	80	2083	76	787	40
2088	Hangenweisheim	—	—	2210	54	1547	38	584	71
2089	Gimbsheim	—	—	13886	47	9720	52	3673	15
2090	Hamm	—	—	5494	86	3846	41	1453	45
2091	Ibersheim	—	—	8349	23	5844	46	2208	47
2092	Heppenheim	—	—	3028	89	2120	22	801	18
2093	Frettenheim	—	—	657	61	460	32	173	95
2094	Hefloch	—	—	6272	70	4390	89	1659	21
2095	Blödesheim	—	—	2689	53	1882	66	711	42
2096	Wonzernheim	—	—	4889	76	3422	82	1293	41
2097	Dsthofen	—	—	23654	61	16558	23	6256	93
2098	Rheindürkheim	—	—	4814	78	3370	35	1273	56
2099	Westhofen	—	—	15406	96	10784	86	4075	34
2100	Bingen	Canton Bingen	—	41267	76	28887	43	10915	84
2101	Büdesheim	—	—	8009	30	5606	51	2118	56
2102	Dietersheim	—	—	1247	87	873	51	330	7
2103	Sponsheim	—	—	1044	37	731	6	276	25
2104	Gensingen	—	—	3666	25	2566	37	969	77
2105	Grolsheim	—	—	2597	56	1818	29	687	9
2106	Gaulsheim	—	—	19743	47	13820	43	5222	39
2107	Kempton	—	—	1064	73	745	31	281	63
2108	Dromersheim	—	—	4397	75	3078	42	1163	26
2109	Däsenheim	—	—	5191	10	3633	77	1373	11
2110	Mainz	Canton Mainz	—	159588	49	111711	95	42213	13
2111	Zahlbach	—	—	2191	86	1534	30	579	78
2112	Kastel	—	—	6320	31	4424	21	1671	81
2113	Kostheim	—	—	7104	92	4973	45	1879	33
2114	Bregensheim	Canton Niederolm	—	12714	42	8900	9	3363	13
2115	Marienborn	—	—	4451	89	3116	33	1177	57
2116	Ebersheim	—	—	9333	88	6533	71	2468	93
2117	Essenheim	—	—	23042	42	16129	69	6095	1
2118	Drais	—	—	1300	26	910	17	343	94
2119	Finthen	—	—	10956	8	7669	27	2898	1
2120	Gonsenheim	—	—	6858	62	4801	3	1814	19
2121	Gaubischofsheim	—	—	5794	84	4056	39	1532	81
2122	Harrheim	—	—	10351	37	7245	97	2738	5



Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als		Betrag			
				liquid aner-		der bereits		der nunmehr	
				kannte	Summe	angewiesenen	Abchlagszah-	zu leisten-	den Schluß-
in	in	in	lungen	den	zahlung				
Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.				
2123	Hechtsheim	Canton Niederolm	Verschiedene Forderungen	41202	71	28841	89	10898	64
2124	Laubenheim	—	desgl.	6157	39	4310	18	1628	70
2125	Niederolm	—	—	16631	75	11642	23	4399	30
2126	Kleinwinternheim	—	—	1284	53	899	16	339	78
2127	Oberolm	—	—	7275	91	5093	13	1924	58
2128	Stadelen	—	—	19917	10	13941	98	5268	31
2129	Weissenau	—	—	5169	85	3618	89	1367	49
2130	Sörge Loch	—	—	5433	53	3803	47	1437	24
2131	Zornheim	—	—	14351	32	10045	92	3796	11
2132	Appenheim	Cant. Oberingelheim	—	6313	26	4419	28	1669	94
2133	Niederhilbersheim	—	—	5830	71	4081	50	1542	29
2134	Neysheim	—	—	3887	77	2721	42	1028	38
2135	Horrweiler	—	—	3177	91	2224	53	840	60
2136	Budenheim	—	—	5231	74	3662	23	1383	85
2137	Wombach	—	—	27482	39	19237	68	7269	43
2138	Gaualgeshaim	—	—	13629	63	9540	74	3605	21
2139	Bubenheim	—	—	4754	74	3328	32	1257	68
2140	Großwinternheim	—	—	10031	45	7022	3	2653	43
2141	Heidesheim	—	—	7051	76	4936	25	1865	26
2142	Wadernheim	—	—	3877	74	2714	42	1025	71
2143	Engelstadt	—	—	6890	65	4823	45	1822	67
2144	Jugenheim	—	—	10238	42	7166	89	2708	19
2145	Freinweinheim	—	—	2926	80	2048	76	774	17
2146	Niederingelheim	—	—	23770	99	16639	69	6287	72
2147	Oberingelheim	—	—	13694	43	9586	9	3622	36
2148	Elsheim	—	—	8631	63	6042	15	2283	16
2149	Sauer Schwabenheim	—	—	10324	96	7227	48	2731	7
2150	Bodenheim	Canton Dypenheim	—	10121	84	7085	29	2677	35
2151	Nackenheim	—	—	12525	90	8768	14	3313	25
2152	Dalheim	—	—	8539	70	5977	79	2258	86
2153	Königernheim	—	—	7189	96	5032	96	1901	85
2154	Dexheim	—	—	7675	87	5373	10	2030	37
2155	Schwabsburg	—	—	5540	23	3878	17	1465	45
2156	Dienheim	—	—	11017	55	7712	28	2914	28
2157	Rudelsheim jetzt Lud- wigshöhe	—	—	5	30	3	71	1	40
2158	Dolgesheim	—	—	6517	23	4562	5	1723	90
2159	Eimsheim	—	—	5250	58	3675	41	1388	84
2160	Wintersheim	—	—	3801	83	2661	27	1005	64
2161	Guntersblum	—	—	27195	81	19037	6	7193	64
2162	Lörzweiler	—	—	10035	35	7024	74	2654	48
2163	Wommernheim	—	—	13594	90	9516	44	3596	1
2164	Nierstein	—	—	13100	30	9170	20	3465	20
2165	Dypenheim	—	—	40059	3	28041	31	10596	12
2166	Hahnheim	—	—	9665	48	6765	84	2556	63
2167	Selzen	—	—	11725	84	8208	9	3101	63
2168	Waldbühlversheim	—	—	11704	12	8192	88	3095	89
2169	Weinolsheim	—	—	9614	27	6729	98	2543	10

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als		Betrag			
				liquid aner-		der bereits		der nunmehr	
				kannte	Summe	angewiesenen	in	zu leisten-	den Schluß-
in	in	Ab- schlags- zahlungen	in	zahlung	in	in	in	in	
Frank.	£.	Frank.	£.	Frank.	£.	Frank.	£.	Frank.	£.
2170	Bermersheim	Cant. Pfeddersheim	Verschiedene Forderungen	886	92	620	83	234	61
2171	Dalsheim	—	desgl.	4323	90	3026	73	1143	72
2172	Gundheim	—	—	2141	93	1499	35	566	57
2173	Enzheim	—	—	12	65	8	86	3	34
2174	Gundersheim	—	—	4877	15	3414	—	1290	7
2175	Heppenheim	—	—	10123	49	7086	45	2677	78
2176	Herrnsheim	—	—	14211	61	9948	12	3759	15
2177	Hochheim	—	—	4270	46	2989	32	1129	59
2178	Hohensülzen	—	—	5869	43	4108	59	1552	55
2179	Horchheim	—	—	3952	1	2766	40	1045	36
2180	Kriegsheim	—	—	3273	45	2291	42	865	86
2181	Reiselsheim	—	—	1181	62	827	14	312	54
2182	Mölsheim	—	—	3108	1	2175	60	822	11
2183	Mörrstadt	—	—	5527	77	3869	44	1462	16
2184	Monsheim	—	—	5181	85	3627	29	1370	66
2185	Neuhausen	—	—	1141	19	798	84	301	85
2186	Niederflörsheim	—	—	7442	12	5209	49	1968	53
2187	Oberflörsheim	—	—	8500	13	5950	9	2248	39
2188	Oßflein	—	—	7833	82	5483	68	2072	14
2189	Pfeddersheim	—	—	13155	65	9208	96	3479	83
2190	Pfiffelgheim	—	—	2759	39	1931	58	729	88
2191	Wachenheim	—	—	2865	39	2005	78	757	92
2192	Weinsheim	—	—	4481	49	3137	5	1185	40
2193	Wiesoppenheim	—	—	2430	95	1701	69	642	99
2194	Badenheim	Canton Wöllstein	—	7508	54	5256	—	1986	8
2195	Pfaffenschwabenheim	—	—	5939	9	4157	37	1570	96
2196	Pleitersheim	—	—	2779	57	1945	69	735	24
2197	Diebelsheim	—	—	2849	76	1994	83	753	80
2198	Jypesheim	—	—	1387	8	970	95	366	90
2199	Bosenheim	—	—	4995	36	3496	75	1321	34
2200	Hackenheim	—	—	4281	90	2997	34	1132	61
2201	Freilauersheim	—	—	8595	78	6017	3	2273	71
2202	Volxheim	—	—	6525	34	4567	75	1726	2
2203	Tiefenthal	—	—	299	12	209	37	79	13
2204	Fürfeld	—	—	16612	8	11628	46	4394	10
2205	Neubamberg	—	—	3580	27	2506	18	947	3
2206	Planig	—	—	6822	14	4775	50	1804	54
2207	Eckelsheim	—	—	6884	81	4819	36	1821	12
2208	Siefersheim	—	—	5503	54	3852	48	1455	75
2209	Spredlingen = St. Johann	—	—	18143	7	12700	17	4799	5
2210	Gumbsheim	—	—	4463	58	3124	50	1180	68
2211	Wöllstein	—	—	13978	34	9784	84	3697	44
2212	Steinbockenheim	—	—	4509	85	3156	92	1192	89
2213	Wonsheim	—	—	7072	49	4950	75	1870	75
2214	Welgesheim	—	—	2705	60	1893	94	715	64
2215	Zogenheim	—	—	8153	54	5707	48	2156	71
2216	Armsheim	Canton Mörrstadt	—	8773	65	6141	56	2320	73

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				Als liquid aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abzlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluß- zahlung in	
				Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.
2217	Eichloch	Canton Wörrstadt	Verschiedene Forderungen	3200	13	2240	9	846	48
2218	Schimsheim	—	desgl.	3058	20	2140	75	808	92
2219	Bechtolsheim	—	—	5493	96	3845	77	1453	22
2220	Biebelnheim	—	—	7088	3	4961	62	1874	87
2221	Enzheim	—	—	1791	64	1254	15	473	90
2222	Spiesheim	—	—	3554	44	2488	11	940	19
2223	Friefenheim	—	—	5056	76	3539	73	1337	58
2224	Gabsheim	—	—	8237	66	5766	35	2178	98
2225	Gaubüchelheim	—	—	9904	93	6933	45	2619	98
2226	Hillesheim	—	—	7177	98	5024	58	1898	67
2227	Niedersaulheim	—	—	7789	52	5452	66	2060	43
2228	Obersaulheim	—	—	5053	19	3537	24	1336	62
2229	Oberhilbersheim	—	—	7531	36	5271	94	1992	15
2230	Partenheim	—	—	9185	65	6429	95	2429	72
2231	Schornsheim	—	—	5902	43	4131	69	1561	28
2232	Udenheim	—	—	7120	56	4984	39	1883	48
2233	Udenheim	—	—	31895	70	22327	—	8436	80
2234	Sulzheim	—	—	2595	3	1816	52	686	42
2235	Vendersheim	—	—	4229	83	2960	89	1118	83
2236	Niederweinheim	—	—	2476	82	1733	77	655	15
2237	Wallertheim	—	—	7699	82	5389	89	2036	68
2238	Wörrstadt	—	—	10172	8	7120	44	2690	66
2239	Wolfsheim	—	—	5165	91	3616	14	1366	44
2240	Worms	Canton Worms	—	34308	12	24015	69	9074	92
2241	Kastel	Canton Mainz	—	2491	18	1743	81	658	96
2242	Die Provinz Rhein- hessen	—	Lieferung von 325 Stück Rindvieh an die franz. Armee, vom 3. bis 15. November 1813.	48682	50	34077	75	12877	69
2243	Dieselbe	—	Der von Frankreich nicht liquidirte Rest der For- derung für Lieferungen zur Approvisionnement der Festung Mainz im Jahr 1813	62279	86	43595	90	16474	54
2244	Dieselbe	—	Fourage-Lieferung an die französischen Truppen im Jahr 1813	47813	41	33469	39	12647	78
2245	Der Canton Bingen	—	desgl.	708	6	545	65	137	28
2246	Der Cant. Oberingel- heim	—	—	1837	51	1286	25	486	5
2247	Der Cant. Wöllstein	—	—	3676	37	2573	45	972	45
2248	Der Großherzoglich Hess. Fiscus	—	Rückständige Zinsen von den auf Kastel und Kost- heim fallenden Kur- mainzischen Steuer- u. Kammer-Schulden für den Zeitraum vom 13.	1236	90	865	83	327	17
2249	Stubenrauch, Cano- nifus	Mainz	heim fallenden Kur- mainzischen Steuer- u. Kammer-Schulden für den Zeitraum vom 13.	522	2	365	43	138	6
2250	Hofmann, Theodor	Darmstadt	heim fallenden Kur- mainzischen Steuer- u. Kammer-Schulden für den Zeitraum vom 13.	275	82	193	8	72	95

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Betrag					
				Als liquid aner- kannte Summe in		der bereits angewiesenen Abschlagszah- lungen in		der nunmehr zu leisten- den Schluß- zahlung in	
				Frank.	Gr.	Frank.	Gr.	Frank.	Gr.
2251	Breidenbach, Mini- sterialrath	Darmstadt	October 1806 bis zum 22. December 1813 ;	232	1	162	41	61	37
2252	Scherer, Agnes und Elisabeth	Mainz	nämlich, von den, von dem Großherzogthum	1395	29	976	70	369	7
2253	Schnug, Wittib, jetzt deren Tochter Dem. Schnug	das.	Hessen durch den Ver- trag mit dem Herzog- thum Nassau vom 14.	1395	29	976	70	369	7
2254	Barth, Wittib, ver- ehel. Siebermann	das.	Juny 1834 übernom- menen 7 Peterstiftischen Kapitalien im Betrage von 7830 fl. 17 fr.	186	4	130	22	49	22
2255	Schmitt, Joh. Jac.	Heppenheim a. W.	Sold u. Masse = Guthaben	85	60	59	92	22	64
2256	Louis, Franz Anton	Wendersheim	Sold = Guthaben für 1812 — 1814	179	70	125	79	47	53
2257	Kräger, jetzt der Gr. Geheimerrath Schenk	Darmstadt	Dem St. Victor = Stift zu Mainz gemachtes Dar- leihen, nebst Zinsen	3620	20	2534	14	957	59
2258	Lennig, Christoph	Mainz	Dem St. Peterstift zu Mainz gemachtes Dar- leihen, nebst Zinsen	1781	—	1246	70	471	9
2259	Trautwein, Joh. Ph.	Worms	Dem St. Paulusstift zu Worms geliehenes Ka- pital, nebst Zinsen	6717	60	4702	32	1776	89
2260	Menger, jetzt Traut- wein, Hieronimus	das.	Dem St. Martinstift zu Worms geliehenes Ka- pital, nebst Zinsen	11943	40	8360	38	3159	18
2261	Der Großherzoglich Hess. Fiscus		Vier von den ehemaligen St. Martin- und Lieb- frauenstiftern zu Worms und von dem St. Peter- stift zu Mainz geschul- dete Kapitalien, nebst Zinsen	28429	52	19900	66	7519	96
2262	Harig, Jos., jetzt der Großh. Fiscus		Ein von dem ehemal. St. Victorstift zu Mainz ge- schuldetes Kapital, nebst Zinsen	9264	—	6484	80	2450	44
2263	Engelmann, J., jetzt der Gr. Fiscus		Ein von dem ehemal. St. Peterstift zu Mainz ge- schuldetes Kapital, nebst Zinsen	3658	80	2561	16	967	80
2264	v. Biegeleben, wirkl. Geheimerath, Cesi- sonär der von Zur- hein'schen Erben	Darmstadt	Dem Domkapitel zu Worms vorgeschossene Kapitalien	4309	76	3016	83	1139	99
Gesamtbetrag				3218930	92	2264187	60	839503	40
Hiervon ab, der Betrag der Ordn.-Nr. 2053, indem derselbe bloß zur Notiz dort aufgeführt ist . . . . .				9997	—	—	—	—	—
Verglichen stellen sich die Gesamtbeträge fest				3208933	92	2264187	60	839503	40



## Bemerkungen.

- Zu Ordn.-Nr. 128. Die früher stattgehabte Liquidation dieses Postens ist als nicht geschehen zu betrachten, da sich aus den Original-Belegen ergeben hat, daß dem Reclamanten kein Recht darauf zusteht, wonach die Großh. Central-Kasse unterm 22. September 1819 verständigt worden.
- Zu Ordn.-Nr. 224 bis Nr. 236. Der Betrag dieser sämtlichen Posten wird zur Disposition des Großherzogl. Kreisraths für den Stadtbezirk des Kreises Mainz gestellt.
- Zu Ordn.-Nr. 553. Zur Disposition des Großh. Kreisraths des Kreises Bingen gestellt.
- „ „ „ 1506. Durch Beschluß vom 3. December 1822 wegen einer Masseschuld von 27 Franken 6 Centimen auf 207 Franken 39 Centimen herabgesetzt. Die in den drei Abschlagsjahrungen zuviel gegebenen 18 Franken 95 Cent. sind an dem Betrag der gegenwärtigen Schlußzahlung in Abzug gebracht.
- „ „ „ 1888. Durch Commissionbeschluß vom 3. December 1822 zurückgenommen.
- „ „ „ 1890. Ist in Gemäßheit der Entschließung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 22. September 1823 z. d. N. D. 9024 in den Schlußzahlungs-Austheiler nicht zu ergreifen.
- „ „ „ 1902. Durch Commissionbeschluß vom 30. December 1822 zurückgenommen.
- „ „ „ 1922. Zur Disposition des Großh. Provinzial-Commissärs der Provinz Rheinhessen gestellt.
- „ „ „ 1929. Dergleichen.
- „ „ „ 2053. Der auf diesen Posten im Ganzen gefallene Betrag von 9642 Franken 11 Cent. ist seiner Bestimmung gemäß verwendet worden.
- „ „ „ 2054 bis Nr. 2204. Die Forderungen der Gemeinden rühren von sehr verschiedenartigen Gegenständen und Leistungen her, und zerfallen im Ganzen nach der Natur dieser Gegenstände in 10 besondere Klassen.

Die Forderungen einer jeden dieser Klassen sind durch specielle Beschlüsse der Special-Commission liquid gestellt.

Hier aber erscheinen als Resultat der Liquidation im Allgemeinen alle Guthaben, welche jede Gemeinde in sämtlichen oder mehreren Klassen liquidirt erhalten, in einer Summe zusammengestellt, weil sonst die Namen der Gemeinden 6, 8 bis 10 mal hätten aufgeführt oder wiederholt werden müssen, was diesem Status, ohne eigentlichen Zweck, sonach unnöthiger Weise, eine zu große Ausdehnung gegeben haben würde.

Dagegen und anstatt dessen, sind von Seiten der Special-Commission den Großh. Kreisräthen eigene detaillirte Verzeichnisse übermacht worden, welche für jede Gemeinde des respectiven Kreises separat nachweisen, welche Summe in einer jeden der verschiedenen Klassen, zu ihren Gunsten als liquid anerkannt ist.

Die Klassen nun, in welche die Gemeinde-Forderungen überhaupt zerfallen, sind namentlich folgende:

- 1) Von der französischen Verwaltung eingezogene Nachtgelber von Gemeinde-Gütern.
- 2) Dergleichen Steigschillinge von verkauften Gemeinde-Gütern.
- 3) Den Gemeinden nicht bezahlte Zulags-Centimen der Gewerbesteuer des Jahres 1812.
- 4) Verpflegung von im Jahr 1812 zur Verproviantirung der Festung Mainz bestimmten Ochsen.
- 5) Lieferung von Rindvieh nach Mainz im Jahr 1813.

- 6) Leistung von Militärfuhren im Jahr 1813.
- 7) Lieferung von Wein und Branntwein nach Worms und Frankenthal im Jahr 1813.
- 8) Lieferung von Fourage an die französischen Truppen im Jahr 1813.
- 9) Pferde-Lieferung in Folge Kaiserl. Decrets vom 5. November 1813.
- 10) Rantonirungsgelder oder Unterhalt der französischen Truppen während der Monate November und December des Jahres 1813.

Die in eigener Position gewesene Stadt oder Gemeinde Mainz ist, nebst ihren in obenerwähnte Klassen gefallenen Forderungen, noch für besondere andere Leistungen als: Entschädigung für demolirte Gebäulichkeiten, Lieferungen an die französischen Militär-Epistoler und baare Vorschüsse zur Einrichtung derselben, Lieferung von Schlachtopfen für die Garnison &c. &c. liquidirt worden.

- Zu Ordn.-Nr. 2242 bis Nr. 2244. Diese drei Posten sind zur Disposition des Groß. Provinzial-Commissärs der Provinz Rheinhessen gestellt.
- Zu Ordn.-Nr. 2245, 2246 u. 2247. Diese drei Posten sind zur Disposition des Groß. Kreisraths des Kreises Bingen gestellt. Die dem Kanton Bingen bei der Anweisung vom 26. Januar 1828 zuviel gegebenen 50 Franken, sind bei der gegenwärtigen Schlußzahlung kompensirt.
- Zu Ordn.-Nr. 2257 bis Nr. 2264. Der Aversionalmasse zugewiesene Schuldanteile an Kapital und Zinsen von den auf General-Hypothek beruhenden Forderungen an die vormaligen auf den beiden Rheinseiten possessonirt gewesenen Collegiat-Stifter zu Mainz und Worms.

Eine Ausfertigung von diesem Status ist mit nachstehender Verfügung der Großherzoglichen Centralkasse zugegangen.

Eingesehen gegenwärtigen Status und insbesondere die auf die darin aufgeführten Posten von Nr. 1. bis Nr. 2264. berechneten Schlußzahlungen, wonach a) auf die Rantionsforderungen, von Nr. 1251. bis Nr. 1302. =  $\frac{1}{100}$ , b) auf die Depositen und Konsignationen von Nr. 1932 bis Nr. 2052 =  $\frac{462}{1000}$ , c) auf alle übrige Forderungen  $\frac{2645124}{1000000}$ , der als liquid anerkannten Beträge gefallen sind, werden dieselben im Ganzen mit der Summe von Achthundert neun und dreißig tausend fünfhundert und drei Franken, vierzig Centimen oder dreihundert neun und achtzig tausend fünf hundert zwei und achtzig Gulden drei Kreuzer, zur Bezahlung an die Betheiligten, auf den bei Großherzogl. Centralkasse dahier deponirten Fonds der französischen Aversionalmasse angewiesen.

Mainz den 7ten August 1839.

Die Special-Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich.  
 Verdier. Decker. Schmidt.



## Anlage B.

### N a c h w e i s e

über Bildung und Verwendung des durch den Art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 26sten Juni 1818 zur Bestreitung der Liquidations-Kosten geschaffenen Fonds.

### V o r e r i n n e r u n g.

Nach Art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 24sten Juni 1818, Amtsblatt von Rheinhessen No. 65., sollten zur Bestreitung der Kosten der Liquidation von dem baar eingehenden Ertrage der Consignations- und Depositen-Gelder drei Procent, von den Cautionen und den mit denselben in gleicher Kategorie stehenden Forderungen vier Procent, von allen übrigen Forderungen aber fünf Procent zurückbehalten werden.

Hierdurch war also die Größe der Einnahme dieses Unkosten-Fonds im Voraus fest bestimmt. — Unbestimmt war es dagegen, welche Höhe die darauf zu überweisenden Lasten, bis zur gänzlichen Beendigung des Liquidations-Geschäftes erreichen möchten. Daß solche aber sehr bedeutend werden würden, konnte wohl angenommen werden, weil einertheils die ansehnliche Ausgabe, welche der Betrieb des Geschäftes in Paris durch den dort dazu eigends aufgestellt gewesenen Commissär verursacht hatte, sowie selbst ein Theil der Remuneration des Personals der früher schon zur Prüfung und Ausführung der Reclamationen diesseitiger Staats-Angehörigen an Frankreich, in Mainz bestandenen Liquidations-Commission noch zu berichtigen war; und andernteils die Einkassirung und Verrechnung der mittelst Wechsel anher remittirten Aversionalmasse-Gelder einen nicht unbeträchtlichen Kostenaufwand voraussehen ließ. — Auch war zu erwarten, daß die Masse der der neuen, zur Entscheidung über die Liquidität und conventionmäßige Zulässigkeit jener Forderungen angeordneten Liquidations-Commission durch die allerhöchste Verordnung überwiesenen Geschäfte, eine mehrjährige Dauer derselben und damit auch eine mehr oder weniger große, jedoch jedenfalls sehr beträchtliche, Ausgabe erzeugen würde.

Dabei ist noch zu erwähnen, daß der von der früheren Special-Commission im Jahr 1817 gemachte Vorschlag bei der auf ihre Gefahr und Kosten vorzunehmenden Liquidation, von den Abzugs-Procenten vorerst alle dadurch entstehende Kosten zu bestreiten, und den Ueberrest zu Honorirung des Herrn von Treitlinger und der Mitglieder der Special-Commission nach gänzlich beendigtem Liquidations-Geschäfte zu verwenden, durch höchsten Ministerial-Erlaß vom 24sten Februar 1817 genehmigt worden ist, und daß hiernach und nach Art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 24sten Juni 1818, die Abzugs-Procente zu dem bestimmten Zwecke auch wirklich verwendet worden sind, welche Verwendung, der wir das Detail der Einnahme vorangehen lassen, hier nun näher angegeben ist.

### E i n n a h m e.

Nach der von Großherzogl. Central-Casse unterm 30sten August 1828 abgelegten Rechnung beträgt die Gesamt-Einnahme der französischen Aversionalmasse-Gelder, nemlich der baare Erlös aus den verkauf-

ten Renten auf das große Buch der französischen Staatsschuld, womit die von Frankreich übernommene Amortisationssumme berichtigt ward, die Summe von ..... 2969429 Fr. 72 Cts.

In dieser Summe sind enthalten:

1) Forderungen für Depositen und Consignationen .....	14410 Fr. 35 Cts.
2) Deegl. für Cautionen .....	71463 „ — „
3) Deegl. für sonstige Gegenstände .....	2883556 „ 37 „

Gleiche Summe wie oben 2969429 Fr. 72 Cts.

Hievon waren abzuziehen und zwar:

1) von Depositen und Consignationen ad 14410 Fr. 35 Cts. 3 Procent =	432 Fr. 81 Cts.
2) von Cautionen ad 71463 „ — „ 4 „ =	2858 „ 52 „
3) von den übrigen Forderungen ad 2883556 „ 37 „ 5 „ =	144177 „ 81 „

Zusammen 147468 Fr. 64 Cts.

Hierzu kommt noch:

a) der auf den laut Nro. 2053. des Collocationstatut zu Gunsten des Fonds des Abzugs-Procente liquidirte Betrag von 997 Franken fallende Antheil mit	9648 „ 11 „
	= 157110 Fr. 75 Cts.
	oder in Gulden und Kreuzern 72909 fl. 12 kr.
b) der Rest des zur Bestreitung der Verwaltungskosten der älteren Liquidation bestehenden Fonds mit	165 „ 29 „
und es beträgt somit die Hauptsumme des Abzugsfonds	73074 fl. 41 kr.

### A u s g a b e.

L. An Remunerationen wurden verausgabt und zwar:

a) an die Angestellten bei der Staatskanzlei des Großherzogl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, welche diese Remuneration als das bei Abschluß von Staats-Verträgen bestimmlichte Geschenk erhielten, und zwar:

1) an den Großh. Geh. Staatsrath Jany .....	1856 fl. 15 kr.
2) „ „ „ „ Reg. Rath Heinemann .....	928 „ 7½ „
3) „ „ „ „ „ Halwachs .....	858 „ 31 „
4) „ „ „ „ „ Glabbach .....	672 „ 53½ „
5) „ „ „ „ Geh. Archivar Heumann .....	649 „ 41½ „
6) „ „ „ „ Secretär v. Zangen .....	464 „ 3½ „
7) „ „ „ „ Canzleirath Kühn .....	464 „ 3½ „
8) „ „ „ „ Geh. Canzleisecretär Müller .....	417 „ 39¼ „
9) „ „ „ „ Canzlist Achen .....	371 „ 15 „
10) „ „ „ „ Canzleidiener Seiler .....	278 „ 26½ „

6960 fl. 56 kr.

b) an den Gesandten v. Treitluger zu Paris für das von ihm daselbst besorgte Liquidations-Geschäft und als Ersatz der dabei gehaltenen Auslagen ..... 26334 „ 18 „

c) an die Mitglieder der Groß. Special-Liquidations-Commission und zwar:

1) an den Großh. Geheimen Staatsrath Bernher .....	928 fl. 14 kr.
2) „ „ „ „ Regierungsrath Berdier .....	5240 „ 36 „

zu übertragen 14521 „ 50 = 33295 „ 14 „

Uebertrag 14521 fl. 50 fr. 33295 fl. 14 fr.

3) an den Großh. Regierungsrath Becker .....	9881 ; 14 ;
4) ; ; ; ; Schmitt .....	550 ; — ;
5) ; das Mitglied der älteren Liquidations-Commission, Großh. Ergänzungsrichter u. Niedinger .....	928 ; 7 ;
	<hr/>
	25881 ; 11 ;

d) an das seit 1818 successiv verwendete Secretariats-, Registratur-, Calculatur- und Kanzlei-Personal der Commission und zwar:

1) an den vormaligen Regierungs-Präsidenten, Secretär Hilfer .....	139 fl. 13 fr.
2) ; ; ; ; Protokollisten Terwissen .....	2091 ; 12 ;
3) ; ; ; ; Calculator Stummé .....	1042 ; 48 ;
4) ; ; Großh. Registrator Rauch .....	500 ; — ;
5) ; ; vormaligen Regierungs-Calculator Frome .....	200 ; — ;
6) ; ; ; ; Vorwvald .....	315 ; — ;
7) ; ; ; Steuer-Controleur ; Gehülfen Heinz .....	450 ; — ;
8) ; ; ; Regierungs-Calculatur ; Gehülfen Müller .....	100 ; — ;
9) ; ; Großh. Secretariats ; Gehülfen Fischer .....	30 ; — ;
10) ; ; Diurnisten Karl Rauch .....	85 ; — ;
11) ; ; ; Faust .....	40 ; — ;
	<hr/>
	4993 ; 13 ;

e) an das Kanzlei-Diener-Personal und zwar:

1) an den Hausaufseher Agius .....	513 fl. — fr.
2) ; ; Kanzleidiener Vorhauer .....	238 ; — ;
3) ; ; ; ; Platz .....	30 ; — ;
4) ; ; ; ; Höflich .....	197 ; — ;
5) ; ; ; ; Schört .....	15 ; — ;
	<hr/>
	793 ; — ;

In allem an Remunerationen 64962 fl. 38 fr.

II. An Diäten und Reisekosten der Commissions-Mitglieder und des Secretariats-Personals wurde verausgabt .....

146 ; 58 ;

III. Die Bureaukosten der Commission beliefen sich:

a) für Postgeld, Votenlohn, Licht u. ....	442 fl. 32 fr.
b) ; Drucksachen und Inseratgebühr .....	357 ; 55 ;
c) ; Schreibmaterialien und Buchbinderarbeit .....	298 ; 38 ;
d) ; Anschaffung des Commissions-Siegels .....	5 ; — ;
	<hr/>
	1104 ; 5 ;

IV. Die Kosten der Einkassirung der mittelst Wechsel auf Frankfurt übersandten Liquidations-Gelder erheischten für Wechselstempel, Transport und Provision einen Aufwand von 1794 ; 33 ;

V. Die Gebühre der mit der Anzahlung und Verrechnung der Liquidations-Gelder beauftragten Großh. Centralkasse betragen zu  $\frac{1}{3}$  von Hundert und zwar:

a) von der Hauptverfassungsumme ad 1385179 fl. 3 fr. ....	4617 fl. 15 fr.
	<hr/>
	zu übertragen 6417 ; 15 ; 68008 ; 14 ;

	Uebertrag 4617 fl. 15 kr. 68008 fl. 14 kr.
b) von den durch einstweilige Deponirung eines Theils der Massegele der bei der Großh. Staatsschulden- Tilgungskasse, aufgelaufenen Zinsen ad 134761 fl. 35 kr. ....	449 : 12 :
	<u>5066 : 27 :</u>
	Total aller Ausgaben 73074 fl. 41 kr.

### Z u s a m m e n s t e l l u n g.

Die Gesamt-Einnahme beträgt .....	73074 fl. 41 kr.
Die Gesamt-Ausgabe beträgt .....	<u>73074 : 41 =</u>
	Gleicht sich aus.

Mainz, am 3. November 1839.

Die Großherzogl. Special-Commission zur Liquidation der Forderungen  
an Frankreich.

Berdier.

Becker.

Schmitt.

Rauch.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 36.

Darmstadt am 28. December 1839.

Inhalt. 1) Verordnung, die Legalisirung der Grundbücher zur Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betr.; — 3) Bekanntmachung, die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache betr.; — 4) Bekanntmachung, den Bau der Provinzialstraße von Dieburg nach Babenhäusen, jetzt die Erhebung von Chauffeegeld betr.; — 5) Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Communalumlage in der Gemeinde Erzhausen, Kreises Großgerau, für 1839 betr.; — 6) Straferkenntniß; — 7) Ertheilung eines Privilegs; — 8) Adelsverleihung; — 9) Dienstinachrichten; — 10) Militärdienstinachricht; — 11) Characterertheilung; — 12) Beförderungen in den Ruhestand; — 13) Dienstentlassungen; — 14) Concurrenz-Eröffnungen; — 15) Sterbefälle; — 16) Berichtigung; — 17) Anzeigen.

## Verordnung,

die Legalisirung der Grundbücher zur Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Da die Auffstellung der Grundbücher in Gemäßheit der Gesetze vom 29. October 1830 und 16. Juni 1835 für eine bedeutende Anzahl von Gemeinden bereits soweit vorgebracht ist, daß das im Art. 2. des Gesetzes vom 29. October 1830 vorgeschriebene Verfahren bei denselben nunmehr eintreten kann; so haben Wir zur näheren Bestimmung desselben verordnet und verordnen, wie folgt:

### Art. 1.

Sobald das Grundbuch einer Gemeinde mit den Copien der dazu gehörigen Karten unter der Leitung der I. Section Unserer Oberfinanzkammer vollendet und nachdem von dem Steuerinspector darunter bescheinigt ist, daß der erste Theil eine getreue Abschrift des Flurbuchs dieser Gemeinde sey, daß der zweite Theil dem Inhalte des ersten überall entspreche, und daß die Copien der Karten mit deren Original übereinstimmen, wird dasselbe an die betreffende Verwaltungsbehörde abgeliefert, welche letztere dessen Offenlegung unter der Aufsicht des Ortsvorstandes auf dem Gemeindehause verfügt. Sollte kein Gemeindehaus vorhanden seyn, so muß für die Offenlegung ein anderes passendes Local durch den Ortsvorstand bestimmt werden.

### Art. 2.

Von einer jeden solchen Offenlegung muß die Verwaltungsbehörde dasjenige Stadt-, Land- oder Friedens-Gericht, zu dessen Gerichtsbezirk diese Gemeinde gehört, sowie den Steuercommissär benachrichtigen, und jenes Gericht erläßt darauf nach Inhalt des Formulars Lit. A. eine Bekanntmachung, welche in der betreffenden Gemeinde, in allen anstoßenden Gemeinden und in dem Sitz

der Verwaltungsbehörde und des betreffenden Gerichts auf ortübliche Weise zu publiciren und sodann in der Gemeinde, für welche das Grundbuch errichtet ist, öffentlich anzuschlagen ist.

Außerdem wird jede Offenlegung durch das Gericht möglichst zu Anfang des ersten, des dritten und des fünften Monats in der Großherzogl. Zeitung zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Das Gericht hat in der Bekanntmachung den Endtermin der gesetzlichen Frist von sechs Monaten in der Art zu bestimmen, daß von der erfolgenden ersten Bekanntmachung an volle sechs Monate frei bleiben.

#### Art. 3.

Während der zur Offenlegung des Grundbuchs bestimmten Frist von sechs Monaten können die Berechtigten von dessen Inhalt Einsicht nehmen, oder Auszüge aus dem Grundbuche auf ihre Kosten verlangen, um sich in den Stand zu setzen, die Richtigkeit der Angaben des Grundbuchs zu prüfen.

Diese Auszüge werden von dem Bürgermeister der Gemeinde gefertigt, der dafür von jeder Parzelle 2 Kr. zu beziehen hat. Die bestellt werdenden Auszüge müssen innerhalb vierzehn Tagen ausgefertigt werden.

#### Art. 4.

Nach erfolgter Offenlegung des Grundbuchs soll außerdem der Bürgermeister der Gemeinde mit den Feldgeschwornen dasselbe genau durchgehen, und den darin eingetragenen Besitzstand mit dem wirklichen Grundbesitze vergleichen. Von jedem dadurch aufgefundenen Widerspruch zwischen dem wirklichen und dem im Grundbuche eingetragenen Besitzstande soll derselbe den betreffenden Grundbesitzer schriftlich in Kenntniß setzen, und ihn auf die ihn treffenden gesetzlichen Nachteile aufmerksam machen. Der Bürgermeister und die Feldgeschwornen haben für diese Benachrichtigung, für jeden Fehler, auf welchen sie aufmerksam machen, eine Gebühr von 2 Kr. von dem Besitzer anzusprechen.

#### Art. 5.

Allen denjenigen, welche sich bei den Angaben des Grundbuchs über den Besitzstand beschwert erachten, steht während der in der Bekanntmachung festgesetzten Frist von sechs Monaten das Recht zu, denjenigen, welcher bei einer Abänderung des Inhalts des Grundbuchs betheiligt ist, zunächst durch den Bürgermeister der Gemeinde, deren Grundbuch offen liegt, zum Versuch einer gütlichen Verständigung einladen zu lassen, oder sonstige Beseitigung des vorgefundenen Anstandes bei demselben zu erwirken.

Der Bürgermeister hat, wenn Vereinigungen zu Stande kommen, oder sich die Anstände in sonstiger Weise erledigen lassen, darüber in ein geheftetes Buch förmliche Protocolle unter fortlaufenden Nummern aufzunehmen; dieselben von den Betheiligten unterzeichnen zu lassen und sie zu beglaubigen.

Derselbe hat für die Aufnahme eines solchen Protocolls 10 Kr. Gebühren von dem betreibenden Theile anzusprechen.



## Art. 5.

Während der unersprechlichen Frist von sechs Monaten haben die Interessenten, deren Ansprüche nicht auf dem im vorigen Artikel erwähnten gütlichen Wege erledigt sind, ihre Rechte gegen den im Grundbuche eingetragenen Besizer bei dem für Besitzklagen zuständigen Gerichte zu dem Zweck zu verfolgen, um gegen ihn den Eintrag in das Grundbuch auf ihren Namen, beziehungsweise die Berichtigung des Eintrags zu bewirken.

In der Provinz Rheinbessen muß vor Ablauf der Frist durch Gerichtsbotenact die Vorladung vor das Gericht dem Gerichte, welches die Bekanntmachung erlassen hat, in der Person des Gerichtsschreibers in Abschrift significirt werden. Der desfallige Act ist von dem Gerichtsschreiber nach Vorschrift des Art. 1030 der bürgerlichen Proceßordnung auf dem Original zu führen.

## Art. 7.

Insofern dasjenige Gericht, bei welchem ein solcher Proceß anhängig gemacht wird, nicht dasselbe Gericht ist, welches die oben Art. 5. erwähnte Bekanntmachung erlassen hat, muß der betreibende Theil diesem Gerichte vor Ablauf der gedachten sechsmonatlichen Frist unter dem in der Bekanntmachung angedrohten Rechtsnachtheil, die Anzeige machen, daß er bei jenem Gerichte die Klage erhoben hat.

Dasselbe liegt ihm alsdann ob, wenn er bereits vor Offenlegung des Grundbuchs gegen den daselbst eingetragenen Besizer eine Besitzklage angestellt hatte. In der Provinz Rheinbessen ist diese Anzeige dem Gerichtsschreiber des Friedensgerichts, bei welchem die Klage anhängig ist, in der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Form zu machen.

## Art. 8.

Das Gericht, von welchem die Bekanntmachung ausgegangen ist, hat über alle bei ihm angestellt oder zur Anzeige gebracht werdenden Besitzklagen dieser Art ein vollständiges Verzeichniß zu führen. In der Provinz Rheinbessen liegt diese Verpflichtung dem Friedensgerichtsschreiber ob, dem nach Art. 6. die Vorladung significirt ist. Jede nach dem Abschluß des Grundbuchs sich ergebende Omission wird mit fünf Gulden bestraft.

## Art. 9.

In allen den Fällen, in welchen während der festgesetzten Frist weder eine gütliche Erledigung nach Art. 5. statt gehabt hat, noch in Gemäßheit des Art. 6. der Proceß anhängig gemacht, oder, was die Provinz Rheinbessen betrifft, dem Friedensgerichtsschreiber notificirt ist, oder in welchen der betreibende Theil die ihm im Art. 7. auferlegte Anzeige unterläßt, wird der Besitzstand, sowie derselbe im Grundbuche eingetragen steht, als richtig angenommen und es kann eine Abänderung desselben nur auf die im Art. 8. des Gesetzes vom 29. October 1830. enthaltene Weise statt finden.

## Art. 10.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist von sechs Monaten wird das Resultat der nach Art. 5. bei dem Bürgermeister statt gehaltenen gütlichen Erledigungen auf die Grundlage der darüber von dem

selben geführten Protocolle, und das Resultat der noch in demselben Zeitraume durch rechtskräftiges richterliches Urtheil oder gerichtlichen Vergleich erledigten Klagen von dem Steuercommissär des Bezirks, in welchem die Gemeinde liegt, nach Angabe und unter Aufsicht des Gerichts, welches darüber ein Protocoll zu führen hat, in das Grundbuch eingetragen und dessen Inhalt danach abgeändert.

Die oben gedachten Abänderungen sind ohne völliges Verlöschten des früheren Eintrags, ohne Rasuren und unbeglaubigte Correcturen in das Grundbuch sowohl in dessen ersten als zweiten Theil einzuschreiben; und jeder Eintrag ist von dem Steuercommissär und dem Richter zu zeichnen.

Art. 11.

Gleichmäßig sind alle bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten stattgefundene Besitzwechsel auf die Grundlage der verordnungsmäßigen Declarationen und übereinstimmend mit den Einträgen derselben in das Flurbuch, in dem Grundbuch durch Abänderungen, unter Beobachtung derselben Formen, welche im vorigen Artikel vorgeschrieben sind, nachzutragen.

Das im Art. 8. der Verordnung vom 7. Febr. 1822 vorgeschriebene Tagebuch und die Declarationszettel über diese Besitzwechsel, ebenso wie die nach Art. 5. aufzunehmenden Protocolle der Bürgermeister sind als Anlagen des Grundbuchs bei den Gerichtsakten aufzubewahren.

Von allen von den Feldgeschwornen bei der Durchgehung des Flurbuchs vorgefundenen Fehlern, welche durch unterlassene Declarationen des Besitzwechsels veranlaßt und welche während der sechsmonatlichen Frist von den gewarnten Betheiligten nicht erledigt worden sind, wird zu gleicher Zeit die Anzeige durch den Bürgermeister bei dem betreffenden Kreis- oder Landrath eingereicht.

Art. 12.

Werden endlich gerichtliche Klagen gegen die Angaben des Grundbuchs rücksichtlich des Besitzstandes nicht innerhalb der erwähnten sechsmonatlichen Frist erledigt, so müssen die betreffenden Einträge des Grundbuchs in dem Decret, durch welches dieses nach Art. 4. des Gesetzes vom 29. October 1830 zum Beweismittel erhoben wird, besonders aufgeführt und als noch im Rechtsstreit begriffen, bezeichnet werden.

Sobald der Rechtsstreit beendet ist, werden die erforderlichen Abänderungen wie alle übrigen Veränderungen des Grundbuchs, nach Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 29. Octbr. 1830 behandelt.

Art. 13.

Auf die Größenangaben in den Grundbüchern und auf die dazu gehörigen Karten finden die obigen Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn dieselben auf einer legalen Parcellenmessung beruhen.

Abänderungen an dem in dem Grundbuche eingetragenen Flächengehalt können nur auf den Grund eines von dem Gerichte beglaubigten Meßbriefs durch den Steuercommissär in Gegenwart des Bürgermeisters vorgenommen werden. Alle Zahlen sind dabei mit Worten zu wiederholen und die Abänderungen vor dem Steuercommissär und Bürgermeister zu zeichnen.

Die Abänderungen in den Parcellenkarten sind durch den von der Administrativbehörde zu bestimmenden patentisirten Geometer 1r Classe in der Art vorzunehmen, daß dieselben ohne Aus-

Löschung der früheren Zeichnung, mit einem Lufch von anderer Farbe vollzogen werden, und daß dabei durch eine beigefügte Ziffer auf ein unter fortlaufenden Nummern zu führendes Verzeichniß hin gewiesen wird, in welchem der Grund und die Zeit der Abänderung unter Anziehung des ihr zu Grunde liegenden Meßbriefs angeführt wird. Die Abänderungen werden von ihm und von dem Bürgermeister gezeichnet. Ueber dieselben hat der Bürgermeister ein fortlaufendes Protocoll zu führen, welches mit dem von dem Geometer zu führendem Verzeichniß und den dazu gehörigen Meßbriefen eine mit dem Grundbuch aufzubewahrende Anlage desselben bildet.

#### Art. 14.

Nachdem der Richter die Seitenzahlen des Grundbuchs angefügt und jede Seite mit seinem Namenszuge gezeichnet hat, wird das Grundbuch, sowohl der erste als der zweite Theil, am Schlusse aller Einträge mit einem nach Maßgabe des Formulars Lit. B. zu entwerfenden Decrete versehen, wodurch dasselbe, unter dem im Art. 12 erwähnten Vorbehalt der noch nicht erledigten Klagen, zum Beweismittel des Besitzstandes erhoben wird.

Das Cotiren und Paraphiren erstreckt sich auch auf die als Anlagen nach Art. 5., 11 und 13 aufzubewahrenden Protocolle und Verzeichnisse, welche am Schlusse vom Gerichte mit zu unterzeichnen sind, sowie auf die nach Art. 7 des Gesetzes vom 29. October 1830 anzulegenden Supplementbände.

#### Art. 15.

Nachdem die Grundbücher durch die Stadt-, Land- oder Friedensgerichte in vorstehender Weise legalisirt sind, stehen sowohl die Grundbücher als die Karten unter der fortwährenden Aufsicht der betreffenden Kreis- oder Landräthe, welche die ordnungsmäßige Fortführung des zweiten Theils derselben und die Aufnahme der im Art. 7. des angeführten Gesetzes vorgeschriebenen Supplementbände zu überwachen und über die Nothwendigkeit der Erneuerung nach Vorschrift des Art. 10 dieses Gesetzes zu entscheiden haben.

#### Art. 16.

Auf die Fortführung des zweiten Theils des Grundbuchs finden die bestehenden Gesetze und Verordnungen über das Ab- und Zuschreiben in den Flurbüchern Anwendung.

#### Art. 17.

Wegen der bei der Offenlegung der Grundbücher etwa entdeckt werdenden Fehler des Katasters, auf welche die Aufstellung der Grundbücher basirt ist, kann die Steuerbehörde nicht in Anspruch genommen werden, da diese Arbeiten in Gemäßheit des Katastergesetzes bereits abgeschlossen sind.

#### Art. 18.

Für die verschiedenen hier in Betracht kommenden Arbeiten werden nachstehende Taxen bezahlt:

1) Für das Eintragen der Veränderungen in den Grundbüchern und alphabetischen Namensverzeichnissen durch den Steuercommissär:

a) von der ersten Parcellen in jeder Gemeinde ..... 2 fl.

b) von jeder folgenden Parcellen ..... 6 fr.

- 1) Für das Eintragen der Veränderungen in Parzellenkarten und Supplementblättern durch den Geometer erster Klasse werden dieselben Taxen bezahlt.
- 2) In beiden Fällen werden die Gesamtkosten in einer Gemeinde unter die Interessenten nach der Anzahl der betreffenden Parzellen vertheilt.
- 4) Die durch die Offenlegung der Grundbücher und Karten und die Bekanntmachung dieser Offenlegung entstehenden allgemeinen Kosten, sowie die Kosten der Legalisirung durch das Gericht, haben die betreffenden Gemeinden zu tragen.

Die Gerichte haben übrigens zu der vorgeschriebenen Bekanntmachung und dem zu erlassenden Decrete keinen Stempel zu verwenden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 13. December 1830.

(L. S.)

**K U N I G.**

du Thil.

Lit. A.

## F o r m u l a r

zu der

Bekanntmachung,

die Offenlegung des Grundbuchs (und der Parzellenkarten)

von der

Gemarkung . . . . . Kreises . . . . . betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neu errichtete Grundbuch der Gemarkung . . . . . (nebst den dazu gehörigen Parzellenkarten) in dem . . . . . (Angabe des Locals) zu . . . . . offen gelegt worden ist.

Die Betheiligten sind befugt, dasselbe während der Zeit der Offenlegung in diesem Locale einzusehen, auch gegen die Gebühr von dem Groß-Bürgermeister der Gemeinde . . . . . Grundbuchauszüge (Geschosse) zu verlangen. Auch werden sie durch Lesetern auf die von den Feldgeschworenen entdeckt werdenden sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen denjenigen, welche sich bei den Angaben des Grundbuchs rüchtsichtlich des Besitzstandes (und der Größenangaben) für beschwert erachten, steht es frei, binnen einer unersetzlichen Frist von 6 Monaten ihre Anstände entweder auf gültlichem Wege bei dem Bürgermeister der Gemeinde, vor welchen sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können, zu beseitigen und, insofern dieses nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen. Ist dieses Gericht ein anderes, als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß Letzteres geschieht, binnen eben dieser Frist die Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeige liegt ihnen binnen derselben Frist alsdann ob, wenn sie vor Offenlegung des Grundbuchs gegen den daselbst eingetragenen Besitzer eine Besitzklage angestellt hatten.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Besitz, wie ihn das Grundbuch angiebt, in Bezug auf die Personen der Besitzer (und die Größenangaben) in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine

gütliche Befriedigung bei dem Bürgermeister zu Protocoll gegeben, noch eine gerichtliche Klage deshalb erhoben und erforderlichen Falls bei dem unterzeichneten Gerichte zur Anzeige gebracht worden ist.

Die unersprechliche Frist von 6 Monaten geht mit dem . . . ten zu Ende.

. . . den . . . ten . . . 18 . . .

Das Großherzogl. Hess. . . . . Gericht.

Unterz.

### A n m e r k u n g 1.

In denjenigen Gemeinden, wo noch keine legale Parzellenvermessung statt gehabt hat, wo also noch nicht zugleich mit dem Grundbuche eine dazu gehörige Parzellenkarte vorgelegt werden kann, sind aus obigem Formular in der Ueberschrift die Worte:

„und der Parzellenkarten“

sodann in dem ersten Absätze die Worte:

„nebst den dazu gehörigen Parzellenkarten“

endlich in dem dritten und vierten Absätze die Worte:

„und der Größenangaben“

wegzulassen.

### A n m e r k u n g 2.

In manchen Gemeinden sind sogenannte Handrisse gefertigt worden, die auf keiner legalen Messung beruhen und deswegen auch nicht legalisirt werden können, die aber dazu dienen, die gegenseitige Lage der Grundstücke durch Zeichnung darzustellen. Solche Handrisse sind zu letzterem Zweck in Ermangelung von einer auf legaler Parzellenvermessung beruhenden Karte mit dem Grundbuche offen zu legen, und in der Bekanntmachung ist ihre Bestimmung, daß sie nämlich dazu dienen sollen, sich desto leichter im Flurs und Grundbuche zurecht zu finden und Verwechslungen zu verhüten, auszudrücken.

### A n m e r k u n g 3.

In der Provinz Rheinhesen ist im dritten Absätze nach den Worten: „gestend zu machen“ unter Weglassung der folgenden Worte desselben Absatzes nachfolgender Satz in die Bekanntmachung aufzunehmen: „in welchem letzteren Fall die Vorladung durch Gerichtsbotenact, dem Gerichtsschreiber des unterzeichneten Friedensgerichtsvor Ablauf der gedachten Frist in Abschrift zu significiren ist.“ Dasselbe gilt von dem Fall, wenn sie bereits vor Offenlegung des Grundbuchs gegen den daselbst eingetragenen Besitzer eine Besitzklage angestellt haben.

Lit. B.

## F o r m u l a r

zu dem gerichtlichen Decrete über die Legalisirung der Grundbücher.

Nach Maagabe des Gesetzes vom 29. October 1830 und der Verordnung vom 12. December 1839 unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Gerichte am . . . . . erlassene Bekanntmachung wird nanmehr nach Ablauf der darin bestimmten sechsmonatlichen Frist vorstehendes . . . . . Seiten enthaltendes, Grundbuch der Gemeinde . . . . . Kreises . . . . . ; nachdem nunmehr alle, während dieser Frist sich ergeben habende Veränderungen auf die Grundlage der in den Gerichtsacten sub  anliegenden Bürgermeistereiprotocoll und der durch gerichtliche Klagen erwachsenen Specialacten

[mit Ausnahme folgender noch nicht erledigter Posten:

- 1) Flur . . . . . No. . . . . Acker, hinsichtlich dessen N. N. von . . . . . den Besitz durch Klagen vom . . . . . No. . . . . der Civiltabelle von 18 . . . . . angesprochen hat.

2) . . . . . deren Nachtrag in den Supplementen des Grundbuchs vorbehalten wird] anweislich des darüber aufgenommenen Protocolls vom . . . . . sub  der Acten, durch den Großherzogl. Steuercommissär des Bezirks (und den dazu beauftragten Großherzogl. Geometer . . . . . zu . . . . .) wie vorkommt im Grundbuch (und den dazu gehörigen Karten) nachgetragen worden, aus durch zum Beweismittel des Besitzstandes erhoben.  
 . . . . . den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

Das Großherzogl. Hess. . . . . Gericht.  
 (L. S.) . . . . . Unterz.

### A n m e r k u n g.

In denjenigen Gemeinden, wo noch keine Parzellenvermessung statt gehabt hat, sind in obigem Formular die Worte:

„und den dazu beauftragten Geometer . . . . . zu . . . . .“  
 sodann die Worte:

„und den dazu gehörigen Karten“  
 wegzulassen und am Schluß nach den Worten: „zum Beweismittel des Besitzstandes“ die Worte: „mit Ausnahme der Größe: Angaben“ zuzusetzen.

### Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betr.

Der zu Mainz verstorbene Domkapitular Martin Dogheimer hat mittelst letztwilliger Verfügung der dasigen Domkirche zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses die Summe von einhundert und fünfzig Gulden legirt.

Diese fromme Stiftung hat die allerhöchste Bestätigung erhalten und die betreffende Behörde ist zur Annahme-ernächtigt worden.

Darmstadt, den 27. November 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
 du Thil.

v. Kieffel.

### Bekanntmachung, die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache betreffend.

In Beziehung auf die Instruction für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache vom 3. Januar 1833 werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

1) Die Candidaten des Finanz- oder technischen Fachs, welche sich der allgemeinen oder einer speciellen Prüfung in einem dieser Fächer unterwerfen wollen, haben, außer den nach §. 3. und §. 25. der erwähnten Instruction in den betreffenden Fällen beizubringenden Zeugnissen, ihrer Eingabe an Großherzogl. Prüfungscommission eine besondere Beilage beizufügen, welche enthält:

- a) Vor- und Familien-Namen des Candidaten,
- b) Tag, Monat und Jahr der Geburt,

c) Stand,



- e) Stand oder Beschäftigung,  
 d) Geburts- und dormaliger Wohnort desselben,  
 e) Namen, Stand und Wohnort der Eltern,  
 f) Ob er ein Gymnasium, Real-, Gewerbs- oder Militärschule ic. und welche er besucht und wann er sie verlassen,  
 g) Ob er eine Universität, und welche er bezogen, und wann er sie verlassen,  
 h) Ob er eine academische Prüfung bestanden und in welchem Jahr und Monat,  
 i) Außerdem ist beizufügen, ein Sittenzeugniß, welches entweder von der Universität, oder, wenn eine solche nicht bezogen, oder schon über ein halbes Jahr verlassen worden ist, von dem Ortsvorstand des seitherigen Wohnorts, oder auch von einem Vorgesetzten ausgestellt seyn muß.
- 2) Sämmtliche Candidaten des Finanz- und technischen Fachs haben von der Zeit an, wo sie sich zur Prüfung, sey es zu einer allgemeinen oder speciellen, angemeldet haben, bis zu der Zeit, wo denselben das Zeugniß über das Ergebnis ihrer Prüfung zugegangen ist, alle etwaige Veränderungen ihres Wohnorts dem „Secretariate der Großherzogl. Commission für die Collegial-Prüfung im Finanz- und technischen Fache“ schriftlich anzuzeigen.
- Darmstadt, den 18. November 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.  
 v. Hofmann.

Rothe.

**Bestimmmachung, den Bau der Provinzialstraße von Dieburg nach Babenhausen, jetzt die Erhebung von Chausseegeld betr.**

In Folge höchsten Auftrags bringt die unterzeichnete Behörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Provinzialstraße von Dieburg bis Babenhausen nunmehr ganz vollendet ist und das gesetzliche Chausseegeld auf derselben vom 1. Januar 1840 an erhoben werden soll, und bemerkt zugleich, daß die Längen dieser Straßenstrecke

von Dieburg bis Spizaltheim .....	1700 Klafter,
von Spizaltheim bis Babenhausen .....	2800 „

zusammen 4500 Klafter

betragen.

Darmstadt, den 5. December 1839.

Großherzoglich Hessische Ober-Finanzkammer.  
 v. Kopp.

Kempf.

**Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Communalumlage in der Gemeinde Erzhausen, Kreises Großgerau, für 1839 betr.**

Die Gemeinde Erzhausen ist durch eine nicht vorhergesehene Einnahme in den Stand gesetzt worden, die im Gemeinde-Voranschlag für 1839 vorgesehene und im Regierungsblatt Nr. 11 von diesem Jahre bekannt gemachte Umlage IIIr Classe, im Betrage von 275 fl., nicht erheben zu müssen.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Großgerau am 26. November 1839.

**Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Großgerau.  
H e i m.**

**S t r a f e r k e n n t n i s s.**

Der Großherzoglich Hessische Assisenhof zu Alzey hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29. Juli 1839 den Wilhelm Weinz, 56 Jahre alt, Kiefer, gekürrig und wohnhaft in Spieckheim, wegen des Verbrechens eines Diebstahls in einem bewohnten Hause mittelst Erbrensens und Einsteigens, verurtheilt am 16. December 1838, zur Strafe fünfjähriger Zwangsarbeit, Kosten des Prozesses, Stellung einer Caution von einhundert Gulden verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Ausführung des Urtheils in das Großherzogl. Regierungsblatt verordnet.

**E r t h e i l u n g e i n e s P r i v i l e g i s.**

Am 28. November wurde dem Buchhändler Heinrich Erhard zu Stuttgart für die Dauer der nächsten fünf Jahre und für den ganzen Umfang des Großherzogthums das ausschließliche Recht, die von ihm nach der übergebenen Beschreibung erfundene neue Metall-Composition zu Buchdrucker-Lettern, Stereotypen-Platten und sonstigen Fabrikaten der Schriftgießerei, allein verfertigen zu dürfen, ertheilt.

**A d e l s v e r l e i h u n g.**

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 25. October geruht, den Großherzogl. Geheimen Staatsrath und Kanzler der Landes-Universität Dr. Justin Timotheus Balthasar Lindc zum Zeichen der Anerkennung seiner Verdienste, für sich, seine Ehegattin und seine gegenwärtigen und zukünftigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

**D i e n s t n a c h r i c h t e n.**

- 1) Am 19. November wurde der provisorische Gymnasiallehrer Dr. Carl Lanz zu Gießen zum Lehrer an dem Gymnasium daselbst ernannt.
- 2) Am 21. November wurde der von der Standesherrschaft Erbach Erbach zum Mitgliede bei dem Consistorium zu Erbach präsenfirte Pfarrer und geistliche Rath Ludwig Friedrich Wolf aus Erbach für diese Stelle bestätigt.
- 3) Am 22. November wurden die Gymnasial-Assistenten und provisorischen Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz Friedrich Schöller, Leonhard Schmitt und Joseph Kehrlein, nunmehr definitiv zu ordentlichen Lehrern an dem besagten Gymnasium, sowie
- 4) am 25. November der evangelische Pfarrer Weichard zu Bobenhäusen zum außerordentlichen Mitgliede der Bezirks-Schul-Commission des Kreises Grünberg ernannt; sodann wurden dem Schulcandidaten u. Schulvicar Martin Platz zu Nordheim die katholische Schullehrerstelle zu Nordheim, im Kreise Bensheim, und
- 5) am 26. November: dem Pfarramtscandidate und Pfarrvicar Herrmann Algeier zu Pohlhons die erledigte Rectoratsstelle zu Bugbach, im Kreise Friedberg, dem Schullehrer Johannes Metz an der

dritten Schule zu Forst, die erledigte zweite katholische Schullehrerstelle daselbst, dem evangelischen Schullehrer Philipp zu Dsthofen, Kreis Worms, die evangelische Schullehrerstelle zu Kellsterbach, Kreis Großgerau, und dem Schulcandidaten und Schulvicar Valentin Weber zu Neckarsteinach, die erste evangelische Schullehrerstelle zu Neckarsteinach, Kreis Heppenheim, sowie

- 6) am 5. December dem Richter bei dem Kreisgerichte zu Alzei Georg Gottfried Uhlcr, unter Belassung seines Kreisrichter-Amtes, die Functionen eines Untersuchungsrichters, für den Bezirk des Kreisgerichts zu Alzei auf die Dauer von weiteren drei Jahren vom 1. December d. J. an übertragen.
- 7) am 4. December wurde der von den Freiherrn von Riedesel auf die Rectorats- oder erste Lehrerstelle zu Lauterbach präsentirte Pfarramts-Candidat Rudolph Briegleb aus Schotten für diese Stelle bestätigt, und der bisher provisorisch als Bibliothekdiener bei der Landes-Universität zu Gießen verwendete Philipp Vogel daselbst zum zweiten Universitäts-Bibliothekdiener ernannt.
- 8) Am 7. December wurden: dem Physicatsarzte zu Waldmichelbach Dr. Karl Stubenrauch die erledigte Physicatsarztsstelle zu Heppenheim, dem Physicatsarzte Dr. Ebel zu Ulrichstein die Physicatsarztsstelle des Physicatsbezirks Waldmichelbach, Kreis Heppenheim, und dem practicirenden Arzte zu Nidda, Dr. Carl Kayß die Physicatsarztsstelle des Physicatsbezirks Ulrichstein übertragen, sodann der von dem Herrn Grafen zu Stolberg Wernigerode und Gedern auf die erledigte zweite Pfarr- und damit verbundene erste Schulstelle zu Gedern, Kreis Nidda, präsentirte Pfarramts-Candidat Ludwig Christian Ritzert von hier, für diese Stelle bestätigt.

#### Militärdienstnachricht.

Mit Patent vom 27. November wurde der Doctor der Medicin und Chirurgie Theodor Becker zum Unterarzt 2r Klasse, unter Zuthellung zum Militär-Lazareth dahier, ernannt.

#### Characterertheilung.

Am 5. December wurde dem Forstschützen Alexander von Muralt zu Reinhardshain, der Character als Förster ertheilt.

#### Beförderungen in den Ruhestand.

Am 25. November wurden die Schullehrer: Heinrich Glaser zu Erbach, Ludwig Schmuth zu Diebach am Haag, Bezirks Büdingen, und Johann Conrad Deichert zu Ulfa, im Kreise Nidda, in den Ruhestand versetzt.

#### Dienstentlassungen.

Ihrer Dienste sind entlassen worden:

- 1) am 15. November, in Folge der Aufhebung des Fruchtspeichers zu Babenhäusen, der Speicherverwalter Rose daselbst, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen,
- 2) am 5. December der Steuereinnnehmer des Erhebungsdistricts Mornshausen, Jacob Stamm zu Gladenbach, zugleich Salzmagazinverwalter allda, in beiderlei Amteigenschaften, unter Vorbehalt der Beendigung der wegen Reccesses und sonstiger Dienstverletzungen gegen ihn eingeleiteten Untersuchung und der rechtlichen Folgen ihres Ergebnisses.

#### Concurrenzeröffnungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die dritte und die fünfte oder unterste Elementarschullehrerstelle zu Erbach, erstere mit einem Dienst Einkommen von 400 fl. und letztere mit einem solchen von 285 fl. jährlich, zu welchen die Gräfliche Standesherrschaft zu Erbach Erbach zu präsentiren hat;
- 2) die erste katholische Schulstelle zu Worms mit einem jährlichen Gehalt von 600 fl.;
- 3) die widerruflich zu besetzende Districtssteuerernehmerstelle des Erhebungsdistricts Mornshausen, Oberein-

nehmerci Biedenkopf, mit einem jährlichen Dienstfeinkommen von circa 600 fl. und der Verbindlichkeit zur vorschriftsmäßigen Cautionsleistung; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei der ersten Section der Großherzogl. Oberfinanzkammer zu melden.

- 4) die katholische Pfarrei Niederweinheim, Kreises Alzei, mit einem jährlichen Einkommen von 500 fl. 34 fr.;
- 5) die katholische Pfarrstelle zu Gtädheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Einkommen von 531 fl. 19 fr.;
- 6) die neu errichtete katholische Pfarrei zu Wattenheim, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Einkommen von 703 fl. 52 fr.;
- 7) die mit einem Theologen zu besetzende Conrectorstelle zu Buxbach, mit einem Einkommen von 537 fl.

#### „S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:-

- 1) am 15. September der pensionirte Schullehrer Becker von Ballerthheim;
- 2) am 21. September der General-Staats-Procurator Weber dahier;
- 3) am 20. October die Pensionärin Louise Soldan, zu Flörsheim im Herzogthum Nassau;
- 4) am 28. October der Schullehrer Krähmer zu Oberwiddersheim;
- 5) am 29. November der pensionirte Revierförster Dhacker zu Niederohmen;
- 6) am 7. December der pensionirte katholische Schullehrer Jacob Roge zu Eich;
- 7) am 12. December der Ergänzungsrichter am Friedensgerichte des Cantons Pfeddersheim, und pensionirte Steuer-Einnehmer Ludwig Strieder zu Pfeddersheim;
- 8) am 15. December der Kreisdiener und Hausaufseher im Regierungsgebäude zu Mainz, Salvator Ngiß.

#### B e r i c h t i g u n g.

Der im Regierungsblatte Nr. 32 vom 20. Nov. 1839 bekannt gemachten Ruhestands-Berufung des Revierförsters vom Reviere Bessungen, Oberförsters Georg Kuhn, wird noch beigefügt, daß dieselbe auf Nachsuchen erfolgt ist.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4 Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3. fl. mit Couvertgebühr 3. fl. 24 fr.

für das halbe Jahr 1. fl. 30 fr., mit Couvertgebühr 1. fl. 42 fr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorauszahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einfindung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 fr. bei Postsendungen, erfolgen müssen) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreitum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter untenstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in landesüblicher grober Münze (den Preuß. Thaler zu 1 fl. 48 fr.) geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheldemünze angenommen werden.

Angedruckte ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Kreisverwaltung mit umgebender Post bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt, den 19. December 1839.

#### Expedition des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts.

Hierher wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle diejenige Correspondenz, welche Zurückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, an die Redaction desselben zu adressiren ist. Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, Bestellungen von Regierungsblättern, sowie Reclamationen wegen ausgebliebener Blätter aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt den 19. December 1839.

Die Redaction des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts.

(Nr. 35. des Regierungsblatt's wird nachgeliefert.)

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 37.

Darmstadt am 31. December 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung eines frommen Vermächtnisses betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung einer milden Stiftung betr.; — 3) Bekanntmachung, Bezirke-Veränderungen hinsichtlich der Kreise Bensheim und Heppenheim, sowie der Pfarren Bensheim, Ehrh. und Mühlbach betr.; — 4) Bekanntmachung, die forstliche Aufsichtigung der Privatwäldungen in den Herzogen Starckenburg und Oberstein betr.; — 5) Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum betr.; — 6) Bekanntmachung, die Erhebung eines Aufschlags in der Gemarkung Rimborn wegen Verwandelung des der Pfarrei Rimborn in derselben zugehörigen Sehnens in eine ständige Grundrente betr.; — 7) Bekanntmachung, die Erhebung der Gemeindefinanzen in der Gemeinde Dedendach, Kreis Mistel, für 1839 betr.; — 8) Urtheile des Großherzogl. Kassenrechts zu Mainz, erlassen in dessen Sitzungen II., III. und IV. Quartals von 1839, welche peinliche und entehrende Strafen verhängen; — 9) Strafverurtheil; — 10) Dienstnachrichten; — 11) Beförderungen in den Ruhestand; — 12) Dienstentlassung; — 13) Concurrenzentscheidungen; — 14) Gerichte.

## Bekanntmachung, die Bestätigung eines frommen Vermächtnisses betreffend.

Der hiesigen katholischen Kirche sind zwei Legate von fünfzig und einhundert und fünfzig Gulden angewiesen worden, zu deren Annahme die betreffende Behörde nach desfalls eingeholter allerhöchster Entschliesung ermächtigt worden ist.

Darmstadt, den 13. December 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.

v. Rahenkau.

## Bekanntmachung, die Bestätigung einer milden Stiftung betreffend.

Anna Maria, Heinrich Wagners Wittwe zu Höringhausen will ein Capital von fünfzig Gulden, der Beigeordnete Drescher daselbst mit seiner Ehefrau Elisabetha ein Capital von einhundert und fünfzig Gulden zur Erbauung eines Armenhauses zu Höringhausen stiften, und es sollen bis dahin, daß der zur Ausführung des Gebäudes erforderliche Fond disponibel ist, die jährlichen Zinsen jener Capitalien unter die Ortsarmen zu Höringhausen durch die Armen-Commission daselbst vertheilt werden.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben dieser milden Stiftung die allerhöchste Befestigung zu erteilen geruht, worauf die Armen-Commission zu Springhausen zur Annahme derselben ermächtigt worden ist.

Darmstadt, den 18. December 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.

Prinz.

**Bekanntmachung, Bezirks-Veränderungen hinsichtlich der Kreise Bensheim und Heppenheim, sowie der Physicate Bensheim, Fürth und Waldmichelbach betreffend.**

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben zu verfügen geruht, daß

1) die Orte des Schönberger und Zeller Thales: Schönberg, Zell, Gronau, Elmshausen, Wilmshausen, Reichenbach, Hohenstein, Lautern, Gadernheim und Ober- und Unter-Kaidelbach mit den dazu gehörigen Höfen, Mühlen und einzelnen Häusern von dem Kreise Heppenheim und Physicate Fürth getrennt und dem Kreise und Physicate Bensheim; dagegen

2) die bisher zu dem Kreise Bensheim gehörig gewesenen Orte Birnheim und Lampertshaim mit Hattenseld, den dazu gehörigen Höfen und einzelnen Häusern, dem Kreise Heppenheim zugetheilt; sowie daß

3) die Orte der Bürgermeisterei Hammelbach: Hammelbach, Grafellenbach, Hiltersklingen, Lügelsbach und Oberscharbach, nebst Höfen, Mühlen und einzelnen Häusern künftig nicht mehr dem Physicate Waldmichelbach angehören, sondern mit dem Physicate Fürth verbunden werden sollen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 15. nächsten Monats in Vollzug treten wird.

Darmstadt, den 20. December 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.

Prinz.

**Bekanntmachung, die forstliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.**

Zur Beseitigung der Zweifel und Anstände, welche sich in Bezug auf die Art der Auslegung und bei Vollziehung der Verordnung vom 26. Januar 1838 (Seite 94 des Regierungsblatts) ergeben haben, wird Folgendes zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:



1) Bei Holzfällungen oder sonstigen Veränderungen in Privatwaldungen ist, wegen Devastationen oder Verwüstungen gegen die betreffenden Privatwaldeigenthümer in Gemäßheit des §. 7. der Verordnung vom 26. Januar 1838 nur dann einzuschreiten, wenn jene so bedeutend sind, daß auf der ganz oder zum größten Theile abgeholzten oder abzuholzenden Fläche im Nachwuchs weder durch natürliche Besamung wegen zu geringer Zahl von zum Samentragen tauglichen Stämmen, noch durch Saat oder Pflanzung, wegen Lage und Beschaffenheit des Bodens, noch auch durch Stock- oder Wurzel-Ausschlag im Niederwalde möglich ist, also eine Behandlung des Waldes eintritt, welche zur nothwendigen Folge haben muß, daß der Wald in Wüstung verwandelt wird.

Wenn insbesondere

2) Nebennutzungen in eingezogenen Theilen von Privatwaldungen in einer Weise ausgeübt werden, daß sie eine Waldandrötung oder eine Devastation mit den unter 1 bezeichneten Wirkungen zur Folge haben; so ist lediglich auf dem Administrativwege nach Maßgabe der desfallsigen Vorschriften der Verordnung vom 26. Januar 1838 einzuschreiten, auch von einer forstgerichtlichen Verfolgung der Privatwaldbesitzer wegen anderer in die eben angegebenen Kategorien nicht fallender Beschädigungen ihrer Hegen durch Nebennutzungen — wohin auch das Viehweiden gehört — oder wegen unterlassener Anzeige der Ausübung von solchen Nebennutzungen zu abstrahiren.

3) Nachdem man die Erfahrung gemacht, daß durch die, in der Verordnung vom 26. Februar 1811 und in der Verordnung vom 26. Januar 1838, den Privatwaldeigenthümern auferlegte Verbindlichkeit zur Benachrichtigung des betreffenden Forstdieners oder Ortspolizeibeamten von vollzogenen Holzfällungen der beabsichtigte Zweck — Frevel zu verhüten — nicht vollständig erreicht wird, indem mitunter von angeblich befugten Holzfällungen zwar eine Anzeige gemacht, deren Richtigkeit aber nicht immer constatirt wird oder constatirt werden kann; und so, der erfolgten Anzeige ungeachtet, wirkliche, unter dem Vorwande befugter Holzfällungen, begangene Holzentwendungen unbestraft bleiben können, es somit genügt, dem richterlichen Ermessen in den einzelnen vorkommenden Fällen, in welchen Holzentwendungen zur Anzeige kommen, anheimzugeben, darüber zu erkennen, ob die etwaige Einrede der Denunciaten, daß das angeblich entwendete Holz in ihren eigenen Waldungen von ihnen gefällt worden sey, als gegründet erscheint, so findet man sich bewogen, die Privatwaldbesitzer von der erwähnten Verpflichtung zu entbinden.

Darmstadt, den 20. December 1839.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.  
du Thil.

Prinz.



	Gewicht	Betrag	
		fl.	kr.
Extractum Jalappae aquosum .....	1 Drachme	—	6
Chinoidinum .....	"	—	90
Ferrum carbonic. saccharat. (ex part. aeq. Ferr. carb. et sacch.).....	"	—	4
Tanin .....	1 Gran	—	1
Tinctura Chinoidini .....	1 Unze	—	24
Für Auflösen von Phosphor in Aether, fetten und ätherischen Oelen 4 kr.			

**Bekanntmachung, die Erhebung eines Ausschlags in der Gemarkung Rimhorn, wegen Verwandlung des der Pfarrei Rimhorn in derselben zustehenden Zehnten in eine ständige Grundrente, betreffend.**

Nachdem der in der Gemarkung Rimhorn, Groß. Hess. 22. Landrathsbezirks Breuberg, bestehende Pfarrzehnte vom Jahr 1839 an in eine ständige jährliche Grundrente, wovon  $\frac{2}{3}$  der Pfarrei Rimhorn und  $\frac{1}{3}$  der dasigen Gemeinde zukommt, — verwandelt worden ist; so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Betrag jener Grundrente für das Jahr 1839 mit 530 fl. 33 kr., ferner die durch die Verwandlung des Zehntens, Registerfertigung und Aufstellung eines Supplementarbudgets entstandenen Kosten im Betrage von 236 fl. 18 kr., so wie endlich die Gebühren für Erhebung der der Pfarrei Rimhorn zukommenden  $\frac{2}{3}$  der ganzen Grundrente im Betrage von 17 fl. 58 kr., im Ganzen sonach = 784 fl. 49 kr. zu Ende des laufenden Monats in einem Ziele von den Zehntpflichtigen, nach Verhältniß der Zehntsteuerkapitalien der zehntpflichtigen Grundstücke in der Gemarkung Rimhorn, werden erhoben werden.

Darmstadt, am 5. December 1839.

Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.

v. Starck.

Hallwachs.

**Bekanntmachung, die Erhebung der Gemeindeumlagen in der Gemeinde Deckenbach, Arrises Alsfeld, für 1839 betreffend.**

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. in Nr. 15. des Regierungsblattes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höchster Ministerialentschließung vom 9. d. Mts. das fünfte Ziel der Umlagen der Gemeinde Deckenbach ganz niedergeschlagen, das

sechste hingegen, bezüglich der Erhebung, in das Jahr 1840 mit dem Anhange verwiesen worden ist, daß dessen Betrag von der Umlage für letzteres Jahr abgezogen werden soll.

Alsfeld, am 17. December 1839.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Alsfeld.

J. B. v. R.

Zimmermann,

Großherzoglicher Kreissecretär.

Urtheile des Großherzogl. Appellengerichts zu Mainz, erlassen in dessen Sitzungen II., III. und IV. Quartals von 1839, welche peinliche und entehrende Strafen verhängen.

- 1) Durch Urtheil vom 6. Juni 1839 wurde Peter Schäfer, 36 Jahre alt, Schreinergefelle, in Radenheim, wegen des Verbrechens der Falschmünzerei zum Tode, zu einer Geldbuße von 50 fl. und zu den Kosten des Prozeßes verurtheilt, und die Confiscation der zur Proceedur gebrachten Gegenstände, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt, verordnet. — Im Wege der Gnade wurde die Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit verwandelt.
- 2) Durch Contumacialurtheil vom 8. Juni 1839 wurden Gondean Deymann, 37 Jahre alt, gebürtig in Utrecht und Heinrich Ströckel, 38 Jahre alt, gebürtig in Hof, beide associirte Handelsleute, zuletzt in Mainz wohnhaft, dormalen flüchtig, wegen betrügerischen Banquerouts, jeder zu 10 Jahren Zwangsarbeit, zur Anstellung an den Pranger und unter körperlicher Haft zu den Kosten des Prozeßes, unter solidarischer Verbindlichkeit, verurtheilt, die von Jedem zu stellende Caution auf die Summe von 150 fl. bestimmt und die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.
- 3) Durch Contumacialurtheil vom 8. Juni 1839 wurde Philipp Jätke, 24 Jahre alt, Müllerknecht, gebürtig in Damm, zuletzt in Westhofen in Diensten, dormalen flüchtig, wegen Versuchs des Hausdiebstahls zu 5jähriger Einsperrung, Anstellung an den Pranger, zu den Kosten des Prozeßes, selbst unter körperlicher Haft und Stellung einer Caution von 150 fl. verurtheilt und die Restitution der zur Proceedur gebrachten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.
- 4) Durch Urtheil vom 6. August 1839 wurde Margaretha Eimer, 40 bis 46 Jahre alt, Strickerin und Spinnerin, gebürtig in Grofsarsenbach, wohnhaft in Weisenheim am Sand, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit in bewohntem Hause mittelst Einbruchs verübten Diebstahls, zu 5jähriger Zwangsarbeit, und unter Leibeshaft zu den Kosten des Prozeßes, und Anstellung an den Pranger verurtheilt, und die Restitution der zur Proceedur gebrachten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.
- 5) Durch Urtheil vom 8. August 1839 wurden Hieronimus Fahnja, 38 Jahre alt, Maurer, gebürtig in Siebenbürgen, wohnhaft in Neuhausen, Philipp Fahnja, 22 Jahre alt, Zimmergefelle in Neuhausen, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit, in Vereinigung mit einander, in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigens verübten Diebstahls, und Versuchs eines solchen Diebstahls, ersterer als im Wiederholungsfalle zu lebenslänglicher, letzterer zu 5jähriger Zwangsarbeit, und beide solidarisch zu den Kosten des Prozeßes verurtheilt, die von Philipp Fahnja zu stellende Caution auf die Summe von 150 fl. festgesetzt, und die Rückgabe der zur Proceedur gebrachten Gegenstände an deren

Eigentümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Im Wege der Gnade wurde die dem Hieronimus Fahnja zuerkannte lebenslängliche Zwangsarbeit auf eine solche von 10 Jahren unter der bedingenden Voraussetzung herabgesetzt, daß derselbe nach überstandener Strafe sich eines durchaus geschäftigen Lebens bekeißige und daß im Gegensefalle die lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe an ihm vollzogen werden soll. — Die dem Philipp Fahnja zuerkannte 5jährige Zwangsarbeit wurde im Wege der Gnade auf eine solche von 3 Jahren herabgesetzt.

- 6) Durch Urtheil vom 10. August 1839 wurde Philipp Schwarz II., 32 Jahr alt, Kurzwaarenhändler in Dautenheim, wegen des Verbrechens der Mißhandlung seiner ehelichen Mutter, zu 5jähriger Einsperrung und unter Leibeshaft zu den Kosten des Prozesses, sowie zur Stellung einer Caution von 150 fl. verurtheilt und die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet, die 5jährige Einsperrungsstrafe jedoch im Wege der Gnade auf eine 3jährige herabgesetzt.
- 7) Durch Contumacialurtheil vom 10. August 1839 wurde Christian Korn, 39 Jahre alt, Mühlknecht, gebürtig aus Bergheim im Kreise Coblenz, dormalen flüchtig, wegen des Verbrechens zweier zur Nachtzeit, in Vereinigung mehrerer Personen, in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigens, innerer und äußerer Erbrechen, verübten Diebstähle, zu 10jähriger Zwangsarbeit, Ausstellung am Pranger, sowie zu den Kosten des Prozesses unter körperlicher Haft verurtheilt, und die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.
- 8) Durch Urtheil vom 7. December 1839 wurden Christian Theodor Hodan, 37 Jahre alt, gebürtig in Braunschweig, und Justus Eduard Spott, 29 Jahre alt, gebürtig in Bremen, früher Handelsleute in Mainz, wegen einfachen Banquerouts, Jeder zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahre und beide solidarisch zu den Kosten des Prozesses verurtheilt und der öffentliche Anschlag sowie die Publication des Urtheils durch die Mainzer Zeitung verordnet.

### S t r a f e r k e n n t n i s s.

Durch Urtheil des Groß. Zuchtpolizeygerichts zu Mainz vom 15. November 1839 wurde Christian Wüst, Handelsmann in Bingen, wegen einfachen Banquerouts, in eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten und zu den Kosten unter Leibeshaft verurtheilt.

### D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 6. December wurde der katholische Pfarrer Johann Goy zu St. Emmeran zu Mainz zum Decan des Decanats Mainz ernannt.
- 2) Am 13. December wurden: der Revierförster Ludwig Haberkorn zu Grünberg zum Revierförster des Reviers Windhausen und der Revierförster Gustav Hoffmann zu Windhausen, zum Revierförster des Reviers Grünberg, beide auf ihr Nachsuchen, ernannt.
- 3) An demselben Tage wurde dem evangelischen Pfarrer Georg Wilhelm Stumpf zu Simbshheim die evangelische Pfarrstelle zu Wörstadt im Kreise Alzei, dem zweiten evangelischen Pfarrer Carl Georg Schmidt zu Madenbach die erste evangelische Pfarrstelle zu Wimpfen, im Bezirke Wimpfen, sowie am 14. December dem Schulvicar Johannes Stromberger zu Zeilhardt die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Georgenhäusen im Kreise Dieburg übertragen und der von dem Herrn Grafen zu Stolberg-Kosla auf die evangelische Schullehrerstelle zu Hirzenhain im Kreise Ridda präsentirte Schulvicar Johannes Eschbach zu Hirzenhain für diese Stelle bestätigt.
- 4) Am 20. December wurde der Ober-Appellations- und Cassations-Richterrath Joseph Aloys Kilian dahier zum General-Staatsprocurator bei dem Ober-Appellations- und Cassations-Richte in dessen

Eigenschaft als Cassationshof für die Provinz Rheinheffen, sodann wurden am 21. December der Hofgerichtsrath Friedrich Schenk dahier, am 23. December der Präsident bei dem Kreisgerichte zu Alzei Friedrich Weiß und am 24. December der Hofgerichtsrath Johann Friedrich Lotheffen dahier zu Mitgliedern und Rätthen bei dem Ober-Appellations- und Cassations-Gerichte ernannt.

### Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand sind versetzt worden:

- 1) Am 7. December der ordentliche Professor der Rechtswissenschaft an der Landes-Universität zu Gießen, Geheimrer Justizrath Dr. Franz Stiel;
- 2) am 14. December die Schullehrer Leonhard Müller zu St. Emmeran in Mainz und Leich zu Bromskirchen, Kreis des Niederkopf;
- 3) am 17. December der Forstinspector vom Forste Reinheim, Friedrich Richter auf dem Rosdorfer Forsthaufe, auf sein Nachsuchen.

### Dienstentlassung.

Am 5. December wurde, in Folge der Aufhebung des herrschaftlichen Fruchtspießes zu Stollstadt, der Speicherverwalter Böß daselbst, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen seines Dienstes entlassen.

### Concurrenzeröffnungen.

Folgende Stellen sind zu besetzen:

- 1) Die Stelle eines vierten Lehrers an dem Schullehrer-Seminar zu Friedberg, hauptsächlich für den Unterricht in deutscher Sprache, Geschichte, Erdkunde, sowie in der Erziehungs- und Unterrichtslehre, deren Gehalt auf 700 fl. bestimmt werden soll;
- 2) die vereinigte evangelische Schulstelle zu Baddorf und Oberwerba, Bezirks Böhl, mit einem jährlichen Einkommen von 213 fl.;
- 3) die Forstinspectorstelle des Forstes Reinheim mit einer Besoldung von 1100 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei der Groß-Oberforstdirection zu melden.
- 4) Das Einkommen der in Nr. 24 dieses Blattes, Seite 266, zur Concurrenz ausgeschriebenen Schulstelle zu Bessungen beträgt nicht 354 fl., sondern 469 fl. 40 kr.

### Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 28. November der Schullehrer Gebhardt an der 2. Knabenklasse der Domschule zu Mainz;
- 2) am 8. December der pensionirte Oberschultheiß Kuhlmann zu Brandau.



# Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts vom Jahr 1839.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

## A.

- Abgaben**, -innere, indirecte Controlirung derselben bei dem Verkehr mit Frankfurt. 322. 323.  
**Abbildung** des Holzzehnten. 227. 228.  
**Abverdienst** unzählbarer Forstkräfen. 207 — 215.  
**Abwesenheitserklärung**: des Christoph Herold aus Wingen. 242.  
**Abelsanerkennungen u. Verleihungen**. 324. 476.  
**Advocaten**, Zahl derselben bei dem Hofgericht zu Gießen. 367.  
 = **Taren** derselben, in Beziehung auf das Mundiren der Schriften. 236. 239.  
 = deren Legitimation durch Vollmacht bei außergerichtlichen Beschwerden. 244. 245.  
**Altenborn**, Erhebung des Chausseegeldes von da bis Rensertshausen. 377.  
**Alsfeld**, Kreis, Zuthheilung des Bezirks Schlich zu demselben u. Abnahme der Orte des Landgerichts Ulrichstein. 13.  
 = **Errichtung** eines Nebenzollamts daselbst. 105.  
 = **Landgericht**, Zuthheilung der Orte Angenrod und Willertshausen dahin. 159. 237.  
**Angenrod**, Zuthheilung dieses Orts zum Landgericht Alsfeld, zum Steuerbezirk und Physicat Romrod. 159. 237. 309.  
**Anhalt-Bernburg** } Beitritt derselben zu der Münzcon-  
 = Dessau } vention von 1837. 403. 404.  
 = Köthen }  
**Anwälte**, deren Legitimation durch Vollmacht bei außergerichtlichen Beschwerden. 244. 245.  
 = bei dem Hofgericht zu Gießen, neue. 367.  
 = **Taren** derselben in Beziehung auf das Mundiren der Schriften. 238. 239.  
**Anzeigen** der Redaction und Expedition des Regierungsblatts. 12. 478.  
**Apothekergehülfen** und Lehrlinge, deren Prüfung. 199.  
**Arrestationen** und Denunciationen der Gensdarmerie im Jahr 1838. 49. 50.  
**Arsenik**, Verwendbung desselben auf dem Rheine 318 — 320.  
**Arzneimitteltaxe**. 40. 482 483.  
**Affecuranzkaffe**, Staats-, für die Stellvertretung, Rechnungsablage vom Ziehungsjahr 1838. 293. 294.  
 = **Einlagen** in dieselbe auf das Jahr 1840. 297.  
**Auslagen**, Verordnungen über öffentliche Staats-. 32 34. 72. 76. 129 — 137. 315 — 317. 322. 323. 327 — 366. 368 — 371. 377 404. 405. 475.  
**Ausgangsölle**, s. Bölle, Zelltarif zc.  
**Ausmünzung** durch die Staaten des süddeutschen Münzvereins. 224. 225.  
**Ausschläge** der Brandversicherungsanstalt, s. unter Brandversicherungsbeträge.

- Ausschläge**, zu Gemeindebedürfnissen, s. Communalumlagen.  
 = zu Landkriegskosten, s. Landkriegskosten.  
 = zu Forstbedienten-Besoldungen, s. Communalumlagen.  
**Ausschlag** der directen Steuern und Provinzialstraßenbau-Beiträge für die Periode von 1839 — 1841. 315 — 317.  
 = **besgl.** für das Jahr 1840. 368 — 371.  
**Aussergerichtliche** Beschwerden, desfallige Legitimation der Anwälte durch Vollmacht. 244. 245.  
**Auswanderungsgesuche**, desfalliges Verfahren in der Provinz Rheinhessen. 306. 307.  
**Avancements**, Militär-, s. Diensternennungen und sonstige Dienstauchrichten.

## B.

- Babenhausen**, Erhebung des Chausseegelds von da nach Dieburg. 475.  
**Baiern**, Uebereinkunft wegen Verfolgung von Verbrechern auf fremdem Staatsgebiet. 402. 403.  
**Baupolizei** und Bauwesen in der Stadt Heppenheim. 397 — 401.  
**Bauwesen** und Baupolizei in der Stadt Heppenheim. 397 — 401.  
**Beaufsichtigung** zc. der aus Strafanstalten Entlassenen, desfalliger Verein. 320 — 322.  
 = **forstliche** der Privatwaldungen. 480. 481.  
**Befahren** der Sommerwege an den Chausseen. 160.  
**Bensheim**, Erhebung des Chausseegelds von da über Lorsch nach Worms. 34.  
 = **Kreis** und Physicatbezirk, Veränderungen derselben 376. 480.  
**Berichtigungen** (s. auch bei den einzelnen betreffenden Besonderen). 40. 48. 154. 236. 242. 266. 314. 374. 478. 496. 496.  
**Beschwerden**, außergerichtliche, desfallige Legitimation der Anwälte. 244. 245.  
**Besoldungsnaturalien**, Vergütung dafür im Jahr 1839. 41.  
**Bestätigung** von Stiftungen zc., s. Stiftungen.  
**Beträgen** der Einsieber vor der Abgabe zum Militärtdienst. 159.  
**Billertshausen**, Zuthheilung dieses Orts zum Landgericht Alsfeld, zum Steuerbezirk und Physicat Romrod. 159. 237. 309.  
**Birkenfeld**, Fürstenthum, Beitritt desselben zu den Münzconventionen von 1837 und 1838. 403. 404.  
**Beizucker**, Verwendbung desselben auf dem Rheine. 318 — 320.  
**Bobstadt**, Vergütung der Brandschäden in dieser Gemeinde. 201.





## R. (s. auch C.)

- Rafel**, Erhebung des Schauffegelbes von da nach Kottheim. 32.  
**Rirtorf**, Steuerbezirk, Trennung der Orte Angerod und Bilsertshausen von demselben. 309.  
**Kottheim**, Erhebung des Schauffegelbes von da nach Rafel. 32.  
**Kriegskosten**, s. Landkriegskosten.  
**Kurhessen**, Convention wegen Forst-, Jagd-, Fischeret- u. Feld-, Polizei-, Bergehen. 231.

## L.

- Lampertheim**, Zuthellung dieses Orts zum Kreise Heppenheim. 480.  
**Landesflagge und Wimpel** der Handelschiffahrt auf dem Rhein und Nebenflüssen. 139. 140.  
**Landeskrankenanstalten**, daraus Entlassene, Verein zu deren Unterstützung zc. 320—322.  
**Landesuniversität**, Vorlesungen auf derselben im Sommer 1839. 106—112.  
 Desgl. im Winter 1839. 268—274.  
**Landeswaisenanstalt**, Rechnungsablage von 1838. 310—312.  
**Landkriegskosten-Ausgleich** und desfallsiger Ausschlag für 1839 in der Provinz Startenburg. 20.  
**Lauterbach**, Erhebung des Schauffegelbes von da nach Fulda. 72.  
**Lectionscatalog** der Landesuniversität für den Sommer 1839. 106—112.  
 Desgl. für den Winter 1839. 268—274.  
**Legalisierung** der Grundbücher zur Sicherung des Grundbesitzthums zc. 467—474.  
**Legitimation** der Anwälte bei außergerichtlichen Beschwerden. 244. 245.  
**Leih- und Pfandanstalt** zu Worms. 383—397.  
**Lindenfels**, Rentamt, dessen Vereinigung mit der Receptur Hirschhorn zu einer Receptur. 292.  
**Liquidation** der Forderungen an Frankreich. 275—277. 408—466.  
**Lorsch**, Erhebung des Schauffegelbes von da nach Bensheim und nach Worms. 34.  
 „ Landgericht, Verkleinerung desselben. 376.  
**Ludwigsorden**, Verleihungen desselben, s. Orden.  
**Lumpenzoller**, Eingangszoll davon. 129—137.

## M.

- Militär-Advancements**, s. Diensternennungen und Dienstnachrichten.  
**Militärdienst**, Betragen der Einsteher vor der Abgabe zu demselben. 159.  
**Militärsdienstsachrichten**, s. Diensternennungen, Dienstentlassungen, Ruhestandsverfügungen, Sterbfälle zc.  
**Monsheim**, Vergütung der Brandschäden daselbst. 232  
**Münzconvention** der süddeutschen Zollvereinsstaaten von 1837. 224. 225. 403. 404.  
 „ sämtlicher Zollvereinsstaaten von 1838. 65—72. 113. 275. 403. 404.  
**Münzconventionen** von 1837 u. 1838, Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu denselben. 33. 113.  
 Desgl. des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt für die Oberherrschaft. 275.  
 Desgl. der Herzogthümer Anhalt-Desau, Bernburg und Köthen, sowie des Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld. 403. 404.  
**Mundiren** gerichtlicher Schriften. 238. 239.

## N.

- Nachdruck**, Privileg für H. v. Schillers Werke zu Gunsten dessen Erben. 25.  
**Nachteile** von Verbrechern auf fremdes Staatsgebiet, Uebereinkunft hierüber mit Baiern. 402. 403.  
**Namensveränderungen**. 88. 221. 233. 324. 374.  
**Naturalbesoldungen und Pensionen**, Vergütung dafür im Jahr 1839. 41.  
**Nebenzollämter** im Innern, Nachweisung der bestehenden. 105.  
**Nidda**, Kreis, Zuthellung der zu dem Landgericht Ulrichstein gehörigen Orte zu dem Kreise Grünberg. 13.  
 „ Erhebung des Schauffegelbes von da nach Münstadt. 76.  
**Niederlande**, Königreich, Handelsvertrag mit demselben. 129—137. 156—158.

## O.

- Oberherrschaft** des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, Beitritt zu den Münzconventionen. 275.  
**Offenbach**, Erhebung des Schauffegelbes von da nach Steinheim. 371.  
**Offenbacher Consistorium**, Ausdehnung dessen Geschäftskreises auf das Amt Wenings. 34.  
**Oldenburg**, Beitritt desselben für das Fürstenthum Birkenfeld zu den Münzconventionen von 1837 u. 1838. 403. 404.  
**Orden**, Verleihungen des Ludwigsordens u. Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden. 39. 88. 104. 169. 204. 274. 290. 325. 372. 405. 406.  
**Organisation**, insbesondere: Zuthellung des Bezirks Schlig zum Kr. Alsfeld und der Orte des Landgerichtes Ulrichstein zum Kreise Grünberg. 13.  
 „ Zuthellung des Amtes Wenings zum Geschäftskreise des Consistoriums zu Offenbach. 34.  
 „ die Mitglieder des Staatsraths für 1839. 81.  
 „ Nachweisung der Haupt- und Nebenzollämter im Innern. 105.  
 „ Zuthellung der Orte Angerod und Bilsertshausen zu dem Landgericht Alsfeld, Steuerbezirk und Physikat Komrod. 159. 237. 309.  
 „ Vereinigung des Rentamtes Lindenfels u. der Receptur Hirschhorn zu einer Receptur. 292.  
 „ Errichtung eines Landgerichtes und Physicats zu Gernsheim. 375. 376.  
 „ Aufhebung der Physicate Godelsau und Pfungstadt. 376.  
 „ Trennung eines Theils des ehemaligen Amtes Schönberg von dem Landgericht Färth und Zuthellung zu dem Landgericht Zwingenberg und Physicat Bensheim. 377. 480.  
 „ Bezirks-Veränderungen hinsichtlich der Kreise Bensheim und Heppenheim, sowie der Physicate Bensheim, Färth und Waldmichelbach. 480.

## P.

- Patente** für Erfindungen, s. Privilegien.  
**Pensionen** der Ehrenlegionäre. 231. 232. 242.  
**Pensionirungen**, s. Ruhestandsverfügungen.  
**Pensionnaturalien**, Vergütung dafür im J. 1839. 41.  
**Pfands- und Leihanstalt** zu Worms. 383—397.  
**Pfungstadt**, Aufhebung des dasigen Physicats. 376.  
**Pharmazenten**, deren Prüfung. 199.  
**Polizeiliche Aufsicht** über die Taunuseisenbahn. 303—306.  
**Postillon**, deutscher, Verbot desselben. 238.  
**Preismedaillen** im philologischen Seminare in Gießen, Vertheilung derselben. 313.

Privatwaldungen, deren forstliche Beaufsichtigung. 480. 481.  
 Privilegien, deren Ertheilung:  
 für Fr. v. Schillers Erben für dessen Werke. 25.  
 den Hofschlosser Germann zu Darmstadt wegen erfundener Defen. 88.  
 Buchhändler Erhard wegen Erfindung einer Metallcomposition zu Buchdruckerlettern zc. 476.  
 Procuratoren bei dem Hofgericht zu Gießen, Aufnahme neuer. 367.  
 Taxe wegen des Rundirens der Schriften. 238. 239.  
 Promotionen und Ehrendiplom-Ertheilungen bei der Landesuniversität. 48.  
 Provinzialstrafanstalten, daraus Entlassene, Verein zu deren Unterstützung zc. 320—322.  
 Provinzialstraßenbau. 163. 164.  
 Provinzialstraßenbau-Beiträge, deren Ausschlag für die Jahre 1839 bis 1841. 315—317.  
 Desgl. für das Jahr 1840. 368—371.  
 Provinzial- u. Staatsstraßen, Erhebung des Chausseegeldes von solchen. 32. 34. 72. 76. 315—317. 371. 377. 475.  
 Prüfung der Pharmazeuten. 199.  
 der Candidaten im Finanz- und technischen Fache. 89. 164. 474. 475.

## D.

Quecksilber-Präparate, Versendung derselben auf dem Rheine. 318—320.  
 Quersetzungen, s. Ruhestandsversetzungen.

## R.

Rastadt, Erhebung des Chausseegeldes von da nach Ribba. 76.  
 Rechnungsablage, öffentliche, der Staatsschulden-Eilungscasse für 1836. 218—220.  
 Desgl. für 1837. 284—286.  
 über die Brandentschädigungsgelder von 1837. 245.—262.  
 der Staatsassuranzcasse für die Stellvertretung vom Ziehungsjahr 1838. 293. 294.  
 der Einstandscasse vom 1sten April 1838—1sten April 1839. 295—298.  
 der evangelisch-geistlichen Wittwen- und Waisencasse in Rheinhesen von 1838. 299. 300.  
 der Landeswaisenanstalt für 1838. 310—312.  
 Rechnungswesen, insbesondere die Berechnung der Bruchtheile bei monatlichen und jährlichen Schuldsigkeiten. 199. 200.  
 Recrutenedact für das Jahr 1839. 3. 4.  
 Renettehausen, Erhebung des Chausseegeldes von da bis Allendorf. 377.  
 Revierförsterbesoldungen, Ausschläge dazu, s. Communal-Umlagen.  
 Rhein, Versendung von Siftern auf demselben. 318—320.  
 Rheinhesen, Verfahren bei Auswanderungsgesuchen in dieser Provinz. 306. 307.  
 Rheinhesische evang. geistliche Wittwen- und Waisencasse, Rechnungsablage von 1838. 299. 300.  
 Rheinschiffahrt, Landesflaggen und Wimpel für dieselbe. 139. 140.  
 Rheinschiffahrts-Convention von 1831., Supplemantar-Artikel dazu. 73—75.  
 Rheinstraße, Pessische, unbefugte Ausübung des Steuermanns-Dienstes auf derselben. 155. 156.

Romrod, Physicat und Steuerbezirk, Zuthellung der Orte Angerob und Willertshausen dahin. 159. 237. 309.  
 Ruhestands-Versetzungen. 40. 48. 80. 88. 128. 154. 162. 170. 206. 222. 234. 302. 314. 374. 382. 406. 477. 486.

## S.

Sächsishe, Königl., Conventions-Italer. 309.  
 Scheidenschießen, Vorschrift wegen Gebrauchs der Jagdwaffenpässe dabei. 404. 405.  
 Scheidemünze, desfallige Convention der Zollvereinsstaaten von 1838. 65—72. 113. 275. 403. 404.  
 Beitritt zur desfalligen Convention von Seiten Dessau-Homburgs. 33. 113.  
 Desgl. von Schwarzburg Rudolstadt. 275.  
 Desgl. der Herzogthümer Anhalt Dessau, Bernburg und Götzen, sowie des Obenburgerischen Fürstenthums Birkenfeld. 403. 404.  
 Schenkungen, s. Stiftungen.  
 Schifffahrt, Handels-, auf dem Rhein und Nebenflüssen, Landesflagge dafür. 139. 140.  
 Schiller, v. Friedr., Werke, Privileg gegen den Nachdruck für dessen Erben. 25.  
 Schlig, Bezirk, dessen Zuthellung zu dem Kreise Alsfeld. 13.  
 Schönberg; ehemal. Amt, Zuthellung eines Theils desselben von dem Landgericht Fürth und Kreise Oppenheim zu dem Landgericht Zwingenberg, dem Kreise und dem Physicate Bensheim. 377. 480.  
 Schriften, gerichtliche, des Rundiren derselben. 238. 239.  
 Schriftfällige Personen, hofgerichtliche Zeugnisse zum Besuf deren Verheurathung. 159. 160.  
 Schwarzburg Rudolstadt, Beitritt desselben für die Oberherrschafft zur Münzconvention. 275.  
 Schweizer Handwerksvereine. 223.  
 Seligenstadt, Erhebung des Chausseegeldes von da nach Steinheim. 371.  
 Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens durch Grundbücher und deren Legalisirung. 467—474.  
 Sommerwege an den Chausseen, deren Befahren. 160.  
 Staatsassuranzcasse für die Stellvertretung, Rechnungsablage vom Ziehungsjahr 1838. 293. 294.  
 Einlagen in dieselbe auf das Jahr 1840. 292.  
 Staatsgebiet, fremdes, Verfolgung von Verbrechern auf demselben, Uebereinkunft deshalb mit Baiern. 402. 403.  
 Staatsrath, dessen Mitglieder für 1839. 81.  
 Staatsschuldentilgungscasse-Rechnung, Ergebnisse derselben im Jahr 1836. 218. 220.  
 Desgl. im Jahr 1837. 284—286.  
 Staats- und Provinzialstraßen, Chausseegelberhebung auf denselben. 32. 34. 72. 76. 315—317. 371. 377. 475.  
 Stafette, deren Verbot. 238.  
 Steinheim, Erhebung des Chausseegeldes von da nach Offenbach und Seligenstadt. 371.  
 Stellvertretungs-Staatsassuranzcasse, Rechnungsablage vom Ziehungsjahr 1838. 293. 294.  
 Einlagen zu derselben auf das Jahr 1840. 292.  
 Sterbfälle. 48. 72. 88. 104. 128. 154. 162. 170. 206. 222. 226. 234. 266. 282. 290. 302. 314. 326. 374. 406. 478. 486.  
 Steuerausschläge zur Besoldung von Revier- und Unterförstern s. Communal-Umlagen.  
 zu Gemeindebedürfnissen, s. Communal-Umlagen.  
 zu Landkriegskosten, s. Landkriegskosten.  
 zur Erbauung der Staats- und Provinzialstraßen, s. Steuern.

- Steueren, directe, deren Ausschlag für 1839 bis 1841.** 315—317.  
 „ für das Jahr 1840. 368—371.  
**Steuermannsdiens**, dessen unbefugte Ausübung auf der Groß- Rheinstrecke. 155. 156.  
**Stiftungen, Vermächtnisse, Schenkungen, Bestätigungen derselben.** 33. 49. 75. 76. 89. 97. 113. 164. 260. 215. 216. 235. 237. 243. 283. 291. 292. 308. 317. 318. 367. 368. 375. 474. 479. 480.  
**Sträflinge, entlassene, u., Verein zu deren Unterstützung u.** 320—322.  
**Strafanstalten, daraus Entlassene, Verein zu deren Unterstützung u.** 320—322.  
**Straferkenntnisse:**  
 aus der Provinz **Starkenburg.** 120.—127. 201—204. 278—280. 314. 378. 379.  
 „ „ **Oberhessen.** 84—87. 166—169. 280—282. 379—382.  
 „ „ **Rheinhessen.** 263—265. 287—290. 476. 484. 485. 496.  
**Straßen, Provinzial-, deren Bau.** 163. 164.  
**Suspension, s. Dienstverbindungen und Entlassungen.**

## T.

- Tarife zum Forststrafgeset.** 171—193. 236. 266. 307. 308.  
 „ der **Gewerbesteuer, Bervollständigung derselben.** 228. 229.  
 „ für die **Gin-, Aus- u. Durchgangs-Zölle.** 129—137. desgl. für die Jahre 1840—1842. 327—366.  
**Taunusseifenbahn, polizeiliche Aufsicht darüber.** 303—306.  
**Technisches Fach, Prüfung der Candidaten in hieselben.** 89. 164. 474. 475.  
**Thaler, u. Stücke, Königl. Sächsische.** 309.  
**Titelverleihungen, s. Characterertheilungen.**  
**Transitzölle, s. unter Zölle.**

## U.

- Ulrichstein, Landgericht, Zuthellung desselben zu dem Kreise Grünberg.** 13.  
**Universität Gießen, Vorlesungen darauf im Sommer 1839.** 106—112.  
 „ desgl. im Winter 1837. 268—274.  
**Unterförsterbesoldungen, Ausschläge dazu, s. Communal-Umlagen.**  
**Unterstützung u. der aus den Strafanstalten Entlassenen, desfalliger Verein.** 320—322.

## V.

- Verbrecher, Verfolgung derselben auf fremdem Staatsgebiete, desfalliger Staatsvertrag mit Baiern.** 402. 403.  
**Verhäufung der Forststrafen durch Arbeit oder Gefängniß.** 207—215.  
**Verein zur Unterstützung u. entlassener Sträflinge.** 320—322.  
**Vereine von Handwerkern in der Schweiz.** 223.  
**Vereinssolltarif in Beziehung auf die Niederlande und insbesondere hinsichtlich des Lumpenzollers.** 129—137. „ für die Jahre 1840—1842. 327—366.

- Verfolgung von Verbrechern auf fremdem Staatsgebiete, desfalliger Staats-Vertrag mit Baiern.** 402. 403.  
**Verheurathung schriftsfähiger Personen, desgerichtliche Zeugnisse zu diesem Behufe.** 159. 160.  
**Vermächtnisse, s. Stiftungen.**  
**Versendung von Wisten auf dem Rhein.** 318—320.  
**Versetzungen, Dienst-, s. Dienstversetzungen.**  
 „ in den **Ruhestand, s. Ruhestandsversetzungen.**  
**Vertretungssummen, deren Zahlung an die Einstandscasse von der Loosziehung in 1839.** 292. 293. S. auch: **Issecuranz-Casse und Einstandscasse.**  
**Vervollständigung des Gewerbesteuertarifs.** 228. 229.  
**Verwandlung des Höggenhuten.** 227. 228.  
**Virnheim, Zuthellung dieses Orts zum Kreise Heppenheim.** 480.  
**Vollmacht der Anwälte bei außergerichtlichen Beschwerden.** 244. 245.  
**Vorlesungen auf der Landesuniversität im Sommer 1839.** 106—112.  
 „ desgl. im Winter 1837. 268.—274.

## W.

- Waisenanstalt, s. Landeswaisenanstalt.**  
**Waisens- und Wittwencasse, evang. geistliche in Rhein- hessen, Rechnungsablage von 1838.** 299. 300.  
**Walmbach, Pflanzgut, Vertheilung desselben.** 480.  
**Waldfreie, Gesetz darüber.** 229. 230.  
**Waldungen der Privaten, forstliche Beaufsichtigung derselben.** 480. 481.  
**Wenings, Amt, Zuthellung desselben zu dem Consistorium zu Offenbach.** 84.  
**Wimpel, Landes-, und Flagge der Handelschiffahrt auf dem Rhein und Nebenflüssen.** 139.—140.  
**Wittwens- und Waisencasse, evang. geistliche in Rhein- hessen, Rechnungsablage von 1838.** 299. 300.  
**Worms, Erhebung des Schaafzollens von da über Lorch nach Bensheim.** 34.  
 „ dasige Pfand- und Erbschaft. 383—397.

## Z.

- Zehnte von Holz, dessen Verwandlung und Abführung.** 227. 228.  
**Zeuignisse, desgerichtliche, zum Behufe der Verheurathung schriftsfähiger Personen.** 159. 160.  
**Zölle, im Verhältnis gegen das Königreich der Niederlande.** 129—137. 156—158.  
 „ **Vereins-Zarif für dieselben auf die Jahre 1840, 1841 und 1842.** 327—366.  
**Zollämter, Nachweisung der im Innern bestehenden.** 103.  
**Zolltarif im Verhältnis zu den Niederlanden.** 129—137. „ für 1840, 1841 und 1842. 327—366.  
**Zollverein, Handelsvertrag desselben mit dem Königreiche der Niederlande.** 129—137. 156—158.  
**Zollvereinstaaten, Münzconvention derselben von 1838.** 65—72. 113. 275. 403. 404.  
**Zwingenberg, Landgericht, Veränderung desselben.** 576. 577.  
**Zucker, Eingangszoll davon.** 129—137.



# Alphabetisches Namenregister

zu den in dem Großh. Hess. Regierungsblatte vom Jahr 1889 enthaltenen Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Sterbfällen, Promotionen, Ordensverleihungen, Belobungen, Abwesenheitsklärungen, Namensveränderungen, Characterertheilungen, Erfindungsprivilegien und Adelsverleihungen.

## A.

Achenbach, Speicherverwalter. 314.  
Ackermann, Johann. 301.  
Adolphi, Georg Conrad. 241.  
Agius, Salvator. 478.  
Alesfeld, Carl Georg Wilhelm. 382.  
Algeier, Hermann. 476.  
Amenb, Christoph. 154.  
" Paul. 406.  
App, Eduard. 373.  
Arens, v., Präsident. 81.

## B.

Bader, Georg. 382.  
Bäppler, Philipp. 79. 373.  
Bastert, Justus. 48.  
Baujch, Georg. 313.  
Bausmer, Franz. 48.  
Bayer, Conrad. 242.  
Beck, Domänenbote. 225.  
" Ferdinand. 313.  
Bedenhaupt, Carl Ludwig. 48.  
Becker, Sec.-Lieutenant. 221.  
" Adam Joseph. 233.  
" Theodor. 477.  
" pens. Schullehrer. 478.  
Beisenherg, sen., Pfarrer. 234.  
Belzner, Capitän. 170.  
Bender, Nicolaus. 40.  
Berg, von, Rörster. 104.  
Bernhard, Ludwig. 104.  
" Carl. 205.  
Bertsch, Conrad. 205.  
Berg, Georg Bathasar. 170.  
" Friedrich. 170.  
" Johann Georg. 205.  
Bichmann, Wilhelm. 40.  
Bidel, Prem.-Lieutenant. 242.  
Biedenapp, Conrad. 153.  
Biegeleben, v., Präsident. 81.  
" v., Marimilian. 266.  
Blum, Georg Wilhelm. 153.  
Böhmelmann, Johannes. 163.  
Böttcher, Ludwig. 40.

Bommarus, Carl Ludw. 324. 374.  
Bonhard, Georg Christian. 205.  
Bonn, Heinrich. 373.  
Boost, Carl. 373.  
Bott, Daniel. 406.  
Briegleb, Rudolph. 477.  
Bubna, v., Joseph Barisch. 79. 325.  
Bücking, Johann. 154.

## C.

Cämmerer, Joh. Christoph. 48.  
Calmburg, Albert. 234.  
Camesassa, Peter. 373.  
Carlsen, v. Gen.-Major. 290.  
Casella, Eduard. 153.  
Chellius, Johannes. 274.  
Claus, Ludwig. 265.  
Cottin, Friedrich. 40.  
Conradi, Postexpeditor. 48.

## D.

Dahm, Schullehrer. 206.  
Dalwigk, v., Regierungsrath. 313.  
Dauber, Adolph. 282.  
Däubt, Johann Christoph. 222.  
Debus, Wilhelm. 302.  
Decher, Decan. 374.  
Dehos, Schullehrer. 128.  
Deichert, Joh. Conrad. 477.  
Deuchert, Peter. 80. 206.  
Diesenbach, Decan. 127.  
Diehl, Wilhelm Jacob. 48.  
Diemar, v. Carl. 373.  
Dörsem, Philipp. 274.  
Doghelmer, Martin. 302.  
Draudt, Carl. 225.  
Dubois, L. Dester. Obrist. 169.  
Dühall, pens. Obrist. 266.

## E.

Ebel, Daniel. 226.  
" Physicatsarzt. 477.  
Eckhard, Schullehrer. 266.  
Ebelmann, Ernst. 265.  
Eich, Ludwig. 325.  
Eidmann, Johann. 326.

Eigenbrodt, Geh. Staatsrath. 206.  
" Carl. 406.  
Einloft, pens. Schullehrer. 72.  
Eisenhauer, Unterarzt. 222.  
Engel, Philipp. 80.  
Erhard, Heinrich. 476.  
Eschbach, Johannes. 486.  
Esbeck, von, Major. 374.  
Euler, Caspar. 48.  
Ezner, Premierlieut. 302.

## F.

Faller, Valentin. 153.  
Faust, Georg. 221.  
Feist, Speicherverwalter. 373.  
Fitting, Georg Christian. 80.  
Förster, Adam. 40.  
Frank, Carl August. 154.  
Frank, Lazarus. 48.  
Fresenius, Obristlieutenant. 80.  
Frey, Capitän. 405.  
Friedrich, pens. Schullehrer. 49.  
" Philipp Ludwig. 225.  
Fröhlich, Heinrich. 127.  
Frommann, Premier-Lieuten. 170.  
Fuhr, Ludwig. 79.  
" Ferdinand. 153.

## G.

Gardt, Decan. 406.  
Garnier, Anton. 225.  
Gass, Johann. 314.  
Gebhardt, Schullehrer. 486.  
Gehmeder, Jacob. 205.  
Gerhard, Heinrich. 104.  
Gerlach, v., Capitän. 40.  
Ger mann, Postklostermeister. 88.  
Gersmont, Carl Georg. 48.  
Geyso, v., Rittmeister. 40.  
Giedelhausen, Carl Gottlob. 392.  
Gieswein, Friedrich Ludwig. 88.  
Gilmér, Ludwig. 80.  
Glaser, Heinrich. 477.  
Gittsch, Kreisrathsbene. 88. 206.  
Götz, Oberquartiermeister. 39.  
" Franz. 221.

**Edl,** Speicherverwalter. 486.  
**Eoll,** Christoph. 205.  
**Eolze,** pens. Oberschultheis. 72.  
**Eompp,** Heinrich. 40.  
   Christoph. 153.  
**Eottwerth,** Capitän. 290.  
**Eoy,** Seminardirector. 265.  
   Johannes. 301. 485.  
**Ewandhonne,** Pfarrer. 222.  
**Erebe,** Rittmeister. 372.  
**Eredy,** Joseph Gottlieb. 79.  
**Eresser,** Decan. 265.  
**Erolman,** v., Geh. Rath. 81.  
   v., Emil. 154.  
   v., Sec.-Lieuten. 170.  
**Eroos,** Anton. 265.  
**Eundermann,** Schullehrer. 314.  
**Eustleisch,** Valentin Carl. 373.

## H.

**Haag,** A. 153.  
**Haas,** Johann Joseph. 79.  
**Haberhorn,** Ludwig. 314. 485.  
**Habich,** Carl. 242.  
**Haller,** August. 226.  
**Hallwachs,** Wilh. Conrad. 80.  
**Harbrodt,** Friedrich. 154. 233.  
**Harby,** Regierungs-rath. 266.  
   Prov. und Kreis-Secr. 313.  
**Hartnagel,** Franz Joseph. 265.  
**Hasselbaum,** Joh. Georg. 325.  
**Hassmer,** Wendelin. 205.  
**Hauer,** Friedrich. 265.  
**Hauswald,** Johann Philipp. 40.  
**Hebhaus,** Conrad. 205.  
**Heim,** Fortinspector. 72.  
**Heineck,** Nicolaus. 282.  
**Heinemann,** Joh. Lubw. Carl. 80.  
**Heib,** Carl Wilhelm. 40.  
**Heilmolt,** v., Ferdinand. 206.  
**Henkel,** Friedrich. 314.  
**Hermann,** Capitän. 290.  
**Herold,** Christoph. 242.  
**Herpel,** Carl Friedrich. 104.  
**Herzberger,** Carl. 205.  
**Hess,** Wilhelm Friedrich. 88.  
**Hessen,** Alexander, Prinz von. 274.  
**Heyer,** Heinrich Ernst. 169.  
**Höfeld,** Förster. 154.  
**Hof,** Ewald. 282.  
**Hoffmann,** Adam Ernst. 79.  
   Friedrich. 221.  
   Christian Aug. 325.  
   Gustav. 485.  
**Hofmann,** Albrecht. 205.  
**Holzappel,** Wilhelm. 40.  
**Hättenmüller,** Christian. 325.  
**Hutter,** Bergrentmeister. 374.

## J.

**Jacobi,** Peter. 40.  
   Johannes. 48. 88.  
**Jäger,** Prem.-Lieuten. 170.  
   K. K. Desterr. Rath und Staats-  
   arzt. 405.

**Jantsch,** Christian. 128.  
   Wittwe, Pensionärin. 226.  
**Jost,** Johannes. 154.  
   Jacob. 162. 221.  
   Joh. Georg. 221.  
**Jsenburg-Philippseich,** Graf von,  
   Georg. 104.  
**Jgstein,** pens. Förster. 302.  
**Jung,** Philipp. 104.  
   Maria Barb. 154.  
   Johann. 325.  
**Jungenseld,** v., Franz Edmund. 127.

## K.

**Kärcher sen.,** Wth., Pensionärin. 222.  
**Kaiser,** Julius. 205.  
**Kalt,** Johann Philipp. 104.  
**Kayser,** Ludwig. 169.  
**Kehrein,** Joseph. 476.  
**Kehrer I.,** Premier-Lieuten. 382.  
**Keil,** Joh. Christoph. 290.  
**Keim,** Friedrich. 372.  
**Keller,** Georg. 234. 274.  
   Feldweibel. 372.  
**Kercher,** Pfarrer. 88.  
**Kertz,** Bartholomäus. 226.  
**Kilian,** Joseph Moys. 485.  
**Kisseberth,** Georg Adam. 205.  
**Klau,** Johannes. 162.  
**Klaus,** Johann Georg. 104.  
**Klein,** Georg. 80.  
   pens. Obersförster. 104.  
   Christian. 373.  
**Klippel,** Peter. 127.  
**Klippstein,** von, Oberforstbirec. 164.  
**Knobel,** A. Professor. 39.  
**Knorr,** Oberconsistorialrath. 282.  
**Koch,** Heinrich. 154.  
   Schullehrer. 234.  
**Köhler,** Conrad. 48.  
   Carl Wilhelm. 242.  
   Johannes. 265.  
**König,** Carl. 222.  
**Königer,** pens. Obrstf. 40.  
   Carl. 314.  
**Kohlermann,** Ludwig. 80.  
**Kolb,** Joh. Adam. 313.  
   Joh. Heinrich. 326.  
**Kopp,** v., Präsident. 81.  
**Krach,** Joh. Valentin. 373.  
**Krämer,** Schullehrer. 478.  
**Krämer,** Daniel. 88.  
   Valentin. 170.  
**Kraft,** Adam. 127.  
**Kramer,** Landger.-Diener. 162.  
   Obrstlieutenant. 170.  
   Sec.-Lieuten. 170.  
**Kraus,** Lubw. Phil. Theob. Emil. 80.  
   Jacob. 314.  
   Siegmund Jacob. 373.  
**Kraus,** Emil. 154.  
**Krenz,** Carl. 406.  
**Kreß,** Obersteuerbote. 265.  
**Krönke,** Geh. Rath. 274.  
**Krönlein,** Joh. Georg. 406.

**Kühling,** Georg. 374.  
**Kuhn,** Georg. 80.  
   Joh. Heinrich. 80.  
   Christian. 406.  
**Kuhlmann,** pens. Oberschultheis. 486.  
**Kuhn,** Georg. 374.  
**Kullmann,** Major. 170.  
**Kumpf,** Jacob. 162.  
**Kumsius,** Regnier Dist. 314.  
**Kurz,** Heinrich. 80.  
**Kugelmann,** Lorenz. 205.

## L.

**Lampas,** Georg Philipp. 104.  
**Langsdorf,** Christian. 226.  
**Lanz,** Carl. 476.  
**Laubenheimer,** Jacob. 79.  
   August. 205.  
**Lehmann,** Rechn.-Rath. 326.  
**Lehr,** Georg. 48.  
**Leich,** Schullehrer. 486.  
**Leiß,** Joh. Friedrich. 205.  
**Leißler,** Wilhelm. 265.  
**Leithäuser,** Phil. Heinrich. 170.  
**Lennig,** Adam Franz. 313.  
**Lichtenberg,** v., Gen.-Commiss. 372.  
   Friedrich. 382.  
**Linde,** von, Just. Timoth. Balth. 476.  
**Lindelof,** v., Minist.-Rath. 81.  
**Lippert,** Peter Joseph. 221.  
**Lips,** Carl. 154.  
**Löhr,** v., Ferd. Carl Joseph. 206. 221.  
   v., Sec.-Lieut. 242.  
**Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,**  
   Fürst von. 204.  
**Loos,** Obersteuerbote. 153.  
**Loth,** Theodor. 162.  
**Lothessen,** Joh. Friedr. 486.  
**Ludwig,** Catharina. 127.  
**Lulay,** Christoph. 234.

## M.

**May,** Wilhelm. 169.  
   Wilhelm. 372.  
**Maiwald,** Unterarzt. 170.  
**Mangold,** Hofkapellmeister. 39.  
**Marchand,** Christoph Frd. R. 2. 362.  
**Mattern,** Heinrich. 222.  
**Mayer,** Georg. 226.  
**Meister,** Martin. 313.  
**Melchior,** Baltsasar. 301.  
**Messelhäuser,** Wilhelm. 153.  
**Meg,** Bürgermeister. 325. 372.  
   Johannes. 476. 477.  
**Megger,** Richard. 301.  
**Megler,** Carl Wilhelm. 153.  
**Meyer,** Andreas. 242.  
   Ludwig Friedrich. 314.  
**Michel,** Adam. 72.  
**Mieg,** v., K. Baier. Staatsrath. 104.  
**Minnigerode,** pens. Präsident. 314.  
**Mittermayer,** Georg. 204.  
**Möller,** Johannes. 226.  
**Moge,** Jacob. 478.  
**Mohr,** Friedrich Christian. 302.  
**Molitor,** Valentin. 80.

Moller, Georg. 206.  
 Romberger, Ludwig Peter. 80.  
 Roslinger, Adam. 325.  
 Rosen, Johann Peter. 222.  
 Rosen, Jacob. 88.  
 Müller, Heinrich. 80.  
 " Landgerichtsbienner. 162.  
 " Heinrich. 373.  
 " Leonhard. 486.  
 Ränch, Ludwig Friedrich. 314.  
 Ränch, Dellinghausen, von, k.  
 Destr. Hofrath. 88.  
 Rursalt, v, Alexander. 477.

## N.

Raumann, Carl. 221.  
 Rebel, Unterarzt. 206. 221.  
 Reibhardt, Eduard. 373.  
 Reuenhagen, Friedr. Ludwig. 40.  
 Reutirch, Franz. 266.  
 Reuschäffer, Ludwig. 301.  
 Ribbinger, Friedr. Julius. 302.  
 Rieß, Theodor. 153.  
 Rieber, Peter. 128.  
 Roib, Schullehrer. 282.

## O.

Oesterling, Landgerichtsbienner. 72.  
 Onacker, pens. Revierförster. 478.  
 Orth, Jacob. 48.  
 Ofann, Professor. 314.  
 Ötting, Hansketten, Graf, Sec.  
 Lieutenant. 234.  
 Otto I., Capitän. 234.

## P.

Pabst, Deconomierath. 274.  
 Pallmenstein, v., k. Preuß. Major.  
 405.  
 Petri, Gensdarm. Unteroffizier. 234.  
 Pfifferling, Christian. 205.  
 Philippi, Schullehrer. 477.  
 Pistor, Carl. 382.  
 Pitschaft, Vicepräsident. 39.  
 Plag, Martin. 476.  
 Ploch, pens. Rentamtmann. 48. 154.  
 Prätorius, Friedrich. 266.  
 " Christian. 302.

## R.

Rabenau, Conrab. 302.  
 Raser, Georg Philipp. 204.  
 Rau, Jacob. 153.  
 " Philipp. 225.  
 Rauch, pensionirter Polizeirath. 222.  
 Rautenbusch, Carl. 382.  
 Rayß, Carl. 477.  
 Reichard, Stabsquartiermeister. 39.  
 Reichmann, Christian. 153.  
 Reimbott, Daniel. 153.  
 Reinig, Joh. Jacob. 234.  
 Reis, Philipp Anton. 382.  
 Reiter, Johannes. 88.  
 Reig, Conrab. 265.  
 " August. 325.  
 Reusch, Schullehrer. 282.

Renz, Staatsarzt. 290.  
 Reuling, Friedrich Ludwig. 373.  
 Richter, Franz. 222.  
 " Friedrich. 486.  
 Riebesel, v, Prem.-Lieut. 40.  
 Ritzert, Georg. 373.  
 " Ludwig Christian. 477.  
 Ritter, Christian. 406.  
 Rigel, Jacob. 325.  
 Rieber, von, Ernst. 324.  
 " von, Ludwig Philipp. 324.  
 Röbbiger, Konfistorialrath. 127.  
 Rößling, Ludwig Heinrich. 221.  
 Rose, Speicherverwalter. 477.  
 Rosenfiel, Carl Nicol. 314.  
 Roth, Ludwig. 127.  
 Röhl, Conrab. 40.  
 Rubland, Daniel. 302.  
 Rullmann, pens. Landrath. 222.

## S.

Sack, Heinrich Conrab. 226.  
 Sahl, Pfarrer. 302.  
 Salks, von, k. Destr. Hauptm. 405.  
 Sander, Heinrich. 40.  
 Saneck, Barbara. 206.  
 Schaab, Carl Anton. 80.  
 Schaaf, Friedrich. 234.  
 Schäflein, Joseph Michael. 221.  
 Schaffnit, Friedrich Carl. 205.  
 " Capitän. 242.  
 Schagmann, August. 153.  
 Schaum, Friedrich. 169. 406.  
 Schend, von, zu Schweinsberg, Ritt-  
 meister. 374.  
 " Friedrich. 486.  
 Scheuber, Immanuel. 153.  
 Schiller, von, Friedrich Geben. 25.  
 Schlag, Adam. 373.  
 Schläffel, pens. Obersteuerb. 314.  
 Schmalenberger, Carl Anton. 474.  
 Schmidt, Leopold. 153.  
 Schmidt, Rittmeister. 372.  
 " Georg Carl. 373. 485.  
 " Johann Georg. 406.  
 " Schullehrer. 406.  
 Schmitt, Nicotars. 128.  
 " Georg. 265.  
 " Bernhard. 325.  
 " Jacob. 374.  
 " Leonhard. 476.  
 Schmutz, Ludwig. 477.  
 Schneiber, Heinrich. 265.  
 " Carl Gust. Fried. 382.  
 Schnell, Georg Conrab. 153.  
 Schnetter, Michael. 169.  
 Schöber, Botenmeister. 162.  
 Schöbler, Johann Angelus. 302.  
 Schöbler, Friedrich. 476.  
 Schönherr, Jacob. 153.  
 Schröb, Conrab. 373.  
 Schucknecht, August. 325.  
 Schultzeiß, Georg Ludwig. 153.  
 Schuchard, Ferdinand. 225. 226.  
 Schutzen, Franz. 382.

Schwarz, Joh. Heinrich. 104.  
 " geistlicher Rath. 266.  
 " Joh. Leonh. 406.  
 Schweppenhäuser, Mathias. 325.  
 Scriba, Adam. 153.  
 " Obersteuerbote. 153.  
 " Philipp Carl. 302.  
 " Cyr. Ludw. Fr. W. X. 325.  
 Seebere, Carl. 314.  
 Seibt, Gottlieb Hermann. 234.  
 Seiler, Georg. 154.  
 Seipel, Philipp. 206.  
 Seig, Math. 206.  
 Senfft von Pilsach, k. Fr. Major.  
 405.  
 Stegfrieden, Gottlieb. 405.  
 Simons, Carl. 325.  
 Simmermacher, Christian. 373.  
 Simon, Wilhelm. 80.  
 " Marx. 282.  
 Soldan, Casse. 478.  
 Sommer, Philipp Lorenz. 179.  
 Spengel, Johann Daniel. 206.  
 Speyer, Ludwig. 373.  
 Stabel, Wilhelm. 127.  
 Stamm, Geh. Oberconsist. = Rath. 234.  
 " Jacob. 477.  
 Staud, Gustav. 242.  
 Stein, von, Heinrich. 374.  
 Steinbrenner, Revierförster. 222.  
 Steinhäuser, Carl. 205.  
 Stidel, Franz. 486.  
 Stieler, Prem.-Lieut. 170.  
 Stockmann, Carl. 382.  
 Straß, Mart. Carl Theodor. 205.  
 Strieder, Ludwig. 478.  
 Stromberger, Wilhelm. 226.  
 " Johannes. 485.  
 Stubeurauch, Carl. 477.  
 Stumme, Wilhelm. 80.  
 Stumpf, Joh. Georg Thomas. 314.  
 " Georg Wilh. 485.  
 Sutter, Joseph. 48.

## T.

Tertor, Georg Wilhelm. 372.  
 Thelemann, Joh. Carl Jos. 170.  
 Thron, Peter. 154.  
 Thum, Georg. 313.  
 Thurn, Carl. 153.  
 " Heinrich Wilhelm. 382.  
 Tonton, Joh. Philipp. 302.  
 Traumüller, Schullehrer. 266.  
 Trotha, v, Major. 170.  
 Trupp, Georg Philipp. 233.  
 " Johann Adam. 233.  
 " Johann Philipp. 233.  
 Turchheim, v., k. Destr. Major. 88.

## U.

Uhler, Georg Gottfr. 477.  
 Unger, Pfarrer. 374.

## V.

Vanderford, Wilhelm. 40.  
 Vicarius, Franz Albrecht. 40.

- Bir, Heinrich. 80.  
 Bogel, Philipp. 477.  
 Bollrath, Carl Philipp. 88.  
 Bolt, Johannes. 79.  
 Bruns-Preuenfeld, von, Stitz-  
 meister. 40.
- B.**
- Baas, Theodor. 221.  
 Wagner, Glas. 153.  
 " Förster. 234.  
 " Pfarrer. 266.  
 " Steuercommissär. 325.  
 " Joh. Philipp. 325.  
 Bahl, Ludwig. 80.  
 Bahlig, Peter. 290.  
 Balweg, Heusinger, v., Sec.-Lieute-  
 nant. 234.  
 Balter, Jacob. 153. 205.  
 Balther, Ludwig. 382.  
 Beber, Ernst Ludwig. 162.  
 " Salentin. 477.  
 " Gen.-Staats-Proc. 478.
- Behn, Daniel. 406.  
 Reichard, Pfarrer. 476.  
 Beiffenbach, Wilhelm. 40.  
 " Abraham. 179.  
 Beibl, Oberförster. 170.  
 Beiland, Unterarzt. 205.  
 Beinreich, Philipp. 324.  
 Beiß, Friedrich. 486.  
 Beiterhausen, Gottlieb. 234.  
 Beller, Präsident. 81.  
 Werner, Bith. Heinrich. 80.  
 " Just. Christ. Fried. 169.  
 " Ludwig. 206.  
 " Christian. 373.  
 Westernigky, Reg.-Pferdearzt. 39  
 Begel, Speicherverwalter. 314.  
 Biegand, Franz. 221.  
 Biener, Sec.-Lieuten. 170.  
 " Ernst. 382.  
 Bilt, Georg Philipp. 205.  
 Billig, von, Stitzmeister. 170.  
 Bimmener, Friedrich. 373.  
 Binter, Kriegsregistrator. 39.
- Binter, Ernst. 274.  
 Bittemann, Ludwig. 234.  
 Bittgenstein, Prinz v., Gen.-Lieut.  
 302.  
 Böttcher, Ludwig. 104.  
 Börner, Joh. Caspar. 170.  
 Wolf, Carl. 225.  
 " Ludwig Friedrich. 476.  
 Bäst, Speicherverwalter. 373.
- B.**
- Bangen, v., Capitän. 242.  
 Beller, Christian Felix. 314. 373.  
 Bentgraf, Christian. 234.  
 Benzen, Med.-Rath. 325. 406.  
 Zimmermann, Geh.-Rath. 81.  
 " Auditor. 153.  
 " Sec.-Lieuten. 221.  
 " Heinrich. 267.  
 " Heinrich. 313.  
 " Hofprediger. 405.  
 Ball, Staatsarzt. 290.  
 Bächt, pens. Landrichter. 72.

*Kleinveröffentlichung*

## B e r i c h t i g u n g.

Auf Seite 484. u. 485. dieses Blatts sind folgende, durch Unleserlichkeit des Manuscripts entstandene Fehler zu ver-  
 bessern:

- In dem Straferkenntnis Nr. 2. muß es statt Coudean heißen: Caudenz;  
 in Nr. 3. statt Jütte ist zu lesen: Jätth;  
 in Nr. 7. statt Bergheim zu lesen: Arzheim.